



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 29. Mai 2015

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 22. Juni 2015, 09.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Alterspräsident Josef Manser

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

9/1/2015 Beilage Büro

2.1. Präsident

Alterspräsident Josef Manser

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident

2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2015

Referent: Landammann Roland Inauen

4. Protokoll der Session vom 30. März 2015

Grossratspräsident

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

9/1/2015 Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

10/1/2015 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Roland Inauen

6. Genehmigung der Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten

20/1/2015 Antrag Standeskommission

Referent: Landesfähnrich Martin Bürki

7. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2014

11/1/2015 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Roland Inauen
bzw. Vorsteher der Departemente

8. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich

12/1/2015 Antrag Standeskommission

Referent: Präsident der Kommission für Soziales, Gesundheit,
Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

9. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

13/1/2015 Antrag Standeskommission

Referent: Präsident der Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

- 10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)**
- 14/1/2015** Antrag Standeskommission
- 14/1/2015** Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
- Referent: Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
-
- 11. Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans „Rüti-Urches“, Bezirk Schlatt-Haslen**
- 15/1/2015** Antrag Standeskommission
- Referent: Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
-
- 12. Bericht „Schutzentlassungsverfahren für das Kapuzinerkloster“**
- 16/1/2015** Bericht Standeskommission
- Referent: Bauherr Stefan Sutter
-
- 13. Bericht „Erhöhte Transparenz in der Quartierplanung“**
- 17/1/2015** Bericht Standeskommission
- Referent: Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
-
- 14. Bericht „Erwerb von Landwirtschaftsland durch das Gemeinwesen“**
- 18/1/2015** Bericht Standeskommission
- Referent: Landeshauptmann Stefan Müller
-
- 15. Situationsbericht Hallenbad Appenzell**
- 21/1/2015** Bericht Standeskommission
- Referent: Landammann Daniel Fässler

16. Bericht „Entwicklung der Personalzahlen und Personallöhne in der Kantonalen Verwaltung“

22/1/2015 Bericht Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Ruedi Eberle
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

17. Landrechtsgesuche

19/1/2015 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

18. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahrs im Vereinssaal in Obereggen eingeladen. Die Feier beginnt um 18.00 Uhr

Für die Mitglieder des Grossen Rates aus dem inneren Landesteil ist ein Car reserviert. Abfahrt ist um 17.15 Uhr ab dem Brauereiparkplatz.

Freundliche Grüsse

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

9/1/2015

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2014/2015, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Mainberger Thomas, Weissbad</u>
Vizepräsident:	Federer Pius, Oberegg
1. Stimmzähler:	Breitenmoser Martin, Appenzell
2. Stimmzähler:	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
3. Stimmzähler:	Fässler Franz, Appenzell

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Eberle Ruedi, Gontenbad
Mitglieder:	<u>Fässler Erich, Appenzell</u>
	Inauen Reto, Appenzell
	<u>Inauen Valentin, Appenzell</u>
	Mainberger Thomas, Weissbad
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Rhiner Matthias, Oberegg
	Schmid Josef, Weissbad

Bankkontrolle (2015-2019)

	Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	<u>Rusch Markus, Appenzell</u>

Kommission für Wirtschaft

Präsidentin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
Mitglieder:	Bruderer Hannes, Oberegg
	Fässler-Zeller Barbara, Appenzell
	Federer Pius, Oberegg
	Huber Rudolf, Appenzell Enggenhütten
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Neff-Stäbler Gerlinde, Appenzell Steinegg
	Sutter Markus, Weissbad

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: [Dörig Roland, Appenzell](#)
Mitglieder: Breitenmoser Martin, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell
Manser Ueli, Appenzell
[Moser Andreas, Appenzell Steinegg](#)
Rüegg Bless Monika, Appenzell
Wyss Herbert, Appenzell Steinegg

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Ulmann Ruedi, Gonten
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell
Eisenhut Andreas, Oberegg
Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Keller Christoph, Appenzell
Lutz René, Appenzell
[Rusch Markus, Appenzell](#)

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
Mitglieder: [Bürki-Schöb Sonja, Oberegg](#)
[Brülisauer Johann, Jakobsbad](#)
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
[Eugster Viktor, Oberegg](#)
Koch Josef, Gonten
Manser Josef, Gonten
Signer Johann, Appenzell

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde
vom 26. April 2015 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann Daniel Fässler eröffnet bei warmem und schönem Wetter die gut besuchte Landsgemeinde um 12.25 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Vor einem Jahr hat ein Landsgemeindeteilnehmer zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen das Wort verlangt und der Landsgemeinde seine Sicht der gesellschaftlichen Veränderungen dargelegt. Meine Antwort auf das erwähnte Votum schloss ich mit einem Leitspruch von Johannes Merz ab, dem vermutlich ersten Mundartdichter des Appenzellerlandes. Diesen im Jahre 1832 verfassten Leitspruch möchte ich an den Anfang der diesjährigen Landsgemeinde stellen: „Nicht das Alte ist deswegen gut, weil es alt ist. Das Neue ist auch um deswillen nicht besser, weil es neu ist. Aber beide zu prüfen und aus beiden das Gute, wo möglich das Beste, zu ziehen; dies ist die Aufgabe, die wir für uns und unsre Nachkommen zu lösen haben.“

Wir neigen dazu, die Vergangenheit zu verklären - und Manche meinen, früher sei Vieles besser gewesen. Auf der anderen Seite streben wir danach, moderne Errungenschaften zu nutzen - und Manche glauben, jede Veränderung sei auch ein Fortschritt. So einfach ist die Sache in beide Richtungen nicht. Aber eines ist klar: Die Geschichte der Menschheit lebt von Veränderungen. Hat der Mensch die Grundbedürfnisse seines Lebens gesichert, gilt sein Augenmerk dem Bestreben, sein Leben und dasjenige seiner Nächsten einfacher, angenehmer und interessanter zu machen. Die Gesellschaft tut es dem Individuum gleich. Es wird geforscht und entwickelt, Neues gesucht und gewagt. Mehr Wohlstand ist eine Folge, immer mehr technische Möglichkeiten eine andere. Die Welt von heute ist bequemer, vielerorts sicherer, aber auch komplexer als noch vor wenigen Jahrzehnten.

Die fast grenzenlosen Mittel bei Kommunikation und Mobilität bieten neue Chancen, stellen die Gesellschaft aber auch vor neue Herausforderungen. Gleich geblieben ist aber die Grundsatzfrage, die von Gesellschaft und Staat zu beantworten ist: Wo soll die Freiheit des Einzelnen enden, wo soll staatliches Recht dem Einzelnen Grenzen setzen, wo genügen gesellschaftliche Konventionen? Die Antworten auf diese Frage sind auch Antworten auf die Frage, wo am Alten festgehalten oder Neues gewagt werden soll. Jeder Einzelne hätte seine persönliche Antwort darauf. Doch das Zusammenleben funktioniert nur, wenn sich die Gesellschaft auf Konventionen einigt und im Bedarfsfall Vorschriften erlässt, die es dann rechtsstaatlich durchzusetzen gilt. Das ist das Wesen unserer Demokratie, und das ist die Aufgabe unseres Rechtsstaates.

Wer über die Notwendigkeit und die Art staatlichen Handelns entscheiden soll, ist nach unserem Staatsverständnis klar. Wir Innerrhoder halten uns an die Bundesverfassung, wo es wörtlich heisst: „Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.“ Und: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist“. So weit, so gut. Doch leider ist der Drang zu zentralistischen Antworten, einem Naturgesetz ähnlich, ungebrochen. Zu einem kleinen Teil

ist dies sachlich begründet. Zum grösseren Teil sind die Gründe bei Bundespolitikern und der Bundesverwaltung zu suchen, die dem Zentralismus Vorschub leisten. Zu oft herrscht die irrige Meinung vor, der Staat müsse regulieren. Und zu oft setzt sich die unsinnige Meinung durch, für eine durch den Staat zu beantwortende Frage gebe es nur eine richtige Antwort. Als Folge davon nehmen die Kompetenzen der Kantone ständig ab. Dies bekommen wir auch in unserem Kanton zu spüren, langsam aber stetig.

Dort, wo wir noch etwas zu sagen haben, ist klar, wer das Sagen hat: Ihr, liebe Mitlandleute und Eidgenossen. Denn bis heute gilt das, was unsere Vorfahren festgelegt und 1872 in der Kantonsverfassung niedergeschrieben haben: „Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt. Das Volk gibt sich seine Verfassung, entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesetze und nimmt die der Landsgemeinde zustehenden Wahlen vor.“ Zu diesem Zweck sind wir heute zusammengekommen, um mehrheitsfähige Antworten auf Fragen zu geben, die sich aktuell bei uns stellen. Jeder und jede wird dabei für sich entscheiden müssen, ob am Alten festgehalten werden soll oder die Zeit für Neues reif ist.

Wenn wir heute über die Geschicke unseres Kantons befinden, tun wir dies zum 25. Mal unter Mitwirkung der stimmberechtigten Frauen. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts verlief nicht reibungslos. Im Ergebnis hat es uns aber geholfen, die Landsgemeinde zu bewahren und uns anderen Aufgaben zuzuwenden, die unser Staatswesen zu lösen hat. Darüber dürfen wir uns heute gemeinsam freuen.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr heute an die Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können, sowie die Älteren unter uns, die mit ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, die Geschicke unseres Landes noch aktiv mitgestalten zu wollen.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir an unsere Landsgemeinde Gäste einladen und diese im Rahmen der Eröffnungsansprache speziell willkommen heissen.

- Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Frau Bundesrätin Doris Leuthard. Wir wissen, dass es Sie als Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation interessiert, wie sich Ihre Politik in der Raumplanung, beim Verkehr oder beim Gewässerschutz auf Innerrhoden auswirkt. Wir haben dazu tatsächlich Einiges zu sagen. Wir sind daher froh darüber, dass Sie uns jederzeit Gehör schenken, wenn wir es für nötig finden.
- Sodann begrüsse ich den Regierungsrat des Kantons Schwyz, angeführt von Landammann Andreas Barraud. Es gibt Organisationen, bei denen braucht man für den Beitritt einen „Götti“. Für das Land Appenzell war Schwyz ein solcher „Götti“, als es um die Integration Appenzells in die Eidgenossenschaft ging. Dem Landrecht mit VII eidgenössischen Orten von 1411 ging ab zirka 1403 ein Landrecht mit Schwyz voraus. Dieses bediente offensichtlich die Interessen beider Seiten. Die Landleute von Appenzell akzeptierten jedenfalls, dass das Landrecht mit Schwyz zur Folge hatte, dass sie in den ersten Jahren ihren Ammann nicht selber bestimmen konnten, sondern von den Schwyzern vorgesetzt erhielten. Getreue, liebe Miteidgenossen des Standes Schwyz, diese Zeiten sind vorbei, die Freundschaft aber ist geblieben.
- Ich begrüsse den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz und Liechtenstein, Seine Exzellenz Otto Lampe. Das Verhältnis der Schweiz zu den in der Europäischen Union organisierten Staaten Europas war schon weniger kompliziert als heute. Umso wichtiger ist es, die Beziehungen zu pflegen, die gerade zu Deutschland traditionell tief und gut sind. In diesem Sinne heisse ich Sie herzlich willkommen.

- Ich begrüße Herrn Franz Majcen, seit zwei Jahren Erster Präsident des Landtages der Steiermark. Bei den in einem Monat stattfindenden Landtagswahlen werden Sie nicht mehr antreten. Ihre Demission haben Sie selber mit dem Satz kommentiert: „Die Leute haben Sehnsucht nach neuen Gesichtern.“ Wir freuen uns, Sie heute auf Einladung unseres Grossratspräsidenten bei uns zu wissen.
- Ebenfalls auf Einladung des Grossratspräsidenten darf ich Frau Elisabeth Ackermann, die Präsidentin des Grossen Rates von Basel-Stadt, begrüßen. Unsere beiden Stände haben nicht vieles gemein. Zwei Dinge verbinden uns aber: Wir sind flächenmässig die kleinsten Kantone, Basel-Stadt ist mit 21 Prozent der Fläche von Innerrhoden einfach noch ein rechtes Stück kleiner. Und: All unser quöllfrisches Wasser fliesst irgendwann durch Ihre Stadt.
- Ich begrüße Herrn Nationalrat Markus Ritter, Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, und Herrn Bernard Lehmann, Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft. Die Landwirtschaft prägt unsere Kulturlandschaft, unser Brauchtum und unsere Traditionen. Entsprechend stolz sind wir auf unsere Landwirtschaft. Mit dem Strukturwandel, der vor unserem Kanton nicht Halt macht, sind die Anforderungen weiter gestiegen, denn unsere Topografie und unsere Siedlungsstruktur setzen den Betriebserweiterungen Grenzen. Auf diese und andere Besonderheiten sollte die Agrarpolitik Rücksicht nehmen. Wir sind froh, Herr Direktor Lehmann, dass Sie sich ernsthaft darum bemühen, der Situation unserer Bauern Rechnung zu tragen. Sollten Sie einmal unsicher sein, können Sie Markus Ritter, konsultieren. Als Milchbauer, der nur drei Kilometer von unserer Kantongrenze entfernt wohnt, ist der Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes eine gute Referenz.
- Ich begrüße weiter Herrn Michel Huissoud, den Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Mit dieser haben wir keine direkten Berührungspunkte, kontrolliert diese doch in erster Linie das Finanzgebaren der Bundesverwaltung. Ich hoffe, dass Ihnen, Herr Direktor, unser Finanzgebaren - anders als jenes des Bundes - keine Sorgen bereitet.
- Wir begrüßen gerne auch Landleute, die auszogen, um ihr Können ausserhalb unseres Kantons unter Beweis zu stellen. Zu diesen gehört Josef Laimbacher, den ich herzlich unter uns begrüße. Ich nehme an, dass Sie als Chefarzt Jugendmedizin am Ostschweizer Kinderspital in St.Gallen vor allem die Abstimmung über ein Darlehen an das Kinderspital mit Interesse verfolgen.
- Beim Aufmarsch bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Heute sind dies erstens Korpskommandant Dominique Andrey, seit 2008 Kommandant Heer und seit 2012 zusätzlich Stellvertreter des Chefs der Armee, und zweitens Brigadier Heinz Niederberger, seit 2012 Kommandant der Berufsunteroffiziers-Schule der Armee. Herr Korpskommandant, auf Ihrer Webseite schreiben Sie, Ihr Credo sei: „Ohne Menschen gibt es keine Armee!“ Dem kann ich nur beifügen: „Ohne Menschen gibt es auch keine Landsgemeinde!“

Bevor wir beginnen, wollen wir dankbar an jene denken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Damit stelle ich die heutige Landsgemeinde unter den Machtschutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

2.

Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung

Landammann Daniel Fässler führt zu diesem Geschäftspunkt Folgendes aus:

Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Die Kantonsverfassung sieht in Artikel 21 vor, dass die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegennimmt. Mit diesem Bericht wird traditionell über die Staatsrechnung des Vorjahres Rechenschaft abgelegt. Eine Abstimmung darüber gibt es nicht.

Die Staatsrechnung 2014 schliesst in der Laufenden Rechnung um 6.6 Millionen Franken besser ab als budgetiert. Bei einem Aufwand von 158.1 Millionen und einem Ertrag von 158.8 Millionen Franken hat sich ein Ertragsüberschuss von knapp 700'000 Franken ergeben.

Dieser Überschuss in der Laufenden Rechnung kam zustande, obwohl wir in der Investitionsrechnung nicht nur die ordentlichen Abschreibungen von 10% auf dem Restbuchwert der Investitionen im Umfang von 1 Millionen Franken gemacht haben, sondern zusätzlich alle noch verbleibenden Anlagewerte im Betrag von 10.1 Millionen Franken ausserordentlich auf null abgeschrieben haben. Dies freut nicht nur den Säckelmeister, sondern uns alle.

Die Rückstellungen wurden mit Blick auf die Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2015 zurückgenommen, in der Laufenden Rechnung um netto 12.4 Millionen auf 4.9 Millionen, in der Investitionsrechnung um 13 Millionen auf 11.6 Millionen Franken. Für bereits ausgelöste Investitionen beim neuen Alters- und Pflegezentrum wurden Abgrenzungen im Umfang von 5.4 Millionen Franken auf das Jahr 2015 vorgetragen.

Die Spezialfinanzierungen und Spezialfonds haben per Ende 2014 einen Bestand von total 31.5 Millionen Franken. Das sind netto 4 Millionen Franken mehr als im Vorjahr.

Unser Kanton hat so per 31. Dezember 2014 ein ausgewiesenes Eigenkapital von 52.5 Millionen Franken.

Man las in letzter Zeit verschiedentlich, dass der Personalaufwand in anderen Kantonen und vor allem beim Bund massiv gewachsen sei. Beim Bund stieg der Personalaufwand in den letzten fünf Jahren, das heisst von Anfang 2010 bis Ende 2014, um 9.8% oder knapp 2% pro Jahr - und dies bei einer Minusteuerung und obwohl die Ausgaben für externe Beratungen und Dienstleistungen im gleichen Zeitraum massiv zugenommen haben. Auch bei uns steigen sowohl der Umfang von staatlichen Aufgaben als auch die Anforderungen an die Erledigung ständig. Wir hatten darum in den letzten fünf Jahren beim Personalaufwand auch eine Steigerung zu verzeichnen. Diese ist mit durchschnittlich 0.7% pro Jahr aber um zwei Drittel tiefer ausgefallen als beim Bund und auch deutlich tiefer als das schweizerische Wirtschaftswachstum. Das reale Bruttoinlandprodukt (BIP) ist nämlich in der Schweiz im gleichen Zeitraum um durchschnittlich 2% pro Jahr gestiegen, also rund drei Mal stärker. Und dieses Wachstum bei unserem Personalaufwand um 0.7% pro Jahr hat nur zu einem Teil mit Lohn-erhöhungen zu tun. Zu Buche schlagen auch ein paar neue Stellen und höhere Pensen.

Zum Schluss dieser finanziellen Berichterstattung möchte ich der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung und allen Mitarbeitenden unserer Verwaltung für den sorgsamem Umgang mit den öffentlichen Mitteln danken. Ein grosser Dank gehört allen

Steuerzahlern für das pünktliche Zahlen der Steuerrechnungen, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Entrichtung ihrer Beiträge.

Landammann Daniel Fässler gibt das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen frei. Von dieser Gelegenheit wird kein Gebrauch gemacht.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Nach der Rückgabe des Landessigills in die Hände des Landvolks durch **Landammann Daniel Fässler** wird **Landammann Roland Inauen** ohne Gegenstimmen als regierender Landammann gewählt.

Landammann Roland Inauen übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Er führt die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. Von Amtes wegen als vorgeschlagen gilt Landammann Daniel Fässler. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht. **Landammann Daniel Fässler** ist als stillstehender Landammann gewählt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks

Der stillstehende Landammann Daniel Fässler nimmt dem regierenden Landammann Roland Inauen und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler und **Säckelmeister Thomas Rechsteiner** werden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

Landammann Roland Inauen verliest das Rücktrittsschreiben von **Landeshauptmann Lorenz Koller** vom 26. Januar 2015:

„Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Frau Statthalter
Werte Kollegen
Liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Ich möchte mit diesem Schreiben aus gesundheitlichen Gründen meinen Rücktritt als Landeshauptmann des Kantons Appenzell I.Rh. auf die Landsgemeinde 2015 einreichen. Meine Gesundheit veranlasst mich zu diesem Schritt.

Ich möchte es nicht unterlassen, dem Volk von Appenzell I.Rh. für das langjährige Vertrauen zu danken. Es hat mir immer Freude bereitet, meinem Kanton und dem Volk als Landeshauptmann dienen zu dürfen.

Ich wünsche der Standeskommission weiterhin eine gute Hand bei ihren Entscheiden und dem Volk des Kantons Appenzell I.Rh. einen weiter aufstrebenden Kanton und alles erdenklich Gute.

Mit dankbaren Grüßen
Lorenz Koller“

Landammann Roland Inauen würdigt die Verdienste des abtretenden Landeshauptmanns mit folgenden Worten:

Landeshauptmann Lorenz Koller ist im Jahre 2001 durch die Landsgemeinde zum Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements gewählt worden. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement war für den neuen Landeshauptmann damals kein Neuland. Er hat bereits vor seiner Wahl rund zehn Jahre als landwirtschaftlicher Berater in einem Teilpensum für das Departement gearbeitet. Für den Rest seines Pensums war er seit 1990 und ist es bis zum heutigen Tag - also auch während seiner ganzen Zeit als Landeshauptmann - Landwirtschaftslehrer an den landwirtschaftlichen Schulen in Salez, Flawil und am BBZ Herisau. Er kann also in diesem Jahr sein 25-jähriges Dienstjubiläum als Landwirtschaftslehrer feiern. Lorenz Koller wird auch nach seinem Rücktritt als Landeshauptmann seiner Lehrtätigkeit treu bleiben. Wir wünschen ihm an dieser Stelle weiterhin viel Freude dabei.

Als Landeshauptmann ist Lorenz Koller von Amtes wegen in schier unzähligen nationalen und kantonalen Kommissionen, Korporationen, Konferenzen, Vorständen und Stiftungsräten gewesen. Seine politische Tätigkeit hat im Jahre 1992 angefangen. Damals ist er von der Bezirksgemeinde Rüte zum stillstehenden Hauptmann und Grossrat gewählt worden. Diese beiden Ämter hat er vier Jahre ausgeübt. Sein wichtigstes Amt auf nationaler Ebene war seit dem Jahr 2004 das Präsidium der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren LDK. In dieser Funktion hatte er früher einen direkten Draht zu unserem heutigen Ehrengast, Frau Bundesrätin Doris Leuthard. Dass dieser Draht manchmal auch gezwickt hat, liegt in der Natur dieser Bauernsache. Ich hoffe, dass sie ihm das nicht übel genommen hat.

Lorenz Koller hat sich als Ingenieur Agronom mit grossem Sachverstand und viel Herzblut für die Anliegen der Bauern - nicht nur der Innerrhoder Bauern - eingesetzt. An der Hauptversammlung des Bauernverbandes Appenzell hat der Präsident über Landeshauptmann Lorenz Koller gesagt: „Er hat stets das gesagt, was wir Bauern denken.“ Ich würde gerne ergänzen: Er hat auch immer das getan, was dem Wohl des ganzen Landes gedient hat. Für diesen grossen Einsatz - alles zusammen ist er 25 Jahre im Dienst des Kantons gewesen - hat er einen grossen Dank der Landsgemeinde verdient.

Lorenz Koller verlässt sein Amt - Ihr habt es im Demissionsschreiben gehört - aus gesundheitlichen Gründen. Ich darf Dir im Namen von Land und Volk von Innerrhoden die besten Gesundheitswünsche auf Deinen Weg zurück in den Ring mitgeben.

Landammann Roland Inauen nimmt die Wahl für das Amt des Landeshauptmanns vor. Es werden folgende Namen gerufen:

Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten
Hauptmann Stefan Müller, Schwende
Grossrat Josef Schmid, Schwende

Grossrat Josef Schmid erklärt, dass er aus beruflichen Gründen für das Amt nicht zur Verfügung stehe.

Im ersten Wahlgang erhält Grossrat Josef Schmid nur wenige Stimmen. Er scheidet aus der Wahl aus.

Im zweiten Wahlgang kann Hauptmann Stefan Müller deutlich mehr Stimmen auf sich vereinen als Hauptmann Ruedi Eberle. **Hauptmann Stefan Müller** ist als Landeshauptmann gewählt.

Bauherr Stefan Sutter und **Landesfähnrich Martin** Bürki werden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino wird ohne Gegenvorschlag in seinem Amt bestätigt.

Kantonsrichterin Rita Giger-Rempfler hat auf die Landsgemeinde hin ihren Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. Landammann Roland Inauen verliest das Rücktrittsschreiben vom 5. Januar 2015:

„Hochgeachteter Herr Landammann
Geschätzte Mitglieder der Standeskommission

Auf die kommende Landsgemeinde 2015 teile ich Ihnen meinen Rücktritt aus dem Kantonsgericht mit. Während all den Jahren habe ich mit Freude und dem nötigen Respekt vor der Aufgabe im Amt mitgearbeitet. Ich danke den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das mir ausgesprochene Vertrauen während meiner Amtszeit. Land und Volk von Appenzell Innerrhoden wünsche ich für die Zukunft das Allerbeste.

Rita Giger-Rempfler“

Landammann Roland Inauen verdankt den Einsatz von Kantonsrichterin Rita Giger-Rempfler:

Rita Giger-Rempfler ist 1998 durch die Bezirksgemeinde Rüte in das Bezirksgericht Appenzell gewählt worden. Sie war zuerst zwei Jahre im Strafgericht und danach drei Jahre im Zivilgericht Bezirksrichterin.

Im Jahre 2003 wurde Rita Giger-Rempfler an der Landsgemeinde auf den kleinen Stuhl gewählt. Im Kantonsgericht war sie in ihrer ganzen Amtszeit Mitglied der Abteilung Zivil- und Strafgericht. Seit 2012 hat sie dort auch als Vizepräsidentin geamtet. In ihrer zwölfjährigen Tätigkeit als Kantonsrichterin war Rita Giger-Rempfler auch Mitglied der Kommission Aufsichtsbehörde SchKG und Ersatzmitglied der Kommission für allgemeine Beschwerden.

Wer mit Rita Giger-Rempfler als Kantonsrichterin zu tun hatte, hat ihr engagiertes, zuverlässiges und pflichtbewusstes Schaffen geschätzt. Sie war stets mit Verstand und mit Herz Richterin. Sie hat dem Gericht mit ihrer Art ganz einfach gut getan.

Rita Giger-Rempfler hat sich der Innerrhoder Öffentlichkeit 17 Jahren lang als Richterin zur Verfügung gestellt. Für diesen grossen Einsatz hat sie den Dank der Landsgemeinde verdient.

Landammann Roland Inauen entlässt Rita Giger-Rempfler mit den besten Wünschen in den Ring zurück. Er lässt die Ersatzwahl für Rita Giger-Rempfler nach den Bestätigungswahlen durchführen.

Sämtliche im Amt verbleibenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge bestätigt.

Landammann Roland Inauen nimmt die Ersatzwahl für Rita Giger-Rempfler vor. Er verweist darauf, dass mit den bereits vorgenommenen Bestätigungswahlen jeder Bezirk im Kantonsgericht vertreten ist, sodass die Vorgabe nach Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung erfüllt ist und man in der Wahl des neuen Mitglieds nicht auf einen bestimmten Bezirk Rücksicht nehmen muss.

Gerufen wird **Anna Assalve-Inauen**, Appenzell Steinegg. Sie wird mit überwältigendem Mehr als neues Mitglied des Kantonsgerichts gewählt.

7.

Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2015-2019

Ständerat Ivo Bischofberger wird ohne Gegenvorschlag in seinem Amt bestätigt. Landammann Roland Inauen gibt seiner Freude Ausdruck, dass mit dieser Wahl die Chancen massiv gestiegen sind, dass Innerrhoden bald wieder einmal einen Ständeratspräsidenten bekommt.

Landammann Roland Inauen gratuliert allen, die heute neu gewählt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind.

8.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

Landammann Roland Inauen führt zum Geschäft aus:

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Mit diesem wurde das frühere Vormundschaftsrecht abgelöst. Im Falle der Urteilsunfähigkeit einer Person ist mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht an die Stelle der Entmündigung die Massnahme der umfassenden Beistandschaft oder die einseitige Abtretung der Personen- und Vermögenssorge mit einem Vorsorgeauftrag getreten.

Bis jetzt war es so, dass nach Art. 16 der Kantonsverfassung diejenigen vom Stimmrecht an der Landsgemeinde, an der Bezirksgemeinde oder an einer anderen Gemeindeversammlung ausgeschlossen waren, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt gewesen sind. Dieser Begriff der Entmündigung kommt noch aus dem alten Vormundschaftsrecht und passt nicht mehr zum neuen Erwachsenenschutzrecht. Deshalb muss Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung geändert werden. Dort heisst es neu: „Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.“ Eine materielle Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision der Kantonsverfassung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Vorlage wird praktisch einstimmig angenommen.

9.

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze

Das Geschäft wird von **Landammann Roland Inauen** wie folgt eingeführt:

Im Rahmen der täglichen Arbeit mit kantonalen Erlassen hat man in letzter Zeit ab und zu gemerkt, dass an der einen oder anderen Stelle formelle Fehler und Unebenheiten existieren. Diese kommen zum grössten Teil davon, dass man gesetzliche Verweise auf inzwischen revidierte Erlasse nicht angepasst hat. Die Standeskommission hat darum eine entsprechende Überprüfung der Gesetzessammlung durchführen lassen.

Die Anpassungen, die in den Standeskommissionsbeschlüssen, in den Verordnungen und Grossratsbeschlüssen nötig gewesen sind, hat man schon gemacht. Jetzt sollten wir noch jene Erlasse bereinigen, für welche die Landsgemeinde zuständig ist. Weil es sich ausschliesslich um formelle Anpassungen handelt, werden alle Änderungen in einem Beschluss zusammengefasst.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses über die formelle Bereinigung der Gesetze.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Auch der Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze wird praktisch ohne Gegenstimme angenommen.

10.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes

Das Geschäft wird von **Landammann Roland Inauen** wie folgt vorgestellt:

Die Landsgemeinde 2006 hat das kantonale Übertretungsstrafgesetz angenommen. Art. 21 dieses Gesetzes handelt vom sogenannten Haus- und Wohnungsverbot, das vor allem im Falle von häuslicher Gewalt zur Anwendung kommt. Seit das Departement die Kompetenz für den Vollzug von solchen Verboten an die Polizei delegiert hat, sorgt diese in der Praxis für die entsprechenden Anordnungen.

Mitte 2007 hat der Bund die Massnahmen bei häuslicher Gewalt und bei Stalking auf der zivilrechtlichen Ebene geregelt. Ein Stalker ist jemand, der eine andere Person wiederholt und beharrlich verfolgt oder belästigt. Für die Anordnung von Massnahmen bei häuslicher Gewalt und Stalking ist der Zivilrichter zuständig. Allerdings sind in diesen Fällen meistens schon Massnahmen nötig, bevor ein Richter diese Sache an die Hand nehmen kann. Gerade bei häuslicher Gewalt muss der Streit regelmässig durch eine befristete Wegweisung, die sofort befohlen wird, entschärft werden. Für solche Sofortmassnahmen im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens sollen die Kantone für den notwendigen gesetzlichen Rahmen sorgen.

Die Bestimmung von Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes reicht in den meisten Fällen für die Anordnung von Sofortmassnahmen. Sie ist aber deutlich enger gefasst als die Bundesbestimmung. Die Sofortmassnahmen sollten aber von der Art und vom Umfang die gleichen sein wie die definitiven Massnahmen. Diese Anpassung wird jetzt mit der vorgeschlagenen Revision gemacht.

Gleichzeitig wird auch das Verfahren besser auf die bundesrechtliche Regelung abgestimmt. Auf kantonalen Ebene gibt es heute gegen die Verfügung der Polizei ein Rekursrecht bei der

Standeskommission. Für die definitive Anordnung einer Massnahme ist aber nach Bundesrecht der Zivilrichter zuständig. Neu wird darum vorgeschlagen, dass schon die polizeiliche Wegweisung bei einem zivilen Gericht angefochten werden muss.

Weil in Zukunft für die Sofortmassnahmen ausschliesslich die Polizei zuständig sein soll, wird die Neuregelung im Polizeigesetz vorgenommen.

Heute wird der Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes auch als Basis für ein sogenanntes Wirtshausverbot genommen. Dieser Fall ist aber bereits von der Strafnorm des Hausfriedensbruchs und mit einer Wegweisungsnorm im Gastgewerbegesetz abgedeckt. Darum ist eine Regelung im Übertretungsstrafrecht nicht nötig. Auch in diesem Bereich gibt es also eine Bereinigung.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Polizeigesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird bei einzelnen Gegenstimmen angenommen.

11.

Initiative Martin Pfister „Wohnen für alle“

Landammann Roland Inauen stellt das Geschäft vor:

Am 29. August 2014 hat Martin Pfister die Einzelinitiative „Wohnen für alle“ eingereicht. Mit dieser wird eine Ergänzung des Baugesetzes mit einem Art. 49bis verlangt. Die Initiative sieht im Wesentlichen vor, dass sich der Kanton zusammen mit den Bezirken für den Ausbau des Anteils an zahlbarem und hochwertigem Wohn- und Gewerberaum einsetzt. Dafür sollen der Kanton und die Bezirke miteinander eine Genossenschaft betreiben, die Land und Immobilien kauft und im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt.

Die Standeskommission und der Grosse Rat lehnen die Initiative ab. Mit dem Initiant ist man sich einig, dass für den Kanton gute Wohnbedingungen von entscheidender Bedeutung sind. Zum Beispiel hat die Standeskommission in den Perspektiven 2014-2017 festgehalten, dass im Wohnbereich auf ein ausgewogenes Angebot hingearbeitet werden soll. Vor allem im Dorf und ums Dorf Appenzell muss man Mittel und Wege finden, dass man den Bau von einfacheren Mietwohnungen fördern kann.

Die Standeskommission ist daran, die Sachlage zu analysieren. Dies braucht aber seine Zeit. Seriöserweise kann man erst gestützt auf diese Abklärungen anfangen, Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, die über die Möglichkeiten hinausgehen, die es heute schon gibt.

Schon heute kann die öffentliche Hand nämlich auf verschiedenen Wegen den kostengünstigen Wohnbau fördern. Der Kanton kann zum Beispiel zum Zwecke der Wirtschafts- und Wohnbauförderung Boden kaufen und preisgünstig wiederverkaufen. Dies hat er für den Wohnungsbau zum Beispiel im Gebiet Vorderladern in Oberegg gemacht, für Gewerbeland mit Teilen der Liegenschaften Fusters in Mettlen und Bödeli bei der ARA. Verschiedene Bezirke haben das Gleiche auch gemacht. Allerdings muss man feststellen, dass vor allem im Dorf Appenzell praktisch kein kostengünstiges Bauland mehr erhältlich ist. Wenn aber der Kanton oder ein Bezirk trotzdem wieder einmal ein Stück Boden kaufen kann, kann er den Boden schon heute im Baurecht an eine Wohnbaugenossenschaft abgeben. Diese könnte dann ihrerseits darauf zahlbare Mietwohnungen bauen. In diesem Bereich schießt die Initiative also über das Ziel hinaus.

Die Initiative verlangt eine Ergänzung des kantonalen Baugesetzes. Das ist gesetzestech-
nisch nicht richtig, weil das Anliegen weder mit der Nutzungsplanung noch mit baupolizeili-
chen Belangen, die im Baugesetz geregelt werden, zu tun hat. Das Anliegen der Initiative ist
ein volkswirtschaftliches und soziales.

Die Initiative geht nach der Auffassung der Standeskommission und des Grossen Rates zu
weit. So hätte der Kanton für eine soziodemografische Durchmischung der Wohnbevölke-
rung in allen Bezirken und Quartieren zu sorgen. Das ist schwierig und passt nicht zu unse-
ren Verhältnissen.

Der Grosse Rat hat nach einer intensiven Diskussion mit grossem Mehr beschlossen, auf
einen Gegenvorschlag zu verzichten. Das Anliegen der Initiative stuft man als wichtig ein.
Aber gerade diese Wichtigkeit lässt es nicht zu, dass man Massnahmen ergreift, ohne dass
man vorher genaue Abklärungen macht. Darum sollen die Analysen der Standeskommissi-
on, die schon im Gang sind, zuerst abgeschlossen werden. Dann stehen für weitere Schritte
solide Grundlagen zur Verfügung.

Der Grosse Rat hat die Initiative einstimmig als gültig erklärt. Er empfiehlt Euch aber mit 44
Nein-Stimmen bei einer Enthaltung und keiner Ja-Stimme die Ablehnung der Initiative.

Erich Kiener, Appenzell, ergreift das Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Die Initiative „Wohnen für alle“ ist wichtig. Sie geht uns alle etwas an. Nicht nur für heute,
sondern vor allem auch für morgen und für unsere nächsten Generationen.

Sie besteht aus folgenden Punkten:

- Der Kanton setzt sich zusammen mit den Bezirken für bezahlbare und qualitativ hoch-
wertige Wohnungen und Gewerberäume ein.
- Er verpflichtet sich für eine gute durchmischte Wohnbevölkerung.
- Er gewährleistet eine stetige Erhöhung an Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnüt-
zigen Wohnbauträgern.
- Kanton und Bezirk betreiben eine Genossenschaft, die Land und Immobilien erwirbt und
im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt.

Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen: Die Initiative verlangt keinen sozialen
Wohnungsbau. Die Initiative verlangt gemeinnützigen Wohnungsbau. Es sind keine Sozial-
wohnungen, die mit Subventionen gebaut werden, sondern sie werden durch Darlehen vom
Bund finanziell unterstützt.

Niemand verliert an dieser Initiative, nicht der Kanton, nicht das Gewerbe und auch nicht wir
Bürger. Im Gegenteil, wir alle gewinnen damit. Der Boden und die Erträge bleiben in unseren
Händen. Auch das Gewerbe gewinnt an dieser Initiative. Der Boden wird marktgerecht ge-
kauft, es wird marktgerecht gebaut. Aber weil kein Gewinn erwirtschaftet werden muss, blei-
ben die Wohnungen auch längerfristig günstiger. So haben junge Menschen, junge Familien,
aber auch ältere Menschen, eine Chance, längerfristig in Appenzell zu bleiben und bezahlba-
re Wohnungen zu finden.

Darum sind wir überzeugt, dass die Initiative das Richtige für die Zukunft ist.“

Grossrat Josef Sutter hält dem entgegen:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
geschätzte liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Martin Pfister hat als Präsident der SP Appenzell die Initiative „Wohnen für alle“ eingereicht. Diese lehnt sich sehr stark am Parteiprogramm der SP Schweiz an. Sie hat einen sehr verführerischen Titel, der sich so in unserem kleinen, aber schönen Kanton nicht umsetzen lässt.

20% günstiger sollen die hochwertigen Wohnungen sein. Wie soll das gehen? Bauen ist für eine Genossenschaft gleich teuer wie für einen Privaten. Also kann die Vergünstigung nur über den Bodenpreis zu Stande kommen. Das Bauland macht ungefähr 20% der Gesamtkosten beim Wohnungsbau aus. Also muss gemäss Ansicht des Initianten der Boden gratis zur Verfügung gestellt werden. Wir alle, der Kanton und die Bezirke, kaufen folglich Boden und geben ihn gratis an Dritte zur Überbauung frei. Das bedeutet Abschreiben von Kapital. Das bedeutet Vernichten von Volksvermögen, Geld von uns allen. Die Alternative heisst aber: Die Wohnungen sind gleich teuer wie diejenigen von Privaten. Brauchen wir dann eine Genossenschaft, wie sie verlangt wird?

Wenn der Initiant und eine Nationalrätin aus Zürich sagen, in 30 Jahren seien dann die Wohnungen vielleicht 20% günstiger, ist das für mich ein kleiner Trost und immer noch nicht erklärbar. Wer weiss, was in 30 Jahren passiert? Darum ist die Initiative für mich Kaffeesatzlesen. Wer weiss, wie die Genossenschaft in 30 Jahren dasteht? Wer entscheidet letztendlich über unser aller Vermögen, Volksvermögen? Ein paar Wenige!

Der Kanton und die Bezirke müssen Boden kaufen. Wo kaufen sie den Boden? Neue Einzoningen gibt es wegen des neuen Raumplanungsgesetzes nicht mehr so schnell. Es muss eingezontes Bauland auf dem freien Markt gekauft werden. Wenn überhaupt, ist geeignetes Bauland vor allem im Dorfkreis von Appenzell verfügbar. Wollen wir die Aussenbezirke so konkurrenzieren? Wollen wir unsere Streusiedlung entvölkern?

Ich beantrage, die Initiative wuchtig abzulehnen. Wir brauchen keine grossstädtischen Rezepte, die unser Volksvermögen vernichten. Das Problem ist erkannt, schaffen wir bessere Rahmenbedingungen für eine höhere Ausnutzung unseres Bodens. Davon profitieren alle.“

Martin Pfister, Kau, wünscht das Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission,
liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Schon die Begrüssung zeigt: Genossenschaften haben bei uns eine lange Tradition.

Der Grundstein zu Korporationen und Genossenschaften wurde aus dem Bedürfnis und aus der Notwendigkeit heraus gelegt, miteinander die Zukunft zu gestalten und in Frieden und Solidarität das gemeinsame Land und dessen Nutzen zu teilen - unter anderem auf Alpen, im Wald, bei der Wasserversorgung und auch beim Bauen und Wohnen.

Mit unserer Initiative führen wir diese bewährte Tradition weiter. Damit schaffen wir Bedingungen für bezahlbare Mietwohnungen und Gewerberäume.

Es lohnt sich, mit unserem Boden sorgsam umzugehen. Denn er ist ein wichtiges, aber auch begrenztes Gut. Wer beim Wohnen einfach auf Rendite und Markt setzt, liebe Mitlandleute und Eidgenossen, verschärft einerseits den Preisdruck, riskiert andererseits auch den Ausverkauf unserer Heimat und verbaut im wahren Sinn des Wortes unsere Zukunft.

Heute können wir dies mit einem Ja zu „Wohnen für alle“ ändern!

Erstens: Wer hier Steuern bezahlt und zu unserem lebenswerten Kanton beiträgt, soll hier auch bezahlbar wohnen können.

Zweitens wird der Boden im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger abgegeben. So teilen wir miteinander auch in Zukunft das gemeinsame Land und dessen Nutzen. Der Boden und dessen Erträge bleiben bei uns - bei uns allen. Das ist ein Gewinn für die öffentliche Hand.

Und drittens trägt „Wohnen für alle“ zu einer durchmischten Wohnbevölkerung bei und stärkt auch in Zukunft unser Gemeinwesen. Dies schafft Heimat.

Liebe Mitlandleute und Eidgenossen, was auch immer die Gegner einwenden, bei unserer Initiative steht das Wohl von uns allen über dem Profit von ein paar wenigen.

Wenn wir wie die Gründer unserer Korporationen und Genossenschaften weiterhin das gemeinsame Land miteinander teilen und nutzen, wenn wir mutig sind und Gestaltungswillen zeigen, dann steht uns die Zukunft offen.

Denn mit einem Ja zu „Wohnen für alle“ tragen wir auch für unsere kommenden Generationen zu bezahlbaren Wohnungen und zu einem lebenswerten Kanton bei.“

In der Abstimmung wird die Initiative bei wenigen Ja-Stimmen deutlich abgelehnt.

12.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad

Der **regierende Landammann** erklärt zum Geschäft:

Der Schutz von Menschen und Tieren, von Hab und Gut vor Hochwasser ist eine wichtige Aufgabe des Kantons.

Im Raum Weissbad besteht schon länger eine gewisse Gefahr von Überschwemmungen. Der Brüel- und der Schwendebach, die bei der Loos zusammenkommen, haben auf ihrem Weg durchs Weissbad bei einem scharfen Hochwasser nur knapp Platz in ihrem Bachbett. Auch die Durchlässe bei den Brücken sind knapp. Diese Probleme sind nicht neu. Man hat darum schon vor ein paar Jahren verschiedene bauliche Massnahmen mit geschätzten Gesamtkosten von 4 Millionen Franken ins Auge gefasst.

Ein erster Teil aus diesem Strauss von Massnahmen - eine Ausweitung der Bäche und ein Schwemmholz-Rechen im Brüelbach - ist schon von der Landsgemeinde 2008 angenommen worden. Sie waren Teil der Kreditvorlage „Programmvereinbarung Schutzbauten 2008-2011 und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen“. Der Aufwand, den es damals für den Kanton gegeben hätte, war rund 1.3 Millionen Franken. An diese Kosten hätten die Anstösser einen Anteil von mindestens 20 Prozent leisten müssen.

In der weiteren Bearbeitung des Projekts hat man aber gesehen, dass die damals vorgesehene Etappierung der Massnahmen keinen Sinn macht. Man hat auch gesehen, dass man besser alles miteinander macht und man auf diese Weise auch Vorteile bei der Bundesfinanzierung hat.

Das Projekt ist darum aus dieser Gesamtschau heraus neu aufgegleist worden. Die Vorgabe ist die gleiche geblieben: Ziel soll sein, dass ein extremes Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre kommt, ohne Schäden für das Dorf Weissbad bleibt. Gemäss diesem Ziel müssen die Massnahmen festgelegt werden. Dies sind neben der Ausweitung der Bachbette und einem Rechen für das Schwemmholz am Brüelbach auch Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Bäche und der Bachborde.

Die Brücken im Dorf Weissbad bleiben vorläufig stehen, auch wenn sie ein derartiges Hochwasser nur knapp bewältigen könnten. Wenn die Brücken dann einmal ersetzt werden müssen, sind sie dann mit grösseren Durchlässen zu bauen.

Für all diese Massnahmen wird mit Gesamtkosten von 4.8 Millionen Franken gerechnet. Davon trägt der Bund voraussichtlich 1.9 Millionen Franken. Zulasten der Strassenrechnung und der Appenzeller Bahnen geht ein Aufwand von 0.3 Millionen Franken. Auch die Anwohner, die direkt vom Projekt betroffen sind, müssen einen Anteil von rund 0.5 Millionen Franken tragen. Für die Restkosten wird der Landsgemeinde ein Kreditantrag von 2.1 Millionen Franken unterbreitet.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird fast einstimmig angenommen.

13.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

Landammann Roland Inauen stellt das Geschäft vor:

Das heutige Hallenbad in Appenzell ist 40 Jahre alt und in einem derart schlechten Zustand, dass der Betrieb im letzten Dezember eingestellt werden musste. Das Hallenbad kann nur noch entweder totalsaniert oder durch einen Neubau ersetzt werden. Weil eine Totalsanierung wegen des schlechten Zustandes und wegen der hohen Kosten keinen Sinn macht und weil mit einem Neubau im Vergleich zu heute ein betrieblicher Mehrwert geschaffen werden kann, soll ein Neubau entstehen.

Der Blick auf andere Hallenbäder zeigt, dass ein erfolgreicher Betrieb nur erreicht werden kann, wenn ein Hallenbad mit einem erweiterten Angebot gebaut wird. Darum soll es im neuen Hallenbad ein grosses Schwimmbecken, ein Bassin für kleine Kinder, ein Lehr- und Therapiebecken, ein Aussenwarmbad, eine attraktive Rutschbahn und einen Wellnessbereich mit Sauna und Massageräumen geben. Das Projekt ist in einem jahrelangen, intensiven Planungsprozess zustande gekommen. Jetzt kann man sagen, dass es ausgereift ist. Die Standortfrage hat man zu Beginn noch einmal sorgfältig geprüft. Auch alle Fragen im Zusammenhang mit dem Quartierplan sind geklärt. Der Quartierplan sieht - gleich wie das Vorprojekt - vor, dass die Parkplätze von der Nord- auf die Südseite verlegt werden. Die Fläche zwischen dem neuen Hallenbad und der Umfahrungsstrasse, das vom Bleichewaldli-bach unterquert wird und darum nicht überbaut werden kann, soll neu als Freiraum genutzt und gestaltet werden. Der Quartierplan Hallenbad ist von der Feuerschaukommission dem Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Wenn die Landsgemeinde und die Bezirksgemeinden ja sagen zu den Kreditbeschlüssen, kann die Standeskommission den Quartierplan auf Antrag der Feuerschaukommission in nächster Zeit genehmigen.

Für die Investitionskosten hat man ein Kostendach von 23.5 Millionen Franken vorgesehen. Die Genauigkeit liegt bei +/-7 Prozent. In diesem Betrag sind Reserven von 1.3 Millionen Franken und bauherrenseitigen Leistungen von 765'000 Franken enthalten. An diese Kosten soll der Kanton einen A-fonds-perdu-Beitrag von 9 Millionen Franken bezahlen und die fünf Bezirke im inneren Landesteil zusammen einen solchen von 2.5 Millionen Franken. Zur Aufstockung des Aktienkapitals leistet der Kanton eine weitere halbe Million Franken, die fünf Bezirke 1.5 Millionen Franken. Als Beitrag von weiteren Körperschaften und von Privaten an das neue Aktienkapital erwartet man 3.0 Millionen Franken. Die Dunke ist am letzten Donnerstag mit dem guten Beispiel vorangegangen und hat 400 Aktien im Wert von 400'000 Franken gezeichnet. Der Rest des Investitionskapitals, also 7 Millionen Franken, muss man von Banken aufnehmen.

Die Bezirke haben untereinander einen Teilungsschlüssel für ihre Kostenanteile abgemacht. Die Bezirksgemeinden werden - vorausgesetzt die Landsgemeinde sagt ja zu diesem Geschäft - heute in einer Woche über ihre Kredite abstimmen. Weil die Finanzierung erst steht, wenn die Landsgemeinde und die Bezirksgemeinden die Kredite annehmen, ist der Landsgemeindebeschluss für den Hallenbadkredit an die Bedingung gebunden, dass auch die Bezirke ihre Beiträge bewilligen.

Die Schulgemeinden sind an den Investitionskosten nicht beteiligt. Sie werden aber auch in Zukunft am obligatorischen Schulschwimmen im Hallenbad Appenzell festhalten und sind bereit, höhere Eintrittspreise zu zahlen.

Das neue Hallenbad bringt für die Besucherinnen und Besucher im Vergleich zur heutigen Situation einen klaren Mehrwert. Das hat aber auf der anderen Seite zur Folge, dass die Eintrittspreise höher werden. Man sollte aber auch höhere Frequenzen haben, damit man aus den Einnahmen neben dem Betrieb auch die nötigen Amortisationen finanzieren kann. Das sollte mit dem attraktiven Angebot im neuen Hallenbad möglich sein. Dazu beitragen werden sicher auch die gute regionale Einbettung und der gute touristische Name von Appenzell.

Wenn der Betrieb gut anläuft, werden die Betriebskosten für die öffentliche Hand überschaubar bleiben. Wichtig ist aber, dass man die Deckung von möglichen Lücken bei den Betriebskosten im Voraus regelt. Auf Wunsch des Grossen Rates und im Einverständnis mit den Bezirken wird auch dieser Schlüssel im Landsgemeindebeschluss festgelegt. Die Verteilung von allfälligen Betriebskostenzuschüssen wird gleich vorgenommen wie die Aufstockung des Aktienkapitals: Der Kanton trägt einen Viertel, die Bezirke zusammen drei Viertel der Kosten. Auch hier existiert ein interner Verteilschlüssel unter den Bezirken, der sich an der Bevölkerungszahl und der Finanzkraft orientiert. Zudem wird beim Schlüssel der Standortvorteil für das Dorf Appenzell gewichtet. Der Grosse Rat kann den Anteil, den die fünf Bezirke des inneren Landesteils zusammen leisten müssen, alle fünf Jahre überprüfen und wenn nötig anpassen.

Auch für die Betriebskostenzuschüsse ist die Zustimmung der Bezirksgemeinden nötig. Liegen die nötigen Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis Ende 2015 nicht vollständig vor, würde der Landsgemeindebeschluss von heute verfallen. Man müsste dann von vorne anfangen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und keiner Enthaltung, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses.

Peter Hugentobler, Appenzell, wünscht das Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Was der regierende Landammann soeben gesagt hat, ist alles wunderbar und gut. Das Projekt ist wirklich reif. Aber ich sehe trotzdem ein grundsätzliches Problem. Haben Sie zu Hause Ihre Badewanne vom Staat subventionieren lassen? Haben Sie einmal Ihre Kinder gefragt, ob sie überhaupt gerne schwimmen gehen? Ab einem gewissen Alter muss man die Kinder dies auch fragen. So könnte man zum Beispiel auch das Gesetz oder die Regelung ändern, dass man im Winter nicht mehr Schwimmen geht, sondern nach draussen geht, zum Beispiel Skifahren, Schlitteln oder was auch immer. Abgesehen davon, haben wir auf der Forren ein wunderbares Freibad, welches mit wenigen zusätzlichen Mitteln praktisch das ganze Jahr, zumindest viel länger als jetzt, betrieben werden könnte. In diese Richtung wurde ja bereits ein Anlauf genommen.

Wie wir gerade gehört haben, haben wir auf der fraglichen Liegenschaft das Problem des Hochwasserschutzes. Diese Gefahr besteht beim Gebiet des neuen Hallenbades auch. Dieses Gebiet wird sicher bei der nächsten oder übernächsten Tranche berücksichtigt. Bereits vor 40 Jahren schon hat man das damalige Hallenbad ins Grundwasser gesetzt. Und jetzt möchte man das neue Hallenbad wieder ins Grundwasser setzen. Grundsätzlich müsste man sagen, dass man das ganze Hallenbad abreißen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen sollte. Früher war das Land beim Hallenbad sicher eine Auenlandschaft. Wer die Augen offen hat, sieht dies heute noch.

Diesbezüglich ergeben sich natürlich Probleme mit der ganzen Projektierung. Man hat sich sicher Mühe gegeben, alles Mögliche mit Fachleuten abzuklären. Diese sind auf ihrem speziellen Gebiet sicher sehr gut und wissen sicher alles. Aber es fehlt jemand, der dies alles zusammenführt. Wenn man das Ganze mitverfolgt hat, weiss man, dass die Planung von Anfang an auf schlechten Füßen gestanden ist. Ich betrachte das Projekt sogar als Zeitbombe. Gott sei Dank steht sie aber im Grundwasser, und die Zündschnur dieser Bombe ist deshalb nass, sonst wäre diese Bombe schon längst explodiert.

Es wurde ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Jemand hat den gewonnen, wobei es keine Rolle spielt, wer dies ist. Auf jeden Fall hat dies die Jury bestimmt. Ich kenne die Jury zwar nicht, aber ich muss doch die Frage stellen, wo die Jury hier überhaupt hingeschaut hat. Abgesehen davon sind die Kosten sehr ungewiss, denn die ganze Basis ist nur ein Vorprojekt. Ich weiss, was in der Architektur ein Vorprojekt bedeutet. Die Kosten können +/-15 Prozent schwanken. Es ist davon auszugehen, dass es kein Minus von 15 Prozent gibt, sondern eher ein Plus von 15 Prozent. Dann kann man sehen, wie das Resultat ist.

Ich unterstütze grundsätzlich das Schwimmen, Sport und ähnliches sehr und ich hätte auch gerne so schnell wie möglich wieder ein Hallenbad.“

Thomas Dörig, Appenzell, ergreift das Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Wenn ich heute so in die Menge vor mir schaue, so erinnere ich mich an das letzte Interview von Lorenz Koller, welcher sagte, es könnte einem heiss und kalt den Rücken runterlaufen. Dem ist tatsächlich so.

Es ist im Vorfeld zum Hallenbadneubau schon fast alles geschrieben und gesagt worden, und ich habe grosses Vertrauen in eure Urteilskraft.

Ich möchte aber noch einen anderen Gedanken zum Hallenbadneubau einbringen. Ich hatte letzte Woche das Vergnügen, einen der Mitbegründer des Hallenbades zu besuchen. Edelweiss Albert ist inzwischen 93 Jahre alt und war eines der Gründungsmitglieder gewesen. Ich habe bei meinem Besuch einen vitalen, älteren Herrn angetroffen, mit einem immer noch

phänomenalen Gedächtnis. Als ich ihn fragte, wie er es geschafft hat, auch im Alter immer noch bei so guter Gesundheit zu sein, meinte er, er sei halt viel schwimmen gegangen. Er hat mir dann von seiner Kindheitszeit im Schwendetal erzählt. Dazu muss man wissen, dass das Kurhotel Hof Weissbad bereits 1930, damals noch im Glandenstein, ein öffentliches Bad betrieben hat. Dieses Bad war aber natürlich nur für die Hotelgäste. Es war auch der einzige Ort im Kanton Appenzell Innerrhoden, wo Männer und Frauen, Mädchen und Knaben miteinander schwimmen konnten. Das war aber mehrheitlich den Hotelgästen vorenthalten. Albert Dörig hat mir dann erzählt, dass sie als Knaben nach der Christenlehre am Sonntag öfters versucht haben, sich in das Bad zu schleichen. Dies sei ihnen auch ab und zu gelungen, und so habe er angefangen zu schwimmen. Manchmal seien sie dabei vom Pfarrer erwischt worden. Dann hätten sie am darauffolgenden Sonntag in der Kirche in der vordersten Bank knien müssen und seien so an den Pranger gestellt worden.

Als er eine junge Familie gehabt habe, sei es ihm nicht möglich gewesen, ins Kurhotel Hof Weissbad zum Schwimmen zu gehen. Sie hätten entweder mit dem Zug oder mit dem Auto nach Gossau, Flawil oder nach Altstätten zum Schwimmen fahren müssen. In den 60er-Jahren, Appenzell gehörte damals noch zum Armenhaus der Schweiz, hat sich dann in Appenzell aber langsam eine Aufbruchstimmung breit gemacht. Bergbahnen wurden gebaut, und der Tourismus erlebte einen Aufschwung. In dieser Zeit des Aufschwungs wurde die Idee geboren, dass Appenzell ein Hallenbad eigentlich gut anstehen würde. Es hat sich ein Komitee von zwölf Interessenten gebildet. Das Gymnasium hat sich gleichzeitig mit Plänen befasst, eine Schwimmhalle zu bauen. Auch die Schulen wollten auf dem Areal Gringel eine Schwimmhalle bauen. Und schliesslich hat auch der damalige Besitzer des Hotels Hecht, Noldi Knechtle, im eigenen Auftrag ein Projekt für ein neues Hallenbad mit Restaurant ausarbeiten lassen. Alle diese Interessenten auf sich alleine gestellt, haben es aber nicht geschafft, ein Hallenbau zu erstellen.

Im Oktober 1968 fand eine erste Versammlung statt. 27 Hotel- und Restaurantbetriebe wurden eingeladen. Zur Versammlung erschienen schliesslich lediglich vier Personen. Albert Dörig, der damals auch dabei war, habe gedacht, dass es das wohl gewesen sei. Man habe dann an diesem Abend miteinander einen Jass gemacht. Am nächsten Tag habe er dem Präsidenten der Interessengemeinschaft davon erzählt und diesem mitgeteilt, dass damit die Idee wohl erledigt sei. Der Präsident sei aber ein visionärer Unternehmer gewesen und habe gemeint, dass man bestimmt nicht aufgeben werde, sondern jetzt erst recht vorwärts machen werde. Dies hätten die Initianten dann auch gemacht.

Man hat sich vorgestellt, dass das neue Hallenbad zu einem Viertel von den Schulen, zu einem Viertel vom Gymnasium, zu einem Viertel durch die Öffentlichkeit und zu einem Viertel durch private Geldgeber finanziert werden soll. Es ist dann aber ganz anders gekommen.

Bereits damals war der Standort eine zentrale Frage. Favorit war damals die Liegenschaft Schaies. Schaies liegt direkt neben dem Freibad und hätte sich wunderbar für ein Hallenbad angeboten. Man hat damals mit Carl Sutter Verhandlungen geführt, ob das Hallenbad auf der Liegenschaft Schaies gebaut werden könne. Diese Verhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt. Danach hat man den Brauereiplatz anvisiert. Die Standeskommission habe rasch mitgeteilt, dass man mit der Planung auf dem Brauereiplatz beginnen könne. Die Planung wurde vorgenommen und ein entsprechendes Projekt eingereicht. Dagegen wurde eine einzige Einsprache eingereicht, die jedoch nicht abgelehnt werden konnte, und so war das ganze Projekt wieder gestorben. Man stand vor einem Scherbenhaufen und musste wieder von vorne beginnen.

1971 gelang dann der Durchbruch. Die Standeskommission stellte am jetzigen Standort, dem Pflanzgarten, Bauland im Baurecht zur Verfügung. Das Baurecht wurde auf 100 Jahre ausgestellt und ist noch bis 2071 gültig. Dann ging das Ganze relativ schnell. Bereits am 1. Juni 1973 konnte das neue Hallenbad eröffnet werden. Nicht ganz ohne Stolz hat man Gästen aus der Region das neue Hallenbad gezeigt.

Die Gründer haben in einer Zeit, in der man es sich eigentlich finanziell nicht leisten konnte, mit einer grossen Vision, mit Mut, mit Tatkraft und teilweise auch mit eigenem Geld dafür gesorgt, dass Appenzell ein Hallenbad bekommt. Ich bin der Meinung, dass wir einerseits unseren Gründern zu danken haben, für das, was sie gemacht haben. Andererseits ist dies aber auch eine Verpflichtung für uns, dass wir weiterhin ein Hallenbad haben.

Wenn ich jetzt die Stimmberechtigten im Ring fragen würde, wer schwimmen kann, dann würde ein überwältigendes Mehr den Arm heben. Wenn ich weiter fragen würde, wo ihr das Schwimmen gelernt habt, dann gäbe es wiederum ein überwältigendes Mehr. Appenzell ist ein Volk von Schwimmern geworden. Nicht alle schwimmen gleich gerne und nicht alle können es gleich gut. Aber doch ist es eine Tatsache. Rund 7'000 Kinder haben in den vergangenen 40 Jahren im Hallenbad Appenzell schwimmen gelernt. Dies ist eigentlich Grund genug, diese Tradition weiterzuführen. Der Schwimmclub sowie weitere Vereine, die zugunsten der Volksgesundheit das Hallenbad nutzen, freuen sich auf das neue Hallenbad. Junge Familien wollen nicht einen weiten Weg auf sich nehmen, um mit ihren Kindern ein Hallenbad besuchen zu können. Die Kinder können die Rutsche nutzen, der Vater kann mit dem kleinen Baby in den Planschbereich gehen und die Mutter kann ihre Runden schwimmen. Die Senioren, welche gerne Wellness machen, wollen dies vor Ort tun können. Und schliesslich möchte auch die berufstätige Bevölkerung am Wochenende ins Hallenbad gehen, schwimmen, den Aussenbereich oder die Sauna nutzen.

Liebe Appenzellerinnen und Appenzeller, uns liegt ein gefälliges Projekt vor, wir haben dafür einen guten Standort, und wir befinden uns in einer Zeit, in der sich Appenzell das Hallenbad viel besser leisten kann als damals vor gut 40 Jahren. Wir verfügen über ein Planungsteam, das bereit ist, in gut 14 Tagen mit dem Projekt zu beginnen. Alles, was noch notwendig ist, ist an der heutigen Landsgemeinde und in einer Woche an den Bezirksgemeinden ein wuchtiges Ja zu einem neuen Hallenbad in Appenzell.“

Landammann Roland Inauen erteilt **Bernhard Signer**, Gonten, das Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Wahrscheinlich geht es uns allen ähnlich, wir wollen schon bald wieder ein neues Hallenbad. Man redet schon lange davon, und jeder weiss, dass es irgendwann ein neues Hallenbad braucht.

Ich habe vor sechs Jahren die Gelegenheit beim Schopf gepackt und habe im Rahmen meines Studienabschlusses ein Vorprojekt erarbeitet. In der Zwischenzeit hat sich die glückliche Chance ergeben, auf der Liegenschaft Schaies eine bessere Lösung zu realisieren. Das, was ich vor sechs Jahren gemerkt habe, habe ich dem Verwaltungsrat folgendermassen mitgeteilt: Wenn man auf der Parzelle des jetzigen Hallenbades etwas Grösseres als das bestehende Hallenbad realisieren möchte, so ist dies von Anfang an zum Scheitern verurteilt, weil die Rechnung am Schluss nicht aufgehen wird.

Und jetzt, sechs Jahre später, wird uns Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vom Grossen Rat eine solch mangelhafte Vorlage überwiesen. Da frage ich mich schon, ob ich das Projekt wohl auch gut finden würde, wenn ich auch nicht studiert hätte. Offensichtlich ist eine einzige Gegenstimme im Grossen Rat schon ein Indiz dafür, dass etwas faul an der Sache ist.

Zu den Argumenten:

Ich hüte mich, die Ausführungen von Architekt Peter Hugentobler zu wiederholen. Ich bin seiner Meinung und gehe davon aus, dass man trotz seines Dialektes verstanden hat, dass

die Planung der Planungskommission mit ihrem Architekten eigenartig und sehr mangelhaft erscheint.

Das Projekt erfüllt die Anforderungen des schweizerischen Gewässerschutzes nicht. Und diesbezüglich kann auch Frau Bundesrätin Doris Leuthard wirklich nichts dafür, jedoch eher der Nationalrat. Wenn die Pro Natura oder eine Privatperson eine Einsprache bis vor Bundesgericht weiterzieht, dann wird dies für die Verantwortlichen peinlich. Dann müssen wir wahrscheinlich noch einmal drei Jahre warten. Oder man legt den Bach beim bestehenden Hallenbad um. In diesem Falle müssten wir aber wahrscheinlich schon im nächsten Jahr wieder über einen Nachtragskredit abstimmen.

Der Standortvorteil für die Schulen ist ein schlechtes Argument. Die Schüler aus Appenzell haben zur Liegenschaft Schaies genau gleich weit wie bisher und die Schüler aus Gonten, Schlatt und Haslen kommen ohnehin mit dem Bus. Und die Schüler aus Steinegg könnten mit dem Velo zum Hallenbad auf Schaies kommen. Nicht wahr, Herr Landammann?

Nur um einige Längen zu schwimmen, bezahle ich bestimmt nicht 18 Franken. Und ich glaube auch nicht, dass die Schulen den Betrieb des neuen Hallenbades finanzieren wollen. Ich würde gerne wissen, wer den Businessplan gemacht hat. Mit einem solchen Businessplan würde ich bei einer Bank bestimmt kein Geld erhalten.

Ich kann es nicht verstehen, dass dann, wenn man sieht, dass die Betriebskosten zu hoch werden, nicht anfängt, Synergien beim Personal, beim Verkauf, beim Marketing, beim Bistro und bei den Parkplätzen zu nutzen.

Ich glaube, dass jeder von euch, der baldmöglichst ein neues Hallenbad möchte, aber 18 Franken für den Eintritt auch zu viel findet, einsieht, dass man etwas ändern muss. Ich versichere euch, dass ein neues Hallenbad auf Schaies viel günstiger wird, weil ein Hallenbad funktional besser zu einem Freibad passt als zu einem Wellnessangebot.

Übrigens, haben Sie gewusst, dass die Liegenschaft Schaies genau in der Mitte der Wohnorte unserer beiden Landammänner liegt? Im Vergleich zum jetzigen Standort hätte dann Landammann Daniel Fässler einen etwas weiteren Weg, aber dies traue ich ihm zu.

Ich freue mich schon heute auf einen günstigeren Badespass. Stimmen Sie nein, es kann nur besser kommen.“

Landammann Roland Inauen bedankt sich bei Beni Signer für sein Votum. Er versichert ihm, dass er auch zum bestehenden Standort des Hallenbades, welcher etwas weiter von seinem Wohnhaus entfernt ist, mit dem Velo oder allenfalls sogar zu Fuss gehen würde. Er macht noch einmal auf sein einleitendes Votum aufmerksam, in welchem er bereits erwähnt hat, dass die Standortfrage sorgfältig geprüft wurde. Ein wichtiger Punkt ist, dass für den Standort des jetzigen Hallenbades ein Baurecht besteht, das bis zum Jahre 2071 dauert und kostenlos ist, währenddem das Baurecht auf der Liegenschaft Schaies einiges kostet. Ein weiterer Punkt ist, dass man die Standortfrage sehr eingehend mit den Schulen, insbesondere mit der Schulgemeinde Appenzell, geklärt hat. Diese haben sich klar für den bisherigen Standort ausgesprochen.

Hauptmann Reto Inauen ergreift das Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
getreue liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Appenzell braucht ein Hallenbad - das ist wichtig und richtig. Ein Hallenbad zu planen, ist eine schwierige und komplexe Aufgabe. Ich bin überzeugt, dass die eingesetzte Planungs-

kommission die Aufgabe sehr seriös und kompetent gemacht hat. Dort, wo Kompetenz gefehlt hat, hat man sich Wissen von Spezialisten geholt. Der öffentliche Wettbewerb, das Selektionsverfahren und die Ausarbeitung sowie Überarbeitung des Vorprojekts basieren auf einer Markt- und Bedürfnisanalyse der Fachhochschule St.Gallen. Die Planung wurde breit abgestützt und von einem Lenkungsausschuss unter dem Präsidium vom Landammann Daniel Fässler begleitet. Daran beteiligt waren auch Bezirkshauptleute aus allen fünf Bezirken des inneren Landesteils.

Immer wieder hört man auch Stimmen, die den jetzigen Standort an der Sitterstrasse in Frage stellen und das Hallenbad lieber auf der Liegenschaft Schaies sehen würden. Aus folgenden vier Gründen ist der Standort an der Sitterstrasse, wo jetzt noch das alte Hallenbad steht, der richtige Standort:

Verfügbarkeit

Die Liegenschaft an der Sitterstrasse ist im Besitz des Kantons und kann mit einem Baurechtsvertrag ohne Zins genutzt werden. Die Liegenschaft Schaies ist nicht im Besitze der Öffentlichkeit und hat damit bei der Planung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestanden. Deshalb konnte man auch nicht einfach die Planung eines neuen Hallenbades auf dieser Liegenschaft machen. Wie man aber unterdessen weiss, haben die drei Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende und der Kanton mit der Carl Sutter-Stiftung einen Baurechtsvertrag für die Liegenschaft Schaies abgeschlossen, mit dem Ziel, dort eine Sportstätte zu schaffen, damit künftig für verschiedene, vor allem Aussensportarten, die Bedürfnisse zusammengefasst auf einer Liegenschaft befriedigt werden können. Die Planungen sehen vielversprechend aus und könnten uns Chancen eröffnen, für lange Zeit eine gute Lösung für viele Vereine finden zu können. Mit einem Hallenbad auf der Liegenschaft Schaies würde viel Boden verloren gehen, den man für andere Bedürfnisse nicht mehr zur Verfügung hätte. Zudem wäre es schade für das Freibad, wenn man ein mehrgeschossiges Objekt wie ein Hallenbad vor die schöne Aussicht stellen würde.

Mehrkosten

Dass die Liegenschaft an der Sitterstrasse vom Kanton ohne Baurechtszins zur Verfügung gestellt wird, hat natürlich einen positiven Effekt auf die Betriebskosten des Hallenbades. Oder anders gesagt: Wenn wir für das neue Hallenbad auch noch den Boden bezahlen müssten - und das wäre bei Schaies der Fall - würden die laufenden Betriebskosten beträchtlich steigen.

Synergien

Die Behauptung, dass man dank vielen Synergien Kosten sparen könnte, wenn man das Hallenbad neben dem Freibad erstellt, ist nicht erwiesen. Bis zur Schliessung des alten Hallenbades hat man schon sehr intensiv mit dem Freibad zusammengearbeitet, vor allem im personellen Bereich. Damit hat man bewiesen, dass für die Nutzung von Synergien ein Hallenbad und ein Freibad nicht unmittelbar nebeneinander stehen müssen. Allfällige Kosteneinsparungen mit gemeinsamen Wasserkreisläufen sind ebenfalls nicht möglich. Beide Bäder benötigen eigene Wasserkreisläufe, auch wenn sie beieinander stehen würden.

Meinung der Schulen als Hauptnutzer eines Hallenbades

Der Standort des neuen Hallenbades an der Sitterstrasse ist gut. Er ist dorfnah, ja schon fast zentral, und er ist von verschiedenen Seiten zu Fuss, mit dem Velo und auch motorisiert sehr gut erreichbar. Auch die Sicherheit auf dem Weg zum Hallenbad ist natürlich sehr wichtig. Die Verantwortlichen des Projekts haben Schulen im Rahmen einer Vernehmlassung unter anderem auch zum Standort für das neue Hallenbad befragt. Die Schulen wollen am Schulschwimmen festhalten und bevorzugen als Standort die Liegenschaft an der Sitterstrasse. All das zeigt uns, dass ein neues Hallenbad an die Sitterstrasse gehört und nicht auf die Liegenschaft Schaies.

Geschätzte Appenzellerinnen und Appenzeller, wir brauchen ein Hallenbad, damit wir unseren Schulen eine ganzjährige Infrastruktur für den Schwimmunterricht zur Verfügung stellen können. Dies vor allem auch im Wissen, dass das Freibad mehr als sieben Monate im Jahr geschlossen ist.

Mit einem neuen Hallenbad bieten wir unseren Kindern und Familien eine zusätzliche sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Mit einem neuen Hallenbad kann es auch gelingen, Schulen, Gruppen und Einzelpersonen ausserhalb des Kantons für einen Besuch zu gewinnen. Ein neues Hallenbad hilft, Appenzell weiterhin als attraktiven Wohnort zu pflegen und sogar noch weiterzuentwickeln. Ein neues Hallenbad muss aber auch attraktiv sein. Das heisst, dass es nicht nur aus Schwimmbahnen bestehen darf. Ein zeitgerechtes Hallenbad sollte die Bedürfnisse der Kinder, der Schulen, von Erwachsenen, von Familien und von Vereinen abdecken. Einige Besucher wollen schwimmen, andere wollen einfach nur Spass haben und wieder andere wollen etwas für ihre Gesundheit tun oder wieder gesund werden. Um all diese Bedürfnisse auch abdecken zu können, baut man heute in einem neuen Hallenbad sinnvollerweise nicht nur Schwimmbahnen, sondern auch einen Wellnessbereich, einen Bereich für Rehabilitation und Gymnastik und einen Spassbereich. Es zeigt sich zudem, dass vor allem Hallenbäder mit einem solchen Mehrangebot für die Zukunft gewappnet sind und nachhaltig Mehreintritte und damit Mehreinnahmen generieren.

Es ist eine Tatsache, dass ein Hallenbad nicht alle Tage gebaut wird und wir deshalb damit wenig Erfahrung haben. Aber im Vertrauen auf die geleistete, seriöse Arbeit der Planungsbehörden bin ich davon überzeugt, dass wir dem Kreditantrag zustimmen können. Mit dem neuen Hallenbad bauen wir nicht nur etwas für uns und für unsere Kinder, sondern auch für die Kinder unserer Kinder. Deshalb: Ja zum Kredit für ein neues Hallenbad. Danke.“

Maurizio Vicini, Appenzell, meldet sich zu Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Vorab halte ich fest, dass ich das Wort nicht als Schulpräsident von Appenzell, sondern als Bürger des Wohnortes Appenzell ergreife.

Zum Hallenbadkredit möchte ich einige Fragen in den Raum stellen, die jeder für sich mit ja oder nein beantworten muss und sich danach mit gutem Gewissen und mit Blick in die Zukunft für oder gegen den Kredit aussprechen kann. Heute wird über den Neubau des Hallenbades Appenzell abgestimmt. Gleichzeitig, was uns wohl nicht allen bewusst ist, stimmen wir über die Defizitdeckung des Betriebes für die nächsten 40 Jahre ab. Wer heute ja sagt, sagt auch ja zum Defizitbeitrag, den der Kanton und die Bezirke mit unseren Steuern abdecken werden. In der ganzen Diskussion um das Hallenbad wurde dieser Teil stets sehr stiefmütterlich behandelt. Kritische Fragen wurden nicht beantwortet oder konnten nicht beantwortet werden. Aus diesem Grund habe ich mir die Zeit genommen, die Planerfolgsrechnung genauer anzuschauen. In dieser wird mit einem Deckungsbeitrag von 200'000 Franken pro Jahr gerechnet, welcher durch Kanton und Bezirke finanziert würde.

In der Planerfolgsrechnung geht man für die Benützung des Hallenbades von Eintrittspreisen von 18 Franken für Erwachsene und von 9 Franken für Kinder aus. Der Eintrittspreis für den Wellnessbereich kostet 30 Franken inklusive Eintritt ins Hallenbad. Für Saisonkarten oder Mehrkarteneintritte wird mit einer Reduktion von 20% gerechnet. Bei den Schulen ist der höhere Preis, den die Schulen zu bezahlen bereit sind, schon mitberücksichtigt. Soviel zur Preisgestaltung.

Wenn man überlegt, dass umliegende Hallenbäder mit weit attraktiverem Angebot an Rutschen und Sprungtürmen zur Verfügung stehen, und das zu Eintrittspreisen die um 50% tie-

fer liegen, ist die Frage, ob wir Appenzeller bereit sind, das Doppelte zu bezahlen, sicherlich berechtigt.

Die Befürworter der vorgelegten Variante werden nicht müde zu betonen, dass der Wellnessbereich hilft, das Defizit des Hallenbades zu verkleinern. Bei näherer Betrachtung der Planerfolgsrechnung fällt aber auf, dass ein Drittel des Eintrittes jener, die das Hallenbad zum Schwimmen besuchen, dem Wellnessbereich gutgeschrieben wird, ohne dass sie den Wellnessbereich nutzen. Vom Eintrittspreis von 30 Franken im Wellnessbereich geht kein Rappen auf das Konto des Hallenbades. Ich sehe nicht ein, weshalb zum Beispiel vom Eintritt eines Teilnehmers eines Babyschwimmkurses ein Drittel an den Ertrag des Wellnessbereiches gebucht wird. Würde man die Einnahmen dort belassen, wo sie generiert werden, ergäbe dies beim Hallenbad einen Mehrertrag von etwa 220'000 Franken, das heisst, der in der Planerfolgsrechnung ausgewiesene Verlust von 247'000 Franken für das Hallenbad würde sich auf einen effektiven Verlust für das Hallenbad von noch rund 25'000 Franken reduzieren. Im Gegenzug wird im Wellnessbereich aus dem jetzt errechneten Gewinn von 64'000 Franken ein Verlust von 155'000 Franken. So wie uns das Hallenbadprojekt zur Abstimmung vorliegt, wird der Verlust, welcher im Wellnessbereich anfällt, durch die öffentliche Hand mit unseren Steuergeldern mitgetragen.

Gemäss Bericht, welcher den Grossratsmitgliedern zugestellt wurde, rechnen externe Experten aufgrund der Attraktivitätssteigerung des neuen Hallenbades mit einer Besucherzahlsteigerung von zirka 30 Prozent. In der Planerfolgsrechnung wird aber mit wesentlich mehr als einem Drittel Frequenzsteigerung gerechnet. Beispielsweise wurden die Zahlen bei den Einzelgästen verdoppelt, und bei den Touristen wurde sogar mit einer Steigerung von über 400 Prozent gerechnet, was im Vergleich zum Expertenbericht als übertrieben erscheint. Diese hohen Zahlen kamen noch vor der Redimensionierung des Projekts zustande.

Geht man davon aus, dass die Experten recht behalten und 30 Prozent Frequenzsteigerung erreicht werden, ergibt sich ein jährliches Defizit von über 700'000 Franken. Das heisst: 700'000 Franken, die über die kommenden 40 Jahre jedes Jahr durch die Öffentlichkeit getragen werden und diverse Bezirke zu Steuererhöhungen zwingen werden.

Wäre es nicht besser, unter diesen Umständen ein Hallenbad zu bauen, welches das Notwendige, was wir in Appenzell brauchen, beinhaltet, ein Hallenbad, welches die Bedürfnisse der Schulen, des Schwimmclubs, der Nutzer von Gesundheitstherapien sowie der individuellen Schwimmer abdeckt. Ein solches Hallenbad könnte mit den vom Kanton und Bezirk gesprochenen Geldern von 13 Millionen Franken gebaut werden und mit einem massiv kleineren Defizit betrieben werden.

Deshalb stelle ich an alle, die der Vorlage zustimmen wollen, zwei Fragen:

Sind Sie bereit, mindestens eine Aktie à 1'000 Franken zu kaufen, damit das notwendige private Aktienkapital von 3 Millionen Franken zusammen kommt?

Sind Sie bereit, über die nächsten 40 Jahre jedes Jahr zehn Eintritte à 18 Franken zu bezahlen, damit die Zahlen der vorgelegten Planerfolgsrechnung erreicht werden?

Wenn Sie beide Fragen mit einem Ja beantworten und auch Taten folgen lassen, dann können Sie dem Kreditbegehren guten Gewissens zustimmen. Sind Sie nicht gewillt, Aktien und Eintritte zu kaufen, wird das Hallenbad ein Fass ohne Boden, welches durch Steuergelder finanziert, aber durch eine private Aktiengesellschaft geführt wird.

Vergessen wir nicht, dass in der näheren Umgebung von Appenzell Hallenbäder mit beträchtlich höherer Attraktivität zu massiv günstigeren, familienfreundlicheren Eintrittspreisen bereits bestehen.

Es ist noch nicht zu spät, nein zum vorgelegten Projekt zu sagen. Es ist doch gescheiter, noch ein bis zwei Jahre länger ohne Hallenbad zu sein, als 40 Jahre lang jedes Jahr von neuem ein Defizit von weit über einer halben Million zu bezahlen.

Ich beantrage Rückweisung des Geschäfts an die Vorinstanz mit dem Auftrag, das Vorhaben auf das Notwendige zu redimensionieren. Das Notwendige definieren die Hauptnutzer, dies sind die Schulen, der Schwimmclub sowie die Nutzer für Gesundheitstherapien.

Falls dieser Rückweisungsantrag keine Mehrheit findet, so empfehle ich Ihnen, getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen, den Kreditantrag abzulehnen.“

Landammann Roland Inauen führt aus, dass er über den Rückweisungsantrag von Maurizio Vicini abstimmen wird, wenn die Diskussion zum Geschäft beendet ist. In Ergänzung des Votums von Maurizio Vicini führt er aus, dass jedes Hallenbad und Freibad auf die Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen ist. So wurde auch das bisherige Hallenbad jährlich mit 200'000 Franken durch die öffentliche Hand unterstützt. Davon hat der Kanton 100'000 Franken übernommen. Diese Unterstützung wird selbstverständlich umso kleiner, je besser das Hallenbad genutzt wird. Es ist natürlich zu hoffen, dass die Frequenzen mit dem neuen Hallenbad massiv steigen und die Betriebskostenzuschüsse entsprechend kleiner werden und in einem überschaubaren Rahmen bleiben. Für die Aufteilung der Betriebskostenzuschüsse hat man eine klare Regelung zwischen dem Kanton und den Bezirken beschlossen.

Herbert Räss, Appenzell, wünscht das Wort:

„Hochgeachteter Herr Landammann,
hochgeachtete Damen und Herren,
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Im Aktienprospekt steht viel über das Konzept, die Finanzierung, den Standort, den Architekten, die Sauna, die Rutschbahn und noch anderes. Wenn wir heute über den Kredit für das Projekt Hallenbad abstimmen, so bitte ich Sie, Folgendes zu bedenken: Im Prospekt zum neuen Hallenbad steht nichts über die Betriebsrechnung, oder anders gesagt, über die Einnahmen und Ausgaben. Ich bin dieser Betriebsrechnung über Umwege auf die Spur gekommen. Bisher hatte das Hallenbad jährlich Einnahmen von 350'000 Franken, dies inklusive Schwimmbad, Sauna und den Einnahmen der Schulen und Vereine.

Beim neuen Hallenbad soll es, so wunderbar dies tönt, plötzlich fünfmal mehr Einnahmen geben, nämlich 1.7 Millionen Franken. Das Schwimmbad Altdorf, welches aus Hallenbad und Freibad besteht, erzielt Einnahmen von etwa 600'000 Franken, Spreitenbach hat Einnahmen von 400'000 Franken. Ich habe eine ganze Menge von solchen Betriebsrechnungen angeschaut. Und bei uns in Appenzell kommt man nun auf 1.7 Millionen Franken.

Das Hallenbadprojekt ist meiner Meinung nach zu gross, zu teuer und, kurz gesagt, falsch geplant worden.

Zum geplanten Wellnessbereich ist zu sagen, dass man derzeit im Hotel Hof Weissbad eine neue Wellnessanlage plant, ebenso soll in Gonten eine neue Wellnessanlage gebaut werden. In Kau gibt es bereits im Eischen und im Kaubad eine Wellnessanlage. Und auch in Gais kann man Wellnessen. Meine Damen und Herren, ist es nun Aufgabe der Öffentlichkeit, privaten Anbietern Konkurrenz zu machen? Ich meine nein.

Ich sage deshalb lieber, ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. Lehnen wir den Kredit zu diesem übrissenen Projekt ab.“

Landammann Roland Inauen lässt vorab über den Rückweisungsantrag abstimmen. Die Landsgemeinde weist das Geschäft mit deutlichem Mehr an den Grossen Rat zurück.

14.**Landsgemeindebeschluss über ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen**

Landammann Roland Inauen eröffnet das Geschäft mit folgenden Worten:

1963 hat die Stiftung Ostschweizer Kinderspital die Klinik an der Claudiusstrasse 6 in St.Gallen gebaut. Der 50-jährige Bau genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr, auch wenn man im Laufe der Jahre immer wieder an- und ausgebaut hat. Dies betrifft vor allem den Bettentrakt und verschiedene Untersuchungs- und Behandlungszimmer, wie zum Beispiel die Intensivpflegestation, die Notfallaufnahme, den Operationsbereich und das Ambulatorium. In dieser Situation haben die Träger der Stiftung - das sind die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Thurgau und St.Gallen und das Fürstentum Liechtenstein - die baulichen Möglichkeiten prüfen lassen. Dabei ist herausgekommen, dass man das Kinderspital am besten auf das Areal des Kantonsspitals St.Gallen verlegt. Dadurch kann man eine ganze Reihe von Synergien nutzen. Gleichzeitig hat man feststellen müssen, dass man mit einer Sanierung des heutigen Kinderspitals an der Claudiusstrasse nicht allen Anforderungen an einen modernen und effizienten Betrieb gerecht werden kann.

In der Folge ist dann ein Projekt zur Verlegung des Kinderspitals auf das Areal des Kantonsspitals ausgearbeitet worden. Die Kosten für den Neubau belaufen sich auf rund 172.5 Millionen Franken. Daran leistet der Kanton St.Gallen vorab im Sinne eines Standortvorteils 16.5 Millionen Franken. Die restlichen Kosten von zirka 156 Millionen Franken werden nach den Patientenströmen unter den Stiftungsträgern verteilt. Der Kanton Appenzell I.Rh. trägt nach seinem Patientenanteil in den Jahren 2010 bis 2012 2.3 Prozent oder 3.586 Millionen Franken.

Bei diesem Betrag geht es um ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital. Man könnte sich fragen: Weshalb muss man mit einem Darlehen überhaupt an die Landsgemeinde? Die Antwort ist einfach: weil dieses Darlehen in Sachen Sicherheit im Vergleich mit einem Darlehen im Finanzvermögen nicht ganz den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entspricht. Das ist insbesondere deshalb der Fall, weil die Tarife des Kinderspitals aktuell noch nicht kostendeckend sind. Auf das Ziel von kostendeckenden Tarifen schafft man klar hin, man kann aber derzeit nicht ausschliessen, dass die Träger der Stiftung Kinderspital auch nach dem Bau des neuen Kinderspitals Beiträge für die Sicherstellung der Versorgung leisten müssen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses.

Die Landsgemeinde nimmt den Landsgemeindebeschluss bei wenigen Gegenstimmen deutlich an.

Zum Schluss der Landsgemeinde führt **Landammann Roland Inauen** unter Verweis auf die in 14 Tagen stattfindende Stosswallfahrt aus:

Früher war es Pflicht und Brauch, dass aus jedem Haus ein ehrbarer Mann, später dann auch eine ehrbare Frau, an der Wallfahrt war. Die Teilnahme ist aber in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, obwohl das eine oder andere neue Haus gebaut worden ist. Die alte, schöne und wichtige Tradition muss lebendig bleiben. Das braucht nicht viel. Man muss einfach gehen und mitkommen, und zwar am Sonntag, 10. Mai, um 6.00 Uhr ab der Pfarrkirche Appenzell. Wir würden uns freuen, bei dieser Gelegenheit möglichst viele von Euch wiederzusehen.

Landammann Roland Inauen erklärt die Landsgemeinde unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell Innerrhoden um 14.30 Uhr für geschlossen. Er wünscht Land und Volk von Appenzell Innerrhoden Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 12. Mai 2015

Der Protokollführer:
Ratschreiber Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 30. März 2015 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Thomas Mainberger
Anwesend: 47 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 11.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 9. Februar 2015	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2014	3
4. Landrechtsgesuche	8
5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen	9
6. Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie	10
7. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014	11
8. Mitteilungen und Allfälliges	12

1. Eröffnung

Eröffnungsansprache Grossratspräsident Thomas Mainberger, Schwende.

Gäste Büro des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt unter der Leitung von Ratspräsidentin Elisabeth Ackermann

Entschuldigungen Grossrat Josef Schmid, Schwende
Grossrat Gerhard Leu, Schlatt-Haslen

Stimmberechtigt 46 Mitglieder

Absolutes Mehr 24

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 9. Februar 2015

Das Protokoll der Grossratssession vom 9. Februar 2015 wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Staatsrechnung für das Jahr 2014

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
4/1/2015: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, fasst anhand des ausführlichen Berichts der StwK die wesentlichen Ergebnisse der Staatsrechnung 2014 zusammen. Insbesondere vergleicht er die Ergebnisse der Rechnung 2014 mit dem Voranschlag für das Jahr 2014. Er lobt die Budgetgenauigkeit auf der Ausgabenseite. Im Weiteren begrüsst er die vorgenommenen ausserordentlichen Abschreibungen. Sämtliche Anlagen in der Staatsrechnung sind per 31. Dezember 2014 auf null abgeschrieben. Damit fallen nur noch Abschreibungen für Neuinvestitionen nach dem neuen Abschreibungssystem an. Bei den Einnahmen weist er auf die grosse Bedeutung des jährlichen Beitrags aus dem NFA hin und gibt mit Blick auf die laufenden Diskussionen im eidgenössischen Parlament seiner Hoffnung Ausdruck, dass auch künftig an diesem Finanzausgleichssystem festgehalten wird. Er erwartet weitere Ausführungen von Säckelmeister Thomas Rechsteiner oder Nationalrat Daniel Fässler zum Stand der Diskussionen.

Im Weiteren stellt Grossrat Ruedi Eberle die ebenfalls im Bericht der StwK aufgeführten Ergebnisse der Prüfung der Tätigkeiten der Kantonalen Verwaltung vor. Näher angeschaut wurden insbesondere die Organisation und die Arbeitserledigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Sie wurden als gut und zweckmässig beurteilt. Im Erziehungsdepartement hat sich die StwK dem Projekt „Neuorganisation der Schulführung am Gymnasium Appenzell“ gewidmet. Die Prüfer haben den Eindruck erhalten, dass im Rahmen dieses Projekts die bestehenden Problemfelder erkannt und die notwendigen Entwicklungsprozesse eingeleitet worden sind. Für das Vorgehen macht die StwK aber verschiedene Empfehlungen und formuliert ihre Erwartungen. Insbesondere werden eine Überarbeitung der Gymnasialverordnung, eine Überprüfung der Aufgaben der Landesschulkommission und der Maturitätskommission sowie eine Anpassung der Führungsorganisation erwartet. Zudem sollte die Pensentlastung der Lehrkräfte bei Übernahme besonderer Nebenaufgaben klarer geregelt werden. Insbesondere wird der Umstand kritisch beurteilt, dass einzelne Lehrkräfte zum Teil Pensen von über 110% haben.

Aus dem Bericht gehen im Weiteren die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Verwaltungspolizei sowie des jährlichen Gesprächs mit dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Arbeitssituation hervor. Es wird auch noch kurz die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Bevölkerungsstruktur im Vergleich mit der ganzen Schweiz thematisiert. Abschliessend stellt Grossrat Ruedi Eberle im Namen der StwK folgende Anträge:

1. Vom Bericht der StwK sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitern der Kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner geht auf die Veränderungen der Rechnungsergebnisse im Mehrjahresvergleich ein. Er betont, dass der grösste Ausgabenposten, der Personalaufwand, über die letzten sechs Jahre insgesamt bloss um 2.38% und der Sachaufwand als zweitgrösster Ausgabenposten in der gleichen Zeitspanne lediglich um 4.5% gestiegen ist. Zusammenfassend stellt er bei den Ausgaben eine sehr hohe Budgetgenauigkeit fest. Bei den Steuereinnahmen bereitet ihm mit Blick auf die Situation beim Bund der Umstand Sorgen, dass der Ertrag gegenüber dem Vorjahr um knapp 2.5% gesunken ist.

Im Weiteren erinnert Säckelmeister Thomas Rechsteiner an die Sondereffekte, die zum guten Ergebnis der Rechnung 2014 beigetragen haben, so namentlich die Auflösung von Rückstellungen, die für zusätzliche Abschreibungen verwendet worden sind. Er dankt den Steuerpflichtigen für die fristgerechte Leistung der Steuerschulden und den Mitarbeitern der Verwaltung für den sorgsamem Umgang mit den Mitteln. Im Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die Gestaltung der NFA für die nächste Vierjahresperiode noch nicht definitiv festgelegt ist. Er informiert über den Stand der Beratungen im eidgenössischen Parlament und geht auf eine eventuelle Neuregelung der Berechnung der NFA-Beiträge aus dem sogenannten Ressourcenausgleichstopf ein. Aus diesem Topf kommen mit Fr. 9 Mio. mehr als die Hälfte der NFA-Einnahmen des Kantons. Es sei noch ein Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat hängig, über das in einer Sondersession im Frühling 2015 entschieden werden soll. Die NFA-Zahlungen dürften aufgrund leichter Steigerung des Ressourcenindex für den Kanton Appenzell I.Rh. und der laufenden grundsätzlichen Diskussionen um die NFA in Zukunft sicher nicht höher ausfallen. Da auf der Ausgabenseite der Kanton mit wesentlichen Mehrausgaben konfrontiert werde, sei weiterhin eine hohe Kostendisziplin nötig.

Landammann Daniel Fässler nimmt ebenfalls das Thema NFA auf und erläutert den bisherigen Verlauf der Diskussion im eidgenössischen Parlament um eine Neuregelung der Dotation für die beiden Ausgleichstöpfe des NFA, nämlich den Lastenausgleichstopf und den Ressourcenausgleichstopf. Er betont die Bedeutung der NFA-Beiträge für den Kanton, die im Jahre 2014 in ihrer Höhe rund 45% der Steuereinnahmen des Kantons entsprachen. Dabei sind die Beitragsleistung an den Kanton aus dem Ressourcenausgleich einerseits und dem Lastenausgleich andererseits fast gleich hoch. Eine insbesondere von Agglomerationskantonen angestrebte Erhöhung des sozial-demografischen Ausgleichs, die allenfalls ab 2020 zu einer entsprechenden Senkung der Mittel für den geografisch-topografischen Lastenausgleich geführt hätte, konnte im Nationalrat knapp verhindert werden. Für die Periode 2016-2019 müsse nun aber noch eine Regelung für den Ressourcenausgleich getroffen werden. Der Ständerat wolle an der bisherigen Dotation festhalten. Der Nationalrat habe in einer ersten Lesung einem Antrag des Bundesrats und der Geberkantone um Verringerung der Dotation des Ressourcenausgleichstopfs entsprochen. Wenn der Nationalrat in der kommenden Session seine Haltung bestätigt, gibt es somit eine Differenz. Können sich die beiden Kammern nicht einigen, bleibt für die Jahre 2016 und 2017 alles beim Alten. Ab 2018 droht dann aber ein Chaos, da dannzumal keine Regelung mehr besteht und eine neue Lösung für die Finanzierung des Ressourcenausgleichsgefässes ausgehandelt werden muss. Die Konferenz der Kantonsregierungen habe sich an der letzten Plenarversammlung vor rund zwei Wochen darauf verständigt, dass bis zur zweiten Beratung des Geschäftes im Nationalrat eine Kompromissregelung, die den Geberkantonen für die nächsten vier Jahre etwas entgegenkommt, ausgearbeitet werden soll. Landammann Daniel Fässler gibt seiner Absicht kund, eine solche Kompromisslösung zu unterstützen, da ihm eine Einigung für die Sicherung des Zusammenhalts der Kantone sehr wichtig ist.

Landammann Daniel Fässler geht noch kurz auf die im Bericht der StwK angesprochene Entwicklung der Einwohnerzahlen ein. Er bestätigt, dass der Kanton über die letzten 15 Jahre mit durchschnittlich 0.4% pro Jahr ein geringeres Bevölkerungswachstum als vermutet aufweist. Das kleine Wachstum sei dank eines andauernden Geburtenüberschusses und eines positiven Wanderungssaldos insbesondere in den Jahren 2003 bis 2009 zustande gekommen. Besonders erfreulich sei die Zunahme der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.

Bericht über die Kantonale Verwaltung

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt auf die Ausführungen der StwK auf Seite 2 des Berichts Bezug, wonach für Ferienüberhänge eine Summe von Fr. 0.4 Mio. als transitorische Passiven bilanziert worden sind. Sie möchte von der Standeskommission wissen, ob sich diese Summe auf die gesamte Verwaltung verteilt oder nur einige wenige Angestellte betrifft. Sie mutmasst,

dass nur einzelne Angestellte, die mangels Stellvertretungsregelung keine Ferien beziehen können, grössere Ferienüberhänge aufweisen. Sie möchte daher wissen, welche Massnahmen zum Abbau dieser Ferienüberhänge geplant sind.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt mit, dass sich die Standeskommission periodisch vom Personalamt über den Stand der bezogenen Ferientage informieren lässt. Er gibt diesbezüglich auch zu bedenken, dass jeder Angestellte die ihm zustehenden Ferientage bis zu einer bestimmten maximalen Anzahl auf das nächste Kalenderjahr übertragen kann. Diesem Umstand trägt der bilanzierte Betrag ebenfalls Rechnung. Für einzelne Personen, die als Folge ihrer Schlüsselfunktion in der Kantonalen Verwaltung Ferienüberhänge aufweisen, werden individuelle Bezugspläne erstellt. Falls der Bezug des gesamten Anspruchs aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, wird eine Auszahlung des nichtbezogenen Ferienanspruchs geprüft.

Kommentar zur Staatsrechnung

Keine Bemerkungen.

Gesamtübersicht Staatsrechnung (S. 1 - 4)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 5 – 45)

Gesetzgebende Behörden (S. 5)

Keine Bemerkungen.

Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 7)

Keine Bemerkungen.

Bau- und Umweltdepartement (S. 8 - 12)

Keine Bemerkungen.

Erziehungsdepartement (S. 13 - 16)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, spricht mit Bezug auf die Kontengruppe 2210 den Schulraumbedarf der einzelnen Schulgemeinden im Volksschulbereich an. Da einzelne Aussenschulgemeinden offenbar vermehrt zusätzlichen Schulraumbedarf aufweisen und andererseits die Schulgemeinde Appenzell zunehmend freie Schulräume habe, ist es für ihn denkbar, dass anstelle einer baulichen Erweiterung in einer Aussenschulgemeinde ein Schulbus nach Appenzell eingerichtet und ein Teil der Schüler in den Räumlichkeiten der Schulgemeinde Appenzell unterrichtet wird. Er stellt in diesem Zusammenhang an den Vorsteher des Erziehungsdepartements folgende Fragen:

1. Gibt es eine Übersicht über den voraussichtlichen Schulraumbedarf der Schulgemeinden in den kommenden Jahren?
2. Gibt es in diesem Punkt bereits eine Zusammenarbeit zwischen den Schulgemeinden?
3. Hat der Kanton eine rechtliche Handhabe, in dieser Sache mit den autonomen Schulgemeinden Gespräche zu führen?

Landammann Roland Inauen hält es für nicht opportun, dass in die Hoheit einer Schulgemeinde eingegriffen und verlangt wird, dass der Kindergarten vom eigenen Schulhaus ins Schulhaus Gringel verschoben wird. Es erscheint ihm im Interesse einer lebendigen Schulgemeinde richtig, dass eine Schulgemeinde bei zusätzlichem Schulraumbedarf ihre eigenen Schulgebäude erweitert. An den soeben abgehaltenen Schulgemeindeversammlungen habe sich gezeigt, dass keine Schulgemeinde finanziell akut gefährdet ist. Überdies können gestützt auf die Schulgesetzgebung an solche bauliche Investitionen Subventionsbeiträge geleistet werden. Da die Schul-

gemeinden in dieser Frage autonom sind, gibt es keine Schulraumplanung über das ganze Kantonsgebiet.

Finanzdepartement (S. 17 - 21)

Keine Bemerkungen.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 22 - 27)

Keine Bemerkungen.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 28 - 34)

Keine Bemerkungen.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 35 - 42)

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 43 - 45)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 47 - 49)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungen (S. 51)

Säckelmeister Thomas Rechsteiner macht auf die einmalige und ausserordentliche Situation aufmerksam, dass per 31. Dezember 2014 über die Auflösung von Rückstellungen sämtliche Anlagen auf null abgeschrieben worden sind. Somit müssen nur noch die neu beschlossenen Investitionen abgeschrieben werden.

Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 53 - 61)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung / Bilanz mit Wertschriftenspiegel (S. 63 - 65)

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt zusätzliche Erläuterungen zu den in Konto 1021 aufgeführten Aktien und Anteilscheinen des Kantons. Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung werden diese Anlagen einer Neubewertung unterzogen. Verbucht wird jedoch der Nominalwert, nicht der Kurswert der Aktien und Anteilscheine, der aus dem Wertschriftenspiegel auf Seite 65 hervorgeht. Die Abweichung des Buchwerts dieser Wertschriften auf Seite 65 vom Bestand auf Seite 63 um drei Franken gründet darauf, dass im Tresor noch drei Silbermünzen liegen.

Rückstellungen (S. 67 - 70)

Keine Bemerkungen.

Spezialfinanzierungen / Fonds (S. 71- 72)

Keine Bemerkungen.

Investitionskredite (S. 73 - 74)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 75 - 87)

Keine Bemerkungen.

Spital, Pflegeheim und Bürgerheim Appenzell (S. 89 - 97)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, spricht den auf Seite 90 aufgeführten ausserordentlichen Aufwand im Spital an, der gemäss Kommentar zur Rechnung auch Pensionskassenbeitragsnachzahlungen für die Jahre 2006-2010 in der Höhe von rund Fr. 74'000.-- mitbeinhaltet.

Er möchte die Gründe für diese Beitragsnachzahlungen erfahren.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass über eine längere Zeitspanne Unsicherheit darüber bestand, ob die an Spitalarbeitende geleisteten Inkonvenienzentschädigungen pensionskassenversichert sind oder nicht. Nachdem die umliegenden Kantone vor wenigen Jahren solche Zulagen neu als pensionskassenversichert eingestuft haben, wurden alle in den Jahren 2006-2010 beim Spital Appenzell Angestellten angeschrieben, soweit diese ausfindig gemacht werden konnten. Es wurde ihnen angeboten, für die entsprechenden Zulagen die Arbeitgeberbeiträge nachträglich zu leisten, wenn sich die Angestellten bereit erklären, für diese Zulagen die Mitarbeiterbeiträge nachträglich in die Pensionskasse einzuzahlen.

Gymnasium Appenzell (S. 99 - 104)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung (S. 105 - 108)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 109 - 116)

Keine Bemerkungen.

Abfallrechnung (S. 117 - 119)

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Anträge der StwK und die Staatsrechnung für das Jahr 2014 wie vorgelegt einstimmig gut.

4. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
8/1/2015: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh., erteilt:

- Nina Gassner, geboren 1995 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Schönenbüel 60, 9050 Appenzell Steinegg;
- Sokolj Sabani, geboren 1986 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Rütistrasse 39, 9050 Appenzell;
- Bore Berisa-Buzhala, geboren 1973 im Kosovo, kosovarische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft St.Antonstrasse 1, 9050 Appenzell;
- Süleyman Derin, geboren 1959 in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Immstrasse 25, 9050 Appenzell.

Ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird Christine Locher Raschle, geboren 1961 in Appenzell, Bürgerin von Oberegg AI und Mosnang SG, verheiratet, wohnhaft Enggenhüttenstrasse 86, 9050 Appenzell, das Bürgerrecht von Appenzell erteilt.

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki
5/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, fasst den Inhalt der Revisionsvorlage zusammen. Mit der Streichung des Ausdrucks „im Dezember“ in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung soll erreicht werden, dass künftig an allen Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit die Verkaufsgeschäfte geöffnet haben dürfen. Dieses Recht besteht damit auch dann, wenn der erste Adventssonntag ausnahmsweise in den Monat November fällt. Auf Wunsch des Detailhandels soll darüber hinaus die in der gleichen Bestimmung festgelegte Öffnungszeit von heute 13.00 bis 17.00 Uhr auf die Zeitdauer von 11.00 bis 17.00 Uhr ausgedehnt werden. Er weist schliesslich darauf hin, dass diese Bestimmung für Verkaufsgeschäfte im ganzen Kanton gilt und dass für die Geschäftsinhaber keine Verpflichtung zur Offenhaltung besteht. Im Namen der ReKo beantragt er Eintreten und Gutheissung dieser Revision.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I

Für Grossrat Mathias Rhiner, Oberegg, vermittelt die Verwendung des Verbs „gilt“ entgegen den Ausführungen in der Botschaft den Eindruck einer Verpflichtung zur Offenhaltung der Verkaufsgeschäfte innerhalb des erwähnten Zeitfensters. Art. 3 Abs. 4 soll daher wie folgt lauten:

„⁴An Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit ist für alle Verkaufsgeschäfte eine Öffnungszeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.“

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Mathias Rhiner gut.

II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen mit der beschlossenen Änderung einstimmig gut.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

6. Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
 6/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, erinnert daran, dass im Rahmen der Beratung des kantonalen Richtplans an der Session vom 1. Dezember 2014 die von der Standeskommission beschlossenen Änderungen der beiden Objektblätter Nr. E6 und E7, die Regelungen für die Windenergie enthalten, nicht genehmigt worden sind. Das Bau- und Umweltdepartement habe die damals kritisierten drei Punkte geprüft und gewisse Änderungen an den beiden Objektblättern vorgenommen. Im Objektblatt Nr. E6 sind die Begrifflichkeiten präzisiert, die Mindestleistung je Standort von 5 Megawatt auf 3 Megawatt reduziert und zusätzlich festgehalten worden, dass je Standort mindestens zwei Anlagen zu erstellen sind. Präzisierend wird im Richtplan nun festgehalten, dass das Konzentrationsgebot auch dann erfüllt werden kann, wenn zum Beispiel eine zweite Windanlage im selben Gebiet auf grenznahem Ausserrhoder oder St.Galler Kantonsgebiet erstellt wird. Die damals von Grossrat Pius Federer verlangte vertiefte Machbarkeitsstudie analog zum Vorgehen im Kanton Basel-Landschaft wird nicht als zweckmässig beurteilt, zumal einerseits bereits eine Grobbewertung im Rahmen der Evaluation mit dem Kanton Appenzell A.Rh. erfolgt ist und andererseits eine detaillierte Machbarkeitsstudie bereits weitreichende Vorentscheide für ein heute noch nicht bekanntes Investitionsvorhaben bedingen würde. Im Objektblatt Nr. E7 ist zusätzlich festgelegt worden, dass kleine Windenergieanlagen nicht in touristisch relevanten Gebieten erstellt werden dürfen. Im Namen der BauKo beantragt Grossrat Ruedi Ulmann Eintreten und Genehmigung der Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie.

Eintreten wird beschlossen.

Bericht zu den Grundlagen

Keine Bemerkungen.

Objektblätter/Karten

Objektblatt Nr. E1 bis E5

Keine Bemerkungen.

Objektblatt Nr. E6

Grossrat Pius Federer, Oberegg, dankt dem Bau- und Umweltdepartement sowie der grossrätlichen Baukommission für die rasche Überarbeitung des Richtplans. Er bestätigt, dass seine im Rahmen der Session vom 1. Dezember 2014 formulierten Wünsche aufgenommen und im nun vorliegenden Richtplan berücksichtigt sind.

Objektblatt Nr. E7 bis E9

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Nachführung des Kantonalen Richtplans, Teil Energie, ohne Änderungen einstimmig gutgeheissen.

7. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014

Referent: Landammann Daniel Fässler
7/1/2015: Antrag Kontrollkommission

Landammann Daniel Fässler stellt die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014 vor. Die Bilanzsumme ist um 5.3% auf mittlerweile Fr. 2.79 Mia. angewachsen, was eine Steigerung um Fr. 1 Mia. innert zehn Jahren bedeutet. Die Kundengelder sind um 6.7% angestiegen, und die Kundenausleihungen konnten um 5% auf Fr. 2.34 Mia. erhöht werden. Dieses gute, aber nicht übertriebene Wachstum im Hypothekengeschäft sei nötig, um den Geschäftserfolg im Zinsengeschäft trotz weiterhin sinkender Zinsmarge halten zu können. Dass die Wertberichtigungen und Rückstellungen um Fr. 2.5 Mio. auf noch Fr. 14.2 Mio. reduziert werden konnten und nur für Fr. 40'000.-- neue Wertberichtigungen gebildet werden mussten, unterstreiche die gute Risikopolitik der Kantonalbank im Bereich der Ausleihungen. Die Eigenmittel betragen, nach Verbuchung der gesetzlichen Reserven und der Reserven für allgemeine Bankrisiken von insgesamt rund Fr. 13 Mio., nun aktuell Fr. 243.5 Mio. Auch das Verhältnis von Kosten und Ertrag erreiche mit 46.8% im Vergleich mit anderen Banken einen sehr guten Wert. Die finanzielle Basis der Bank darf als gut bezeichnet werden.

Im Weiteren informiert Landammann Daniel Fässler über Mutationen. Die Übernahme der Leitung des Bereichs Anlagekunden durch Thomas Kast und die Wahl von Alexandra Koller zur neuen Berichtsleiterin Privatkunden zeige deutlich, dass die Angestellten im eigenen Haus Karriere machen können. Er erinnert ferner daran, dass Bankratspräsident Hanspeter Koller nach 16 Jahren als Bankrat, davon 12 Jahre als Bankratspräsident, sowie alt Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt nach 12 Jahren im Bankrat ihre Demission auf das Ende des Amtsjahrs eingereicht haben. Er verdankt den beiden ihren Einsatz zu Gunsten der Kantonalbank. Für die anstehenden Wahlen der Nachfolger weist er darauf hin, dass die Standeskommission dem Grossen Rat an der Junisession 2015 Wahlvorschläge unterbreiten wird. Dabei sollen die Erwartungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, es sei der fachlichen Qualifikation grösseres Gewicht beizumessen, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Landammann Daniel Fässler dankt der Bankleitung unter der Führung von Direktor Ueli Manser und den Bankbehörden unter dem Präsidium von Hanspeter Koller für ihren im letzten Jahr geleisteten grossen Einsatz und für die mit dem richtigen Risikobewusstsein vorgenommene Erledigung der Aufgaben. In diesen Dank schliesst er auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Appenzeller Kantonalbank ein. In Übereinstimmung mit der Kontrollkommission beantragt er dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014 Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung im Sinne von Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank zu genehmigen.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Das Wort zum Bericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014 zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung für das Jahr 2014 gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank.

8. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist auf die mit dem neuen Baugesetz eingeführten zwei wesentlichen Neuerungen, nämlich die einheitliche Baukommission im inneren Landesteil und der Übergang vom Verunstaltungsverbot zum Gestaltungsgebot. Er lobt die Arbeit der Projektgruppe, die mit Blick auf die Schaffung einer einheitlichen Baukommission das Erforderliche bestens geregelt hat. Demgegenüber darf für ihn nach dem vollzogenen Übergang vom Verunstaltungsverbot zum Gestaltungsgebot nicht zugewartet werden, wie sich die Praxis entwickelt. Unter Hinweis auf die Podiumsdiskussion vom 18. März 2015 über die Appenzeller Baukultur zeigt er sich überzeugt, dass die meisten Bauwilligen die Appenzeller Baukultur grundsätzlich unterstützen. Da diese jedoch nicht definiert ist, müsse nun eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe eine Fotodokumentation erstellen, in welche bereits realisierte gute Beispiele in Sachen Proportion, Materialisierung, Farbgebung usw. aufgenommen werden. In der Projektgruppe sollen neben den in der Podiumsdiskussion für die Appenzeller Baukultur eingestandenen Personen auch einheimische Zimmerleute, einheimische Architekten und die Fachkommission Heimatschutz vertreten sein. Die Leitung der Projektgruppe müsse einem unparteiischen Auswärtigen übertragen werden. Abschliessend erinnert er Bauherr Stefan Sutter an dessen Aussage auf dem Podium, dass Gestaltungsrichtlinien noch ausgearbeitet würden. Diese Projektarbeiten sollen nun angegangen werden. Er beantragt, dass die Standeskommission oder Bauherr Stefan Sutter ein Projektteam beauftragen, eine Grundlegendokumentation über die Appenzeller Baukultur zu erarbeiten. Das Ergebnis soll nicht behördenverbindlich sein, aber den Bauherren, Architekten und Bauplanern als Ideenlieferant für künftige Bauprojekte dienen.

Bauherr Stefan Sutter bestätigt, dass Gestaltungsrichtlinien derzeit noch fehlen. Auf Anfang Juni 2015 sei aber eine weitere Konferenz der Präsidenten aller für die Bewilligung von Bauten zuständigen Behörden unter Einbezug der Fachkommission Heimatschutz anberaumt. Die Konferenz werde sich mit der von Grossrat Josef Manser, Gonten, gewünschten Transparenz von Quartierplänen, mit der Frage einer allfälligen Anpassung der Geschossflächenziffern befassen sowie eine erste Diskussion über das zweckmässige Vorgehen zur Erarbeitung von Gestaltungsrichtlinien führen. Diese Diskussion müsse zuerst in diesem Gremium geführt werden, bevor die Vorbereitungen zum Erlass von Gestaltungsrichtlinien aufgenommen werden. Er gibt zu bedenken, dass einzelne Bauherren aus einer Fotodokumentation einen Anspruch auf Bewilligungserteilung ableiten könnten, wenn sie die darin gezeigten Merkmale erfüllen. Damit sich die Baukultur entwickeln könne, dürften nicht bereits zu Beginn zu starke Einschränkungen festgelegt werden. Bauherr Stefan Sutter sträubt sich nicht gegen die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, er möchte aber vorerst dieses Thema an der sogenannten Baupräsidentenkonferenz einlässlich diskutieren.

Grossrat Ueli Manser verweist auf die Bedeutung der von ihm angeregten Projektarbeit für die Sensibilisierung der Bauwilligen und der Architekten hinsichtlich von Elementen, die zu einer Appenzeller Baute passen. Er zeigt sich von der Ankündigung befriedigt, dass das Thema im Juni an der erwähnten Konferenz diskutiert werden soll. Er sieht es auch für die gemeinsame Baukommission und die Fachkommission Heimatschutz als Vorteil, wenn sie auf einen Ansatz zurückgreifen können, was in etwa mit der bisherigen Appenzeller Baukultur vereinbar ist. Er gibt zu bedenken, dass sich ohne diese Vorarbeit erst in etwa drei bis fünf Jahren erste Ansätze herauskristallisieren werden, wie sich die Praxis der einheitlichen Baukommission auf die Gestaltung von Neubauten und Umbauten auswirkt. Daher erwartet er von Bauherr Stefan Sutter im Herbst 2015 ein Feedback, wie er mit diesem Thema weiter umzugehen gedenkt.

Bauherr Stefan Sutter ersucht Grossrat Ueli Manser um Rückzug seines Antrags. Es erscheint ihm nicht sinnvoll, wenn das Bau- und Umweltdepartement entgegen dem Willen der Präsidenten der Baubewilligungsbehörden zur Einsetzung eines Projektteams und zur Erarbeitung einer Grundlegendokumentation gedrängt wird. In dieser Diskussion sollen

nicht im Grossen Rat, wo nur einzelne in die Bauverfahren involvierte Behörden vertreten sind, Vorentscheide gefällt werden. Vielmehr sollen alle Baubewilligungsbehörden dieses Thema gemeinsam diskutieren.

Grossrat Ueli Manser kann sich grundsätzlich mit dem Rückzug seines Antrags einverstanden erklären. Er verweist jedoch nochmals auf den in der Bevölkerung oft gehörten Wunsch, dass dieses Thema nun angegangen werden solle. Die Gestaltungsrichtlinien seien bereits im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen Baugesetzes im Jahr 2012 diskutiert worden. Er wünscht daher von Bauherr Stefan Sutter auf die Oktober- oder Dezember-session 2015 einen Bericht über den Stand in dieser Sache. Er behält sich ausdrücklich vor, dem Grossen Rat erneut Antrag zu stellen, falls sich die Mehrheit der Teilnehmer der Baupräsidentenkonferenz gegen das von ihm gewünschte Vorgehen aussprechen sollte. Mit der Auskunft von Bauherr Stefan Sutter ist er im Moment zufrieden.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, unterstützt in seiner Funktion als Präsident der gemeinsamen Baukommission im inneren Landesteil den Vorgehensvorschlag von Bauherr Stefan Sutter. Er weist darauf hin, dass die Einführung der gemeinsamen Baukommission bereits grosse Verbesserungen gebracht hat.

- Grossratspräsident Thomas Mainberger begrüsst das Büro des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, das von der Ratspräsidentin Elisabeth Ackermann sowie Statthalterin Dominique König-Lüdin angeführt wird.
- Landammann Roland Inauen informiert den Grossen Rat über den Planungsstand für das Sportplatzprojekt Schaies. In der vergangenen Woche wurden zur Untersuchung des Untergrunds Sondierungsschlitze geöffnet. Es haben sich keine überraschenden Erkenntnisse ergeben. Nach der Unterzeichnung des Baurechtsvertrags am 28. November 2014 zwischen der Carl Sutter-Stiftung, den drei Dorfbezirken und dem Kanton wurde der Planungsprozess in Angriff genommen. Ein Lenkungsausschuss und eine Planungskommission mit Vertretern der drei Bezirke, der Sportkommission sowie dem vormaligen Leiter des Kantonalen Sportamts haben fast wöchentlich getagt, mit den Sportvereinen die Bedürfnisse besprochen und die Platzierung der benötigten Anlagen auf der Liegenschaft Schaies unter Beizug des Planungsbüros Engeler vorgenommen. Parallel dazu hat der Lenkungsausschuss, dem unter der Leitung von Landammann Roland Inauen auch die drei regierenden Hauptleute der Dorfbezirke und Ratschreiber Markus Dörig angehören, mit den vom Projekt betroffenen Parteien, insbesondere der Carl Sutter-Stiftung und der Hotel Hof Weissbad AG, gesprochen. Die drei Dorfbezirke erachten es nicht für sinnvoll, den Bezirksgemeinden allein den Baurechtsvertrag zur Genehmigung vorzulegen. Der Bürger soll diesen Beschluss in Kenntnis der Folgekosten fällen. Da bis zur Bezirksgemeinde 2015 noch keine gesicherten Informationen über die Investitionskosten und über die späteren Betriebs- und Unterhaltskosten gemacht werden können, ist geplant, das Geschäft den Bezirksgemeinden 2016 zu unterbreiten. Die Landsgemeinde 2016 soll über den Beitrag des Kantons befinden. Die Planung der künftigen Nutzungen auf der Liegenschaft Schaies sind soweit fortgeschritten, dass feststeht, dass neben Plätzen für Tennis, Beachvolleyball und Fussball eine Seilziehanlage und im Zentrum ein Gebäude mit Gemeinschaftsräumen sowie einer Squashhalle und einem Raum für Judo und Aikido realisiert werden. Allenfalls kann auch noch eine Skateranlage auf der Liegenschaft platziert werden. Somit können voraussichtlich alle angemeldeten Bedürfnisse der Sportvereine auf der Liegenschaft Schaies abgedeckt werden. Die Standeskommission wird in Kürze die derzeitigen Unterlagen beraten und erste Richtungsentscheide fällen. Landammann Roland Inauen beendet seine Information mit dem Fazit, dass das Sportplatzprojekt Schaies nicht auf die lange Bank geschoben ist, wie dies kürzlich im Appenzeller Volksfreund behauptet wurde.
- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, teilt mit, dass die vier stimmberechtigten Mitglieder ihrer Familie insgesamt acht Landsgemeindemandate samt Stimmkarten erhalten

haben. Sie möchte von der Standeskommission wissen, ob und allenfalls welche Vorkehren getroffen werden, damit ein allfälliger Missbrauch durch die Weitergabe der Stimmkarte verhindert und eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde vermieden werden kann.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass bei der Auslieferung der Landsgemeindemandate samt Stimmkarte wegen einer technischen Panne rund 250 Stimmberechtigte das Landsgemeindemandat und die Stimmkarte doppelt erhalten haben. Im Rahmen einer bereits vorbereiteten Medienmitteilung der Standeskommission werden die betreffenden Stimmberechtigten gebeten, allenfalls noch nicht geöffnete Couverts in den Briefkasten zu legen, wo es der Zustellbeamte ohne Kostenfolge für den Stimmberechtigten zurücknimmt und der Ratskanzlei überbringt. Wenn die Couverts bereits geöffnet sind, können überzählige Exemplare direkt auf der Ratskanzlei abgegeben oder andernfalls entsorgt werden. Bei der Eingangskontrolle in den Ring werde in diesem Jahr noch genauer geprüft, ob nicht Personen mit Stimmkarten, die nicht auf sie lauten, Eintritt begehren. Sollte es schliesslich doch zu einer Stimmrechtsbeschwerde kommen, werden die Gerichte darüber zu entscheiden haben.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, befürchtet keinen Missbrauch der überschüssigen Stimmrechtsscheine, da bereits bisher jedermann, der mit dem Seitengewehr in den Ring tritt, zu Hause eine Stimmkarte hat, die er hätte weitergeben können. Er vertraut überdies der durch die Mitglieder der Feuerwehr durchgeführten Eingangskontrolle.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf einen vor einiger Zeit in der Appenzeller Zeitung unter dem Titel „Endlich mit der Kindheit abschliessen“ erschienenen Artikel, in dem über missliche Zustände in einem von Ingenbohrer Schwestern geführten Kinderheim in Appenzell berichtet wurde. Er mutmasst, dass die geschilderten Vorkommnisse etwa vor 50 Jahren geschehen sind. Somit kommt für ihn nur das Kinderheim Steig als Schauplatz in Frage. Er richtet daher an Statthalter Antonia Fässler die Fragen, ob der Zeitungsartikel auf ehemalige Zustände im Kinderheim Steig hinweisen könnte und ob die Zeit, in der Ingenbohrer Schwestern das Kinderheim Steig geführt hatten, bereits aufgearbeitet worden sei.

Statthalter Antonia Fässler kann nicht ausschliessen, dass die im fraglichen Zeitungsartikel angesprochenen Zustände im Kinderheim Steig passiert sind. Eine Rückfrage bei Landesarchivar Sandro Frefel hat ergeben, dass nicht nur im früheren Kinderheim Steig, sondern generell in vergleichbaren Institutionen der Heimalltag aus den Akten kaum oder nur punktweise hervorgeht. Aktenkundig ist lediglich eine von Behörden des Kantons St.Gallen durchgeführte Untersuchung der Zustände im Waisenhaus Steig im Jahre 1948. Statthalter Antonia Fässler weist aber auch darauf hin, dass aus heutiger Sicht fragwürdige Erziehungsmethoden bis in die 60er- und 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts noch weit verbreitet waren und entsprechend in den damaligen Unterlagen nicht negativ vermerkt wurden.

In der ganzen Sache ist auch der Bund tätig. Seit August 2014 ist das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen in Kraft. Es regelt das Gewähren der Akteneinsicht für die Betroffenen und enthält eine Verpflichtung des Bundes für eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Auf kantonaler Ebene hat die Standeskommission bereits 2013 das Landesarchiv als Anlaufstelle für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bestimmt. Zugleich erteilte sie dem Landesarchivar den Auftrag, eine Übersicht über jene Aktenserien zu erstellen, die für Betroffene von Interesse sind, und die identifizierten Aktenserien gemäss den archivarischen Grundsätzen zu erschliessen. Im Weiteren hat die Standeskommission im Herbst 2014 den auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfallenden Beitrag von Fr. 10'000.-- an den Soforthilfefonds zu Gunsten der Betroffenen gesprochen.

Im Weiteren hat sich die Standeskommission mit der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Aufarbeitung von Heimplatzierungen befasst. Die Geschichte des von 1853 bis 1982 existierenden Kinderheims Steig wurde noch nicht vertieft aufgearbeitet. Einerseits liegt ein Bericht von alt Landesarchivar Hermann Bischofberger vor, welcher aber mehr die Situation als solche und als jene der darin lebenden Zöglinge schildert. Zudem existiert eine Maturarbeit von Mathias Rusch aus dem Jahre 2005, die drei Interviews mit Betroffenen beinhaltet. Wenn man die Erziehungsmethode und den Heimalltag im Kinderheim erleuchten möchte, kann dies somit nicht aufgrund von Akten, sondern nur durch Interviews mit Betroffenen gemacht werden. Mit dieser Methode kann man aber frühestens bis in die Zeit der 30er-Jahre gehen, da allfällige Betroffene aus den früheren Jahren bereits verstorben sein dürften. Der Standeskommission ist im Herbst 2014 ein Gesuch um Akteneinsicht für die Erstellung einer Dissertation eingereicht worden. Diese im Rahmen eines Nationalfondsprojekts stehende Dissertation wird den Focus auf den Heimalltag im Kinderheim Steig legen. Die Standeskommission hat im Oktober 2014 die erforderliche Akteneinsicht gewährt. Die Standeskommission will nun die Erkenntnisse aus dieser Dissertation abwarten. In den nächsten Monaten wird sie voraussichtlich erfahren, welche Schwerpunkte in der Dissertation gesetzt werden. Dann wird sich zeigen, ob sich die erforderlichen Erkenntnisse daraus ergeben werden oder ob für die Aufarbeitung des Heimalltags im Kinderheim Steig ein zusätzlicher Auftrag erteilt werden muss.

Grossrat Martin Breitenmoser hat aufgrund des Inhalts der erwähnten Maturarbeit keine Zweifel, dass die im Zeitungsartikel angesprochenen Geschehnisse das Kinderheim Steig betreffen. Er spricht sich für eine proaktive Aufarbeitung der Geschehnisse aus, um eine allfällige Klage gegen den Kanton zu vermeiden. Er gibt seiner Erwartung Ausdruck, dass die offensichtlich in Arbeit stehende Abhandlung dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Er hält es auch für angemessen, dass die zuständigen Stellen des Kantons auf die Betroffenen zugehen, eine öffentliche Entschuldigung aussprechen und allenfalls eine angemessene Wiedergutmachung leisten.

Statthalter Antonia Fässler weist darauf hin, dass diese Dissertationsarbeit öffentlich zugänglich sein wird. Allerdings dürfte es noch eine gewisse Zeit dauern, bis diese vorliegen wird. Andererseits könnte man auch von Seiten des Kantons prüfen lassen, wie die Praxis der Heimplatzierungen aussah. Dies könnte Inhalt eines allfälligen Zusatzauftrags sein, sofern die Dissertation einen wichtigen Punkt nicht beleuchtet. Der von Grossrat Martin Breitenmoser angesprochene Heimalltag sollte jedoch in der genannten Dissertation aufgearbeitet werden.

- Grossrat Mathias Rhiner, Oberegg, erkundigt sich nach der Haltung der Standeskommission zum Projekt „Expo2027“ in der Ostschweiz.

Grossratspräsident Thomas Mainberger präzisiert, dass die von ihm aufgelegte Broschüre die Anwesenden ermuntern soll, die Anstrengungen für die Realisierung dieses Grossanlasses privat zu unterstützen. Er vertritt gleichzeitig die Auffassung, dass im Falle der Durchführung der Expo auch der Kanton Appenzell I.Rh. mitmachen sollte.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass sich die Standeskommission bereits in den Jahren 2010 und 2011 intensiv mit einer allfälligen Beteiligung an einer Expo2027 in der Ostschweiz befasst hatte. Mit Blick auf die fehlende Nachhaltigkeit der letzten Expo und des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist die Standeskommission damals einstimmig zur Überzeugung gelangt, sich nicht an der Planung zu beteiligen. Im Rahmen der Ostschweizer Regierungskonferenz hat sich gezeigt, dass nur die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. gegenüber dem federführenden Kanton Thurgau eine entsprechende Absichtserklärung für eine gemeinsame Planung der Expo unterzeichnen wollten. Demgegenüber haben auch die Kantone Schaffhausen, Glarus und Graubünden, ähnlich wie der Kanton Appenzell I.Rh., einen zurückhaltenden Standpunkt eingenommen. Landammann Daniel Fässler

betont, dass die Standeskommission im guten Kontakt mit den drei Trägerkantonen steht und regelmässig über den Stand orientiert wird. Im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen und der Ostschweizer Regierungskonferenz hat die Standeskommission eine ideelle Unterstützung der Projektidee signalisiert. Vor einem definitiven Beschluss über eine Beteiligung will sie aber den Abschluss des Ideenwettbewerbs abwarten. Dieser wird Klarheit bringen, was an welchen Standorten geboten werden soll und welches die Kostenfolgen für den Kanton sein werden. Gemäss den durchgesickerten ersten Kostenschätzungen müsste der Kanton nach Abzug der zu erwartenden Bundesgelder einen Anteil von mindestens Fr. 5 bis 7 Mio. leisten. Die Standeskommission beurteilt daher die Projektidee nach wie vor zurückhaltend. Sie wird nach Abschluss des Ideenwettbewerbs eine Neubeurteilung vornehmen und dem Grossen Rat dann gegebenenfalls Bericht erstatten.

- Grossratspräsident Thomas Mainberger verabschiedet anlässlich der letzten Sitzung des Amtsjahres folgende zurücktretenden Mitglieder des Grossen Rates:
 - Grossrat Roland Dörig, Appenzell
 - Grossrat Erich Fässler, Appenzell
 - Grossrat Valentin Inauen, Appenzell
 - Grossrat Markus Rusch, Schwende
 - Grossrat Andreas Moser, Rüte
 - Grossrat Johann Brülisauer, Gonten
 - Grossrätin Sonja Bürki-Schöb, Oberegg
 - Grossrat Viktor Eugster, Oberegg

Schliesslich verabschiedet Grossratspräsident Thomas Mainberger den demissionierenden Landeshauptmann Lorenz Koller.

9050 Appenzell, 6. Mai 2014

Der Protokollführer

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung über die Öffnung von
Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen**

vom 30. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentli-
chen Ruhetagen vom 14. März 1983,

beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 4 lautet neu:

⁴An Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit ist für alle Verkaufsgeschäfte eine Öffnungszeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

9/1/2015

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2014/2015, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident: [Mainberger Thomas, Weissbad](#)
Vizepräsident: Federer Pius, Oberegg
1. Stimmzähler: Breitenmoser Martin, Appenzell
2. Stimmzähler: Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
3. Stimmzähler: Fässler Franz, Appenzell

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident: Eberle Ruedi, Gontenbad
Mitglieder: [Fässler Erich, Appenzell](#)
Inauen Reto, Appenzell
[Inauen Valentin, Appenzell](#)
Mainberger Thomas, Weissbad
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
Rhiner Matthias, Oberegg
Schmid Josef, Weissbad

Bankkontrolle (2015-2019)

Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
[Rusch Markus, Appenzell](#)

Kommission für Wirtschaft

Präsidentin: Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
Mitglieder: Bruderer Hannes, Oberegg
Fässler-Zeller Barbara, Appenzell
Federer Pius, Oberegg
Huber Rudolf, Appenzell Enggenhütten
Koller Stefan, Appenzell Steinegg
Neff-Stäbler Gerlinde, Appenzell Steinegg
Sutter Markus, Weissbad

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: [Dörig Roland, Appenzell](#)
Mitglieder: Breitenmoser Martin, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell
Manser Ueli, Appenzell
[Moser Andreas, Appenzell Steinegg](#)
Rüegg Bless Monika, Appenzell
Wyss Herbert, Appenzell Steinegg

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Ulmann Ruedi, Gonten
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell
Eisenhut Andreas, Oberegg
Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Keller Christoph, Appenzell
Lutz René, Appenzell
[Rusch Markus, Appenzell](#)

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
Mitglieder: [Bürki-Schöb Sonja, Oberegg](#)
[Brülisauer Johann, Jakobsbad](#)
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
[Eugster Viktor, Oberegg](#)
Koch Josef, Gonten
Manser Josef, Gonten
Signer Johann, Appenzell

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2014/2015; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Dörig Roland, a. Grossrat, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Grossrätin, Appenzell Meistersrüte

Bankrat

(Amtdauer 2015-2019)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad
Mitglieder: Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg
Dähler Roland, a. Grossrat, Eggerstandenstrasse 35, Appenzell
Ebnetter Kurt, Ziegeleistrasse 7, Wittenbach
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, a. Grossrätin, Herrenrütistrasse 5, Appenzell

Bezirksgericht

(Amtdauer 2015-2019)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Brülisauer Hansruedi, a. Grossrat, Neuenalpstrasse 39, Appenzell
Eggerstanden
Eugster Viktor, a. Grossrat, Oberegg
Inauen Anton, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell
Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Gmünder Thomas, Leiter Schatzungsamt, Weissbad (von Amtes wegen)

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Inauen Emil, Lauffenstrasse 8, Appenzell
Manser-Koller Sandra, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell
Neff Sepp, Grossrat, Appenzell Enggenhütten
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Adami Ivan, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Baumann Jan, Hundgalgen 29, Appenzell
Fässler Franz, Nollenstrasse 32, Appenzell
Manser Albert, Dorfstrasse 5, Gonten
Stark Rainald, Unterer Schöttler 27, Appenzell

Jugendgericht

Präsident: Gmünder Hubert, Gütliststrasse 28, Appenzell
Mitglieder: Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg
Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt

Landesschulkommission

Präsident: Inauen Roland, Landammann, Appenzell Steinegg (von Amtes wegen)
Mitglieder: Fässler Markus, Unteres Ziel 12, Appenzell
Gmünder Etter Katja, Sälde 1, Appenzell
Inauen-Inauen Gabriela, Aulenstrasse 19, Brülisau
Koch Urs, Industriestrasse 15, Appenzell
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten
Michel-Kirchgraber Maya, Schönenbüel 66, Appenzell Steinegg

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Eugster Viktor, a. Grossrat, Oberegg
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Räss-Belz Rösi, Bilchenstrasse 19, Appenzell Eggerstanden

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Wahlvorschläge der Standeskommission

Bankrat

Präsident: Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg
Mitglieder: Inauen Eveline, Bergerstrasse 33, Brülisau
Waibel Roland, Nollisweid 50, Appenzell Meistersrüte

Bodenrechtskommission

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)

Landwirtschaftskommission

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Genehmigung der Wiederwahl des kantonalen Datenschutzbeauftragten für die Amtsperiode 2015-2019

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSchG; GS 172.800) wählt die Standeskommission einen unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Datenschutzbeauftragten. Dem Erfordernis der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird damit Rechnung getragen, dass die Wahl der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Nach Art. 16 Abs. 2 DSchG ist die Wiederwahl möglich. Auch hierfür ist die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich.

Die Standeskommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Mai 2015 den bisherigen Datenschutzbeauftragten, Rechtsanwalt Urs Glaus, St.Gallen, für eine neue Amtsperiode, das heisst für die Zeit vom 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2019, wiedergewählt. Sie unterbreitet das Wahlgeschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, die Wiederwahl von Rechtsanwalt Urs Glaus als Datenschutzbeauftragter zu genehmigen.

Appenzell, 26. Mai 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2014
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	1
1.1. Notwegrecht für ein nicht landwirtschaftlich genutztes Wohnhaus ausserhalb der Bauzone	1
1.2. Einpassung eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes in einer Landschaftsschutzzone.....	3
1.3. Abparzellierung eines Wohnhauses von einem landwirtschaftlichen Grundstück	6
1.4. Gründung einer Flurgenossenschaft	10
1.5. Abweichung von Einzelbauvorschriften in einer Quartierplanung	12
2. Gerichte	14
2.1. Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht); Diskriminierung wegen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV).....	14
2.2. Klage auf Herausgabe / vorsorgliche Massnahme (Art. 261 Abs. 1 ZPO)	27
2.3. Ungültigkeitsklage; Verfügungsfähigkeit (Art. 467 ZGB).....	32
2.4. Baugesetzbeschwerde; Vertrauensschutz bei behördlicher Auskunft (Art. 9 BV).....	47
2.5. Vollstreckung eines Urteils (Art. 341 Abs. 1 ZPO)	53

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Notwegrecht für ein nicht landwirtschaftlich genutztes Wohnhaus ausserhalb der Bauzone

Art. 694 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Für die gewöhnliche Wohnnutzung eines Wohnhauses in der Landwirtschaftszone besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Anspruch auf ein minimal ausgestaltetes Notwegrecht. Dieses hat sich nach der Nutzung des Gebäudes auszurichten, und die Zufahrt ist auf die notwendigen Transporte für schwere Objekte und die Belieferung mit Heizmaterial beschränkt.

(...)

Gemäss Art. 694 Abs. 1 ZGB kann ein Grundeigentümer, der keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat, beanspruchen, dass ihm Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Die Wegnot im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB beurteilt sich einzig aufgrund der Situation des Grundstücks und seines Bewirtschaftungszwecks und nicht etwa an der Person des Eigentümers oder des Mieters. Massgebend sind objektive Zustände. Genügend ist ein Weg, wenn er für die bestimmungsgemässe Nutzung und Bewirtschaftung eines Grundstücks ausreichend ist. In eigentlichen Wohngebieten hat ein Grundeigentümer nach bundesgerichtlicher Auffassung grundsätzlich Anspruch auf eine allgemeine Zufahrt mit einem Motorfahrzeug.

Anders ist die Sache ausserhalb des Wohngebiets zu beurteilen. In einem Fall aus dem Jahr 1981 (BGE 107 II 323, E. 2) hatte sich das Bundesgericht mit einem Notwegbegehren im Kanton Appenzell A.Rh. zu befassen. Das fragliche Wohnhaus lag rund 250m von der nächsten öffentlichen Strasse entfernt. Ab der öffentlichen Strasse führte ein nicht asphaltiertes Strässchen zu einem benachbarten Haus und von dort zum fraglichen Wohnhaus ein schmaler Wiesenweg ohne jeglichen Belag. Ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht bestand nicht, auch nicht für den Teil, der als Fahrweg ausgestaltet war. Es bestand lediglich ein öffentliches Fusswegrecht. Die Gerichte des Kantons Appenzell A.Rh. wiesen die Klage auf Einräumung eines Notwegs ab. Vor Bundesgericht wurde geltend gemacht, die Verbindung einer Wohnliegenschaft zur öffentlichen Strasse sei immer dann als ungenügend zu betrachten, wenn nicht ein Weg zur Verfügung stehe, der mit Motorfahrzeugen befahren werden könne, und sei es auch nur für den Zubringerdienst. Auch in ländlichen Gebieten sei eine Einschränkung des Anspruchs auf einen Notweg nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht hielt demgegenüber fest, dass dann, wenn der Notweganspruch ausserhalb von Ortschaften in gleicher Weise wie innerhalb gewährt werden müsste, jeder Eigentümer eines noch so abgelegenen Wohnhauses das Recht hätte, von der nächsten öffentlichen Strasse über sämtliche Nachbargrundstücke bis zu seiner Liegenschaft einen Fahrweg für Personenwagen anlegen zu lassen. Dies könnte dazu führen, dass Wiesen und Felder unter Umständen über grosse Distanzen hinweg von Fahrwegen durchzogen würden, damit auch die Eigentümer entlegener Häuser mit ihren Autos zu ihren Liegenschaften fahren könnten. So weit gehe das Erfordernis einer genügenden Wegverbindung nicht. Es könne nicht allgemein gesagt werden, dass jede Wohnliegenschaft, die nicht über eine Zufahrt für Personenautos verfüge, an Wegnot leide. Die bestimmungsgemässe Nutzung solcher Liegenschaften sei in ländlichen Gebieten unter Umständen auch dann möglich, wenn

als Verbindung zur nächsten öffentlichen Strasse nur ein Fussweg vorhanden ist. Für die Benützung der Liegenschaft zu Wohnzwecken sei eine Zufahrtsmöglichkeit höchstens insoweit erforderlich, als Transporte auszuführen seien, die mit dieser Benützungsdirekt zusammenhängen und die ohne Einsatz eines Motorfahrzeugs nicht leicht möglich seien, etwa bei der Lieferung schwerer Gegenstände, die für das Bewohnen des Hauses unentbehrlich sind (Möbel, Heizmaterial etc.). Solche eher seltenen Fahrten waren nach den Feststellungen des Bundesgerichts im damaligen Fall möglich, ohne dass anstelle des vorhandenen Fusswegs ein eigentlicher Fahrweg erstellt werden musste (BGE 107 II 323, Erw. 2). Das Bundesgericht lehnte es daher ab, ein uneingeschränktes Fahrrecht einzuräumen. Es gewährte die Möglichkeit der Zufahrt zum Wohnhaus nur für Transporte, für die gewöhnlich ein Fahrzeug nötig ist. Die Sache ging an die Vorinstanz zurück.

Das Obergericht des Kantons Appenzell A.Rh. legte das Fahrrecht in der Folge so fest, dass die Bewirtschaftung des beanspruchten Wieslands möglichst wenig gestört wird. Hierbei wurde differenziert zwischen ganzjährigen Ausnahmerechten für Feuerwehreinsätze, Krankentransporte und Arbeiten nach unvorhergesehenen Naturereignissen einerseits und weiteren Ausnahmerechten, bei denen auf die Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht genommen werden musste andererseits.

Die tatsächliche Situation im vorliegenden Fall ist analog zu beurteilen wie im zitierten Ausserrhoder Fall. Das für Wohnzwecke genutzte Haus der Gesuchstellerin liegt deutlich ausserhalb des Baugebiets. Es ist auch nicht Teil eines Weilers oder sonst einer ortsähnlichen Häusergruppe. Es ist ein Einzelhaus im Landwirtschaftsgebiet. Solche Häuser sind im Kanton häufig. Würde man für jedes dieser Häuser den Bedarf einer befestigten Zufahrt bejahen, könnte gegen den Willen der Eigentümer der Bau einer ganzen Reihe weiterer Strassen, teils mit grossen Längen, quer über bestehende Wiesen erzwungen werden. Ein solcher Eingriff in das Privateigentum stünde nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck, der mit dem Institut des Notwegrechts verfolgt wird, nämlich die Gewährleistung von Transporten, die notwendigerweise mit der Nutzung des fraglichen Gebäudes zusammenhängen.

Unbestritten ist hingegen, dass man bei einer Wohnnutzung für Notfälle, für den Transport schwerer Gegenstände oder für die Lieferung von Brennstoff auf eine Zufahrt angewiesen ist. Für die bestimmungsgemässe Nutzung der Liegenschaft ist die Gesuchstellerin insoweit auf eine Zufahrtsmöglichkeit angewiesen, als Transporte auszuführen sind, die mit der vorgesehenen Nutzung, nämlich mit dem Wohnzweck, direkt zusammenhängen und die ohne Einsatz eines Motorfahrzeugs praktisch nicht möglich sind. In diesem Umfang ist ein Notweganspruch der Gesuchstellerin zu bejahen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 266 vom 25. Februar 2014

1.2. Einpassung eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes in einer Landschaftsschutzzone

Art. 3 Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700); Art. 65 Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000); Art. 4ff. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)

Für eine genügende Einpassung in der Landschaftsschutzzone muss auch ein nach den Vorgaben des Handbuchs zur Einpassung und Gestaltung landwirtschaftlicher Ökonomiebauten im Kanton erarbeitetes Neubauprojekt für ein Ökonomiegebäude zusätzliche Ästhetikanforderungen erfüllen. Das Gebäudevolumen ist möglichst auf ein landschaftsverträgliches Mass zu verkleinern.

(...)

3.1. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG sollen sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG haben Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt ausserhalb der Bauzone verstärkt. Bei den zitierten Vorschriften handelt es sich um ästhetische Generalklauseln. Mit ihnen wird nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie gebieten auch die befriedigende Einordnung eines Projekts in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen ordnen sich dann genügend ein, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern.

Diese grundsätzlichen Regelungen werden im vorliegenden Fall dadurch verschärft, dass das Baugrundstück in einer Landschaftsschutzzone nach Art. 4 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010) liegt. Den Landschaftsschutzonen zugewiesen werden besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile (Art. 39 BauG, Art. 4 VNH). Sie sollen das Landschaftsbild und die dieses prägende Elemente erhalten (Art. 5 VNH). Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in der überlagernden Landschaftsschutzzone richtet sich grundsätzlich nach der Grundnutzungszone (Art. 6 Abs. 1 VNH).

3.2. Grundnutzungszone ist im vorliegenden Fall die Landwirtschaftszone. Die vom Bau- und Umweltsdepartement bestätigte Zonenkonformität der geplanten Baute ist unbestritten. Auch zonenkonforme Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben aber in Landschaftsschutzonen erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung in das Landschaftsbild zu genügen; die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung sind nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 6 Abs. 3 VNH).

3.3. In Bezug auf die Gestaltung und die Farbgebung hat die Vorinstanz keinerlei Vorbehalte zum strittigen Bauvorhaben angebracht. Die Fassadenverkleidung, die Bedachung und die Fenstereinteilung orientieren sich an den Vorgaben des Handbuchs, das aufzeigt, wie zeitgemässe landwirtschaftliche Ökonomiebauten in der herkömmlichen Bauart gestaltet werden können. In der angefochtenen Verfügung wurde dem Projekt eine mustergültige Umsetzung dieser Vorgaben attestiert.

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid ausschliesslich mit der fehlenden Einpassung der Baute.

- 4.1. Ob ein Bauprojekt den Anforderungen von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG, Art. 65 Abs. 1 BauG und Art. 6 Abs. 3 VNH genügt und ihm keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck von ästhetisch besonders empfindsamen Personen noch auf das Volksempfinden ankommt. Das Orts- oder Landschaftsbild ist der Gesamteindruck, der sich konkret für einen objektiven Betrachter aus dem Zusammenwirken der bestehenden und geplanten Gebäulichkeiten mit den Landschaftselementen ergibt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Einpassung einer geplanten Baute den genannten Vorschriften genügt, bleibt der rechtsanwendenden Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum offen. Das Mass des Beurteilungsspielraums wird aber bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzzonen zusätzlich durch die entsprechenden Schutzziele beeinflusst.
- 4.2. Solche Schutzziele wurden zum massgeblichen Zonenplan "Schutz AI" nicht formuliert. Grundlegend ist aber Art. 6 Abs. 3 VNH, wonach Bauten in Landschaftsschutzzonen erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung in das Landschaftsbild genügen müssen. Auch dem Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung vom 8. Mai 2011 sind keine weitergehenden, besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zu entnehmen. Es wird ausgeführt, dass der südliche Bereich der Landschaftsschutzzone eine Glaziallandschaft umfasse, die geprägt sei durch nagelfluhreiche, vom Eis überformte Rippen, sowie durch Rundhöcker. Nördlich schliesse eine Rippenlandschaft von grossem Formenreichtum und mit ökologischer Vielfalt an. Zu dieser Landschaft ist nach dem Planungsbericht weiter Sorge zu tragen, damit die typischen Landschaftsformen erhalten blieben. Der Landschaftscharakter werde durch die landwirtschaftliche Pflege und den Erhalt der prägenden Feldgehölze verstärkt.
- 4.3. Das vorliegende Bauvorhaben trägt zweifellos zur gewünschten landwirtschaftlichen Pflege bei. Kann es nicht realisiert werden, leidet unter Umständen die angestrebte landwirtschaftliche Pflege, was dem Schutzziel abträglich wäre. Ebenso wenig werden wegen des Bauprojekts Feldgehölze beseitigt, die nach dem Planungsbericht in dieser Zone erhalten werden sollen.

Als Schutzziel der Landschaftsschutzzone bleibt damit der Erhalt der typischen Landschaftsform. Die Rippenlandschaft und die Rundhöcker, die es zu erhalten gilt, würden durch umfangreiche Geländeänderungen, wie sie beispielsweise mit einer Kiesgrube verbunden wären, stark beeinträchtigt. Die Erstellung eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes ist dagegen mit kleineren Auswirkungen auf die typische Landschaft verbunden.

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass keine speziellen Schutzziele auszumachen sind, welche in dieser Landschaftsschutzzone zu wahren wären, durch das Bauprojekt aber missachtet würden.

- 5.1. Nach Ansicht des Bezirksrats kommt die geplante Baute an einem sehr exponierten, das heisst von weitem einsehbareren Standort zu stehen. Der Stall trete deshalb, aber auch wegen seiner grossen Dimension wuchtig und negativ in Erscheinung.

(...)

- 6.1. Soll der Landschaftsschutz nicht jegliche Bedeutung verlieren, so kann die Zonenkonformität nicht jedes beliebige Volumen eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall bestehen zwar wie dargelegt keine besonderen Schutzziele. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Bauten in Landschaftsschutzzonen nach Art. 6 Abs. 3 VNH erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung in das Landschaftsbild genügen müssen. Auch Art. 65 Abs. 1 BauG stellt für Bauten ausserhalb der Bauzone höhere Anforderungen an die Einpassung. Der Grundsatz, dass Bauten im Landschaftsbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielen müssen, gilt nämlich ausserhalb der Bauzone verstärkt. Gegenüber dem Massstab, der bei Bauten innerhalb der Bauzone zu beachten ist, erfolgt also eine Verschiebung zu Gunsten des Landschaftsschutzes.

- 6.2. Ob eine genügende Einpassung besteht und dabei die damit verbundenen erhöhten Anforderungen erfüllt sind, ist eine ausgesprochene Ermessensfrage. Es geht um Wertungsentscheide im Bereich der Ästhetik, die in einem Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen zu fällen sind. Dieser Wertungsspielraum öffnet den Bewilligungsbehörden einen weiten Ermessensspielraum. Wegen der unterschiedlichen Bauvorhaben und Standorte entstehen bei Einpassungsentscheiden auch kaum ähnliche Fallkonstellationen. Eine vergleichende Abwägung bei Einordnungsentscheiden und damit eine Überprüfung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit sind daher kaum möglich.
- 6.3. Nach Auffassung der Vorinstanz ist das Bauvolumen in der Landschaftsschutzzone und im Bereich des geschützten Wohnhauses zu gross und deshalb landschaftsstörend. Sie führte in ihrer Rekursvernehmlassung aus, die Baute falle höher aus als nötig, weil der Rekurrent sparen wolle und daher weniger tief graben lasse. Die Landschaftsverträglichkeit verlange, dass der Neubau das Dach des bestehenden Wohnhauses nicht überrage. Diese Begründung des Bezirksrats für die ungenügende Eingliederung ist aus Sicht der Standeskommission nachvollziehbar. Da das Bauvorhaben in der Landschaftsschutzzone erhöhten Anforderungen an die Einpassung genügen muss, kann vom Rekurrenten verlangt werden, dass er die Baute im Rahmen des Zumutbaren so anlegt, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

(...)

- 6.4. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass das Bauvorhaben nach Auffassung der Standeskommission bei einer Realisierung mit einem 50cm tieferen Nullpunkt bewilligt werden kann. Das Projekt selber ist nämlich sorgfältig und abgestimmt auf die bestehenden Bedürfnisse geplant worden. Eine Realisierung ist daher unter Berücksichtigung der besagten Höhenreduktion grundsätzlich möglich. Damit das Gebäude und die Stützmauern weniger in Erscheinung treten, sollten aber eine Begrünung der Stützmauern vorgenommen und auf der Südseite des Stalls hochstämmige Bäume, vorzugsweise Linden, gepflanzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen erscheint der Standeskommission das um 50cm gesenkte Projekt bewilligungsfähig.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 669 vom 10. Juni 2014

1.3. Abparzellierung eines Wohnhauses von einem landwirtschaftlichen Grundstück

Art. 60 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11).

Das Wohnhaus auf einem landwirtschaftlichen Grundstück, welches Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, kann nicht abparzelliert werden, wenn es für die effiziente Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes erforderlich ist. Ein Verzicht des Bewirtschafters auf die Benutzung des Wohnhauses ändert nichts am objektiven Erfordernis für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes.

(...)

1. Nach Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) dürfen einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile nicht von landwirtschaftlichen Gewerben abgetrennt werden (Realteilungsverbot). Die kantonale Bewilligungsbehörde hat Ausnahmen vom Realteilungsverbot zu bewilligen, sofern einer der in Art. 60 BGBB vorgesehenen Tatbestände vorliegt. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist hierfür die Bodenrechtskommission zuständig (Art. 3 des Einführungsgesetzes zum BGBB vom 24. April 1994, GS 911.000). Bevor sie eine Ausnahme bewilligen darf, muss eine rechtskräftige raumplanungsrechtliche Verfügung der für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständigen Behörde vorliegen, in der die Rechtmässigkeit der betreffenden Baute festgestellt wird (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993; VBB, SR 211.412.110). Für diese raumplanungsrechtlichen Verfügungen ist im Kanton Appenzell I.Rh. das Bau- und Umweltdepartement zuständig (Art. 76 in Verbindung mit Art. 2 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000).

Das Bau- und Umweltdepartement hat mit der angefochtenen Verfügung entschieden, dass für das Gebäude keine raumplanerische Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Es ist hierbei aufgrund des vom Rekurrenten eingereichten Situationsplans davon ausgegangen, dass eine Fläche von rund 1'350m³ abgetrennt werden soll. Das Grundstück liege in der Landwirtschaftszone. Es werde vom Pächterehepaar bewohnt. Es diene somit landwirtschaftlichen Zwecken. Die Pächter bewirtschafteten insgesamt 20ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die landwirtschaftliche Beratung sei in ihrem Bericht vom 17. Juni 2014 zum Schluss gekommen, dass für den Betrieb eine Wohnnutzung erforderlich sei und dass dieser auch in Zukunft rentabel bewirtschaftet werden könne. Der Pächter sei 55 Jahre alt. Es könne damit von einer längerfristigen Betriebsexistenz ausgegangen werden. Die landwirtschaftliche Wohnbaute werde demnach für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung noch benötigt, und eine Abparzellierung müsse daher aus raumplanungsrechtlicher Sicht abgelehnt werden.

3. Das Bundesgericht hat sich im BGE 125 III 175, E. 2 - einem Fall, der ebenfalls ein Grundstück im Kanton Appenzell I.Rh. betraf - einlässlich mit den Voraussetzungen auseinandergesetzt, unter denen ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entlassen werden kann. Es hat ausgeführt, dass landwirtschaftliche Grundstücke dem BGBB unterstehen und dass ein Grundstück dann als landwirtschaftlich gilt, wenn es für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist (Art. 6 Abs. 1 BGBB). Für die Eignung, das heisst die Beurteilung der Frage, welche Gebäude dem Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen, sind gemäss Bundesgericht zwei Kriterien ausschlaggebend: Das Gebäude muss erstens für den Landwirtschaftsbetrieb unentbehrlich

sein. Bei Wohngebäuden muss aus betrieblichen Gründen eine ständige Anwesenheit der bewirtschaftenden Personen erforderlich und die nächste Wohnzone weit entfernt und schwer erreichbar sein. Zweitens muss die landwirtschaftliche Nutzung, der das Gebäude dient, auch wirtschaftlich rentabel und existenzsichernd sein. Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen, deren landwirtschaftliche Nutzung rechtmässig ist und die tatsächlich auch landwirtschaftlich genutzt werden, unterstehen dem BGGB ohne weiteres. Die Kriterien der Unentbehrlichkeit und Wirtschaftlichkeit - so das Bundesgericht wörtlich - „spielen erst dann eine Rolle, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgehört hat und die Bewilligungsbehörden um Entlassung vormals landwirtschaftlich genutzter Gebäude aus dem Geltungsbereich des BGGB ersucht werden“ (BGE 125 III 175, E. 2 b). Beim Entscheid über die Entlassung aus dem Geltungsbereich des BGGB muss gemäss Bundesgericht berücksichtigt werden, dass heute nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude inskünftig für die Landwirtschaft wieder benötigt werden können. Die Beurteilung hat sich an den raumplanungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Bei der Prüfung der Frage, ob für landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Gebäude noch ein zweckentsprechender Bedarf besteht, ist auf die Kriterien der Unentbehrlichkeit und Wirtschaftlichkeit abzustellen (BGE 125 III 175, E. 2c).

Das fragliche Wohnhaus liegt in der Landwirtschaftszone, und es wird vom Pächter bewohnt. Es wird also landwirtschaftlich genutzt und untersteht demnach dem BGGB. Da um Entlassung des Wohnhauses aus dem Geltungsbereich des BGGB ersucht wurde, hatte das Bau- und Umweltdepartement darüber zu befinden, ob die geplante Nutzung raumplanungsrechtlich in Betracht kommen könnte. Es hat entschieden, dass keine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Dabei hat das Bau- und Umweltdepartement die Kriterien der Unentbehrlichkeit des Wohnhauses für die landwirtschaftliche Nutzung einerseits und die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung andererseits geprüft und beide Fragen bejaht.

4. Nicht strittig ist, dass die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes der Pächter wirtschaftlich rentabel und existenzsichernd ist. Der Rekurrent behauptet zwar, ohne die Abparzellierung sei die finanzielle Existenz der Pächter gefährdet, ihnen werde gar die Grundlage für eine Tätigkeit als selbständige Bauern gänzlich entzogen. Die Pächter bekräftigten dies in ihrem Brief an die Standeskommission.

Die behauptete Gefährdung der finanziellen Existenz begründen der Rekurrent und das Pächterehepaar aber in keiner Art und Weise. Sie legen insbesondere nicht dar, inwiefern die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Bau- und Umweltdepartements fehlerhaft sein sollten. Das Bau- und Umweltdepartement hatte gestützt auf die Angaben der landwirtschaftlichen Beratung ausgeführt, die Mittelflussberechnung zeige eine jährliche Veränderung der flüssigen Mittel um Fr. 3'000.--, und der Betrieb könne damit auch in Zukunft rentabel bewirtschaftet werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die finanzielle Existenz der Pächter gefährdet sein soll, wenn die Abparzellierung nicht bewilligt wird. Den Akten sind zwar keine näheren Angaben über den Pachtvertrag zwischen dem Rekurrenten und den Pächtern zu entnehmen. Das Verhältnis zwischen den Parteien ist aber offensichtlich ungetrübt. Aus dem Gesuch um Abparzellierung vom 6. März 2014 ergibt sich, dass es sich um ein jahrzehntelanges Pachtverhältnis handelt. Vor allem aber beantragte der Verpächter die Abparzellierung mit der Begründung, er wolle den Bedürfnissen der Pächter entgegenkommen. Ein Ende des Pachtverhältnisses steht demnach offenkundig nicht zur Diskussion. Auch kann das landwirtschaftliche Gewerbe nach der nicht bestrittenen Beurteilung des Bau- und Umweltdepartements rentabel betrieben werden. Eine Gefährdung der finanziellen Existenz durch die verweigerte Abparzellierung ist demnach nicht zu erkennen.

5. Der Rekurrent macht weiter sinngemäss geltend, dass das Wohnhaus für die landwirtschaftliche Nutzung entbehrlich sei, wenn die Pächter nach XY umziehen würden. Anscheinend haben die Pächter früher dort gewohnt und das landwirtschaftliche Gewerbe von dort aus bewirtschaftet. Der Rekurrent schlägt deshalb vor, ihm die Abparzellierung unter der Auflage zu erlauben, dass die Pächter ausziehen und das Haus Dritten vermietet wird. Es ist demnach zu prüfen, ob die Abparzellierungsbewilligung zu erteilen wäre, wenn die Pächter ausziehen und das Haus Dritten vermietet würde.

Die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Unterstellung unter das BGGB sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im einzelnen Fall objektiv zu beurteilen, und zwar losgelöst von der momentanen Situation. Massgeblich sind die Bedürfnisse eines normalen Familienbetriebs (BGE 125 III 175, E. 2c). Da die Bedürfnisse losgelöst von der momentanen Situation und nach Massgabe der Bedürfnisse eines durchschnittlichen Familienbetriebs zu beurteilen sind, ist es unerheblich, dass sich das Pächterehepaar im vorliegenden Fall damit einverstanden erklärt hat, auszuziehen und in XY zu wohnen. Auch wenn das Haus derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt würde, zum Beispiel als Ferienhaus, wäre zu prüfen, ob das Wohnhaus für das landwirtschaftliche Gewerbe unentbehrlich ist, und ob das landwirtschaftliche Gewerbe wirtschaftlich betrieben werden kann.

Das Bau- und Umweltdepartement hat die geforderte objektive Beurteilung vorgenommen. Es hat für die Frage, ob die Anwesenheit des Landwirts vor Ort erforderlich ist, auf den Bericht der landwirtschaftlichen Beratung vom 17. Juni 2014 abgestellt. Dieser wiederum beruht auf den Richtzeiten der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART). Nach dem Bericht der landwirtschaftlichen Beratung ergibt die Software ART-Arbeitsvoranschlag für einen Betrieb wie jenen des Pächters mit 15 Milchkühen Richtzeiten im Betrieb (Melken, Füttern, Entmisten, Streuen) von knapp sechs Stunden täglich. Nicht berücksichtigt sind die Zeiten, welche für ausserordentliche Ereignisse eingesetzt werden müssen, wie zum Beispiel Krankheiten, Brunst oder Geburten. Damit ist gemäss der landwirtschaftlichen Beratung für die Betriebsleiterfamilien Wohnraum bei den Ökonomiegebäuden notwendig, wie er derzeit vorhanden ist, liegt doch das Wohnhaus wenige Meter vom Ökonomiegebäude entfernt.

Bauten für den Wohnbedarf sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie für das landwirtschaftliche Gewerbe unentbehrlich sind (Art. 34 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000; RPV, SR 700.1). Nicht zonenkonform sind Gebäude in der Landwirtschaftszone, wenn die Distanz der Betriebsgebäude zur nächsten Wohnzone gering ist. Ein Arbeitsweg von rund einem Kilometer oder 20 bis 30 Minuten Fussmarsch gilt als geringe und zumutbare Distanz. Würden die Pächter in XY wohnen, könnte nicht mehr von einer geringen und damit zumutbaren Distanz des Arbeitswegs gesprochen werden. Würde im vorliegenden Fall das strittige Wohnhaus nicht schon bestehen, müsste die Zonenkonformität einer landwirtschaftlichen Wohnbaute auf dem fraglichen Grundstück daher bejaht werden.

Das Wohnhaus könnte, wenn es abparzellierte werden dürfte, unabhängig vom landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert werden. Da in der Nähe keine Wohnzone vorhanden ist und die Notwendigkeit der Anwesenheit vor Ort gegeben ist, müsste einem zukünftigen Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung von Wohnraum in der Landwirtschaftszone erteilt werden. Es dürfen aber keine zusätzlichen, landwirtschaftlich nicht benötigte Räumlichkeiten dadurch geschaffen werden, dass landwirtschaftliche Neubauten - hier in Form des für einen durchschnittlichen Familienbetrieb erforderlichen Wohnhauses in der Nähe des Ökonomiegebäudes - erstellt werden, obwohl noch entsprechende Bauten vorhanden sind, und die dadurch

frei werdenden Bauten - hier das bestehende Wohnhaus - einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt würden. Das Recht, ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone zu wohnen, ist einem engen Personenkreis vorbehalten. Dazu zählen nur Leute, die als Betriebsinhaber oder Hilfskräfte unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind und die abtretende Generation. Da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, dass auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude inskünftig für die Landwirtschaft wieder benötigt werden können (BGE 125 III 175, E. 2c), ist es richtig, dass das Bau- und Umweltdepartement keine Ausnahmegewilligung für eine zonenfremde Nutzung des strittigen Wohnhauses erteilt hat.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1295 vom 9. Dezember 2014

1.4. Gründung einer Flurgenossenschaft

Art. 7 Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG, GS 913.000)

Die Gutheissung eines Gesuchs zur Gründung einer Flurgenossenschaft und die Einleitung des Gründungsverfahrens durch den Bezirksrat kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. In das Beteiligtenverzeichnis der angestrebten Flurgenossenschaft sind sämtliche Grundstücke einzubeziehen, deren Bewirtschaftung durch das geplante Gemeinschaftswerk erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht wird. Demgegenüber ist das Interesse des einbezogenen Grundeigentümers am Werk erst bei der Ausarbeitung des Kostenvertellers zu berücksichtigen.

(...)

2. Die Rekurrentin beantragt insbesondere den Verzicht auf die Gründung einer Flurgenossenschaft.

Die amtliche Vorprüfung des vom Gesuchsteller angestrebten gemeinschaftlichen Projekts auf dessen wirtschaftliche Berechtigung sowie auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Durchführung hat gemäss Art. 7 Abs. 1 FIG der Bezirksrat vorzunehmen. Stimmt der Bezirksrat dem Projekt zu, hat er nach Art. 7 Abs. 2 FIG das Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke zu erstellen. Der zustimmende Beschluss ist gemäss dieser Regelung den beteiligten Grundeigentümern mitzuteilen, und das Beteiligtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 7 Abs. 3 FIG kann nur gegen einen abweisenden Beschluss des Bezirksamtes, nicht aber gegen einen positiven Vorprüfungsbeschluss bei der Ständekommission Rekurs erhoben werden. Ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Bezirksamtes, das beantragte Projekt im Grundsatz zu unterstützen, ist nicht vorgesehen, weil die einbezogenen Grundeigentümer gestützt auf Art. 10 Abs. 1 FIG an der ersten Beteiligtenversammlung selber darüber beschliessen können, ob das vorgeschlagene gemeinschaftliche Unternehmen näher geprüft werden soll. Ob es tatsächlich ausgeführt wird, müssen die Beteiligten erst nach Erledigung allfälliger Einsprachen gegen das Detailprojekt an der zweiten Beteiligtenversammlung definitiv beschliessen (Art. 15 FIG).

Der Bezirksrat hat dem noch nicht im Detail ausgearbeiteten Projekt, welches die Befestigung der Strasse anstrebt, grundsätzlich zugestimmt und hat das Verzeichnis der einzubeziehenden Grundstücke erstellt. Da die gesetzliche Regelung in dieser Phase des Gründungsverfahrens kein Rechtsmittel gegen einen positiven Vorprüfungsbeschluss des Bezirksamtes vorsieht, kann der zustimmende Entscheid des Bezirksamtes in dieser Phase von der Ständekommission nicht überprüft werden. Der vorliegende Rekurs ist somit, soweit darin ein Verzicht auf die Gründung einer Flurgenossenschaft verlangt wird, abzuweisen.

3. Die Rekurrentin beantragt im Weiteren die Entlassung ihrer Parzellen aus dem Beteiligtenkreis. Gemäss Art. 7 Abs. 3 FIG kann jeder Grundeigentümer gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis der beteiligten Grundstücke Rekurs bei der Ständekommission erheben. Die Ständekommission hat von Amtes wegen zu prüfen, ob der vom Bezirksrat vorgesehene Einbezug dieser Parzellen in den Beteiligtenkreis der angestrebten Flurgenossenschaft zweckmässig ist.

Wie das Einzugsgebiet einer Flurgenossenschaft abzugrenzen ist, bestimmt sich nach dem Zweck des Gemeinwerks. Im Falle von Strassen- und Wegenanlagen sind in der Regel sämtliche Grundstücke und deren Eigentümer einzubeziehen, die aus dem betreffenden Werk einen Nutzen ziehen. Dieser liegt im Allgemeinen in der Ermöglichung oder Erleichterung der Bewirtschaftung für die fragliche Liegenschaft. Direkt anstossende Grundstücke profitieren in der Regel von einem neuen oder verbesserten Werk unmittelbar. Im Weiteren ergibt sich aber auch häufig für Grundstücke, die nicht direkt an einem solchen Werk anstossen, ein gewisser Mehrnutzen. Es rechtfertigt sich daher in der Regel, den Beteiligtenkreis nicht allzu eng zu ziehen. Der Standeskommission steht in dieser Frage naturgemäss ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Aus dem vorliegenden Gesuch ergibt sich, dass mit der zu gründenden Flurgenossenschaft beabsichtigt wird, die bestehende Zufahrtsstrasse, die heute gekiest ist, künftig zu asphaltieren. Dadurch sollen die Unterhaltskosten gesenkt und den Betroffenen die Nutzung der Strasse für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erleichtert werden.

Die Rekurrentin bestätigt in ihrer Rekurseingabe, dass sie für die Bewirtschaftung ihrer beiden Waldparzellen die Flurstrasse benutzt. Diese beiden Grundstücke werden durch die Flurstrasse erschlossen, sodass der Bezirksrat zu Recht deren Verbleib im Beteiligtenverzeichnis verlangt. Die Art und Weise der Nutzung der Strasse durch die Rekurrentin sowie die Beurteilung, ob und inwieweit das angestrebte Werk für die zweckmässige Nutzung ihrer Grundstücke erforderlich ist, hat für die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Grundstücke in den Beteiligtenkreis keine grosse Bedeutung. Diese Punkte werden erst in einer späteren Phase der Vorbereitung der Gründung einer Flurgenossenschaft zu berücksichtigen sein, wenn die erste Beteiligtenversammlung eine weitergehende Prüfung des Unternehmens beschlossen hat und die eingesetzte Schätzungskommission auf der Grundlage des noch im Detail auszugestaltenden Projekts die Kostenanteile der beteiligten Grundeigentümer festlegen muss.

Auch das Bestehen eines eingetragenen privaten Fahrrechts auf einer anderen Strasse, welches allenfalls sogar frei von einer Unterhaltungspflicht ausgeübt werden kann, ändert an der Tatsache nichts, dass die Grundstücke der Rekurrentin leichter über die Flurstrasse erschlossen sind, sodass sie durch den Einbezug in den Beteiligtenkreis einen gewissen Vorteil erhält. Das durch die anderweitige Erschliessungsmöglichkeit für die beiden Grundstücke möglicherweise verminderte Interesse der Rekurrentin an der Flurstrasse ist ebenfalls erst später bei der Ausarbeitung des Unterhaltssperimeters angemessen zu berücksichtigen.

Falls ein rechtskräftig ausgeschiedener Wanderweg auf der Flurstrasse verläuft, ist diesem Umstand bei der Detailausgestaltung des Projekts angemessen Rechnung zu tragen. Die beteiligten Grundeigentümer können im Rahmen des Auflageverfahrens ihre Anregungen zum Detailprojekt machen. Werden diese nicht berücksichtigt, können sie dann immer noch dagegen Rekurs erheben. Auf den Einbezug der beiden Grundstücke der Rekurrentin in den Beteiligtenkreis der angestrebten neuen Flurgenossenschaft hat ein allfälliger Verlauf eines Wanderwegs auf der Flurstrasse aber keinen Einfluss.

Die Standeskommission gelangt aufgrund dieser Erwägungen zum Schluss, dass die beiden Parzellen der Rekurrentin im Perimeter zu belassen sind. Sie weist den Rekurs auch in Bezug auf den Antrag auf Entlassung aus dem Beteiligtenverzeichnis ab.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1128 vom 21. Oktober 2014

1.5. Abweichung von Einzelbauvorschriften in einer Quartierplanung

Art. 50 Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000); Art. 33 ff. Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010)

Die maximale Ausladung von vorspringenden Gebäudeteilen wie Balkonen ist durch die Vorschrift von Art. 42 BauV nicht auf 2m beschränkt.

(...)

2. Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 BauG ordnen die Bezirke die Erschliessung und Überbauung von Quartieren im Einzelnen in der Regel mit Quartierplänen. Nach Art. 50 Abs. 2 BauG können durch Quartierpläne unter anderem die Art und Weise einer Überbauung, insbesondere die Grösse, Anordnung und Gestaltung der Baukörper, festgelegt werden.

Mit einem Quartierplan darf von den Vorschriften des Nutzungsplans abgewichen werden, wenn die in der Verordnung zum Baugesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 50 Abs. 3 BauG). Die Verordnung zum Baugesetz setzt voraus, dass der Quartierplan nach dem Verfahren erlassen wird, das für Nutzungspläne gilt (Art. 3 Abs. 1 BauV in Verbindung mit Art. 52 BauG). Dieses Verfahren wurde im vorliegenden Fall eingehalten. Das ist indessen unerheblich, denn hier ist strittig, ob durch einen Quartierplan vorspringende Gebäudeteile ermöglicht werden dürfen. Die Ausladung von Gebäudeteilen ist nicht im Nutzungsplan geregelt, sondern in Art. 42 BauV. Die Rekurrentin kritisiert denn auch, dass die durch den Quartierplan ermöglichte Ausladung von Balkonen im Widerspruch zu Art. 42 BauV stehe.

3. Durch einen Quartierplan kann auch von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden, sofern die Verordnung zum Baugesetz dies vorsieht (Art. 50 Abs. 4 BauG). Die Verordnung zum Baugesetz enthält in den Art. 33 ff. BauV Vorschriften der Einzelbauweise. Bei einzelnen dieser Vorschriften ist vorgesehen, dass sie durch einen Quartierplan geändert werden können, beispielsweise in Art. 33 Abs. 2 BauV (massgebendes Terrain), Art. 47 Abs. 2 BauV (Gebäuelänge und Breite), Art. 58 Abs. 2 und 3 BauV (Geschosszahl) usw.

Beim hier zu beurteilenden Quartierplan besteht der wesentliche Diskussionspunkt in Art. 8 Abs. 3 des Quartierplanreglements. Die Bestimmung sieht unter anderem vor, dass Auskragungen auf der Westseite von Gebäuden bis zum regulären Strassenabstand zulässig sind. Nach Ansicht der Rekurrentin steht Art. 8 Abs. 3 des Quartierplanreglements im Widerspruch zur Verordnung zum Baugesetz. Es seien vorspringende Gebäudeteile von 3m zulässig, obwohl nach Art. 42 BauV vorspringende Gebäudeteile höchstens bis 2m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus ragen dürften.

Es ist zu prüfen, ob Art. 42 BauV durch den Quartierplan geändert wird, und - wenn ja - solche Änderungen in der Verordnung zum Baugesetz vorgesehen sind, wie das nach Art. 50 Abs. 4 BauG erforderlich ist.

4. Der Bezirksrat hält der Argumentation der Rekurrentin entgegen, Art. 42 BauV definiere, unter welchen Bedingungen ein Gebäudeteil als vorspringend gelte. Die Definition sei massgebend für die Anwendung des Grenz- oder Gebäudeabstands. Die maximale Ausladung sei nur entscheidend, wenn sonst der ordentliche Grenz- oder Strassenabstand nicht eingehalten wäre. Im vorliegenden Fall sei dieser Abstand gewährleistet, weil Auskragungen maximal bis zum regulären Strassenabstand - also 5m - zulässig seien. Eine

Balkontiefe von maximal 3m sei möglich. Sie widerspreche den Vorschriften der Regelbauweise nicht.

Art. 42 BauV gibt in der Tat keine Maximaltiefe für vorspringende Gebäudeteile vor. Eine solche ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Wie der Bezirksrat zutreffend ausführt, definiert Art. 42 BauV nur, welche Gebäudeteile als vorspringend zu qualifizieren sind. Die Definition ist notwendig, weil vorspringende Gebäudeteile nicht berücksichtigt werden, wenn die Fassadenflucht ermittelt wird. Die Fassadenflucht ist die Grundlage für die Ermittlung weiterer Ausmasse, die bei Bauvorhaben eine Rolle spielen können. Aus der Schnittlinie der Fassadenflucht und dem massgebenden Terrain (Art. 33 BauV) ergibt sich die Fassadenlinie (Art. 40 BauV), die für verschiedene Bauvorschriften massgebend ist, z.B. für die Gebäudelänge und -breite (Art. 44 f. BauV), die Fassadenhöhe (Art. 52 BauV), die Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 59 und 63 BauV) und die Überbauungsziffer (Art. 69 BauV).

Nach Art. 39 BauV sind für die Bestimmung der Fassadenflucht grundsätzlich die äussersten Punkte des Baukörpers massgebend. Von diesem Grundsatz macht der zweite Satz von Art. 39 BauV eine Ausnahme, indem er festlegt, dass vorspringende Gebäudeteile bei der Bestimmung der Fassadenflucht nicht berücksichtigt werden (Art. 39 BauV). Nur vorspringende Gebäudeteile, welche den Anforderungen des Art. 42 BauV genügen, spielen demnach bei der Ermittlung der Fassadenflucht keine Rolle. Andere vorspringende Gebäudeteile bleiben daher sehr wohl zulässig; zur Feststellung der Fassadenflucht werden sie aber miteinbezogen, währenddem vorspringende Gebäudeteile im Sinne von Art. 42 BauV nicht berücksichtigt würden. Eine entsprechende zeichnerische Erläuterung zu Art. 42 BauV findet sich im Anhang zur Verordnung zum Baugesetz.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Gebäudeteile, welche mehr als 2m über die Fassadenflucht hinausragen, nicht mehr als vorspringende Gebäudeteile gelten, welche bei der Bestimmung der Fassadenflucht ausser Betracht fallen. Bei Gebäudeteilen mit mehr als 2m Ausladung ist daher die Fassadenflucht anhand der äussersten Punkte des vorspringenden Gebäudeteils zu ermitteln.

In der Verordnung zum Baugesetz ist zwar nicht vorgesehen, dass Abweichungen von Art. 42 BauV durch einen Quartierplan vorgenommen werden dürfen. Mit dem vorliegenden Quartierplan wird aber wie dargelegt gar keine Abweichung von der Definition der vorspringenden Gebäudeteile vorgenommen.

5. Art. 42 BauV regelt im Übrigen nicht nur die Ausladung von Balkonen, sondern die Ausladung sämtlicher vorspringender Gebäudeteile. Die Auffassung der Rekurrentin, Art. 42 BauV erlaube nur Gebäudeteile, die höchstens 2m über die Fassadenflucht hinausragen, würde dazu führen, dass Bauten mit unregelmässigen oder versetzt angeordneten Baukörpern nur mehr sehr beschränkt, nämlich mit höchstens 2m Abweichungen von jeder Fassadenflucht, zulässig wären. Eine solche Regelung ist den gesetzlichen Vorschriften in keiner Art und Weise zu entnehmen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 781 vom 1. Juli 2014

2. Gerichte

2.1. Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht); Diskriminierung wegen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV)

I.

1. X reiste am 20. Juni 1991 von der Türkei in die Schweiz als Flüchtling ein. Das ehemalige Bundesamt für Flüchtlinge verfügte am 13. Juli 1995, dass X die Flüchtlingseigenschaft erfülle und er vorläufig aufgenommen werde. Seit 22. August 1995 wohnt er in Appenzell.
2. Am 4. Juli 2011 stellte er das Gesuch um Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Appenzell I.Rh. und in der Gemeinde Appenzell.
3. Am 5. Februar 2013 erteilte das Bundesamt für Migration die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung für die Einbürgerung im Kanton Appenzell I.Rh..
4. Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 24. Juni 2013 die Ablehnung des Gesuchs beschlossen.

Als Begründung führte er im Wesentlichen auf, gemäss den Feststellungen der Kommission für Recht und Sicherheit (folgend: ReKo) seien die Deutschkenntnisse von X ungenügend. Fragen hätten teilweise auf Hochdeutsch gestellt werden müssen. Dennoch seien sie vom Gesuchsteller mehrfach überhaupt nicht verstanden worden. Die gegebenen Antworten seien teilweise nicht verständlich gewesen. Obschon sich die Kommission für die Befragung sehr viel Zeit genommen und dem Gesuchsteller den nötigen Raum gelassen habe, um in Ruhe zu überlegen und zu antworten, sei kein eigentliches Gespräch entstanden. Nachdem X schon mehr als 20 Jahre in Appenzell lebe, würden deutlich bessere Deutschkenntnisse erwartet.

Beim Gesuchsteller würden Kenntnisse über die politischen Verhältnisse und Strukturen sowie über die Lebensverhältnisse im Kanton und in der Schweiz weitestgehend fehlen. Der Gesuchsteller nehme nur wenig am dörflichen Leben teil. Zwar besuche er Veranstaltungen der Behindertensportorganisation Plussport, er besuche aber kaum allgemeine Anlässe des dörflichen Lebens. An der Aussage, dass er regelmässig ältere Leute im Pflegeheim besuche, werde gezweifelt, nachdem seine Deutschkenntnisse für eine Unterhaltung mit pflegebedürftigen Betagten kaum ausreichen dürften, zumal die Kommunikation mit diesen in vielen Fällen aufgrund der fortgeschrittenen Gebrechlichkeit selbst bei einwandfreien Sprachkenntnissen deutlich erschwert sei. Nachteilig zu bewerten seien auch die ausweichenden Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung in der Türkei oder seinem im Asylzentrum in Appenzell gezeigten aggressiven Verhalten. Dass ihm Fragen in dieser Hinsicht unangenehm seien, sei kein Grund, diese nicht zu beantworten. Am nötigen Willen zur Kooperation mit den Behörden schein es deutlich zu mangeln.

Zwar sei schon im Zusammenhang mit dem Asylgesuch, das nach der Einreise in die Schweiz gestellt worden sei, von psychischen Problemen die Rede gewesen. Im Beschwerdeentscheid der Asylrekurskommission vom 6. Juli 1994 werde allerdings festgestellt, dass an der Darstellung des Gesuchstellers über den Gefängnisaufenthalt in der Türkei, die behauptete Folter und eine darauf beruhende Depression begründete Zweifel bestünden. Einzig wegen Nachfluchtgründen, konkret wegen seiner in der Schweiz für zwei türkische Zeitschriften vorgenommenen journalistischen Tätigkeit, also wegen

Gründen, die erst nach dem Verlassen der Türkei und in der Schweiz entstanden seien, sei dem Gesuchsteller dann 1995 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Die Abweisung des Asylgesuchs und damit die dafür gemachte Begründung seien daher weiter gültig geblieben. In den Folgejahren seien im Umgang mit den Behörden denn auch psychische Leiden mit einer massiven Beeinträchtigung der Lern- und Merkfähigkeit kein Thema gewesen. Einzig im Zusammenhang mit dem Verfahren um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung sei nochmals von einem gewissen psychischen Druck die Rede gewesen. Es sei aber nicht um alte Beschwerden gegangen, sondern im Gegenteil um einen neuen Druck, der erst durch die schlechte körperliche Gesundheit des Gesuchstellers, die 1999 zu einer IV-Rente geführt habe, und durch den ungewissen Aufenthaltsstatus hervorgerufen worden sei. Dass beim Gesuchsteller tatsächlich massive psychische Probleme bestehen würden, die ein Erlernen der deutschen Sprache und weiterer für eine Einbürgerung erforderliche Kenntnisse praktisch ausschliessen und eine adäquate Kommunikation massiv erschweren würden, sei auch deshalb zu bezweifeln, als es ihm offenbar ohne weiteres möglich gewesen sei, in der Schweiz für eine türkische Zeitschrift journalistisch tätig zu sein. Sei ihm journalistisches Arbeiten möglich gewesen, wäre ihm auch das bessere Erlernen von Deutsch und weiteres Wissen mit Bezug auf die hiesigen Verhältnisse möglich gewesen. Im Rahmen des während langer Zeit recht intensiven Behördenkontakts, darunter ein IV-Rentenverfahren, wären solche prekären Verhältnisse, wie sie im Arztbericht dargestellt würden, mit Sicherheit aufgefallen. Es sei nicht von einer psychischen Störung in einer Ausprägung auszugehen, die X seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1991 so stark behindert habe, dass er nicht besser Deutsch erlernen und sich mit der hiesigen Kultur habe auseinandersetzen können. Es wäre ihm möglich gewesen, ein wesentlich stärkeres Engagement zu zeigen, zumal er praktisch während der ganzen Zeit in der Schweiz arbeitslos oder später aus körperlichen Gründen nicht arbeitsfähig gewesen sei und er also für das Erlernen der deutschen Sprache, für die Integration und den Erwerb von Wissen über die hiesigen Verhältnisse sehr viel Zeit zur Verfügung gehabt habe.

Auch wenn eine gewisse Beeinträchtigung bei X vorliegen möge, bleibe doch festzustellen, dass ihn dies nicht von Anstrengungen zum Erwerb der deutschen Sprache, von Integrationsbemühungen und von der Partizipation am gesellschaftlichen Leben entbinde. Es werde erwartet, dass sich Leute mit ungünstigen persönlichen Voraussetzungen nach Kräften einsetzen würden, um hier Anschluss zu finden und sich in die Gesellschaft einzufügen. Sie müssten in dieser Hinsicht regelmässig mehr leisten als gut begabte Personen, denen die Integration und der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse vielfach leichter fallen würden. An diesem zumutbaren Mehraufwand habe es X in der langen Zeit, die er nun in der Schweiz sei, missen lassen. Dass er sich diesbezüglich während den letzten 22 Jahren besonders angestrengt hätte, sei jedenfalls weder von ihm selber behauptet worden noch würden sich aus den Akten entsprechende Hinweise ergeben. Im Falle von X sei nicht durchwegs von nachteiligen persönlichen Verhältnissen auszugehen. Immerhin habe er in der Türkei vier Jahre lang das Gymnasium besucht und sei journalistisch tätig gewesen. Er scheine über eine gewisse intellektuelle Begabung zu verfügen.

5. Der Rechtsvertreter von X (folgend: Beschwerdeführer) erhob am 11. September 2013 Beschwerde gegen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegner) und stellte eingangs aufgeführte Rechtsbegehren.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht im Wesentlichen geltend, dass der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Anhörung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wiederholt auf seine behinderungsbedingten Beeinträchtigungen der Lern- und Merkfähigkeit sowie der störungsbedingt fehlenden Stressverträglichkeit hingewiesen habe. Diese seien durch einen entsprechenden fachärztlichen Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 14. Januar 2013 belegt. Weder in den Akten noch in der Begründung des angefochtenen Beschlusses sei indessen eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den fachärztlichen Vorbringen erfolgt. Der Beschwerdegegner missachte die medizinisch plausibel beschriebenen Beeinträchtigungen der kognitiven Fähigkeiten bei Personen, die durch Folter und Kriegsereignisse bedingte Traumatisierungen erlebt hätten. Überdies verkenne der Beschwerdegegner, dass es geradezu ein Kennzeichen der posttraumatischen Belastungsstörung sei, alles zu vermeiden, was an die Traumata erinnere bzw. Erinnerungen daran auslösen könnte, was sich in Kommunikationsblockaden etc. äussern könne.

Der Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich vom 30. August 2013 lasse keinen Zweifel darüber offen, wie stark der Beschwerdeführer durch die erlittenen Traumatisierungen beeinträchtigt sei und in welcher Weise sich die entsprechenden Beeinträchtigungen manifestieren würden. Die präzisen ärztlichen Schilderungen würden eindrücklich nachvollziehbar machen, dass der Beschwerdeführer psychisch bedingt beeinträchtigt sei, die entsprechenden Beeinträchtigungen ihn wesentlich am Spracherwerb hindern würden, zu einer Stressunverträglichkeit führten, und einer willentlichen Steuerung praktisch nicht zugänglich seien, so dass dem Beschwerdeführer die behauptete unzureichende Integration nicht zum Vorwurf gemacht werden könne bzw. der entsprechende Vorwurf und die gestützt hierauf verweigerte Einbürgerung eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Beschwerdeführers als Behinderter darstelle.

Der Beschwerdegegner habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt. Obwohl er Veranlassung gehabt hätte, sich mit dem früheren Bericht der Klinik auseinanderzusetzen, habe er dies unterlassen. Statt allenfalls, gestützt auf den ersten Bericht weitere Erkundigungen über die Krankengeschichte des Beschwerdeführers einzuholen, habe er blosse Mutmassungen angestellt und gestützt auf willkürliche, wenn nicht aktenwidrige Sachverhaltsannahmen unzulässige Folgerungen getroffen.

Dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren wiederholt psychisch habe behandelt werden müssen, würden im Übrigen die Austrittsberichte der Rheinburgklinik vom 13. Februar 2008 samt Austrittsbericht der Klinischen Psychologie und vom 19. März 2010 belegen. Beide Austrittsberichte würden ebenfalls die posttraumatische Belastungsstörung und damit einhergehende Symptome belegen.

Willkürlich wenn nicht aktenwidrig sei sodann die dem Beschwerdeführer unterstellte fehlende Integrationsbereitschaft bzw. der Vorwurf, er hätte Integrationsbemühungen und Anstrengungen zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben vermissen lassen. Dies stehe zum einen im Widerspruch zu den verschiedenen bei den Akten befindlichen Referenzschreiben und werde eindrücklich durch ein Referenzschreiben des ehemaligen Leiters des Pflegedienstes des kantonalen Pflegeheims Appenzell, B, vom 3. Dezember 2011 widerlegt, das merkwürdigerweise in den Akten nicht vorzufinden gewesen sei, obwohl der Beschwerdeführer den Einbürgerungsbehörden auch diesen Bericht eingereicht hätte. So habe er nämlich den Einsatz des Beschwerdeführers bei der freiwilligen Arbeit im Pflegeheim, wo er vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2009 als Leiter Pflegedienst verantwortlich gewesen sei, bestätigt. B habe sich für das aufopfe-

rungsvolle Tun und Mitfühlen des Beschwerdeführers für die Bewohner des Pflegeheims bedankt und habe ihm abschliessend gewünscht, dass das eine oder andere, was er den Bewohnern getan habe, irgendwann auf ihn zurückkommen möge. Diese Fakten würden in schärfster Weise mit den inakzeptablen, willkürlichen Mutmassungen des Beschwerdegegners kontrastieren, wonach der Beschwerdeführer gar nicht in der Lage sein dürfte, mit pflegebedürftigen Betagten umzugehen. Der Bericht von B belehre eines Besseren und zeige zudem, dass der Umgang mit Demenzkranken primär eine Frage des Einfühlungsvermögens und nicht der sprachlichen Kompetenz sei. Mithin würden sich auch die behaupteten Integrationsmängel des Beschwerdeführers und die angezweifelte Freiwilligenarbeit als aktenwidrige Annahmen erweisen, die den darauf abgestützten ablehnenden Beschluss des Beschwerdegegners als haltlos und willkürlich ausweisen würden.

Die beim Beschwerdeführer festgestellten Defizite seien ursächlich durch seine folterbedingte Traumatisierungen und die daraus resultierende posttraumatische Belastungsstörung bedingt. Die entsprechende Störung sei selbst der ReKo nicht gänzlich verborgen geblieben. So heisse es in einem Protokoll der ReKo vom 29. Oktober 2012, sie stelle mit Bedauern fest, dass X von seiner Krankheit sehr gezeichnet sei, dass er sich auf Grund seiner gesundheitlichen Defizite nicht gut ausdrücken könne, sei sehr verständlich. Trotz dieses Zugeständnisses, glaube die Kommission aber, den Gesuchsteller gleich behandeln zu können, wie einen gesunden Gesuchsteller. Indem auf diese Weise Ungleiches gleich behandelt werde, werde das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. Die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes wirke hierbei deshalb diskriminierend, weil der Beschwerdeführer auf Grund seiner psychischen Behinderung qualifiziert ungleich behandelt werde. Indem diesen Behinderungen nicht Rechnung getragen werde, namentlich bei der Beurteilung der sprachlichen Artikulationsfähigkeit und des vermittelbaren politischen Wissens, führe die psychische Behinderung des Beschwerdeführers zu einer qualifiziert rechtsungleichen Schlechterstellung im Vergleich zu Gesunden: Der Beschwerdeführer werde wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe von psychisch traumatisierten Personen besonders benachteiligt und damit das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV verletzt. Wie dem zitierten Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30. August 2013 zu entnehmen sei, sei die Überwindung der krankheitsbedingten Einschränkungen beim Beschwerdeführer praktisch, im Sinne einer anhaltenden Behinderung, unmöglich geworden.

Aufgrund der medizinischen Diagnose und Schilderung seiner Beeinträchtigungen stehe fest, dass er den vom Beschwerdegegner gestellten Anforderungen nie würde genügen können.

Die behinderungsbedingten Defizite seien vom Beschwerdegegner im Ergebnis verkannt worden. Selbst wenn der Beschwerdeführer allenfalls politisch nicht in gleicher Weise partizipieren können sollte wie ein Gesunder, liege es doch offensichtlich in seinem Interesse, in der Schweiz, wo er seit über 20 Jahren lebe und wo er höchstwahrscheinlich bleiben werde, diejenige wirtschaftliche, politische und soziale Stabilität und Sicherheit anzustreben, die ihm als Staatsbürger in besonderem Masse zuteil werde. Selbst wenn die soziale Sicherheit in materieller Hinsicht nicht von der Staatsangehörigkeit abhängt, habe der Beschwerdeführer nicht nur ein ideelles, sondern auch ein eigentlich rechtliches Interesse an der Einbürgerung. Eine solche würde ihm insbesondere nur schon mit Blick auf den Ausweisungsschutz gemäss Art. 25 Abs. 1 BV einen gesicherteren Status in der Schweiz einräumen, als derjenige, über den er bisher als Ausländer, wenn auch als anerkannter Flüchtling, verfüge.

Mit Blick auf die Freiwilligenarbeit des Beschwerdeführers erscheine es als unerträglicher Affront, ihm die Aufnahme ins Bürgerrecht zu verweigern. Der angefochtene Be-

schluss verletze mithin in mehrerer Hinsicht Bundesrecht und auch kantonales Recht, stelle eine Gehörsverletzung dar und sei willkürlich und diskriminierend.

2. Der Beschwerdegegner erwidert, dass anlässlich der mündlichen Anhörung durch die Ratskanzlei sowie durch die ReKo absolut ungenügende Kenntnisse des Beschwerdeführers in der deutschen Sprache hätten festgestellt werden müssen. So sei dieser nicht in der Lage gewesen, die ihm gestellten Fragen zu verstehen, geschweige denn darauf in deutscher Sprache auch nur ansatzweise eine einfache Antwort zu geben. Im Rahmen dieser Gespräche habe zudem zur Kenntnis genommen werden müssen, dass der Beschwerdeführer auch über kein politisches Wissen über die Schweiz, den Kanton Appenzell I.Rh. und seinen Wohnbezirk verfüge. Bei dieser Sachlage habe er die Aufnahme des Beschwerdeführers in das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht zu Recht verweigert. Von einer Überschreitung des Ermessensspielraums oder gar von Willkür könne keine Rede sein.

Da der Kenntnis der vor Ort gesprochenen Sprache im Zusammenhang mit der Einbürgerung eine Schlüsselkompetenz zukomme, müsse ein Einbürgerungswilliger, der über ungenügende oder gar keine Kenntnisse der massgebenden Sprache verfüge, gewichtige Gründe für ein derartiges Defizit vorbringen. Der Beschwerdeführer habe nicht rechtsgenügend dargelegt, weshalb ihm wegen seiner angeblichen psychischen Störung die Erlernung der deutschen Sprache während seines 20-jährigen Aufenthalts in der deutschen Schweiz auch auf einem tiefen Niveau nicht möglich gewesen sein solle. Insbesondere habe er nicht plausibel belegen können, dass ihm auch wenigstens die Aneignung eines Grundwortschatzes nicht möglich gewesen sein solle. Seine dürftigen Sprachkenntnisse könnten aufgrund sämtlicher Umstände nicht bloss mit seiner angeblich psychischen Beeinträchtigung begründet werden. Vielmehr fehle ihm jeglicher Wille zur Integration. Nicht gehört werden könne auch der Hinweis, dass der Beschwerdeführer in Prüfungssituationen nicht mehr kommunizieren könne. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass die Anhörung durch die ReKo jeweils in einer stressfreien und ganz sicher nicht in einer dem Gesuchsteller negativ gesinnten Atmosphäre durchgeführt werde. Vielmehr müsse die Gesprächskultur in der ReKo als entspannt und gegenüber den Kandidaten als wohlwollend bezeichnet werden. Von einer Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV könne demnach keine Rede sein. Aufgrund sämtlicher Umstände stosse auch der Vorwurf ins Leere, er beziehungsweise die ReKo hätten den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt. Auch von Einbürgerungskandidaten mit gewissen psychischen Problemen dürften minimalste Kenntnisse der regionalen Sprache und der politischen Verhältnisse verlangt werden.

Beim vom Beschwerdeführer vorgelegten Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich handle es sich um ein Parteigutachten (Privatgutachten), das dieser zur Untermauerung seiner Behauptung eingereicht habe. Sein Beweiswert sei jedoch im Vergleich mit einem behördlich angeordneten Gutachten insofern herabgesetzt, als davon ausgegangen werden müsse, dass die Partei dem Privatgutachter in erster Linie die nach ihrem eigenen subjektiven Empfinden wesentlichen Gesichtspunkte des streitigen Sachverhalts unterbreite. Im Weiteren komme hinzu, dass auch im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gelte. Die Behörden hätten sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen sowie in freier Überzeugung ihre Meinung darüber zu bilden, ob sie einen bestimmten Sachverhalt als gegeben betrachten würden. Absolute Gewissheit sei dafür nicht vorausgesetzt. Es genüge, wenn sie ihren Entscheid verantworten und sachlich begründen könnten.

Die ReKo habe versucht, die Situation des Beschwerdeführers zu ergründen. Dieser sei indessen Fragen im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung in der Türkei beharrlich

ausgewichen. Auch aus diesem Grund habe das Einbürgerungsgesuch schliesslich nicht positiv beurteilt werden können.

Aufgrund sämtlicher Umstände sei der Beschwerdegegner in freier Beweiswürdigung zum Schluss gelangt, dass die absolut ungenügenden Kenntnisse der deutschen Sprache und des politischen Systems des Bundes und des Kantons Appenzell I.Rh. nicht bloss auf die psychischen Probleme des Gesuchstellers zurückzuführen seien.

3.

- 3.1. Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV).

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er: a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Art. 14 BÜG).

Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind; b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben; c) die Rechtsordnung und die in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beachten; d) genügende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht).

- 3.2. Die Voraussetzungen an die Eignung einer Person zur Einbürgerung sind in Art. 14 BÜG als Mindestvorschriften umschrieben. Die Kantone sind daher in der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen insoweit frei, als sie hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse oder der Eignung Konkretisierungen vornehmen können. Es ist daher verfassungsmässig nicht zu beanstanden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit Art. 6 lit. d der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht ausdrücklich genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt. Auch steht der Einbürgerungsbehörde ein grosser Ermessensspielraum zu. Im Einbürgerungsverfahren, in welchem über den rechtlichen Status von Einzelpersonen zu entscheiden ist, sind aber die verfassungsrechtlichen Schranken und Ziel und Zweck der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung zu beachten. Dies ist kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum, denn die zuständige Behörde muss die einschlägigen Verfahrensbestimmungen beachten und darf nicht willkürlich, rechtswidrig oder diskriminierend entscheiden; sie muss ihr Ermessen pflichtgemäss ausüben (vgl. BGE 138 I 305 E. 1.4.3).

- 3.3. Das Verwaltungsgericht hat somit im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung des Beschwerdeführers zu Recht verneinte. Dabei hat es gestützt auf die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) eine freie Überprüfung des Sachverhalts sowie der Anwendung des kantonalen und des Bundesrechts (u.a. Verfassung und BÜG) vorzunehmen. Die freie Prüfung der Anwendung des BÜG geht über eine Willkürprüfung hinaus: Auch eine willkürfreie Anwendung des BÜG darf nicht akzeptiert werden, wenn sich aus diesem Bundesrecht oder anderen Rechtssätzen ergibt, dass eine andere Lösung vorzuziehen wäre (vgl. BGE 137 I 235 E. 2.5 und E. 2.5.2).

4.

- 4.1. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 13. Mai 2011 nicht betrieben wurde und im Zeit-

raum vom 22. August 1995 bis 13. Mai 2011 keine Verlustscheine registriert sind (BG act. 2). Auch ist der Beschwerdeführer im Strafregister nicht verzeichnet (BG act. 2). Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzung der Beachtung der Rechtsordnung und der in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens gemäss Art. 14 lit. c und d BÜG und Art. 6 lit. c der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht.

- 4.2. Der Beschwerdegegner sieht jedoch die Voraussetzung der genügenden Kenntnisse der deutschen Sprache und des politischen Systems von Bund und Kanton beim Beschwerdeführer als nicht gegeben.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bestreitet nicht, dass dieser mit der sprachlichen Artikulationsfähigkeit und der damit zusammenhängenden Vermittelbarkeit seines politischen Wissens in für ihn belastenden Situationen Mühe habe. Da diese Einschränkungen aufgrund einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung des Beschwerdeführers nicht überwindbar seien, liefe die Verweigerung der Einbürgerung auf eine verfassungswidrige Diskriminierung wegen seiner Behinderung hinaus.

- 4.3. Sprachkenntnisse bilden zwar ein Schlüsselement der Integration und müssen im Normalfall gegeben sein, weil in aller Regel nur damit jemand überhaupt in die Lage versetzt wird, am wirtschaftlichen und sozialen Leben des Gastlandes aktiv teilzunehmen und sich auf diese Weise zu integrieren. Das Erlernen einer Landessprache stellt daher ein wichtiges Element der Integration dar und fehlende Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Landessprache können als Indiz für eine mangelnde Integration verstanden werden. Es ist jedoch ausnahmsweise denkbar, dass fehlende Sprachkenntnisse durch andere Elemente ersetzt werden können (vgl. Bundesamt für Migration BFM, Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 4: Gemeinsame Voraussetzungen und Einbürgerungskriterien, S. 24, Ziffer 4.7.2.1.a). Die Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft kann sich auch auf andere Weise vollziehen (vgl. Urteil des BVerwG C-5286/2007 vom 4. November 2008, E. 5.2.1 und 5.2.2). Notwendig ist in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung der Integrationssituation, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der bewerbenden Person. Dabei sind auch Faktoren wie Behinderungen zu berücksichtigen. Namentlich bei anerkannten Flüchtlingen sind geringere Anforderungen, etwa an die Sprachkenntnisse, zu stellen. Dies lässt sich gestützt auf Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention begründen, der von den Vertragsstaaten fordert, dass sie soweit wie möglich die Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern (vgl. Bundesamt für Migration BFM, a.a.O., S. 23, Ziffer 4.7.2.1).

- 4.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich der Beschwerdegegner den Vorwurf der Diskriminierung entgegenhalten lassen muss.

5.

- 5.1. Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Zu den Personen mit einer psychischen Behinderung zählen Personen, die in ihren u.a. psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sind und für welche die Beeinträchtigung je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung hat. Mit Blick auf die Einbürgerung von Behinderten ist mithin entscheidend, ob ihnen insgesamt oder einer bestimmten abgrenzbaren Untergruppe von ihnen durch eine anwendbare Regelung oder durch die Umsetzung derselben in der Praxis rechtlich oder faktisch dauernd verunmöglicht wird, sich einbürgern zu lassen. Bei der

Umsetzung der gesetzlichen Einbürgerungskriterien sind dabei die konkreten Fähigkeiten der behinderten Person zu berücksichtigen bzw. die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen ist in einer an den spezifischen Möglichkeiten ausgerichteten und diese angemessen würdigen Art und Weise zu prüfen (vgl. BGE 135 I 49 E. 6.1; BGE 139 I 169 E. 7.2.4).

- 5.2. Aufgrund diverser Berichte in den Akten erachtet das Gericht die vom Beschwerdegegner erwähnten Defizite des Beschwerdeführers in der deutschen Sprache und seinem politischen Wissen über Bund und Kanton als Folge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung.

So ist im Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich, Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013 zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, welchen dessen Rechtsvertreter am 22. Januar 2013 der Einbürgerungsbehörde einreichte, festgehalten, dass X seit dem 17. Juli 2008 in ihrer Behandlung stehe. Bei ihm würden durch Folter- und Kriegsereignisse bedingte Traumatisierungen vorliegen. Er sei in seinem Heimatland wegen seines politischen Engagements verhaftet worden und sei mehrere Jahre im Gefängnis gewesen. Während dieser Zeit sei er schwerst gefoltert worden. Er sei stark traumatisiert und die ausgeprägten Folgestörungen seien bis zum heutigen Tag vorhanden. Zu den Hauptproblemen zähle neben den durch Folter bedingten physischen Beschwerden auch die posttraumatische Belastungsstörung (PTSD). Kennzeichen der PTSD seien das ständige ungewollte Wiedererleben der Traumata (Intrusionen), welche durch spezifische Trigger (Reize, die X an das Erlebte erinnern würden) unbewusst oder bewusst ausgelöst werden könnten. Diese Trigger könnten unter anderem Gespräche, Personen, Situationen, Umgebungen oder auch allgemeine Wahrnehmungen sein. Um die mit dem Wiedererleben verbundene Belastung zu reduzieren, würden PTSD-Patienten alles zu vermeiden versuchen, was an die Traumata erinnere bzw. Erinnerungen daran auslöse. Dies führe unter anderem zu einer eingeschränkten Fähigkeit des Affektes, zum Verlust des Interesses an früher gerne gemachten Aktivitäten und zur Entfremdung sowie zum Rückzug von der Umwelt. Es bilde sich eine anhaltende Übererregung aus, die sich in Konzentrationsstörungen, Hypervigilanz und zum Teil auch dissoziativen Phänomenen manifestiere. Sowohl aus der Literatur als auch im klinischen Alltag sei bekannt, dass solche Phänomene in Stress- und Drucksituationen verstärkt hervortreten und die Leistung der Betroffenen stark beeinträchtigen würden. Solche Symptome würden die kognitiven Fähigkeiten, wie die Lern- und Merkfähigkeit der Betroffenen, stark beeinträchtigen. Dies äussere sich nicht nur in der Wahrnehmung des Langzeitgedächtnisses, sondern insbesondere auch beim Lernen von neuen Inhalten und Themen. Bei X würden die störungsbedingte fehlende Stressverträglichkeit und massiven Lernbehinderungen fortbestehen und seien kaum überwindbar. Eine Verbesserung der Sprachkenntnisse und der politischen Kenntnisse der Schweiz, insbesondere die aktive Wiedergabe derselben in einer Prüfungssituation, seien durch die krankheitsbedingten Einschränkungen praktisch verunmöglich.

Das Gericht hat im Beschwerdeverfahren alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und anschliessend zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a). Dem Beschwerdegegner ist wohl beizupflichten, dass der ihm vom Beschwerdeführer eingereichte ärztliche Bericht vom 14. Januar 2013 lediglich ein Privat- bzw. Parteigutachten darstellt und deren Beweiswert nicht mit einem behördlich angeordneten Gutachten gleichzusetzen ist. Der Umstand allein, dass die ärztliche Stellungnahme vom Beschwerdeführer eingeholt und in das Verfahren eingebracht wurde, rechtfertigt jedoch nicht Zweifel an ihrem Beweiswert. Der Beschwerdegegner wies bei der Würdigung dieses Beweismittels lediglich auf dessen Beweiswert

hin, ohne jedoch eingehend zu begründen, weshalb er den Arztbericht unbeachtet liess. Er machte keine plausiblen Gründe geltend, welche die Überzeugungskraft des ärztlichen Berichts abzuschwächen vermögen. Er bezweifelte wohl, dass beim Beschwerdeführer massive psychische Probleme bestehen würden, die ein Erlernen der deutschen Sprache und weiterer für eine Einbürgerung erforderliche Kenntnisse praktisch ausschliessen und eine adäquate Kommunikation massiv erschweren würden. Als Gründe für diese Zweifel machte er dabei geltend, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen sei, in der Schweiz für eine türkische Zeitschrift journalistisch tätig zu sein und ihm deshalb auch besseres Erlernen von Deutsch und weiteres Wissen mit Bezug auf die hiesigen Verhältnisse möglich gewesen wäre. Dabei verkennt der Beschwerdegegner, dass es dem Beschwerdeführer nicht grundlegend an Deutschkenntnissen fehlt, sondern dass er diese in Situationen, in denen er mit seiner belastenden Vergangenheit in der Türkei konfrontiert wird, nicht umsetzen kann. So brachte auch die ReKo ihrerseits Verständnis auf, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Defizite nicht gut ausdrücken könne. Auch ist nicht aktenkundig, dass der Beschwerdegegner betreffend dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und dessen Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit weitere Abklärungen unternommen hat, welche die ärztliche Stellungnahme vom 14. Januar 2013 in Frage stellen würden.

Aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten weiteren Unterlagen ergeben sich dem Gericht keine Zweifel an der Einschätzung der Ärzte des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013. In ihrer Stellungnahme vom 30. August 2013 zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wiederholen sie diese Einschätzung. Sie konkretisierten sie dahingehend, als dass Folter- und Kriegsoffer teilweise Erinnerungslücken hätten und sich nicht mehr an bestimmte Details erinnern bzw. Informationen durcheinander bringen könnten. Schliesslich sei die Kommunikation erschwert, was zu weiteren Beeinträchtigungen führe. All diese Symptome würden unwillkürlich auftreten und könnten wenig beeinflusst werden. Die langjährige Beobachtung von X zeige, dass trotz grosser Motivation eine weitere Verbesserung der Sprachkenntnisse und der politischen Kenntnisse der Schweiz, insbesondere die aktive Wiedergabe derselben in einer stressreichen Prüfungssituation durch die krankheitsbedingten Einschränkungen praktisch unmöglich geworden sei - dies würden sie im Sinne einer anhaltenden Behinderung verstehen.

Bereits die den Beschwerdeführer behandelnden Ärzte der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen führten in ihrem Austrittsbericht vom 13. Februar 2008 aus, dass sich der Patient während der stützenden Gespräche zunehmend habe öffnen und von seinen zurückliegenden Foltererlebnissen mit Gefängnisaufenthalt in der Türkei habe berichten können. Dies sei zunächst mit vegetativen Beschwerden verbunden gewesen. Es hätten sich Symptome wie erhöhte Erregung mit Nervosität, Angespanntheit, Schweissausbrüchen, Schreckhaftigkeit, innere Unruhe und Schlafstörungen gezeigt. Ebenso habe er sich schlecht konzentrieren können. Der Patient vermeide, über Erlebnisse zu reden. Er sei bereit, eine Therapie im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer zu machen. Gemäss Austrittsbericht der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen vom 19. März 2010 würden sich beim Patienten nach wie vor teilweise täglich Symptome wie Intrusionen, erhöhte Erregung, Nervosität, Angespanntheit, Schwitzen in Ruhepositionen, Schreckhaftigkeit, innerliche Unruhe und Schlafstörungen zeigen. Trigger für diese Symptome seien Gespräche im Alltag, Gegenstände, die ihn an die Zeit der Folter erinnern, Fernsehsendungen. Als Prozedere wurde die Wiederaufnahme der Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung am Zentrum für Kriegs- und Folteropfer in Zürich aufgeführt.

Aufgrund dieser psychologisch-medizinischen Fachbeurteilungen erstaunt nicht weiter, dass der Beschwerdeführer mit seiner Behinderung Fragen im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung in der Türkei nicht wie von ihm erwartet ausführlich beantwortete. Der

Beschwerdeführer hat sogar während seiner stationären Aufenthalte in der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen erst im Verlauf des Aufenthalts sich öffnen und von seinen zurückliegenden Foltererlebnissen mit Gefängnisaufenthalten in der Türkei berichten können. So ist nachvollziehbar und verständlich, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen betreffend Einbürgerung, in denen er mit seiner Vergangenheit, insbesondere mit den Vorgängen während seines Gefängnisaufenthalts in der Türkei, konfrontiert worden ist, sowohl die deutsche Sprache an und für sich als auch das Abrufen eines angeeigneten - unter anderem politischen - Wissens, schwer gefallen bzw. verunmöglicht worden ist. Die Mühe des Beschwerdeführers, Fragen bezüglich seiner Vergangenheit in der Türkei zu beantworten, ist gerade vielmehr eines der Symptome seiner Krankheit als psychisch traumatisierte Person.

Durch mehrere aktenkundige Sachverhalte bestehen ansonsten Anhaltspunkte, dass sich der Beschwerdeführer in deutscher Sprache gut verständigen kann. So hat er gemäss Zertifikat der SNL Lernakademie im Jahr 1997 an einem Grundkurs Deutsch als Fremdsprache im Umfang von 240 Lektionen teilgenommen. Dabei wurde das Hör- und Leseverständnis als gut und der mündliche und schriftliche Ausdruck als mittel bewertet. Auch fanden die Gespräche im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer meist ohne Beizug eines Dolmetschers statt (BF act. 25). Zudem bestätigen die von der Ratskanzlei und der ReKo protokollierten Antworten des Beschwerdeführers auf spezifisch gestellte Fragen, dass er durchaus über Deutschkenntnisse verfügt. Schliesslich weisen auch die diversen freundschaftlichen Kontakte zu Schweizer Bürgern darauf hin, dass er durchaus über einen gewissen Alltagswortschatz verfügt, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Unterhaltungen in der Muttersprache des Beschwerdeführers geführt werden. Gegensätzliches ist zumindest den Akten nicht zu entnehmen. Auch die Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers im Schreiben vom 15. Februar 2013, dass sich dieser telefonisch, das heisse in einer stressfreien Gesprächssituation, problemlos verständigen könne, wurde nicht mittels weiterer Abklärung im Einbürgerungsverfahren entkräftet.

Indem der Beschwerdegegner den Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich, Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013 bei der Beurteilung des Einbürgerungskriteriums der genügenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht beachtete, ist ihm willkürliche Beweiswürdigung vorzuwerfen.

- 5.3. Da dem Beschwerdeführer wegen seiner psychischen Behinderung die deutsche Sprache in gewissen Situationen Schwierigkeiten bereitet, dürfen die an den Gesprächen mit der Ratskanzlei und der ReKo festgestellten Defizite betreffend deutscher Sprache und Kenntnisse des politischen Systems nicht losgelöst von den übrigen Sachverhaltselementen gewertet werden. Indem der Beschwerdegegner beim psychisch behinderten Beschwerdeführer betreffend dem Integrations-Kriterium der Sprache dieselben hohen Massstäbe angesetzt hat wie bei einem gesunden Einbürgerungswilligen, wurde der Beschwerdeführer besonders benachteiligt, da es ihm dauernd verunmöglicht wird, sich einbürgern zu lassen. So ist ihm gemäss Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30. August 2013 die Überwindung seiner krankheitsbedingten Einschränkungen im Sinne einer anhaltenden Behinderung unmöglich geworden.

Insoweit liegt eine Konstellation einer Diskriminierung vor, die einer qualifizierten Rechtfertigung bedarf, um vor Art. 8 Abs. 2 BV bestehen zu können. Der Beschwerdegegner vermag hingegen keine stichhaltigen Argumente gegen die Einbürgerung vorzubringen. Insgesamt verfolgt die Verweigerung des Bürgerrechts an den Beschwerdeführer weder ein gewichtiges und legitimes öffentliches Interesse noch erscheint sie als erforderlich sowie als gesamthaft verhältnismässig, um die erkannte Diskriminierung des Beschwerdeführers als psychisch Behinderten zu rechtfertigen (vgl. EHRENZELLER/MASTRONARDI/

SCHWEIZER/VALLENDER (HRSG.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 8 N 48; BGE 135 I 49 E. 6.1; BGE 139 I 169 E. 7.2.4).

- 5.4. Die abgewiesene Einbürgerung des Beschwerdeführers könnte sich somit nur noch rechtfertigen lassen, wenn sich der Beschwerdeführer weder in die schweizerischen (Art. 14 lit. a BÜG) noch in die lokalen Verhältnisse gut (Art. 6 lit. b der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht) eingegliedert hat, was im Folgenden zu prüfen ist.
- 6.
- 6.1. Der Begriff der Integration wird im schweizerischen Ausländer- und Bürgerrecht allgemein verstanden als Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft und als Bereitschaft der betreffenden Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen. Er besteht aus einer Vielfalt von Kriterien, unter anderem der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und dem Kontakt zur Bevölkerung (vgl. Bundesamt für Migration BFM, a.a.O., S. 24, Ziffer 4.7.2.1.a).
- 6.2. Es liegt im Interesse des Beschwerdeführers, in der Schweiz, wo er seit über 20 Jahren lebt und wo er höchstwahrscheinlich bleiben wird, diejenige wirtschaftliche, politische und soziale Stabilität und Sicherheit anzustreben, die ihm als Staatsbürger in besonderem Mass zuteil wird. Der Beschwerdeführer hat nicht nur ein ideelles, sondern auch ein eigentlich rechtliches Interesse an der Einbürgerung. Eine solche würde ihm insbesondere - nur schon mit Blick auf den Ausweisungsschutz gemäss Art. 25 Abs. 1 BV - einen gesicherteren Status in der Schweiz einräumen als derjenige, über den er bisher als Flüchtling und somit als faktisch Heimatloser verfügte (vgl. BGE 139 I 169 E.7.3.4).

Auch wenn davon auszugehen ist, dass ein Bürgerrechtsbewerber in aller Regel nur Referenzen von ihm wohlgesinnten Personen zu den Akten reichen wird, schliesst dieser Umstand nicht aus, dass aus den entsprechenden Auskünften zuverlässige Rückschlüsse auf die Integrationsbemühungen und den Integrationsgrad der betreffenden Person gezogen werden können (vgl. Urteil des BVerwG C-5286/2007 vom 4. November 2008, E. 5.4.1 und 5.4.2). Dies ist auch vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer hat insgesamt fünf Referenzschreiben von schweizerischen Freunden, Bekannten und weiteren Personen (z.B. Vermieter, Nachbarin, ehemaliger Leiter Pflegedienst im Kantonalen Pflegeheim Appenzell, Freunde) zu den Akten gereicht. (...). Der Vermieter teilte in seinem Schreiben vom 24. Mai 2011 mit, dass der Beschwerdeführer ein netter und sauberer Mitbewohner sei und die ihm überlassene Wohnung und Garten, trotz seiner Beschwerden, zur besten Zufriedenheit pflege. Er habe es verdient, dass man ihn schätze und als Mitbewohner habe er sich sehr gut integriert. Sie hoffen, dass der Beschwerdeführer noch lange bei ihnen wohne. C hielt im Schreiben vom 25. Mai 2011 fest, dass der Beschwerdeführer seit November 2004 ihr Nachbar sei. Sie wohne direkt über ihm und sie hätten seit Anfang an ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Er sei nett, höflich und zuvorkommend. Er sei immer bereit, kleine nachbarschaftliche Dienste zu übernehmen. Er giesse in ihrer Abwesenheit die Pflanzen und leere den Briefkasten. Während seiner Abwesenheit schaue sie auf seine Katze. Er helfe ihr mit Kleinigkeiten aus, die ihr fehlen würden oder ausgegangen seien. Es sei kein Problem, bei ihm ein Ei auszuleihen oder mit ihm den Waschtrog zu tauschen. Gastfreundschaft sei ihm wichtig. Sie hätte schon einige Male davon profitieren dürfen. Auch ganz spontan, wenn sie abends von der Arbeit nach Hause gekommen sei. Er habe sie aus dem Fenster begrüsst und gefragt, ob sie Lust und Zeit auf eine Tasse Kaffee hätte. Dabei habe er ihr auch gleich von seinem Nachtessen angeboten. Zwischendurch würden sie in ihrer oder seiner Wohnung einen Kaffeeklatsch machen. Dabei werde immer viel gelacht und die Zeit vergehe wie im Flug. Wenn er eine türkische Spezialität gebacken habe, falle für sie

manchmal auch ein Stück ab, weil er wisse, dass sie diese besonders gerne möge. Im Gegenzug freue er sich, wenn sie ihm ein Stück von ihrem Kuchen bringe. Er pflanze im Sommer in seinem Garten Gemüse an. Davon bekomme sie auch etwas. Gesamthaft könne sie sagen, dass er ein angenehmer und freundlicher Nachbar sei. B, ehemaliger Leiter Pflegedienst im Kantonalen Pflegeheim Appenzell, gab mit seinem Schreiben vom 3. Dezember 2011 bekannt, dass sich der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre auf freiwilliger Basis in der Betreuung von schwerstpflegebedürftigen Bewohnern engagiert habe. Jede Woche sei er mehrmals gekommen, um Bewohnern, denen es durch eine fortgeschrittene Demenz oder durch andere neurologische Beeinträchtigungen unmöglich gewesen sei, ihre Nahrung selbst einzunehmen, diese einzugeben. Diese Tätigkeit sei keine einfache, müsse man darauf sehr bedacht sein, die richtige Konsistenz, die richtige Temperatur und Menge der Speisen und Getränke, sowie das notwendige Mass an Geduld aufzubringen, um sich der Geschwindigkeit des Bewohners anzupassen, damit sich das Verabreichen von Nahrungsmitteln gefahrlos und erfolgreich gestalte. Bei X seien diese Voraussetzungen gegeben gewesen: seine von innen heraus kommende Empathie und seine bewunderungswürdige Geduld bei dieser Tätigkeit hätte nicht nur bei ihm Respekt und Bewunderung ausgelöst. Dieses besondere Einfühlungsvermögen habe auch manchmal eine Entspannung von innerer Unruhe und Verängstigung verspannter Körper bewirkt und nicht selten glaubte man auch ein flüchtiges Lächeln auf einem Gesicht entdecken zu können. B legte zwei Fotos in Zeitungsberichten bei, welche den Beschwerdeführer als Teilnehmer an Ausflügen der freiwilligen Helfer vom Pflegeheim Appenzell zeigt. D, Kunsttherapeutin in der Rheinburg Klinik Walzenhausen, berichtet in ihrem Schreiben vom 10. September 2013 (BF act. 30) über den Beschwerdeführer, dass er ein sehr liebenswerter Mensch sei, der sein Leben mit seinen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vorteilhaft meistere. Regelmässig besuche er den Behindertensport und auch das Schwimmen. Er sei konsequent dabei. Sie wisse, dass er sehr gerne im Pflegeheim Freiwilligenarbeit gemacht habe, es gebe Fotos und Postkarten aus dieser Zeit. Sie sei sehr froh für ihn, dass er diese Möglichkeit wieder ab Ende September im Spital Altstätten habe. Sprache sei im Umgang mit alten oder demenzerkrankten Menschen nicht mehr das grösste Problem, Gefühl und eine warme Art würden dort mehr helfen. Er sei ein hervorragender Koch, auch für Gäste. Keine Arbeit sei ihm dabei zuviel. Sie würden Zeit miteinander verbringen, es gebe gemeinsame Freunde, Kino, Spaziergänge, auch Ausflüge mit Ausstellungsbesuchen, kulturelle Anlässe. Menschen, die ihn kennen würden, würden ihn mögen, seine sympathische, offene Art. Der Versuch in der Schule Integra besser Deutsch zu lernen, sei nicht am fehlenden Willen gescheitert. Er sei sogar in die Schulleitung gewählt worden. Immer wieder habe er erzählt, wie sehr er sich schäme, da andere, viel jüngere Menschen die Sprache besser lernen könnten und er solche Mühe habe. Es habe ihn sehr belastet. Sie habe die schnelle Erschütterbarkeit, das Betroffensein bei X immer wieder erlebt, ausgelöst durch Bilder, irgendeine Erinnerung. Dann werde Sprache unmöglich, der Mensch sei nur noch geschüttelt von seinem Schmerz. In ihrer Arbeit als Therapeutin habe sie immer wieder auch mit traumatisierten Menschen gearbeitet. Sie wünschte sich, dass auch so einem Menschen Heimat gewährt werde. X lebe 18 Jahre hier und er liebe Appenzell.

- 6.3. Diese Auskünfte können alle als sehr substantiiert bezeichnet werden, ergeben ein überaus positives Bild der persönlichen Situation des Beschwerdeführers und zeigen eine gewinnbringende lokale Integration und eine tiefe Verbundenheit zu Appenzell auf. Negative Auskünfte betreffend Integration des Beschwerdeführers liegen nicht vor oder ergeben sich zumindest nicht aus den Akten. Als Einbürgerungsmotive gab der Beschwerdeführer an, dass er mit der Ausreise aus der Türkei seine erste Heimat verloren habe und mit der Schweiz würde er seine zweite Heimat erhalten, er fühle sich hier sehr wohl. Dem Einwand des Beschwerdegegners, der Beschwerdeführer würde nur wenig am dörflichen Leben teilnehmen und kaum allgemeine Anlässe des dörflichen Lebens

besuchen, ist entgegenzuhalten, als dass dies, wie auch eine Mitgliedschaft in Vereinen oder anderen Organisationen, kein ausschlaggebendes Integrationsmerkmal ist. Andernfalls würde das Wesen der Integration, einer allmählichen Angleichung an die schweizerischen Gewohnheiten, verkannt. Vielmehr sind die speziellen Umstände, unter denen der Beschwerdeführer lebt, zu beachten (vgl. BGE 138 I 242 E. 5.3; BGE 139 I 169 E. 6.3): Er pflegt Freundschaften zu Schweizerinnen und Schweizern und nimmt aktiv am Plus-Sport teil. Insbesondere aber betreut er trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung seit Jahren in Freiwilligenarbeit pflegebedürftige Menschen. Damit nimmt der Beschwerdeführer in bedeutendem Mass Teil am gesellschaftlichen Leben und steht zur Bevölkerung nicht nur in Kontakt, sondern leistet einem hilfebedürftigen Teil der Bevölkerung einen wichtigen Dienst. Nach Meinung des Gerichts leistet der Beschwerdeführer somit einen ungleich höheren und wertvolleren Beitrag an die (lokale) Gesellschaft als bei einer Teilnahme an geselligen Dorfanlässen.

7. Zusammenfassend gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs nicht auf sachlich haltbaren Gründen beruht und das verfassungsmässige Verbot der Diskriminierung verletzt. Eine gute Kommunikation in Deutsch ist ihm in belastenden Situationen wegen seiner psychischen Behinderung nicht möglich. Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten gut integriert. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Beschluss des Beschwerdegegners vom 24. Juni 2013 ist aufzuheben. Da der Beschwerdegegner gemäss Art. 28 Abs. 2 KV zuständige Behörde zur Erteilung des Landrechts ist, wird die Streitsache an diesen zur Neuurteilung und -entscheidung zurückgewiesen (vgl. Art. 26 Abs. 2 VerwGG; BGE 139 I 169 E. 8).

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid
V 19-2013 vom 18. Februar 2014

2.2. Klage auf Herausgabe / vorsorgliche Massnahme (Art. 261 Abs. 1 ZPO)

I.

1. Der Rechtsvertreter von X stellte am 23. Dezember 2013 beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ein Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme und stellte folgendes Rechtsbegehren:

„1. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, das Bild „A“, welches er bei der Galerie Koller Auktionen, Hardturmstrasse 102, 8031 Zürich, zur Versteigerung eingeliefert hat, dem Gesuchsteller zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben.

2. Eventualiter: Die Firma Koller Auktionen, Hardturmstrasse 102, 8031 Zürich, sei vom Kreisgericht aufzufordern, das oben erwähnte Bild dem Gericht auszuliefern und beim Kreisgericht Rheintal (recte wohl: Bezirksgericht Appenzell I.Rh.) zu hinterlegen bis zur definitiven Abklärung der Eigentumsverhältnisse.

3. Die vorsorgliche Massnahme sei superprovisorisch zu verfügen.

4. Gesetzliche Kosten- und Entschädigungsfolge.“

2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 17. Januar 2014 folgende superprovisorische Verfügung:

„1. Der Gegenpartei wird mit sofortiger Wirkung verboten, das Bild „A“ zu veräussern.

2. Die Koller Auktionen AG, Hardturmstrasse 102, 8005 Zürich, wird angewiesen, das Bild „A“ gegen vollumfängliche Entschädigung zurückzubehalten und zwischenzulagern.

(...)“

3. Gemäss Protokoll der Verhandlung vom 7. Februar 2014 vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wollte X das Original des Übertragungsschreibens sehen. Er bestritt diese angeblich unterschriebene Schuldanerkennung sowie die gesamte Forderung. Die Schwester von Y bestreite, dass er das Bild an Y übergeben habe. Die Unterschriftenüberprüfung durch den wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich sei erwünscht. Die neuste Version der Unterschrift werde als Aktenstück ins Recht gelegt. Die Glaubhaftmachung des Eigentums des Bilds von X stütze sich auf seine Aussage und der Schwester von Y.

Der Rechtsvertreter von Y reichte diverse Akten, unter anderem das Original des Dokuments vom 29. Oktober 2012 und einen schriftlichen Bericht von Z betreffend der Bildübergabe vom 29. Oktober 2012, ein und ersuchte um Abweisung der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen und um Aufhebung der superprovisorisch verfügten Verfügungssperre über das Bild. So seien die Unterschriften anhand solcher zu vergleichen, die vor den Streitigkeiten geleistet worden seien. Der Gesundheitszustand von X könne durchaus der Grund sein, dass er nichts mehr von der Übertragung des Bildes wisse. Die Behauptungen von X würden sich einzig auf die Aussage der Schwester von Y stützen.

4. Mit Entscheid E 178-2013 vom 10. Februar 2014 erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. zu Recht:

- "1. Der Gegenpartei wird verboten, das Bild „A“ zu veräussern.
2. Die Koller Auktionen AG, Hardturmstrasse 102, 8005 Zürich, wird angewiesen, das Bild „A“ bis auf Weiteres gegen vollumfängliche Entschädigung zurückzubehalten und zwischenzulagern.

(...).“

Dieser Entscheid wurde in Erwägung 3.2 im Wesentlichen damit begründet, dass die gesuchstellende Partei glaubhaft geltend mache, dass das Eigentumsverhältnis bezüglich des Bilds „A“ strittig sei und Gegenstand des Hauptverfahrens bilde. Durch einen allfälligen Verkauf des Bildes wäre dessen klageweise geforderte Herausgabe nicht mehr möglich, was jedenfalls ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil darstelle. Der vorsorgliche Verkaufsstopp stelle lediglich sicher, dass die Eigentumsverhältnisse ohne drohenden Nachteil geklärt werden könnten. Der Gegenpartei sei demgegenüber durch die superprovisorisch verfügte Massnahme bisher kein Schaden durch einen allenfalls entgangenen Gewinn entstanden, da das Bild noch nicht veräussert habe werden können. Auch während des laufenden Hauptprozesses resultiere durch den Verkaufsstopp für den Beklagten höchstens ein unwesentlicher materieller Schaden.

5. Am 24. Februar 2014 reichte der Rechtsvertreter von Y (folgend: Berufungskläger) gegen den Entscheid E 178-2013 vom 10. Februar 2014 Berufung ein (act. 1).

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Berufungskläger bestreitet im Wesentlichen, dass X (folgend: Berufungsbeklagte) seinen Eigentumsanspruch am Bild „A“ glaubhaft gemacht habe. Vielmehr habe der Berufungskläger die Behauptungen des Berufungsbeklagten mehr als glaubhaft entkräftet, weshalb die vorsorglichen Massnahmen zu unterbleiben hätten.
- 1.2. Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 ZPO).
- 1.3. Basis jeder vorsorglichen Massnahme ist ein zivilrechtlicher Anspruch des Gesuchstellers. Der Begriff „zustehender Anspruch“ verweist in diesem Sinne ausschliesslich auf eine Grundlage im materiellen Zivilrecht. Wenn der Gesuchsteller nicht nachweisen kann, dass ihm eine Berechtigung zukommt, so ist mittels vorsorglicher Massnahmen auch nichts zu schützen und das Gesuch folglich abzuweisen (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 261 N 17; HAUSHEER/WALTER (HRSG.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 261 N 14, 21).

Die gesuchstellende Partei muss diesen Verfügungsanspruch, d.h. die Begründetheit ihres materiellen Hauptbegehrens, glaubhaft machen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER

(HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 261 N 15). Die Gegenpartei ihrerseits hat das Nichtbestehen der Anspruchsgrundlagen glaubhaft zu machen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 54).

Glaubhaftmachen bedeutet den Nachweis der Wahrscheinlichkeit für den Bestand des behaupteten Rechtsanspruchs. Glaubhaftmachen ist mehr als Behaupten, aber weniger als Beweisen. Das Gericht soll den ihm unterbreiteten Tatsachen Glauben schenken, sie für wahr halten. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Es reicht, wenn aufgrund objektiver Kriterien eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen bzw. den behaupteten Sachverhalt spricht (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 52; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 3, 25; HAUSHEER/WALTER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 19).

1.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Berufungsbeklagte seinen Rechtsanspruch, nämlich das Eigentum am besagten Bild, glaubhaft gemacht hat.

2.

2.1. Der Erwägung 3.2 des Entscheids E 178-2013 des Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. Februar 2014 ist einzig zu entnehmen, dass die gesuchstellende Partei glaubhaft geltend mache, dass das Eigentumsverhältnis bezüglich des Bilds „A“ strittig sei. Inwiefern der Berufungsbeklagte jedoch seinen Verfügungsanspruch, nämlich dass er Eigentümer des Bildes ist, glaubhaft gemacht habe, wird nicht aufgezeigt. Auf die diesbezüglichen Argumente und Beweismittel der Parteien wurde ebenfalls nicht eingegangen. Die Glaubhaftmachung des behaupteten Eigentums am Bild wurde demnach nicht geprüft (vgl. SEILER, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 453).

2.2. Es ist deshalb im Berufungsverfahren zu prüfen, welche Entscheidung im aktuellen Zeitpunkt richtigerweise zu treffen ist, und nicht, ob das angefochtene Urteil vom Standpunkt der Vorinstanz aus richtig war (vgl. SEILER, a.a.O., N 457). Die Berufungsinstanz ist bei ihrer Überprüfung nicht auf den erstinstanzlichen Prozessstoff beschränkt. Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf welche die Vorinstanz nicht eingetreten ist oder welche nach Massgabe von Art. 317 ZPO zulässigerweise im Berufungsverfahren eingebracht wurden, werden von ihr ebenfalls geprüft (vgl. SEILER, a.a.O., N 434).

Das Gericht würdigt die Glaubhaftmachungsmittel frei. Es verfügt bei der Prüfung des Gesuchs und der Frage, ob die Voraussetzungen glaubhaft gemacht worden sind, über einen grossen Ermessensspielraum (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 77). Es hat einzubeziehen, was die Gegenpartei zur Entkräftung der glaubhaft gemachten Tatsachen vorbringt und ihrerseits glaubhaft macht, und die beidseitigen Vorbringen gegeneinander abzuwägen. Wenn sie sich die Waage halten, ist die vorsorgliche Massnahme nicht anzuordnen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 75).

2.3. Im erstinstanzlichen Verfahren brachte der Berufungsbeklagte vor, der Berufungskläger habe das Bild im Oktober 2012 unberechtigterweise aus der Wohnung des Berufungsbeklagten entwendet. Die Schwester von Y habe gesagt, Y müsse das Bild gestohlen haben. X könne sich nicht an eine freiwillige oder gewollte Übergabe des Bildes erinnern.

Der Berufungskläger reichte an der Verhandlung vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. sein Schreiben vom 30. Oktober 2013 an den Berufungsbeklagten ein, welchem er das Dokument vom 29. Oktober 2012, worin der Berufungsbeklagte die gleichentags erfolgte Übergabe des Bildes an den Berufungskläger mit seinem Visum bestätigte, beilegte (bekl. act. 4). Der Berufungskläger durfte im Übrigen aufgrund Art. 229 Abs. 2 ZPO dieses und die weiteren Dokumente erst an der Verhandlung vom 7. Februar 2014 einreichen, zumal ihm weder die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesuch des Berufungsbeklagten eingeräumt wurde, noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden hat. Vielmehr lud der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. mit superprovisorische Verfügung vom 17. Januar 2014 direkt zur Verhandlung auf den 7. Februar 2014 vor. Im Schreiben vom 30. Oktober 2013 orientierte der Berufungskläger den Berufungsbeklagten darüber, dass das Bild im Frühling nicht verkauft worden sei und es immer noch bei der Koller Auktionen AG liege. Dieses Schreiben wurde dem Berufungsbeklagten mit eingeschriebener Sendung am 4. November 2013 zugestellt. Aufgrund dieses Schreibens ist erstellt, dass der Berufungskläger gegenüber dem Berufungsbeklagten seinen Besitz am fraglichen Bild nicht verheimlichte. Stimmig und überzeugend ist die Argumentation des Berufungsklägers, dass er den Besitz des Bildes gegenüber dem Berufungsbeklagten tunlichst verschwiegen hätte, falls er es ohne Wissen des Berufungsbeklagten aus dessen Haus entfernt hätte, statt seinen Besitz des Bildes dem (angeblich bestohlenen) Vater noch schriftlich „auf die Nase zu binden“ und es sogar noch über ein Auktionshaus im Internet zum Verkauf ausschreiben zu lassen. Diese Argumentation wird überdies mit dem durch den vom Berufungskläger an der Verhandlung vor der Vorinstanz eingereichten Zeugenbericht von Z noch bekräftigt, zumal eher unwahrscheinlich ist, dass der Berufungskläger diese Person zu einem falschen Zeugenbericht aufforderte und gleichzeitig deren Befragung als Zeugin zum Beweis offerierte. Der Berufungskläger hat folglich allein mit diesem Dokument vom 30. Oktober 2013 glaubhaft gemacht, dass er das Bild nicht gestohlen, sondern mit Wissen des Berufungsbeklagten in seinem Besitz mit Verkaufsabsicht hat. Ausser in diesem Dokument hat der Berufungskläger das Bild auch auf dem Zahlungsbefehl vom 2. Dezember 2013 erwähnt, welcher ebenfalls vor Beanspruchung des Bilds durch den Berufungsbeklagten mit seinem Gesuch vom 23. Dezember 2013 um vorsorgliche Massnahmen ausgestellt worden ist (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 54).

- 2.4. Das weiter vorgebrachte Argument des Berufungsbeklagten, er habe das Dokument vom 29. Oktober 2012 nicht unterzeichnet und die darauf befindliche Unterschrift sei fragwürdig, da die Unterschrift des Berufungsbeklagten sonst ein ganz anderes Schriftbild aufzeige, reichen aus folgenden Gründen nicht aus, an der Wahrscheinlichkeit der Sachverhaltsdarstellung des Berufungsklägers zu zweifeln und seinen Rechtsanspruch auf das Bild glaubhaft zu machen:

Gemäss Art. 178 ZPO muss die Bestreitung der Echtheit einer Urkunde ausreichend begründet sein. Die bestreitende Partei muss konkrete Umstände dartun, die beim Gericht ernsthafte Zweifel an der Authentizität des Dokuments (Inhalt oder Unterschrift) zu wecken vermögen. Nur wenn ihr dies gelingt, muss die beweisbelastete Partei den Echtheitsbeweis antreten. Das Gesetz verlangt eine besondere Substantiierung. Eine pauschale Bestreitung der Echtheit genügt nicht (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 178 N 2).

Der Berufungsbeklagte bringt in der Berufungsantwort vor, dass es ziemlich Fantasie brauche zu behaupten, auf der vorsorglichen Verfügung von 1976 sei das gleiche Kurzzeichen wie auf dem Dokument von 2012. Das angebliche Kurzzeichen auf dem Dokument von 2012 sei weder ein Kurzzeichen des Berufungsbeklagten geschweige denn eine rechtsgültige Unterschrift. Es seien lediglich zwei undefinierbare Strichzeichen. Der Berufungsbeklagte würde besonders bei wichtigen Dokumenten jeweils mit vollem Namen unterschreiben.

Die vom Berufungskläger mit Berufungsschrift eingereichte Vereinbarung zwischen den Eltern des Berufungsklägers aus dem Jahr 1976 enthält auf den Seiten eins und zwei ebenfalls ein Kurzzeichen. Dieses Kurzzeichen ist in derselben Tintenfarbe gezeichnet wie die Unterschrift von X unter „Der Beklagte“. Die Mutter des Berufungsklägers hat diese Vereinbarung mit blauer Tinte datiert und unterzeichnet. Entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten gleicht dieses Kurzzeichen demjenigen, welches auf dem Dokument vom 29. Oktober 2012 unter dem Spaltentitel „Visum X“ neben des Kürzels des Berufungsklägers steht, doch sehr. Allein die Behauptung, dass der Berufungsbeklagte grundsätzlich mit dem vollen Namen unterzeichne, lässt noch keinen Zweifel an der Echtheit des Kürzels und der ebenfalls in Kurzform erfolgten Unterschrift über der Zeile „X“ aufkommen. Der Berufungskläger reichte die Vereinbarung aus dem Jahr 1976 erst mit der Berufungsschrift ein. Dass er dieses Dokument nicht bereits bei der Verhandlung vor der Vorinstanz, sondern erst im Berufungsverfahren einreichte, entschuldigte er hingegen mit sachlichen Gründen: Er habe dieses Dokument erst am 18. Februar 2014 von seiner Mutter erhalten, nachdem er sie über die Tatsache, dass sein Vater die Echtheit seiner Unterschrift bestreite, unterrichtet habe. Von der Existenz dieses Dokuments hätte er im erstinstanzlichen Summarverfahren noch keine Kenntnis. Diese Vereinbarung aus dem Jahr 1976 (bekl.act. 6) ist somit gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO als Beweismittel im Berufungsverfahren auch zuzulassen. So gibt es Fälle, in denen erst aus dem erstinstanzlichen Entscheid überraschenderweise hervorgeht, dass etwas ganz Anderes ebenfalls hätte vorgebracht werden müssen, welches die betreffende Partei schlechthin nicht bedenken musste (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 9; Art. 317 N 10).

Der Berufungsbeklagte hat somit nicht glaubhaft gemacht, dass die Fälschung wahrscheinlicher ist als die Echtheit der Unterschrift auf dem Dokument vom 29. Oktober 2012.

- 2.5. Dem Berufungsbeklagten gelingt es auch mit seinen übrigen Ausführungen, insbesondere zur im Dokument vom 29. Oktober 2012 (bekl. act. 2) aufgeführten Forderung, nicht, glaubhaft zu machen, dass der Berufungskläger ihn bestohlen und eine Urkunde gefälscht habe. Vielmehr sind die dagegen erhobenen Einwendungen des Berufungsklägers glaubhaft, weshalb es an der Voraussetzung des Verfügungsanspruchs bzw. des zivilrechtlichen Anspruchs, nämlich des Eigentums des Berufungsbeklagten am fraglichen Bild, fehlt. Die Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen kann demnach unterbleiben. Folglich sind die von der Vorinstanz angeordneten vorsorglichen Massnahmen aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Entscheid KE 4-2014 vom 7. Mai 2014

2.3. Ungültigkeitsklage; Verfügungsfähigkeit (Art. 467 ZGB)

I.

1. X, geboren (..) 1946 errichtete am 19. Juli 2007 ein eigenhändiges Testament mit folgendem Inhalt:
 - „1. Sämtliche bisherigen Verfügungen von Todes wegen werden aufgehoben.
 2. Ich unterstelle meinen Nachlass dem Schweizerischen Recht.
 3. Ich setze als Alleinerbin über mein gesamtes Vermögen Y, geboren (...) 1959, wohnhaft in B, ein.
 4. Sollte Y vor mir oder gleichzeitig mit mir versterben, so setze ich deren beiden Söhne (...) als Ersatzerben zu gleichen Teilen ein.“
2. Am 19. Januar 2011 wurde bei A ein Pankreaskopfkarcinom diagnostiziert. Am 14. Februar 2011 erlitt er während einer stationären Behandlung in der Lukas-Klinik in Arlesheim einen Apoplex mit Hemiplegie rechts, mit Aphasie und Apraxie. Am 24. Februar 2011 wurde er von der Lukas Klinik in die Rheinburg-Klinik in Walzenhausen verlegt, wo er sich bis zur Rückkehr nach Hause am 4. März 2011 aufhielt.
3. Am 1. April 2011 liess A beim Leiter des Erbschaftsamts Appenzell folgende letztwillige Verfügung öffentlich beurkunden:
 - „1. Allfällige frühere letztwillige Verfügungen werden hiermit aufgehoben.
 2. Ich bin geschieden und kinderlos und meine Eltern sind bereits verstorben. Somit habe ich keine pflichtteilsgeschützten Erben.
 3. Ich unterstelle meinen Nachlass dem Schweizer Recht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB).
 4. Ich setze meine Lebensgefährtin, Z, geb. (...) 1949, von C, wohnhaft D, als Alleinerbin (Universalerbin) meines gesamten Nachlassvermögens ein.“
4. Dr. med. Franziska Keller wies A am 28. April 2011 zur notfallmässigen Beurteilung in den Spital Herisau zu. Am 3. Mai 2011 wurde er dort hospitalisiert, wo er am 15. Mai 2011 verstarb. Er hinterliess als einzigen gesetzlichen Erben seinen Bruder K.
5. Nach erfolgloser Vermittlung reichte der Rechtsvertreter von K am 19. Juni 2012 beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. eine Klage betreffend Ungültigkeit/Herabsetzung ein.
6. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid B 17-2012 vom 24. September 2013 die Klage ab.
7. Gegen diesen Entscheid reichte der Rechtsvertreter von K (folgend: Berufungskläger) am 6. Januar 2014 die Berufungsschrift beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein.

(..)

III.

1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers stellte den Prozessantrag, die von Z (folgend: der Berufungsbeklagten) eingereichten Arztzeugnisse Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer-Jacobson seien wegen nicht korrekter Entbindung vom Arztgeheimnis aus dem Recht zu weisen oder zumindest nicht zu würdigen.
- 1.2. Wohl haben die beiden Ärzte nach dem Tod von A (folgend: Erblasser) ihre Berichte zuhänden dritter Personen erstellt, ohne sich von ihrer Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die Meinung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., der Erblasser habe Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer konkludent vom Berufsgeheimnis entbunden, wird jedoch geteilt:

So hat Dr. med. Franziska Keller A auf dessen Frage anlässlich der Konsultation vom 24. März 2011 geantwortet, sie würde bei Anfragen nach seinem Tode bestätigen, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte.

Die Berufungsbeklagte war im Übrigen über den Gesundheitszustand des Erblassers informiert. So war gemäss Austrittsbericht der Rheinburg-Klinik Walzenhausen vom 4. März 2011 für den vom Erblasser gewünschten frühzeitigen Austritt die Bereitschaft der Lebenspartnerin, ihn zu Hause zu betreuen, entscheidend, womit die Berufungsbeklagte von den Klinikärzten auch entsprechend auf die gesundheitliche Situation des Erblassers hingewiesen werden musste. Der Erblasser wurde bereits im Januar 2011 bei den Konsultationen bei Dr. med. Frehner und später bei der Konsultation bei Dr. med. Andreas King vom 14. März 2011 von der Berufungsbeklagten begleitet. Die Ärzte durften somit davon ausgehen, dass der Erblasser sie gegenüber der Berufungsbeklagten konkludent vom Arztgeheimnis befreit habe. Somit durfte auch Dr. med. Kurt Balmer seine Informationen an die Berufungsbeklagte weitergeben.

- 1.3. Die beiden ärztlichen Berichte von Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer sind demnach als Beweismittel zuzulassen und entsprechend zu würdigen.

2.

- 2.1. Im vorliegenden Verfahren ist umstritten, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des öffentlichen Testaments vom 1. April 2011 verfügungsfähig war.
- 2.2. Gemäss Art. 467 ZGB kann nur eine urteilsfähige Person eine letztwillige Verfügung errichten. Urteilsfähig ist gemäss Art. 16 ZGB jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.
- 2.3. Die Urteilsfähigkeit des Testators ist im Regelfall und aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu vermuten. Deshalb hat derjenige, welcher deren Nichtvorhandensein behauptet und daraus Rechte für sich ableitet, dies entsprechend der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB zu beweisen. Dieser Beweis des Gegenteils zur Widerlegung der Vermutung ist konkret in Bezug auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung zu erbringen und nicht in Bezug auf die Urteilsfähigkeit einer Person im Allgemeinen. Dabei genügt als Beweismass eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, welche jeden ernsthaften Zweifel ausschliesst. Ausreichend ist deshalb, wenn der beweisbelasteten Partei für den Zeitraum der Testamentserrichtung der Beweis eines bestimmten Gesundheitszustandes des Erblassers (z.B. Geisteskrankheit, Altersschwäche etc.) gelingt (vgl. WOLF (HRSG.), Schweizerisches Privatrecht, vierter Band, Erbrecht, Basel 2012, S. 183 f.).

Der Nachweis einer Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit für einen ganz bestimmten Zeitpunkt ist dann nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass die verfügende Person aufgrund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten musste. Dieser Gesundheitszustand muss aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten führen, wobei auch luzide Intervalle höchstwahrscheinlich ausgeschlossen sein müssen. Gebrechlichkeit, gesundheitliche Angeschlagenheit, bloss zweitweise Verwirrung, vereinzelt geistige Absenzen z.B. infolge eines Hirnschlags allein bilden keine genügenden Gründe, um auf eine generelle Urteilsunfähigkeit zu schliessen. Die gegenteilige Vermutung der Urteilsunfähigkeit betrifft deshalb nur Fälle eines dauernden Zustandes eines geistigen Abbaus (vgl. BGE 124 III 5 E. 1 b; BGer 5A_748/2008 E. 5.2; BGer 5A_12/2009 E. 2.2; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 184).

- 2.4. Die gerichtliche Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Erblassers enthält sowohl Tat- als auch Rechtsfragen. Zur Feststellung des Sachverhalts (Tatfrage) und damit zum zivilprozessualen Beweisverfahren gehören die Fragen nach dem geistigen Zustand einer Person im zu beurteilenden Zeitpunkt sowie nach der Art und der Tragweite allfälliger störender Einwirkungen. Hierzu zählt insbesondere, ob und inwieweit der Erblasser zur Beurteilung der Folgen seines Handelns und zum Leisten von Widerstand gegenüber Beeinflussungsversuchen fähig war. Rechtsfrage ist demgegenüber der gerichtliche Schluss vom beweismässig festgestellten geistigen Gesundheitszustand und dessen eventuellen Störungen auf die Urteilsfähigkeit des Erblassers (vgl. BGE 124 III 5 E. 4; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 183).
- 2.5. Nachstehend ist zu prüfen, ob gemäss Behauptung des Berufungsklägers der Erblasser bereits vor Errichtung des Testaments vom 1. April 2011 andauernd urteilsunfähig war. In diesem Fall hätte der Berufungskläger den Nachweis einer Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung am 1. April 2011 nicht mehr zu erbringen.
3.
 - 3.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht im Wesentlichen geltend, der Beurkundungsakt des Notars und die Erklärungen der Zeugen seien auch nur Ergebnis eigener Beurteilung durch diese Personen, welche fehlbar sein könne. Die ganze Testamentserrichtung sei in grosser Eile abgelaufen. Am 24. März 2011 solle der Erblasser Dr. med. Franziska Keller gefragt haben, ob sie ihn als urteilsfähig erachte, was diese bejaht habe. Somit sei das Erbschaftsamt frühestens am 25. März 2011 kontaktiert worden. Ab dann bis zum 1. April 2011 habe sich die gesamte Vorbereitung und Durchführung der Testamentserrichtung abgespielt. Die Beklagte sei die „Schaltstelle“ der Testamentserrichtung gewesen. Der Entwurf sei in ihrem Beisein diskutiert und ihr gemault worden. Sie hätte bei diesem Hergang grossen Einfluss auf die Textentstehung gehabt. Ihre nahe Gegenwart habe Druck bedeutet, den die Eile, in der das Ganze durchgeführt worden sei, verstärkte habe.
 - 3.2. Die Tatsache, dass ein öffentliches Testament als öffentliche Urkunde i.S.v. Art. 9 ZGB bzw. Art. 179 ZPO gilt, ist für die Bestimmung der Urteilsfähigkeit des Erblassers nicht von Relevanz. Denn auch eine öffentliche Urkunde schafft bloss eine Vermutung zu-

gunsten der Richtigkeit des Urkundeninhalts. Nicht zum Urkundeninhalt bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung gehört die Zeugenbescheinigung. Die Erklärung der Zeugen, wonach sich der Erblasser ihrer Wahrnehmung nach bei der Verurkundung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden habe, ist jedoch immerhin ein Indiz zugunsten der Urteilsfähigkeit, welches aber an der erhöhten Beweiskraft der öffentlichen Urkunde nicht teilnimmt. Der für die Beurteilung im Streitfall zuständige Zivilrichter ist deshalb weder an die Bestätigung der Testierfähigkeit durch die Zeugen noch an die entsprechende Feststellungen der Urkundsperson gebunden. Ist nachgewiesen, dass sich der Erblasser in einem die Verfügungsfähigkeit generell ausschliessenden Allgemeinzustand befunden hat, so vermag auch die eine Verfügungsfähigkeit attestierende Zeugenbescheinigung auf der öffentlichen Urkunde nichts daran zu ändern, dass der Gegenbeweis der ausnahmsweisen Urteilsfähigkeit des Testators im Verfügungszeitpunkt (luzides Intervall) zu führen ist (vgl. BGE 124 III 5 E. 1 c; BGer 5A_12/2009 E. 5.5; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 185; ABT/WEIBEL (HRSG.), Praxiskommentar Erbrecht, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 467 N 39).

- 3.3. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ging zu Recht davon aus, dass die öffentliche Beurkundung des Testaments ein gewichtiges Indiz dafür ist, dass sich der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung am 1. April 2011 im Zustand der Urteilsfähigkeit befunden hat. Der Leiter des Erbschaftsamtes Appenzell, welcher die Beurkundung vorgenommen hat, bestätigt mit Schreiben vom 14. Juni 2011, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Beurkundung offensichtlich bei klarem Bewusstsein und zu einer klaren Willensäusserung fähig gewesen sei. Andernfalls wäre die Beurkundung auch nicht durchgeführt worden. Ein Arzzeugnis sei von ihm nicht verlangt worden. Hierzu habe keine Notwendigkeit bestanden. Diese Aussage des Leiters des Erbschaftsamtes Appenzell ist als Indiz zugunsten der Urteilsfähigkeit des Erblassers zu berücksichtigen, zumal es seine Berufspflicht ist, sich vor der Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen von der Urteilsfähigkeit des Erblassers zu überzeugen (vgl. WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 185 f.; ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O., Art. 467 N 39; BGer 5A_12/2009 E. 7.3). Inwiefern die Urkundsperson die vom Bezirksgericht Appenzell I.Rh. betonte Sprachbehinderung bei seiner Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Erblassers miteinbezog, kann demnach offen bleiben.

Dass der Erblasser wegen seiner schweren Erkrankung sein Testament umgehend errichten wollte, ist nachvollziehbar. Der Umstand, dass er sich beraten liess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen vermochte, spricht für einen ernst zu nehmenden Testierwillen ohne Übereilung und damit für Verfügungsfähigkeit des Erblassers (vgl. BGE 117 II 237 = Pra 81 (1992) Nr. 204 E. 3 b; HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, Art. 467/468 N 12). So hatte der Erblasser in einem ersten Schritt seine Ärztin Dr. med. Franziska Keller während der Konsultation am 24. März 2011 dezidiert gefragt, ob sie das Gefühl hätte, er wäre zurechnungsfähig, da er sein Testament umändern wolle; Es hätte keinen Sinn, dies zu tun, wenn sie der Meinung wäre, er wäre nicht zurechnungsfähig. Es sei Dr. med. Franziska Keller ohne weiteres möglich gewesen, ihm bei der Argumentation, wie und warum er das Testament habe verändern wollen, zu folgen. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte. Sie habe ihm empfohlen, das neue Testament öffentlich beurkunden zu lassen, da schon eines vorhanden gewesen sei. Diesem Ratschlag folgte der Erblasser und nahm in einem zweiten Schritt mit dem Amtsleiter des Erbschaftsamtes Appenzell Kontakt auf. Dieser bestätigte mit Schreiben vom 29. März 2012, dass zwi-

schen der ersten Kontaktaufnahme und der Beurkundung einige Tage vergangen seien. Vor der Beurkundung sei der Erblasser einmal persönlich anwesend gewesen. Dabei sei das Testament besprochen worden. Er sei von Z begleitet worden. Die Vereinbarung für das erste Gespräch aus ihrem Büro sei telefonisch mit Z erfolgt. Der Testamentsentwurf sei ihr am 31. März per E-Mail zugesandt worden, nachdem ein erster, der schriftlich zugestellt worden sei, noch etwas habe korrigiert werden müssen. Der Amtsleiter des Erbschaftsamts Appenzell wies ausdrücklich darauf hin, dass anlässlich der Beurkundung Z nicht mit im Büro gewesen sei. Sie habe draussen gewartet. Bei dieser Gelegenheit sei das Testament noch einmal mit dem Erblasser alleine ausführlich besprochen und dieser über den Ablauf der Beurkundung orientiert worden. Der Erblasser hätte bei dieser Gelegenheit ohne weiteres komplett anders verfügen können, ohne dass Z etwas davon erfahren hätte. In einem dritten Schritt hat der Erblasser somit sein Testament öffentlich beurkunden lassen, und zwar in Abwesenheit der Berufungsbeklagten.

Allein aus dem Umstand, dass die Berufungsbeklagte für den Erblasser telefonisch Termine vereinbarte und ihn an diese begleitete, kann nicht der Schluss gezogen werden, der Erblasser sei durch die Berufungsbeklagte beeinflusst worden, zumal der Erblasser seit seinem Hirnschlag sowohl Sprach- als auch Gehschwierigkeiten aufwies.

3.4. Die erfolgte öffentliche Beurkundung des Testaments ist somit zumindest ein Indiz, dass der Erblasser während der Beratungszeit durch den Amtsleiter des Erbschaftsamts Appenzell und zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung urteilsfähig war. Diese Annahme kann zu Fall gebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass sich der Erblasser in einem allgemeinen Gesundheitszustand befand, welcher aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung seiner geistigen Fähigkeiten führte. Diesbezüglich sind im Folgenden die ärztlichen Berichte zu würdigen.

4.

4.1. Dr. med. Christoph Frehner, Allgemeine Medizin FMH, Wil, berichtete der Berufungsbeklagten am 7. November 2012 über seine Behandlung von A im Zeitraum vom 7. bis 21. Januar 2011. Der Patient sei bereits bei der ersten Konsultation in einem deutlich reduzierten körperlichen Allgemeinzustand, jedoch selbständig und geistig völlig klar bei unauffälligem Bewusstseinszustand gewesen. Während der ganzen Behandlungsphase sei der Patient uneingeschränkt urteilsfähig gewesen. A sei bei den Konsultationen jeweils von Z begleitet worden, welche er ihm gegenüber als seine Lebenspartnerin bezeichnet habe, was jeweils auch im Umgang der beiden miteinander für ihn klar ersichtlich gewesen sei. Z habe auch zumindest teilweise an den eigentlichen Konsultationen teilgenommen. Dass Auftreten von A habe auf ihn sehr selbständig und unabhängig gewirkt. Dass er in einem begrenzten Ausmass auf die Bedürfnisse von Z Rücksicht genommen habe, scheine ihm in Anbetracht der engen Beziehung, die zwischen ihnen bestanden habe, natürlich, es habe für ihn aber keinen Hinweis dafür gegeben, dass sich A diesbezüglich habe manipulieren lassen.

Diese ärztliche Einschätzung erfolgte wohl noch vor dem Hirnschlag des Erblassers und rund zwei Monate vor der öffentlichen Beurkundung des Testaments, beruht jedoch immerhin auf drei Konsultationen zwischen 60 und 70 Minuten und sieben telefonischen Kontakten zwischen 5 und 15 Minuten (bekl. act. 5). Im Zeitraum vom 7. bis zum 21. Januar 2011 kann somit davon ausgegangen werden, dass keine störende Einwirkung des

geistigen Zustands des Erblassers bestanden hat, dieser zur Beurteilung der Folgen seines Handelns und zum Leisten von Widerstand gegenüber allfälliger Beeinflussungsversuchen fähig gewesen war und folglich die Urteilsfähigkeit des Erblassers zu vermuten ist. Einzig die Hinweise des Berufungsklägers, der Erblasser sei bereits im Jahr 2010 ständig müde und unkonzentriert und er habe ohne Schmerzmittel keinen Schlaf mehr gefunden, lassen diese Vermutung nicht zu Fall bringen. So habe der Erblasser geäußert, er müsse die Schmerzmittel - angeblich das Opioid Tilidin - vorsichtig einnehmen, da man ansonsten leicht „von Sinnen“ sei. Diese Aussage spricht vielmehr für den bewussten und nicht leichtfertigen Umgang des Erblassers mit Schmerzmitteln.

- 4.2. Gemäss Austrittsbericht von Dr. Pedro Mösch, leitender Arzt der Lukas Klinik, vom 24. Februar 2011 sei A zur Einstellung einer Iscador-Therapie sowie zur allgemeinen Unterstützung seiner körperlichen und seelischen Situation gekommen. Bei Eintritt von A sei sein Allgemeinzustand reduziert gewesen, ebenso der Ernährungszustand und der Kräftezustand seien vermindert gewesen. Er sei leicht depressiv gewesen, bei klarem Bewusstsein, geformter Ausdrucksweise und normaler Sprache. Am Morgen des 14. Februar 2011 hätte A einen Apoplex mit Hemiplegie rechts, mit Aphasie und Apraxie, gehabt. Er habe keine Verlegung auf die Stroke Unit in Basel gewünscht. Die Hemiplegie sei nach drei Tagen soweit gebessert, dass er wieder gehen können. Er habe zunächst nicht in eine neurologische Rehabilitation gehen wollen, habe dann jedoch eingewilligt, dies zumindest für eine Woche probieren zu wollen.

Der Erblasser konnte somit bereits kurz nach dem Schlaganfall seinen Willen bilden und diesen Dr. Mösch gegenüber kommunizieren. Dem Bericht von Dr. Mösch kann demnach nicht entnommen werden, dass sich der Erblasser während des Aufenthalts in der Lukas Klinik bis 24. Februar 2011 in einem dauernden Zustand eines geistigen Abbaus befand.

- 4.3. Während des Zeitraums vom 24. Februar und 4. März 2011 befand sich der Erblasser in der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen. In deren Austrittsbericht hielten Dr. med. A.-B. Wanzenried, Assistenzärztin, und Dr. med. M. Rutz, Chefarzt, fest, dass bei Eintritt von A die Kommunikation durch Mimik und Gestik situativ gewesen sei. Die Sprachmodalitäten (Verstehen, Sprechen, Schreiben und Lesen) seien alle sehr schwer gestört gewesen. In den Aktivitäten des täglichen Lebens habe er etwas Hilfe benötigt. Die Lebenspartnerin sei mit ihm gekommen. Nach einer Woche teilte ihnen der Patient auf seine Art unmissverständlich mit, dass er habe austreten wollen. Aufgrund der relativ stabilen Lage bezüglich des Pankreaskopfkarcinoms klinisch und labormässig, der Tatsache, dass der Patient sicher und konstant Nahrung und Flüssigkeit zu sich nehmen könne, der Tatsache, dass in den Aktivitäten des täglichen Lebens nur noch wenig Hilfe notwendig gewesen sei und der Patient sich mimisch und gestisch situativ mindestens ausreichend mitteilen könne und nicht zuletzt aufgrund der prognostisch ungünstigen Gesamtsituation sei der relativ abrupte und frühzeitige Austritt beschlossen worden. Entscheidend dabei sei die Bereitschaft der Lebenspartnerin gewesen, den Patienten zu Hause zu betreuen. Bei den Medikamenten bei Austritt wurden unter anderem die Schmerzmittel Olfen 50 mg dreimal täglich und Pethidin 25mg in Reserve max. 3-4stündlich ½ bis 1 Tabl./24h aufgeführt. Bei den medizinischen Parametern wurde beim FIM (Functional Independence Measure) der Wert 53/10 (von max. motorisch/kognitiv 91/35 Punkten) aufgeführt.

Zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit Schreiben vom 20. Januar 2012 beantwortete der Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, Dr. med. Martin Rutz, dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers dessen Fragen wie folgt: A habe über Schmerzen, insbesondere Bauchschmerzen, geklagt, welche mit verschiedenen Schmerzmitteln behandelt worden seien. Er sei während der ganzen Hospitalisation bei klarem Bewusstsein gewesen. Eine Artikulation im Sinne einer klar artikulierten verbalen Ausdrucksweise sei nicht möglich gewesen. Er habe nicht alle Fragen sofort verstanden, hingegen sei das Sprachverständnis für einfache, situativ eingebettete Fragen erhalten gewesen. Die Frage, ob er den Patienten so klar urteilsfähig halte, dass er knapp einen Monat später sein Vermögen mit in- und ausländischem Besitz unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen mit freiem, klarem Willen vermachen konnte, könne nicht eindeutig beantwortet werden. Aus seiner Sicht sei sicher, dass der Patient während der stationären Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik zum Aufsetzen und zum genauen Verständnis eines Testamentes alleine nicht in der Lage gewesen sei. Aus seiner Erfahrung sei dies auch vier Wochen nach der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik kaum denkbar. Er würde aber glauben, dass der Patient in der Lage gewesen sei, die Bedeutung eines Testamentes zu erkennen und den Inhalt im Groben abzuschätzen. In diesem Sinne hätte er den Patienten für urteilsfähig gehalten. A habe mehrmals intensiv geäußert und auf seine Art unmissverständlich (mit Mimik, Gestik und Stimmmodulation) den Wunsch geäußert, die Klinik so bald als möglich verlassen zu wollen. Die Äusserung A's von Gründen dafür sei verbal nicht möglich gewesen (seine Vermutungen würden dahin gehen, dass er generell schulmedizinische Leistungen verweigert habe und dass er gewusst habe, an einem potentiell tödlichen bösartigen Krebs zu leiden). Gemäss seiner Einschätzung sei keine Depression vorgelegen. Während der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik habe es aus seiner Sicht keine Einwirkungen anderer Personen gegeben, A's Entscheidungen und Wünsche zu beeinflussen. Einwirkungen aus dem Umfeld des Patienten hätte er nicht beobachten können. Grundsätzlich sei mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen gewesen, die die Urteilsfähigkeit beeinträchtige, insbesondere wegen einer Verschlechterung des bekannten Bauchspeicheldrüsenkrebses.

Wohl vermerkte der Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen beim Erblasser einen FIM von 35/10, womit er im kognitiven Bereich eine ausgeprägte Hilfestellung einschätzte. Andererseits hat er ihm während der ganzen Hospitalisation klares Bewusstsein attestiert. Im Zeitpunkt des Austritts hätte der Erblasser zudem in den Aktivitäten des täglichen Lebens nur noch wenig Hilfe benötigt - im Vergleich zum Eintritt, als er dazu noch etwas Hilfe benötigte. Demnach mussten auch die kognitiven Fähigkeiten entsprechend vorhanden gewesen sein, was sich auch darin äusserte, dass der Erblasser selbst mehrmals intensiv und unmissverständlich mitteilte, aus der Klinik auszutreten, ohne dass der Chefarzt Einwirkungen aus dem Umfeld des Erblassers auf die Entscheidungen und Wünsche feststellen konnte. Während des Aufenthalts ist der Erblasser immerhin in der Lage gewesen, die Bedeutung eines Testamentes und dessen Inhalt grob abzuschätzen, wozu ihn die behandelnden Ärzte auch für urteilsfähig gehalten hätten. Zur Frage des Rechtsvertreters des Berufungsklägers, ob der Erblasser knapp einen Monat nach Austritt aus ihrer Klinik mit freiem, klarem Willen letztwillig verfügen konnte, und zur Frage, ob mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen sei, gab der Chefarzt lediglich eine Einschätzung bzw. Prognose mit wager Formulierung wie „kaum denkbar“ bzw. „grundsätzlich ja“ ab. Eine klare medizinische Einschätzung, dass der Erblas-

ser 28 Tage nach seinem Austritt aus der Rheinburg-Klinik aufgrund seines geistigen Zustands kein Testament errichten konnte, fehlt jedenfalls.

- 4.4. Am 12. März 2011 war der Erblasser vier Tage nach seinem ersten Besuch vom 8. März 2011 in der Praxis von Dr. med. Kurt Balmer, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin. Dieser bestätigte der Berufungsbeklagten mit Schreiben vom 1. Juni 2012, dass ihr verstorbener Lebenspartner A an einer Aphasie gelitten habe, aber jeweils adäquat auf Fragen, die er an ihn gerichtet habe, reagiert habe. Das Verhalten von A habe zu keinen Zweifeln Anlass gegeben. Daher habe er sich auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit nicht gestellt und habe diese auch nicht geprüft, weil die geklagten Leiden von anderer Art gewesen seien.

Aufgrund dieses Arztberichts kann nicht geschlossen werden, dass die Urteilsfähigkeit des Erblassers zu den Zeitpunkten der Konsultationen bei Dr. med. Kurt Balmer vor der öffentlichen Testamentsbeurkundung und auch danach, an der letzten Konsultation vom 17. April 2011, eingeschränkt gewesen wäre.

- 4.5. Der Erblasser hatte am 14. März 2011, zehn Tage nach Austritt aus der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, bei Dr. med. Andreas King, Facharzt für innere Medizin FMH, eine einmalige Konsultation. Im Schreiben an die Vormundschaftsbehörde vom 9. April 2011 (kläg. act. 28), welches jedoch nicht versandt worden ist, führte Dr. med. Andreas King aus, dass die Handlungs- und Urteilsfähigkeit von A aufgrund seiner Erkrankung sicher eingeschränkt zu beurteilen sei. Insbesondere die Artikulation und somit auch die Kommunikation mit A seien massiv eingeschränkt. Ob der Patient formal und klar denken könne, könne aktuell nicht konklusiv und schlüssig beurteilt werden, da auf der kommunikativen, sprachlichen Ebene der Patient ein so erhebliches Defizit aufweise, so dass diese Funktion nicht schlussendlich beurteilt werden könne, es bestehe jedoch der hochgradige Verdacht, dass der Patient auch in der auditiven und kognitiven Wahrnehmung zumindest relevant eingeschränkt sei. Entsprechend sei seines Erachtens A weder handlungs- noch urteilsfähig im juristischen Sinne. Sofern eine Zweitperson die Hilfe im fachlichen, technischen und zeitlichen Aufwand genügend nachkommen könne, könne A sehr wohl in seinen häuslichen Verhältnissen weiterleben. Die gesundheitliche Verfassung von A müsse als erheblich eingeschränkt beurteilt werden. A sei nicht in der Lage, seine Finanzen ausreichend zu kontrollieren.

Im Schreiben vom 5. März 2012 an den Rechtsvertreter des Berufungsklägers beantwortete Dr. med. Andreas King dessen gestellte Fragen wie folgt: Die Terminvereinbarungen seien nicht durch A persönlich, sondern durch seine im gleichen Haushalt wohnende Lebenspartnerin Z vorgenommen worden. Der Patient habe während der Konsultation am 14. März 2011 sein Anliegen jeweils nicht selber formulieren oder artikulieren können. In der Regel seien die Beschwerden, die Beantwortung der Fragen und die Kommunikation mit der anwesenden Partnerin, Z, besprochen worden. Gemäss seinen Angaben habe der Patient als Analgetikum Pethidin aus dritter Hand erhalten. Medikamente aus dieser Wirkstoffgruppe könnten die Urteilsfähigkeit beeinträchtigen, jedoch in der abgegebenen Dosierung und bei üblicher Einnahme aufgrund von Schmerzzuständen sei die Urteilsfähigkeit kaum wesentlich eingeschränkt bei entsprechender Applikation gemäss der Rezeption. Während seiner Konsultation habe er bemerkt, dass A extreme Mühe gehabt habe, sich zu artikulieren und verständlich zu machen, die beigezogene Partnerin habe mehrheitlich das Gespräch geführt. Für ihn sei auch nicht klar

gewesen, ob der Patient trotz mehrfacher Erklärungen der Diagnose, der entsprechenden Therapie und der Zusammenhänge diese habe verstehen können. Auch aus seinen Antworten und Gesten habe nicht sicher geschlossen werden können, dass der Patient die entsprechenden Fragen verstanden hätte, und seinen Willen hätte äussern können. Er habe den Patienten einmalig am 14. März 2011 gesehen und beurteilt, danach sei der Kontakt zum Patienten abgebrochen. Entsprechend sei eine Aussage bezüglich der Urteilsfähigkeit am 1. April 2011 mit Vorsicht zu machen. Aufgrund des Verlaufes der Erkrankung mit Vergleich der Beschreibung im Kantonsspital St.Gallen und in der Lukas Klinik sei von einer sehr langsamen Erholung des geistigen Zustandes von A auszugehen. Entsprechend sei aus seiner Sicht wenig wahrscheinlich, dass sich der gesundheitliche Zustand im Zeitraum vom 14. März bis 1. April 2011 erheblich verbessert habe. Zum Zeitpunkt der Konsultation sei seines Erachtens die Handlungs- und Urteilsfähigkeit von A aufgrund seiner Erkrankung sicher als erheblich eingeschränkt zu beurteilen. Entsprechend sei gemäss seiner Einschätzungen und Beobachtungen A zum Zeitpunkt des 14. März 2011 fraglich handlungs- und urteilsunfähig im juristischen Sinne. Aufgrund der Grunderkrankung sei mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen. Weitere Hinweise auf Urteilsunfähigkeit würden nicht bestehen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche ausführte, dass der Bericht von Dr. med. Andreas King dem Erblasser die Urteilsfähigkeit explizit abspreche, gab Dr. med. Andreas King in seinen beiden Berichten lediglich an, dass er die gesundheitliche Verfassung bzw. die Handlungs- und Urteilsfähigkeit des Erblassers als eingeschränkt beurteile bzw. er den Erblasser zum Zeitpunkt der Konsultation vom 14. März 2011 fraglich handlungs- und urteilsunfähig im juristischen Sinne einschätze. Vielmehr relativierte Dr. med. Andreas King in seinem späteren Bericht vom 5. März 2012, dass diese Aussage bezüglich der Urteilsfähigkeit am 1. April 2011 mit Vorsicht zu machen sei. Er gab lediglich die Prognose ab, dass es wenig wahrscheinlich sei, dass sich der gesundheitliche Zustand im Zeitraum vom 14. März bis 1. April 2011 erheblich verbessert habe. Seine allgemeinen Angaben zum Analgetikum Pethidin liefern ebenfalls keine Hinweise darauf, dass der Erblasser wegen dessen Einnahme in seiner Urteilsfähigkeit wesentlich eingeschränkt gewesen wäre. Andernfalls hätte sich Dr. med. Andreas King konkret zu den möglichen Auswirkungen bei dessen Einnahme durch den Erblasser geäussert. Auch liegen keine Beweise vor, ob der Erblasser dieses Schmerzmittel, welches er lediglich in Reserve verschrieben erhalten hat, auch effektiv eingenommen hat. Schliesslich ist zu beachten, dass die Beurteilung von Dr. med. Andreas King aufgrund einer einmaligen, 25 Minuten dauernden Konsultation und 18 Tage vor der Testamentserrichtung abgegeben worden ist. Auch gab er an, dass weitere Hinweise auf Urteilsunfähigkeit nicht bestehen würden. Zusammenfassend hat auch Dr. med. Andreas King nicht bestätigt, dass sich der Erblasser zum Zeitpunkt seiner Konsultation in einem dauernden Zustand geistigen Abbaus befunden hatte.

- 4.6. Die letzte ärztliche Konsultation vor Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments, nämlich rund eine Woche zuvor, hatte der Erblasser am 24. März 2011 bei Dr. med. Franziska Keller. Diese hielt in ihrem Schreiben vom 8. Juni 2012 fest, dass A vom 17. März 2011 an ihr Patient gewesen sei und sie ihn mehrere Male gesehen habe. Er habe sie während der Konsultation am 24. März 2011 dezidiert gefragt, ob sie das Gefühl hätte, er wäre zurechnungsfähig, da er sein Testament umändern wolle. Es hätte keinen Sinn, dies zu tun, wenn sie der Meinung wäre, er wäre nicht zurechnungsfähig. Zu diesem Zeitpunkt, als er sie dies gefragt habe, sei es für ihn schwierig gewesen zu

sprechen, da er einen Schlaganfall gehabt habe, der das motorische Sprachzentrum betroffen habe. Er habe sich verständlich machen können, indem er nach verschiedenen anderen Ausdrucksmöglichkeiten gesucht habe. Es sei ihr ohne weiteres möglich gewesen, ihm bei der Argumentation, wie und warum er das Testament habe verändern wollen, zu folgen. Auch in Bezug auf alle anderen, z.B. medizinischen oder organisatorischen Fragestellungen sei er vollständig orientiert und engagiert gewesen und habe auch den Überblick über die Dinge und auch seine dezidierte Meinung gehabt. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte, und dies auch bei entsprechenden Anfragen nach seinem Tod bestätigen würde. Sie habe ihm empfohlen, das neue Testament öffentlich beurkunden zu lassen, da schon eines vorhanden gewesen sei.

Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers ist der Auffassung, dass das Schreiben von Dr. med. Franziska Keller lediglich eine Parteibehauptung sei, welche von der Entstehung, Fragestellung, Methodik und Dokumentation her intransparent sei. Es sei qualitativ nicht mit den vom Berufungskläger eingereichten Arztberichten vergleichbar.

Gestützt auf das Fachwissen von Dr. med. Franziska Keller sowie der Strafdrohung von Art. 318 StGB ist ihrer schriftlichen Erklärung ein höherer Beweiswert beizumessen und deren Richtigkeit anzunehmen. Der Erblasser hat Dr. med. Franziska Keller vor diesem Termin vom 24. März 2011 bereits am 16. März 2011 konsultiert. Die Einschätzung von Dr. med. Franziska Keller beruhte somit nicht allein auf einem einmaligen Kontakt zum Erblasser, sondern sie konnte diese aufgrund zweier zeitlich rund eine Woche auseinanderliegender Konsultationen abgeben. Umstände, die den Beweiswert dieses Schreibens erschüttern könnten, sind keine erkennbar, zumal die Ärztin auch die ihrer Bestätigung zugrundeliegende und ausführliche Anfrage des Erblassers genau schilderte, aber auch die einzelnen Elemente, woraus sie den Erblasser trotz Diagnose „F 9“ (organische oder symptomatische psychische Störung) und Sprachschwierigkeiten vollständig urteilsfähig erachte, aufführte (vgl. HAUSHEER/WALTER (HRSG.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 177 N 18; SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 177 N 13). Offen bleiben kann, ob der Erblasser Dr. med. Franziska Keller trotz seiner vertraulichen Anfrage betreffend seiner geplanten Testamentserrichtung auch als dessen Vertrauensärztin bezeichnet hätte.

- 4.7. Schliesslich berichtet Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, in seinem Schreiben vom 7. November 2012 an die Berufungsbeklagte (bekl. act. 11), dass er A am 28. Januar 2011 kennengelernt und eine Gallengangsuntersuchung mit Ableitung des Gallengangs (ERCP) durchgeführt habe. Der Wunsch des Patienten sei nach keinem definitiven, dauerhaft liegenden Stent gewesen und er habe auch keine Operation oder Chemotherapie gewünscht. Am 28. April 2011 sei der Patient von Dr. med. Franziska Keller zur notfallmässigen Beurteilung/konsiliarischen Untersuchung und Kontrolle des Stents in die Sprechstunde zugewiesen worden. Am 29. April 2011 sei im Einverständnis mit dem Patienten das ERCP erneut durchgeführt und ein neuer Stent eingelegt worden. Am 3. Mai 2011 sei der Patient hospitalisiert worden und er habe auf weitere therapeutische Massnahmen verzichtet. Der Patient sei dann am 15. Mai 2011 bei ihnen im Spital verstorben. Zur Frage nach der Urteils- und Testierfähigkeit von A am 1. April 2011 könne er keine Aussage machen, da er den Patienten zu diesem Zeitpunkt nicht gesehen habe. Am 29. April 2011 sei ihm verständlich und klar vom Patienten mitgeteilt worden, dass er

einen nochmaligen Eingriff gewünscht habe und am Spitaleintritt sei ebenfalls klar gewesen, dass er keine weiteren Behandlungen mehr gewünscht habe ausser rein palliativen Massnahmen. Bei allen drei Patientenkontakten (Januar, April und Mai) habe er die Anwesenheit von Z zusammen mit A als sehr harmonisch und beeindruckend empfunden. A habe selbst stets eindeutig und klar seine Meinung geäussert, bis dies während dem Spitalaufenthalt schlussendlich nicht mehr möglich gewesen sei.

Auch Dr. med. Peter Staub, welcher den Erblasser vor seinem Ableben als letzter Arzt betreut hat, bestätigt nicht, dass sich der Erblasser in einem allgemeinen Gesundheitszustand befand, welcher aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung seiner geistigen Fähigkeiten führte. Vielmehr bestärkt er, dass der Erblasser auch noch im Mai 2011, also nach Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments, jeweils eindeutig und klar seine Wünsche betreffend medizinische Behandlung geäussert hat.

- 4.8. Sämtliche den Erblasser behandelnden Ärzte haben im Wissen um seine Tumorerkrankung, dem erlittenen Schlaganfall und die damit erfolgte medikamentöse Therapie die Frage nach dem geistigen Zustand des Erblassers nicht dahingehend beantwortet, als dass der Erblasser als permanent in seinen geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt gewesen wäre. Diese sachkundigen Einschätzungen könnten durch eine Parteiaussage des Berufungsklägers oder durch die vom Berufungskläger zum Beweis offerierten Zeugnisaussagen nicht geschmälert werden.

Der Erblasser war nämlich nicht durch altersbedingte Geistesschwäche beeinträchtigt, sondern war in seiner geistigen Fähigkeit höchstens vorübergehend und für eine beschränkte Zeitdauer wegen des erlittenen Hirnschlags eingeschränkt. Unter diesen Umständen hat das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. zu Recht erwogen, es liege ein normaler Fall vor, bei dem die Urteilsfähigkeit vermutet werde. Der Berufungsklagte hat demnach den Nachweis zu erbringen, dass der Erblasser am 1. April 2011 urteilsunfähig war, was nachfolgend zu prüfen ist.

5.

- 5.1. Wie oben ausgeführt, haben weder die Ärzte noch die Urkundsperson in ihren Berichten die Urteilsunfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung vom 1. April 2011 bestätigt.
- 5.2. Die Urteilsfähigkeit muss stets konkret (relativ), d.h. hinsichtlich einer bestimmten Handlung je nach deren Schwierigkeit und Tragweite einzeln, beurteilt werden (vgl. BGE 124 III 5; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 182; WEIMAR, Berner Kommentar, Das Erbrecht, Bern 2009, Art. 437 N 8). Die Anforderungen an die Verfügungsfähigkeit dürfen nicht überspannt werden: Der Erblasser muss auch in prekären, aber vielfach für die Testamentserrichtung typischen Situationen psychischer oder physischer Belastung oder Schwäche verfügen dürfen (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 3), sofern er den Sinn, die Zweckmässigkeit und die Auswirkungen seines Testaments zu erkennen vermag. Verfügungen von Todes wegen sind nämlich nicht generell anspruchsvoll und stellen somit unterschiedlich hohe Anforderungen an die Urteilsfähigkeit. Als keine besonders anspruchsvolle Anordnung hat das Bundesgericht eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung, mit welcher der Erblasser seine Lebenspartnerin für geleistete Dienste bar entschädigte, im grösstmöglichen Umfang erbrechtlich begünstigte und ihr

dabei den Verbleib im bisher bewohnten Haus ermöglichen wollte, alles unter Wahrung der Pflichtteilsrechte der Nachkommen, gewürdigt (vgl. BGer 5A_12/2009 E. 5.3).

Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht geltend, dass der Text der letztwilligen Verfügung zwar relativ einfach gehalten sei, aber der Hintergrund sei es nicht. So habe der Erblasser ein beträchtliches Vermögen hinterlassen, das er zum Teil mit gemeinsamen Unternehmungen mit dem Berufungskläger erworben hätte.

Der Berufungskläger verkennt jedoch, dass die letztwillige Verfügung des Erblassers auf einem einfachen Wunsch beruhte, nämlich dass seine Lebensgefährtin sein gesamtes Vermögen erhalten solle. Bei dessen Umsetzung musste er auch keine Pflichtteilsansprüche berücksichtigen.

- 5.3. Ebenfalls ging das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. in pflichtgemässer Ausübung seines Ermessens davon aus, dass es sich bei der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung vom 1. April 2011 nicht um ein Kurswechselltestament handelt. Vielmehr war sie Folge der biografisch konsolidierten weiteren Entwicklung des Erblassers in seinem noch selbst gestalteten Leben (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 14): Einerseits besprach er seine Absicht, sein Testament aus dem Jahr 2007 zu ändern, mit seiner Ärztin Dr. med. Franziska Keller. Andererseits hatte er bereits im Jahr 2007 Y als Alleinerbin bzw. deren beiden Söhne als Ersatzerben seines gesamten Vermögens eingesetzt. Bereits damals hat er seinen Bruder als Erbe ausgeschlossen. Der Erblasser lernte die Berufungsbeklagte Ende 2007 kennen und es entstand daraus innert weniger Monate eine Lebensgemeinschaft, welche bis zu seinem Tod andauerte, womit nachvollziehbar ist, dass er sein Vermögen jener Person hinterlassen wollte, welche ihn die letzte Zeit seines Lebens betreute und umsorgte.
- 5.4. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht im Weiteren geltend, dass die Berufungsbeklagte als allein Begünstigte den Erblasser übermässig motiviert und unter Druck gesetzt habe, sein Testament zu ändern und dieser dadurch in seiner voluntativen Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei: So hätte die Beklagte erheblichen Einfluss auf den Entscheid des Erblassers gehabt, aus der Rheinburg-Klinik auszutreten und sich in seinem Haus von der Beklagten betreuen zu lassen. Dieser Einfluss habe sich offenkundig noch verstärkt, als dann entgegen der Absprache bzw. der Verordnung der Rheinburg-Klinik auf den Mahlzeitendienst und auf Spitex-Hilfe verzichtet worden sei. Dass die Beklagte die ganzen Aussenkontakte gesteuert habe, würden die Schwierigkeiten früher befreundeter Personen zeigen, mit dem Erblasser noch Kontakt zu erhalten. Obwohl der Erblasser Y noch im Dezember 2010 versprochen habe, er wolle sie und ihre Familie weiterhin begünstigen, habe er exakt nach dem Besuch des Berufungsklägers sowie von Y und ihren beiden Söhnen im März 2011 innert weniger Tage die vorbestehende Nachlassplanung geändert und allein die Berufungsbeklagte begünstigt.

Der Begriff der Urteilsfähigkeit enthält neben dem intellektuellen auch das Willens- bzw. Charakterelement: Der Erblasser muss nach freiem Willen handeln und einer allfälligen fremden nicht akzeptierten Willensbeeinflussung widerstehen können. Urteilsunfähigkeit wegen Willensschwäche gegenüber dem Einfluss einer anderen Person kommt nur dann in Betracht, wenn ein solcher Einfluss tatsächlich ausgeübt worden ist (vgl. BGE 124 III 5; BGer 5A_748/2008; BGer 5A_12/2009; WEIMAR, a.a.O., Art. 437 N 7; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 182). Dabei genügt der Nachweis, dass auf die betreffende Person

ein Einfluss ausgeübt wurde, wenn die Umstände es als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 5.3). Wo ein Testament zugunsten einer dominanten Person im Umfeld errichtet wird, ist zu prüfen, ob ausgehend von der Lebensaufassung des Erblassers ein nachvollziehbares schützenswertes Motiv vorhanden ist (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 16).

Die vom Berufungskläger aufgeführten Umstände lassen es nicht als höchst wahrscheinlich erscheinen, dass die Berufungsbeklagte den Erblasser zur Errichtung des Testaments vom 1. April 2011 tatsächlich beeinflusste. Der Erblasser begünstigte bereits im Jahr 2007 diejenige Person, welche ihm damals nahestand und verzichtete damit bewusst auf die gesetzliche Erbfolge, wonach der Berufungskläger als sein Bruder sein ganzes Erbe angetreten hätte. Die seit Ende 2007 bestehende Bekanntschaft mit der Berufungsbeklagten hat sich über die Jahre hinweg dahingehend vertieft, dass der Erblasser sich für die letzten Monate seines Lebens entschieden hat, diese mit der Berufungsbeklagten bzw. in deren Betreuung zu verbringen. Die Beziehung des Erblassers zur Berufungsbeklagten wurde von Dr. med. Christoph Frehner als eng und von Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, sogar als sehr harmonisch bezeichnet. Dass der Erblasser im Bewusstsein um seine Krebserkrankung nicht mehr die Kraft hatte, sich bezüglich der ehemals begünstigten Personen zu erklären, und noch Kontakte mit allen befreundeten Personen zu pflegen, ist nachvollziehbar.

Keiner der den Erblasser behandelnden Ärzte haben im Übrigen bestätigt, dass der Erblasser nicht mehr nach seinem freiem Willen gehandelt habe oder einer Willensbeeinflussung durch die Berufungsbeklagte nicht mehr habe widerstehen können. Vielmehr bestätigte Dr. med. Christoph Frehner, das Auftreten von A habe auf ihn sehr selbständig und unabhängig gewirkt und es für ihn keinen Hinweis dafür gegeben habe, dass er sich habe manipulieren lassen. Auch nach Angaben von Dr. med. Martin Rutz, Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, welcher den Erblasser nach dem Hirnschlag behandelt hatte, habe der Erblasser mehrmals intensiv und auf seine Art unmissverständlich den Wunsch geäußert, die Klinik so bald als möglich verlassen zu wollen. Weil die Berufungsbeklagte bereit gewesen sei, den Erblasser bei ihm zu Hause zu betreuen, sei die Entlassung möglich gewesen. Während der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik habe es aus ihrer Sicht keine Einwirkungen anderer Personen gegeben, die Entscheidungen und Wünsche des Erblassers zu beeinflussen. Einwirkungen aus dem Umfeld des Patienten hätten sie nicht beobachten können. Ebenfalls bescheinigte Dr. med. Franziska Keller dem Erblasser, dass er in medizinischen und organisatorischen Belangen vollständig orientiert und engagiert gewesen sei und auch seine dezidierte Meinung gehabt habe. Letztlich gab auch Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, an, der Erblasser habe selbst stets eindeutig und klar seine Meinung geäußert.

Dass der Erblasser die Berufungsbeklagte als seine Alleinerbin einsetzte, ist nicht ihrer Beeinflussung oder einem momentanen, überwiegend emotional bedingten Gedanken zuzuschreiben, sondern vielmehr als dessen verantwortungsbewusstes und nachvollziehbares Handeln erkennbar.

6.

6.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht schliesslich geltend, das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. habe mit seiner antizipierten Beweismwürdigung das Recht auf Beweis und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Bei Abnahme der angebotenen Be-

weise, nämlich u.a. der Zeugeneinvernahmen von Dr. med. Martin Rutz, Dr. med. A.-B. Wanzenried, Dr. med. Andreas King, der Parteieinvernahme des Berufungsklägers und einer Expertise zum gesundheitlichen Zustand des Erblassers, wäre ohne weiteres ein von demjenigen der Vorinstanz abweichendes Beweisergebnis zu erwarten oder zumindest möglich.

- 6.2. Der Anspruch auf Abnahme von Beweisanträgen, die rechtserhebliche Tatsachen betreffen und nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Prozessrechts entsprechen, schliesst vorweggenommene Beweiswürdigung nicht aus. Es bleibt dem Sachgericht unbenommen, von beantragten Beweiserhebungen abzusehen, wenn es sie von vornherein nicht für geeignet hält, die behaupteten Tatsachen zu beweisen, oder weil es seine Überzeugung bereits aus anderen Beweisen gewonnen hat und davon ausgeht, dass weitere Abklärungen am massgeblichen Beweisergebnis nichts mehr zu ändern vermöchten (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 4.1).

Ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten einzuholen steht im pflichtgemässen Ermessen der Tatsacheninstanzen (vgl. WEIMAR, a.a.O., Art. 437 N 21). Eine Expertise ist nur anzuordnen, wenn die beweisbelastete Partei Umstände vorträgt, die tatsächlich Zweifel an der Urteilsfähigkeit aufkommen lassen (vgl. ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O. Art. 467 N 33).

- 6.3. Der Entschluss des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., auf das Einholen des verlangten Gutachtens zu verzichten, beruht offensichtlich auf der eingehenden Würdigung der Berichte der Urkundsperson und derjenigen Ärzte, welche den Erblasser zu seinen Lebzeiten persönlich betreut haben. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erachtete die Urteilsfähigkeit des Erblassers am 1. April 2011 zweifellos als gegeben, weshalb es das Einholen von Expertisen und die Anhörung von Zeugen nicht als notwendig erachtete.

Diese Auffassung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wird geteilt, und die von ihm vorgenommene antizipierte Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. So können sämtliche angerufenen Zeugen zum Zustand des Erblassers am 1. April 2011 nichts aussagen, da sie mit ihm an diesem Tag nicht in Kontakt gestanden sind. Der Berufungskläger oder die vom Berufungskläger zum Beweis offerierten Zeugen könnten höchstens Aussagen zum geistigen Zustand des Erblassers in einem bestimmten Zeitpunkt machen. Diese Aussagen würden jedoch die sachkundigen Einschätzungen der den Erblasser behandelnden Ärzte, dass dieser nicht als permanent in seinen geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt gewesen sei, nicht schmälern könnten, zumal zu beachten ist, dass psychiatrisch nicht Geschulten die Beobachtung psychischer Auffälligkeiten schwer fällt (vgl. ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O., Art. 467 N 38). Insbesondere würden wohl die Zeugenaussagen von Dr. med. Martin Rutz, Dr. med. A.-B. Wanzenried und Dr. med. Andreas King, dieselben Ergebnisse wie deren Berichte vorbringen, ansonsten sie sich wegen Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses gemäss Art. 318 StGB zu verantworten hätten. Schliesslich würde auch eine Expertise an der aus den medizinischen Unterlagen gewonnenen Annahme, es lägen keine Hinweise für eine derart angeschlagene Gesundheit des Erblassers vor, dass an dessen Urteilsfähigkeit ernsthaft zu zweifeln wäre, nichts zu ändern vermögen. So hätte sich auch der Gutachter vorwiegend auf die Krankengeschichte und somit auf die im Recht liegenden medizinischen Unterlagen als Beurteilungsgrundlagen abzustützen, zumal die Untersuchung des Erblassers nicht mehr möglich ist (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 3.1). Der Beweiswert eines solchen Aktengutach-

tens ist im Vergleich zu den bereits durch die Berichte der sachverständigen Ärzte gewonnenen Erkenntnisse aus der Krankengeschichte des Erblassers derart gering, dass darauf verzichtet werden kann.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Erblasser die letztwillige Verfügung vom 1. April 2011 rechtsgültig errichtet hatte, konnte doch der Berufungskläger nicht beweisen, dass der Erblasser bei Errichtung dieses Testaments nicht verfassungsfähig war. Demzufolge ist der Berufungsbeklagte als Erbe vom Nachlass des Erblassers ausgeschlossen und seine übrigen Rechtsbegehren hinfällig. Die Berufung ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht,
Entscheid K 1-2014 vom 17. Juni 2014

2.4. Baugesetzbeschwerde; Vertrauensschutz bei behördlicher Auskunft (Art. 9 BV)

I.

1. X beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. A (Wohnzone W2, Bezirk Oberegg) ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten zu erstellen. Gegen die öffentliche Planaufgabe vom 27. März 2012 reichten Y und Z Einsprache ein, welche vom Bezirksrat Oberegg gutgeheissen wurde. Gegen das abgeänderte Baugesuch von X erhoben Y und Z erneut Einsprache, welche der Bezirksrat Oberegg mit Entscheid vom 15. November 2012 ablehnte mit der Begründung, das Bauvorhaben passe sich in das Ortsbild ein. Dagegen erhob der Rechtsvertreter von Y und Z bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs, mit welchem die Gebäudehöhe, der Grenzabstand, die ungenügende strassenmässige Erschliessung, die mangelhafte Einfügung ins Ortsbild und die Nichterfüllung der Grundsätze des angepassten Wohnungsbaus gerügt wurden.

Die Standeskommission hiess mit Entscheid vom 2. April 2013 (Prot. Nr. 385) im Sinne der Erwägungen den Rekurs von Y und Z gut. In ihrer Erwägung 5.1. führte sie aus, dass die projektierte Baute dreigeschossig werde und in der Wohnzone W2 nicht zulässig sei, was zur Gutheissung des Rekurses führe. Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts hielt sie der Vollständigkeit halber unter anderem in Erwägung 5.5. fest, dass bei Anwendung von Art. 62 Abs. 2 BauV auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei.

1. Am 12. August 2013 reichte X bei der Baubewilligungsbehörde Oberegg ein überarbeitetes Baugesuch für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses ein.
2. Innerhalb der Planaufgabefrist reichte der Rechtsvertreter von Y und Z bei der Bezirksverwaltung Oberegg Einsprache ein mit dem Antrag, es sei das von X eingereichte Baugesuch abzuweisen. Im Wesentlichen rügen sie die Unterschreitung des Grenzabstandes, die Überschreitung der Gebäudehöhe, die mangelhafte Einfügung ins Ortsbild des Weilers Kapf, die unzureichende strassenmässige Erschliessung, die Nichterfüllung der Grundsätze des angepassten Wohnungsbaus und den fehlenden separaten Hauseingang.
4. Mit Einspracheentscheid vom 18. November 2013 wies der Bezirksrat Oberegg die Einsprache ab. Unter anderem hielt er fest, dass unter Berücksichtigung von Art. 61 BauV und Art. 62 BauV die Gebäudelänge des geplanten Objekts 15 Meter betrage, sodass kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei.
5. Gegen den Einspracheentscheid erhob der Rechtsvertreter von Y und Z mit Eingabe vom 29. November 2013 Rekurs bei der Standeskommission. Das geplante Bauvorhaben halte die vorgeschriebenen Grenzabstände und die zulässige Gebäudehöhe nicht ein, füge sich nicht in die bestehende Landschaft und die ortstypische Struktur ein, sei betreffend Verkehrsregelung nicht ausreichend erschlossen und halte den Grundsätzen des angepassten Wohnbaus nicht stand. Schliesslich hinterfragten sie die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Anforderungen in Bezug auf Zufahrt und Eingang des Gebäudes.
6. Die Standeskommission hiess den Rekurs von Y und Z mit Entscheid vom 8. April 2014 (Prot. Nr. 436) gut.

Ihren Entscheid begründete sie damit, dass mit Art. 88 Abs. 4 BauV neben der speziellen Einzelbauvorschriften der Quartierplanung die altrechtlichen Vorschriften, somit

zur Einzelbauweise der Bauverordnung in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung zur Anwendung kämen. Die Gebäudehöhe bewege sich gemäss Art. 53 aBauV (ab Niveaupunkt zu bemessen) im zulässigen Rahmen. Die gegen Osten ausgerichtete Fassade sei als massgebliche Gebäudeseite zu betrachten, von welcher der grosse Grenzabstand einzuhalten sei. Das Baugrundstück werde auf der gesamten östlichen Seite durch die Untere Kapfstrasse begrenzt. Nach den Plänen betrage der Strassenabstand des Bauprojekts zwischen 6.93 m und 8.87 m, weshalb dieser gemäss Art. Art. 147 Abs. 1 lit. a StrV i.V.m. Art. 46 Abs. 4 BauV gewahrt sei.

Beim einheitlichen, kompakten Baukörper des Bauprojekts könne nicht von einem gestaffelten Gebäude im Sinne von Art. 62 Abs. 2 aBauV gesprochen werden. Entsprechend seien im vorliegenden Fall bei der Bestimmung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelängen auch die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile zu berücksichtigen. Beim strittigen Projekt sei ein Mehrlängenzuschlag von 1,5 m zum kleinen Grenzabstand von 4 m gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b aBauV vorzunehmen. Der erforderliche kleine Grenzabstand werde an der Nordseite (4 m) und an der Südseite (zwischen 4,08 m und 4,10 m) klar unterschritten. Der Rekurs sei daher gutzuheissen.

Unter diesen Umständen könne es dahingestellt bleiben, ob das Bauprojekt nicht in die bestehende ortstypische Struktur passe, genügend erschlossen sei und den Vorschriften über den anpassbaren Wohnungsbau entspreche.

7. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von X (folgend: Beschwerdeführer) am 27. Mai 2014 Beschwerde.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht im Wesentlichen geltend, dass er aufgrund der Ausführungen der Standeskommission vom 2. April 2013, wonach ein Mehrlängenzuschlag nicht zu beachten sei, keine Veranlassung gehabt habe, an seinem Projekt hinsichtlich der Grenzabstände etwas zu ändern. Diese Ausführungen hätten keinen Sinn und hätten sich erübrigt, wenn es nicht darum gegangen wäre, den Parteien aufzuzeigen, wie sie weitere von den Beschwerdeführern gerügte Punkte, unter anderen den Mehrlängenzuschlag, beurteilt hätte. Die Standeskommission habe in ihren Erwägungen ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht mit dem Ziel, dem Beschwerdeführer für die Überarbeitung seines Projekts eine Richtschnur an die Hand zu geben. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich ein unverändertes neues Baugesuch eingereicht, welches einzig hinsichtlich der Gebäudehöhe gestützt auf den Entscheid der Standeskommission vom 2. April 2013 angepasst worden sei. Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens der Verwaltungsbehörden lasse es nicht zu, dass die Standeskommission dieselbe Rechtsfrage auf Grundlage derselben Verordnungsbestimmung zum diesbezüglich identisch gebliebenen Baugesuch neu beurteilt habe. Im begründeten Vertrauen darauf, dass ein Mehrlängenzuschlag nicht einzurechnen gewesen sei, wäre beim Beschwerdeführer durch die Kehrtwende der Standeskommission ein kostspieliger Planungsleerlauf und Zeitverlust eingetreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten.
2. Die Standeskommission erwidert, dass sie in Erwägung 5.5. des Rekursentscheids vom 2. April 2013 zwar ausgeführt hätte, bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge bei gestaffelten Bauten seien die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht zu berücksichtigen.

Wende man diese Regel auf das damals vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, sei kein Mehrlängenzuschlag zu beachten. Sie hätte dabei aber lediglich umrissen, welche Haltung sie dereinst einnehmen könnte, ohne dass diese Haltung Bestandteil der Rechtskraft ihres Entscheids geworden sei. Sie habe den Rekurs gutgeheissen, weil das Projekt die zulässige Geschosshöhe überschritten habe. Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts habe sie der Vollständigkeit halber noch einige Hinweise, unter anderem auch zum Mehrlängenzuschlag, gemacht. Bei diesen Hinweisen habe es sich um obiter dicta gehandelt, deren Aussagen für die Beurteilung des hängigen Rechtsstreits nicht entscheidend seien, in einem künftigen Verfahren aber Bedeutung erlangen könnten. Sie seien nicht verbindlich. Die Standeskommission sei demnach berechtigt gewesen, die Frage des Mehrlängenzuschlags erneut zu prüfen. Da die Rekurrenten eine Unterschreitung der Grenzabstandsvorschriften durch die Missachtung des Mehrlängenzuschlags gerügt hätten, sei die Standeskommission zu dieser Prüfung auch verpflichtet gewesen. Bei vertiefter Betrachtung der massgeblichen Situation im zweiten Rekursentscheid - die in den Hinweisen im Hinblick auf eine Weiterverfolgung des Bauprojekts nicht vorzunehmen gewesen seien - sei eine klare Verletzung der Abstandsvorschriften festgestellt worden.

3. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner macht geltend, dass die Standeskommission in Erwägung 5.5. des Entscheids vom 2. April 2013 lediglich ausgeführt habe: „Wendet man diese Regel (wonach bei gestaffelten Bauten die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht berücksichtigt werden) auf das vorliegende Projekt gemäss Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten.“ Diese Ausführungen zum Mehrlängenzuschlag seien mehr eine Abschrift des Gesetzes als eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob vorliegend die Regel anwendbar sei und ein Mehrlängenzuschlag entfalle. Zudem sei der letzte Satz als Möglichkeit formuliert, die noch genauerer Abklärung bedürfe. Es mangle demnach bereits an einer fehlerhaften Auskunft, womit der Rekursentscheid vom 2. April 2013 nicht geeignet sei, hinsichtlich der Frage des Mehrlängenzuschlags das Vertrauen des Beschwerdeführers zu begründen. Der Beschwerdeführer habe die Ansicht der Beschwerdegegner gekannt, die Rechtsmängel des Projekts wären ohne weiteres ersichtlich gewesen und er hätte mit einem Rechtsmittelverfahren auch betreffend Mehrlängenzuschlag rechnen müssen. Der anwaltlich vertretene Baugesuchsteller habe der Begründung des Rekursentscheids vom 2. April 2013 nicht entnehmen können, nach geringfügiger Änderung der Umgebungspläne sei das Bauprojekt bewilligungsfähig. Vielmehr habe die Standeskommission diverse Fragen (insb. Mehrlängenzuschlag und feuerpolizeiliche Fragen) offen gelassen. Sodann hätte der Beschwerdeführer im Vertrauen auf den Rekursentscheid keine Dispositionen treffen können und dürfen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnten. Insbesondere habe er sich nicht die Arbeit gemacht, das Projekt grundlegend zu überarbeiten und rechtskonform auszugestalten. Diese Überarbeitung sei indes nach wie vor ohne weiteres möglich. Entstandener Planungsleerlauf und Zeitverlust habe der Beschwerdeführer nach dem Gesagten selbst verschuldet. Erst im Entscheid vom 8. April 2014 habe sich die Standeskommission mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich beim Bauprojekt um eine gestaffelte Bauteile handle. Von einer Meinungsänderung der Vorinstanz könne somit keine Rede sein.
4.
 - 4.1. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Standeskommission mit ihrem Rekursentscheid vom 8. April 2014 den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt hat, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht.

- 4.2. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdigen Verhalten im Rechtsverkehr. Er wirkt sich im Verwaltungsrecht unter anderem in der Form des sogenannten Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) aus, welcher den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden verleiht (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, Rz. 622 f.).

Der Schutz Privater bei unrichtigen Auskünften der Behörden stellt einen praktisch besonders wichtigen Anwendungsfall des Vertrauensschutzes dar. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf sich der Empfänger auf behördliche Auskünfte, welche sich hinterher als unzutreffend erweisen, berufen, und die verantwortliche Behörde muss sich so verhalten, als ob die Auskunft richtig gewesen wäre, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. z.B. BGE 137 II 182 E. 3.6.2; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 22 N 15 ff.):

- 4.2.1. Die Auskunft wurde vorbehaltlos mit Bezug auf eine konkrete Angelegenheit einer bestimmten Person erteilt. Mit Auskunft sind schlichte Informationshandlungen einer Verwaltungsstelle gemeint. Im Vordergrund stehen eigens auf die tatsächliche Situation zugeschnittene Äusserungen von einer gewissen inhaltlichen Bestimmtheit. Nicht schutzwürdig ist das Vertrauen Privater in einer Auskunft, wenn die Behörde wenigstens dem Sinn nach klar zum Ausdruck bringt, dass sie sich nicht festlegen will (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 669, 680).

Vorliegend hat die Stadeskommission in Erwägung 5.2. im ersten Absatz aufgeführt: „Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts sei der Vollständigkeit halber noch Folgendes festgehalten:“ und stellte dann im dritten Absatz fest, dass die Baubewilligungsbehörde keine Beurteilung der Procap des Schweizerischen Invalidenverbands eingeholt habe. In Erwägung 5.3. kam die Stadeskommission zum Ergebnis, dass das streitige Bauvorhaben gegenüber dem Weiher keinen Abstand einzuhalten habe und in Erwägung 5.4. hielt sie fest, dass das Gebäude mit seiner Ostfassade den Strassenabstand einhalte. Schliesslich führte sie in Erwägung 5.5. die Art. 61 und 62 der aBauV auf (Begriff und Berechnungsvorschriften des Mehrlängenzuschlags) und bemerkte: „Wendet man diese Regel auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten.“ Schliesslich erachtete sie die strassenmässige Erschliessung für ein weiteres Mehrfamilienhaus in Erwägung 5.6. als genügend und hielt in Erwägung 5.7. fest, dass die Frage, ob das Bauvorhaben mit dem Ortsbild vereinbar sei, erst bei Vorliegen eines neuen Projekts abschliessend beurteilt werden könne.

Die Stadeskommission hat somit bezüglich des Mehrlängenzuschlags eine vorbehaltlose Auskunft erteilt, welche konkret und mit inhaltlicher Bestimmtheit auf das damals vorliegende Bauprojekt gemäss Planunterlagen des Beschwerdeführers Bezug nimmt. Die Behauptung der Beschwerdegegner, die Stadeskommission habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine gestaffelte Baute geplant sei oder nicht, sondern habe für den Fall, dass dem so sei, festgehalten, es würde der Mehrlängenzuschlag entfallen, hält nicht stand. Die Stadeskommission hat ihre Aussage betreffend Mehrlängenzuschlag nicht als Möglichkeit formuliert, sondern gerade „im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts“ mit „wendet man diese Regel auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten“ vielmehr genügend bestimmt die Nichtanwendbarkeit des Mehrlängenzuschlags beim vorliegenden Projekt betont. Hätte die Stadeskommission die Frage des Mehrlängenzuschlags offenlassen wollen, hätte sie sich dazu entweder gar nicht äussern müssen oder zumindest klar zum Ausdruck

bringen müssen, dass diese beim konkreten überarbeiteten Bauprojekt genauer zu prüfen sei - wie sie dies im Übrigen in Erwägung 5.7. betreffend Ortsbild vorgenommen hat.

- 4.2.2. Die Amtsstelle, welche die Auskunft gab, muss zur Auskunftserteilung zuständig gewesen sein. Die Kompetenz zum Entscheid schliesst auch diejenige zur Auskunftserteilung ein (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 674).

Die Zuständigkeit der Standeskommission als Aufsichtsbehörde der Baubewilligungsbehörden zur Auskunftserteilung ist vorliegend zweifellos gegeben.

- 4.2.3. Geschützt werden nur gutgläubige Private. Wer die Unrichtigkeit einer behördlichen Auskunft kannte oder hätte erkennen sollen, kann sich nicht auf sein Vertrauen berufen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 682).

Ob die behördliche Auskunft der Standeskommission, dass auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei, überhaupt unrichtig war, braucht nicht geprüft zu werden, zumal der Beschwerdeführer eine allfällige Unrichtigkeit der Auskunft zumindest nicht erkennen konnte.

- 4.2.4. Der Adressat muss im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft eine Disposition getroffen oder unterlassen haben, die er nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig machen oder nachholen kann. Die behördliche Auskunft muss für die nachteilige Disposition kausal gewesen sein. Die Kausalität fehlt, wenn der Adressat sich auch ohne diese Auskunft für die Massnahme entschieden hätte. Der Kausalitätsbeweis darf schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich der Adressat ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 686 f.). Als Dispositionen gelten ebenso Unterlassungen, wenn angenommen werden kann, der Bürger hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten (vgl. TSCHANEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 22 N 15).

Der Beschwerdeführer hat aufgrund des Rekursentscheids der Standeskommission vom 2. April 2013 sein Bauprojekt lediglich in der Höhe geändert. Hätte die Standeskommission bereits damals entschieden, dass ein Mehrlängenzuschlag zu erfolgen habe, hätte der Beschwerdeführer sein Bauprojekt auch diesbezüglich abzuändern gehabt, woraus möglicherweise ein völlig neues - nicht nur in der Höhe angepasstes Bauprojekt resultiert wäre. Sofern sich die Standeskommission hingegen zur Frage der Anwendbarkeit des Mehrlängenzuschlags nicht geäussert hätte, wäre der Beschwerdeführer aufgrund der von den Beschwerdegegnern in der damaligen Rekurschrift vorgebrachten Rüge des ungenügenden Grenzabstands jedenfalls zu vertieften rechtlichen Abklärungen mit allenfalls notwendig werdenden Planungsänderung angehalten gewesen. Jedenfalls wäre der Beschwerdeführer bereits nach dem Rekursentscheid vom 2. April 2013 gezwungen gewesen, sein Bauprojekt gänzlich zu überarbeiten, um diese auch bewilligt zu erhalten. Mit der geänderten Rechtsauffassung der Standeskommission bezüglich Mehrlängenzuschlag würden dem Beschwerdeführer jedoch zusätzliche Planungskosten und zudem Ertragsausfälle zufolge Verzögerung der Baute entstehen.

- 4.2.5. Die Auskunft ist nur in Bezug auf den Sachverhalt, wie er der Behörde zur Kenntnis gebracht wird, verbindlich. Ändert sich die tatsächliche Situation massgeblich, so hat die Behörde den neuen Sachverhalt zu beurteilen und ist an ihre früheren Aussagen nicht mehr gebunden. Behördliche Auskünfte stehen sodann unter dem stillschweigenden Vorbehalt der Rechtsänderung (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz.

692).

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers habe er an seinem Bauprojekt einzig hinsichtlich der Gebäudehöhe, nicht jedoch hinsichtlich der Grenzabstände geändert. Weder die Standeskommission noch die Beschwerdegegner bestreiten diese Angaben. Die Beschwerdegegner führen gar selbst an, dass beim strittigen Bauprojekt praktisch unverändert die alten Pläne übernommen worden seien. Da sich folglich der Sachverhalt - und im Übrigen auch die Rechtslage - seit dem Rekursentscheid vom 2. April 2013 nicht geändert haben, ist die Standeskommission an ihre Auskunft betreffend Mehrlängenzuschlag gebunden.

- 4.2.6. Auch wenn die Voraussetzungen für den Schutz des Vertrauens der Privaten in eine unrichtige Auskunft erfüllt sind, bleibt abzuwägen, ob ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung nicht dennoch dem Vertrauensschutz vorzugehen hat (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 696).

Im vorliegenden Fall wird in Bezug auf den Gebäudeabstand in erster Linie das private Interesse der Beschwerdegegner in Bezug auf Wohnhygiene, insbesondere der Besonnung, geltend gemacht. Offensichtlich schwerer wiegende öffentliche Interessen, wie zum Beispiel solche der Feuer- oder Gesundheitspolizei, sind nicht erkennbar, weshalb der Beschwerdeführer sich auf die Auskunft der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 2. April 2013, der Mehrlängenzuschlag komme bei seinem Bauprojekt nicht zur Anwendung, nach dem Vertrauensschutzprinzip verlassen durfte.

- 4.3. Die Bindung einer Behörde an die Vertrauensgrundlage bedeutet, dass Auskünfte trotz ihrer Unrichtigkeit verbindlich werden und dass eine Praxisänderung unterbleiben muss (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 698).

Die Auskunft der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 2. April 2013, der Mehrlängenzuschlag komme beim Bauprojekt des Beschwerdeführers nicht zur Anwendung, ist demnach auch für das vorliegend strittige - mit Ausnahme der Gebäudehöhe im Vergleich zum ersten abgeänderten Bauprojekt unveränderte - Bauprojekt verbindlich. Ob diese Auskunft unrichtig war, kann demnach ungeprüft bleiben.

5. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Entscheid der Standeskommission vom 8. April 2014 ist aufzuheben.

Die Streitsache wird gemäss Art. 26 Abs. 2 VerwGG zur Beurteilung der mit Rekurschrift vom 29. November 2013 gerügten und von der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 8. April 2014 offen gelassenen Punkte Ortstruktur/Landschaftsbild, Verkehrsregelung und Grundsätze des angepassten Wohnbaus/Zufahrt und Eingang an die Standeskommission zurückgewiesen, da ihr insbesondere bezüglich der Anwendung der Ästhetikklausel auf das Bauprojekt des Beschwerdeführers ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. So wird in konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zurückhaltung geübt. In diesen Fällen soll das Gericht so lange nicht eingreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehörden vertretbar erscheint (vgl. ZUMSTEIN, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164).

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid
V 8-2014 vom 23. Oktober 2014

2.5. Vollstreckung eines Urteils (Art. 341 Abs. 1 ZPO)

I.

1. Mit Entscheid B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilgerichtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 wurde X verpflichtet, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Grünhecke entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. A auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain (als Referenz gelte das gewachsene Terrain gemäss den das Grundstück betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976) zurückzuschneiden (Dispositiv-Ziffer 1b). In Dispositiv-Ziffer 2 werden Zuwiderhandlungen von X gegen die Ziffer 1b unter die Strafdrohung von Art. 292 StGB gesetzt.
 2. Auf Rechtsbegehren des Rechtsvertreters von Y und Z verpflichtete der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. mit Entscheid E 130-2014 vom 3. November 2014 X, in Vollstreckung der Ziff. 1b des Entscheids B 1-2011 vom 14. Februar 2012, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids die Grünhecke auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain, welches 811.3 m. ü. M. entspreche, zurückzuschneiden (Dispositiv-Ziffer 1) und ermächtigte Y und Z, bei Zuwiderhandlung der Gegenpartei gegen Ziffer 1 Ersatzvornahme durch eine Drittunternehmung treffen zu lassen (Dispositiv-Ziffer 2).
 3. Gegen diesen Entscheid reichte X am 10. November 2014 (Datum des Poststempels) Beschwerde ein.
Im Wesentlichen machte er geltend, dass das heutige Terrain als gewachsenes Terrain gelte, die Hecke somit 1.70 bis 1.80 m hoch sei und damit die gesetzlich zulässige Höhe um 20 cm unterschreite.
- (...)
5. Am 28. November 2014 reichte der Rechtsvertreter von Y und Z eine Stellungnahme ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Er entgegnete, im Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell vom 14. Februar 2012 sei rechtsverbindlich festgelegt worden, dass als gewachsenes Terrain der Geländeverlauf entsprechend den Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 zu gelten habe. Das Vollstreckungsgericht hätte richtigerweise lediglich festzulegen, welcher Höhe das gewachsene Terrain gemäss den vorgenannten Standeskommissionsbeschlüssen entspreche. Gestützt auf den Bericht der amtlichen Vermessung Schweiz, Hans Breu, Pat. Ingenieur-Geometer, vom 2. September 2013 habe das Gericht festgehalten, dass für die Grünhecke das gewachsene Terrain entsprechend den vorerwähnten Beschlüssen der Standeskommission mit einer Höhe von 811.3 m über Meer angenommen und festgesetzt werde. Die Feststellungen im Bericht der amtlichen Vermessung seien vom Beschwerdeführer nicht beanstandet worden, weshalb die Vorinstanz willkürfrei auf die dortigen Feststellungen habe abstellen dürfen.

(...)

II.

1.
 - 1.1. Nicht berufungsfähige erstinstanzliche Entscheide sind gemäss Art. 319 lit. a ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Vollstreckungsentscheide sind nicht berufungsfähig (Art. 309 lit. a ZPO), weshalb gegen den vorliegend angefochtenen Entscheid nur das Rechtsmit-

tel der Beschwerde gegeben ist. Gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO ist die Beschwerde gegen Entscheide, die im summarischen Verfahren ergangen sind - was auf Vollstreckungsentscheide zutrifft (Art. 339 Abs. 2 ZPO) - innert zehn Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wurde dem Beschwerdeführer am 4. November 2014 zugestellt, weshalb die Beschwerdefrist mit Eingabe vom 10. November 2014 gewahrt wurde. Auch wurde der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.00 mit Einzahlung vom 21. November 2014 fristgerecht überwiesen.

- 1.2. Gemäss Art. 320 ZPO können mit der Beschwerde unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Dabei muss die Beschwerde begründet werden (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer hat darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Bei der Prüfung der genügenden Begründung sollte die Rechtsmittelinstanz berücksichtigen, ob die betreffende Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht. Während sich bei anwaltlicher Vertretung eine gewisse Strenge rechtfertigt, erscheint bei unvertretenen Parteien eine grosszügige Haltung angebracht (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 321 N 15).

Vorliegend ist der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten. In der Beschwerdeschrift ist zwar nicht ausdrücklich angeführt, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer stützt. Aus ihr geht jedoch hervor, dass der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid betreffend Annahme und Festsetzung des gewachsenen Terrains auf 811.3 m. ü. M. rügt. Beim Begriff „gewachsenes Terrain“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff und somit um eine Rechtsfrage. Der Beschwerdeführer macht folglich implizit eine unrichtige Rechtsanwendung geltend. Die Beschwerdebegründung erweist sich demnach als ausreichend.

- 1.3. Die sachliche Zuständigkeit des Präsidenten des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ergibt sich aus Art. 7 Ziff. 2 EG ZPO, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

- 2.1. Mit Beschwerde vom 10. November 2014 reichte der Beschwerdeführer das Urteil B 4-2014 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. Juni 2014, seine Einsprache vom 14. Dezember 2013 gegen den Strafbefehl vom 10. Dezember 2013, die erste Seite des Schreibens des Advokaturbüros Dähler und Lippuner vom 26. Juni 2012 und zwei Einspracheentscheide der Baukommission Inneres Land AI vom 31. Oktober 2014 ein.

- 2.2. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Novenverbot, welches sowohl für echte als auch für unechte Noven gilt. Der Novenausschluss gilt grundsätzlich auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterliegen (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 326 N 4; SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 326 N 2).

- 2.3. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich um neue Beweismittel, weshalb diese unter das Novenverbot fallen und für das vorliegende Beschwerdeverfahren unbeachtlich sind.

3.

- 3.1. Das Vollstreckungsgericht hat gemäss Art. 341 Abs. 1 ZPO die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Titels von Amtes wegen zu prüfen. Dies umfasst unter anderem auch

die Überprüfung, ob sich die Leistungspflicht eindeutig und unmissverständlich aus dem Vollstreckungstitel ergibt, somit ob der formell vollstreckbare Entscheid die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 16; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 341 N 18; BGer 4A_269/2012 E. 3.2.). Dazu kann das Gericht den Vollstreckungstitel auslegen, jedoch ist die Kompetenz des Gerichts insofern begrenzt, als es nicht befugt ist, diesen zu ergänzen oder zu präzisieren. Dies ist vielmehr Aufgabe des Erkenntnisverfahrens. Der Vollstreckungsrichter ist demnach an den Inhalt des zu vollstreckenden Urteils gebunden. Ihm steht nur ein ganz eng bemessener Spielraum zu, Unklarheiten des Entscheides im Zuge der Vollstreckung zu bereinigen (vgl. KELLERHALS, Berner Kommentar ZPO, Band II, Bern 2012, Art. 341 N 27).

- 3.2. Vorliegend hatte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter zu prüfen, ob der Entscheid B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilrechtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 vollstreckbar ist. Aus der Dispositiv-Ziffer 1 dieses Entscheids ergibt sich lediglich, dass X verpflichtet wurde, die Grünhecke auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain (als Referenz gelte das gewachsene Terrain gemäss den das Grundstück betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976) zurückzuschneiden. In der Erwägung 3.3.3. lit. a wurde ausgeführt, es sei umstritten, von welchem Punkt aus die Höhe der einzelnen Pflanzungen zu messen sei bzw. was unter dem "gewachsenen Terrain" zu verstehen sei. Für das Gericht seien die rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüsse Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 entscheidend. Darin werde die Aufschüttung gemäss dem rechtskräftigen Entlastungsstrassenprojekt als gewachsenes Terrain bezeichnet. Dies werde von der Standeskommission bestätigt und präzisiert, dass das Gefälle auf der beklaglichen Parzelle Nr. B 3-6% betrage und die Linie bei der Entlastungsstrasse auf der Kote von 809.75 und am nördlichen Rand der Aufschüttung auf der Kote 810.50 liege. Beide Parteien hätten Kenntnis von diesen Beschlüssen, weshalb sich weitere Beweiserhebungen zur Bestimmung des gewachsenen Terrains erübrigten. Demnach sei als gewachsenes Terrain das aufgeschüttete Terrain gemäss den das Grundstück Nr. B betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 zu betrachten.

Der Entscheid B 1-2011, somit der Vollstreckungstitel, verweist demnach zur Bestimmung des gewachsenen Terrains auf Standeskommissionsbeschlüsse der Jahre 1975 und 1976. Die genaue Höhe des gewachsenen Terrains wurde im Entscheid nicht festgelegt. In Erwägung 4.2 des angefochtenen Entscheids E 130-2014 vom 3. November 2014 stellte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. dann auch fest, dass nicht mit absoluter Genauigkeit gesagt werden könne, welcher Höhe das gewachsene Terrain gemäss den Standeskommissionsbeschlüssen entspreche. Dies sei bei kupertem Gelände generell nicht für jeden beliebigen Punkt exakt möglich, da nicht einfach zwischen zwei gemessenen Punkten linear extrapoliert werden könne. Die gesuchstellende Partei habe zur Beurteilung einen Bericht der amtlichen Vermessung Schweiz, Hans Brey, Pat. Ingenieur-Geometer, vom 2. September 2013 eingereicht. Darin werde aufgrund von schriftlichen Aufzeichnungen aus den Jahren 1975 und 1978 hergeleitet, dass bei der Bestimmung des gewachsenen Terrains für die Messung von einer Terrainhöhe von ca. 811.2 / 811.3 m über Meer auszugehen sei. Das gewachsene Terrain, ab welchem die Höhe der Grünhecke zu messen sei, werde gerichtlich mit dem höheren Wert, nämlich mit 811.3 m über Meer angenommen und festgesetzt. Der Erwägung 4.4. kann weiter entnommen werden, dass X im Verfahren B 4-2014 mit Urteil vom 10. Juni 2014 betreffend Ungehorsamkeit gegen amtliche Verfügung freigesprochen worden sei, da ihm bis-

her die Messpunkte nicht genau bekannt gewesen seien bzw. nie amtlich mitgeteilt worden seien.

- 3.3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter stellte demnach selbst fest, dass sich aus dem Entscheid B 1-2011, somit dem Vollstreckungstitel, die Leistungspflicht von X nicht eindeutig ergebe, zumal die Höhe des gewachsenen Terrain gemäss den Ständekommissionsbeschlüssen und damit die Messpunkte für die zulässige Höhe der Grünhecke nicht genau bestimmt sei.

Er stützte seinen Entscheid, in welchem er das gewachsene Terrain als mit 811.3 m. ü. M. annahm und festsetzte, folglich nicht auf die im Entscheid B 1-2011 erwähnten Ständekommissionsbeschlüsse, sondern auf den von den Beschwerdegegnern eingelegten Bericht Hersche Ingenieure AG vom 2. September 2013 (E 130-2014, GS act. 3). Bei diesem Bericht handelt es sich nicht um die dem Vollstreckungsgesuch beizulegenden erforderlichen Urkunden im Sinne von Art. 338 Abs. 2 ZPO, nämlich der Entscheid, das Entscheidsurrogat wie z.B. ein gerichtlicher Vergleich oder die Vollstreckbarkeitsbescheinigung (vgl. Botschaft zur ZPO; BBl 2006 7383). Dieser Bericht ist vielmehr Beweismittel, mit welchem die strittige Rechtsfrage, nämlich die Höhe des gewachsenen Terrain, geklärt und das unklare bzw. unvollständige und damit nicht vollstreckbare Urteil vollstreckbar gemacht werden soll. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter hat demnach den Vollstreckungstitel in rechtlicher Würdigung des Berichts Hersche Ingenieure AG vom 2. September 2013 ergänzt. Diese eigene Erkenntnistätigkeit überspannt jedoch den Rahmen des Vollstreckungsverfahrens, in dem es einzig um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils geht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.118/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2b). Die Vollstreckbarkeit des Entscheids B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilgerichtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 in Bezug auf die Höhe des gewachsenen Terrain ist folglich abzulehnen, und der Entscheid E 130-2014 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 3. November 2014 ist aufzuheben.

2. Erweist sich ein formell vollstreckbarer Entscheid wegen einer unklaren oder widersprüchlichen Formulierung des Dispositivs als nicht vollstreckbar, so kommen u.U. Erläuterung oder Berichtigung in Betracht. Nach erfolgter Erläuterung bzw. Berichtigung kann bzw. muss ein neues Vollstreckungsgesuch gestellt werden (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 17; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 341 N 18). Vermögen Erläuterung und Berichtigung den Mangel nicht zu beheben und fehlt es dem Entscheid deshalb weiterhin an der Vollstreckbarkeit, so bleibt der obsiegenden Partei nur eine neue Klage (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 18).

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Entscheid KE 19-2014 vom 12. Dezember 2014



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2014 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE.....	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat.....	3
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	6
2000	Standeskommission.....	6
	1. Allgemeines	6
	2. Abstimmungen	6
	3. Vernehmlassungen	7
	4. Erlasse der Standeskommissionsbeschlüsse.....	10
	5. Bewilligungen.....	12
	6. Genehmigungen	13
	7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds.....	14
	8. Rekurse	17
	9. Vorsitz Internationale Bodensee Konferenz	17
2010	Ratskanzlei.....	18
	1. Administratives.....	18
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse.....	18
	3. Landesarchiv.....	19
	4. Innerrhodische Kantonsbibliothek	21
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	24
2100	Allgemeines	24
	1. Entscheide, Baubewilligungen	24
	2. Weitere statistische Angaben.....	24
	3. Weitere Departementgeschäfte.....	24
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ...	24
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen	25
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung	26
	1. Fachkommission Heimatschutz.....	26
	2. Kantonale Richtplanung	26
	3. Nutzungsplanung der Bezirke	26
	4. Kantonale Nutzungsplanung	26
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte.....	27
2122	Unterhalt der Gewässer	27
	1. Gewässerunterhalt.....	27
	2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen	27

2126	Werkhof	27
2150	Gewässerschutz	27
2155	Wasserwirtschaft	28
2160	Schadendienste	28
2170	Umweltschutz	28
	1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft.....	28
	2. Anlagen-Statistik.....	29
	3. Luftreinhaltung.....	29
	4. Nichtionisierende Strahlung (NIS).....	29
	5. Strassenlärm.....	29
	6. Boden.....	30
2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	30
	1. Hauskehricht.....	30
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle.....	30
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil.....	30
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen.....	30
	5. Ökohof.....	31
2175	Giftinspektorat	31
2180	Energie	31
5155	Förderprogramm Energie	31
2190	Fischereiregal	32
	1. Allgemeines.....	32
	2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen.....	32
	3. Fang- und Patentstatistiken.....	33
	4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft.....	33
2195	Jagdregal	34
	1. Wildbestände.....	34
	2. Nachhaltiges Jagen.....	35
	3. Übertretungen und wildernde Hunde.....	36
	4. Jagdstatistik.....	36
2196	Abwasserrechnung	37
2197	Strassenrechnung	38
	1. Betriebsrechnung.....	38
	2. Eidgenössischer Benzinzoll.....	39
	3. Globalbeitrag (NFA).....	39
	4. Investitionsrechnung.....	39

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	40
2200	Allgemeines	40
	1. Landesschulkommission	40
	2. Erziehungsdepartement	42
	3. Kastenvogtei	43
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	44
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	44
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD).....	46
2210	Volksschule	49
	1. Schulgemeinden	49
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen	49
	3. Volksschulamt.....	50
	4. Lehrpersonenstatistik	52
	5. Klassenstatistik	52
	6. Subventionsgutsprachen.....	54
2215	Sonderschulen	54
2221	Gymnasium.....	54
	1. Aufsichtsbehörde	54
	2. Schulleitung	55
	3. Matura.....	55
2225	Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen.....	55
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	55
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	55
2230	Tertiärstufe.....	55
	1. Fachhochschulen.....	55
	2. Universitäten	56
	3. Höhere Fachschulen	57
2235	Stipendienwesen	59
	1. Stipendien	59
	2. Studiendarlehen.....	59
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	60
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds.....	60
2240	Berufsbildung	60
	1. Allgemeines	60
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen	61
	3. Qualifikationsverfahren 2014 (Lehrverhältnisse 2013/14).....	62
	4. Zwischenprüfungen.....	64
	5. Lehrvertragsauflösungen.....	64
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen	64
	7. Ehrung von Berufsleuten.....	65

2245	Berufsberatung	65
	1. Informationen	65
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	66
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger.....	66
	4. Die meist gewählten Berufe	66
2250	Erwachsenenbildung	66
2260	Kultur	67
	1. Kulturamt	67
	2. Fachkommission Denkmalpflege.....	67
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	68
2282	Sport	68
	1. J+S-Kaderbildung	68
	2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit	69
	3. Jugendausbildung.....	69
	4. Material	70
	5. Kantonale Sportkommission.....	71
	6. Kantonaler Jugendsport	71
23	FINANZDEPARTEMENT	73
2300	Staatsrechnung und Voranschlag 2014	73
	1. Überblick.....	73
	2. Erläuterungen zur Rechnung	73
	3. Die Rechnung 2014 im Vergleich zum Vorjahr	75
	4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung	76
	5. Kennzahlen	76
2301	Landesbuchhaltung	77
2302	Finanzcontrolling	77
2305	Personalwesen	77
	1. Personalbestand (Stand 31.Dezember 2014).....	77
	2. Mutationen	81
	3. Besoldung.....	84
	4. Lehrlingswesen	84
	5. Allgemeine Bemerkungen	85
2310	Steuerverwaltung	85
	1. Einnahmen.....	85
	2. Steueransätze.....	87
	3. Stand der Veranlagungen	88
	4. Weiterbildung	88
	5. Umstellung auf HRM2	88

2311	Schatzungsamt	89
	1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.....	89
	2. Landwirtschaftliche Grundstücke.....	89
	3. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich.....	90
2380	Amt für Informatik	90
	1. Allgemeiner Betrieb.....	90
	2. Infrastruktur.....	91
	3. Software.....	91
24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	93
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	93
	1. Departement	93
	2. Gesundheitsversorgung	93
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	94
	1. Spital.....	94
	2. Pflegeheim.....	95
	3. Spitalorganisation (Stand Dezember 2014).....	96
	4. Statistische Angaben	97
2434	Kranken- und Unfallversicherung	98
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	98
	2. Prämienverbilligung.....	99
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte	99
	1. Spitex-Dienstleistungen	99
	2. Mütter- und Väterberatung	102
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute).....	102
2440	Beratungs- und Sozialdienst	104
	1. Sozialberatung	104
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen	105
	3. Kommission für Gesundheitsförderung	105
2442	Lebensmittelpolizei	106
	1. Interkantonales Labor	106
	2. Fleischkontrolle	106
	3. Milchhygiene.....	107
2450	Sozialversicherungen	107
2454	Soziales	108
	1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde	108
	2. Öffentliche Fürsorge.....	110
2456	Behinderteninstitutionen	111
2460	Bürgerheim Appenzell	111

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggi)	113
1. Heimkommission.....	113
2. Betriebsrechnung.....	113
3. Belegung.....	113
2480 Asylwesen	114
25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	116
2500 Justiz und Polizei	116
1. Allgemeines	116
2. Datenschutzbeauftragter	116
2522 Kantonsgericht	117
1. Einzelrichter	117
2. Abteilungen.....	118
3. Verwaltungsgericht.....	118
4. Kommissionen	118
5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht.....	119
2524 Bezirksgericht	120
1. Einzelrichter	120
2. Gesamtgericht.....	121
3. Bezirksgerichtliche Kommission	122
2527 Jugendanwaltschaft	122
1. Appenzell	122
2. Obereggi.....	123
3. Vermittler	123
2532 Verwaltungspolizei	124
1. Allgemeines	124
2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.....	124
3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit.....	124
4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	125
5. Amt für Ausländerfragen	125
6. Ausländeranteil in den Bezirken.....	125
7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen.....	126
8. Asylwesen.....	127
9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	128
10. Integration.....	128
2534 Eichwesen	129
1. Masse und Gewicht.....	129
2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	130
2538 Zivilstandswesen	130
1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	130
2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereggi.....	131

2540	Kantonspolizei	131
2542	Staatsanwaltschaft	134
2550	Strassenverkehrsamt	142
	1. Motorfahrzeugbestand	142
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	142
	3. Fahrzeuge und Führerausweise.....	142
	4. Administrativmassnahmen	143
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht	143
2570	Militär	143
	1. Allgemeines	143
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	144
	3. Dienstleistungswesen	145
	4. Wehrpflichtentlassung.....	146
	5. Schiesspflicht ausser Dienst	146
	6. Kontroll- und Strafwesen.....	147
	7. Kantonaler Führungsstab	147
2574	Kantonskriegskommissariat	147
2575	Wehrpflichtersatz	148
2576	Zivilschutz	148
	1. Allgemeines	148
	2. Baulicher Zivilschutz	148
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	149
	4. Kontrollwesen	150
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute.....	150
2580	Feuerwehrwesen	152
26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	153
	1. Organisation Departement	153
2610	Landwirtschaft	153
	1. Allgemeines	153
	2. Tierbestände	153
	3. Bienenbericht	154
	4. Viehabsatz	155
	5. Pflanzenschutz.....	155
	6. Hagelversicherung	156
	7. Hemmstoffproben	156
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung.....	156
	9. Vernetzungsprojekt	157
	10. Landwirtschaftliche Berufsbildung	158
	11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung	158

12. Neuer Kantonstierarzt-Stellvertreter	158
13. Tierseuchen	159
2644 Meliorationen	160
1. Genehmigte Projekte	160
2. Abgerechnete Projekte.....	161
3. Nicht versicherbare Elementarschäden.....	162
4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	162
2650 Oberforstamt.....	163
1. Organisation.....	163
2. Öffentlichkeitsarbeit.....	163
3. Arealverhältnisse	164
4. Rodungen und Ersatzaufforstungen	164
5. Forstrechtliche Verfügungen	164
6. Forsteinrichtung	165
7. Holzmarkt.....	165
8. Holzabgabe und Sortimentsanfall.....	166
9. Witterung	167
10. Forstschutz	169
11. Übertretungen.....	169
2652 Revierförster, Pflanzgarten.....	170
1. Pflanzgarten.....	170
2. Pflanzungen.....	170
3. Aufforstungen.....	170
2656 Forstverbesserungen.....	171
1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm	171
2. Programmvereinbarung Schutzwald	171
3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft.....	172
4. Programmvereinbarung Biodiversität	172
2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung	173
1. Kurse, Tagungen	173
2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld	174
2660 Natur- und Landschaftsschutz	174
2680 Nachführung der amtlichen Vermessung.....	176
1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.....	176
2. Kantonsgrenze.....	177
3. Kantonale Fixpunkte	177
4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	177
5. Nomenklatur und Adressen.....	177
6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell.....	177
7. Datenabgabe	178
8. Ausschreibung des Nachführungsmandates 2015 bis 2022.....	178

2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung	178
	1. Abgeschlossene Erneuerungen	178
	2. In Arbeit stehende Erneuerungen.....	178
	3. Vorgesehene Erneuerungen	178
	4. Schnittstellen.....	180
	5. Realisierung dritte Dimension	180
2683	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	181
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	181
	1. Genehmigte Projekte	181
	2. Abgerechnete Projekte.....	181
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	183
2700	Departementssekretariat	183
	1. Vernehmlassungen	183
	2. Luftverkehr	183
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	184
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung.....	184
2702	Wirtschaftsförderung	184
	1. Standortmanagement.....	185
	2. Standortpromotion.....	186
	3. Innovations- und Kooperationsförderung.....	187
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	187
2703	Neue Regionalpolitik	187
2708	Öffentlicher Verkehr	188
2710	Tourismus	189
	1. Logiernächte	189
	2. Geschäftsstelle	190
	3. Tourismusförderungsfonds.....	191
2712	Handelsregister	192
	1. Bestand Handelsregister	192
	2. Handelsregistergeschäfte.....	193
	3. Notariat	193
2720	Stiftungsaufsicht	193
2726	Betreibung und Konkurs	194
	1. Betreibungen.....	194
	2. Konkurse.....	194

2728	Grundbuch	195
	1. Dienstbarkeiten	195
	2. Vormerkungen	195
	3. Anmerkungen.....	195
	4. Handänderungen	195
	5. Handänderungssteuern.....	196
	6. Grundpfandrechte	196
2735	Erbschaften	197
2785	Arbeitsamt	197
	1. Arbeitsinspektorat	197
	2. Kurzarbeit	198
	3. Schlechtwetterentschädigung	198
2790	Arbeitsvermittlung	199
STIFTUNGEN		201
54	Stiftung Landammann Dr. Albert Broger	201
55	Stiftung Pro Innerrhoden	201
	1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden	201
	2. Museum Appenzell.....	202
56	Innerrhoder Kunststiftung	207
57	Wildkirchlistiftung	207

10 Gesetzgebende Behörde

1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler durfte an der Landsgemeinde vom 27. April 2014 folgende Gäste begrüßen:

- Bundespräsident Didier Burkhalter, Vorsteher des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten
- Staatsrat des Kantons Waadt, angeführt von Staatsratsvizepräsidentin Anne-Catherine Lyon
- Seine Exzellenz Jan Luykx, Botschafter des Königreichs Belgien in der Schweiz
- Maurus Adam, Präsident des Landrats des Kantons Nidwalden
- Reinhold Bocklet, 1. Vizepräsident des Bayerischen Landtags
- Prof. Dr. Gian-Luca Bona, CEO der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt Empa
- Dr. Roger de Weck, Generaldirektor der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR
- Adrian Hug, Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung
- Prof. Dr. Stefan Sonderegger, Autor des Appenzeller Namenbuchs
- Dr. Eugen Nyffenegger, Leiter des Projekts „Appenzeller Namenforschung“
- Brigadier Bernhard Bütler, Kommandant der Führungsunterstützungsbrigade 41
- Brigadier Martin Vögeli, Kommandant der Infanteriebrigade 7

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**
 - Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns
 - Als regierender Landammann wurde Daniel Fässler wieder gewählt.
 - Als stillstehender Landammann wurde Roland Inauen wieder gewählt.
- **Eidesleistung von Landammann und Landvolk**
- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**
Die weiteren Mitglieder der Standeskommission wurden wieder gewählt:
 - Statthalter Antonia Fässler, Appenzell
 - Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Rüte
 - Landeshauptmann Lorenz Koller, Rüte
 - Bauherr Stefan Sutter, Rüte
 - Landesfähnrich Martin Bürki, Oberegg
- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**
Als Präsident wurde Erich Gollino wiedergewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Rita Giger-Rempfler, Rüte
- Markus Köppel, Appenzell
- Evelyne Gmünder, Rüte
- Beat Gätzi, Gonten
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte

Als Nachfolger der zurückgetretenen Kantonsrichterin Beatrice Fässler-Büchler, Schlatt-Haslen, wurde Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, gewählt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)**
Der Landsgemeindebeschluss wurde angenommen.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**
Die Landsgemeinde nahm die Vorlage an.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**
Dem Landsgemeindebeschluss wurde zugestimmt.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)**
Der Landsgemeindebeschluss wurde angenommen.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)**
Die Landsgemeinde nahm den Landsgemeindebeschluss an.
- **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke**
Der Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke wurde angenommen.

Um 13.45 Uhr schloss Landammann Daniel Fässler die Landsgemeinde 2014.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2014 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 3. Februar 2014 mit 11 Geschäften
- Grossratssession vom 31. März 2014 mit 13 Geschäften
- Grossratssession vom 23. Juni 2014 mit 14 Geschäften
- Grossratssession vom 20. Oktober 2014 mit 7 Geschäften
- Grossratssession vom 1. Dezember 2014 mit 13 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 23. Juni 2014, der ersten Sitzung im Amtsjahr, waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Diese fand im Restaurant Alpenrose, Wasserauen, statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 3. Februar 2014

- Protokoll der Session vom 2. Dezember 2013
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell, 2. Lesung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer
- Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)
- Programmvereinbarung Integration für 2014 bis 2017
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 27. April 2014
- Landrechtsgesuche (2 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 31. März 2014

- Protokoll der Session vom 3. Februar 2014
- Staatsrechnung für das Jahr 2013
- Landrechtsgesuche (2 Personen wurden eingebürgert)
- Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden
- Bericht zur Aufteilung der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission
- Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald
- Bericht der Standeskommission zum Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung
- Kurzbericht Spital Appenzell
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013
- Amtsheimnisenentbindung a. Grossrat Thomas Bischofberger
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 23. Juni 2014

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates
Präsident Thomas Mainberger, Schwende
Vizepräsident Pius Federer, Oberegg
1. Stimmzähler Martin Breitenmoser, Appenzell
2. Stimmzähler Sepp Neff, Schlatt-Haslen
3. Stimmzähler Franz Fässler, Appenzell
- Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2014
- Protokoll der Session vom 31. März 2014
- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Präsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte
Mitglieder Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte
Markus Sutter, Rüte
Hannes Bruderer, Oberegg

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurde folgende Neuwahl vorgenommen:

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Mitglied Lydia Hörler-Koller, Appenzell

- Geschäftsbericht 2013 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
- Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
- Bericht zum Jubiläum 500 Jahre in der Eidgenossenschaft (AR°AI 500)
- Bericht über Besuch bei der Staatsanwaltschaft
- Landrechtsgesuch (1 Person wurde eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 20. Oktober 2014

- Protokoll der Session vom 23. Juni 2014
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell
- Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

- Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)
- Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 1. Dezember 2014

- Protokoll der Session vom 20. Oktober 2014
- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2015
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015
- Finanzplan 2016-2020
- Formelle Gesetzesbereinigung
- Initiative „Wohnen für alle“
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell, 2. Lesung
- Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen
- Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl
- Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie
- Bericht Situationsanalyse Gymnasium St.Antonius Appenzell
- Landrechtsgesuche (6 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2014	2013
Sitzungen	26	26
Zeitaufwand in Stunden	130	159
Geschäfte	1'342	1'412
Protokoll-Seiten	3'124	3'237
Delegationen der Standeskommission	38	44

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Jahr 2014 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI		Stimme- teiligung
	Ja	Nein	
9. Februar 2014	Ja	Nein	
Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für den öffentlichen Verkehr“)	2'958	2'787	52.0%
Volksinitiative vom 4. Juli 2011 „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache - Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung“	2'940	2'831	52.1%
Volksinitiative vom 14. Februar 2012 „Gegen Masseneinwanderung“	3'709	2'134	52.3%
18. Mai 2014	Ja	Nein	
Bundesbeschluss vom 19. September 2013 über die medizinische Grundversorgung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin“)	4'598	1'000	50.9%
Volksinitiative vom 20. April 2011 „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“	3'364	2'295	51.0%
Volksinitiative vom 23. Januar 2012 „Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)“	698	5'069	51.4%
Bundesgesetz vom 27. September 2013 über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen (Gripen-Fonds-Gesetz)	3'484	2'250	51.3%
28. September 2014	Ja	Nein	
Volksinitiative vom 21. September 2011 „Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!“	1'410	3'112	40.4%
Volksinitiative vom 23. Mai 2012 „Für eine öffentliche Krankenkasse“	832	3'726	40.5%

30. November 2014	Ja	Nein	
Volksinitiative vom 19. Oktober 2012 „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“	1'787	3'275	45.0%
Volksinitiative vom 2. November 2012 „Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“	1'563	3'515	45.1%
Volksinitiative vom 20. März 2013 „Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)“	1'306	3'717	45.0%

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen folgende 102 (126) Vernehmlassungsvorlagen von Eidgenössischen Departementen und Bundesämtern sowie von Behörden ein, zu denen die Standeskommission Stellung nahm:

- Änderung Anhang 1 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (SR 935.011)
- Änderung der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften
- Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Neue Sonderbestimmung für Anbieter von Postdiensten (Art. 30a ArGV 2)
- Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)
- Änderung der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Änderung der Verordnung über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
- Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
- Änderung der Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA; SR 832.112.1)
- Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)
- Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV (ELG); anrechenbare Mietzinsmaxima
- Änderung des Mietrechts im Obligationenrecht
- Änderung des Mineralölsteuergesetzes
- Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kinderschutz)
- Änderung des Zivilgesetzbuchs (Adoption)
- Änderung Energieverordnung: Kostendeckende Einspeisevergütung, Wartelistenmanagement, Stromkennzeichnung und Förderung
- Arbeitsgruppenbericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18
- ASTRA Weisungen 75003: Kantonale Verkehrsmanagementpläne
- Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“
- Austausch von Geobasisdaten unter Behörden
- Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 14
- Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 (Kulturbotschaft)
- Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung

- Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit)
- Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)
- Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)
- Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur (FinfraG)
- Bundesgesetz über die Informationssicherheit
- Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) / Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten
- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) / Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG
- Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreform III)
- Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)
- Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
- Einbezug der ländlichen Räume in die tripartite Zusammenarbeit: Schlussbericht
- Entwurf der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung
- Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz)
- Entwurf für ein Verhandlungsmandat über die Prümer Zusammenarbeit
- Föderalismusmonitoring 2011-2013 / Entwurf Mehrjahresbericht
- Genehmigung von Protokoll Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
- Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention)
- Gesamtrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
- Makroregionale Strategie Alpenraum
- Mandatsentwurf zu Verhandlungen mit der EU, den USA und anderen Staaten über den automatischen Informationsaustausch
- Mandatsentwurf zur Aufnahme von Verhandlungen mit der EU bezüglich der Teilnahme der Schweiz am Programm Kultur für die Jahre 2014-2020
- Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)
- Parlamentarische Initiative: Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen
- Parlamentarische Initiative: Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen
- Parlamentarische Initiative: Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie, Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung
- Parlamentarische Initiative: Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen
- Parlamentarische Initiative: Militärstrafprozess / Ausdehnung der Rechte der Geschädigten
- Parlamentarische Initiative: Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen
- Personenfreizügigkeit und Zuwanderung / Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung
- Projekt Zivilschutz 2015+
- Reform der Altersvorsorge 2020

- Revision der Expatriates-Verordnung (ExpaV)
- Revision der Lärmschutz-Verordnung: Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm
- Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren
- Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)
- Revision Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung
- Revision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)
- Revision des Gefahrgutrechts
- Revision Konzept Wolf Schweiz und Konzept Luchs Schweiz
- RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Konzession
- Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) / Massnahmen im Medikamentenbereich
- Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)
- Teilrevision der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV)
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie
- Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362)
- Teilrevision Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels
- Totalrevision der Chemikalienverordnung
- Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)
- Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)
- Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)
- Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (Schengen-Weiterentwicklung) sowie weitere Änderungen im Ausländer- und Asylrecht
- Umsetzung der Motion 12.3979: Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen
- Umsetzung der Verordnung (EU) 165/2014, 1. Etappe; Änderung der Chauffeurverordnung (ARV1), Geltungsbereich und Ergänzung der Benutzungsvorschriften
- Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen
- Verhandlungsmandat zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU
- Verordnung über Anpassungen im Umweltbereich / Weiterentwicklung der Programmvereinbarung für die Programmperiode 2016-2019
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV)
- Verordnung über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken / Vollzugshilfemodul "Sanierung Wasserkraftanlagen - Finanzierung"

- Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft
- Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel
- Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184)
- Verordnung über die Prämienkorrektur
- Verordnung über Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und zu Departementsverordnungen im Fachhochschulbereich
- Verordnung zur Untersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen
- Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
- Verordnungen zum Epidemien-gesetz vom 28. September 2012
- Verordnungen zum Fernmeldegesetz
- Volksinitiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe"
- Volksinitiative "Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" (Ecopop-Initiative)
- Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)
- Vorlage zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)
- Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
- Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 (2. NFA-Wirksamkeitsbericht)
- Zweite Vernehmlassung zur Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)

4. Erlasse der Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat folgende 12 (18) Erlasse verabschiedet:

- Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Naturschutz vom 28. Januar 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Schätzung von Grundstücken vom 11. März 2014
- Fischereivorschriften 2014 vom 11. März 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den Elementarschaden-Hilfsfonds vom 8. April 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug (StKB Abfall) vom 22. April 2014
- Jagdvorschriften, Gebührenverzeichnis 2014 vom 1. Juli 2014
- Standeskommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 16. August 2005 (Anhang)
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 18. August 2014
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2015 vom 25. November 2014
- Standeskommissionsbeschluss über die Wahlen der Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse vom 11. November 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 16. Dezember 2014

Formelle Bereinigung folgender Beschlüsse (31):

- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Betreuung schutzsuchender Ausländer in ausserordentlichen Lagen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Zuständigkeiten bei den Immobilien und Konzessionen des Kantons vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Pflichtenhefte vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Versicherung der Angestellten (Gruppenversicherung) vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Stiftungsaufsicht vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Zuständigkeit im militärischen Disziplinarstrafrecht vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über das Kantonsgefängnis vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den tageweisen Strafvollzug und die Halbgefängenschaft vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Brückenangebote vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Fachhochschule St.Gallen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Sportverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Denkmalpflegekommission vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnernspitz vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Aussenreklamen und Anschlagstellen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Schätzung von Pistenschäden vom 16. September 2014

- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Bauten mit besonderem Publikumsandrang (StKB Abstellplätze) vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur eidgenössischen Automobilkonzessionsverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Benutzung der Marke „Appenzeller Milch“ vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Jagdprüfung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Feuerwehersatzabgabe vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss über den Heimatschein vom 10. November 1987 (aufgehoben am 16. September 2014)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 4. Juli 1925 (aufgehoben am 16. September 2014)
- Zusatz zum Standeskommissionsbeschluss betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 4. Juli 1925 vom 20. August 1938 (aufgehoben am 16. September 2014)

5. Bewilligungen

	2014	2013
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	63	33
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	10	7
Kostengutsprachen für Sonderschulen	15	9
Verzicht auf Rückerstattung des Schulgelds bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	4	4
Schweizer Sammlungskalender 2014 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	5	2
Baurechtliche Ausnahmewilligungen		
gemäss Art. 64 BauG		
▪ erteilt	12	27
▪ verweigert	2	2

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014 und die dazugehörige Wegleitung
- Vereinbarung zwischen der Schulgemeinde Oberegg und der Gemeinde Reute betreffend den Besuch der integrierten Sekundarschule Oberegg durch Schüler aus Reute
- Tarifordnungen 2014 von Pflegeheim und Bürgerheim Appenzell
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Portals ch.ch (Änderung und Verlängerung)
- Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Appenzell I.Rh.
- Tarifordnung 2014 für das Spital Appenzell
- Kantonaler Tarifvertrag betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis
- Stationäre Spitaltarife für die Akutsomatik 2014 für das Spital und Pflegeheim Appenzell
- Erteilung einer Konzession zur Nutzung von Grundwasser zur Mineralwasserproduktion
- Erteilung einer Konzession zur Wasserentnahme aus einem Fliessgewässer
- Jahresrechnung 2013 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Statutengenehmigung Verein „Kloster Maria Rosengarten, Wonnenstein“
- Statutenrevision Strassenkorporation Husen-Klee-Bechtenrüti
- Nachführung und Schlussabrechnung der Amtlichen Vermessung 2013
- Vertrag betreffend die Inspektion von Detailhandelsbetrieben mit überwiegendem Tierarzneimittelsortiment im Kanton Appenzell I.Rh.
- Vereinbarung für die Stellvertretung des Nachführungsgeometers
- Betriebsbewilligung für einen Tubinglift
- Teilrevision Bezirksreglement Oberegg
- Übergangskonzept HRM2
- Vereinbarung über die Dienstleistungen zwischen der Kantonalen Versicherungskasse und dem Kanton Appenzell I.Rh.
- Spitalplanung und Erlass der Spitalliste per 1. Januar 2015
- Voranschlag 2015 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene
- Quartierpläne und Teilzonenpläne
- Quartierplan Union-Konzerthalle, Bezirk Appenzell
- Quartierplan St.Anton II, Bezirk Appenzell
- Quartierplan Hölzli, Bezirk Rüte
- Quartierplan Hinteres Böhleli II, Bezirk Appenzell
- Quartierplan Bartlimes Sulzbach, Bezirk Gonten
- Quartierplan Oberbüel-Rosengarten, Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplan Neuhüsli, Bezirk Rüte
- Quartierplan Rohr, Bezirk Schwende
- Teilzonenplan Hinteres Böhleli, Bezirk Appenzell
- Änderung von Quartierplänen
- Quartierplan Hinteres Böhleli II, Bezirk Appenzell (Reglement)
- Totalrevision oder Änderung einer Zonenplanung
- Teilzonenplanänderung Enzlersbartlis, Eggerstanden, Bezirk Rüte
- Teilzonenplanänderung Immstrasse, Bezirk Rüte
- Zonenplan Schutz, Bezirk Schwende
- Zonenplan Bezirk Oberegg

▪ Kaufverträge		9	(6)
▪ Bodenabtretungen		4	(1)
▪ Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)		10	(9)
▪ Tauschverträge		2	(1)
▪ Verschiebungen von Baurechtsgrenzen		0	(11)
▪ Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge		6	(9)
▪ Überlassung von Boden zur Miete		0	(1)
▪ Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgemeinschaften		1	(5)
▪ Namensänderungen	gutgeheissen	13	(4)
	abgelehnt	1	(0)
▪ Entbindung vom Amtsgeheimnis		1	(2)

7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds

Stiftungen 473'450.90 (456'954.40)

Stiftung Pro Innerrhoden	405'815.05	(391'675.20)
Innerrhoder Kunststiftung	67'635.85	(65'279.20)

Soziale Zwecke 14'775.00 (5'500.00)

Caritas Schweiz, Luzern	Hilfe für Opfer der Unwetter in Bosnien und Serbien
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren	Soforthilfefonds für die Betroffenen früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Kulturelle Zwecke 20'121.25 (84'500.00)

Appenzeller Kantonal-schwingfest 2014 in Gonten	Gabenspende
Appenzell-Innerrhoder Kantonal- schützenfest 2016	Beitrag
Appenzeller Kantonalturnfest 2014	Beitrag
Appenzeller Kantonal-Musikfest 2015	Beitrag
Stiftung Pro Marignano	Restaurierung Gebeinhaus der 1515 in Marig- nano gefallenen Schweizer Soldaten
Schweizerische Gesellschaft für Volks- kunde, Basel	Konservierung, Restaurierung, Digitalisierung und Erschliessung der Fotosammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Appenzeller Kulturkonferenz	Beitrag an Studie der Fachhochschule St.Gallen zur Erhebung der quantitativen kulturellen Lei- stungen der Appenzeller Kulturkonferenz

Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung 20'620.50 (62'721.75)

Brigitte Schmid-Gugler, St.Gallen showband.CH	Produktionsbeitrag Buchprojekt „Die Fuchsens“ Jugendcamp
FAMIDEA, Appenzell	Konzert „Marius und die Jagdkapelle“
Verein Jugendfilmwettbewerb, St.Gallen	4. Kurzfilmwettbewerb 2014
Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Neuanschaffung von Musikinstrumenten

Jugend-Brass-Band Ostschweiz, Trogen	Lagerwoche
Liberty Brass Band Junior Ostschweiz	Europäischer Brass Band Wettbewerb 2014 in Perth (Schottland)
Nationale Jugend Brass Band der Schweiz	Sommernkurs
Verein „bandXost“, Zürich	Nachwuchsfestival 2014
Projektleitung Jugendsession	23. Eidgenössische Jugendsession
Stiftung Schweizer Jugend forscht	48. Nationaler Wettbewerb Schweizer Jugend forscht
Benteli Verlag, Sulgen	Buchprojekt „Fotoarchive der Schweiz - Band 1: Ostschweiz“
Skilifte im Kanton Appenzell I.Rh.	Gebührenbefreiung der Skilifte für die Beiträge an das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)

Einmalige Beiträge 45'071.85 (30'899.65)

- Diverse Auszeichnungen erfolgreicher Sportler
- Fussball-Club Appenzell
- IG Sportbus Appenzell I.Rh.
- Pfadi Maurena Appenzell
- Schwimmclub Appenzell
- Schwing-Club Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- STV Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Männerriege Appenzell
- Unihockey Appenzell

Jährliche Unterstützungsbeiträge 130'993.00 (130'642.00)

- Aikido Appenzell
- Appenzell-Innerrhodischer Kantonschützenverband
- Appenzeller Kantonaler Fussballverband
- Appenzeller Kantonal-Schwingerverband
- Appenzeller Plusport-Verband
- Appenzeller Turnverband
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Oberegg
- Blues-Trübli-Brothers Gonten
- Feldschützen Oberegg
- Frauenturnverein Brülisau
- Frauenturngruppe Eggerstanden
- Frauenturngruppe Schwende
- Frauenturngruppe Steinegg

- Fussball-Club Appenzell
- Golf Club Appenzell
- Handball-Regionalverband Ost
- Hallentennisclub Appenzell
- IG Sportbus Appenzell I.Rh.
- Infanterie Schützenverein Gonten
- Infanterie Schützenverein Ried
- Infanterie-Schützenverein Eggerstanden
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL
- Jungwacht Obereg
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Männerriege Steinegg
- MNK Croatia 97
- Natureisbahn Glandenstein Weissbad
- Nord-Ostschweizer Basketballverband
- Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell
- Ostschweizer Skiverband (OSSV)
- Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- Rad- und Mountainbikeclub (RMC) Appenzell
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- Regionaler Volleyball-Verband Nord-Ostschweiz
- SAC Sektion Säntis
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Uli-Rotach Schwende
- Schwimmclub Appenzell
- Schwing-Club Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Obereg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
- Sportschützen Weissbad
- Squashclub Appenzell
- STV Obereg
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauenturngruppe Appenzell
- SVKT Frauensportverband St.Gallen/Appenzell
- SVKT Obereg

- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Gonten
- Turnverein Haslen
- Unihockey Appenzell
- Volleyballclub Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen (VOS) Brülisau

Fondsrechnungen

		2014	2013
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	405'815.05	391'675.20
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	67'635.85	65'279.20
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	14'775.00	5'500.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	20'121.25	84'500.00
Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung	Ziff. 7.4.	20'620.50	62'721.75
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	176'064.85	161'541.65
Total		705'032.50	771'217.80

8. Rekurse

Bestand 01.01.2014	Eingang	Gutheis- sung	Abwei- sung	Nicht- eintreten	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2014
26	49	12	28	1	12	22

9. Vorsitz Internationale Bodensee Konferenz

Nach 2004 hatte der Kanton Appenzell I.Rh. 2014 zum zweiten Mal den Vorsitz der Internationalen Bodensee Konferenz inne.

2014 konnten die sieben Fachkommissionen ihre Arbeiten in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und Soziales sowie Kultur kontinuierlich fortsetzen. Es wurden etliche neue Projekte initiiert und umgesetzt.

Der Bereich Klimaschutz und Energie stand auch im Vorsitzjahr des Kantons Appenzell I.Rh. im Fokus. Ein Strategie- und Handlungsprogramm lieferte erste Ansätze in der Frage, was auf der Ebene der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getan werden kann, um für die Energiewende im Bodenseeraum gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Für ein entsprechendes gemeinsames Handlungsprogramm konnte im Sommer, am Strategiegelgespräch der Regierungschefs in Obereggen, der Startschuss gegeben werden. Die grösste Herausforderung im grenzübergreifenden Umfeld liegt darin, trotz der zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in der Energieproduktion, der Energieversorgung und der Energienutzung einen möglichst grossen gemeinsamen Nenner zu finden. Hierfür konnte auf umfangreiche Vorarbeiten von Fachleuten verschiedenster Disziplinen aus der gesamten Bodenseeregion abgestützt werden. Auf dieser Basis konnten für die Weiterarbeit drei Stossrichtungen definiert und für Projekte, die den Bodenseeraum in Sachen Energiewende in besonderer Weise weiter bringen, eine Priorisierung vorgenommen werden.

Am Kamingsgespräch der Regierungschefs, das am 3. April in Gonten stattfand, wurde beschlossen, dass sich die IBK inhaltlich in die neue EU-Strategie für den Alpenraum (EU-SALP) einbringt. Wichtige Inhalte und Themen sollen möglichst unmittelbar im Programm

Niederschlag finden. Dies sind für die IBK insbesondere Projekte zur Verbesserung im Transitverkehr, so namentlich die Elektrifizierung und Modernisierung der Strecke München-Lindau-Bregenz-Zürich oder der Südbahn und der Ausbau der „Gäubahn“, die verbesserte Abstimmung unter den Energienetzen, die Problematik der Liberalisierung des Trinkwassers oder die Kooperation in Wissenschaft und Forschung. Am IBK-Raum haben vier der an der EUSALP beteiligten sieben Staaten Anteil. Neben den beiden EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich sind dies Liechtenstein und die Schweiz. Die IBK repräsentiert zehn der 48 an der EUSALP beteiligten Regionen. Der IBK-Raum und der Alpenraum sind eng verflochten. Besonders befürwortet werden daher Projekte und Massnahmen, die sowohl für die Bevölkerung im Alpen- als auch im Bodenseegebiet einen spürbaren Mehrwert bringen.

2014 wurde zum ersten Mal der IBK-Nachhaltigkeitspreis vergeben. Der Preis wurde im Jahr 2013 von den IBK-Regierungschefs lanciert. Mit ihm soll dazu beigetragen werden, einer breiteren Öffentlichkeit das Thema der Nachhaltigkeit in neuer Form zu vermitteln. Im Zentrum stehen mutige und zukunftsorientierte Menschen in der Bodenseeregion, die mit ihren Projekten dazu anregen, sich für eine „enkeltaugliche“ Zukunft einzusetzen. Die nominierten Projekte waren von beeindruckend hoher Qualität. Es ist gelungen, mit der Ausschreibung und Verleihung des Preises das Potenzial der Bodenseeregion als Modellregion für nachhaltige Entwicklung weiter ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Im Bereich der Kultur konnten am 5. November in der Kunsthalle Ziegelhütte Appenzell die IBK-Förderpreise 2014 in der Sparte „Fotografie“ überreicht werden. Mit dem Preis von je 10'000 Franken konnte acht jungen Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern eine vorübergehende materielle Erleichterung geboten werden, damit sie sich noch intensiver ihrem Schaffen widmen und entsprechend weiterentwickeln können.

2010 Ratskanzlei

1. Administratives

	Geschäfte		Seitenumfang	
	2014	2013	2014	2013
Grosser Rat	57	49	105	114
Büro des Grossen Rates	39	54	83	32
Korrespondenz Ständekommission	327	451	696	773
Korrespondenz Ratskanzlei	136	203	555	317
Landsgemeindemandat	12	11	84	66
Staatskalender	--	–	99	96
Geschäftsbericht	--	–	207	206

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 23 (25) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 9 (15) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

Die Benutzungsdaten werden seit 2011 gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz schweizweit einheitlich erhoben:

Benutzungsstatistik des Landesarchivs

Jahr	2014	2013
Benutzer des Lesezimmers	58	63
Benutzungstage des Lesezimmers	124	110
Bestellte Archivalieneinheiten	482	425
Schriftliche Auskünfte	26	59

Wichtigste Aktenzugänge im Landesarchiv 2014

Herkunft	abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
ARAI500	Projektunterlagen Kantonsjubiläum, 2006-2014	1.0
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2011/2012 Öffentliche Beurkundungen, 2010-2012	4.3
Mieterschlichtungsstelle	Protokoll und Vergleiche, 2006-2013	0.2
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2013 Akten Standeskommission, 2012 Weitere Unterlagen, 1997-2013	4.2
Stiftung Pro Innerrhoden	Akten und Protokolle, 1973-2011	1.1
Korporation Arenholz	Korporationsarchiv, 1615-2009	0.2
Korporation Forren	Korporationsarchiv, 1767-1946	0.3
Neff, August (1875-1963)	Teilnachlass, 1800-1950	1.0
Pfarrei St.Mauritius, Appenzell	Pfarreiunterlagen, 1768-1997	10.1
Pro Juventute Appenzell Innerrhoden	Vereinsunterlagen, 1936-2009	1.6
Stiftung Kapelle Maria Heimsuchung	Stiftungsakten, 1931-2014	0.3
Total 2014		32.0

2013 lag die Vergleichszahl bei 62.5 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten 2014

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
J.II, Neues Archiv I, Akten 1803 bis 1873	2. Etappe: Umpacken und verzeichnen in scopeArchiv	14.2
E, Bücher	Verzeichnen in scopeArchiv von Neueingängen	0.5
K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre	3. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - K.I, Staat, Volk & Behörden (2. Teil) - K.III, Justiz - K.IV, Erziehung, Kultur & Religion - K.V, Polizei & Militär - K.VI, Finanzen - K.IX, Wirtschaft (2. Teil)	10
L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	9.3
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Verschiedene Privatarchive ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv	14.2
Z.2, Dokumentation Personen	1. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv	3.7
Total 2014		51.9

2013 lag die Vergleichszahl bei 51 Laufmetern.

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2014 insgesamt 24'284 Verzeichnungseinheiten (Stand per 31. Dezember 2013: 18'537).

Erhaltung und Restaurierungen

Signatur	Titel
E.14.11.01	Landrat, Protokoll, 1734-1751
E.14.22.02	Wochenrat, Protokoll, 1760-1769
M.03.02/PfAA B 4.3.01	Ehe- und Sterbebuch, 1681-1685 (im Auftrag der Pfarrei St.Mauritius)

Öffentlichkeitsarbeit

Der Landesarchivar hielt im Laufe des Jahres Referate zu folgenden Themen:

- Vergangenheit als Ressource. Die aktuellen Herausforderungen des Landesarchivs. Bei: Historischer Verein Appenzell, 13.03.2014.
- Die Teilung des Landes Appenzell, 1597. Bei: Jahresausflug Stab Chef der Armee, Appenzell, 18.07.2014.
- Von der Geschlechtertrennung zum Gemeinschaftsbad. Badevergnügen in Appenzell Innerrhoden. Bei: Historischer Verein Appenzell, 28.10.2014.

Archivführungen fanden im Rahmen des Jubiläums „20 Jahre Volksbibliothek“ sowie für Schulklassen und weitere Gruppen statt. Insgesamt nahmen daran über 150 Personen teil. Das Landesarchiv war zudem am 100-Jahr-Jubiläum der Pfarrei Schwende beteiligt. Für verschiedene kleinere Gruppen fanden Führungen im Rathaus statt.

Veröffentlichungen des Landesarchivars:

- Badeanstalten und Badevergnügen in Appenzell Innerrhoden. Von der Geschlechtertrennung zum Gemeinschaftsbad. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 55 (2014), S. 7-73.
- Der Volksverein Schwende und der Erste Weltkrieg. In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 141 (2014), S. 90-101.

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Vor 20 Jahren wurden die Renovierungsarbeiten am Baukomplex Rathaus-Buherre Hanisef abgeschlossen. Der Betrieb der Bibliothek wurde am 24. Juni 1994 mit einem Fest eröffnet. Die Volksbibliothek Appenzell bezog das Bäckerhüsli, in den Kellerräumen entstanden Magazine für das Landesarchiv und die Innerrhodische Kantonsbibliothek, ebenso ein Forschungsraum. Appenzellerland Tourismus AI richtete an der Hauptgasse die Touristen-Information ein. Das Museum Appenzell bezog die Räumlichkeiten ein Jahr später.

Aus diesem Anlass organisierten die beteiligten Institutionen am letzten Augustwochenende ein buntes Jubiläumsprogramm für jedermann: eine Lesung mit Eveline Hasler, einen literarischen Rundgang durchs Museum, Märchen aus aller Welt für die Kinder, Magazinführungen zu den verborgenden Schätzen. Auf dem Kanzleiplatz lud die Ludothek Appenzell zum Ausprobieren der Fahrzeuge und Spiele. Ein Singkurs, ein Malatelier und eine Bastelwerkstatt animierten zum kreativen Schaffen. Wettbewerbe, ein Bücherflohmarkt und eine Festwirtschaft rundeten das Angebot ab und lockten zum Verweilen. Die 1994 vorgenommene Investition in die kulturelle Infrastruktur hat sich gelohnt.

Zuwachs	2014	2013
Kauf	238	196
Tausch	1	0
Geschenk	412	255
Total	651	451

Erschliessung	2013	2013
Eingearbeitete Monographien	3'029	4'635

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien und zählt nicht die einzelnen Datensätze. Da Sammelschriften, Zeitschriften und Zeitungen ausgewertet werden, ist die Anzahl Datensätze erheblich grösser.

Der gemeinsame Medienbestand der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek Appenzell zählt inzwischen 66'852 (64'262) Einheiten.

Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2014	2013
Printmedien	63'590	60'882
Tonträger	2'453	2'547
Bildträger	759	787
Digitale Medien	47	45
Spiele	3	1
Total	66'852	64'262

Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2014	2013
Erwachsene	3'840	3'779
Jugendliche	1'193	1'182
Kinder	536	449
Schulklassen*	83	80
Total Einschreibungen	5'652	5'490

*83 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

Dokumentenausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2014	2013
Printmedien	52'579	54'387
Tondokumente	9'073	8'979
Bilddokumente	2'683	2'868
Total	64'335	66'234

Fernleihe	2014	2013
Buch Schweiz	23	23
Buch Ausland	0	0
Kopien Schweiz	0	1
Kopien Ausland	0	0
Total	23	24

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2014	2013
Gemeinsamer Medienbestand total	63'184	72'286
Downloads total	389'858	195'909

Veranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit der Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek:

- 24. März Anschliessend an die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell präsentierte Rosie Hörler Slam Poetry.
- 19. Mai Zirkus - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.
- 23. Juni Chribel, Chrabel, Chäferli - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.
- 23. Juni Jahresausflug der St.Galler Freihandbibliothek mit Besuch der Volksbibliothek Appenzell, der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Kapuzinerbibliothek.
- 18. August Nimm mich mit - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.
- 29. August 20 Jahre Buherre Hanisefs. Lesung von Eveline Hasler im Kleinen Ratsaal.
- 30. August 20 Jahre Buherre Hanisefs. Tag der Offenen Türe. Zahlreiche Aktivitäten der Veranstalter: Landesarchiv, Innerrhodische Kantonsbibliothek, Volksbibliothek Appenzell, Museum Appenzell und Tourist Info. Als Gast nahm die Ludothek Appenzell aktiv am Anlass teil.
- 13. September Führungen durch die Innerrhodische Kantonsbibliothek für die Jahrgänger 1949.
- 15. September Füüf Säuli chömed s'laufe - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.

Veröffentlichungen der Kantonsbibliothekarin

- Appenzeller Publikationen 2013/14: Walle, walle – Wasser fliesse ...! In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 141 (2014) S. 274-277.
- Bücher sind Abfall – von den Tücken des Büchersammelns. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 139 (2014) Nr. 188 (29. Nov.) S. 4.
- Erkundung der Heimat. In: Appenzeller Zeitung. Jg. 187 (2014) Nr. 204 (3. Sept.) S. 39.
- Heimaterkundung. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 139 (2014) Nr. 136 (30. Aug.) S. 5.
- Von den Tücken des Büchersammelns. In: Appenzeller Zeitung. Jg. 187 (2014) Nr. 287 (9. Dez.) S. 29.
- Zwanzig bemerkenswerte Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 55 (2014) S. 156-158.

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2014	2013
Bauten ausserhalb der Bauzone	168	159
Bauten innerhalb der Bauzone	158	252
Abgelehnte Gesuche	7	9
Raumplanerische Verfügungen „Abparzellierung“	15	19
Bauermittlungsentscheide	8	4

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere statistische Angaben

	2014	2013
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 64 des kantonalen Baugesetzes	17	26
Wiedererwägungen	0	0
Beschwerden	0	0
Neue Konzessionen	0	1
Konzessionsverlängerungen	0	0
Vernehmlassungen	26	27

3. Weitere Departementsgeschäfte

Die neuen Archivräumlichkeiten, die neuen Büros im 2. Obergeschoss des Zeughauses und das neue Sitzungszimmer wurden möbliert und bezogen.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs- und Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'212'000.--.

Investitionen Hochbauten (Konto 50 ff.)

Im Berichtsjahr wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 14'441'000.-- getätigt.

Im März 2014 wurde mit dem Bau des neuen Alters- und Pflegezentrums begonnen. Ende Dezember stand der Rohbau bis und mit zweitem Obergeschoss.

Beim Spital wurde das 4. Geschoss der Bettenstation von September bis Dezember 2014 umgebaut.

Beim Zeughaus wurde mit den Bauarbeiten des Archivs im August 2013 begonnen. Sie konnten im Frühling 2014 beendet werden. Der Dachumbau (Sitzungszimmer und Büros) erfolgte dann von August bis Oktober 2014.

Im Osttrakt des Gymnasiums wurden das Geschichtszimmer in ein Sitzungszimmer und das Fachschaftszimmer in ein Büro für den schulpsychologischen Dienst umgebaut. Zudem wurden die Luftwärmepumpe saniert und die Anpassungen der Heizung an den Fernwärmeanschluss der Holzin AG vollendet.

Im Bürgerheim wurden die Ende 2013 begonnenen Umbauten im Dach- und Erdgeschoss fertig gestellt.

Die bedeutendsten Investitionen waren:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim	117'000.00	Fertigstellung der WC-Anlage, Badezimmer und Bewohnerzimmer DG, Büro Erdgeschoss
Gymnasium	438'500.00	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbau Sitzungszimmer und Büro im Osttrakt (Erziehungsdepartement) ▪ Sanierung Wärmepumpe und Anschluss Heizung Gymnasium an Fernwärmeverbund
Alters- und Pflegezentrum	11'700'000.00	inklusive Rückstellungen
Spital und Bürgerheim	556'000.00	Umbau Bettenstation 4. Obergeschoss
Altes Zeughaus	1'086'500.00	Neubau Archiv / Serverraum und Umbau Dachgeschoss

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 536'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, im Bürgerheim und im Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim	20'000.00	Fortlaufende Sanierung Zimmer
Gymnasium	50'000.00	Sanierung Dach Vestibül
Kantonspolizei	50'000.00	Erneuerung USV-, Brand- und Einbruchanlage
Museum	25'000.00	Erneuerung Gebäudeautomation und Fenster 1. Obergeschoss
Kapuzinerkloster	55'000.00	Nutzung Klosterareal

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

Im Jahr 2014 hat sich die Fachkommission zu 25 (24) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 384 (405) Baugesuche und 8 (11) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte sie Bauwillige im Rahmen von 209 (146) Bauberatungen.

2. Kantonale Richtplanung

Die Standeskommission hat am 2. September 2014 den kantonalen Richtplan, Teil Energie, erlassen. Der Grosse Rat hat den Richtplan dann aber an der Session vom 1. Dezember 2014 nicht genehmigt. Beanstandet wurden die Objektblätter zur Windenergie.

Die vom Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 angenommene Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangt von den Kantonen eine Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Teil Siedlung. Ein kantonales Raumkonzept wurde als Entwurf und Basis für die Richtplanüberarbeitung erarbeitet. Dieses wird formeller Bestandteil des kantonalen Richtplans sein. Die Projektorganisation wurde nach Rücksprache mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde Appenzell festgelegt.

Die technische Umsetzung von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, wonach Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% ausgeglichen werden müssen, wurde in einer internen Arbeitsgruppe der kantonalen Verwaltung vorbereitet.

3. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden je 9 (12) Zonenplanänderungen und 27 (12) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 6 (7) Zonenplanänderungen und 10 (6) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	Vorprüfung Schutzzonenplan Gonterersbuebes
Bezirk Schwende	Genehmigung Gesamtrevision, Teil Schutzzonenplan
Bezirk Rüte	Genehmigung Teilzonenplanänderung Enzlersbartlis Genehmigung Teilzonenplanänderung Immstrasse
Bezirk Schlatt-Haslen	Genehmigung Gesamtrevision, Teil Nutzungsplan
Bezirk Gonten	Genehmigung Teilzonenplanänderung Gontenbad Vorprüfung Änderung Schutzzonenplan Gontenmoos
Bezirk Oberegg	Genehmigung Teilzonenplanänderung Oberegg
Feuerschaugemeinde Appenzell	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Schaies Vorprüfung Teilzonenplanänderung Blattenheimat-Sandgrube-Ziel

4. Kantonale Nutzungsplanung

Im Jahr 2014 wurde kein kantonaler Nutzungsplan erlassen.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Die Standeskommission erteilte im September der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG die Betriebsbewilligung für einen Tubinglift bei der Talstation der Luftseilbahn.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamts haben einzelne Unwetterschäden behoben und führten kleinere Unterhaltsarbeiten durch, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden). Das Unwetterereignis vom 1. und 2. Juni 2013 hat vielerorts kleine bis mittlere Schäden an Bächen verursacht, deren Behebung teilweise auch noch 2014 anfiel.

2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen

Im Rahmen der Programmvereinbarung 2012 - 2015 mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), in welcher die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie die umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte festgelegt sind, wurden die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben. Dies sind insbesondere die Hochwasserschutzprojekte Mettlenweg, Chlos- und Schöttlerbach sowie Weissbad. Das Projekt Mettlenweg hat Ausführungsreife erlangt, und sämtliche notwendigen Bewilligungen liegen vor.

2126 Werkhof

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. Unter anderem wurde ein neues Winterdienst-Pikettfahrzeug angeschafft, welches auch im Sommer als Arbeitsfahrzeug eingesetzt werden kann. Der beinahe 20-jährige VW-Passat wurde ausgemustert.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter (Sitterkommission). Jeden zweiten Monat fand eine Beprobung statt. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigen, dass im innerrhodischen Abschnitt der Sitter (Steinegg und Lank) die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung weitgehend eingehalten wurden.

Ergänzend zur Untersuchung der Sitter wurde nach einem guten Jahrzehnt wieder mit der Untersuchung der Bergseen begonnen. Im Berichtsjahr wurde der Fälensee chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Der Schlussbericht wird zwar erst im Jahr 2017 erstellt werden, es kann aber jetzt schon festgehalten werden, dass sich der Fälensee nach dem Bau der Schmutzwasserleitung in den Jahren 1998 und 1999 deutlich erholt hat.

2155 Wasserwirtschaft

Im Berichtsjahr wurden die Einspracheverfahren betreffend die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Untergehren-Grueb (Bezirk Gonten), Hägni (Bezirk Schlatt-Haslen), Hof 10 und 11 sowie Loch-Haggen (Bezirk Oberegg) durchgeführt.

2160 Schadendienste

Das Amt für Umweltschutz, die Feuerwehr und die Kantonspolizei wurden zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

	2014	2013
Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	10	12
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	8	4
Ölunfälle	7	6
Chemieunfälle	0	1
Brandfälle	3	2
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	4	7
Lärm	1	0
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	10	7
Naturereignisse	2	6
Übrige	0	1
Total Schadenfälle	45	46

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2014	2013
Messungen Öl- und Gasheizungen	2'238	1'100
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	93	120
Sanierungsverfügungen	20	16

Bewilligungen	2014	2013
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	38	44
Holzheizungen	71	64
Gasheizungen	65	49
Wärmepumpen Erdsonden	44	49
Wärmepumpen Luft	28	30
Tankbewilligungen	3	13
Tanksanierungen	5	4

2. Anlagen-Statistik

	2014	2013*
Tankanlagen Gesamtvolumen [m ³]	14'987	15'764
Anzahl Ölheizungen	1'787	
Anzahl Gasheizungen	260	
Anzahl Wärmepumpen	923	

*Die Daten zur Anzahl der Anlagen wurden erstmals für das Jahr 2014 erhoben.

Die Anzahl an Öltankanlagen hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Dies ist zu einem guten Teil auf anstehende Sanierungspflichten bei Ölheizungen zurückzuführen. Umgestellt wurde zu einem grossen Teil auf Erdsonden-Anlagen und Gasfeuerungen. Die Umstellung auf Gasfeuerungen ist primär auf die Erschliessungstätigkeit der GRAVAG AG zurückzuführen.

Die Sanierungspflicht von erdverlegten Tankanlagen ist am 31. Dezember 2014 abgelaufen. Bis auf neun Anlagen sind alle Anlagen saniert oder ausser Betrieb genommen worden. Die nicht sanierten Anlagen erhalten eine Sanierungsverfügung.

3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT (www.ostluft.ch) enthält hierzu weitere Informationen.

4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung in diesem Bereich erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Standortorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Verlegung der Antenne Hirschberg erfolgte problemlos. Die gemessenen Werte entsprechen den Prognosen und den gesetzlichen Vorgaben.

5. Strassenlärm

An der Eggerstandenstrasse wurde eine neue Lärmschutzwand erstellt.

6. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept „Bodenfeuchte Ostschweiz“). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet eingesehen werden (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit ihrer Böden einzuholen.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Die Zahlen im Einzelnen:

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2014	2013
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'141	3'169
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	275*	285*

* Bezirk Oberegg geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(Menge in Tonnen)	2014	2013
Altöl	9	11.2
Diverse Fraktionen	20	18.2

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2014	2013
Altpapier	782	798
Karton	299	325
Küchenabfälle aus Gastgewerbe	149*	208
Altglas	421	417
Aluminium und Weissblech	23	22
Grüngutsammlung	253	222
Altmetall	149	131

* Die Sammlung der Küchenabfälle wurde Mitte 2014 in eine Branchenlösung mit Gastro Appenzell überführt.

4. Wertstoffsammlungen Oberegg

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2014	2013
Altpapier	98	117
Karton	15	18
Altglas	47	49
Alu und Weissblech	2	3
Grüngutsammlung	93	87
Altmetall	7*	7*

* Bezirk Oberegg geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

Der Ökohof ermöglicht es, sämtliche Abfälle an einem Ort zu entsorgen oder der Wiederverwertung zuzuführen. Er ist an drei Halbtagen (Montag, Mittwoch und Samstag) geöffnet.

2014 wurden im Ökohof insgesamt 1'429 Tonnen Abfall- und Wertstoffe gesammelt (102 kg je Einwohner im inneren Landesteil). Dies entspricht gegenüber 2013 einer Zunahme um knapp 14%. Pro Öffnungstag wurden im Schnitt mehr als 9 Tonnen Material gesammelt, sortiert und weitertransportiert. Weitere Informationen sind im separaten Jahresbericht „Ökohof“ enthalten (www.ai.ch).

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wurde gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahrgenommen. Die Kontrollen verliefen ohne nennenswerte Beanstandungen.

2180 Energie

Die Standeskommission hat am 2. September 2014 den kantonalen Richtplan, Teil Energie, erlassen. Der Grosse Rat hat indessen den Richtplan an der Session vom 1. Dezember 2014 nicht genehmigt. Beanstandet wurden die Objektblätter betreffend den Umgang mit der Windenergie (siehe auch 2118 Punkt 2).

Der Kanton Appenzell I.Rh. wurde 2014 an der Hauptversammlung des Vereins „Energie AR“ als Mitglied aufgenommen. Gleichzeitig wurde dieser Verein in „Verein Energie AR AI“, umbenannt. Der Verein übernahm im August 2014 die Energieberatung im Kanton Appenzell I.Rh.

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 168'384.-- zugesichert und in der Höhe von Fr. 240'966.-- ausbezahlt. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen eines Globalkredits Fr. 24'200.--. Zusätzlich standen noch Rückstellungen aus dem Jahr 2013 in der Höhe von Fr. 372'995.-- zur Verfügung. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des gesamten Gebäudeprogramms des Bundes total Fördergelder in der Höhe von Fr. 331'370.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen verfügt	Verfügte Beiträge	Anzahl Anlagen ausbezahlt	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	16	48'000.00	17	63'000.00
	Thermische Solaranlagen	14	43'827.00	28	88'334.00
	Wohngebäude nach Minergiestandard	5	47'500.00	8	68'500.00
	Spezialanlagen	6	26'625.00	6	18'700.00
	Minergiesanierung	1	2'432.00	1	2'432.00
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	–	–	–	–

2190 Fischereiregal

1. Allgemeines

Die Testabfischungen in den gemäss Innerrhoder Fischereikonzept (IFIKO) vorgesehenen Gewässerabschnitten haben gezeigt, dass Gewässer, welche unter Besatzeinfluss stehen, keine sichtbar bessere Altersstruktur der Fischbestände aufweisen als solche ohne Besatzeinfluss. Die Altersstrukturen der Fischbestände in den Teststrecken lassen keine schlüssigen Aussagen über den Einfluss der Besatzmassnahmen zu. Im Geschäftsjahr wurden bessere Fangerfolge erzielt als im Vorjahr.

2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Gewässerverschmutzungen sind im Kapitel 2160 beschrieben.

Mit gewässerökologisch relevanten Auflagen konnte die Fischereiverwaltung mehrere Wasserbauprojekte begleiten und somit einen Beitrag an die Aufwertung der Gewässer leisten sowie die Einhaltung der Schonzeiten für Wasserbauten sicherstellen. Abfischungen, Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben der Fischereiverwaltung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt und der Fischereiverwaltung bieten Gewähr, dass sämtliche Projekte „kundenfreundlich“ und unter Berücksichtigung sämtlicher Interessenvertreter speditiv behandelt werden können.

3. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik

Gewässer	2014	2013
Seealpsee	540	494
Sämtisersee	409	307
Fälensee	165	101
Schwendebach - Zufluss - Brühlbach	118	132
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	68	50
Steinegger Wuhr - Mettlenbrücke	600	307
Mettlenbrücke - Lankerbrücke	241	191
Lankerbrücke - Listbrücke	519	336
Listbrücke - Einmündung Rotbach	179	171
Kaubachquellen - Einmündung Sitter	53	42
Brühlbach - Zufluss Schwendebach	44	52
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse - Einmündung Sitter	81	61
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	152	70
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos - Einmündung Wissbach	32	35
Bäche in Oberegg	6	6
Übrige Bäche	31	34
Total Fangertrag	3228	2389

Patentstatistik

	2014	2013
Saisonpatent Jugendliche	45	36
Saisonpatent Kantonseinwohner	126	128
Saisonpatent Ausserkantonale	0	1
Wochenpatent Erwachsene	62	71
Wochenpatent Jugendliche	2	0
Tagespatent Erwachsene	62	66
Tagespatent Jugendliche	1	7
Total Patente	298	309

4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Im Geschäftsjahr konnten 113'000 Bachforellen-Brütlinge (119'000) produziert werden. Die Brütlinge wurden alle gemäss Innerrhoder Fischereikonzept in die Gewässer eingesetzt. In der Laichfischhälterung trat die Fischkrankheit Ichthyophthiriose (Weisspünktchenkrankheit) auf. Trotz sofortiger Behandlung ging ein grosser Teil der gehälterten Elterntiere ein.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Ornithologische Feldkartierungen, welche von der Wildhut und von der Vogelwarte Sempach im Weissbachtal durchgeführt wurden, ergaben eine erfreuliche Anzahl verschiedenster Brutvogelarten. Beachtlicherweise konnte eine angeregte und gut besuchte Birkwildbalz beobachtet werden. Ein Steinadlerpaar hat das Brutgeschäft im Weissbachtal aufgenommen. Das Auffinden einer zutraulichen Auerhenne, welche im Weissbachtal aufgegriffen und nach sorgfältiger Pflege wieder dort ausgesetzt werden konnte, wirft Fragen auf. Es ist unklar, ob die Henne wegen ihrer „Balztollheit“ auf der Suche nach einem Auerhahn die Scheu zum Menschen verloren hat oder ob sie Opfer einer nicht bewilligten Aussetzaktion war.

Raubtiere

Erneut gelang es der Jagdverwaltung, per Fotofalle mehrere Luchse nachzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass der Luchs sich immer wieder im Kantonsgebiet aufhält. Es sind keine Schäden an Nutztieren aufgetreten. Bei sämtlichen belegten Luchsrissen handelte es sich ausschliesslich um Rehwild. Die Jagdverwaltung ist einigen Hinweisen auf eine allfällige Wolfspräsenz nachgegangen. Ein sicherer Nachweis für die Präsenz eines Wolfs konnte nicht erbracht werden. Die Jagdverwaltung rechnet damit, dass sich dies in naher Zukunft ändern könnte.

Der Anteil an von Räude befallenen Füchsen wird nicht statistisch erhoben, dürfte sich aber aufgrund von Beobachtungen und Erfahrungswerten im inneren Landesteil im Rahmen des Vorjahres bewegen und im äusseren Landesteil leicht zugenommen haben. Bei Verdacht auf Krankheiten, die auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen), sowie anderen, nicht identifizierbaren Krankheiten, werden Tierkörper umgehend zur genauen Untersuchung an das Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin nach Bern eingesandt. Dies war im Jahr 2014 nicht erforderlich.

Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gut beurteilt werden. Krankheiten wurden im vergangenen Jahr keine verzeichnet. Gamsblindheit, Moderhinke oder auch Tuberkulose wurden nicht festgestellt. Die in den Churfürsten grassierende, noch weitgehend unbekannt Krankheit, welche beim Gamswild starkes Husten und letale Lungentzündungen verursachte, konnte im Alpsteingebiet glücklicherweise nicht festgestellt werden.

▪ Gamswild

Die bei guten, winterlichen Bedingungen vorgenommene koordinierte Erhebung vom 28. Oktober 2014 ergab einen Bestand von 557 Stück Gamswild. Der Bestand hat sich seit dem Einbruch im Jahr 2008 kontinuierlich erholt und bewegt sich seit drei Jahren um die 550 Stück. Die jagdplanerisch gesetzten Ziele wurden erfüllt. Mit dem Abschuss von 60 Tieren konnte erfolgreich ein sanfter Eingriff im Umfang von 11% vorgenommen werden.

▪ Rehwild

Die jagdliche Entnahme betrug mit 185 Rehen 19 Tiere mehr als im Vorjahr. Der Abschussplan wurde zu 90% erfüllt. Die Pool-Rehe sollten hauptsächlich an den Hauptverkehrsachsen entnommen werden, um das Risiko von Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Rehen zu reduzieren. Mit einem Geschlechterverhältnis von 1 zu 0.85 wurden die Geschlechter recht ausgeglichen bejagt. Die eingeführten Erneuerungen, wie etwa das

Aufheben der Unterteilung zwischen Hoch- und Niederwildjagdgebiet, haben sich bewährt.

- **Rotwild**

Während der Hochjagd wurden 43 Stück Rotwild erlegt. Dies ist so viel wie noch nie während der ordentlichen Hochjagd. Um der Ausbreitung des Rotwildes auch jagdlich Rechnung zu tragen, wurden in einer Arbeitsgruppe neue Ansitzplätze für die Nachjagd definiert. Des Weiteren versuchte die Wildhut, die Nachjagd zeitlich flexibler zu gestalten. Aufgrund des späten Wintereintritts konnte jedoch während der Nachjagd kein Rotwild erlegt werden. Die jagdplanerischen Ziele wurden somit lediglich in quantitativer Hinsicht erfüllt. Das Geschlechterverhältnis bleibt auf dem Niveau der Hochjagd (1 zu 0.54) und ist qualitativ nicht befriedigend.

- **Steinwild**

Die für Appenzell I.Rh. vorgesehenen Steinwildabschüsse wurden zu 100% erfüllt. Ein alter Steinbock konnte wie geplant durch einen Jäger erlegt werden. Das weibliche und junge Steinwild (4 Böcke und 6 Geissen) wurden demgegenüber durch den Wildhüter und die freiwilligen Jagdaufseher erlegt. Die mit Appenzell A.Rh. und St.Gallen koordinierte Erhebung ergab einen Bestand von 175 Tieren. Ziel ist es, den Bestand nicht weiter ansteigen zu lassen, sondern ihn auf diesem Niveau zu stabilisieren.

- **Schwarzwild**

Erneut wurde während der Hochjagd im Gebiet Eggerstanden eine Bache erlegt. Die Trichinenuntersuchung ergab, dass das Tier frei von parasitären Fadenwürmern war. Die Schwarzwildpräsenz in Innerrhoden hängt stark vom Nahrungs- und Deckungsangebot im Rheintal ab und war dieses Jahr eher schwach.

Hasenartige

Die Bestände von Feld- und Schneehasen sind äusserst schwierig zu erheben. Grösste Einflussfaktoren für deren Entwicklung sind klimatische Bedingungen im Frühjahr sowie die Gestaltung des Lebensraums. Im Rahmen von Nachttaxationen für Schalenwild und Fotofallen-Monitorings konnten vermehrt Feldhasen festgestellt werden, was auf einen Anstieg dieser sehr fertilen und dynamischen Art hindeutet.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Beobachtungen an mehreren Murmeltierstandorten ergaben erneut ein stabiles Bild der Bestände. Neue Kolonien oder Einzeltierbeobachtungen wie z.B. im Gebiet Bommen lassen darauf schliessen, dass sich die Murmeltiere lokal sogar ausbreiten. Die Jagd hat mit einer Entnahme von 12 Tieren keinen Einfluss auf die Bestandesentwicklung. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen gemacht. Der Biber ist in Appenzell I.Rh. nicht bzw. noch nicht heimisch.

2. Nachhaltiges Jagen

Die wiederholten Südstaulagen führten dazu, dass vor allem der Alpensüdhang reichlich mit Schnee eingedeckt wurde. Appenzell I.Rh. erlebte einen milden, schneearmen Winter. Nur der Winter 1989/90 war statistisch gesehen milder und schneeärmer. Für die Schalenwildbestände im Kanton ergab sich auf diese Weise ein leichter Winter. Das muss aber nicht bedeuten, dass dies für die Bestände generell nur gut ist. Der Winter bringt normalerweise einen Nahrungsengpass. Dieser Flaschenhals wirkt selektiv und lässt die fitten Tiere überleben, was positiv zu werten ist. In der Jagdplanung ist der Winter als wichtiger Selektionsfaktor zu berücksichtigen. Die Schalenwildbestände sollten dem Lebensraum so angepasst

werden, dass sie sich nach der Tragfähigkeit des Lebensraumes im Winter richten. Nur so können grosse Wintersterben vermieden werden.

Um Schalenwildbestände nachhaltig regulieren zu können, bedarf es einer Jagdplanung, welche auf zuverlässige Daten zurückgreifen kann. Bestandserhebungen, langjährige Entwicklungen der Bestände sowie Fallwildzahlen und Untersuchungen an erlegten Tieren sind hierfür wichtig. Diese Massnahmen dienen dazu, unter Berücksichtigung von weiteren Faktoren, die jagdplanerischen Ziele zu definieren. Sämtliche benötigten Daten wurden vom Wildhüter in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft erhoben. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der Druck auf den Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel lokal sehr hoch ist. Wildernde Hunde, Zerschneidung der Lebensräume durch Stacheldrähte sowie die Ausweitung von Freizeitaktivitäten zu allen Tages- und Nachtzeiten stellen die Wildtiere vor grosse Schwierigkeiten. Störungen im Lebensraum können auch ökonomische Folgen wie z.B. Schältschäden mit sich bringen. Diese könnten durch gezielte Massnahmen bestimmt erheblich verringert werden.

Im vergangenen Jagdjahr standen zwei geprüfte Schweisshunde zur Verfügung. Von diesem Angebot wurde von der Jägerschaft diszipliniert Gebrauch gemacht. Die zwei Hundeführer konnten mit Erfolg mehrere Nachsuchen durchführen. Leistungsfähige Schweisshunde sind ein wichtiger Bestandteil einer Jagd und gehören zu einem tierschutzgerechten Jagdsystem.

3. Übertretungen und wildernde Hunde

Es gab keine Anzeigen wegen Jagdübertretungen. Während der Hochjagd sowie während der Niederwildjagd wurde je eine Verwarnung ausgesprochen. Wildernde Hunde stellen nach wie vor ein erhebliches Problem dar. Vor allem während der Setz- und Aufzuchtzeit sowie im Winter können Hetzjagden schwere Folgen für das Wild haben.

4. Jagdstatistik

Tierart	2014	2013
Hirschtiere	22	20
Hirschkühe	10	21
Hirschkälber	11	18
Schwarzwild	1	1
Gamsböcke	28	29
Gamsgeissen	19	17
Jährlinge	13	11
Rehe, Böcke	69	63
Rehe, Geissen	59	57
Rehe, Kitze	57	46
Füchse	361	377
Marder	5	7
Murmeltiere	12	5
Dachse	23	17
Krähen	89	106
Elstern	4	14
Häher	4	1
Stockenten	22	16
Verwilderte Katzen	2	0

Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Die gesamte Rehfallwildquote liegt bei 50% der Jagdstrecke. Sie ist damit immer noch zu hoch. Der höchste Anteil an Fallwild ist im Strassenverkehr zu verzeichnen. Dies kann nie ganz verhindert, jedoch durch einen höheren Abschuss entlang der Hauptstrassen reduziert werden. Schadenstiftende Tiere werden je nach Art mittels Kastenfalle gefangen oder am Ansitz erlegt. Als schadenstiftende Tiere wurden fünf Füchse, sechs Marder, sechs Dachse und vier Krähen eingestuft und erlegt.

Todesursache Fallwild 2014	Tierart									
	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Rotmilan	Illtis	Waldkauz
Alter, Hunger, Krankheit	25	9	3	3						
Motorfahrzeuge	35	17			2	17	3		2	2
Bahnverkehr	4	5								
Mähtod	11	3								
Von Hunden gerissen	2									
Schussverletzungen	0									
Absturz, Lawinen, Steinschlag	0		1							
Zäune	3									
Unbekannte Ursachen	9		1					1		
Luchs	5									
Total	94	34	5	3	2	17	3	1	2	2

2196 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nach dem vorgenommenen Umbau und der Aufhebung der ARA Schlatt und Haslen bis auf die Anlage im Jakobsbad optimal funktionieren. Die Sanierung und der Umbau der ARA Haslen zu einem Pumpwerk mit Anschluss an die ARA Appenzell erfolgte problemlos. Die Vorklärbecken der zweiten Reinigungsstrasse der ARA Appenzell wurden grundlegend saniert. Die Steuerung und Überwachung der Anlagen wurden laufend den Bedürfnissen angepasst.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richteten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten erfolgten im Jahr 2014 gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung. Nach den Sanierungen der Aussenkläranlagen wird das Augenmerk nun vermehrt auf den Kanalunterhalt gerichtet.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2014	2013
Kanalanschlussgebühren	622'367.51	963'583.66
Kanalbenützungsgebühren	2'603'397.46	2'507'255.10

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

- | | |
|-----------------------|--|
| Bezirk Appenzell | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau Areal Brauerei Locher, Industriestrasse, Appenzell ▪ Erschliessung Hintere Wühre, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad-Kau, 1. Etappe, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad-Kau, 2. Etappe, Appenzell ▪ Abwasserpumpwerk Lank, Appenzell ▪ Sanierungskanal Kapf (Lehn) |
| Bezirk Schwende | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Sonnenhalb-Weissbad, Weissbad ▪ Erschliessung Rohr, Schwende |
| Bezirk Rüte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Sägehügli-Blumenau, Steinegg ▪ Erschliessung Mittlere Hostet, Appenzell |
| Bezirk Schlatt-Haslen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pumpleitung ARA Haslen - ARA Unterschlatt - ARA Appenzell |
| Bezirk Gonten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees Jakobsbad - Gonten - Gontenbad (Projektierung) ▪ Sanierungsleitung Langheimat - untere Bitzi - Lenggenhöhi |
| Bezirk Oberegg | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwassersanierung Najenriet, 1. Etappe, Oberegg ▪ Kanalverlegung Parz.-Nr. 600440, Oberegg ▪ Untersuchung Überflutungen System R, Oberegg |

Investitionsaufwendungen

	2014	2013
Abwasserreinigungsanlagen	1'117'307.11	586'887.87
Kanalbauten	586'687.80	618'651.91

2197 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamts an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen und bauliche Erhaltungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Diverse Deckbelagssanierungen
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Ersatz Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuchten)
- Verbesserung der Entwässerungssituation Hellwald, Haslenstrasse

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 293'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit unter dem langjährigen Durchschnitt und unter dem Budget. Dies ist ein Nebeneffekt des warmen Winters 2013/14.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'775'034.-- um Fr. 35'034.-- höher ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2014 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Globalbeiträge Hauptstrassen“ total Fr. 807'200.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen“ Fr. 530'538.--.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind hingegen die nachfolgenden Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Rinkenbach	St.Antonstrasse - Scheidweg	765'000.00	Instandstellung
Haslenstrasse	Schlatterstrasse - Tanne	255'000.00	Instandstellung
Gaiserstrasse	Bleichenwäldlibach - Sammelplatz	265'000.00	Teilsanierung
Haslenstrasse	Liststrasse - Schäfli	185'000.00	Bankettverstärkung
Sondereggstrasse	Bunkerrank	125'000.00	Neubau Stützmauer

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (9) ordentliche und 1 (1) ausserordentliche Sitzungen ab.

Wahlgeschäfte

Wahl eines neuen Prorektors des Gymnasiums St. Antonius Appenzell

Gestützt auf den Antrag der Landesschulkommission wählte die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 11. März 2014 Diego Bauer zum neuen Prorektor des Gymnasiums Appenzell. Er trat die Stelle auf den 1. August 2014 als Nachfolger des zurückgetretenen Prorektors, Ilija Kuhac, an.

Wiederwahl des Rektors des Gymnasiums St. Antonius Appenzell

Auf Antrag der Landesschulkommission bestätigte die Standeskommission Roman Walker für die Amtsdauer vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2016 als Rektor.

Aufnahmekommission Appenzell

Hans Breitenmoser demissionierte als Mitglied und Präsident der Aufnahmekommission. Die Landesschulkommission wählte in der Folge Franziska Inauen-Gmünder, Vertreterin des Schulrates Appenzell, als neues Mitglied der Aufnahmekommission. Das bisherige Mitglied Manuela Huber-Gmünder wurde als Präsidentin gewählt.

Luzius Gruber ersetzte Migg Hehli als Vertreter der Sekundarschule.

Maturitätskommission

Roman Dörig (Präsident), Antonia Fässler, Nathalie Enzler, Marjolaine Wellauer, Roger Gmünder, Stefan Holenstein, Aurel Kunz und Roman Walker wurden für ein weiteres Amtsjahr als Mitglieder bestätigt.

Für den demissionierenden Hannes Göldi wurde Jeannine Freund, Rechtsanwältin, Appenzell in die Kommission gewählt.

Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Katrin Sollberger, Appenzell Steinegg, anstelle von Petra Mathis als Vertreterin der Kursanbieter.

Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission wählte folgende Personen in den Lehrkörper des Gymnasiums:

- Dr. Hanno Wolters, Romanshorn, Chemie, mit einem Pensum von 16 Lektionen
- Michel Corminboeuf, Appenzell, Philosophie/Pädagogik/Psychologie und Religionswissenschaften, mit 3,5 Lektionen
- Marco Knechtle, Bühler, Deutsch, mit 21 Lektionen

Kündigungen Lehrpersonen Gymnasium

Weil im Schuljahr 2014/15 weniger Pensen zur Verfügung standen, musste die Landesschulkommission das Arbeitsverhältnis mit zwei teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen auflösen. Im Weiteren musste sie die Kündigung einer Lehrperson zur Kenntnis nehmen.

Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
- Revision betreffend schulfreie Tage
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
- Revision betreffend Maturitätsordnung
- Revision betreffend Bildungsurlaube
- Revision Landesschulkommissionsbeschluss betreffend Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte
- Schulversuch betreffend Erweiterung der Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler
- Anpassung Regelung Differenzierungsstunden 1. – 4. Klasse
- Ferienplan 2016/17: Definitive Festlegung
- Anpassung Stundentafel Gymnasium
- Anpassung Lehrplan Deutsch am Gymnasium
- Gestufte Einführung der Deutschschweizer Basisschrift ab dem Schuljahr 2016/2017

Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen
- Kenntnisnahme von Bewilligungen der Schulräte Appenzell, Obereg, Schwende und Steinegg für längere Abwesenheiten von Schülern
- Kenntnisnahme des Berichts zur externen Unterrichtsevaluation am Gymnasium
- Auftragserteilung einer Organisations- und Führungsevaluation am Gymnasium St. Antonius
- Erteilung Projektauftrag zur Strategie- und Führungsentwicklung am Gymnasium St. Antonius

Anträge zuhanden anderer Gremien

- Niederschwelliges Unterstützungsangebot für Kindergartenlehrpersonen zu Handen der Schulrätekonferenz

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Erhöhung der Schülerzahl im Kindergarten Schlatt
- Bewilligung zur Unterschreitung der Klassengrösse

Rechtsstellung der Kinder

- Bewilligung eines Antrags zum Überspringen einer Klasse
- Rechtsstellung der Lehrer
- Bewilligung von zwei Bildungsurlauben im Schuljahr 2014/15, drei im Schuljahr 2014/15 und einen im Schuljahr 2016/17 am Gymnasium.

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden, Schlatt und Brülisau betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schlatt betreffend Subventionierung der Erneuerung des Spielplatzes beim Schulhaus Schlatt sowie der Schulgemeinde Schwende für einen zweiten Kindergartenraum im Schulhaus Schwende

Schulvereinbarungen

- Aufnahme verschiedener neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2014/15
- Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2014/15

Studiendarlehen

- Die Landesschulkommission bewilligte 8 Gesuche für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 53'000.--.

Rekursentscheide

- Übertritt ins Gymnasium: Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Aufnahmekommission

Arbeitsgruppen

- Fachausschuss Informatik (ICT)
- Neugestaltung 9. Schuljahr
- Lehrmittelkommission

2. Erziehungsdepartement

Departementsleitung und Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zu Handen der Ständekommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

- Halbjährliche Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren mit folgenden Themen:
- Revisionen der Schulerlasse
- Richtwerte Differenzierungsstunden
- Niederschwelliges Unterstützungsangebot für Kindergartenlehrpersonen (Beschlussfassung)
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Abteilungsgrössen Hauswirtschaft und Werken
- Schwimmunterricht ab Januar 2015
- Erweiterung Schulverwaltungs-Software
- Rahmenbedingungen für Kindergartenlehrpersonen
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2014/15 (Beschlussfassung)

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Lehrerkonferenz.
Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zweimal mit dem Vorstand des Lehrerverbandes LAI. Zweck dieser Besprechungen war der Austausch von Informationen und von Anliegen.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.

Rapporte

- Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements durch.

3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, in verschiedenen grundbuchlichen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung (Schenkung) des ehemaligen Kindergartens Chlos an die Stiftung Kloster Maria der Engel.

Das Kloster Wonnenstein wird neu durch die Altherrenschaft der St.Galler Studentenverbindung Bodania unterstützt. Die Begleitung bezweckt die langfristige Erhaltung der Klosterkirche und der Gebäude des Klosters Wonnenstein. Damit soll den Schwestern die Möglichkeit geboten werden, möglichst lange im Kloster Wonnenstein leben und sich dem Gebet sowie der Kontemplation widmen zu können. Die Unterstützung beinhaltet einerseits die Übernahme zahlreicher weltlicher und verwalterischer Aufgaben. Zudem unterstützen die Bodaner das Kloster finanziell. Als Ausdruck dieser Veränderungen erhielt das Kloster ein neues Rechtskleid und wurde in einen Verein umgewandelt. Die Vereinsgründung erfolgte am 16. Mai 2014 im Beisein des Kastenvogts. Neben den fünf Schwestern können auch Altherren der Studentenverbindung Bodania sowie ein oder mehrere Vertreter des Bistums Vereinsmitglieder werden. Die Pflichten der Bodaner Vereinsmitglieder sind im Gegensatz zu den Pflichten der Mitgliedschwestern rein finanzieller Natur. Finanzielle Ansprüche auf das Vereinsvermögen haben sie keine. Der Vereinszweck ist identisch mit dem heutigen Zweck des Klosters. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Schwestern, drei Mitgliedern der Bodania sowie einem Vertreter des Bistums. Mit beratender Stimme nimmt der Kastenvogt oder dessen Vertreter an den Vorstandssitzungen teil. Die Vereinsstatuten wurden von der Ständekommission genehmigt.

Am 26. April durfte der Kastenvogt im Kloster Leiden Christi an der Erst-Profess von Sr. M. Chiara Hedwig Eicher und Sr. M. Elisabeth Pustelnik teilnehmen.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Im Kalenderjahr 2014 wurden insgesamt 125 (96) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet.

Das Stellenpensum im Dienst betrug über das ganze Jahr hinweg gesehen 80%. Bis zum 31. Juli 2014 war Sanja Schreck-Čulić für alle Fälle zuständig. Ab 1. August 2014 übernahm Christine Wolfinger nach ihrem Mutterschaftsurlaub wieder ein Pensum von 30% und damit die Verantwortung für die Kindergärten und die 1. bis 6. Klassen in Appenzell.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen beim SPD angemeldet:

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2014	in %	2013
Leistung allgemein	35	22.6	27
Lesen/Rechtschreiben	29	18.7	34
Rechnen	26	16.8	23
Schulreife	26	16.8	20
Verhalten	13	8.4	8
Deutschkenntnisse	10	6.5	10
Sonderschulung	5	3.2	6
Hochbegabung	4	2.6	1
Anderes	3	1.9	8
Motorische Entwicklung	2	1.3	1
Laufbahnberatung	1	0.6	4
Mobbing/Ausgrenzung	1	0.6	1
Total	155	100	143

Die Anmeldungen verteilten sich wie folgt auf die Schulstufen:

Schulstufen	2014	2013
Heilpädagogischer Dienst	0	0
Kindergarten	27	18
Vorschul-/Einführungsklasse	1	3
1./2. Primarschulstufe	29	18
3./4. Primarschulstufe	29	24
5./6. Primarschulstufe	8	13
Realschule	4	1
Sekundarschule	2	0
Gymnasium	1	0
Sonderschulen	4	0
Kleinklassen	9	2
Andere / Zuzüge	11	17
Total	125	96

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2014	2013
Appenzell	69	55
Brülisau	6	5
Eggerstanden	6	0
Gonten	3	3
Meistersrüte	9	7
Oberegg	15	12
Schwende	2	5
Schlatt/Haslen	4	3
Steinegg	10	6
Ausserkantonale	1	0
Total	125	96

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2014	2013
Beratung der Eltern/Lehrkraft	27	26
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	20	19
Einführungsklasse/Vorschulklasse	15	11
Sonstiges	14	0
Legasthenietherapie	13	17
Dyskalkulietherapie	12	7
Dybuster	7	10
Sonderschule/Integrationsmassnahmen	7	3
Voreinschulung/Überspringen	4	4
Ergotherapie/Rhythmik	4	3
Kinderarzt/weitere Untersuchungen	4	1
Deutschunterricht	3	4
Aufmerksamkeitstraining	3	2
Regelklasse (früher Regeleinschulung)	2	5
Psychotherapie einzeln/systemisch	2	1
Repetition	2	1
Behördenberatung/Stellungnahme	1	0
Kleinklasse	1	7
Sozialberatung	1	2
Beratung von Kindern/Jugendlichen	1	2
Schulsozialarbeit	1	1
3. Jahr Kindergarten	1	0
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	0	2
Abklärung Logopädie	0	2
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	0	1
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	0	1

Weitere Aktivitäten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Mitarbeit im Vorstand der Interkantonalen Vereinigung der Leiter Schulpsychologischer Dienste (IVL-SPD)
- Supervisions- und Interventionsgruppe
- Weiterbildung Fachtitel Kinder- und Jugendpsychologie

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 83 (78) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 12.92% der Kinder die Logopädie. Mit Bezug auf die ganze Primarstufe besuchten 3.26% der Schüler die Logopädie.

Diagnose	2014	2013
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	21	19
Dysphasie (Spracherwerbsstörungen)	55	51
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	1	0
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	2	4
Auditive Teilleistungsstörungen	0	0
Dysphagie (Schluckmuster)	4	3
Rhinophonie (Näseln)	0	1
Total	83	78

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2014	2013	Schulgemeinde	2014	2013
Appenzell	27	33	Meistersrüte	4	4
Brülisau	2	2	Oberegg	14	11
Eggerstanden	3	4	Schlatt	4	4
Gonten	10	6	Schwende	11	8
Haslen	2	1	Steinegg	6	5
Total				83	78

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder / Schüler):

Altersgruppe	2014	2013	Altersgruppe	2014	2013
Vorschule	10	7	1. Klasse	14	9
Kindergarten 1	8	7	2. Klasse	4	5
Kindergarten 2	34	31	3. Klasse	6	6
Vorschulklasse/ Einführungsklasse	3	5	4. Klasse	1	2
Kleinklasse	0	1	5. Klasse	2	2
Oberstufe	0	2	6. Klasse	1	1
Total				83	78

Zur Abklärung der Therapiebedürftigkeit wurde in 58 (59) Kontrolluntersuchungen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 64 (78) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell, die jeweils im Mai und im Oktober im Bereich Sprache durchgeführt wurden, sind im Berichtsjahr 2014 aus zeitlichen Gründen an die Lehrpersonen delegiert worden. Diese Leistungserfassungen dienen der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin

- Durchführung eines Team-Tages mit den Logopädinnen zum Thema: „Wie können wir den logopädischen Dienst des Kantons Appenzell I.Rh. optimieren?“
- Teilnahme an der Dyslexie-Tagung in Zürich
- Organisation und Durchführung von vier Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Obereggen mit den Schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen, der Schulpsychologin und der Schulsozialarbeiterin
- Teilnahme an zwei Sitzungen mit den Früherzieherinnen des Zentrums für Schulpsychologie und mit dem Pädagogisch-therapeutischen Dienst des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.
- Teilnahme als Referentin anlässlich der Berufseinführungsveranstaltung für neu eingetretene Lehrpersonen
- Teilnahme am monatlichen interdisziplinären Austausch (Schulamt / Schulsozialarbeit / Schulpsychologischer Dienst / Schulleitung Obereggen und Pädagogisch-therapeutische Dienste)
- Teilnahme an drei Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden sowie Mitorganisation der Hauptversammlung in Herisau
- Durchführung eines Elternabends im Kindergarten Hallenbad zum Thema „Phonologische Bewusstheit“
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Therapieangebote im Kanton AI“
- Teilnahme an zwei Sitzungen betreffend Schulische Heilpädagogik im Kindergarten
- Therapiebesuche bei acht Therapeutinnen (Aufsichtspflicht)
- Teilnahme an der Praktikumsleiter-Tagung der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach

Zusätzliche Aktivitäten der Logopädinnen

- Simone Mock-Peterer hielt auf Anfrage der Spielgruppenleiterinnen ein Referat zum Thema „Normale und gestörte Sprachentwicklung“ und stellte bei dieser Gelegenheit den Logopädischen Dienst vor.

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 100 (131) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 9.16% (12.19%) und auf der Oberstufe 2.34% (1.61%) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2014	2013
Legasthenie	39	53
Dyskalkulie	17	23
Förderunterricht Sprache	8	13
Förderunterricht Rechnen	16	17
Förderunterricht Sprache und Rechnen	10	19
Phonologische Bewusstheit	9	9
Begabtenförderung	1	0
Total	100	131

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Schüler)

Schulgemeinde	2014	2013	Schulgemeinde	2014	2013
Appenzell	55	72	Meistersrüte	7	8
Brülisau	7	6	Obereggen	15	15
Eggerstanden	3	3	Schlatt	0	1
Gonten	3	8	Schwende	5	9
Haslen	0	1	Steinegg	5	8
Total				100	131

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen

- Teilnahme an vier obligatorischen Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen, die dem fachlichen Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen.

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das ZEPT (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste) des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Von Januar bis Dezember 2014 benötigten 5 (6) Kleinkinder und 3 (9) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. Zudem führten 2 Abklärungen zu keinen Massnahmen.

Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 2 (1), im Kindergarten 2 (1), in der Schule 1 (2) und im Lehrlingsalter 3 (3) Personen. Die Eltern, Lehrkräfte und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

2 (2) sehbehinderte Schüler und 1 (1) Kindergartenkind wurden durch obvita, ein Angebot des Ostschweizerischer Blindenverbands, betreut und gefördert. 1 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) abgeklärt und gefördert.

1 (1) Jugendlicher mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) wurde vom Universitätsspital Zürich kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Nicole Brander Nisple und Thomas Rusch-Bärlocher wurden als Ersatz für die zurücktretenden Hans Breitenmoser und Thomas Buchmann in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde um 3% auf 55% gesenkt.
- **Brülisau:** Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Denise Kast wurde für die zurückgetretene Ursula Sutter in den Schulrat gewählt. Daniel Signer-Manser ersetzt die Neugewählte in der Funktion als Revisorin. Der Steuerfuss wird bei 87% belassen.
- **Gonten:** Der Steuerfuss wurde einstimmig von 61% auf 58% gesenkt.
- **Haslen:** Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- **Meistersrüte:** Der Steuerfuss wurde auf 64% belassen.
- **Oberegg:** Der Schulrat wurde von sieben auf sechs Mitglieder reduziert (Rücktritt von Peter Räss). Mit der nächsten Demission wird demgemäss das beschlossene Ziel von fünf Mitgliedern erreicht. Trotz intensiver Suche liess sich für den zurücktretenden Kassier Josef Stark keinen Ersatz finden. Die vom Schulrat beantragte Steuerfusserhöhung um 4% wurde mit einer Gegenstimme angenommen. Der Steuerfuss beträgt neu 65%. Die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde einstimmig angenommen.
- **Schlatt:** Der Steuerfuss wurde einstimmig von 85% auf 80% gesenkt.
- **Schwende:** Dem Projekt „Umbau oberer Kindergarten“ wurde einstimmig zugestimmt. Der Steuerfuss bleibt bei 75%.
- **Steinegg:** Bernadette Inauen-Sutter wurde für die zurücktretende Kathrin Dörig-Fässler in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 68% auf 64% gesenkt.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen besuchten Aus- oder Weiterbildungskurse zur Einführung in neue Lehrmittel, zur Erweiterung der eigenen Lehr- und Lernkompetenz, zur Pflege des Austausches, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Kompetenzerweiterung. Der von der Landesschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität.

Kurse im Kanton

102 (92) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungen statt. Ihnen wurden die Gepflogenheiten im Kanton, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Mit zwei ganztägigen, obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien und den zwei

halbtägigen Anlässen im Herbst konnten die Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet aufnehmen und den Erfahrungsaustausch pflegen.

Ausserkantonale Kurse

Diese Kurse dienen einerseits der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Weiter fördern sie auch den Dialog und den Austausch mit den Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und gesellschaftliche Entwicklungen.

- 28 (27) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 12 (20) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse. Vor allem die von der „Schule und Weiterbildung Schweiz“ (swch.ch) organisierte Kurswoche in Schaffhausen, die verschiedene Angebote umfasste, wurde gut besucht.

3. Volksschulamt

Neben dem Tagesgeschäft bildeten die Arbeiten für den Lehrplan 21, die Einführung der Schulsozialarbeit für alle Schulgemeinden des Kantons, das abzusehende Ende der „Schnürlischrift“, die Entwicklung der Rahmenbedingungen bei den Kindergartenlehrpersonen, aber auch die Frühfranzösisch-Diskussionen Schwerpunkte der Tätigkeit. Für die Schulgemeinden stellen die zum Teil sogar von Jahr zu Jahr stark schwankenden Schülerzahlen grosse Herausforderungen dar. Die Gesamtschülerzahlen sind für den Kanton weiterhin rückläufig, die lokalen Unterschiede gross. Eine leichte Erholung ist nun erkennbar, wenn auch auf tiefen Niveau.

Die Erziehungsdirektoren der 21 Deutschschweizer Kantone haben die überarbeitete Fassung des Lehrplans 21 im Herbst 2014 zu Handen der Kantone verabschiedet. Ressourcenbedingt ist der Kanton Appenzell I.Rh. diesbezüglich auf Unterstützung der umliegenden Kantone angewiesen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Lehrplan 21 im Kanton frühestens auf das Schuljahr 2017/2018 eingeführt werden kann.

Schulinspektorat

Als Inspektorin nimmt Vreni Kölbener die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrpersonen aller Kindergärten von Appenzell, der Primarschule Hofwies und über die Fachlehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft wahr. Erich Wagner betreut in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen der übrigen Schulhäuser in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und die gesamte Realschule Gringel. Daneben ist er für Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte, Haslen und Schlatt verantwortlich. Für die Sekundarschule Hofwies, für Eggerstanden und die Schulgemeinde Oberegg ist Norbert Senn zuständig.

Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wird das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülern und Lehrpersonen oder Eltern und Lehrpersonen konsultiert. Oft ist es auch erste Ansprechstation für die Schulräte und Schulpräsidenten bei Anliegen im Zusammenhang mit ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit

Im Berichtsjahr wurde das 2008 gestartete Pilotprojekt „Schulsozialarbeit für die Schulgemeinden Obereggen und Appenzell“ erfolgreich abgeschlossen. Das freiwillige, schulunterstützende und niederschwellige Beratungsangebot fand in den beiden Schulgemeinden Anklang, weshalb die Schulrätekonzferenz der Ausdehnung auf alle Schulgemeinden des Kantons mit Beginn ab Schuljahr 2014/15 zustimmte. An der Landsgemeinde 2014 wurde die entsprechende Gesetzesanpassung mit grossem Mehr angenommen.

Monika Dammann löste Nicole Borra mit einem von 50 auf 80 Prozent aufgestockten Pensum in der Funktion als Schulsozialarbeiterin auf Beginn des Schuljahres 2014/15 ab.

Die Nachfrage nach dem Unterstützungsangebot war im Vergleich zum Vorjahr konstant, wobei die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern leicht zunahm. Der Schwerpunkt liegt nach wie vor auf der Mittel- und Oberstufe. In den neu dazu gekommenen Aussengemeinden wurde das Angebot gut aufgenommen, bedarf aber weiterhin regelmässiger Präsenz vor Ort, um langfristig von den Zielgruppen als niederschwelliges Unterstützungsangebot wahrgenommen zu werden.

Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Anzahl Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen, welche die Schulsozialarbeit 2014 kontaktierten.

Statistik	2014	2013
Total der Ratsuchenden	65	60
davon:		
▪ Schülerinnen und Schüler	24	19
▪ Eltern	12	12
▪ Lehrpersonen	12	13
▪ Gruppengespräche/Klasseninterventionen	8	6
▪ Andere Personen	3	5
▪ Weitergeleitet, weil Schulsozialarbeit nicht zuständig	6	5
pro Schulstufe:		
▪ Kindergarten	3	2
▪ Unterstufe	8	7
▪ Mittelstufe	19	24
▪ Oberstufe	29	22

Als Unterstützungsmassnahmen wurden Einzel- oder Gruppenberatungen angeboten. In Einzelfällen dauerten die Beratung und Begleitung über einen längeren Zeitraum an. Teilweise wurden die Betroffenen an weiterführende Fachstellen verwiesen. Interventionen aufgrund einer schwierigen Klassendynamik wurden in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson bearbeitet und durchgeführt. Dabei lag der jeweilige Schwerpunkt auf dem sozialen Lernen wie zum Beispiel der gewaltfreien Konfliktlösung, einer konstruktiven Feedbackkultur sowie dem rücksichtsvollen und wertschätzenden Umgang mit Gleichaltrigen. Am Projekttag in der Sekundarschule war die Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle mit einem Workshop präsent.

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2014	31.12.2013
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	10	10
	Teilzeit	11	11
Primarlehrpersonen	Vollzeit	24	24
	Teilzeit	49	50
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	3
	Teilzeit	5	5
Reallehrpersonen	Vollzeit	6	9
	Teilzeit	8	5
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	7	10
	Teilzeit	22	14
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	0	2
	Teilzeit	21	19
Sportlehrer	Vollzeit	0	1
	Teilzeit	0	1
Total Lehrpersonen Volksschule		165	167

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell		31.12.2014	31.12.2013
Vollzeit		12	9
Teilzeit		35	41
Total Lehrpersonen am Gymnasium		47	50

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2014				Dezember 2013			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	62	69	131	7	69	67	136
Brülisau	1	10	5	15	1	7	9	16
Eggerstanden	1	10	2	12	1	6	6	12
Gonten	2	14	20	34	2	13	19	32
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	12	7	19	1	13	7	20
Oberegg	2	15	21	36	2	23	13	36
Schlatt	1	11	16	27	1	10	14	24
Schwende	1	9	15	24	2	14	18	32
Steinegg	2	13	17	30	1	9	12	21
Total	18	156	172	328	18	164	165	329

Primarschulen								
	Dezember 2014				Dezember 2013			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	20	163	193	356	21	202	201	403
Brülisau	3	25	20	45	3	22	20	42
Eggerstanden	3	27	29	56	3	26	30	56
Gonten	5	35	43	78	5	34	43	77
Haslen	2	15	14	29	2	12	13	25
Meistersrüte	4	39	27	66	4	42	31	73
Oberegg	6	50	39	89	7	45	48	93
Schlatt	1	11	12	23	1	10	8	18
Schwende	4	38	32	70	4	38	33	71
Steinegg	4	31	33	64	5	32	40	72
Total	52	434	442	876	55	463	467	930

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2014				Dezember 2013			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	23	46	69	7	19	56	75
Total	7	23	46	69	7	19	56	75

Realschulen								
	Dezember 2014				Dezember 2013			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	9	66	87	153	9	72	89	161
Oberegg	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	9	66	87	153	9	72	89	161

Sekundarschulen								
	Dezember 2014				Dezember 2013			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	12	118	112	230	12	128	105	233
Oberegg	6	33	46	79	6	39	45	84
Total	18	151	158	309	18	167	150	317

Gymnasium									
		Dezember 2014				Dezember 2013			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1. – 3. Klasse	AI	} 7	62	56	118	} 7	63	61	124
	AR		10	12	22		7	11	18
	übrige		1	7	8		4	8	12
4. – 6. Klasse	AI	} 9	56	50	106	} 9	51	53	104
	AR		17	17	34		19	23	42
	übrige		5	7	12		3	6	9
Total Gymnasium		16	151	149	300	16	147	162	349

Zusammenfassung

	Dezember 2014				Dezember 2013			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	18	156	172	328	18	164	165	329
Primarschulen	52	434	442	876	55	463	467	930
Kleinklassen	7	23	46	69	7	19	56	75
Realschulen	9	66	87	153	9	72	89	161
Sekundarschulen	18	151	158	309	18	167	150	317
Gymnasium	16	151	149	300	16	147	162	309
Gesamttotal	120	981	1'054	2'029	123	1'032	1'089	2'121

6. Subventionsgesprächen

Die Landesschulkommission leistete den Schulgemeinden Schlatt und Schwende in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz Subventionsgesprächen für die Erneuerung des Spielplatzes beim Schulhaus Schlatt und für einen zweiten Kindergartenraum im Schulhaus Schwende.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2014 besuchten 25 Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. Sonderschulen.

Schule	31.12.2014	31.12.2013
Schule Roth-Haus Teufen	16	15
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	1	1
Schulheim Kronbühl	2	2
Landenhof Aargau	1	1
CP-Schule Birnbäumen	1	1
Kinderspital Zürich	0	0
Grüt Bühler / tipiti	0	0
Heim Osterfeld Marbach	1	0
Bad Sonder	1	0
Sprachheilschule St. Gallen	2	0
Total Schüler	25	20

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte verschiedene Bestimmungen im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, nahm Ersatz- und Bestätigungswahlen in die Maturitätskommission vor und stellte neue Lehrkräften ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch und genehmigte geringfügige Anpassungen einzelner Lehrpläne sowie der Stundentafel. Sie bewilligte die Durchführung einer externen Organisa-

tions- und Führungsevaluation und erteilte einen Projektauftrag zur Strategie- und Führungsentwicklung.

2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektor und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

3. Matura

Total 53 (58) Schüler absolvierten die Maturaprüfungen. Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 13 (18), Latein 11 (15), Physik und Anwendungen der Mathematik 16 (12), Philosophie/Psychologie/Pädagogik 13 (13). Alle Kandidaten waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2014	2013
Gymnasium Appenzell	706'666.00	726'623.70
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	0.00	14'000.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	21'000.00	40'000.00
Total	727'666.00	780'623.70

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2014	2013
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	32'200.00	16'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	4'025.00	0.00
Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz	20'125.00	24'150.00
Gestalterische Berufsmaturität Zürich	4'025.00	0.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	112'700.00	96'600.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	174'310.00	174'310.00
Kantonsschule Heerbrugg	179'550.00	215'950.00
Kantonsschule Trogen (FMS und BFSW)	87'500.00	72'500.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	36'220.00	40'250.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	37'800.00	28'350.00
Stiftung Sport-Gymnasium, Davos	18'900.00	9'450.00
Total	707'355.00	677'660.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2014 155 (140) und im Herbst-/Wintersemester 2014/15 162 (168) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2014	2013
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS SO	155'951.50	155'447.75
Pädagogische Hochschule Bern Berner Fachhochschule	BE	66'725.00 69'331.65	70'550.00 76'160.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	GR	22'623.35 91'270.00 21'000.00	6'885.00 76'963.15 7'000.00
Hochschule Luzern Pädagogische Hochschule Luzern	LU	188'537.25 28'475.00	156'600.05 11'900.00
Fachhochschule Hôtelière Lausanne	VD	39'235.00	55'996.80
Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen Schweiz. Hochschule für Logopädie Rorschach	SG	539'024.00 22'073.35 205'246.70 661'433.35 46'750.00	594'523.00 17'403.35 225'691.65 698'275.00 38'250.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	73'100.00	80'643.75
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	39'100.00	11'900.00
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Interk. Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich	ZH	526'787.50 139'193.35 39'104.00 49'725.00	530'959.40 138'869.20 124'916.00 45'262.50
Rückerstattungen HfH, Zürich: Rückerstattung Betriebsbeitrag Offene Debitoren		-64.00 -11'900.00	-11'900.00
Total		3'036'522.00	3'067'278.85

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2013/14 129 (126) und im Frühlings-/Sommersemester 2014 119 (115) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	101	1'070'600.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	16	411'200.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	7	359'800.00
Rückerstattungen Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		0.00
Total	124	1'841'600.00

Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2014 166 (142) und im Herbst-/Wintersemester 2014/15 175 (169) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2014	2013
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau Schweizerische Bauschule Unterentfelden	AG	6'500.00 22'656.00	17'004.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez Gartenbauschule Oeschberg Hotelfachschule Thun Höhere Fachschule Holz Biel Swiss Snowsports, Belp Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz, Biel	BE		5'520.00 2'490.00 5'665.00 5'665.00 5'665.00 2'160.00 1'080.00
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt Klubschule Migros Basel	BS	39'000.00 1'008.00	26'000.00
Academia Engiadina, Samedan Institut für berufliche Weiterbildung Chur	GR	14'025.00 10'610.00	13'683.00 8'540.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau CURAVIVA hls, Luzern Hochschule für Wirtschaft Luzern Höhere Fachschule für Gesundheit Zentralschweiz, Luzern hotel & gastro formation, Weggis KV Luzern Berufsakademie	LU	24'146.00 14'914.00 1'350.00 19'500.00 3'690.00 1'242.00	39'004.00 13'882.00 26'000.00 450.00 1'242.00
CPLN für Drogisten / Drogistinnen, Neuenburg	NE		6'500.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	8'763.00	17'103.65
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen Akademie St.Gallen Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS) Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil Bénédict Schule, St.Gallen Bildungszentrum BVS, St.Gallen Bildungszentrum bzb, Buchs Bildungszentrum BZSL, Sargans Genossenschaft Migros Ostschweiz Hotel & Gastro formation, St.Gallen HSO Schulen, St.Gallen iQ Management Center, Altenrhein Musikakademie St.Gallen Polybau Uzwil Schweizerische Textilfachschule, Wattwil St.Galler medizinische Fachschule Weiterbildungszentrum Rorschach Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen	SG	1'260.00 6'270.00 29'850.00 111'550.00 59'560.00 6'500.00 54'870.00 5'040.00 1'200.00 2'400.00 6'630.00 2'700.00 8'600.00 13'480.00 6'040.00 15'230.00 157'730.00	18'080.00 156'000.00 46'710.00 2'680.00 56'150.00 8'820.00 13'000.00 3'280.00 14'400.00 3'950.00 4'300.00 570.00 18'200.00 22'540.00 154'040.00

Lernwerkstatt Olten GmbH	SO	202.50	
Suissetec, Lostorf	SO	6'350.00	8'080.00
Berufsbildungszentrum Goldau	SZ	3'800.00	1'900.00
Ostschweizer Malerfachschole Sulgen	TG	3'240.00	
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug	ZG	2'520.00	
agogis Zürich	ZH	30'986.00	51'668.00
Ausbildungszentrum SMGV		4'608.00	
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		7'980.00	9'120.00
Belvoir Hotelfachschule, Zürich		11'330.00	
Berufsbildungszentrum Dietikon		6'080.00	
Berufsschule Mode und Gestaltung, Zürich			774.00
Berufsschule für Gestaltung, Zürich		1'480.00	
Careum Bildungszentrum Zürich		21'491.00	27'156.00
Flugzeug-Technikerschule Zürich-Flughafen			3'420.00
GastroZürich		1'575.00	
gib Zürich		1'418.00	2'836.00
Höhere Fachschule für Farbgestaltung, Zürich		2'520.00	
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattpark		24'000.00	24'000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		8'100.00	4'910.00
Kaderschulen Zürich		10'680.00	9'140.00
KV Zürich Business School		1'418.00	
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich		4'260.00	4'300.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		10'247.00	9'972.00
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches		1'576.00	
sfb Bildungszentrum, Dietikon			2'580.00
Strickhof Lebensmitteltechnologie & Hortikultur		2'060.00	
Technische Berufsschule Zürich		2'836.00	1'418.00
ZAG Winterthur		45'991.00	31'461.00
Rückerstattungen			
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		- 21'209.00	- 22'784.00
Total		896'109.50	882'499.65

Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

	Kt.	2014	2013
Prophylaxe Zentrum Zürich	ZH	2'000.00	4'000.00
Heiligberg Institut, Winterthur	ZH	3'650.00	6'500.00
Amt für Mittelschulen und Berufsbildung, Zürich	ZH	0.00	700.00
Total		5'650.00	11'200.00

2235 Stipendienwesen

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2014 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2013 den Betrag von Fr. 49'597.00 (Fr. 49'698.00) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2014	2013	2014	2013
Stipendien	Behandelte Gesuche	86	125	} 556'400.00	} 636'200.00
	Gutsprachen	69	79		
	Ablehnungen	17	46		
Studiendarlehen	Gutsprachen	10	8	78'000.00	66'000.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	0	2	0.00	6'000.00
	Sonderegger-Fonds	12	19	9'600.00	21'500.00

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 556'400.00 (Fr. 636'200.00). 17 (46) Stipendengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2015 zur Auszahlung. In der untenstehenden Tabelle der ausbezahlten Stipendien sind daher auch Beiträge enthalten, die 2013 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2014

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	1	1	4'200.00
Andere allgemeinbildende Schulen	5	5	18'400.00
Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule)	5	6	17'900.00
Berufliche Erstausbildung (duales System)	8	8	18'450.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	2	2	3'400.00
Höhere Berufsbildungen	11	13	49'300.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	47	48	220'200.00
Universitäten / Eidg. Technische Hochschulen	56	56	233'600.00
Total	135	139	565'450.00

2. Studiendarlehen

10 (8) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2014 gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen beliefen sich auf Fr. 78'000.00. Abgelehnt wurde 1 (3) Gesuch. Eine Gesuchstellerin verzichtete auf ihr zugesprochenes Darlehen.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2014

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Andere allgemeinbildende Schulen	1	1	2'500.00
Höhere Berufsbildung	3	3	13'000.00
Fachhochschulen / Pädagogische Hochschulen	5	7	26'000.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	4	4	17'500.00
Total	13	15	59'000.00

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

Im Berichtsjahr wurden keine Gesuche für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht. Im Jahr 2013 wurden zwei Gesuchstellern Stipendien in der Höhe von Fr. 6'000.-- ausgerichtet.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 12 (19) Stipendiate im Gesamtbetrag von Fr. 9'600.-- (Fr. 21'500.--) ausbezahlt. Es wurden Intensiv-Englischkurse in den folgenden Ländern besucht:

Land	2014	2013
USA	5	6
Kanada	1	3
England	2	4
Australien	2	5
Irland	2	1

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Am 1. Januar 2014 hat Werner Hugener von Silvio Breitenmoser die Leitung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberufsberatung übernommen. Seit dem 1. August 2014 wird er im Bereich der Ausbildungsberatung von Martina Bertsch-Streuli unterstützt.

Berufsbildungsinformation

Die grossen Vorzüge des Schweizerischen Berufsbildungssystems erfuhren mit dem „Jahr der Berufsbildung“ eine besondere Würdigung. Folgende Anlässe standen unter diesem Zeichen:

- Informationsstand an der Gewerbesmesse in Oberegg, 28. - 30. März 2014
- Informationsstand an der Freizeitarbeitenausstellung in Appenzell, 21. - 23. April 2014
- Interkantonaler Tag der Berufsbildung (Radiotag), 14. Mai 2014
- Eröffnungsanlass des neuen Berufsinformationszentrums BIZ Appenzell, 6. Juni 2014
- Medienkonferenz mit den Swiss Skills-Teilnehmern 2014 im Sammelplatz, Appenzell Meistersrüte, 29. August 2014
- Zertifikatsfeier internationales Lehrlingsaustauschprogramm xchange in Appenzell, 14. November 2014

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung	2014	2013
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	4	3
Sprachaufenthalte	2	2
Praktikum mit schulischem Anteil	11	7
Total	17	12
Abgelehnte Gesuche	0	0

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2013/14 (Rechnungsjahr 2014) inkl. BM2

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2014	2013	2014	2013
Berufsschule Lenzburg	AG	1	0	7'500.00	0.00
BBZ Herisau	AR	236	228	1'766'135.00	1'635'320.00
hotelleriesuisse, Bern	BE	6	6	30'000.00	29'382.00
Amt für Landwirtschaft und Natur		1	0	14'700.00	0.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule		1	0	7'500.00	0.00
Gewerbliche Berufsschule Chur	GR	1	2	3'750.00	14'600.00
HTW Chur		2	2	29'400.00	15'200.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	12	8	90'000.00	58'400.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	SG	7	1	47'330.00	7'750.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		28	20	213'550.00	155'000.00
Berufsbildungszentrum Wil		0	5	0.00	38'750.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		3	3	14'400.00	14'400.00
BWZ Toggenburg Wattwil		3	3	23'250.00	23'250.00
BZGS St. Gallen		19	22	144'660.00	167'910.00
BZR Rorschach-Rheintal		25	19	193'750.00	147'250.00
KBZ St. Gallen		6	7	46'500.00	54'250.00
Verein Otschw. Confiseure St. Gallen		7	9	54'250.00	69'750.00
GBS St. Gallen		128	141	979'920.00	1'102'200.00
Minerva St. Gallen		1	1	7'713.30	7'613.30
Berufswahlzentrum BVS St. Gallen		2	1	15'726.70	12'465.00
GBS St. Gallen, Fachklasse Grafik		2	2	26'400.00	29'400.00
UNITED school of sports, St. Gallen		1	1	7'580.00	3'790.00
Bénédict Schule		1	0	8234.35	0.00
Verband Hafner und Plattenleger, Olten	SO	1	1	7'500.00	7'300.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule		1	1	14'700.00	15'200.00
GBW Weinfelden	TG	6	8	45'000.00	51'100.00
Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden		1	0	3'750.00	0.00
Maler- & Gipsermeisterverband Wallisellen	ZH	0	2	0.00	17'210.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		2	1	22'550.00	8'100.00
Berufsbildungsschule Winterthur		1	2	2'300.00	12'700.00
Berufsschule für Gestaltung Zürich		2	2	12'150.00	16'200.00
Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich		4	1	20'250.00	8'100.00
Strickhof Au		2	4	16'200.00	32'400.00
Technische Berufsschule Zürich		2	2	8'100.00	16'200.00
Berufsschule für Hörgeschädigte		1	0	7'500.00	0.00
		516	505	3'892'249.00	3'771'190.30

3. Qualifikationsverfahren 2014 (Lehrverhältnisse 2013/14)

	Anzahl		Anteil	
	2014	2013	2014	2013
Zur Schlussprüfung zugelassen	150	168		
davon:				
▪ 1. Wiederholung	2	6		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	0	0		
Aufteilung Abschluss:				
▪ Eidg. Berufsattest EBA	12	11	8.0%	6.5%
▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	138	157	92.0%	93.5%
Aufteilung Berufe:				
▪ Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	104	123	69.3%	73.2%
▪ Gesundheits- und Sozialberufe	7	7	4.7%	4.2%
▪ Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	39	38	26.0%	22.6%
Absolvierung Qualifikationsverfahren:				
▪ Qualifikationsverfahren absolviert	149	165	99.3%	98.2%
▪ Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	1	3	0.7%	1.8%
Bestandene Qualifikationsverfahren:	146	162	97.3%	98.2%
▪ Eidg. Berufsattest EBA	12	11	8.0%	6.8%
▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	134	137	89.3%	84.6%
▪ EFZ mit Berufsmatura	14	14	9.3%	8.6%
Nicht bestandene Qualifikationsverfahren	3	3	2.0%	1.8%

Von den 14 Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 11 (14) in der kaufmännischen und 3 (0) in der technischen Richtung ab.

Lehrabschlussprüfungen 2014 und Bestehende Lehrverhältnisse 2013/2014 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/innen			Eidg. Fähig- keitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrver- träge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
Total	91	58	149	88	58	146	79	73	152	297	203	500	13	4	17
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	2	0	2	2	0	2	0	2	2	1	7	8	0	0	0
Design	0	1	1	0	1	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
Kunstgewerbe	0	2	2	0	2	2	0	1	1	0	1	1	0	0	0
Handel	3	18	21	3	18	21	2	21	23	7	52	59	0	1	1
Sekretariats- und Büroarbeit	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Wirtschaft und Verwaltung	7	11	18	7	11	18	6	9	15	20	31	51	0	0	0
Informatik	1	0	1	1	0	1	1	0	1	3	0	3	1	0	1
Maschinenbau und Metallverarbeitung	12	0	12	12	0	12	9	3	12	45	5	50	0	0	0
Elektrizität und Energie	7	0	7	7	0	7	9	0	9	34	0	34	2	0	2
Elektronik und Automation	4	0	4	3	0	3	3	0	3	7	2	9	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	10	0	10	10	0	10	9	0	9	28	1	29	1	0	1
Ernährungsgewerbe	8	6	14	7	6	13	4	8	12	14	19	33	1	2	3
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	9	2	11	9	2	11	5	3	8	33	9	42	0	0	0
Architektur und Städteplanung	2	0	2	2	0	2	2	1	3	6	5	11	1	0	1
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	14	0	14	14	0	14	22	0	22	73	1	74	5	0	5
Pflanzenbau und Tierzucht	5	1	6	4	1	5	0	1	1	9	1	10	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
Medizinische Dienste	0	2	2	0	2	2	0	3	3	0	10	10	0	0	0
Krankenpflege	0	4	4	0	4	4	0	5	5	0	13	13	0	0	0
Zahnmedizin	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	4	4	0	0	0
Sozialarbeit und Beratung	0	2	2	0	2	2	0	3	3	1	8	9	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	6	4	10	6	4	10	4	8	12	11	23	34	2	1	3
Hauswirtschaftliche Dienste	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	3	3	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	3	3	0	3	3	0	2	2	0	6	6	0	0	0

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 4 (2) Lernende und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2014	2013
vor Lehrantritt	0	2
während der Probezeit	2	3
während des 1. Lehrjahres	7	4
während des 2. Lehrjahres	9	8
während des 3. Lehrjahres	0	3
während des 4. Lehrjahres	0	1
Total	18	21

Grund der Vertragsauflösung	2014	2013
ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsschule	5	5
Andere gemeinsame Gründe	3	0
Aufgabe des Lehrbetriebs	2	0
gesundheitliche Gründe	2	0
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	2	0
falsche Berufswahl	1	1
persönliche Gründe bei der lernenden Person	1	3
Tod der lernenden Person	1	0
Umzug	1	0
im gegenseitigen Einverständnis	0	1
Pflichtverletzung seitens lernender Person	0	1
zwischenmenschliche Probleme	0	8

13 (9) der 18 (21) Lernenden, welche die Ausbildung abbrechen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 5 (12) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

3 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 1 (2) eine Zusatzausbildung ab. Bei 4 (4) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 10 (12) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Das Verzeichnis der Lehrbetriebe wurde bereinigt. Bei allen Betrieben, welche bisher die drei- oder vierjährige Grundbildung zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ anboten, wurde nach Möglichkeit die zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA in die Bewilligung aufgenommen. Am Ende des Berichtsjahrs waren 248 (256) Lehrbetriebe - davon sechs neue - registriert. 171 (187) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lernende aus.

65 (14) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung, insbesondere ergänzt durch die Attestausbildung EBA, oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Es bestehen Bildungsbewilligungen für 121 (115) Berufe. Davon wird in 34 (23) Berufen die zweijährige Grundbildung mit Attest EBA angeboten.

17 (5) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis gestrichen, da die Betriebe aufgelöst wurden oder zum Teil schon länger nicht mehr ausbildeten.

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost St.Gallen verwiesen.
- 13 (8) Berufsbildnern wurde ihr Gesuch um Kostenübernahme des Kursgeldes bewilligt.

7. Ehrung von Berufsleuten

Zum zehnten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 29. November 2014 in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 28 (29) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt werden. Ihnen wurde ein graviertes Schreibwerkzeug überreicht. Geehrt wurden auch 6 erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der SwissSkills Bern 2014 sowie 1 Teilnehmer der Europameisterschaft in der Teamwertung. 4 der SwissSkills-Medaillengewinnerinnen und -gewinner erreichten den hervorragenden 1. Rang, 2 belegten den 3. Rang. 4 von ihnen hatten ihre Ausbildung im Kanton Appenzell I.Rh. absolviert, während 2 nach einer Ausbildung in einem anderen Kanton nun in einem Innerrhoder Betrieb arbeiten.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Mit der Eröffnung des erneuerten Berufsinformationszentrums BIZ am 6. Juni 2014 steht Ratsuchenden ein verbessertes Informationsangebot über die Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung zur Verfügung. Die Unterstützung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, konnte somit intensiviert werden.

	2014
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	300
Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	30
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	100
Klassenveranstaltungen	3
Elternveranstaltungen	6
Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen	5
Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe	1

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	m	w	Total
< 16 Jahre	22	52	74
16–17 Jahre	14	14	28
18–19 Jahre	8	8	16
20–24 Jahre	8	18	26
25–29 Jahre	6	4	10
30–39 Jahre	3	2	5
40–49 Jahre	0	2	2
50 und mehr Jahre	0	0	0
Total beratene Personen im Berichtsjahr	61	100	161

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger

Übertritt von der Schule in	m	w	Total
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	74	65	139
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	1	1	2
schulische Berufsausbildung	0	1	1
Zwischenjahr/Brückenangebot	7	9	16
weiterführende Schule	29	33	62
keine Lösung	1	0	1
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	0	0	0
Total	111	109	220
keine Beschäftigung (Stand 1. Juli 2014)	1	0	1

4. Die meist gewählten Berufe

Knaben		Mädchen	
Beruf		Beruf	
Zimmermann	6	Detailhandelsfachfrau EFZ	13
Kaufmann EFZ	6	Kauffrau EFZ	12
Strassenbauer EFZ	5	Fachfrau Gesundheit EFZ	7
Elektroinstallateur EFZ	4	Drogistin EFZ	5
Maurer EFZ	4	Medizinische Praxisassistentin EFZ	3
		Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ	3
		Coiffeuse EFZ	3

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 3 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im Programm für das 1. Halbjahr konnten 156 (178) Kurse, davon 7 (4) Vorträge, von 51 (72) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 111 (147) Kurse, davon 5 (7) Vorträge, von 37 (67) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung (19, Vorjahr 18) und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission. Für Kulturprojekte, welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz IBK und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Zur Botschaft des Bundes zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 (Kulturbotschaft) wurde an mehreren Sitzungen der Kulturbeauftragten-Konferenz der EDK und jener der Ostschweizer Kantone eine Musterstellungnahme zuhanden der Kantone erarbeitet.

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Organisation der Jurierung des IBK-Förderpreises in der Sparte Fotografie, welche mit der feierlichen Preisverleihung am 5. November in der Kunsthalle Ziegelhütte ihren Abschluss fand. Mit der Übernahme des IBK-Vorsitzes durch den Kanton Appenzell I.Rh. im Jahr 2014 hatte das Kulturamt automatisch den Jury-Vorsitz für die Verleihung der Förderpreise zu übernehmen.

Das Kulturamt unterstützte die Fachkommission Denkmalpflege in der Organisation des in Appenzell stattfindenden Treffens der Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger der Bodenseeregion sowie das Berufsbildungsamt in den Vorbereitungen zur xchange-Zertifikatsfeier (Lehrlingsaustausch-Projekt) in der Klosterkirche in Appenzell.

Im Rahmen seiner Aufgaben als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Neuausrichtung der Finanzierung und die Anpassung der Kriterien für Beiträge des Fonds Landschaft Schweiz, des Kantons und der Bezirke an die Mehrkosten von Schindelschirmen.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz der EDK
- Kulturbeauftragtenkonferenz der Ostschweizer Kantone
- IBK-Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat

2. Fachkommission Denkmalpflege

Die Fachkommission Denkmalpflege traf sich an 7 (8) Sitzungen. Sie nahm zu 27 (32) Bauprojekten und Renovationsabsichten schriftlich Stellung. Im Vordergrund standen meist Abklärungen im Zusammenhang mit dem Abbruch und Wiederaufbau von Bauernhäusern. Solche Gesuche haben in den letzten Jahren zugenommen. Diese steigende Tendenz und der damit verbundene Verlust baukulturellen Erbes sowie die Veränderung des Landschaftsbildes bereiten der Fachkommission zunehmend Sorge. Ein durch die Fachkommission begleitetes Forschungsprojekt der ETH Zürich in Weissbad widmet sich aktuell diesem Thema. Im Rahmen dieses Projekts sollen substanzschonende und kostengünstige Lösungen zur Ertüchtigung historischer Bausubstanz aufgezeigt werden. Die entsprechende Publikation ist für 2015 geplant.

Eine zunehmend wichtige Aufgabe kommt der Beratung und Baubegleitung denkmalpflegerischer Massnahmen zu. Die Fachkommission oder einzelne Mitglieder haben in 55 (43) Fäl-

len auf den Baustellen mit der Bauherrschaft oder den ausführenden Handwerkern entsprechende Lösungen gesucht.

2014 sind 3 (7) Beitragsgesuche eingereicht worden. Dabei handelt es sich in allen Fällen um kirchliche Bauten (Bezirk Schwende 1, Schlatt-Haslen 1, Gonten 1). 6 beitragsunterstützte Bauvorhaben konnten erfolgreich abgeschlossen und abgerechnet werden.

Anfangs September durfte der Kanton Appenzell I.Rh. die Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger der Bodenseeregion zur ihrem jährlichen Treffen nach Appenzell einladen. Thematisch standen die Umnutzung von Klöstern und die Renovation von Bauernhäusern im Vordergrund.

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission ist ein elfköpfiges Gremium, in welchem das Erziehungsdepartement, die Bezirke, die Schul- und Kirchgemeinden, die Jugendkommission von Oberegg, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen und die Lernenden vertreten sind. Die Kommission traf sich 2014 zu 3 (3) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte: Halfpipe, FilmApp, Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von rund Fr. 88'000.-- (Fr. 70'000.--) stellten die Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	3	25
Einführungskurs Kindersport	Diverse	Appenzell	12	21
Grundausbildung / Leiterkurs	Skifahren	Celerina	13	13
Grundausbildung / Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	6	22
Grundausbildung / Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	10	3
Grundausbildung / Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	25	5
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	13	15
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	14	9
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	0	35
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	4	6
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Davos	2	5
Weiterbildung Modul Fortbildung	J+S-Coach	Appenzell	12	6
Total			114	165

2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

Personenbestand

811 (788) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 336 (316) eine Anerkennung im Status „gültig“, was 41.4% (40.1%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen	2014	2013
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	336	316
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	30	30
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	14	13

Tätigkeit

Von den 336 (316) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 199 (168), also 59.2% (53.1%), aktiv.

6 Leiterinnen und Leiter konnten für ihre 5-jährige Tätigkeit und 4 für ihre 10-jährige Tätigkeit geehrt werden. Je eine Leiterin oder ein Leiter wurde für eine 15-jährige, 20-jährige bzw. 30-jährige Tätigkeit geehrt.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 39 (40) Angebote mit insgesamt 96 (109) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'227 (1'238) Kinder, die von 272 (249) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 105'336.-- (Fr. 97'668.--).

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	2014	2013
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	105'336.00	97'668.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungskurse	42'850.00	30'400.00
Total	148'186.00	128'068.00

Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Allround	2	9	90	58	22	9'033.00	909.00	9'942.00
Basketball	2	4	9	15	7	1'878.00	189.00	2'067.00
Fussball	2	4	0	61	4	6'327.00	633.00	6'960.00
Geräteturnen	1	4	102	28	17	4'662.00	468.00	5'130.00
Gewehr	3	4	6	15	14	1'452.00	148.00	1'600.00
Golf	1	6	15	17	10	1'292.00	132.00	1'424.00
Handball	2	9	53	26	9	9'719.00	974.00	10'693.00
Lagersport / Trekking	2	2	50	53	12	7'380.00	738.00	8'118.00
Leichtathletik	2	2	24	11	9	6'647.00	665.00	7'312.00
Pistole	2	2	0	13	2	862.00	87.00	949.00

Polysport	2	2	29	64	11	4'044	405.00	4'449.00
Radsport	1	4	9	27	22	1'368.00	138.00	1'506.00
Schwimmen	3	6	27	18	6	7'072.00	710.00	7'782.00
Schwingen	1	4	0	46	18	4'366.00	438.00	4'804.00
Skifahren	6	15	78	64	71	14'144.00	1'423.00	15'567.00
Skilanglauf	2	2	19	13	5	2'477.00	248.00	2'725.00
Turnen	3	6	32	51	17	5'322.00	534.00	5'856.00
Unihockey	1	3	21	12	3	1'747.00	177.00	1'924.00
Volleyball	1	8	59	12	13	5'932.00	596.00	6'528.00
Total	39	96	623	604	272	95'724	9'612.00	105'336.00

Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Ange- bote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	1	8	5'932.00	596.00	6'528.00
Basketballclub TV Appenzell	2	4	1'878.00	189.00	2'067.00
FC Appenzell	3	5	7'673.00	768.00	8'441.00
Golfclub Appenzell	1	6	1'292.00	132.00	1'424.00
Gymnasium St. Antonius	1	1	2'698.00	270.00	2'968.00
Jungwacht Obereggen	1	1	2'820.00	282.00	3'102.00
Luftgewehrsektion Appenzell	1	2	678.00	69.00	747.00
Luftgewehrsektion Obereggen	1	1	541.00	55.00	596.00
Pfadi Maurena	1	1	4'560.00	456.00	5'016.00
Pistolenschützen Appenzell	2	2	862.00	87.00	949.00
RMC Appenzell	1	4	1'368.00	138.00	1'506.00
Schwimmclub Appenzell	3	6	7'072.00	710.00	7'782.00
Schwingclub Appenzell	1	4	4'366.00	438.00	4'804.00
Skiclub Appenzell	3	6	5'003.00	503.00	5'506.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	2'762.00	278.00	3'040.00
Skiclub Eggerstanden	1	1	342.00	35.00	377.00
Skiclub Gonten	1	1	631.00	64.00	695.00
Skiclub Steinegg	1	4	1'383.00	140.00	1'523.00
Sportschützen Weissbad	1	1	233.00	24.00	257.00
STV Obereggen	1	1	307.00	31.00	338.00
TGA Appenzell	1	2	6'500.00	651.00	7'151.00
TV Appenzell	7	25	31'144.00	3'123.00	34'267.00
TV Gonten	2	4	3'932.00	396.00	4'328.00
UH Appenzell	1	3	1'747.00	177.00	1'924.00
Total	39	96	95'724.00	9'612.00	105'336.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 11 (10) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde mangels wichtiger Traktanden nicht durchgeführt.

Subkommission Sport-Toto

Im Jahr 2014 belief sich der Gewinnanteil auf Fr. 169'089.60 (Fr. 163'198.--). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 87 (90) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 87 (88) Gesuchen zu entsprechen und 0 (2) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2014	2013
Jährliche Beiträge	130'993.00	130'642.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	35'796.85	18'599.65
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	9'275.00	12'300.00
Total	176'064.85	161'541.65

Subkommissionen Turn- und Sportanlagen sowie Ausbildung

Rolf Inauen, Präsident der Sportkommission, und Thomas Rusch, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, vertreten den Kanton neu in der Planungskommission für die Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies. Am 28. November 2014 wurde ein Baurechtsvertrag zwischen der Carl Sutter-Stiftung und den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte sowie dem Kanton Appenzell I.Rh. unterzeichnet. Die Planungsarbeiten für die neuen Sportstätten laufen auf Hochtouren.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler wurden am 29. November 2014 in der Aula Gringel 5 Einzelsportler sowie 4 Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von 2 (1) Vereinen je ein Lager durchgeführt. Es wurden 7 (6) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'764 (1'339) Kinder beteiligten.

Kantonale Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
SC Obereggen	1	1	1'370.00	0.00	1'370.00
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	6'768.00	0.00	6'768.00
Total	2	2	8'138.00	0.00	8'138.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	8'138.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	7'056.00
Total	15'194.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2014			2013
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	47	197	244	286
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	40	80	120	156
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Inner-rhoder	135	124	259	245
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	123	106	229	196
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	116	102	218	0
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	61	165	226	183
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	226	242	468	273
Total		748	1'016	1'764	1'339

23 Finanzdepartement

2300 Staatsrechnung und Voranschlag 2014

1. Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	158'109'351		146'332'300	
Total Ertrag		158'806'663		140'455'000
Aufwandüberschuss				5'877'300
Ertragsüberschuss	697'312			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	15'658'837		17'550'000	
Total Einnahmen		24'658'837		11'833'000
Nettoinvestitionszunahme				5'717'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'000'000			
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	2'234'885		8'072'000	
Abschreibungen		11'234'885		2'355'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			5'877'300	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		697'312		
Finanzierungsfehlbetrag				11'594'300
Finanzierungsüberschuss	9'697'312			
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag			11'594'300	
Finanzierungsüberschuss		9'697'312		
Aktivierungen		15'658'837		17'550'000
Passivierungen	24'658'837		11'833'000	
Zunahme Eigenkapital		697'312		
Abnahme Eigenkapital				5'877'300

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2014 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.7 Mio. ab. Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 158.1 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 158.8 Mio. gegenüber. Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 6.6 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	158'109'351		146'332'300	
Total Ertrag		158'806'663		140'455'000
Aufwandüberschuss				5'877'300
Ertragsüberschuss	697'312			

Der Besserabschluss ist insbesondere auf höhere Steuereinnahmen und kostendisziplinierte Ausgaben zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Mehrertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Kantonsanteil SwissDRG innerkantonal	1'414'000	36	Auflösung zusätzlicher Rückstellungen mit HRM2*	8'502'000	48
ARAI500	404'000	36	Staatssteuern laufendes Jahr	3'657'000	40
Honorare Gesamtplanung Spital	324'000	31	Staatssteuern Vorjahr	1'865'000	40
Fachhochschulen	313'000	36	Grundstückgewinnsteuern	1'386'000	40
Kantonsbeitrag an EL	305'000	36	Staatssteuern frühere Jahre	922'000	40
Stipendien	260'000	36	Erbschafts- und Schenkungssteuern	793'000	40
ausserkant. Betriebsbeiträge an Behinderteninst.	253'000	36	Rückvergütungen Fürsorge	396'000	45
Kantonsbeitrag Prämienverbilligung	235'000	36	Bundesbeitrag Betriebskosten Asylwesen	361'000	46
Amtliche Vermessung	200'000	31	Vermögenserträge Finanzvermögen	226'000	42
	3'708'000			18'108'000	
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Minderertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-8'880'000	33	Gewinnanteil SNB	-1'324'000	42
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-2'897'000	38	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-655'000	48
Kantonsanteil SwissDRG ausserkantonal	-1'988'000	36	Strassenrechnung Eigenleistungen Winterdienst	-262'000	43
Gemeinwirtschaftliche Leistungen Spital Appenzell	-1'374'000	36	Bundesbeitrag an EL	-220'000	46
Langzeitpflege stationär	-421'000	36			
Luft/Lärm/Boden/Abfall	-282'000	31			
Strassenrechnung (Saldo)	-216'000	36			
	-16'058'000			-2'461'000	
Total Abweichungen Aufwand	-12'350'000		Total Abweichungen Ertrag	15'647'000	

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 15.7 Mio. Sie stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 24.7 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 9 Mio.

Investitionsrechnung	Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	15'658'837		17'550'000	
Total Einnahmen		24'658'837		11'833'000
Nettoinvestitionszunahme				5'717'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'000'000			

Über die Gesamtrechnung (Verwaltungsrechnung, Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) gesehen, betragen die Nettoinvestitionen Fr. 8.1 Mio. Bei selbsterwirtschafteten Mitteln von Fr. 20.1 Mio. beträgt der Eigenfinanzierungsgrad somit gesamthaft 247%.

Finanzierung	Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	2'234'885		8'072'000	
Abschreibungen		11'234'885		2'355'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			5'877'300	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		697'312		
Finanzierungsfehlbetrag				11'594'300
Finanzierungsüberschuss	9'697'312			

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.7 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2014 Fr. 52.5 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2014		Voranschlag 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag			11'594'300	
Finanzierungsüberschuss		9'697'312		
Aktivierungen		15'658'837		17'550'000
Passivierungen	24'658'837		11'833'000	
Zunahme Eigenkapital		697'312		
Abnahme Eigenkapital				5'877'300

3. Die Rechnung 2014 im Vergleich zum Vorjahr

Laufende Rechnung	Rechnung 2014		Rechnung 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	158'109'351		149'344'659	
Total Ertrag		158'806'663		149'794'071
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	697'312		449'412	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	15'658'837		9'718'915	
Total Einnahmen		24'658'837		6'718'915
Nettoinvestitionszunahme				3'000'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'000'000			
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	2'234'885		8'316'036	
Abschreibungen		11'234'885		5'316'036
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		697'312		449'412
Finanzierungsfehlbetrag				2'550'588
Finanzierungsüberschuss	9'697'312			
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag			2'550'588	
Finanzierungsüberschuss		9'697'312		
Aktivierungen		15'658'837		9'718'915
Passivierungen	24'658'837		6'718'915	
Zunahme Eigenkapital		697'312		449'412

4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder in der Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sachgruppenstatistik / Artengliederung Laufende Rechnung

Sach-Gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2014	in Prozent des Totals	Voranschlag 2014	in Prozent des Totals	Rechnung 2013	in Prozent des Totals
	Aufwand						
30	Personalaufwand	21'538'755.07	13.62	21'607'500	14.77	21'493'787.60	14.39
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	11'630'649.00	7.36	12'380'500	8.46	11'412'354.37	7.64
32	Passivzinsen	17'713.05	0.01	37'000	0.03	16'959.70	0.01
33	Abschreibungen	11'234'885.18	7.11	2'355'000	1.61	5'316'036.25	3.56
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'245'563.00	2.69	4'254'900	2.91	4'382'292.00	2.93
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	855'736.54	0.54	838'000	0.57	875'840.69	0.59
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	72'229'022.58	45.68	72'407'400	49.48	72'538'298.88	48.57
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	25'182'556.27	15.93	24'686'000	16.87	24'645'912.83	16.50
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	3'894'400.59	2.46	765'000	0.52	1'794'589.05	1.20
39	Kantonsinterne Verrechnung	7'280'069.81	4.60	7'001'000	4.78	6'868'587.41	4.60
	Total Aufwand	158'109'351.09	100.00	146'332'300.00	100.00	149'344'658.78	100.00
	Ertrag						
40	Steuereinnahmen	50'063'714.36	31.52	41'300'000	29.40	52'558'086.04	35.09
41	Regalien und Konzessionen	1'087'229.65	0.68	1'061'000	0.76	1'060'713.65	0.71
42	Vermögenserträge	12'317'885.56	7.76	13'312'000	9.48	13'407'660.77	8.95
43	Entgelte, Gebühren	11'963'452.47	7.53	11'199'000	7.97	11'575'868.43	7.73
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22'668'901.29	14.27	22'365'000	15.92	22'459'764.50	14.99
45	Rückerstattungen Bund etc.	3'238'425.44	2.04	2'698'000	1.92	2'876'201.89	1.92
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	12'956'509.05	8.16	12'661'000	9.01	12'837'715.18	8.57
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	25'182'556.27	15.86	24'686'000	17.58	24'645'912.83	16.45
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	12'047'919.45	7.59	4'172'000	2.97	1'503'560.45	1.00
49	Kantonsinterne Verrechnung	7'280'069.81	4.58	7'001'000	4.98	6'868'587.41	4.59
	Total Ertrag	158'806'663.35	100.00	140'455'000.00	100.00	149'794'071.15	100.00
	Erfolg	697'312.26		-5'877'300.00		449'412.37	

5. Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

Zahlen in Tausend Fr.	Rechnung 2014	Rechnung 2013	Rechnung 2012	Rechnung 2011	Rechnung 2010
Finanzvermögen	93'312	90'659	85'273	80'528	81'577
Verwaltungsvermögen	40'477	49'723	47'227	42'101	42'171
Aktiven	133'788	140'383	132'501	122'629	123'748
Fremdkapital	49'859	61'156	56'117	50'621	51'948
Spezialfinanzierungen	31'467	27'462	25'069	20'987	21'222
Eigenkapital	52'462	51'765	51'315	51'020	50'578
Passiven	133'788	140'383	132'501	122'629	123'748
Eigenkapital	52'462	51'765	51'315	51'020	50'578
./. Verwaltungsvermögen Sachgüter	0	-9'000	-6'000	-2'000	-134
./. Verwaltungsvermögen Investitionen	0	0	0	0	0
Vermögen	52'462	42'765	45'315	49'020	50'444
Eigenkapital 01.01.	51'765	51'315	51'020	50'578	49'682
Ergebnis Laufende Rechnung	697	449	295	442	895
Eigenkapital 31.12.	52'462	51'765	51'315	51'020	50'578

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik.

Die Vorbereitungen auf die Umstellung der Rechnungslegung am 1. Januar 2015 sind im Plan.

2302 Finanzcontrolling

Das Finanzcontrolling ist ein internes Kontroll- und Überwachungsinstrument der Kantonalen Verwaltung. Grundsätzlich wird zwischen der Finanz- und der Projektkontrolle unterschieden. Im Bereich der Projektkontrolle überwacht das Finanzcontrolling alle Projekte mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.--. Dabei achtet die Finanzkontrolle auf den zweckmässigen und haushalterischen Umgang mit den gesprochenen Mitteln und hilft, finanzielle Risiken zu reduzieren.

Im Bereich der Finanzkontrolle wurden verschiedenste Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausgeführt. Hierzu gehören Revisionsarbeiten, welche sich aufgrund von Bundesgesetzen ergeben (z.B. Revision der Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, Prüfung gemäss Art. 104a Bundesgesetz über die direkte Steuer), Revisionen von Jahresrechnungen von kantonsnahen Institutionen (z.B. Lungenliga Appenzell) sowie weitere, jährlich wiederkehrende Kontrolltätigkeiten für verschiedene Departemente.

Neben den wiederkehrenden Aufträgen hat sich die Finanzkontrolle auch mit einmaligen Aufträgen aus den Departementen befasst. Unter anderem wurde die Neuberechnung zum Lastenausgleich mit Konzert und Theater St. Gallen geprüft, was zu einer Korrektur zu Gunsten des Kantons Appenzell I.Rh. geführt hat.

2305 Personalwesen

1. Personalbestand (Stand 31.Dezember 2014)

	Verteilung nach Geschlecht				Personalbestand		Stellenprozente	
	2014		2013		2014	2013	2014	2013
	m	w	m	w				
Zentrale Verwaltung	116	90			206	200	16'549	16'321
Heime	7	35			42	39	2'680	2'547
Gymnasium	35	34			69	70	4'426	4'521
Total Kanton	158	159			317	309	23'655	23'389

Die Verteilung nach Geschlecht wird für 2014 erstmals ausgewiesen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung

Bau- und Umweltdepartement	2014			2013
Departementssekretariat	7 Teilzeit	1 m 6 w	50 345	50 395
Landesbauamt	13 Vollzeit	13 m	1'300	1'300
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Fachstelle Hochbau und Energie	2 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m 3 w	280 105	380 105
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	200
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	610	586
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte Total Pensen		34 2'840	37 3'066

Erziehungsdepartement	2014			2013
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 50	50 50
Volksschulamt	2 Vollzeit, 7 Teilzeit	2 m 7 w	200 420	200 320
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	4 Teilzeit	2 m 2 w	120 70	120 50
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	12 Teilzeit	12 w	308	344
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(keine Angestellten)			
Kulturamt	1 Teilzeit	1 w	40	40
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	30 50
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte Total Pensen		26 1'368	25 1'364

Finanzdepartement	2014			2013
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 5 Teilzeit	3 m 3 w	230 145	170 140
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	6 m	580	500
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 50	100 50
Steuerverwaltung	11 Vollzeit, 4 Teilzeit	7 m 8 w	700 620	600 570
Personalamt	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m 1 w	225 100	220 100
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte Total Pensen		33 2'780	29 2'480

Gesundheits- und Sozialdepartement	2014			2013
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100
Gesundheitsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	20 100	10 100
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 3 Teilzeit	2 m 3 w	180 230	180 230
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	2 m 3 w	160 200	160 200
Total Departement				
	Total Angestellte		14	13
	Total Pensen		1'030	980

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2014			2013
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 204	20 130
Amt für Ausländerfragen	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 80	80 30
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 20	40 25
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 20	130 25
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	27	26
Strassenverkehrsamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 4 w	390 260	390 240
Kantonspolizei	28 Vollzeit, 3 Teilzeit	26 m 5 w	2'600 360	2'600 360
Gerichtskanzlei	2 Vollzeit, 4 Teilzeit	1 m 5 w	80 390	80 380
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	4 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 3 w	200 250	300 150
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)				
	Total Angestellte		61	58
	Total Pensen		5'341	5'196

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2014			2013
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m	50	50
		1 w	20	20
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	35
				15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m	220	220
		2 w	105	105
Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m	340	340
		1 w	40	40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	2 m	75	75
		2 w	55	55
Veterinäramt (extern)	2 Teilzeit	1 m	5	5
		1 w	15	15
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte	10		11
	Total Pensen	950		985

Volkswirtschaftsdepartement	2014			2013
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m	100	100
		2 w	90	90
Handelsregisteramt	3 Teilzeit	1 m	20	20
		2 w	100	100
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	30	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	190	190
Grundbuchamt	4 Vollzeit, 3 Teilzeit	4 m	350	300
		3 w	240	290
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte	16		15
	Total Pensen	1'280		1'280

Ratskanzlei	2014			2013
Sekretariat	3 Vollzeit	1 m	100	100
		2 w	200	230
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	180	180
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	50	50
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	200	200
		1 w	20	20
Landesarchiv	1 Vollzeit	1 m	100	100
Kantonsbibliothek	3 Teilzeit	1 m	20	90
		2 w	90	
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Total Angestellte	12		12
	Total Pensen	960		970

Total Personalbestand zentrale Verwaltung 2014	206	200
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung 2014	16'549	16'321

Heime

Heim	2014			2013
Altersheim Torfnest	1 Vollzeit, 11 Teilzeit	12 w	650	617
Bürgerheim Appenzell	5 Vollzeit, 25 Teilzeit	7 m 23 w	610 1'420	610 1'320
Total Heime				
	Total Angestellte	42		39
	Total Pensen	2'680		2'547

Gymnasium Appenzell

Gymnasium Appenzell	2014			2013
Lehrkörper	10 Vollzeit, 44 Teilzeit	32 m 22 w	2'417 854	2'314 991
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 210
Rektorat, Prorektorat	2 Teilzeit	2 m	122	122
Hausdienst	5 Vollzeit, 6 Teilzeit	2 m 9 w	200 523	232 552
Total Gymnasium Appenzell (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)				
	Total Angestellte	69		70
	Total Pensen	4'426		4'521

2. Mutationen

Im Berichtsjahr sind 32 (32) Angestellte aus der Zentralverwaltung ausgeschieden (inklusive 3 Lernende). 9 (11) Austritte sind auf Kündigungen zurückzuführen, die restlichen Abgänge betreffen Pensionierungen und befristete Anstellungen.

Aufstellung der Austritte (ohne Lernende)

Grund	2014	2013
Kündigung	9	11
Pensionierung	5	5
befristete Anstellung	15	11

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 206 (200) entsprechen 29 Austritte einer Fluktuationsquote von 14.1%. Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 6.8%.

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Darin enthalten sind auch Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt aus der Verwaltung (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Umwelt	Kari Ackermann	01.01.2014	Ersatz Emil Koller
Amt für Umwelt	Karma Gelsang	01.09.2014	Neuanstellung
Fachstelle Hochbau und Energie	Emil Koller	01.06.2014	befristete Aushilfe
Austritte			
Amt für Umwelt	Emil Koller	31.01.2014	Pensionierung
Fachstelle Hochbau und Energie	Walter Rusch	28.02.2014	Pensionierung
Fachstelle Hochbau und Energie	Emil Koller	31.10.2014	befristete Anstellung
Jagd- und Fischereiverwaltung	Alfred Moser	30.11.2014	Pensionierung
Sekretariat BUD	Corina Strässle	28.02.2014	Kündigung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Berufsbildung	Martina Bertsch	01.01.2014	Neuanstellung
Amt für Berufsbildung	Ursulina Kölbener	15.05.2014	Neuanstellung
Sekretariat ED	Sabrina Quni	01.02.2014	befristetes Praktikum
Sekretariat ED	Corinne Bodenmann	01.10.2014	befristetes Praktikum
Sportamt und Stipendienstelle	Sandra Broger	01.10.2014	Ersatz Patrik Lenzi
Volksschulamt	Monika Dammann	01.08.2014	Ersatz Nicole Borra
Austritte			
Päd.-therapeutische Dienste	Monika Meier	30.06.2014	Pensionierung
Sekretariat ED	Nicole Kobler	31.01.2014	befristete Anstellung
Sekretariat ED	Sarah Walt	30.06.2014	befristete Anstellung
Sekretariat ED	Sabrina Quni	31.07.2014	befristete Anstellung
Sportamt und Stipendienstelle	Patrik Lenzi	31.10.2014	Kündigung
Volksschulamt	Nicole Borra	31.07.2014	Kündigung

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Informatik	Jérôme Wagner	01.07.2014	Neuanstellung
Landesbuchhaltung	Patrick Züger	01.02.2014	Ersatz Dorothee Gmünder
Landesbuchhaltung	Christa Passler	01.11.2014	befristete Aushilfe
Personalamt	Nadine Dörig	01.08.2014	Lehrbeginn

Personalamt	Andri Maissen	01.08.2014	Lehrbeginn
Personalamt	Alessio Maselli	01.08.2014	Lehrbeginn
Steuerverwaltung	Brigitte Eggenberger	01.03.2014	Neuanstellung
Steuerverwaltung	Markus Wüst	01.12.2014	Ersatz Markus Signer
Austritte			
Landesbuchhaltung	Dorothee Gmünder	28.02.2014	Kündigung
Personalamt	Medina Barucic	31.07.2014	Ausbildungsende
Personalamt	Silvia Graf	31.07.2014	Ausbildungsende
Personalamt	Christa Ottiger	31.07.2014	Ausbildungsende
Steuerverwaltung	Markus Signer	31.12.2014	Kündigung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Monika Signer	01.01.2014	Neuanstellung
Altersheim Torfnest	Margrit Egli	16.08.2014	Ersatz Jeanine Kast
Asylzentrum	Rosa Höhener	01.05.2014	befristetes Praktikum
Bürgerheim	Regula Hautle	01.01.2014	Neuanstellung
Bürgerheim	Marisol Capellan	12.05.2014	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Osini Senanayaka	01.09.2014	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Marina Bischof	28.10.2014	befristete Aushilfe
Sekretariat GSD	Karin Hartmann	01.04.2014	Neuanstellung
Sekretariat GSD	Mathias Cajochen	25.08.2014	Ersatz Martin Würmli
Austritte			
Asylzentrum	Rosa Höhener	31.10.2014	befristete Anstellung
Bürgerheim	Marisol Capellan	30.09.2014	befristete Anstellung
Bürgerheim	Judith Oeschger	31.10.2014	Kündigung
Bürgerheim	Osini Senanayaka	30.11.2014	befristete Anstellung
Bürgerheim	Annemarie Ott	31.12.2014	befristete Anstellung
Sekretariat GSD	Martin Würmli	31.05.2014	Kündigung

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Ausländerfragen	Andrea Richle	01.02.2014	Neuanstellung
Amt für Ausländerfragen	Monika Geisser	01.12.2014	Ersatz Andrea Richle
Gerichtskanzlei	Claude Wüst	01.03.2014	befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Daniela Rusch	01.08.2014	befristetes Job-Sharing
Gerichtskanzlei	Mireille Aebi	01.09.2014	Ersatz Flurina Brunett
Kreiskommando	Astrid Moser	01.02.2014	Ersatz Dorothee Gmünder
Staatsanwaltschaft	Seraina Spescha	01.10.2014	Ersatz Olav Hug
Verwaltungspolizei	Manuela Dörig	01.05.2014	befristete Aushilfe
Verwaltungspolizei	Sandra Manser	01.06.2014	befristete Aushilfe
Verwaltungspolizei	Christa Ottiger	01.08.2014	Ersatz Manuela Dörig

Austritte			
Amt für Ausländerfragen	Andrea Richle	31.10.2014	Kündigung
Gerichtskanzlei	Claude Wüst	30.06.2014	befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Flurina Brunett	31.08.2014	befristete Anstellung
Kantonspolizei	Ursula Wenger	31.12.2014	Kündigung
Kreiskommando	Dorothee Gmünder	28.02.2014	Kündigung
Staatsanwaltschaft	Olav Hug	30.09.2014	befristete Anstellung
Verwaltungspolizei	Sandra Manser	30.04.2014	befristete Anstellung
Verwaltungspolizei	Manuela Dörig	31.07.2014	befristete Anstellung

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Keine Ein- oder Austritte.

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Grundbuchamt	Rudolf Keller	01.03.2014	befristete Aushilfe

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Landesarchiv	Floreana Fässler	01.06.2014	befristete Aushilfe
Rechtsdienst	Michael Bühler	01.01.2014	Ersatz Rudolf Keller
Rechtsdienst	Philip Gmünder	01.04.2014	befristetes Praktikum
Austritte			
Rechtsdienst	Rudolf Keller	28.02.2014	Pensionierung
Rechtsdienst	Philipp Gmünder	03.10.2014	befristete Anstellung
Sekretariat AR/AI500	Franziska Ebnetter	31.01.2014	befristete Anstellung

3. Besoldung

Für das Jahr 2014 wurde keine allgemeine Lohnerhöhung gewährt. Der Arbeitgeber übernahm die Erhöhung der Arbeitnehmer-Beiträge der Kantonalen Versicherungskasse. Nachdem er schon im Vorjahr einen Teil der Krankentaggeld-Prämie übernommen hatte, erhöhte er seinen Anteil nochmals bis zur Hälfte der Krankentaggeld-Prämie. Die Bruttolöhne stiegen somit an, die Nettolöhne blieben jedoch gleich hoch.

4. Lehrlingswesen

Im Sommer 2014 beendeten drei Lernende ihre Lehre bei der Kantonalen Verwaltung. Eine Lehrabgängerin konnte eine Tätigkeit bei der kantonalen Verwaltung übernehmen. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau an.

5. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der befristeten Anstellungen von Aushilfen und Praktikanten war vor allem im ersten Halbjahr deutlich höher als üblich. Die Gründe dafür sind vielfältig: Teils kam es zu einer gewissen Häufung von Ein- und Austritten bei den üblichen Praktikantenstellen, teils mussten länger dauernde krankheitsbedingte Ausfälle mit Aushilfen überbrückt werden.

Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen im Vergleich mit den Vorjahren mehr Bewerbungen ein. 2014 waren es 663 (549) Dossiers. Der Anteil an Bewerbungen per E-Mail und auf dem Online-Weg nahm zu. Hierbei dürfte die Einfachheit dieser Wege eine wichtige Rolle gespielt haben.

2014 wurde in Zusammenarbeit mit der Webmasterin auf der Website des Kantons eine Seite mit den offenen Stellen in der Kantonalen Verwaltung sowie ein Direkt-Link auf diese Seite eingerichtet. Die vakanten Stellen sind damit von der Startseite aus leichter auffindbar.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2014	2013
Staat	33'499'735.07	32'204'559.95
Bezirke	7'851'380.70	7'572'644.40
Kirchgemeinden	3'714'903.65	3'669'208.30
Schulgemeinden	19'916'111.20	19'705'448.40
Feuerwehrverwaltungen	508'832.35	513'032.15
Zwischentotal laufendes Jahr	65'490'962.97	63'664'893.20
Vorjahr	6'039'482.35	6'468'295.33
frühere Jahre zusammengefasst	4'846'560.68	7'857'566.45
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
innerer Landesteil und äusserer Landesteil 2014	2'211'843.45	1'953'515.52
äusserer Landesteil bis 2013 (nur Staatssteueranteil)	8'803.21	132'419.64
Total periodische Steuern	78'597'652.66	80'076'690.14
Spezialsteuern und übrige Einnahmen		
Grundstückgewinnsteuern	3'586'502.50	3'694'946.35
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'592'720.25	4'160'693.70
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	22'600.65	16'737.20
Total Spezialsteuern und übrige Einnahmen	5'201'823.40	7'872'377.25
Total Einnahmen	83'799'476.06	87'949'067.39

Die provisorischen Rechnungen für 2014 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 44.4% der Fälle die Einkommenszahlen 2013. Bei den juristischen Personen konnte in 9.4% der Fälle die definitive Veranlagung 2013 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zum Jahr 2013 sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 4.02% gestiegen. Zum Teil hängt diese

Steigerung mit den extrem tiefen Zinsen zusammen. So sinken die vom steuerbaren Einkommen abziehbaren Schuldzinsen schon seit Jahren, was zu einem höheren steuerbaren Einkommen vor allem bei den Immobilienbesitzern führt.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr reduzierten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 6.92%. Diese Reduktion zeigt, dass die provisorische Rechnungsstellung zeitnahe erledigt wurde und dementsprechend die provisorische Rechnung schon weitgehend den effektiven Verhältnissen entspricht.

Bei den Steuern aus früheren Jahren reduzierten sich die Einnahmen um 38.32%. Diese Reduktion entspricht weitgehend der ausserordentlichen Erhöhung im Vorjahr, womit die Steuereinnahmen aus früheren Jahren nun wieder auf einem repräsentativen Niveau angekommen sind.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Massnahmen ergriffen werden:

	2014	2013
Betreibungsbegehren	309	298
Fortsetzungsbegehren	175	186
Verwertungsbegehren	2	3

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staatssteuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
2014	78'597'653	39'177'299	5'201'823	83'799'476
2013	80'076'690	39'478'408	7'872'377	87'949'067
2012	75'868'535	36'601'651	8'568'257	84'436'792
2011	71'625'626	33'094'796	7'870'742	79'496'368
2010	74'652'351	32'748'138	9'974'879	84'627'230
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249

2. Steueransätze

	2014		2013	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	96%	–	96%	–
Bezirke			–	
Appenzell	24%	–	24%	–
Schwende	20%	–	20%	–
Rüte	21%	–	21%	–
Schlatt-Haslen	20%	–	20%	–
Gonten	23%	–	20%	–
Oberegg	34%	–	34%	–
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	–	10%	–
Kath. Schwende	19%	–	19%	–
Kath. Brülisau	20%	–	20%	–
Kath. Eggerstanden	23%	–	23%	–
Kath. Haslen	18%	–	18%	–
Kath. Gonten	16%	–	16%	–
Kath. Oberegg	22%	–	22%	–
Kath. Berneck	22%	–	22%	–
Kath. Marbach	26%	–	26%	–
Prot. Appenzell	10%	–	10%	–
Prot. Reute	24%	–	24%	–
Prot. Wald	22%	–	22%	–
Prot. Berneck	24%	–	24%	–
Prot. Trogen	26%	–	26%	–
Schulgemeinden				
Appenzell	55%	–	58%	–
Meistersrüte	64%	–	64%	–
Schwende	75%	–	75%	–
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	64%	–	68%	–
Eggerstanden	87%	–	87%	–
Haslen	60%	–	60%	–
Schlatt	80%	–	85%	–
Gonten	58%	–	61%	–
Oberegg	65%	–	61%	–

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2013 und 2012 per 31. Dezember 2014

Steuerjahr 2013	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'701	3'331	90.0%	814	395	48.5%
Schwende	1'316	1'171	89.0%	324	142	43.8%
Rüte	2'099	1'862	88.7%	194	110	56.7%
Schlatt-Haslen	747	672	90.0%	36	20	55.6%
Gonten	916	837	91.4%	67	39	58.2%
Oberegg	1'345	1'219	90.6%	110	52	47.3%
Total	10'124	9'092	89.8%	1'545	758	49.1%

Steuerjahr 2012	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'740	3'686	98.6%	780	708	90.8%
Schwende	1'259	1'250	99.3%	326	298	91.4%
Rüte	2'066	2'050	99.2%	188	179	95.2%
Schlatt-Haslen	759	753	99.2%	40	35	87.5%
Gonten	929	925	99.6%	62	60	96.8%
Oberegg	1'334	1'322	99.1%	105	100	95.2%
Total	10'087	9'986	99.0%	1'501	1'380	91.9%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2014

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2011	10'073	40	0.4%	1'448	31	2.1%
2010	9988	7	0.1%	1'383	12	0.9%

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Zusätzlich führte die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV ihren jährlichen Weiterbildungskurs in Schwarzenburg durch, an welchem ebenfalls eine Delegation aus Appenzell I.Rh. vertreten war. Weitere verschiedene Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot im Jahr 2014 ab. Damit kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand sind.

5. Umstellung auf HRM2

Die Ständekommission hat entschieden, die Rechnungslegung der Staatsrechnung per 1. Januar 2015 auf das Regelwerk HRM2 umzustellen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die effektiven Steuereingänge (IST-Methode) im Steuerertrag der Staatsrechnung berücksichtigt werden, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (SOLL-Methode). Zu diesem Zweck musste die Steuerbuchhaltung erweitert werden, um auch künftig eine optimale Transparenz gewährleisten zu können. Die Umstellungsarbeiten gingen

ohne grosse Probleme von statten, so dass die zusätzlichen Angaben den Bezirken und Gemeinden bereits per 31. Dezember 2014 zum ersten Mal zur Verfügung gestellt werden konnten.

2311 Schatzungsamt

Dank des Einsatzes aller Beteiligten wurden die Pendenzen der letzten Jahre abgebaut. Der Revisionsturnus konnte auf 11 Jahre (in der Regel alle 10 Jahre) gesenkt werden. Der Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Neu- und Umbauten abgearbeitet wurden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'193 (10'078) zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 1'190 Schätzungen vorgenommen werden. Mit 1'335 (1'480) Schätzungen im Jahr 2014 liegt das Schatzungsamt erneut über dem Jahressoll.

Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

2014 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	354	96'315'000	148'690'000
Schwende	83	11'119'600	21'213'000
Rüte	219	42'781'700	70'721'000
Schlatt-Haslen	42	8'479'000	17'064'000
Gonten	64	11'261'000	18'243'000
Oberegg	97	26'692'000	37'777'000
Total	859	196'648'300	313'708'000

2. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	95	14'706'100	19'947'200
Schwende	64	7'664'800	11'291'000
Rüte	115	15'898'900	19'812'600
Schlatt-Haslen	93	15'371'900	19'699'500
Gonten	58	2'854'900	4'082'300
Oberegg	51	5'152'500	8'533'200
Total	476	61'649'100	83'365'800

3. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811
2007	514	333	847
2006	387	379	766
2005	496	320	816

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatik-Infrastruktur und der Telefonanlage der Kantonalen Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatik-Infrastruktur umfasst die Netzwerke AINet und EDUCANET AI und 1'083 (1'065) Personalcomputer (PC) sowie 26 (20) physische und 159 (117) virtuelle Server. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

Statistik

AINet

	2014	2013
Gesamtzahl PC und Notebooks im AINet	447	428
Davon PC und Notebooks der Kantonalen Verwaltung	266	262
Gesamtzahl am AINet angeschlossene Drucker	185	220
Anzahl definierte Benutzer im AINet	510	475
Anzahl physische Server	15	11
Anzahl virtuelle Maschinen	144	104
Standard- und Fachanwendungen	89	87

EDUCANET AI

	2014	2013
Gesamtzahl PC und Notebooks im Educanet AI	636	637
Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker	90	90
Anzahl definierte Benutzer auf dem Educanet AI	2'310	2'431
Anzahl physische Server	11	9
Anzahl virtuelle Maschinen	15	13

2. Infrastruktur

Zweiter Serverraum beim Alten Zeughaus

Mit dem Bezug des zweiten Serverraums konnte die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der Informatik-Infrastruktur massgeblich erhöht werden. Mit dieser Massnahme können bei einem Ereignis, z.B. Brand in der Landeskantlei oder im Zeughaus, rund 80% aller Informatik-Services ohne Unterbruch aufrechterhalten werden. Die Verwaltungsgebäude sind jeweils von beiden Standorten, Marktgasse und Gaiserstrasse, mit einem Netzwerkanschluss über Glasfaser erschlossen. Die wichtigsten Netzwerk-, Server- und Storage-Komponenten sind redundant an beiden Standorten verfügbar.

Erneuerung Glasfaser-Kabel

Die Multimode-Glasfaserleitungen zu den Netzwerkverteilern in der Ratskantlei und im Museum mussten durch Singlemode ersetzt werden, damit die Standorte redundant an den beiden Serverstandorten angeschlossen werden konnten.

Neu wurde das Asylheim an der Mettlenstrasse an das Glasfasernetz angeschlossen und die Swisscom-Verbindung aufgelöst.

100 MB WLAN Verbindung zum Werkhof Bleiche

Wegen fehlender Glasfaserleitungen zum Werkhof Bleiche wurde eine 100 MB WLAN-Strecke ab dem Strassenverkehrsamt zum Werkhof realisiert und die bestehende 2 MB-Verbindung via Swisscom aufgelöst.

WAN-Verbindung Kantonspolizei und Bezirksverwaltung Obereg

Die bestehende 6 MB-Netzverbindung der Swisscom zwischen Appenzell und Obereg wurde durch eine 100 MB-Verbindung der UPC Cablecom kostenneutral ersetzt. Für diese Leistung wurde unter den beiden Anbietern Swisscom und Cablecom eine Ausschreibung durchgeführt. UPC Cablecom konnte ein massiv günstigeres Angebot anbieten.

VMWARE VDI Desktopinfrastruktur

Mit VMWARE VDI wird die Microsoft Terminalserver Infrastruktur abgelöst. VDI Clients werden vorwiegend als Home-used-Arbeitsplätze oder von Mitarbeitern, die keinen festen Arbeitsplatz innerhalb der Verwaltung haben, eingesetzt. Erste Erfahrungen werden in einem Pilotversuch gemacht.

3. Software

Update und Ersatz von Fachanwendungen

Verschiedene Fachanwendungen mussten erneuert oder abgelöst werden. Dabei wurden die Fachabteilungen vom Amt für Informatik unterstützt.

Bau- und Umweltdepartement	Einführung GemDat Rubin
Finanzdepartement	Ablösung Larix durch GemoWin
Betreibungsamt	Sage WinBeam 2000 eSchKG Update
Diverse Amtsstellen	Upgrade EasyWare DMS System

Einführung Geschäftsverwaltung OneGov GEVER

Mitte 2014 konnte die Geschäftsverwaltungslösung OneGov GEVER beim Amt für Informatik und der Ratskantlei produktiv eingeführt werden. Bis Mitte 2015 soll die Lösung in allen kantonalen Amtsstellen eingeführt sein. Der Betrieb, Support und die fachliche Unterstützung obliegt dem Amt für Informatik. Für das Einführungsprojekt wurde beim Amt für Informatik eine zusätzliche Stelle mit einem 70%-Pensum geschaffen.

Einführung von Juris bei der Gerichtskanzlei

Nachdem Juris bei der Staatsanwaltschaft erfolgreich eingeführt wurde, konnte im 2014 die Applikation auch bei der Gerichtskanzlei eingeführt und damit ADRIS Gevor abgelöst werden.

Microsoft Licence Compliance Check

Im 2014 führte Microsoft eine Lizenzüberprüfung durch. Dabei wurde untersucht, ob für die verwendeten Microsoft-Produkte genügend Lizenzen vorhanden sind. Die Lizenzierung wurde nur im Bereich der Device Cal-Lizenzen beanstandet. Diese mussten gegen User Cal-Lizenzen ersetzt werden. Gesamthaft wurde die Nutzung vom Enterprise-Vertrag für richtig und zulässig befunden.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Turnusgemäss übernahm Frau Statthalter Antonia Fässler für ein Jahr den Vorsitz der Ostschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz. In Appenzell I.Rh. fanden zwei Direktoren- und drei Departementssekretärenkonferenzen statt. Schwerpunktthemen waren dabei die Verlängerung der Ostschweizer Spitalvereinbarung, der Vollzug der interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Software für die „Elektronische Health Government Plattform“ (eHGP), welche der Abwicklung der Finanzierung ausserkantonaler Hospitalisationen dient.

Das Projekt Spitalverbund Appenzellerland wurde im Frühjahr 2014 abgebrochen. Gleichzeitig wurde auch eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR) nicht mehr weiter verfolgt. Auf betrieblicher Ebene arbeitet das Spital Appenzell aber weiterhin mit dem SVAR zusammen.

Nach dreieinhalb Jahren verliess Departementssekretär Martin Würmli per Ende Mai das Departement, um eine neue Stelle in Zug anzutreten. Ende September trat Mathias Cajochen seine Nachfolge an. Auf Mitte Jahr hin wurde zudem, nach Bewilligung durch die Standeskommission, zur personellen Stärkung des Departementssekretariats Karin Hartmann mit einem Pensum von 40% als Stabsmitarbeiterin verpflichtet.

Im Februar verabschiedete die Standeskommission auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements das kantonale „Konzept Palliative Care“ und sprach für drei Jahre den Betrag von je Fr. 25'000 zur Förderung von Vernetzung und Ausbildung der Fachpersonen in diesem Bereich

2. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Im Berichtsjahr konnten wiederum verschiedene Leistungserbringer neu zugelassen werden. So wurden unter anderem zehn Ärzten Berufsausübungsbewilligungen erteilt. Davon sind sechs als Beleg- und Sprechstundenärzte im Spital Appenzell tätig. Aufgrund einer Zusammenarbeitsvereinbarung im Weiterbildungsbereich zwischen dem Spital Appenzell und dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden sind jeweils für einige Wochen zwei Assistenzärzte und -ärztinnen im Spital und in zwei Hausarztpraxen tätig, für welche ebenfalls Bewilligungen ausgestellt wurden.

Im Berichtsjahr wurde eine Zahnarztpraxis eröffnet, in welcher zwei Zahnärzte tätig sind. Zudem ist für eine bestehende Zahnarztpraxis eine weitere Zahnarztbewilligung erteilt worden. Weiter wurden neu zugelassen: zwei Naturheilpraktikerinnen, zwei Hebammen, eine Physiotherapeutin, eine Psychologin, eine Drogistin und zwei selbständig tätige Pflegefachfrauen. Sodann wurden zwei Tierärzte, welche über einen ausserkantonalen Praxisstandort verfügen, für Hausbesuche im Kanton zugelassen. Ebenso machte ein Tierarzt den Schritt in die selbständige Berufsausübung, da der bisherige Stelleninhaber seine Tätigkeit im Jahr 2015 aufgibt.

Der Lungenliga Appenzell AI wurde aufgrund einer schweizweiten Änderung der Finanzierungsregeln eine Pflegebewilligung erteilt.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

1. Spital

Nach einem Rückgang der Fallzahlen im stationären Bereich im letzten Jahr auf 868, sind die Fallzahlen im Jahr 2014 wieder auf 938 angestiegen. Im ambulanten Bereich sind die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 42 auf 2'525 angestiegen. Dazu beigetragen haben vor allem die weiterhin erfreulichen Fallzahlen in den Bereichen Gastroenterologie (368) und Ophthalmologie (697).

Der Start ins Jahr 2014 erfolgte mit einer neuen Organisation. Die Spitalleitung wurde von vier auf drei Mitglieder reduziert. Den bestehenden Bereichsleitern wurde mehr Verantwortung übertragen. Diese Massnahmen bringen in Anbetracht der Teilzeitpensen des Direktors, des Leiters Betriebswirtschaft und des ärztlichen Leiters einerseits eine grosse Unterstützung in der operativen Führung, und andererseits werden die Interessen aller Bereiche so optimal vertreten.

Nicht nur diese organisatorische Veränderung, sondern vor allem auch die Neuausrichtung des Spitals prägte das Geschäftsjahr.

Im Februar kommunizierten die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. den Abbruch des Projekts für einen gemeinsamen Spitalverbund Appenzellerland. Trotz der Beendigung dieses Projekts wird die betriebliche Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) weitergeführt. So bietet der Oberarzt Chirurgie des Spitals Herisau chirurgische Sprechstunde am Spital Appenzell an. Seit Anfang Jahr findet zudem eine gynäkologische Sprechstunde des SVAR auf dem Spitalareal in Appenzell statt.

Nach dem Abbruch des Projekts ergab sich für das Spital Appenzell eine neue Ausgangslage. Der Spitalrat und die Standeskommission haben hierauf sämtliche bereits früher erarbeiteten Alternativen nochmals geprüft und entschieden, ein ambulantes Versorgungszentrum mit einer Kleinstation (18 Betten) zu realisieren. Die Arbeiten und Projekte für diese neue strategische Ausrichtung wurden sodann aufgenommen und sind zum Teil noch in Bearbeitung. So wurde im August mit dem Umbau der ehemaligen Station B4 (Geburtenabteilung) zu einer Kleinstation mit 18 Betten begonnen. Mit der modernen, den heutigen Anforderungen entsprechenden Abteilung wird eine Vorwärtsstrategie verfolgt. Die Eröffnung der neuen Station am 22. Dezember 2014 ermöglicht einen qualitativen Ausbau des Spitals.

Im Frühling begann die Spitalleitung mit der Bearbeitung des Projekts einer Gruppenpraxis auf dem Spitalareal.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation und der neuen strategischen Ausrichtung beschloss der Spitalrat im Februar Sparmassnahmen. In der Folge wurden diverse Bereiche und Abläufe optimiert. Dieser Prozess war leider auch mit Kündigungen verbunden.

Erfreulicherweise konnten im Jahr 2014 vier neue Belegärzte für das Spital gewonnen werden: Dr. med. Manuel Brehm, FMH Orthopädie und Traumatologie, med. pract. Christian Loewe, FMH Allgemeinmedizin, Dr. med. Joachim Beck, FMH Chirurgie mit Spezialgebiet Proktologie, sowie Dr. med. Kuno Schawalder, FMH Chirurgie.

Der Bereich Orthopädie ist dank den operativen Tätigkeiten der langjährigen Belegärzte Markus Koster und Tobias Ritzler sowie des neuen Belegarztes Manuel Brehm stark gewachsen. Um den Bereich zu optimieren, wurde ab Oktober ein OP-Hintergrunddienst an Wochenenden aufgebaut. Auch die Fallzahlen in der Allgemeinen Chirurgie zeigen seit der Verpflichtung von Dr. med. K. Schawalder einen erfreulichen Aufwärtstrend. Das Spital kann sich ausserdem auf langjährige loyale Belegärzte abstützen, die wesentlich zum Erfolg beitragen.

Die tiefen Fallzahlen im Notfall beschäftigte die Spitalleitung das ganze Jahr hindurch. Eine qualitative Verbesserung konnte durch den Einsatz von Assistenzärzten erreicht werden.

Seit Juli 2014 sind jeweils zwei Assistenzärzte der Inneren Medizin des SVAR tagsüber im Spital tätig und decken so auch die Notfallaufnahme und -behandlung ab. Die Zusammenarbeit mit dem SVAR wird im Rahmen der Weiter- und Fortbildung von Assistenzärzten durchgeführt. Dadurch erhalten Assistenzärzte die Möglichkeit, selbständig und eigenverantwortlich im interdisziplinären Spitalalltag zu arbeiten und von den Erfahrungen der Belegärzte zu lernen. Gleichzeitig nahmen Dr. med. K.-Th. Vinzent und Dr. med. A. King die Schulung in der internistischen Tätigkeit in den Arztpraxen wahr.

Bei den Tarifverhandlungen im stationären Bereich für das Jahr 2014 konnte mit den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT eine Baserate von Fr. 9'580.-- und mit tarifsuisse eine solche von Fr. 9'520.-- vereinbart werden.

2. Pflegeheim

Im Jahr 2014 wurden 83 Bewohnerinnen und Bewohner gepflegt. Der Anteil der an Demenz erkrankten Bewohner ist in etwa gleich geblieben (39 /40). Hingegen sind die Anzahl der palliativen Bewohner (9) und die Anzahl der Feriengäste und der Personen mit Übergangspflege (9) steigend. Die Auslastung der Zimmer lag bei einem aktuellen Bestand von 57 Betten bei 88% (90%). Es gab 33 Eintritte und 35 Austritte.

Das Führungsteam des Pflegeheims bestehend aus Gordana Pavlovic, Leiterin Pflege und Betreuung, Roswitha Fässler-Schmid, Teamleitung A1, und Thomas Kuchler, Teamleiter A2, ist gut eingespielt und leistet sehr gute Arbeit.

Auf der Station A1 kam es zu einem Wechsel in der Teamleitung. Die bisherige Stelleninhaberin Notburga Schörghofer übernahm neu die Betreuung der Lernenden im Fachbereich Fachangestellte Gesundheit.

Bis zur Reorganisation im Spital deckten jeweils Pflegefachpersonen des Spitals nachts auch den Dienst im Pflegeheim ab. Nach der Reorganisation wurden im Pflegeheim nachts auch teilweise Pflegefachpersonen eingesetzt.

Im vergangenen Jahr wurde der Schwerpunkt stärker auf die Betreuung der Bewohner gelegt. Allgemein werden die Bewohner vermehrt in Alltagsarbeiten wie z.B. Backen miteinbezogen. So finden die Bewohner sinnvolle und angemessene Beschäftigungen und fühlen sich mehr wie zu Hause. Unter anderem wurde der sogenannte „Stüblidienst“ eingeführt. Dabei werden die Bewohner grösstenteils von den freiwilligen IDEM-Mitarbeitenden (IDEM: im Dienste eines Mitmenschen) begleitet und betreut. Das IDEM-Team wird von den Bewohnern und vom Personal sehr geschätzt. Es ist eine grosse Unterstützung, gerade im Betreuungsdienst. Erfreulich ist, dass sich immer wieder neue Freiwillige melden. Der sinnvollen

Alltagsgestaltung der Bewohner förderlich ist auch weiterhin die Aktivierungstherapie, welche mit Basteln, Singen etc. eine reichhaltige Abwechslung bietet.

Auf die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird generell viel Wert gelegt. So fanden im Geschäftsjahr unter anderen Schulungen über die integrative Validation (Umgang mit Bewohnern, die an Demenz erkrankt sind) statt. Ferner wurden die Mitarbeitenden intensiv in Palliative Care geschult.

Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Umsetzung des Konzepts für bewegungseinschränkende Massnahmen. Hierbei geht es um Massnahmen, die erforderlichenfalls zum Schutz der Bewohner zu ergreifen sind, beispielsweise das Anbringen von Bettgittern oder Alarmmatten. Es wird geprüft, welche Massnahmen nötig sind. Grundlage bildet das Erwachsenenschutzrecht.

Am 17. Februar 2014 erfolgte der Spatenstich für das neue Alters- und Pflegezentrum. Die Arbeiten schritten gut voran. Man liegt im Zeitplan. Es finden laufend Nutzersitzungen statt.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden neue Stellenbeschriebe erstellt sowie ein neues Leitbild, neue Mitarbeitende-Beurteilungsbögen und Führungsansätze für Führungspersonen ausgearbeitet. Gleichzeitig wurden die Mitarbeitenden in der Gesprächsführung geschult.

3. Spitalorganisation (Stand Dezember 2014)

Spitalrat

Antonia Fässler, Statthalter (Präsidentin)
Markus Bittmann, Direktor
Roman Dörig, Prof. Dr.
Andreas King, Dr. med.
Christa Meyenberger, Prof. Dr. med.
Andreas Moser, Dr. med.
Thomas Rechsteiner, Säckelmeister

Direktion

Markus Bittmann, Direktor

Spitalleitung

Gesamtleitung und Direktor	Markus Bittmann
Ärztliche Leitung	Dr. med. Max Fischer
Leiter Betriebswirtschaft	Bruno Koster

Erweiterte Spitalleitung

Gesamtleitung und Direktor	Markus Bittmann
Ärztliche Leitung	Dr. med. Max Fischer
Leiter Betriebswirtschaft	Bruno Koster
Leiterin Patientenadministration	Daniela Egger
Leiterin Personaldienst	Brigitte Kappler
Stationsleitung Spital	Sandra Knackstedt
Leitung Pflege und Betreuung Pflegeheim	Gordana Pavlovic
Leitung Pflege und Betreuung Bürgerheim	Marlies Manser
Pflegeexpertin/QM-Verantwortliche	Linda Premerlani
Leiterin Ökonomie	Daniela Fritsche
Leiter Technischer Dienst	Emil Speck

4. Statistische Angaben

Pflegetage

	2014	2013
Spital (Akutpatienten)*	5'581	5'320
Pflegeheim	18'022	18'304
Total	23'603	23'624

*exkl. gesunde Säuglinge

Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2014		2013	
Allgemein	3'971	71%	3'573	67%
Halbprivat	1'063	19%	1'250	24%
Privat	547	10%	497	9%
Total Spital	5'581		5'320	

Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte Akutspital)

	2014		2013	
Allgemein	683	73%	618	71%
Halbprivat	158	17%	156	18%
Privat	96	10%	94	11%
Total Spital	937		868	

Ambulante Patienten (Eintritte)

	2014	2013
Innere Medizin	270	282
Gastroenterologie	368	356
Allgemeine Chirurgie	231	239
Ophthalmologie	697	735
Orthopädie	898	783
Oto-Rhino-Laryngologie	20	29
Urologie	30	40
Gynäkologie/Geburtshilfe	8	18
Andere	3	1
Total	2'525	2'483

Verteilung der Bewohner im Pflegeheim nach Altersgruppen (Stichtag 31.12.2014)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2014	2013	2014	2013
50–54 Jahre	–	–	–	–
55–59 Jahre	1	1	–	–
60–64 Jahre	1	2	–	–
65–69 Jahre	1	–	–	–
70–74 Jahre	–	–	–	–
75–79 Jahre	1	1	3	4
80–84 Jahre	6	3	10	12
85–89 Jahre	2	4	8	9
90–94 Jahre	4	3	7	5
95 und älter	–	–	4	6
Total	16	14	32	36

Pflegetage nach Pflegegrad

Pflegegrad	2014	2013	2012	2011
BESA 0	0	0	0	0
BESA 1 (1–20 Min.)	0	0	243	368
BESA 2 (21–40 Min.)	57	250	398	680
BESA 3 (41–60 Min.)	828	1'049	1'126	587
BESA 4 (61–80 Min.)	643	1'382	1'244	510
BESA 5 (81–100 Min.)	1'226	2'936	2'626	1'013
BESA 6 (101–120 Min.)	2'758	3'910	2'645	2'133
BESA 7 (121–140 Min.)	2'959	3'231	3'946	2'577
BESA 8 (141–160 Min.)	2'020	2'138	3'004	3'775
BESA 9 (161–180 Min.)	3'765	1'748	2'426	2'218
BESA 10 (181–200 Min.)	2'957	1'373	654	1'641
BESA 11 (201–220 Min.)	751	367	276	170
BESA 12 (über 220 Min.)	58	0	429	970
Total	18'022	18'384	19'027	16'642
Bettenbelegung	87.6%	90%	93%	81%

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Im Jahr 2014 betrug der Kantonsanteil 49 %. Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 802 (876) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutbereich beliefen sich auf Fr. 8'087'509.20 (Fr. 7'518'347.55). Der Kantonsanteil für Rehabilitationen und psychiatrische Behandlungen beliefen sich auf Fr. 1'276'780.--.

2. Prämienverbilligung

Die individuellen Prämienverbilligungen wurden aufgrund einer Änderung im Bundesrecht ab dem 1. Januar 2014 direkt den jeweiligen Versicherer ausgerichtet.

	2014	2013
Gesamtsumme Prämienverbilligung	5'819'578	5'950'553
Anteil Bevölkerung	33%	39%
Bundesbeitrag	4'398'567	4'321'479
Kantonsbeitrag	1'420'921	1'629'074

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden als Dienstleistungsbetrieb mit den Kerndiensten Pflege und Hauswirtschaft sowie Mütter- und Väterberatung arbeitet in einer breiten Palette von Aufgabenstellungen. Die Dienstleistungen richten sich an Menschen aller Altersgruppen im Kanton, welche aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung auf ambulante Unterstützung angewiesen sind. Dabei wird auf eine bedarfsorientierte Unterstützung geachtet, was eine höhere Selbständigkeit und Eigenverantwortung fördert. Auf allen Ebenen der Tätigkeit wird mit Menschen innerhalb und ausserhalb des Betriebs ein Netz gebildet, um die vielfältigen Aufgaben möglichst umfassend erfüllen zu können. Im Fokus stehen dabei immer die Klienten und ihre Angehörigen, wobei in der Pflege vor allem auch die involvierten Ärzte für die Spitex wichtige Partner sind. Je nach Situation werden weitere ambulante oder stationäre Dienste einbezogen. Einen weiteren Teil des Netzwerkes bilden die umliegenden Kantonalverbände. Sie sind wichtig sowohl für den Fachaustausch als auch zur gemeinsamen Einbringung der regionalen Interessen auf schweizerischer Ebene. Die Spitex ist stets bemüht, mit einer guten Kontaktpflege und einer transparenten Kommunikation das für alle Beteiligten wertvolle Netz zu festigen, zu pflegen und zu erweitern.

Die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und vor allem auch die Wichtigkeit der Unterstützung durch die pflegenden Angehörigen hat der Spitexverband Schweiz erkannt und das vergangene Jahr daher dem Thema Angehörigenarbeit gewidmet.

Der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden hat zum Thema Angehörigenarbeit die im Vorjahr eingeführte Bezugspflege weiterentwickelt. Auch wurden zusammen mit Anbietern von Unterstützungs- und Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige die verschiedenen Angebote geprüft und die Schnittstellen geklärt. Damit ist die Spitex wieder auf dem aktuellen Stand und kann bei Bedarf die entsprechenden Informationen an die Angehörigen weitergeben.

In letzter Zeit wurde eine deutliche Veränderung bei der Nachfrage festgestellt. Zunehmend werden auch Infusionstherapien zu Hause vorgenommen, beispielsweise die Verabreichung von Antibiotika. Die Begleitung und Pflege von Klienten in der letzten Lebensphase hat deutlich zugenommen. Dabei werden immer öfter hochkomplexe Therapien von der Spitex durchgeführt. Klienten und Klientinnen bleiben vermehrt länger zu Hause und beanspruchen eine komplexe Pflege. Demzufolge hat die Nachfrage nach Behandlungspflege deutlich zugenommen, und dies auch bei jungen Klienten, die nach einem Unfall eingeschränkt sind

und vorübergehend auf Spitex-Pflege angewiesen sind. Viele dieser Einsätze wären ohne die Unterstützung von Angehörigen, Freunden und Bekannten nicht durchführbar. In Situationen, in denen nahe stehende Personen nicht in der Lage sind, einen Teil der Betreuungsarbeit zu übernehmen, wird mit privaten Spitex-Anbietern zusammengearbeitet. Diese übernehmen den Teil der Betreuung, der den zeitlichen Rahmen für die gemeinnützige Spitex übersteigt.

Für die Pflegefachfrauen ist die vermehrte Nachfrage nach Behandlungspflege eine willkommene Entwicklung. Dadurch erhalten sie Gelegenheit, ihr ganzes Fachwissen regelmässig anzuwenden und weiterzuentwickeln. Die Mitarbeiterinnen besuchen regelmässig entsprechende Weiterbildungen.

Einige Spitex-Mitarbeiterinnen haben Weiterbildungen für Palliative Care besucht, die aus den vom Kanton gesprochenen Geldern finanziert wurden. Die aktuelle Entwicklung der Nachfrage von Spitex-Dienstleistungen zeigt die grosse Bedeutung von gut ausgebildetem Personal in diesem Bereich. Dadurch, dass einige dieser Weiterbildungsangebote institutionsübergreifend durchgeführt wurden, hatten die Mitarbeiterinnen Gelegenheit, Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Institutionen (Hospiz-Dienst, Alters- und Pflegeheime, Pro Senectute etc.) im Kanton kennen zu lernen und sich untereinander auszutauschen.

Die ständige Mitarbeit im Forum Palliative Care und in der Projektgruppe Weiterbildung Palliative Care bietet einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung mit anderen stationären und ambulanten Institutionen in Appenzell.

Nachfrage Spitex-Dienstleistungen

Die Nachfrage hat im Berichtsjahr sowohl im inneren wie auch im äusseren Landesteil markant zugenommen.

Im inneren Landesteil wurden 892 Stunden mehr verrechnet wie im Vorjahr. Die verrechneten Stunden für hauswirtschaftliche Leistungen sind einmal mehr deutlich, konkret um rund 250 Stunden zurückgegangen. Auch für Abklärung und Beratung konnten rund 50 Stunden weniger verrechnet werden. Dieser Rückgang widerspiegelt sich auch in der Abnahme der Anzahl Klienten von 301 im Jahr 2013 auf 285 im Jahr 2014. Dem gegenüber ist die Anzahl der verrechneten Stunden für die Behandlungspflege im Vergleich zum Vorjahr um 632 Stunden gestiegen. Ebenfalls konnten für die Grundpflege 617 Stunden mehr verrechnet werden. Die Zunahme der Nachfrage hat sich vor allem auf die letzten Monate des Jahres konzentriert. Die verrechneten Stunden für Akut- und Übergangspflege halten sich im inneren Landesteil weiterhin auf tiefem Niveau.

Die Leistungen für den Bezirk Oberegg werden nach wie vor bei der Spitex-Vorderland eingekauft. Auch dort konnten im Vergleich zum Vorjahr rund 153 Stunden mehr verrechnet werden. Insgesamt waren es 4'398 Stunden. Es wurden 3'212 Pflegestunden und 1'186 hauswirtschaftliche Stunden an 62 Klientinnen und Klienten verrechnet. Von den Ärzten im Spital Heiden werden deutlich mehr Verordnungen für Akut- und Übergangspflege ausgestellt.

Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2014	2013	2012
Appenzell	285	301	296
Obereggi	62	61	55
Total betreute Klienten	347	362	351

Erbrachte Leistungen nach Alter (Verrechnete Stunden)	Alter	2014	2013	2012
Pflege	bis 64 Jahre	3'649	2'285	1'714
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	1'895	1'579	2'060
Pflege	65–79 Jahre	3'783	3'978	3'367
Hauswirtschaft	65–79 Jahre	1'432	1'807	1'641
Pflege	ab 80 Jahren	11'570	11'625	12'816
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	2'888	2'899	3'547

Erbrachte Leistungen nach Ort (Verrechnete Stunden)	2014	2013	2012
Appenzell (innerer Landesteil)	20'819	19'927	21'647
Obereggi	3'855	3'819	3'076
Altersheim Torfnest	543	427	422
Altersheim Gontenbad	0	0	0
Bürgerheim Appenzell	0	0	0
Andere Organisationen	0	0	0
Total verrechnete Stunden ***	25'217	24'173	25'145
*** davon Pflegestunden	19'002	17'887	17'897
*** davon Hauswirtschaftsstunden	6'215	6'286	7'248

Die starken Nachfrageschwankungen sind in Bezug auf die personelle Besetzung nach wie vor eine grosse Herausforderung. Oftmals kommt es vor, dass gleich mehrere neue Personen im gleichen Zeitraum angemeldet werden oder umgekehrt mehrere Personen zur selben Zeit aus verschiedenen Gründen keine Spitex-Einsätze mehr benötigen. So kann es passieren, dass plötzlich zu viele oder zu wenige Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen. Im vergangenen Jahr konnte die Spitex den stetigen Nachfragerückgang sehr gut ausgleichen, indem personelle Abgänge nicht mehr zu 100% ersetzt wurden. Damit verbunden ist aber auch die Gefahr, dass plötzlich zu wenig Personal zur Verfügung steht. Dank der grossen Flexibilität der Mitarbeiterinnen, die mehrheitlich teilzeitlich arbeiten, ist es bis jetzt immer wieder gelungen, allen Seiten gerecht zu werden.

2. Mütter- und Väterberatung

Im Jahr 2014 sind 162 Kinder aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geboren worden. Das sind 18 Kinder weniger als im Vorjahr. Dementsprechend war auch insgesamt die Nachfrage nach einer Fachberatung leicht rückläufig.

Mütter- und Väterberatung	2014	2013
Geburten	162	180
Anzahl Hausbesuche	832	974
Anzahl Telefon	972	1'011
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	476	450
weitere Kinder	266	214
Total Beratungen	2'546	2'649

Die Stellvertreterin für Mütter- und Väterberatung hat berufsbegleitend weitere Module zum Nachdiplomstudium zur Mütter- und Väterberaterin besucht und wird die Weiterbildung voraussichtlich 2017 abschliessen.

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell Innerrhoden werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Altersversorgung muss heute und in Zukunft in einem Netzwerk der unterschiedlichen Akteure umgesetzt werden. Nur so kann auf anforderungsreiche Situationen verhältnismässig reagiert werden. Alle Akteure wie beispielsweise Pro Senectute, Spitex, Kirchen, Altersheime und Freiwilligendienste sind gefordert, effizient und zielgerichtet die von den älteren Menschen gewünschte Versorgung zu sichern. Vernetzung, das Wissen um die Leistungen der unterschiedlichen Akteure, gegenseitiger Austausch, erkennen von Lücken und gemeinsame Entwicklung neuer Angebote sind Herausforderungen der Zukunft.

Gemeinsam mit weiteren Organisationen und mit vielen Freiwilligen sollen das Leben zu Hause erleichtert und die Teilhabe im sozialen Umfeld sowie am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Diesem Ziel fühlt sich die Pro Senectute Appenzell Innerrhoden verpflichtet. Mit unterschiedlichen Angeboten soll aktiv zur Lebensqualität des älteren Menschen, insbesondere in gesundheitlich und persönlich anspruchsvollen Lebenssituationen beigetragen werden. Entsprechend wurden die Schwerpunkte im Jahr 2014 gesetzt und die Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport, soziale Unterstützung und gesellschaftliche Angebote festgelegt.

Die Anzahl Beratungen haben im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau leicht zugenommen. Viele Situationen konnten in wenigen Gesprächen geklärt werden. Ziel der Beratungen ist es, die Autonomie und Selbständigkeit der Ratsuchenden zu stärken. Die Ratsuchenden hatten vor allem Anliegen zu den Sozialversicherungen, zur finanziellen Belastung und Fragen zum neuen Erwachsenenschutzrecht, im Besonderen zum Vorsorgeauftrag und zur Patientenverfügung. Der finanzielle Unterstützungsbedarf hat im Betriebsjahr merklich zugenommen. Weiter beschäftigten auch Unterstützungsmöglichkeiten zu Hause, Wohnfragen im Allgemeinen und Möglichkeiten der persönlichen Lebensgestaltung im hohen Alter die Ratsuchenden. Die Anzahl der Renten- und Finanzverwaltungen ist stabil. Das Angebot entlastet überforderte ältere Menschen in der Zahlungsabwicklung und im Kontakt mit Ämtern.

Die Gästezahl im Tageszentrum hat zugenommen. Das Zentrum bietet den betreuenden Angehörigen wichtige Entlastung und den Gästen persönliche Betreuung, neue Kontakte und Abwechslung im Alltag. Weiterhin ist der Unterstützungsbedarf hoch, da die Gäste mit unterschiedlichen altersbedingten Erkrankungen belastet sind. Der Mahlzeitendienst wurde weniger stark beansprucht. Dies könnte mit der Vielfalt an Fertigprodukten, die in Supermärkten angeboten werden, zusammenhängen. Trotzdem bleibt der regelmässige Kontakt zum Lieferteam eine wichtige Konstante vieler in ihrer Mobilität stark eingeschränkter älterer Menschen. Die regelmässigen Besuche vom Besucherteam und die Geburtstagsgratulationen wurden sehr geschätzt.

Die Zusammenarbeit im Forum Palliative Care Appenzell war gut, was sich in verschiedenen erfolgreich durchgeführten Aktivitäten zeigte. Beispiele sind die Wanderausstellung und die sehr gut besuchten Weiterbildungen.

Kurse und regelmässige Sportangebote wurden rege genutzt. Angebote zum Thema „Vorsorgeauftrag und Erbrecht“ fanden grosses Interesse. Weiter waren auch die Yoga-Kurse stets ausgebucht. Viele Interessierte besuchten mit Pro Senectute das Bundeshaus oder liessen sich von der Meteomedia über deren Arbeit informieren. Auch neue Kurse wie „Conversations en français“ oder „Gespräche über Kunst“ stiessen auf Interesse. Bewährte und beliebte Sportangebote wie Wandern in Oberegg und Appenzell, Aquafitness im Hallenbad und Gymnastik in der Halle waren gut besucht.

Die Gemeinschaft geniessen und persönliche Kontakte pflegen, dies stand bei vielen Zusammenkünften und Anlässen im Mittelunkt. Mittagstische und Spielnachmittage in Appenzell und Oberegg, Jassnachmittage, Kinoveranstaltungen und Erzählcafé sind weiterhin sehr beliebt. Der Seniorenchor kann auf viele Sängerinnen und Sänger zählen und hat mit seinen Auftritten viel Freude bereitet. Im November wurde zum vierten Mal die Senioren-Stobede durchgeführt.

Die Zusammenstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2014	2013
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Dossiers)	121	116
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Dossiers)	19	17
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	209	145
Gesetzliche Beistandschaften	7	7
Freiwillige Renten-Finanzverwaltung	15	14
Ausgefüllte Steuererklärungen	48	48
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	10'256	11'170
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	811	724
Geburtstagsgratulationen	257	234
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	775	760
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	19 / 234	18 / 275
Finanzielle Unterstützungsleistungen in Franken	12'919.45	8'757.35

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell Innerrhoden richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2014 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2015 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahr 2014 nahmen 110 (125) Ratsuchende das Beratungsangebot in Anspruch. Je nach Situation handelte es sich dabei um Familien, Paare oder Einzelpersonen. Insgesamt wurden 179 (176) Personen beraten. Daneben erteilte die Sozialberatung telefonische Auskünfte und vermittelte verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen.

Die Beratungsgespräche verteilten sich folgendermassen:

	2014	2013
Kurzberatungen (unter 3 Stunden Beratungszeit)	57	71
Beratungen (mit 3 bis 8 Stunden Beratungszeit)	36	31
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	12	16
Beistandschaften	5	7
Total	110	125

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

- Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause) 39 Ratsuchende
- Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt) 33 Ratsuchende
- Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung) 25 Ratsuchende
- Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz) 6 Ratsuchende
- Diverses: Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen 7 Ratsuchende

Auch 2014 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohlthätige Stiftungen und Organisationen. Es wurden 7 Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 13'466.45 unterstützt.

Seit 1. Januar 2013 ist die Sozialberatung auch für den Bezirk Obereggen zuständig. Jeweils an einem Tag pro Monat werden Beratungen vor Ort (Kirchplatz 4, Obereggen) angeboten. Im Jahr 2014 nahmen nur 2 Ratsuchende dieses Angebot in Obereggen in Anspruch.

Martin Weidmann, der Stelleninhaber, arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Es wird viel Wert darauf gelegt, dass durch die persönliche Prozessbegleitung eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet wird. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Im Jahr 2014 sind die Anzahl der Beratungen sowie die Zahl der Ratsuchenden im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Während der Berichtsperiode wurden sieben Menschen durch die Beratungsstelle für Suchtfragen persönlich betreut, mit einer Person bestand lediglich telefonischer Kontakt. Fünf Personen konsumierten legale und zwei illegale Drogen. Bei diesen Personen fanden vier Kurzzeitkontakte und drei länger dauernde Beratungen statt, wobei ein Fall über den Jahreswechsel weitergeführt wurde. Ein Angehöriger hat den Kontakt zur Beratungsstelle aktiv gesucht und an Beratungsgesprächen teilgenommen. Das Beratungssetting nahmen im Jahr 2014 nur Männer in Anspruch. In einem Fall war die Stelle vermittelnd tätig.

Statistik	2014	2013
Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.)	2	3
Rauchen, Alkohol	5	6
Telefonische Beratungen	1	5
Triage an andere Fachstellen	1	2
Beratung von Angehörigen	1	2
Kurzzeitkontakte (1 - 3 Gespräche)	4	4
Mittlere Kontakte (4 - 8 Gespräche)	1	1
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	2	4

3. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich 2014 zu 3 (3) Sitzungen.

Wie in den Vorjahren lag ein Schwerpunkt im Bereich der Tabakprävention. Die erfolgreichen Projekte „Kodex“ und „Experiment Nichtrauchen“ konnten fortgeführt werden. Es wurden keine Alkoholtestkäufe durchgeführt. Dafür wurden erstmals an zwei Anlässen Armbänder, welche dem Ausschankpersonal Informationen über das Alter gibt, eingesetzt. Der Einsatz war erfolgreich. Für die kommenden Jahre wird ein verstärkter Fokus auf die Alkoholprävention gelegt. Der 3. Elternbildungstag stand unter dem Motto „bring, hol, zahl...!“ und stiess auf breites Interesse.

Regionale Aktivitäten konnten in verschiedenen Kooperationen realisiert werden. Hierbei sind das „Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit“ und SOS-Spielsucht zu erwähnen.

Im Rahmen der nationalen Strategie zur Masernelimination 2011 bis 2015 sah die kantonale Masernstrategie für das Jahr 2014 verschiedene Massnahmen vor. Ziel ist es, dass 95% der Bevölkerung gegen die hochansteckende virale Infektionskrankheit immun sind.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Interkantonales Labor

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Von den 270 kontrollpflichtigen Betrieben im Kanton wurde etwas mehr als die Hälfte inspiziert. Die Beanstandungsquote lag dabei deutlich unter jener des Vorjahrs.

Verarbeitet ein Betrieb tierische Lebensmittel in grösseren Mengen oder exportiert Lebensmittel tierischer Herkunft, unterliegt er einer Bewilligungspflicht. Dazu gehören auch Milchsammelstellen. Diese Betriebe werden durch das Amt alle 5 Jahre umfassend inspiziert. 2014 waren dies 26 Betriebe. Allen Betrieben konnte die Bewilligung erteilt werden.

Im Jahr 2014 erhob das Amt 179 Proben in den Bereichen Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände. Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben ist mit 13% deutlich tiefer als in den vergangenen Jahren.

Die Zahl der bearbeiteten Baugesuche blieb gegenüber dem Vorjahr konstant.

Im Hochsommer beteiligte sich das Interkantonale Labor an einer national koordinierten Aktion. In Zusammenarbeit mit der Polizei wurden gezielt Kühl-Transporter in den frühen Morgenstunden kontrolliert. Bis auf kleinere Hygienemängel wurden die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die erforderlichen Kühltemperaturen) eingehalten.

Im Frühjahr 2015 erscheint ein detaillierter Jahresbericht 2014 des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	0	1	0	4

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total geschlachtete Tiere
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	
Rinder > 6 Wochen	471	1	108	3	579
Kälber < 6 Wochen	1	0	2	1	3
Schafe	420	1	4	0	424
Ziegen	396	0	0	0	396
Schweine	1'722	2	20	0	1'742
Pferde	0	0	1	0	1
Kaninchen	813	0	0	0	813
Lamas, Alpakas	7	0	0	0	7
Gehegewild	29	0	0	0	29
Total 2014	3'859	4	135	4	3'994

	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
2013	3'211	11	127	3	3'338
2012	4'010	4	168	14	4'178
2011	3'064	11	158	2	3'222
2010	4'023	5	199	14	4'222

Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2014	2013	2014	2013
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	10	10	0	1
▪ Stichproben Fleisch	8	8	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	16	26	1	1
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	12	12	0	0

3. Milchhygiene

2014 mussten keine (9) Milchliefersperren ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

Auszahlungen	2014	2013
Ordentliche AHV-Renten	45'207'245.00	44'356'416.00
Ausserordentliche AHV-Renten	0.00	4'680.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner	814'350.00	778'971.00
Ordentliche Invalidenrenten	4'544'784.00	4'445'966.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'417'351.00	1'406'561.00
IV-Taggelder	390'301.20	294'939.75
Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner	583'883.00	578'522.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	24'401.00	6'670.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'829'940.50	1'786'887.45
Vergütungszinsen auf Beiträgen	27'887.95	61'196.25
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	20'160.00	25'560.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'450'332.00	1'516'824.55
Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)	2'893'399.00	2'759'535.90
Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)	2'549'322.80	2'708'439.45
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'402'290.80	5'501'390.05
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	110'838.15	36'031.60
Arbeitslosenentschädigungen	4'733'231.35	6'094'127.20
Total Auszahlungen	71'999'717.75	72'362'718.20

Ferner wurden für Fr. 3'852'171.67 (Fr. 2'875'079.43) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

Beiträge	2014	2013
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	25'878'418.15	24'432'482.70
für Verzugszinsen	87'253.70	69'328.05
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	22'821.80	23'175.15
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'452'161.80	5'378'396.16
für die Arbeitslosenversicherung	4'424'866.20	4'146'709.18
Total Beiträge	35'865'521.65	34'050'091.24

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell bezogen oder auf www.akai.ch heruntergeladen werden.

2454 Soziales

1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat im Jahr 2014 an 13 (15) Sitzungen 150 (181) Geschäfte behandelt. Wie bereits im Vorjahr war die KESB nebst der Behandlung von aktuellen Fällen damit beschäftigt, die bestehenden Massnahmen in neurechtliche zu überführen. Noch immer ist der entsprechende Arbeitsaufwand hoch. Positiv kann demgegenüber festgehalten werden, dass sich Änderungen und Neuerungen, die sich aus der Gesetzesrevision ergeben haben, zunehmend festigen und etablieren konnten.

Eine Neuerung im Bereich des Kindesschutzes stellte die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall dar. Die Gesetzesänderung wurde am 1. Juli 2014 eingeführt. Dadurch hat der Abschluss von Unterhaltsverträgen unter nichtverheirateten Eltern an Bedeutung verloren.

Überblick über den Geschäftsgang 2014:

Altrechtliche Vormundschaften

aZGB		Bestand 31.12.13	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 368	Unmündigkeit	4	0	1	3
Art. 369	Geisteskrankheit	21	0	13	8
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstands)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	0	0
Art. 372	Eigenes Begehren	6	0	6	0
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	20	0	1	19
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	1	0	0	1

Altrechtliche Beistandschaften

aZGB		Bestand 31.12.13	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	0	4	4
Art. 392/93	Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft	21	0	7	14
Art. 394	Auf eigenes Begehren	38	0	12	26
Art. 395	Beiratschaften	2	0	1	1

Bei den Aufhebungen der altrechtlichen Massnahmen handelt es sich zum Teil auch um Überführungen ins neue Recht.

Neurechtliche Beistandschaften und andere Massnahmen

ZGB		Bestand 31.12.13	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	5	3	3	5
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. 393/396)	20	40	2	58
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	13	18	1	30
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	0	2	1	1
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	1	4	3	2

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.13	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	3	5	2	6
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz- massnahmen	0	3	0	3
Art. 308 (Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	50	7	7	50
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	0	1	0	1
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	10	0	1	9
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	4		2	2
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	1	3	1	3

Andere behördliche Geschäfte

ZGB		2014	2013
Art. 287	Unterhaltsverträge	5	9
Art. 298a/287	Gemeinsames Sorgerecht und Unterhaltsregelung	1	10
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	20	21
	Adoptionseignungsabklärungen	1	3
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung)	8	8

2. Öffentliche Fürsorge

	31.12.13	Zugang	Abgang	31.12.14
Unterstützungsfälle	168	66	47	187
Davon				
▪ Schweizerbürger	111	35	30	116
▪ Ausländer	57	31	17	71
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell, innerer Landesteil	106	44	39	111
▪ Oberegg	9	0	4	5
▪ in anderen Kantonen	53	22	4	71
▪ im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	37	7	19	25
▪ Alleinstehende	103	57	21	139
▪ Familien	12	2	3	11
▪ Ehepaare	5	0	0	5
▪ in Kliniken	0	0	0	0
▪ Drogen	0	0	0	0
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	11	0	4	7

Die Anzahl der Personen, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich während der Berichtsperiode im Kanton und in der ganzen Schweiz wie bereits im letzten Jahr erhöht. Angestiegen sind die Fallzahlen insbesondere bei den unterstützten Personen, welche in einem anderen Kanton wohnen und nach dem Zuständigkeitsgesetz durch den Kanton Appenzell I.Rh. zu finanzieren sind. Ein weiterer Grund für den Fallanstieg ist die Zunahme an positiven Asylentscheiden.

Ein wesentlicher Anteil der unterstützten Personen sind Menschen höheren Alters, welche keine Anstellung mehr finden, oder Personen, welche während der Abklärungsphase für Invalidenversicherungsansprüche subsidiär unterstützt werden. Auch erwähnenswert ist die Gruppe der Arbeitnehmenden mit ungenügendem Erwerbseinkommen („working poor“) oder Alleinerziehende, welche zusätzlich finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Alltag bestreiten zu können.

2456 Behinderteninstitutionen

In der Behinderteneinrichtung Steig wurde das Betreuungsmodell jenem der umliegenden Kantone angepasst. In allen Wohngruppen wurde eine Betreuung an 365 Tagen eingeführt. Gleichzeitig gilt neu auch das Bezugspersonensystem. Für jene Betreute, die nicht in der Werkstätte arbeiten, wurde mit der Umgestaltung der beiden Beschäftigungsgruppen eine adäquate Tagesstruktur im Rahmen eines Ateliers geschaffen.

Betriebswirtschaftlich wurde die Einführung des neuen Finanzierungsmodells gemäss Art. 10 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) per 1. Januar 2015 vorbereitet. Diese Arbeit wurde unterstützt durch die Fachkonferenz der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und erleichtert durch die Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden im Rahmen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone (SODK Ost). Das neue Finanzierungsmodell orientiert sich am Betreuungsbedarf einer Person mit Behinderung, der mit einem Einstufungssystem individuell erfasst wird. Dies ermöglicht das Festlegen von standardisierten Pauschalen für die Finanzierung der unterschiedlichen Betreuungsleistungen.

Am 31. Dezember 2014 wurden im Wohnheim Steig 22 (20) Personen, davon 9 (9) mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh., betreut. Zudem verbrachten drei behinderte Personen einzelne Wochenenden oder einen Teil der Ferien zur Entlastung ihrer Angehörigen im Wohnheim. In den Bereichen Metallbearbeitung, Holzbearbeitung und Atelier wurden 49 (46) Personen, davon 27 mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh., beschäftigt. Damit sind im Vergleich zum Vorjahr sowohl die Zahl der Betreuten im Wohnheim als auch jene der Beschäftigten gestiegen. Unter Berücksichtigung der Menschen mit Behinderung in ausserkantonalen Einrichtungen haben insgesamt 36 (36) Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. eine Leistung im Bereich Wohnen in Anspruch genommen. Im Bereich Beschäftigung waren es 57 (59) Personen.

2460 Bürgerheim Appenzell

Im Jahr 2014 wurden 49 Bewohnerinnen und Bewohner betreut und gepflegt. Es gab 24 Ein- und 21 Austritte. Aufzunehmen waren auch zwei Feriengäste und eine Person für die Übergangspflege. Der Anteil der an Demenz erkrankten Bewohner belief sich auf etwas über 50%. Die Betten des Bürgerheims sind seit Frühling praktisch voll ausgelastet.

Die Bürgerheimkommission traf sich zu 1 (3) Sitzung.

Das Führungsteam des Bürgerheims, bestehend aus Marlies Manser, Leiterin Pflege und Betreuung, Sylvia Schmid, Leiterin Hausdienst, und Heinz Bernet, Küchenchef, ist gut eingespielt und leistet gute Arbeit.

In personeller Hinsicht konnte eine Beruhigung erreicht werden. Der Stellenschlüssel wurde im Laufe des Jahres 2014 angepasst. In der Pflege bewilligte die Standeskommission zusätzlich 100 Stellenprozente und in der Hauswirtschaft 20 Stellenprozente. Grosse Unterstützung bieten die Zivildienstleistenden, deren Einsätze positiv zu werten sind.

Anfangs Jahr ergaben sich im Bürgerheim Infektionen mit dem NORO-Virus, was einen enormen Aufwand zur Folge hatte und das Personal an die Leistungsgrenzen brachte. Die

Situation konnte aber dank grossen Einsatzes des Personals gut gemeistert werden.

Die Kafifrauen, Mitarbeiterinnen der Pro Senectute, und das Aktivierungsteam gestalten den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner aktiv und leisten einen grossen Beitrag zur Unterstützung in der Betreuung.

Durchs Jahr fanden verschiedene Anlässe statt: Josefs-Fest (Einweihung), musikalischer Anlass mit der Jodlergruppe Hirschberg, die traditionelle 1. August-Feier mit Bewohnern und Angehörigen, der Bewohnerausflug auf den Rechberg (Herisau) mit einer wunderschönen Fahrt durch das Appenzellerland. Beliebt und wohltuend waren die oft spontanen Besuche von Musikgruppen und Chören, welche an vier Wochenenden stattfanden. Die Fasnacht ist jedes Jahr etwas Besonderes, der Nikolaus war zu Besuch, und Weihnachten wurde in feierlichem und gediegenem Rahmen gefeiert.

Eine Herausforderung ist die steigende Anzahl der an leichter bis mittlerer Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner. Die Betreuung dieser Personen ist in einem offenen Haus wie dem Bürgerheim nicht einfach. Das Personal bildete sich deshalb auch insbesondere im Umgang mit Bewohnern, die an Demenz erkrankt sind (integrative Validation), weiter. Ebenfalls wurden die Mitarbeitenden intensiv in Palliative Care geschult.

Im administrativen Bereich wurden die Dokumentationen und Pflegeplanungen überarbeitet und verbessert.

Statistische Angaben

Verteilung der Bewohner des Bürgerheims nach Altersgruppen

(Stichtag 31.12.2014)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2014	2013	2014	2013
50-54 Jahre	0	0	0	0
55-59 Jahre	0	0	0	0
60-64 Jahre	0	0	0	0
65-69 Jahre	0	1	1	0
70-74 Jahre	3	2	0	0
75-79 Jahre	2	2	3	2
80-84 Jahre	6	6	8	7
85-89 Jahre	5	5	9	10
90-94 Jahre	1	2	10	5
95 und älter	0	0	1	1
Total	17	18	32	25

Pflegetage nach Pflegegrad

Pflegegrad	2014	2013
BESA 0	–	361
BESA 1 (1-20 Min.)	1'699	3'115
BESA 2 (21-40 Min.)	6'102	5'321
BESA 3 (41-60 Min.)	1'787	3'051
BESA 4 (61-80 Min.)	3'299	2'497
BESA 5 (81-100 Min.)	2'441	1'336
BESA 6 (101-120 Min.)	746	547
BESA 7 (121-140 Min.)	1'091	487
BESA 8 (141-160 Min.)	–	48
BESA 9 (161-180 Min.)	–	372
BESA 10 (181-200 Min.)	–	–
BESA 11 (201-220 Min.)	–	–
BESA 12 (über 220 Min.)	–	–
Total	17'165	17'135
Bettenbelegung	88.5%	89%

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggen)**1. Heimkommission**

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen. Einerseits wurden personelle Belange besprochen, andererseits konnten die Pläne für die Neugestaltung des Aussenbereichs mit gedecktem Sitzplatz verabschiedet werden.

Auch 2014 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln etc. weitergeführt. Das Angebot erfreute sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Ebenso wurde das Beschäftigungsprogramm „Arbeiten auf dem Bauernhof“ unter der Leitung von Max Fürer weiterhin gerne benutzt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

2. Betriebsrechnung

	2014	2013
Betriebsaufwand	686'695.50	657'117.77
Mietzinsen an Kanton	107'000.00	100'000.00
Ertrag	745'537.50	710'445.15
Ergebnis	- 48'158.00	- 46'662.62

3. Belegung

	2014	2013
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	17	17
Total Pensionstage	6'185	6'027
Belegung	100%	97%

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2014	2013	2014	2013
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	0	1	0	0
60–64 Jahre	0	1	0	0
65–69 Jahre	1	0	0	0
70–74 Jahre	1	2	0	0
75–79 Jahre	2	2	0	0
80–84 Jahre	1	1	4	4
85–89 Jahre	2	1	1	1
90–94 Jahre	1	0	3	3
95 und älter	0	0	1	1
Total	8	8	9	9

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 43 (39) neue Asylsuchende zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2014) registrierten Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge betrug 74 (74). Von den 74 Anwesenden wohnten 61 (68) Personen in Asylunterkünften. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 27 (11) Personen als Flüchtlinge anerkannt, was eine markante Steigerung darstellt.

Die Herkunft der in den Asylstrukturen wohnenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2014	2013
Afghanistan	4	6
Algerien	1	0
Äthiopien	2	1
Eritrea	17	11
Indien	0	1
Iran	0	1
Irak	1	3
Nigeria	2	3
Somalia	6	3
Sri Lanka	9	19
Syrien	6	3
Türkei	2	3
Volksrepublik China	11	15

Gesamthaft generierten die Personen in den Asylstrukturen 21'190 (21'136) Belegungstage.

Das Asylzentrum bot folgende Beschäftigungsprogramme für Bewohner der Strukturen an:

- Shredder- Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, Bereitstellen von Brennholz (rund 200 Kundinnen und Kunden)
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Unterstützung des Sozialamts bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für die anerkannten Flüchtlinge, sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten (Kanton)

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 23'244 (21'800) Arbeitsstunden geleistet. Die Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien Zusammenleben der verschiedenen Ethnien bei. Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr erneut Zivildienstleistende eingesetzt.

Zudem haben die Asylsuchenden die Möglichkeit, an Deutschkursen teilzunehmen. Diese finden über zwei Semester verteilt statt. Für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge besteht seit 2014 die Möglichkeit einer Zertifizierung (B1, B2). Das Geschäftsjahr verlief mehrheitlich konfliktfrei und ruhig.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst tagten die Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone sowie die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD). Die Konferenzen wurden an Sitzungen der Departementssekretäre vorbereitet. Haupttraktanden bildeten im Strafvollzugsbereich die Geschäfts- und Rechnungsabschlüsse des Ostschweizer Konkordats und die Bereinigung der Kostgeldliste 2014/15 der Strafanstalten, die Anstaltsplanung 2014 unter Einschluss der ausländerrechtlichen Haft, Anpassungen der Konkordatsrichtlinien, der Stand des Modellversuchs Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS), das Electronic Monitoring sowie die Anpassung des Merkblattes zur RIPOL-Ausschreibung. Im Polizeibereich waren dies der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluss der Polizeischule Ostschweiz sowie die Neustrukturierung des Asylbereichs.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) behandelte nebst den Themen des Bevölkerungsschutzes und der Sicherheit einmal mehr die Weiterentwicklung der Armee (WEA), den Zivilschutz 2015+ sowie die nationale Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 2014).

Insgesamt sind auf Departementsebene 15 (43) Vernehmlassungen zuhanden der Ständekommission bearbeitet worden. Folgende weitere Geschäfte wurden zuhanden der Ständekommission behandelt: Fortsetzung des Integrationsprogramms, Revision des Gastgewerbegesetzes, Revision der Hundeverordnung, Sonderregelung für Ladenöffnung am 1. Adventssonntag 2014, Globalbeiträge aus Feuerwehrfonds, Parkplatzbewirtschaftung in Appenzell, 3 (35) Stellungnahmen zu Rekursen (Verkehrsanordnungen und Waffenerwerbsschein) und fünf Zivilschutzeinsätze zugunsten der Gemeinschaft. Weiter wurden 7 (4) Sonntagsarbeitsbewilligungen, 2 (1) Bewilligungen für den Betrieb eines Raucherlokals während der Fasnachtszeit erteilt sowie 11 (10) Abparzellierungsbewilligungen nach BGBB geprüft. Zudem hat das Departement diverse weitere Projekte und Konzepte behandelt wie die Eingliederung der neuen Integrationsstelle, die Erarbeitung eines neuen Registraturplans für das Departement (Projekt „OneGov GEVER“), die Entwicklung einer Zielvereinbarung für das Messwesen sowie das Projekt neue Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

2. Datenschutzbeauftragter

Im Jahr 2014 wurde erstmals kontrolliert, ob beim Zugriff der Kantonspolizei auf das SchenGENER Informationssystem (SIS) die Regeln des Datenschutzes beachtet würden. Die technische Betreuung der Kontrolle wurde durch Fritz Tanner, Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau, sichergestellt. Aufgrund von zwei zufällig ausgewählten Wochen wurden die entsprechenden Dienstpläne der Kantonspolizei und die Zugriffsprotokolle (Log-files) miteinander verglichen. Diese Form der Überprüfung beruht zwar auf Stichproben, hat sich aber in anderen Kantonen bewährt. Die Prüfung hat zu keiner Beanstandung geführt. Die Organisation des Zugriffs entspricht den gesetzlichen Vorschriften, die Zugriffsberechtigungen werden sorgfältig verwaltet und sind überzeugend zugeordnet. Sämtliche Fragen wurden ausführlich beantwortet, und es wurde jede gewünschte Auskunft erteilt.

Wie jedes Jahr werden Anfragen telefonisch oder per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten gerichtet und auf gleichem Weg so rasch wie möglich beantwortet. Dazu ein Beispiel: Eine Konsumentenorganisation erkundigte sich, ob Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle in Restaurationsbetrieben zugänglich seien. Die Lebensmittelgesetzgebung ist Bundesrecht. Das Lebensmittelgesetz sieht ausdrücklich eine Schweigepflicht der mit dem Vollzug beauftragten Personen vor. Die Information der Öffentlichkeit ist nur für jene Fälle vorgesehen, in welchen eine unbestimmte Anzahl von Konsumenten gefährdet ist oder die entsprechenden Anordnungen und Massnahmen eine landesweite Tragweite haben. Die Abklärungsergebnisse der kantonalen Lebensmittelkontrollen dürfen somit nicht zugänglich gemacht werden, damit beispielsweise private Organisationen Gastwirtschaftsbetriebe aufgrund der entsprechenden Resultate bewerten können.

3. Lotteriewesen

Aus dem Kleinlotteriekontingent 2014 konnten die nachfolgenden Veranstalter mit einer Quote berücksichtigt werden:

- CSIO Schweiz-St.Gallen, St. Gallen Fr. 5'000
- Genossenschaft Konzert & Theater, St. Gallen Fr. 3'000
- Kantonalturfest, Appenzell Fr. 10'000
- 100 Jahre Schweizer Nationalpark, Zernez Fr. 5'000

2522 Kantonsgericht

Ende der Amtsperiode 2013/14 trat die Kantonsrichterin Beatrice Fässler-Büchler zurück. An ihrer Stelle wählte die Landsgemeinde Rolf Inauen ins Kantonsgericht. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

1. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2014	2013
Akkreditierung	8	23	–	–	9	1	2
Aktenherausgabe	–	1	–	–	–	–	–
Ausstandsbegehren	–	2	2	–	–	–	2
Definitive Rechtsöffnung	–	1	–	–	–	–	–
Eheschutz	1	–	–	1	–	–	–
Konkurs	–	2	–	–	–	–	–
Kostenerlass	2	–	–	–	1	1	–
Rechtshilfeverfahren	2	1	–	3	–	–	1
Schutzschrift	2	1	–	–	2	–	–
Unentgeltliche Rechtspflege	3	4	–	–	3	–	–
Vollstreckung eines Urteils	1	–	–	–	1	–	–
Vorsorgliche Massnahmen	1	–	–	–	1	–	–
Total	20	35	2	4	17	2	5

2. Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2014	2013
Zivilrecht:							
▪ Berufungen	1	1	1	–	1	–	1
Strafrecht:							
▪ Berufungen	1	1	–	–	–	1	–
Total	2	2	1	–	1	1	1

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt einer Halbtages-sitzung.

3. Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2014	2013
Baurecht	3	3	1	–	3	1	2
Bürgerrecht	1	1	–	–	1	1	1
Direktzahlungen	–	1	–	–	–	–	–
Konzession	–	1	–	1	–	–	1
Öffentliches Arbeitsrecht	–	1	–	–	–	–	–
Öffentl. Beschaffungswesen	2	–	1	1	–	–	–
Öffentlich–rechtliche Klage	–	1	–	–	–	–	–
Steuerrecht	7	3	1	2	1	3	–
Sozialversicherungsrecht	9	10	1	4	3	7	6
Umweltrecht	–	1	–	–	–	–	–
Diverses	3	3	–	–	2	1	–
Total	25	25	4	8	10	13	10

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt sieben Halbtages-sitzungen.

4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2014	2013
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	3	4	–	–	4	–	1
Retention	–	2	–	–	2	–	2
Total	3	6	–	–	6	–	3

Die Aufsichtsbehörde SchKG traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtages-sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2014	2013
Erbrecht	1	–	–	–	1	–	–
Fürsorgerische Unter-bringung	2	1	–	–	2	–	–
Kinderrecht	1	3	–	1	2	–	2
Kostenvorschuss	–	1	1	–	–	–	1
Notwegrecht	1	–	–	–	–	1	–
Rechtsverweigerungs-Beschwerde	–	1	–	–	–	–	–
Total	5	6	1	1	5	1	3

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu sieben Halbtages-sitzungen.

Kommission für Entschei-de in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	2014	2013
Beschwerde gegen Einstel-lungsverfügung	–	2	1	–	–	–	1
Rechtsverzögerungs-Beschwerde	–	2	–	–	–	–	–
Beschwerde in Strafsachen	1	1	1	–	–	–	–
Total	1	5	2	–	–	–	1

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen hatte keine Sitzung.

Das gesetzliche Schiedsgericht nach KVG sowie die Kommission für Beschwerden in ge-richtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurteilen.

5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht eintreten	Abwei-sung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent	
	2014	2013					2014	2013
Beschwerde in Zivilsachen	–	1	–	1	–	–	–	1
Beschwerde in Strafsachen	1	–	–	–	–	–	1	–
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	2	3	–	1	1	–	–	–
Total	3	4	–	2	1	–	1	1

2524 Bezirksgericht

Ende der Amtsperiode 2013/14 traten die Bezirksrichter Marie-Louise Dörig und Roman John zurück. Als neue Bezirksrichterinnen wählten die Bezirksgemeinden Anna Assalve-Inauen und Kathrin Rechsteiner-Schäfer.

Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender aufgeführt.

1. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2014	2013
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	9	5	–	–	7	–	6	4
Arbeitsstreitsache	–	2	–	–	–	–	1	1
Arrestbefehl	3	1	–	–	–	2	1	–
Aufhebung der Betreibung	1	2	–	–	–	1	–	–
Definitive Rechts- öffnung/Exequatur	43	31	3	1	8	26	5	–
Eheschutzmass- nahmen	8	9	–	4	2	–	4	2
Gerichtliches Verbot	–	1	–	–	–	–	–	–
Handelsregister- angelegenheiten	12	5	–	–	8	2	3	1
Konkurs	19	23	4	–	6	13	–	4
Konkursverfügung	15	21	–	–	–	15	–	–
Kraftloserklärung	14	15	1	–	1	10	9	7
Miet-/Pachtstreitsache	6	4	1	1	–	2	2	–
Provisorische Rechts- öffnung	18	8	–	–	2	15	1	–
Rechtshilfeersuchen	26	25	–	–	23	2	4	3
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	2	–	1	–	–	1	–	–
Schuldneranweisung	2	1	–	–	1	2	–	1
Unentgeltliche Rechtspflege	19	18	1	–	2	14	4	2
Verschollenerklärung	–	1	–	–	–	1	–	1
Vorsorgliche Verfü- gung	1	4	–	1	1	1	–	2
Vollstreckung von Entscheiden	3	2	–	–	–	3	1	1
Diverses	5	2	1	1	–	4	–	1
Total	206	180	12	8	61	114	41	30

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2014	2013	Abweisung	Teil-schutz	Schutz	2014	2013
Überwachungs-massnahmen	2	3	–	–	2	–	–
Untersuchungshaft	1	8	–	–	1	–	–
Diverses	1	–	1	–	–	–	–
Total	4	11	1	–	3	–	–

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Be-schluss	Urteil	Urteil	2014	2013
					unstrittig	strittig		
Ehescheidung	23	26	–	–	29	–	6	12
Abänderung	5	4	1	–	3	–	2	1
Auflösung eingetragene Partnerschaft	1	–	–	–	1	–	–	–
Total	29	30	1	–	33	–	8	13

2. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2014	2013	Be-scheid	Beschluss		Urteil	2014	2013
				Ver-gleich	Ab-schreiber			
Erbrecht	1	–	–	1	–	–	1	1
Forderung	2	9	–	2	4	–	6	10
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	1	–	1	1	–	–	1
Diverses	–	1	–	–	–	–	1	1
Total	4	11	–	4	5	–	8	13

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2014	2013	Verur-teilung	Freispruch	Diverse	2014	2013
StGB:							
▪ Leib und Leben	–	1	–	–	–	–	–
▪ Vermögen	3	–	3	–	–	–	–
▪ Familie	–	1	–	–	–	–	–
▪ Öffentliche Gewalt	1	–	–	1	–	–	–
SVG	1	–	1	–	–	–	–
Total	5	2	4	1	–	–	–

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an zwei Halbtages-sitzungen.

3. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2014	2013	Be- scheid	Beschluss		Urteil	2014	2013
				Ver- gleich	Ab- schreiber			
Forderung	6	9	4	–	–	1	6	5
Sachenrecht / Nachbarrecht	2	2	1	–	–	–	1	–
Diverses	3	2	–	1	–	–	2	–
Total	11	13	5	1	–	1	9	5

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an einer Halbtagssitzung.

2527 Jugendanwaltschaft

1. Appenzell

	2014	2013
Strafbefehle	20	62
Davon		
▪ Strafbefreiungen	–	1
▪ Verweise	4	8
▪ Persönliche Leistungen	15	52
▪ Bussen	–	1
▪ Freiheitsentzüge bedingt	1	–
Einstellungen	3	21
Mediationen	–	–
Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	3	4
Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	–	2
Strafvollzug	–	–
Rechtshilfeweise Akteneinsicht	1	–
Pendenzen	5	3

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2014	2013
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1	3
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	5	26
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	–	3
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	1	4
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	1	–
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	1	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	–	1
	Strassenverkehrsdelikte	11	21
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	–	14
	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	1	6
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	–	2

2. Oberegg

		2014	2013
Strafbefehle		3	2
Davon	▪ Bussen / Arbeitsleistung	2	–
	▪ Verweise	1	2
	▪ Freisprüche	–	–
	▪ Massnahmen	–	–
	▪ Rückzug	–	–
	▪ Einstellungen	–	–
	▪ Verkehrsnacherziehung	–	–
Davon	▪ Rekurse	–	–

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheidung	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2014	2013					2014	2013
Appenzell	22	34	12	1	6	2	5	4
Schwende	7	2	3	–	4	1	–	1
Rüte	11	17	4	1	5	3	1	3
Schlatt-Haslen	1	3	1	–	–	–	–	–
Gonten	1	1	–	–	1	–	–	–
Oberegg	6	2	2	–	4	–	1	1
Total	47	59	22	2	19	6	7	9

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind im Staatskalender publiziert.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2014	2013
Reisepässe	▪ über 18 Jahre	86	98
	▪ bis 18 Jahre	22	17
Identitätskarten	▪ über 18 Jahre	579	614
	▪ bis 18 Jahre	397	437
Kombi (Pass und ID)	▪ über 18 Jahre	807	755
	▪ bis 18 Jahre	100	87
Heimatausweise		189	127
Heimatausweis-Verlängerungen		394	366
Wohnsitzbescheinigungen		452	447
Ausweiskarten für Reisende		0	6

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2014	31.12.2013
Appenzell	5'781	5'730
Schwende	2'169	2'174
Rüte	3'495	3'439
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'114	1'104
Gonten	1'439	1'442
Innerer Landesteil	13'998	13'889
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'900	1'891
Äusserer Landesteil	1'900	1'891
Total	15'898	15'780

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2014		2013	
Innerer Landesteil				
Appenzell, röm.-kath.	7'597		7'596	
Brülisau, röm.-kath.	452		455	
Eggerstanden, röm.-kath.	445		445	
Gonten, röm.-kath.	1'076		1'100	
Haslen, röm.-kath.	573		556	
Schwende, röm.-kath.	800		808	
Evangelisch	1'370		1'328	
Islam	491		503	
Orthodox	249		234	
Konfessionslose	736		682	
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3		3	
Christkatholisch	6		5	
Übrige	200		174	
Total innerer Landesteil		13'998		13'889

Oberegg				
Römisch-katholisch	1'246		1'254	
Evangelisch	349		355	
Islam	20		19	
Orthodox	1		3	
Konfessionslose	249		224	
Übrige	35		36	
Total Oberegg		1'900		1'891
Gesamttotal		15'898		15'780

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2014		2013	
Appenzell		7'857		7'779
Brülisau		524		526
Eggerstanden		523		515
Gonten		1'302		1'311
Haslen		658		635
Meistersrüte		823		804
Oberegg		1'900		1'891
Schlatt		347		360
Schwende		951		971
Steinegg		1'013		988
Total		15'898		15'780

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'675 (1'620) Personen, was einem Ausländeranteil von 10,60% (10,32%) entspricht. Darin nicht enthalten sind Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen. Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 62 (64) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2014 hielten sich 65 (53) anerkannte Flüchtlinge und 21 (10) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)		Aufenthalts- bewilligung (B)		Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Appenzell	702	693	292	291	43	35
Schwende	134	133	54	51	10	9
Rüte	125	109	55	58	17	6
Schlatt-Haslen	22	23	6	4	2	1
Gonten	38	40	16	21	1	2
Oberegg	120	116	33	26	5	2
Total	1'141	1'114	456	451	78	55

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-17 Staaten	2014	2013
Belgien	3	3
Dänemark	5	4
Deutschland	393	382
Finnland	2	1
Frankreich	2	2
Griechenland	1	1
Grossbritannien	12	15
Irland	1	1
Italien	123	120
Liechtenstein	7	9
Niederlande	13	12
Norwegen	2	2
Österreich	119	129
Portugal	221	202
Schweden	0	0
Spanien	81	81
Total	985	964
Anteil in Prozent	58.8	59.5

EU-8 Staaten	2014	2013
Lettland	1	1
Litauen	1	0
Polen	16	7
Slowak. Rep.	31	15
Slowenien	6	6
Tschech. Rep.	16	20
Ungarn	17	13
Total	88	62
Anteil in Prozent	5.3	3.8

EU-2 Staaten	2014	2013
Bulgarien	0	0
Rumänien	2	2
Total	2	2
Anteil in Prozent	0.1	0.1

übr. europ. Staaten	2014	2013
Belarus	2	2
Kasachstan	3	3
Türkei	44	43
Total	49	48
Anteil in Prozent	2.9	3.0

Ex-Jugoslawien	2014	2013
Bosnien-Herzegowina	236	240
Kosovo	17	22
Serbien	67	64
Kroatien	31	31
Mazedonien	74	72
Total	425	429
Anteil in Prozent	25.4	26.5

übrige Staaten	2014	2013
Algerien	0	1
Ägypten	1	2
Argentinien	0	1
Australien	1	2
Bolivien	1	1
Brasilien	4	3
China	3	2
Costa Rica	2	2
Ecuador	1	1
Eritrea	46	42
Honduras	1	1
Indien	9	9
Indonesien	2	2
Irak	1	1
Japan	1	1
Kanada	2	1
Kenia	1	1
Kolumbien	1	1
Kuba	1	1
Malaysia	2	2
Mexiko	2	2
Panama	1	1
Paraguay	2	2
Peru	1	1
Philippinen	6	6
Somalia	0	1
Sri Lanka	10	4
Südkorea	1	1
Syrien	8	6
Thailand	7	6
Tunesien	1	1
USA	5	5
Venezuela	1	1
Vietnam	1	1
Total	126	115
Anteil in Prozent	7.5	7.1

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene) 2014:
1'675 = 100 % (2013: 1'620)

8. Asylwesen

	2014	2013
Asylbewerber	52	58
Vorläufig aufgenommene Ausländer	21	13
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	21	10
Total	94	81
Zugänge:		
Zugewiesene Personen durch BFM	40	30
Wiederanmeldungen	1	8
Geburten	3	6
Familien-Nachzug	0	3
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	0
Dossierzuweisung durch BFM	1	4
Zuweisung zum Vollzug	0	0
Anmeldung nach NEE	0	10
Abgänge:		
Ausschaffungen	0	1
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	1	2
Untergetaucht	7	21
Abmeldung nach NEE	0	9
Kantonswechsel	2	3
Humanitäre Regelung	5	1
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	13	14
Rücküberstellung nach Deutschland	0	0
Dublin-Out nach Belgien	0	0
Dublin-Out nach Deutschland	0	1
Dublin-Out nach Frankreich	1	1
Dublin-Out nach Italien	3	5
Dublin-Out nach Malta	0	1
Dublin-Out nach Österreich	0	1
Dublin-Out nach Spanien	0	1
Nationen:		
Afghanistan	5	6
Algerien	0	0
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	17	14
Eritrea	27	13
Indien	0	1
Irak	1	3
Iran	0	1
Kosovo	0	0
Nigeria	3	2
Serbien	0	0
Somalia	7	3

Sri Lanka	20	21
Syrien	6	5
Tunesien	0	0
Türkei	5	9
Unbekannt	2	2
Total	94	81

4 (12) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 46 (183) Tage, davon im Kantonsgefängnis Appenzell 36 (96) und in der Strafanstalt Gmünden 10 (73) Tage, auf die Ausschaffung in ihr Heimatland bzw. in einen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

	2014	2013
Regionalgefängnis Altstätten	2	3
Strafanstalt Gmünden AR	1	0
Strafanstalt Saxerriet SG	1	2

2 (1) Strafurteile wurden zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

4 (4) Strafurteile konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsorts der Verurteilten bzw. des Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Die Fachstelle Integration nahm ihren Betrieb am 1. Februar 2014 auf. Aufgrund der Konzept- und Aufbauarbeiten liegen für das Jahr 2014 noch keine verwertbaren Zahlen vor. Im Geschäftsbericht 2015 werden erstmals Fallzahlen der Fachstelle Integration publiziert.

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		bean- standet		in Verkehr gem. Kartei	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Waagen für offene Verkaufsstellen	56	43	5	4	93	102
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	58	58	7	5	121	125
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	1	1	0	0	4	5
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	2	3	0	0	3	3
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	8	6	0	0	11	4
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	118	66	16	0	118	80
Messanlagen für Mineralöle: in Zapfsäulen	17	56	3	2	74	73
▪ 2-Takt-Säulen	1	3	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
▪ Zusatzapparate	5	9	0	0	14	14
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen) stationär	3	3	1	1	3	3
in Transportzisternen	1	1	1	0	1	1
Zusatzapparate	3	3	1	1	3	3
Quellenmessungen						
▪ Quantität	6	8				
▪ Qualität	0	1				
Abgasmessgeräte	22	22	2	3	23	24
Nachschau durchgeführt	29	35	2	2		
Reparaturen mechanische Waagen durch AI	2	0	0	0	2	0
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	112	74	1	1		
▪ Spirituosen, Früchte, Fleisch	22	24	1	1		
nach Volumen:						
▪ Spirituosen	18	33	1	1		
Total	486	451	41	21	475	442

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	23	18	5	–	–
Konserven, Spirituosen	–	–	–	–	–
Nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	18	18	0	–	–
Total	41	36	5	–	–

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Bei 5 Kindern des Jahrganges 2014 lautete der Geburtsort Appenzell. 3 Mädchen und 2 Knaben wurden im inneren Landesteil geboren.

Eheschliessungen

Eine aussergewöhnliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr konnte bei den Eheschliessungen verzeichnet werden. 89 Trauungen und damit 19 Beurkundungen mehr als 2013 wurden vorgenommen. Bei 74 Paaren besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 7 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. 6 Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer, und bei 2 Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 178 Beteiligten insgesamt 119 Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 49 Personen in anderen Regionen der Schweiz und 10 Personen im Ausland. Von den 89 Eheschliessungen erfolgten 70 zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 19 Trauungen war zumindest eine Person verwitwet oder geschieden.

Eingetragene Partnerschaften

Im Berichtsjahr wurde in Appenzell eine Partnerschaft eingetragen.

Sterbefälle

Zahlenmässig geringe Abweichungen präsentiert die Sterblichkeitsstatistik. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich 6 Todesfälle weniger als 2013. Unter den 93 (99) verstorbenen Personen waren 52 Frauen und 41 Männer.

	2014			2013
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	89	70
Eingetragene Partnerschaften	1	–	1	2
Geburten	2	3	5	2
Sterbefälle	41	52	93	99

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	2014			2013
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	6	7
Geburten	–	1	1	0
Todesfälle	3	–	3	6
Kindesanerkennungen	–	–	3	4

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2014	2013
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	1
Leutnant	2	1
Adjutanten	2	2
Feldweibel	1	0
Wachtmeister	7	9
Korporale	3	2
Gefreite	4	4
Polizeimänner	4	3
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	0	2
Polizistinnen	2	2
Zivilangestellte (260 Stellenprozente)	4	4
Total	31	31

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2014	2013
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	90.5	124

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2014	2013
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	10	5
Tätlichkeiten	17	18
Körperverletzungen	8	11
Drohung	11	12
Nötigung	7	9
Intervention im häuslichen Bereich	19	13
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	3	3

Aussergewöhnliche Todesfälle	2014	2013
Suizide	2	2
Suizidversuche	1	3
Andere Unfälle mit Todesfolge	0	1
Überdosis Drogen oder Medikamente (D = 0 / M=1)	1	0

Vermögen	2014	2013
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	89	100
Einbruchdiebstähle	14	18
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl	8	3
Sachbeschädigungen	54	47
Betrug	10	12
Veruntreuungen / Hehlerei (V = 1/ H = 0)	1	3

Fahrzeugentwendungen	2014	2013
Personenwagen / schwere Motorwagen	0	1
Motorräder	0	1
Motorfahrräder	0	0
Fahrräder	67	54

Verschiedenes	2014	2013
Betäubungsmitteldelikte	22	43
Umweltdelikte	14	19
Gebäudebrände	1	1
Personenfahndungen	17	36
Sachfahndungen	140	178
Erkennungsdienstliche Behandlungen	37	30
Inhaftierungen	21	31
Führungsberichte	82	136
Zustellungen für Amtsstellen	39	67
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	33	52
Kontrollschildereinzug	15	20
Waffenbewilligungen	42	41
Sprengstoffbewilligungen	4	6
Abbrandbewilligungen Pyrotechnik	1	
Europäische Feuerwaffenpässe	16	12
Bewilligte Signalisationen / Markierungen	10	14
Abgelehnte Signalisationsbegehren	1	4
Bewilligte Strassenreklamen	45	32
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	13	9
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	2	3
Alarমেingänge (Brand, Einbruch)	58	44
Haft-Tage im kantonalen Gefängnis Appenzell	293	716

4. Fundbüro

	2014	2013
Abgegebene Fundgegenstände	238	198
Vermittelte Fundgegenstände	116	101
Verlustanzeigen	325	299

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2014	2013
Geschwindigkeitskontrollen	112	88
Fahren in angetrunkenem Zustand	25	33
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	159	116
Ordnungsbussen	3581	2'669
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1880	1'739
Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	1826	1'140
Ausgestellte Mängelrapporte	127	129
ARV-Betriebskontrollen	3	3
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten, Turnfest 2014 usw.	55	35

Verkehrsunfälle	2014	2013
Verkehrsunfälle Total	116	132
Selbstunfälle / Schleuderunfälle	34	32
Innerorts	53	52
Ausserorts	63	80
Unfälle mit Todesfolge	2	1
Unfälle mit Verletzten	26	26
Verletzte Personen	27	35
▪ Davon Kinder (<16 Jahre)	2	8
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	27	8
Kollision mit Wildtieren	35	22

Häufigste Unfallursachen	2014	2013
Zustand des Lenkers		
▪ Alkohol	9	7
▪ Übermüdung	1	2
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	18	19
Beim Überholen verunfallt	4	6
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	1	1

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2013/2014)	2014	2013
Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	193.5	172
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	4	2.5

6. Rettungswesen

Ambulanzeinsätze	2014	2013
In das Spital Appenzell	106	99
In andere Spitäler/Kliniken	275	317
Andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.)	50	54
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	17	11
Total Ambulanzeinsätze	448	470

Regaeinsätze	2014	2013
Regaeinsätze im Alpstein	23	25

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im Verlauf des Jahres 2014 wurde die im Jahr 2013 begonnene Installation des Geschäftsverwaltungsprogrammes JURIS weitgehend abgeschlossen. Nach der operativen Inbetriebnahme am 3. Februar 2014 wurden die Dokumentvorlagen auf die Bedürfnisse der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. angepasst. Der dafür notwendige Aufwand war grösser als erwartet, begann sich aber bereits im Verlaufe des Jahres 2014 auszuzahlen.

Im Berichtsjahr gingen 383 (384) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

16 (13) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 410 (328) Fälle erledigt. Zum Jahresende waren noch 127 (135) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2014 war 1 (2) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

9 (12) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 1 (4) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 4 (4) Festnahmebefehle und 6 (6) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 1 (5) Häftling verbrachte insgesamt 8 (377) Tage in Untersuchungshaft. Ferner mussten 11 (25) Hausdurchsuchungen angeordnet und 19 (21) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 7 (8) Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen erlassen. Zudem wurde 1 (2) technische Überwachungsmassnahme verfügt, 4 (3) Legalinspektionen vorgenommen und 9 (17) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 83 (68) Fälle durch Einstellung (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) oder durch Nichtanhandnahmeverfügung erledigt.

Zudem wurden im Berichtsjahr 0 (0) Fälle durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 5 (2) Strafüberweisungen mit 12 (3) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

▪ Gewerbsmässiger Diebstahl	2
▪ Bandenmässiger Diebstahl	2
▪ Diebstahl	1
▪ Mehrfache geringfügige Sachbeschädigung	1
▪ Hausfriedensbruch	1
▪ Gewalt und Drohung gegen Beamte	2
▪ Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse	1
▪ Nichtbeherrschen des Fahrzeugs	1
▪ Nichteinhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren	1

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde 0 (3) Gesuch gegen insgesamt 0 (3) Beamte und öffentliche Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen 0 (0) Amtsstellen auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde 0 (0) Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 324 (247) Strafbefehle erlassen und mit diesen die folgenden Straftatbestände beurteilt:

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2014	2013
Einfache Körperverletzung	3	0
Fahrlässige Körperverletzung	4	1
Tätlichkeiten	5	1
B Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		
Mehrfache Fundunterschlagung	1	0
Mehrfacher gewerbsmässiger Diebstahl	0	1
Mehrfacher Diebstahl	1	1
Diebstahl	0	1
Gehilfenschaft zu Diebstahl	0	1
Mehrfacher Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2	1
Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	3	4
Mehrfache Sachbeschädigung	1	0
Sachbeschädigung	1	1
Sachbeschädigung - geringfügiges Vermögensdelikt	1	1
Gewerbsmässiger Betrug	1	0

Betrug	1	0
Betrug - geringfügiges Vermögensdelikt	0	1
Zechprellerei - geringfügiges Vermögensdelikt	0	1
C Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
Mehrfache üble Nachrede	1	0
Beschimpfung	1	0
D Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
Drohung	2	0
Mehrfacher Hausfriedensbruch	1	0
Hausfriedensbruch	1	1
E Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
Sexuelle Belästigungen	1	0
Pornografie	0	2
F Verbrechen und Vergehen gegen die Familie		
G Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen		
Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	1	0
H Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K Urkundenfälschung		
L Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N Vergehen gegen den Volkswillen		
O Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt		
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	0	1
Hinderung einer Amtshandlung	0	3
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1	2
P Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
R Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen		
T Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen		
Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	1	4

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

	2014	2013
Abbiegen nach links, ohne genügende Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr	1	0
Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt mit Überbreite	0	1
Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Kommunikationssystem als Lenkerin eines Motorfahrzeuges	0	1
Erhöhen der Geschwindigkeit beim Überholt werden	0	1
Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch	2	1
Fahren mit Überlast	3	3
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Motorfahrzeug	0	1

Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	3	3
Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	13	7
Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	10	19
Führen eines Motorfahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0	1
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	0	1
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1	2
Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten (FinZ)	1	0
Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Führerausweises	0	2
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Führerausweises	1	1
Führen eines Motorfahrzeugs ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	0	3
Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	0	1
Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand infolge Übermüdung	3	1
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder	1	1
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Aberkennung des ausländischen Führerausweises	0	1
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs	5	13
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	1
Führen eines Motorfahrrades ohne Führerausweis	1	0
Führen lassen eines Motorfahrzeuges ohne Fahrzeugausweis	2	0
Führen lassen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	1
Führerausweis Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	1	3
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	10	8
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	2	0
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	11	6
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	1	1
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild	0	1
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	1
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	1
Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens	2	1
Inverkehrbringen eines Fahrrades ohne die erforderliche Beleuchtung	2	0
Missachtung des Verbots ein Motorfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu fahren	1	0
Missachtung des Vortrittsrechts	9	7
Missbrauch von Kontrollschildern	0	2
Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern	0	1
Missbräuchliche Verwendung von Warnsignalen	1	0

Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren	0	1
Mitführen eines ungelösten Anhängers	2	0
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	3	0
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	5	0
Nicht Anbringen des Sicherungsseils	0	1
Nicht Anhalten an der Unfallstelle nach erfolgter Verursachung eines Verkehrsunfalls	0	2
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	3	10
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	0	1
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	24	29
Nicht Beherrschen eines Leicht-Motorfahrrades mit elektrischer Tretunterstützung	2	8
Nicht Beherrschen des Fahrrades	5	0
Nicht Einhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren	3	0
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	2	1
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	2	6
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	1	1
Nicht Gewähren des Fussgängervortritts bei einem Fussgängerstreifen	2	0
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	3	3
Nicht Sichern der Unfallstelle	2	1
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	10	5
Nicht Tragen des Schutzhelms	1	1
Nicht Vornahme der Abgaswartung	1	1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	8	15
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	2	1
Überfahren einer Sicherheitslinie	3	0
Überlassen eines Motorrades (Roller) an eine nicht führungsberechtigte Person	0	1
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs	0	1
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	85	34
Überschreiten der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anhängelast des Zugfahrzeugs	1	0
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchsthöhe	0	1
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	4	1
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	1	0
Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs	1	2
Unerlaubtes Mitführen einer über 7 Jahre alten Person	1	0
Ungenügendes Beaufsichtigen des Lernfahrers als Begleitperson	1	0
Ungenügendes Beaufsichtigen der Tiere anlässlich eines Alpabzuges	1	0
Ungenügendes Sichern der Ladung	3	3
Unnötiges Herumfahren in Ortschaften	1	0
Unterlassung der Kennzeichnung von überhängenden Ladungen, Einzelteilen oder Anhängern	1	0
Unterlassen der Richtungsanzeige	2	1
Unterlassen der Meldung über nachträgliche Änderung am Fahrzeug an die Zulassungsbehörde vor der Weiterverwendung	0	1
Unvorsichtiges Überholen	3	2
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren ohne Beizug einer Hilfsperson	2	0
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	1	2
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	1	1

Verursachen von vermeidbarem Lärm	1	0
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	4	7
Vorschriftswidriges Verhalten bei einem Bahnübergang	0	2
Vorschriftswidriges Parkieren	17	9
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	3	1
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	8	6

9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

		2014	2013
AHVG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	0	1
ArG	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	2	0
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	2	2
BauAV	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)	2	0
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	5	5
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	4	3
	Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	1	0
BVET	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	0	4
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	6	0
GSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	1	6
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	6	0
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	4	0
GSchV	Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	0	2
LMG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz)	0	1
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	3	2
MiPV	Widerhandlung gegen die Milchprüfungsverordnung	0	1

VHyMP	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	0	1
NHG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	0	1
PBG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung	10	9
SprstG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)	0	1
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	1	3
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	5	9
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	1	3
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	2	7
TSV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierseuchenverordnung	1	2
TVA	Widerhandlung gegen die Technische Verordnung über Abfälle	1	2
USG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	1	10
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	7	0
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	1	0
UVG	Fahrlässige Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung	3	0
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	2	3
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	1	4
WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung)	0	2
VUV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	1	0
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	1	0

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

	2014	2013
Baugesetz		
Widerhandlung gegen das Baugesetz	2	2
Hundegesetz		
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	2	4
Widerhandlungen gegen die Hundeverordnung	0	2
Jagdgesetz		
Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	2	0
Ruhetaggesetz		
Widerhandlung gegen das Ruhetaggesetz	1	0

Übertretungsstrafgesetz

Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums
(Zurücklassen von Kleinabfällen) 1 0

Nachtruhestörung 0 1

Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit 1 0

Umweltschutzgesetz

Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Umweltschutz 11 2

Waldgesetz

Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald 2 0

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Verhängte Strafen (Beschuldigte)	2014	2013
Freiheitsstrafe und Busse	1	1
Freiheitsstrafe	0	2
Geldstrafe und Busse	58	58
Geldstrafe	2	3
Bussen über Fr. 500.--	40	27
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	178	119
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	16	18
Bussen bis Fr. 50.--	23	12
Umgang	6	7
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	0

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 20 (13) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 17 (16) Fälle pendent. 14 (5) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 2 (2) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 3 (4) Fälle eingestellt. Es wurden 3 (1) Revisionsentscheide erlassen. 15 (17) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2014*	2013*
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	18'623	16'903
Lieferwagen	1'252	1'163
Lastwagen, Gesellschaftswagen	151	157
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	96	91
Motorräder, Kleinmotorräder	1'893	1'848
Motorfahrräder	488	476
Arbeitsmaschinen	166	163
Landwirtschaftliche Motoreinachser	132	126
Landwirtschaftliche Motorkarren	379	404
Landwirtschaftliche Traktoren	815	795
Anhänger aller Kategorien	1'349	1'319
Total eingelöste Fahrzeuge	25'344	23'445

*Stand je per Ende September

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2014	2013
Fahrzeugprüfungen	4'202	4'404
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	465	473
Theoretische Prüfungen	440	427
▪ Kategorien A1 / B	289	266
▪ Kategorien C / D	23	27
▪ Kategorien Mofa / G / F	128	134

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2014	2013
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'237	4'088
Schilderdeponierungen	1'457	1'505
Ersatzfahrzeugbewilligungen	94	172
Lern- und Führerausweise	1'881	2'090
Internationaler Führerausweis	102	91
Kontrollschilder Entzugsverfahren	122	155
Sonderbewilligungen	227	202
Versicherungswechsel	316	339

4. Administrativmassnahmen

	2014	2013
Eingegangene Rapporte	389	348
ohne Massnahmen abgeschlossen	116	105
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	133	126
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	24	22
▪ Vereitelung der Blutprobe	3	2
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	7	7
▪ Geschwindigkeitsübertretung	36	24
▪ Andere SVG-Übertretungen	63	65
Verwarnungen	83	55
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰	13	6
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	53	35
▪ Andere SVG-Übertretungen	17	14
Annullierung des Führerausweises auf Probe	3	6
Verkehrsunterricht	1	9
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	14	20
Aberkennung ausländischer Ausweise	3	3

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht

	Total m	best.	Erfolgs- quote (%)	Total w	best.	Erfolgs- quote (%)
Theoretische Prüfungen						
Basistheorie Kat. A1 / B	154	111	72.08	135	109	80.74
Praktische Prüfungen						
Kategorie A	33	30	90.91	12	9	75.00
Kategorie A1	50	31	62.00	27	18	66.67
Kategorie B	130	99	76.15	168	118	70.24

2570 Militär

1. Allgemeines

Schwergewichtig wurde nebst den Themen zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) das neue Stationierungskonzept der Armee behandelt. Zuhanden der Standeskommission wurden eine Bewilligung für das Abfeuern von Böllerschüssen an Fronleichenam vorbereitet sowie drei Gesuche für die Benützung des Landsgemeindeplatzes durch militärische Verbände bearbeitet. Die zweitägigen Konferenzen der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) wurden im Berichtsjahr im Kanton St.Gallen durchgeführt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektorenkonferenz und der Territorial-Region 4 (Ter Reg 4) fand das Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

(VBS) im Kanton Zürich statt. Hauptthemen waren die Weiterentwicklung der Armee, Subsidiäreinsätze zugunsten der Kantone, die Rolle der Ter Reg 4 sowie die Sicherheitsverbandsübung 2014. Schliesslich wurde im Frühjahr wieder (letztmals im 2010) das „Generalsessen“ der Standeskommission mit dem Chef der Armee und weiteren höheren Stabsoffizieren der Armee durchgeführt.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen nebst dem Erfahrungsaustausch schwergewichtig die üblichen Traktanden zur Planung und Durchführung der Orientierungstage, des Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, Schiesswesens, Waffenrechts sowie im Speziellen die Vernehmlassung zum Militärstrafprozess und die Erweiterung des Personalinformationssystems der Armee auf den Zivilschutz. Schliesslich wurde die Konferenz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz besucht.

Zugunsten des Bau- und Umweltdepartements wurde im Frühjahr unter Einbezug von Bevölkerungsschutzpartnern ein militärischer Einsatz für den Bau einer Piste im Zusammenhang mit dem Abbruch einer Baute durchgeführt.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando - meistens zusammen mit dem Landesfähnrich - zahlreiche militärische wie ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Beide Truppenbesuchstage beim Aufkl Bat 11 wie auch beim Ristl Bat 21 (Göttibataillone) fanden im Raum Ostschweiz statt. Die Bataillone präsentierten ein interessantes und abwechslungsreiches Programm, welches die Aufgaben der beiden Einheiten eindrücklich zeigten.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 13. und 20. März 2014 wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 1996 im Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 112 (94) Stellungspflichtige teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

Im Berichtsjahr hat der Innerrhoder Moderator Oblt Urs Brülisauer demissioniert. Er wird zum Hauptmann im Kantonalen Führungsstab ausgebildet. Als Nachfolger konnte Oblt Michael Koller, Appenzell, gewonnen werden.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 110 (115) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1994, 1995 und 1996. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 72% (77%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2014	2013
Diensttauglich	79	88
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	1	1
Schutzdiensttauglich (ohne NIAXER)	13	13
Schutzdienstuntauglich	18	13

Die 79 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2014	2013
Infanterie	21	24
Panzertruppen	1	2
Artillerie	3	2
Genie	1	3
Fliegertruppen	7	13
Fliegerabwehrtruppen	1	3
Führungsunterstützungstruppen	2	5
Übermittlungstruppen	8	7
Rettungstruppen	7	4
Logistiktruppen	21	19
Sanitätstruppen	6	5
Militärische Sicherheit	–	1
AC-Schutzdienst	1	0
Gesuch um Zivildienst	0	1

Zivilschutzeinteilungen	2014	2013
Pionier	16	8
Stabsassistent	–	2
Betreuer	–	2
Anlagewart	2	0
Materialwart	–	0
Koch	1	1

89 (102) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 28 (37) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 54 (59) gute, 7 (6) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht.

PascalENZler, Appenzell, erreichte mit sehr guten 107 Punkten das beste Turnresultat (Kantonsrekord liegt bei 118 Punkten). Ihm folgen Damjan Bojovic, Gonten (102 Punkte) sowie Damian Schefer, Jakobsbad (100 Punkte).

Auswertungen Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

	2014	2013
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	1	3
Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP	1	1
Untauglich aufgrund PSP	1	2
Nicht eingeteilt Strafurteil	1	2
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	1	2

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Vom Kreiskommando Appenzell I.Rh. wurden insgesamt 63 (58) Dienstverschiebungen bewilligt, 11 (18) abgelehnt und 37 (40) Weiterleitungen

an den Führungsstab der Armee veranlasst. In 6 (6) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahrs geplant und bewilligt werden. 6 (4) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen - meistens im E-Mailverkehr - beantwortet.

Zusammen mit den Zahlen aus der Kontrollführung des Bundes ergibt sich für den Kanton Appenzell I.Rh. folgende Dienstleistungsstatistik:

	Anzahl 2014	Anteil 2014	Anzahl 2013
Aufgebotene zum Wiederholungskurs	675		718
▪ Offiziere	112		115
▪ Unteroffiziere	93		96
▪ Soldaten	470		507
Dienstverschiebungsgesuche	149		175
▪ Bewilligte Gesuche	129	86.58%	144
▪ Abgelehnte Gesuche	20	13.42%	31

Gründe für Verschiebungen waren: 31 (42) Beruf, 20 (17) Berufliche Weiterbildung, 41 (36) Studium, 4 (3) Lehrzeit, 6 (11) Unfall oder Krankheit, 27 (22) andere Gründe.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 21. November 2014 wurden 67 (69) Militärangehörige der Jahrgänge 1980 bis 1984, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen, darunter 63 (63) Gefreite und Soldaten sowie 3 (6) Unteroffiziere. 2 (4) zu entlassende Offiziere werden separat abgerüstet, wurden aber zusammen mit den Wehrmännern an die Entlassungsfeier eingeladen. Von 54 (61) bewaffneten Entlassenen haben 10 (14) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten (10 Sturmgewehre, 0 Pistole). Ein Antrag musste abgewiesen werden. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz Kreis 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktorinnenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 583 (593) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt hat 1 (1) Teilnehmer. Die Jungschützenkurse besuchten 33 (38) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen auf 300 Meter beteiligten sich 570 (555) Schützen.

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme mit folgenden Teilnahmen: Bundesprogramm 74 (61), Feldschiessen 61 (45), Jungschützenkurs 6 (6).

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 43 (49) und das Pistolenfeldschiessen 102 (94) Schützen.

Das Kreiskommando musste 2 (2) Gesuche für waffenlosen Dienst behandeln.

6. Kontroll- und Strafwesen

8 (10) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 9 (7) Wehrmänner mussten aus anderen, disziplinarischen Gründen bestraft werden. Erstmals seit Einführung der neuen Armee im Jahr 2004 mussten 4 Arrest-Umwandlungsverfügungen und 1 Betreibungsbegehren für den Einzug der Bussen erstellt werden. Ebenso zum ersten Mal musste die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe verfügt werden.

Im Berichtsjahr erfolgte kein Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthalt-nachforschung. Weiter wurden 7 (3) Auslandurlaube bewilligt und 3 (5) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

7. Kantonaler Führungsstab

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) konnte sich an der Sicherheitsverbundsübung 2014 im November erstmals in seiner neuen Zusammensetzung beweisen. Die Aufgabe war eine längere Strommangellage in der Schweiz, gefolgt von einem Stromtotalausfall, flankiert von einer grossen Pandemie. Dies forderte von den Stab und den mitbeteiligten Organen unkonventionelle Entschlüsse, welche sich an der Schlussbesprechung in Luzern als richtungsweisend bestätigten. Der Kernstab konnte seine Kompetenz eindrücklich unter Beweis stellen. Wichtige Erkenntnisse werden in die verschiedenen Gremien einfließen, mit dem Ziel den Bevölkerungsschutz weiter zu stärken.

Der Kanton Appenzell I.Rh., die Bundesorganisationen und alle anderen Kantone müssen sich zusammen mit allen Blaulichtorganisationen für ein geeignetes elektronisches Lage- und Führungssystem entscheiden. Der Lead soll bei der Kantonspolizei als Hauptbetreiber liegen.

Im vergangenen Kalenderjahr kam es zu keinem Einsatz im Ernstfall für den KFS, jedoch erforderte die Vorbereitung und Durchführung der Sicherheitsverbundübung einen sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand für die Mitglieder des Kernstabs.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 und den Stabschefs der Ostschweizer Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen mit Schwergewicht Sicherheitsverbundübung.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee (für Appenzell I.Rh. über das Logistikzenter Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichenam) und Fahnenverwaltung sowie die Retablierung für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Neuerungen umgesetzt werden.

	2014	2013
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	483	483
Rohertrag	437'077.46	427'861.90
Rückerstattungen	79'659.75	69'546.55
Ersatzrückstände am Jahresende	29'227.85	15'245.90
Einsprachen	1	1
Ersatzbefreite	21	23
Erlasse	1	0
Bezugsprovision des Kantons	71'483.54	71'663.07

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Zivilschutzvorsteher und Ausbildungschef) sowie die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen (je Amtsvorsteher, Ausbildungschefs sowie Verantwortliche baulicher Zivilschutz). Haupttraktanden waren die Weiterentwicklung und Erneuerung des Zivilschutzes, die Ausbildungs- und Personalplanung sowie die Revision der eidgenössischen Zivilschutzverordnung.

Das Ostschweizer Projekt „Zivilschutz-Materialbeschaffung“ steht im vierten Jahr in der Beschaffungsphase, und das neue Zivilschutzmaterial wurde entsprechend der Verfügbarkeit und gemäss Konzept laufend beschafft. Somit ist die Hauptbeschaffungsphase beendet, und dem Zivilschutz steht modernes Material zur Verfügung. Schliesslich wurden alle Sirenen im Kanton ersetzt und auf das neue System Polyalert - bei dem die Alarmierung via Funk läuft - migriert. Schliesslich wurden die letzten Module der Zivilschutzsoftware „OM“ installiert, die Schulungen durchgeführt und die Schutzraumdaten im System erfasst. Differenzen zwischen den erhobenen Daten werden anlässlich der künftigen Schutzraumkontrollen verifiziert und bereinigt.

Die Standeskommission hat folgende Einsätze zugunsten der Gemeinschaft genehmigt: Schwägalp-Schwinget 2015, Appenzeller Kantonalmusikfest 2015 und Appenzeller Kantonalnachtschützenfest 2016. In Oberegg wurden diverse Einsätze für Instandstellungsarbeiten bewilligt. Drei Quartierplanungen wurden hinsichtlich der Schutzraumbaupflicht überprüft.

2. Baulicher Zivilschutz

Gesamthaft wurden 5 (6) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 0 (3) Abnahmekontrollen durch, wobei 0 (35) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt wurden 62 (71) Dispensationsgesuche eingereicht. 3 (27) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt und 0 (0) Gesuche abgelehnt. In 43 (44) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2014 stand ganz im Zeichen des Einsatzes für das Kantonalturfest. Die entsprechenden Einsätze wurden erfolgreich durchgeführt.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige verschiedener Formationen der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- Kantonalturfest (Auf- und Abbauarbeiten sowie Mithilfe Infrastruktur und Fahrdienste)
- Zwei Einsätze Logistik, Fahrdienst Papiersammlung
- Abbau Schwägalp-Schwinget

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2014	2013
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	0	1
Führungsunterstützung (FU)	2	0
Betreuungsdienst (Betreu)	0	3
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen	4	2
Logistikdienst Material (Log Mat)	1	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK) musste aus organisatorischen Gründen (Neuanschaffung Software Modul OM-Bauten) verschoben werden	2	0
Logistik/Anlagewartung, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch BABS	1	2
Logistik/Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	1	0
Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung des Kadern der Zivilschutz Appenzell	4	0

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren. Zudem hat man alle Sirenenstandorte überprüft.

Anlässlich der Wiederholungskurse des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagenwarten turnusgemäss gewartet. Die Anlagen in Oberegg wurden im Berichtsjahr vom Kader der Zivilschutzorganisation Appenzell für die periodischen Anlagekontrollen inspiziert.

Die Führungsunterstützung leistete an zwei Tagen Weiterbildungskurse. Der erste Tag stand im Zeichen der Organisation ohne Kaderunterstützung. Dabei wurde getestet, wie selbständig sich der Zug organisiert. Am zweiten Tag wurden das Polycernetz im Alpstein getestet und eine Karte mit Funklöchern erstellt. Die Karte wurde auch der Kantonspolizei und Bergrettung übergeben. Die restlichen Formationen verzichteten auf weitere Wiederholungskurse zugunsten des Kantonalturfestes.

Dienstleistungen

Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	3	15
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	2	5
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau AR	11	77
▪ Bütschwil SG	23	154

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	17	21
WK Führungsunterstützung (FU)	30	46
WK Log Mat	2	4
WK Log Mat Notstromaggregate	1	1
WK Kulturgüterschutz (KGS)	5	5
WK Trsp-Dienst Papiersammlung Juni und Dezember	2	2
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	8	24
WK Anlw (PAK) Okt. und Nov.	2	2
WK Kdo-/Stabsrapport	20	21
Schulung Polycom-Funksystem	2	2
OM PSK Schulung	4	4
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Kantonaler Führungsstab	2	15
▪ Abbau Schwägälp-Schwinget	25	25
▪ Kantonaltturnfest	101	357
Total	221	529

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 52 (12) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. 16 (1) Gesuch wurde abgewiesen.

Wie 2013 mussten im Berichtsjahr weder eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft noch eine Verwarnung wegen Nichteinrückens vorgenommen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Das Jahr 2014 ist für die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute mit Ausnahme des Unwetters im Sommer 2014 (Soforteinsatz Präventivmassnahme Sandsackabfüllung) planmässig und gut verlaufen. Das Unwetter erforderte einen Soforteinsatz infolge Überflutungen (u.a. der Sanitätsposten Drisag) sowie Präventivmassnahmen wie Sandsackabfüllungen.

Die personelle Situation sieht derzeit gut aus. Die Angehörigen des Zivilschutzes sind gut ausgebildet und hoch motiviert. Langfristig betrachtet benötigt die Organisation aber neu rekrutierte Zivilschützer, damit der Generationenwechsel aufgrund der vielen freiwilligen Personen, welche über 40 Jahre alt sind, gemeistert werden kann.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führungsunterstützung**
Die Software für das Erstellen des Zuweisungsplans (ZUPLA) und zur Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) konnte im Jahr 2014 installiert werden, sodass die PSK im Jahr 2015 mit dem neuen Programm getestet werden kann. Neu verwaltet die Zivilschutzorganisation die Schlüssel der Schutzbauten, bisher wurde dies durch die Zivilschutzkommission gemacht.
- **Betreuung**
Die grossen Herausforderungen für das Betreuungsteam war die Planung und das Ausführen des Altersheimausflugs. Der Ausflug konnte aufgrund der guten und detaillierten Vorbereitung der Kadermitglieder reibungslos durchgeführt werden. Die Teilnehmer der einzelnen Heime haben wiederum ein positives Feedback abgegeben.
- **Unterstützung**
Die Unterstützung konnte neben den geplanten Arbeiten auch die aufwendigen Übungsarbeiten bei der Baustelle Torfnest abschliessen. Um das schlagkräftige Pionierteam zu erhalten, müssen in Zukunft Pioniere rekrutiert oder Freiwillige angeworben werden.
- **Logistik**
- **Küche:** die Küchencrew versorgte an der Herbstübung nicht nur die ganze Mannschaft, sondern wie in den vergangenen Jahren auch die beiden Altersheime Torfnest Oberegg und Watt Reute. Das Essen wurde von den Betreuern serviert.
- **Anlagewarte:** Der Kommandoposten Bären und der Sanitätsposten Drisag wurden gemäss Unterhaltscheckliste geprüft und die offenen Wartungsarbeiten durchgeführt. Des Weiteren konnte der Sanitätsposten Drisag nach dem Unwetter im Sommer innerhalb von 2 Arbeitstagen wieder aufgeräumt und einsatzbereit gemacht werden.
- **Materialwarte:** Das Material der Zivilschutzorganisation ist in einem tadellosen Zustand und jederzeit einsatzbereit. Die Materialwarte haben bei der Herbstübung die neuen Sandsack-Abfüllmaschinen mit den Kunststoffabfüllsäcken getestet. Das Fazit ist positiv ausgefallen, und die Zivilschutzorganisation (ZSO) Oberegg-Reute hat die Beschaffung des Systems beantragt.

Einsätze	Dienstage
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	127
Grund – und Kaderausbildung (Art. 33 und 34)	29
Weiterbildung (Art. 35)	3
Wiederholungskurse (Art. 36)	235
Total 2014	394

Die ZSO Oberegg-Reute verfügt am 1. Januar 2015 über einen Bestand von 70 Personen. Die Organisation ist strukturiert aufgestellt und kurzfristig einsatzbereit, die Kameradschaft ist hervorragend und geprägt von einer hohen Motivation. Jedoch benötigt die ZSO in naher Zukunft vor allem in den Bereichen Führungsunterstützung, Unterstützung und Betreuung neues Personal für die Gewährleistung des Generationenwechsels.

2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission hat der Standeskommission folgende Anträge für Beiträge gestellt:

- Fr. 120'000 Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell,
- Fr. 31'583 Globalbeitrag an den Bezirk Schwende,
- Fr. 29'403 Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen,
- Fr. 18'281 Globalbeitrag an den Bezirk Gonten und
- Fr. 20'733 Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg.

Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum (OFA)

Im Berichtsjahr ist im Projekt für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehr-Ausbildungszentrums der Gebäudeversicherungen St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh. sowie des Kantons Appenzell I.Rh. in Bernhardzell (SG) der Baurechtsvertrag mit der Eigentümerin des Truppenübungsplatzes, auf dem das Ausbildungszentrum errichtet werden soll, abgeschlossen worden. Im Sommer 2014 wurde bei der Standortgemeinde Waldkirch das Baugesuch eingereicht. Mit einer baldigen Erteilung der Baubewilligung wird gerechnet. Die Bauzeit dauert voraussichtlich etwa zwei Jahre. Somit wird im günstigen Fall eine Inbetriebnahme des Ausbildungszentrums im Sommer 2017 möglich sein.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

1. Organisation Departement

Die Organisation des Departementes blieb im Berichtsjahr grundsätzlich unverändert.

Nachdem sich Revierförster Walter Koller am 22. Januar verletzt hatte, wurde dem Forstunternehmer und Förster Benedikt Dörig ab 30. Januar interimweise ein Mandat für die Holzvermittlung erteilt. Bereits ab dem 10. März konnte Walter Koller seine Arbeit zu 50%, zwei Wochen später zu 100% wieder aufnehmen. Gleichzeitig konnte Benedikt Dörig sein Mandat beenden.

Am 14. Juni erlitt Landeshauptmann Lorenz Koller einen Schlaganfall. Statthalter Antonia Fässler übernahm als offizielle Stellvertreterin von Landeshauptmann Lorenz Koller interimistisch die Leitung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes. Ab dem 6. Oktober konnte Landeshauptmann Lorenz Koller sein Amt wieder übernehmen, wobei ihm Statthalter Antonia Fässler bei Bedarf noch vorübergehend zur Verfügung stand.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2014	2013
Milchkühe	1891	1795
Andere Kühe	100	16
Zuchtstiere	34	18
Rinder weiblich über 730 Tage alt	950	868
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1621	1230
Rinder weiblich über 120 bis 365 Tage	678	606
Pferde und Maultiere	7	6
Ziegen inklusive Jungziegen	516	629
Schafe inklusive Jungschafe	627	753
Schweine	249	179

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 2. Mai festgelegt. An diesem Tag wurden die Tierbestände erhoben und die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

Tierbestände Kanton Appenzell I.Rh. (Anzahl)	2014	2013
Rindvieh*	14'108	13'851
Schweine	22'580	21'885
Ziegen	884	966
Schafe	2816	2'972
Geflügel	119'062	119'286
Pferde	222	216

*Der Rindviehbestand wird über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt. Der Tierbestand wird anhand des durchschnittlichen Rindviehbestandes während eines Jahres, das heisst vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres, errechnet.

Gegenüber dem Vorjahr hat der Bestand an Geflügel, Ziegen und Schafen etwas abgenommen. Bei den Beständen von Rindvieh, Schweinen und Pferden ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen.

Gemäss der Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind aus Appenzell I.Rh. 48 (48) Zuchtbetriebe mit 1'489 (1'466) Mutterschweinen und Ebern sowie 18 (20) Mastbetriebe mit 3'900 (3'734) Mastplätzen dieser Organisation angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Im Frühling 2014 entwickelten sich die Bienenvölker rasch. Das schöne Wetter und die hohen Temperaturen machten die Bienenvölker stark. Es konnte viel Frühlingshonig geerntet werden. Der Sommer war feucht und kalt, und dementsprechend fiel auch die Honigernte mager aus. Teilweise mussten die Bienenvölker gefüttert werden, damit sie nicht verhungerten.

Dieses Jahr mussten erneut drei Sauerbrutfälle festgestellt werden. Bei einem Bienenstand war eine Totalsanierung erforderlich. Der ganze Stand wurde auf „Neubau“ gestellt. Die Bienenbeuten und das gesamte Bienenhaus wurden mit dem Gesundheitsmobil „Apiswiss“ gereinigt.

Weil es übermässig viele Varroamilben hatte, musste bei einigen Imkern zusätzlich eine Zwischenbehandlung durchgeführt werden. Behandelt wurde mit 85-prozentiger und 60-prozentiger Ameisensäure, Apicard und Tymovar.

Die 81 (71) Imker (innerer und äusserer Landesteil) hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 715 (708) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imker		Bienenvölker	
	2014	2013	2013	2013
Appenzell	15	15	81	83
Schwende	8	8	131	141
Rüte	17	15	147	132
Schlatt-Haslen	12	9	82	73
Gonten	12	10	179	183
Oberegg	17	14	95	96
Total	81	71	715	708

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine Entlastungsmärkte durchgeführt. An den zwölf ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 988 (928) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl von über 80 Tieren je Markt zeigt, dass der Schlachtviehmarkt immer beliebter wird. Dank des öffentlichen Schlachtviehmarktes werden das Marktgeschehen und die Preisbildung transparent aufgezeigt. Ein weiterer Vorteil ist die neutrale Einschätzung und die Versicherung der Tiere.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden keine Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. In einem Verdachtsfall konnte ein Befall durch Feuerbrand bereits bei der Besichtigung vor Ort ausgeschlossen werden.

Die invasiven Neophyten mussten auch in diesem Jahr bekämpft werden. Die Bekämpfung im inneren Landesteil erfolgte im Berichtsjahr zum ersten Mal mit Unterstützung durch zwei Personen mit langjähriger Erfahrung in der Neophyten-Bekämpfung aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Auch in diesem Jahr konnte auf die bewährte Hilfe von Asylsuchenden gezählt werden. Zu Beginn der Bekämpfungs-Saison wurde erstmals ein Hegeeinsatz mit den Jägern durchgeführt.

Im Bezirk Oberegg fanden wiederum Einsatztage mit dem Zivilschutz statt. Im Berichtsjahr wurden wieder drei, statt wie in den vorherigen Jahren nur zwei, Durchgänge gemacht. Bei bisher regelmässig bekämpften Flächen konnte eine Reduktion oder zumindest kein weiteres Ausbreiten des Springkrauts festgestellt werden. Bei erst kürzlich getätigten Holzschlägen wurden neue, zum Teil grosse Standorte entdeckt. Die Koordination mit Appenzell A. Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall von Asiatischem Laubholzbockkäfer festgestellt.

Der ostasiatische Buchsbaumzünsler, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen werden konnte, bleibt auch im aktuellen Berichtsjahr ein Thema. Nach den ersten Raupenfunden im Kanton Appenzell I.Rh. im Jahr 2013 wurden im Berichtsjahr erneut vier Meldungen entgegen genommen. Obwohl der Buchsbaumzünsler nicht meldepflichtig ist, nimmt das Land- und Forstwirtschaftsdepartement gerne weitere Befallsmeldungen entgegen, um einen Überblick über die aktuelle Verbreitung zu erhalten. Bis heute gingen Meldungen aus den Bezirken Appenzell, Rüte, Schlatt-Haslen und Oberegg ein.

Ein neues Thema im Kanton Appenzell I.Rh. ist der Schwarzkopfrengenwurm, der eine in der Schweiz heimische Art ist. Er kommt vorwiegend im Mittelland vor, wo er keine Probleme bereitet. Vor über 50 Jahren wurde er erstmals in den Voralpen festgestellt. Der Schwarzkopfrengenwurm wurde in den Wurzelballen von Ziersträuchern aus dem Mittelland eingeschleppt. Nach Funden im Kanton Appenzell A.Rh. musste er im Berichtsjahr auch erstmals im Kanton Appenzell I.Rh., und zwar im Bezirk Schlatt-Haslen, festgestellt werden.

Der Schwarzkopfrengenwurm produziert besonders viel Kot und hinterlässt grosse Haufen an die Erdoberfläche. Dies führt zu einem weichen und glitschigen Boden, was eine Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, besonders bei nassen Verhältnissen, stark erschwert oder gar verunmöglicht.

Kommt der Schwarzkopfregeiwurm auf einer Fläche vor, breitet er sich in alle Richtungen aus. Eine Bekämpfung ist nicht möglich. Um eine Ausbreitung zu verhindern, darf keine Erde von befallenem Gebiet auf nicht befallene Flächen gebracht werden. Verdachtsmeldungen an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement helfen dabei, einen besseren Überblick über die aktuelle Verbreitungssituation zu gewinnen.

6. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2014 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 48 (52) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'298'850.-- (Fr. 1'414'610.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 37'390.50 (Fr. 37'198.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'301.50 (Fr. 2'045.80) unterstützte.

7. Hemmstoffproben

Die Möglichkeit, Milchproben auf Hemmstoffe untersuchen zu lassen, wurde etwas weniger genutzt als in den Vorjahren. Im Jahr 2014 wurden 758 (941) Proben genommen, davon waren 13 (19) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Weiterbildungsangebot für Landwirte wurde abermals in Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und EDV, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 310 (370) Landwirten und Bäuerinnen besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Direktzahlungen / Abrechnung und neues System
- Viehzählung / Interneterfassung
- Verordnungsänderungen 2015
- Administration der Betriebsdaten (Anicalc, Hoduflu)
- Neophyten und Neozoen

Die geänderten Rahmenbedingungen beschäftigen die Landwirte erheblich. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen werden gehäuft in Form von einzelbetrieblichen Beratungen genutzt.

Die Vorabklärungsphase des Projektes zur regionalen Entwicklung (PRE) wurde gemeinsam mit der Trägerschaft (Bäuerinnen- und Bauernverband Appenzell) abgeschlossen. Nun wird das Projekt im Rahmen der Grundlagenetappe konkretisiert.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2014	2013
BIO-Betriebe	23	23
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	442	462
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	388	394
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	178	170
Ökologische Ausgleichsflächen	439	443
Hochstambäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3890	3934

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde im Jahr 2014 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 208 (246) im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises kontrollierten Betrieben mussten in 45 (37) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen werden.

9. Vernetzungsprojekt

Das Vernetzungsprojekt 2013-2018 soll die Artenvielfalt in der Region erhalten. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer bis Ende 2018.

Insgesamt konnten 296 Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, davon 30 im Jahr 2014.

Es wurde ein Fläche von rund 445 ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 601 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (1Baum = 1a).

Aufteilung der Flächen (in ha)

Bezirk	Streue	extensive Wiese	wenig intensiv	extensive Weide	Pufferzone	Hecke	Feldobstbäume
Appenzell	32.54	19.93	1.77	8.88		0.19	
Schwende	27.53	13.80	0.87	52.23		0.22	
Rüte	53.82	29.45		18.38		0.43	
Schlatt-Haslen	4.55	17.14		6.88		0.42	0.67
Gonten	73.52	38.68	2.31	10.01	0.69	0.04	0.54
Oberegg	2.74	17.03	0.50	5.18		0.12	4.80
Total	194.70	136.03	5.45	101.56	0.69	1.42	6.01

10. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes für die Landwirtschaft im Jahr 2010 haben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen Lehrlingsverbund für die Landwirtschaft aufgebaut. Die landwirtschaftlichen Lernenden besuchen die Berufsschule an den Standorten in Salez, Flawil und Herisau.

Im Schuljahr 2014/15 absolvieren 19 (22) Schüler aus Appenzell I.Rh. eine landwirtschaftliche Ausbildung im Gebiet des Lehrlingsverbundes, wovon 3 (5) Lernende die landwirtschaftliche Nachholbildung besuchen. 6 Personen (4) besuchen die Landwirtschaftliche Betriebsleiterschule. 1 (2) Person absolviert die Ausbildung zum Meisterlandwirt.

Mit Abschluss des Schuljahres 2013/14 (Sommer 2014) haben 5 (12) Innerrhoder das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt, wovon 2 (1) die Nachholbildung absolvierten. 3 (4) Personen erhielten den eidgenössischen Fachausweis. 1 (0) Meisterlandwirt konnte ausgezeichnet werden.

11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Tuberkulose beim Rindvieh

Nachdem 2013 in Appenzell A.Rh. ein Rindertuberkulosefall aufgedeckt wurde, welcher mit grösster Wahrscheinlichkeit auf eine Infektion beim Rotwild zurückzuführen war, hat das Veterinäramt aktiv bei der Früherkennung mitgearbeitet. Unter der Leitung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) haben die Kantone Graubünden, St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie das Fürstentum Liechtenstein in enger Zusammenarbeit unter den Veterinärbehörden und den Jagdverwaltern sowie den Organen der Wildhut ein Projekt zur Früherkennung der Tuberkulose beim Rotwild etabliert. Als eines der Ergebnisse des Projektes hat das BLV im Herbst ein Handbuch über die Tuberkulose beim Wild publiziert. Dieses wurde an alle Patentjäger zur Information verschickt. Zudem wurden die Jagdkommission sowie der Patentjägerverein über das Projekt und das Erscheinungsbild der Tuberkulose aufgeklärt.

Kündigung des Vertrags für Hundedatenbank

Seit 2006 verfügt Appenzell I.Rh. über eine Vereinbarung mit der Animal Identity Service AG (ANIS) zur Führung der Hundedatenbank. Auf Grund geänderter Vorgaben des Bundes erfüllt die Datenbank die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr. Auch entspricht sie nicht mehr den Bedürfnissen der Vollzugsbehörden (fehlende Schnittstellen, kein Eintrag von Vollzugsdaten, schlechte Datenqualität). Auf Empfehlung der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte hat die Standeskommission den Vertrag mit der ANIS per Ende Dezember 2015 gekündigt. Dies ermöglicht Neuverhandlungen mit der ANIS und anderen Anbietern für eine zukunftsgerichtete und neu konzipierte Hundedatenbank. Da der Kanton Eigentümer der Daten ist, können diese in revidierter Form in eine neue Datenbank übernommen werden. Die Einführung der neuen Hundedatenbank ist auf 2016 vorgesehen.

12. Neuer Kantonstierarzt-Stellvertreter

Nach einer längeren und aufwändigen Rekrutierung konnte per 1. November 2014 die Stelle des Kantonstierarzt-Stellvertreters durch Dr. Tobias Obwegeser wieder besetzt werden.

13. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2014	2013	2014	2013	
auszurottende Seuchen					
▪ Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	0	0	0	0	Schweine
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	1	0	4	0	Rinder
zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	1	2			Bienenstände
▪ Caprine Arthritis Enzephalitis	0	1	0	1	Ziege
▪ Salmonellose	2	0	11	0	Rinder
zu überwachende Seuchen					
▪ Paratuberkulose	0	0	0	0	Rinder
▪ Chlamydienabort	0	0	0	0	Schaf
▪ Coxiellose (Abort)	2	0	2	0	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	2	2	2	2	Rinder
▪ Campylobacteriose	0	0	0	0	Rinder
▪ Pseudotuberkulose	0	0	0	0	Ziegen
▪ Listeriose	0	0	0	0	Schafe

Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Jahresbewilligung für Import					0	0		
Importe	1	0	4	2	0	1	0	0
▪ Anzahl Tiere	4	0	4	2	0	9'040	0	0
Exporte	2	2	4	2	20	23	0	0
▪ Anzahl Tiere	3	4	4	2	53'405	67'550	0	0

		2014	2013
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	8	10
	Kleinviehpatente	4	5
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandsbesamung Schweine	69	69
	Besamungstechniker	12	12

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)	2014	2013
Anzahl Betriebe ohne Mängel	1	1
Mängel Tier- und Eutergesundheit	2	1
Mängel Aufzeichnungen	11	0
Mängel Tierverkehr	10	1
Mängel Milchhygiene	4	-
Mängel Hygiene tierische Primärproduktion	7	-
Anzahl Kontrollen	13	3

Tierschutz

Kontrollen	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Nutztiere (durch Veterinäramt)	19	7	32	19	4	5	1	0
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsausweises)	134	211	19	19				
Heimtiere	4	5	5	4	0	0	1	0
Wildtiere	1	1	2	1	2	0	0	0

Bewilligung Tierhaltung	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Private Wildtierhaltung	1	1	2	1	0	0	0	1
Gewerbsmässige Wildtierhaltung	1	1	0	1	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen	2014	2013
Tierheime	2	3
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer und Ferkel	0	9

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 800'000.-- (Fr. 700'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 1'359'020.-- (Fr. 640'680.--). Weil andere Kantone ihre Kreditkontingente im Berichtsjahr nicht ausschöpfen konnten, teilte der Bund dem Kanton Appenzell I.Rh. knapp Fr. 560'000.-- zusätzliche Mittel zu.

Die Bundesbeiträge lösten Bauvolumen der unterstützten Projekte in der Höhe von insgesamt Fr. 8'778'720.-- (Fr. 5'850'566.--) aus.

Die behandelten Gesuche umfassten Beiträge für 9 (2) Güterstrassen, 2 (1) Wasser-, aber keine (1) Stromversorgungsprojekte sowie für Beiträge 4 (7) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Vorabklärungsphase zum Projekt zur Regionalen Entwicklung (PRE) wurde durch das Bundesamt für Landwirtschaft bewilligt.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 2'541'201.-- (Fr. 1'297'716.--).

Subventionsgeber	2014	2013
Bund	1'359'020.00	640'680.00
Kanton	630'690.00	328'518.00
Bezirke	595'490.00	328'518.00

Zusicherungen Beiträge Meliorationen

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000
2009	468'000	286'000	286'000
2008	706'000	387'000	421'000
2007	1'214'000	557'000	518'000
2006	981'000	441'000	429'000
2005	664'000	345'000	345'000

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahr 2014 28 (17) Teil- oder Schlussabrechnungen eingereicht, nämlich für 10 (3) Güterstrassen, 3 (0) Wasser- und 1 (2) Stromversorgungsprojekte sowie 14 (12) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 2'001'259.-- (Fr. 1'354'284.--). Bei einem zugesicherten Auszahlungskredit von Fr. 800'000.-- hat der Bund zusätzlich knapp Fr. 188'000.-- zugesichert.

Subventionsgeber	2014	2013
Bund	987'813.00	636'534.00
Kanton	506'723.00	358'875.00
Bezirke	506'723.00	358'875.00

Auszahlungen Beiträge Meliorationen

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000
2009	573'000	323'000	318'000
2008	948'000	422'000	422'000
2007	1086'000	517'000	505'000
2006	1202'000	681'000	545'000
2005	663'000	537'000	247'000

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2013 noch nicht behandelten 116 (4) Elementarschäden konnten im Jahr 2014 69 (1) abgeschlossen werden, so dass von diesen Fällen 47 (3) nach wie vor pendent sind.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 25 (227) neue Schäden gemeldet worden, wovon noch keiner (0) direkt erledigt werden konnte.

Aufgrund lokal sehr starker Niederschläge am 28. Juli 2014 kam es zu 23 Schadenmeldungen. Davon gingen 18 Schadenmeldungen aus dem Bezirk Oberegg ein, wobei 5 Schadenfälle den Bezirk direkt betrafen und daher vom schweizerischen Elementarschadenfonds nicht berücksichtigt werden konnten. Ein Schadenfall konnte als Wasserbauprojekt weitergeführt werden.

Insgesamt sind per Ende der Berichtsperiode noch 66 (116) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamts wurde ein (0) Rekurs an die Ständekommission erhoben. Diese hat den Rekurs abgewiesen.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
22. Dezember 2012	1	–	–	–	1	–	1
Winter 2013	1	–	–	–	1	1	–
15. März 2013	1	–	–	–	1	1	–
31. Mai –2. Juni 2013	225	15	102	–	108	62	46
28. Juli 2014	23	–	6	–	17	–	17
22. September 2014	1	–	–	–	1	–	1
1. Dezember 2014	1	–	–	–	1	–	1
Total per Ende 2014	253	15	108	–	130	64	66

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

2014 wurden 31 (30) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft, darunter 1 (1) in Form einer Bauermittlung. Von den eingegangenen Projekten war bei 3 Projekten der bauliche Tierschutz nicht relevant. Zwei Bauvorhaben aus dem Vorjahr wurde aufgrund einer Projektänderung ein weiteres Mal überprüft. Es musste kein (0) Projekt abgelehnt werden. Es wurde kein (0) Baugesuch zurückgezogen. Am Jahresende war kein (1) Projekt pendent.

Es wurden also 26 (28) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 18 (16) oder 69% (57%) ohne weiteres genehmigt werden. Die übrigen 8 (12) Bauvorhaben oder 31% (43%) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen, teilweise mehrfach.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die seit Frühling 2013 neue Organisation des Oberforstamts hat sich in der Praxis bewährt und blieb unverändert.

2. Öffentlichkeitsarbeit

30. Januar	Vorstellen der Rotwildproblematik im Kanton Appenzell I.Rh. mit anschliessender Begehung in Gonten zu Schälschäden an Nadel- und Laubholz im Zusammenhang mit dem Rotwildtelemetrieprojekt der Kantone St.Gallen und beider Appenzell
22. März	Hegeinsatz mit den Jungjägern: Waldrandaufwertung im „Kleinspitz“, Bezirk Schwende
28.-30. März	Sonderschau „Wald und Wild“ an der Gewerbeausstellung Obereggen
25. April	„Verjüngungskontrolle im Wald“: News auf der Homepage
2. Mai	Vortrag an der Holzgemeinde der Holzcorporation Krätzer im Restaurant „Hoher Hirschberg“ zum Thema „Schutzwaldbewirtschaftung“
9.+16. Mai	Mithilfe bei der Pflanzung von Kodex-Bäumen in Obereggen und in Gonten
12. Mai	„Buchsbaumzünsler im Kapf, Bezirk Obereggen, aufgetaucht“: News auf der Homepage
14. Mai	Mithilfe bei den Vorbereitungen zur Jagdprüfung
28. Mai	Exkursion mit der Kolpingfamilie Appenzell in Haslen
5. Juni	Neophytenbekämpfung durch die Jäger im Gebiet Grüterswald - Rotbach, Bezirk Schlatt-Haslen. Vorstellung der kantonalen Waldreservatsplanung und insbesondere des Sonderwaldreservates „Sittertobel“
13. Juni	Wald-Projekttag mit Oberegger Primarklassen
28. Juni	Waldbereisung mit der Holzcorporation Wilder Bann zum Thema Komplexreservat „Bruggerwald-Kronberg“
9. Juli	„Schwarzkopfrengewurm“: Merkblatt
16. Juli	„Der Bunte Eschenbastkäfer“: News auf der Homepage
31. August und 1. September	Standbetreuung an der OBA St.Gallen
20. Oktober	Exkursion mit einer 2. Primarklasse des Schulhauses Chlos in den Walderlebnisraum Gais
21. Oktober	Exkursion mit einer 2. Primarklasse des Schulhauses Chlos im Bezirk Gonten
22. November	Kurzvorstellung zum Thema „Unbewilligte Rodungen und Holzschläge“ an der Generalversammlung des Waldwirtschaftsverbandes AR/AI im Waldgasthof „Lehmen“, Bezirk Schwende
29. November	Hegeinsatz im Zusammenhang mit einem Seilbahnschlag (Lebensraumaufwertung durch Aufschichten von Asthaufen) in der Holzcorporation Wilder Bann mit 5 Jungjägern

3. Arealverhältnisse

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2014 bewilligten Rodungen nahm die Waldfläche in Appenzell I.Rh. um 734 m² ab. Zurückzuführen ist dies auf die Rodung im Zusammenhang mit der Hochmoorregeneration im Gontenmoos (siehe Kapitel 2660 „Natur- und Landschaftsschutz“). Da auf der gerodeten Fläche ein Hochmoor von nationaler Bedeutung aufgewertet wurde, war es nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c des Waldgesetzes möglich, auf Realersatz in Form einer Aufforstung zu verzichten.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2014	2013
bewilligte Rodungen	1224 m ²	2'324 m ²
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	490 m ²	2'324 m ²

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

- am 1. Januar 2014 noch nicht abgenommen 54'364 m²
- am 31. Dezember 2014 noch nicht abgenommen 54'679 m²

5. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode trafen auf dem Oberforstamt 42 (20) Geschäfte im Zusammenhang mit Bauten im Wald und am Waldrand ein, worunter 2 (0) Bauermittlungen. 3 (0) pendente Projekte stammten noch aus dem Vorjahr.

Unter den 45 (23) Baueingaben waren 8 (2), bei welchen der Wald letztlich nicht betroffen war. 2 (8) Bauvorhaben mussten abgelehnt werden, 6 (3) konnten bis Ende Jahr noch nicht erledigt werden.

Von den übrigen 29 (18) Geschäften konnte das Oberforstamt 16 (4) direkt genehmigen, 13 (4) nach Änderungen oder mit Auflagen und Bedingungen.

Im Jahr 2014 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurde in diesem Bereich keine (0) gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Es gab keine (0) Zonenplanrevision, bei der Wald in und an der Bauzone auszuscheiden gewesen wäre. Zu beurteilen war lediglich die Vorprüfung eines Teilzonenplans und eines Quartierplanes, wo die Anliegen in Bezug auf den Wald einzubringen waren.

Allerdings wurde festgestellt, dass verschiedene Unklarheiten bestehen im Zusammenhang mit dem Waldabstand. Es werden verschiedenste Begriffe verwendet, wie Waldrand, Waldgrenze, Stockgrenze, Waldabstandslinie oder Schüttgrenze, um den Bereich zu definieren, in welchem Bauten, Anlagen oder Terrainveränderungen erlaubt sind. Die nötigen Waldfestlegungen sind vermutlich noch nicht überall gemacht worden. Das Problem ist erkannt aber noch nicht gelöst.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für eine Waldteilung eingereicht.

6. Forsteinrichtung

Aus zeitlichen Gründen war es im Berichtsjahr kaum möglich, die Erarbeitung des kantonalen Waldentwicklungsplanes (WEP) weiter vorzubereiten.

Im Zusammenhang mit der FSC-Zertifizierung fand 2014 in Appenzell I.Rh. kein Audit statt.

Wie bisher müssen die Waldeigentümer bei der Holzanzeichnung schriftlich erklären, ob sie bei der FSC-Zertifizierung mitmachen wollen. Eine Zustimmung oder Ablehnung gilt dann zeitlich gesehen bis auf weiteres. Ende des Berichtsjahres sahen die Zustimmungen und Ablehnungen kumuliert wie folgt aus:

Besitzkategorie	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2014	2013	2014	2013
Öffentlicher Wald	39	38	2	2
Privatwald	660	635	53	52

7. Holzmarkt

Die Holzpreise waren im Berichtsjahr stabil.

Für das Säge-Rundholz konnten durchschnittlich Fr. 106.-- (Fr. 106.--) pro m³ gelöst werden. Der Absatz des Industrieholzes blieb 2014 mit 42 m³ (58 m³) auf sehr tiefem Niveau. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz der 1. Klasse bei Fr. 34.-- (Fr. 34.--) und beim Papierholz der 2. Klasse bei Fr. 22.-- (Fr. 22.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen (ohne Subventionen) aller öffentlicher Waldbesitzer in der Höhe von Fr. 856'620.-- (Fr. 773'290.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 576'301.-- (Fr. 515'061.--), für Daueranlagen Fr. 38'829.-- (Fr. 55'833.--) sowie für Steuern Fr. 28'654.-- (Fr. 35'961.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 7'627 m³ (6'669 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 834'717.-- (Fr. 731'522.--) oder Fr. 109.-- (Fr. 107.--) pro m³. Die Holzernstekosten beliefen sich auf Fr. 572'270.-- (Fr. 509'279.--) oder Fr. 75.-- (Fr. 76.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 262'447.-- (Fr. 222'243.--) oder Fr. 34.-- (Fr. 33.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 21'959 m³ (13'155 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 2'381'532.-- (Fr. 1'398'092.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 1'646'977.-- (Fr. 986'636.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 734'555.-- (Fr. 411'456.--) oder Fr. 34.-- (Fr. 31.--) pro m³.

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 21'959 m³ (13'155 m³). Dies entspricht etwa 120% (72%) im Vergleich zur durchschnittlichen Jahresnutzung der letzten 10 Jahre. Die Zwangsnutzungen machten 2.81% (2.39%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 57% (63%) auf Insektenschäden, 43% (36%) auf Windwurfschäden und 0% (1%) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem vorherigen Jahr wurde wieder mehr Holz geschlagen. Die Holzabgabe veränderte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr kaum.

Forstre- vier	Ver- kaufs- holz	Losholz Eigenbedarf Realholz	Sortimente						Total	pro ha
			Rundholz		Industrie- holz		Brennholz			
	m ³	m ³	m ³	%	m ³	%	m ³	%	m ³	m ³

Staatswald										
V	242	0	242	100	0	0	0	0	242	1.6
Total	242	0	242	100	0	0	0	0	242	1.6
Vorjahr	124	0	124	100	0	0	0	0	124	0.8
Veränderung	+ 118	0	+ 118	-	0	-	0	-	+ 118	-

Öffentlicher Wald										
I	3'910	24	3'611	92	0	0	323	8	3'934	3.7
II	2'502	0	2'431	97	20	1	51	2	2'502	3.0
III	1'013	0	1'013	100	0	0	0	0	1'013	4.1
IV	69	0	10	14	0	0	59	86	69	0.4
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	7'494	24	7'065	94	20	0	433	6	7'518	3.3
Vorjahr	6'545	122	6'335	95	58	1	274	4	6'667	2.9
Veränderung	+ 949	- 98	+ 730	-	- 38	-	- 159	-	+ 851	-

Privatwald										
I	3'764	89	3'717	96	22	1	114	3	3'853	4.4
II	1'362	0	1'362	100	0	0	0	0	1'362	2.6
III	7'726	206	7'330	92	0	0	602	8	7'932	8.0
IV	991	61	1'052	100	0	0	0	0	1'052	2.8
Total	13'843	356	13'461	95	22	0	716	5	14'199	5.1
Vorjahr	5'997	368	6'230	98	0	0	135	2	6'365	2.3
Veränderung	+ 7'846	- 12	+ 7'231	-	+ 22	-	+ 581	-	+ 7'834	-

Gesamttotal										
I	7'674	113	7'328	94	22	0	437	6	7'787	4.0
II	3'864	0	3'793	98	20	1	51	1	3'864	2.9
III	8'739	206	8'343	93	0	0	602	7	8'945	7.2
IV	1'060	61	1'062	95	0	0	59	5	1'121	2.1
V	242	0	242	100	0	0	0	0	242	1.5
Total	21'579	380	20'768	95	42	0	1'149	5	21'959	4.2
Vorjahr	12'666	490	12'689	97	58	0	409	3	13'156	2.5
Veränderung	+ 8'913	- 110	+ 8'079	-	- 16	-	+ 740	-	+ 8'803	-

9. Witterung

Die ersten 20 Tage des Januars 2014 waren geprägt von milden West- und Südwestströmungen. Während der besonders milden Phase vom 6. bis zum 11. Januar kletterten die Tageshöchstwerte bei der Messstation Nanisau (804 m ü. M.) auf 4 bis 6 °C. Trotz des Schneefalls vom 14. Januar bis auf rund 600 m ü. M. lag auf der Alpennordseite vielerorts nur eine unterdurchschnittlich hohe Schneedecke. Ab dem 21. Januar wurde die Witterung von einem Tiefdruckgebiet bestimmt, was einen deutlichen Temperaturrückgang zur Folge hatte.

Nach einer kräftigen Föhnströmung über den Alpen mit Böen von rund 90 km/h wurde die Schweiz am Nachmittag des 13. Februars von einem kräftigen Südweststurm überquert. Eine mit Saharastaub beladene Luftmasse stiess am 18. Februar bis auf die Alpennordseite vor. Mit dem Niederschlag am kommenden Tag kam es zu einer gut sichtbaren Ablagerung der feinen Luftpartikel auf der Schneedecke. Im Vergleich zu den vorangegangenen 28 Jahren war der Februar in Appenzell I.Rh. im Schnitt um 2 °C wärmer.

Der März 2014 startete trüb und mit Schneefällen. Anschliessend konnte vom 6. bis zum 21. März eine langanhaltende Schönwetterperiode verzeichnet werden. Unterbrochen wurde diese Phase einzig am 15. und 16. März durch eine wenig aktive Kaltfront. Auf der Alpennordseite erreichten die Niederschlagsmengen im März nur gerade 30 bis 60% der Durchschnittswerte zwischen 1981 bis 2010.

Während der ersten Monatshälfte des Aprils war es meist sonnig und mild. Die erste Gewitterfront des Jahres überquerte die Alpennordseite am 8. April. An Karfreitag, 18. April, wurde die Schweiz am Nachmittag von einer aktiven Kaltfront erfasst, und die Schneefallgrenze sank rasch in tiefe Lagen. Mit Einsetzen der Niederschläge kam es innerhalb einer Stunde zu einem Temperatursturz von 6 °C auf 1 °C (Messstation Nanisau). Ab dem 25. April folgte eine niederschlagsreiche Phase, welche bis Anfang Mai anhielt. Anschliessend zeigte sich die Witterung bis Mitte Mai sehr wechselhaft. Ab dem 13. Mai sanken die Tagesmitteltemperaturen ab und erreichten am Morgen des 14. Mai in der Nanisau noch 2 °C. In den Bergen gab es reichlich Neuschnee, auf dem Säntis (2'502 m ü. M.) zum Beispiel 50 cm. Eine Winddrehung auf Süd- bis Südwest führte ab dem 18. Mai zu milder und sonniger Witterung. Am 19. Mai wurde in der Nanisau das erste Mal in diesem Jahr die Marke von 20 °C überschritten. Die auf den Föhn folgende Kaltfront brachte vom 22. auf den 23. Mai der ganzen Schweiz Niederschläge.

Ab dem 7. Juni setzte die Hitzewelle des Pfingstwochenendes ein, welche ihr Maximum am 9. Juni (Pfingstmontag) erreichte. In der Nanisau konnte mit 31 °C bereits die wärmste Temperatur des Jahres 2014 gemessen werden. Die Hitzewelle flachte um den 12. Juni herum ab.

Eine aktive Kaltfront mit vorauslaufenden Gewittern brachte am 28. und 29. Juni in fast allen Regionen der Schweiz ergiebigen Niederschlag. Damit verbunden war auch eine merkliche Abkühlung. Die ersten vier Juli-Tage starteten mit frischen Temperaturen zwischen 7 und 11 °C (Messstation Nanisau). In der zweiten Juliwoche prägten häufige und oft auch kräftige Regenfälle den Witterungsverlauf. Eine längere Schönwetterphase stellte sich vom 15. bis zum 19. Juli ein. Das Thermometer stieg am Nachmittag des 19. Juli zum zweiten Mal in diesem Jahr auf 31 °C (Nanisau). Vom 20. bis 22. Juli wurde die Schweiz aus Westen her von einem Tiefdruckgebiet überquert. Am 28. Juli entwickelten sich gegen Abend nach einer Aufheizphase am Vormittag und unter Zufuhr feuchter Luftmassen aus Südwesten vielerorts kräftige Gewitter. Massive Überschwemmungsschäden erlitt Altstätten im St.Galler Rheintal.

Auch in Appenzell I.Rh. kam es örtlich zu Überschwemmungen und Hangmuren, vor allem im Bezirk Oberegg.

Nach dem kühlen, verregneten und sonnenarmen Juli war auch der August wenig sommerlich. Eine kleine Abwechslung boten die Tage vom 8. bis 10. August, als die Tagesmitteltemperaturen durch die Zufuhr feuchtwarmer Gewitterluft aus Südwesten etwas anstiegen. Der 13. August war in Appenzell I.Rh. von Dauerregen geprägt. Gleichentags brachte ein Erdbeben in der Nähe von Tiefencastel drei Waggons der Rhätischen Bahn zum Entgleisen.

Der September startete im Norden und in den Alpen ausgesprochen kühl. Auf dem Säntis wurden am 1. September 9 cm Neuschnee gemessen. Dank eines Hochdruckeinflusses entwickelte sich zwischen dem 4. und 9. September mildes und sonniges Wetter. Die Tageshöchstwerte stiegen mehrmals auf über 20 °C an (Wetterstation Nanisau). Auch ab Monatsmitte bis zum 21. September waren milde Temperaturen zu verzeichnen. Ein Kaltluftvorstoss aus dem Norden vom 21. auf den 22. September löste auf der Alpennordseite kräftige Niederschläge aus. Nach klaren Nächten kam es am 23. und 24. September in der Ostschweiz lokal zu schwachem Bodenfrost. Das letzte Septemberwochenende war noch einmal mild und sonnig.

Eine Hochdruckbrücke vom 1. bis 4. Oktober brachte der ganzen Schweiz milde Verhältnisse. Mit Unterstützung von Föhn stieg das Thermometer in der Nanisau am 9. Oktober noch einmal auf 22.5 °C an. Vom 15. bis am 17. Oktober lag die Schweiz in einer Westströmung mit wechselhafter, aber nach wie vor sehr milder Witterung. Der erste Herbststurm fegte am Morgen des 17. Oktober mit mehr als 100 km/h über die Gipfel der Alpennordseite. Nach einem sonnigen und warmen Wochenende drang am Abend des 21. Oktobers eine aktive Kaltfront zu uns vor. In der Folge fiel Schnee bis auf 600 m ü. M. Ende Oktober war noch einmal eine Periode mit schönem Herbstwetter zu verzeichnen.

Der November startete ähnlich wie der Oktober aufgehört hatte. Ab dem 2. November stellte sich eine anhaltende Süd- bis Südwestströmung ein. Während zwei Wochen floss fast ununterbrochen feuchtmilde Mittelmeerluft zur Schweiz. Mit Föhn kletterte die Temperatur am 4. November in der Nanisau noch einmal auf 15 °C. Nur einen Tag später fiel Schnee bis in tiefe Lagen. Im letzten Monatsdrittel führte ein Hochdruckgebiet in der Höhe sehr milde Luftmassen zur Schweiz. Die Temperaturen lagen in der Nanisau im Oktober und im November um 3.4 respektive um 3.8 °C über dem Mittelwert der vom Oberforstamt seit 1986 geführten Messreihe. Die Schweiz erlebte den zweitwärmsten Herbst seit Messbeginn vor 151 Jahren.

Am 8. bis 10. Dezember gab es mit durchziehender Höhenkaltluft Schneefall bis in die Niederungen. Insbesondere das zweite Monatsdrittel war geprägt von warmen Temperaturen. Für frühlingshaftes Wetter fehlte einzig noch die Sonne. Diese zeigte sich dafür zwischen dem 19. und 23. Dezember wieder in verstärkter Form. Schnee lag bis Weihnachten meist nur oberhalb von 1'000 bis 1'500 m ü. M., und auch dort nur in unterdurchschnittlichen Mengen. Winterliche Verhältnisse ergaben sich erst nach Weihnachten, dann aber umso stärker. Vom 26. bis am 30. Dezember fiel Schnee bis ins Flachland. Lokal waren es Neuschneemengen zwischen 30 und 50 cm. Die tiefste Temperatur im Jahr 2014 wurde in der Nanisau am 29. Dezember um 8.00 Uhr morgens gemessen. Das Thermometer zeigte -16.5 °C an.

10. Forstschutz

2014 sind 618 m³ (307 m³) Insektenholz angefallen. Erneut mit Schwerpunkt im Bezirk Schwende wurden an mehreren Orten spontan entstandene Käfernester festgestellt. Insgesamt sind von den Revierförstern 11 (14) neue Käfernester, welche je mehr als 10 Bäume umfassten, entdeckt worden. In 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 26'779 (25'589) Käfer gefangen. Die Verdoppelung der Anzahl gefangener Borkenkäfer nach 12'000 Stück pro Falle im Jahr 2012, erstaunt insbesondere wegen des für die Vermehrung der Insekten eher ungünstigen Wetters in den Jahren 2013 und 2014, während gleichzeitig dieses Wetter sehr gut für den Gesundheitszustand der Waldbäume gewesen ist.

Die Eschenwelke ist nach wie vor im ganzen Kantonsgebiet festzustellen, während die Ulmenwelke abnimmt. Dies liegt allerdings vorwiegend daran, dass es nur noch sehr wenige gesunde Ulmen gibt, die befallen werden könnten. Darin liegt vielleicht eine gewisse Chance, weil der Grosse und der Kleine Ulmensplinkkäfer, welche den für die Bäume tödlichen Pilz *Ophiostoma* übertragen, bis zu einer Höhe von etwa 2,5 m Ulmenheister und Stockaus schläge verschonen.

Der Buchsbaumzünsler wurde Ende April erneut im Bezirk Oberegg entdeckt. Die Bevölkerung wurde über ein Merkblatt auf der Homepage informiert. Weitere Meldungen gingen nicht ein.

2013 und 2014 wurde das Oberforstamt zu einem 6-Familienhaus in Appenzell gerufen, deren gelbe Fassaden während Tagen von ungezählten, kleinen Insekten übersät waren. Gemäss Informationen des Naturmuseums St.Gallen handelt es sich um Trauermücken. Gegenmassnahmen gibt es keine. Die Bewohner müssen sich damit abfinden, dass für einige Tage pro Jahr die Balkone wegen der Trauermücken nicht benutzt werden können.

Der Grund für das Absterben von einzelnen Weisstannengruppen im Bezirk Gonten konnte weder durch den zuständigen Revierförster noch durch den Experten von Waldschutz Schweiz (Eidgenössische Forschungsanstalt für Schnee, Wald und Landschaft WSL) bestimmt werden. Es wurde einzig festgestellt, dass die gefährliche Weisstannentrieblaus einen wesentlichen Anteil an diesem Weisstannensterben hat. Massnahmen konnten keine empfohlen werden.

11. Übertretungen

Auf Grund von Feststellungen des Landwirtschaftsamts - vor allem im Zusammenhang mit dem kantonalen Vernetzungsprojekt zur Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung - wurden dem Oberforstamt im Berichtsjahr einige Übertretungen des Walderhaltungsgebotes gemeldet. Im Zusammenhang mit Baugesuchen ist das Oberforstamt ab und zu auf unbewilligte Holzschläge oder gar Rodungen gestossen. Ausserdem haben auch die Verantwortlichen der Forstreviere in vier Fällen Übertretungen der Waldgesetzgebung festgestellt. Die angezeichnete Holzmenge und die tatsächlich eingemessene Holzmenge wiesen ungewöhnlich grosse Unterschiede auf.

Im Moment befinden sich gut 10 Fälle in Bearbeitung, sei es bei der Staatsanwaltschaft, wenn es sich um Vergehen handelt und das Oberforstamt Anzeige erstatten musste, sei es beim Oberforstamt, wenn es sich um Übertretungen handelt.

Die Bearbeitung dieser Fälle ist sehr zeitintensiv. Teilweise handelt es sich um schleichende Vorgänge, die auch mit Hilfe von Orthofotos nicht einfach nachzuvollziehen und nachzuweisen sind. Mit diesen Arbeiten ist das Oberforstamt im Rückstand.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode wurden die notwendigen Arbeiten im Pflanzgarten erledigt. Die bestellten Waldpflanzen wurden termingerecht bereitgestellt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2014	2013
Kulturen im Walde	2'223	1'938
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	362	0
Total	2'585	1'938

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2014	2013
Einnahmen	5'554.65	6'702.55
Ausgaben	7'605.10	9'897.20
Vor-/Rückschlag	- 2'050.45	- 3'225.70

Der Verkauf der Pflanzen alleine ergab einen Gewinn von Fr. 400.75 (Vorjahr Fr. 518.55), wobei Inseratekosten von Fr. 490.20 (Fr. 487.50) zu berücksichtigen sind. Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss.

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurde im Berichtsjahr Nadel- und Laubholz für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	584	100	1'216	74	1'800	81
Laubhölzer	0	0	0	0	423	26	423	19
Total	0	0	584	100	1'639	100	2'223	100

3. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen vorgenommen. Da solche derzeit kein Thema sind, wird auf diesen Punkt in den kommenden Geschäftsberichten verzichtet.

2656 Forstverbesserungen

1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 12'820.-- (Fr. 8'056.--) ausbezahlt. Der Kanton hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, das Pilotprogramm 10 Jahren über das Vertragsende hinaus weiterzuführen, also bis Ende 2017.

2. Programmvereinbarung Schutzwald

Schutzwaldbewirtschaftung

2014 konnten in Appenzell I.Rh. 33.5 ha (18.6 ha) Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 68 (40) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfäche pro Eigentümer lag unter einer halben Hektare. Der im Vergleich zur übrigen Schweiz hohe Privatwaldanteil mit kleinflächigen Parzellen führt bei der Umsetzung der Programmvereinbarungen zu einem höheren Aufwand für die Koordination, die Dokumentation und die Abrechnung der Eingriffe.

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 194'502.-- (Fr. 79'367.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 5'808.--/ha (Fr. 4'166.--/ha). Gegenüber dem Vorjahr war der Anteil an anspruchsvollen und deshalb teureren Schutzwaldeingriffen höher.

Es konnten 2014 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

Revier	Beiträge		Holzschläge	
	2014	2013	2014	2013
I Appenzell/Schwende	38'826.50	12'680.00	20	8
II Rüte	22'899.00	24'123.00	14	9
III Schlatt-Haslen/Gonten	129'866.60	30'983.00	27	17
IV Oberegg	2'910.00	2'640.00	7	3
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförderung St.Gallen	0.00	7'060.00	0	3
Total	194'502.10	77'486.00	68	40

Jungwaldpflege im Schutzwald

Über die Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 4.4 ha (6.7 ha) Jungwälder gepflegt werden. Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2014	2013	2014	2013
I Appenzell/Schwende	9'657.00	0	3	0
II Rüte	3'570.00	4'074.00	1	3
III Schlatt-Haslen/Gonten	4'070.00	19'612.00	1	5
IV Oberegg	0.00	0	0	0
V Staatswald	0.00	1'551.00	0	1
Beförderung St.Gallen	1'375.00	1'880.00	2	3
Total	18'672.00	27'117.00	7	12

Erschliessungen im Schutzwald

Mitte Dezember konnten in 7 Schadenfällen im Zusammenhang mit den Unwettern von Ende Mai und Anfang Juni 2013 5 Teil- und 2 Schlusszahlungen ausgerichtet werden. Die abgerechnete Schadensumme beläuft sich auf Fr. 229'101.80. Daran wurden Bundesbeiträge in der Höhe von 40% oder Fr. 91'626.25 und Kantonsbeiträge in der Höhe von 20% oder Fr. 45'813.05 ausgerichtet.

3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Diese Programmvereinbarung erlaubt es, unter anderem auch Jungwaldpflegeprojekte ausserhalb des Schutzwaldes zu unterstützen. Nach einem längeren Auszahlungsunterbruch konnten 2014 ausgeführte Pflegeeingriffe auf einer Fläche von 24.7 ha (0 ha) abgerechnet werden. Die Beiträge von Fr. 49'320.-- (Fr. 0.--) verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2014	2013	2014	2013
I Appenzell/Schwende	12'880.00	0.00	4	0
II Rüte	2'640.00	0.00	3	0
III Schlatt-Haslen/Gonten	33'800.00	0.00	13	0
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	49'320.00	0.00	20	0

4. Programmvereinbarung Biodiversität

Die ersten Vorbereitungsarbeiten für die Ausscheidung des Komplexreservats Bruggerwald-Kronberg wurden in Angriff genommen. 2014 konnte ein Eingriff auf einer Fläche von 4 ha (0 ha) über die Programmvereinbarung Biodiversität abgerechnet werden. Das Ziel dieses Eingriffes war es, die Biodiversität im Wald zu erhalten und weiter zu fördern, besonders im Hinblick auf die gefährdeten Raufusshühner.

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2014	2013	2014	2013
I Appenzell/Schwende	8'610.00	0.00	1	0
II Rüte	3'660.00	0.00	5	0
III Schlatt-Haslen/Gonten	2'220.00	0.00	2	0
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	14'490.00	0.00	8	0

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

Mitarbeiter des Oberforstamts besuchten folgende Veranstaltungen:

16. Januar	19. Vernissage der Herbarien und Waldpflanzensammlungen an der Gewerbeschule in Herisau (Oberförster Albert Elmiger)
14. Februar	Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes im Restaurant „Sitz“, Schwellbrunn (alle)
20. Februar	Interne Weiterbildung zum Thema „Neue Medien“ im Restaurant Krone, Haslen, unter der Leitung von Daniel Steiner, Steiner Werbung AG, Herisau, und Stefanie Sutter, Kommunikationsstelle Ratskanzlei (alle)
12. März	Spezieller Helikopterholzschlag mit dem Kaman K-Max K-1200 in Wienacht-Tobel (Forstingenieur Michael von Büren/Revierförster Thomas Gelbhaar/Revierförster Walter Koller)
14. März	Kantonale Rothirsch-Hegeschau in Walenstadt mit diversen wildkundlichen Referaten (Albert Elmiger)
24. März	Workshop zum Bericht „Naturgefahren Schweiz“ in Olten (Albert Elmiger)
31. März	Tagung KOK-Ost in St.Gallen (Albert Elmiger)
10./11. April	Frühjahrstagung der KOK in Bern (Albert Elmiger)
10. Mai	Jahresversammlung der Interkantonalen Arbeitsgruppe für Raufusshühner in Wattwil SG (Albert Elmiger)
20.-22. Mai	Forstexkursion ins Münstertal und Südtirol zusammen mit dem Verein St.Galler Forstleute (Albert Elmiger/Michael von Büren)
23. Mai	7. Naturgefahrenkonferenz in Bern (Albert Elmiger)
28. Mai	Hauptversammlung Patentjägerverein Appenzell Innerrhoden im Restaurant Alpstein, Appenzell
13. August	Weiterbildungsanlass des Schweizerischen Forstvereins zum Thema „Wald- und Jagdvorschriften – ist weniger mehr?“ am Plantahof in Landquart (Michael von Büren und Jagdverwalter Ueli Nef)
22. August	Exkursion mit dem Appenzellischen Forstpersonalverband in den Naturpark Ela (Michael von Büren/Walter Koller)
23. August	Bereisung mit EECO Immobilien AG (Walter Koller)
28./29. August	Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Delémont (Albert Elmiger)
12. September	Exkursion im Rahmen des Internationalen Forstmannstreffens Jakobsbad-Kronberg-Kammhalde-Schwägalp zum Thema „Wildruhezone südliches Appenzeller Hinterland – Konzept und Erfahrungen“ unter der Leitung von Forstingenieur Beat Fritsche, Oberforstamt Appenzell A.Rh. (Albert Elmiger)
19. September	Forststatistik-Tagung auf dem Stanserhorn, Stans (Michael von Büren)
25. September	Waldbaukurs „Biologische Rationalisierung“ in verschiedenen Wäldern des Kantons Aargau (Michael von Büren)
23. Oktober	Tagung KOK-Ost in Herisau (Albert Elmiger)
27. Oktober	Weiterbildung über polizeiliche Aufgaben des Forstdienstes, der Jagdverwaltung und im Bereich Naturschutz durch den ehemaligen Leiter des Rechtsdienstes der Ratskanzlei, Ruedi Keller, in Appenzell (alle)

30./31. Oktober	Herbsttagung der KOK in Unterägeri (Albert Elmiger)
8. November	Kurs „Vogelnistkästen bauen“ unter der Leitung von Manuel Speck, organisiert vom WWF-Ost in Montlingen (Thomas Gelbhaar)
21. November	Referat von Emanuel Hörler, Biologe aus Rehetobel, über die Wildbienen in Oberegg (Thomas Gelbhaar)
22. November	Generalversammlung des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbandes AR/AI im Waldgasthaus „Lehmen“ (alle)

2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2014 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha	
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge
Appenzell	136	107	53.9650	46.2524
Schwende	256	223	160.5749	151.4899
Rüte	266	208	132.1944	112.9114
Schlatt-Haslen	39	31	7.1090	5.8749
Gonten	359	298	123.8033	110.5909
Oberegg	36	32	5.0536	4.2834
Total 2014	1'092	899	482.7002	431.4029
Total 2013	1'076	881	448.8450	396.4952
Veränderung	+ 16	+ 18	+ 33.8552	+ 34.9077

Bezirke	Flächen nach Kategorien* gemäss VO in ha						
	A	B	B-W	B-WS	C	D	D-S
Appenzell	1.8239	4.3903	2.2489	-	4.5526	40.9493	-
Schwende	7.5088	37.1369	0.3208	66.2443	-	29.3460	20.0181
Rüte	2.8952	21.9936	11.5741	18.8083	5.8751	67.9820	3.0662
Schlatt-Haslen	0.1684	0.3424	-	-	0.719	5.6563	-
Gonten	1.2521	15.3052	4.2234	1.1337	14.8309	87.0582	-
Oberegg	0.8898	0.2099	0.7702	-	1.0442	2.1395	-
Total 2014	14.5382	79.3783	19.1373	86.1863	27.2447	233.1312	23.0843
Total 2013	14.3895		154.5711			27.6359	252.2485
Veränderung	+ 0.1487		+ 30.1308			- 0.3912	+ 3.967

- * Kategorie A: Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinden
 Kategorie B-WS: Weiden im Sömmerungsgebiet
 Kategorie B-W: übrige Weiden
 Kategorie B: Pufferzonen
 Kategorie C: Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte
 Kategorie D: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen
 Kategorie D-S: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl NS-Zonen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	136	69'677.50	0.00	69'677.50
Schwende	256	139'238.55	0.00	139'238.55
Rüte	266	150'276.15	0.00	150'276.25
Schlatt-Haslen	39	3'379.55	0.00	3'379.45
Gonten	359	163'609.90	0.00	163'609.70
Oberegg	36	2'016.65	0.00	2'016.60
Total 2014	1'092	528'193.10	0.00	528'193.10
Total 2013	1'076	674'107.25	1'169.65	672'926.25
Veränderung	+ 16	- 145'914.15	- 1'169.65	- 144'733.15

Die Änderungen in der neuen Agrarpolitik 2014-2017 hatten zur Folge, dass das Beitragswesen für Naturschutzparzellen geändert werden musste. Die entsprechende Verordnungsänderung trat rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft. Dabei wurden die Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt von Biotopen um die Beiträge gekürzt, welche für die gleichen Leistungen nach der Direktzahlungsverordnung gewährt werden. Ausserdem wurden Beitragszahlungen an Grundeigentümer, welche keine Vereinbarung über ihre Naturschutzzone abgeschlossen haben, gestrichen. Um die Beitragsanpassungen entsprechend der Art der Naturschutzzone vornehmen zu können, war eine Verfeinerung der Kategorisierung der Naturschutzzonen nötig.

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle zusätzlich Berichte zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurden 2 (2) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Das Ziel ist es, dass möglichst alle nationalen Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 270'000.-- (Fr. 270'000.--).

Aufgrund der sehr nassen Witterung konnten im Berichtsjahr viele Flächen nicht gemäht werden. Aus diesem Grund galt die einmalige Ausnahmeregelung, dass nicht gemähte Naturschutzzonen und andere Streueflächen keine Beitragskürzungen zur Folge hatten. Damit sollte vermieden werden, dass Flächen aus Beitragsgründen gemäht und damit Schäden am Boden und an der Vegetation verursacht worden wären.

Im Berichtsjahr konnte im Herbst im Gontenmoos auf einer Fläche von einer Hektare eine Hochmoorregeneration durchgeführt werden. Federführend bei diesem Projekt war die Pro Natura St.Gallen-Appenzell. Finanziell unterstützt wurde es von Bund, Kanton und Bezirk. Im Rahmen des Projektes wurden 1600 m³ Torf verschoben, ein Wasserrückhaltedamm und verschiedene Stauwände aus Holz gebaut sowie ein bestehender Weiher besser in die Umgebung integriert. Das Ziel des Bauprojektes ist eine deutliche Vernässung der Moorfläche und damit die Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die Entwicklung einer spezialisierten und seltenen Hochmoorvegetation.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung auf das Jahr 2013: Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

	2013	2012	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	77	64	70
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	146	68	128
Handänderungen	244	455	
Gesamtzahl Mutationen	480	599	530
Totalkosten Nachführung	505'240.30	351'368.50	436'366.50

Die Informationsebene „Bodenbedeckung“ wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese/Weide/Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Kantons abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

Es wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss. Gleichzeitig wird bereits zu diesem Zeitpunkt die neue Gebäudeadresse festgelegt.

Die projektierten Gebäude werden ebenfalls gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst. Dies geschieht innert eines Monats ab Erteilung der Baubewilligung auf der Basis des mitgelieferten Situationsplanes. Mit dieser Massnahme stehen die Gebäudegrundrisse schon frühzeitig für interessierte Benutzer (z.B. Leitungsbetreiber, Planer von weiteren Bauten in der näheren Umgebung) zur Verfügung. Die Kosten dieser zusätzlichen, vorgezogenen Erfassung werden bei der definitiven Gebäudenachführung dem Verursacher belastet.

2. Kantonsgrenze

Die Kantonsgrenzsteine wurden vor einigen Jahren saniert. Fehlende Grenzzeichen wurden durch neue Grenzsteine ersetzt. In diesem Zusammenhang wurden Zuständigkeitsabschnitte definiert. Diese Grenzabschnitte sollen nun ebenfalls einer periodischen Kontrolle unterzogen werden, um den Bestand zu sichern. In den Zuständigkeitsbereich der amtlichen Vermessung fallen die Abschnitte C bis F (Äusserer Landesteil) sowie G und H (Innerer Landesteil).

Im Berichtsjahr wurden neben der Ausarbeitung des Realisierungs- und Unterhaltskonzeptes verschiedene kleinere Kontrollarbeiten durchgeführt.

3. Kantonale Fixpunkte

Die Erneuerung des Fixpunktnetzes LFP2 wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Um den Bestand zu sichern, wird nun eine systematische, periodische Nachführung eingeführt. Es sollen jährlich die Fixpunkte in einem Bezirk begangen und kontrolliert werden, sodass ein Begehungszyklus von 6 Jahren entsteht. Anlässlich der Begehungen festgestellte Mängel werden laufend behoben.

Im Berichtsjahr wurde das Konzept für die künftige periodische Nachführung ausgearbeitet. Daneben fielen verschiedene kleinere Kontrollarbeiten sowie Aufwendungen für die Nachführung des Fixpunkt-Datenservice an.

4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben laufend auf Inhalt und Darstellung geprüft und überarbeitet. Jährlich und nach Bedarf erfolgen Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons und alle drei Monate ins kantonale geografische Informationssystem (GIS).

5. Nomenklatur und Adressen

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Auch waren noch neue Gebäudeadressen in den Postleitzahl-Gebieten 9055 Bühler und 9056 Gais des Bezirks Schlatt-Haslen in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Dazu kommt die laufende Nachführung der neuen Gebäudeadressen.

6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell

Das von der Standeskommission genehmigte, an die Version 24 des Bundesmodells angepasste Datenmodell (DM.01) wird konsequent angewendet.

7. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu rund 60% das Baugebiet, zu etwa 40% das Landwirtschaftsgebiet.

	2014	2013
Bezüge (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	45	65
Numerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Interlis-Daten)	70	73
Gebühreneinnahmen		
Grafische Daten	Fr. 660	Fr. 1'245
Numerische Daten	Fr. 13'860	Fr. 5'569
Total	Fr. 14'520	Fr. 5'569

8. Ausschreibung des Nachführungsmandates 2015 bis 2022

Im April 2014 wurden die Arbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung für die Periode 2015-2022 öffentlich ausgeschrieben. Im August 2014 hat die Standeskommission das Nachführungsmandat vergeben. Hans Breu, patentierter und im Register eingetragener Ingenieur-Geometer, wurde als Nachführungsgeometer für den Kanton Appenzell I.Rh. für die Jahre 2015 bis 2022 gewählt. Hans Breu ist schon seit 1983 Nachführungsgeometer.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Die letzten Erneuerungsoperete (Einführung des Vermessungs-Standards AV93 in Schlatt-Haslen und Gonten) konnten bereits 2014 abgeschlossen werden. Im ganzen Kanton liegt die Vermessung im Standard AV93 vor. Die Arbeiten zur Umstellung vom Koordinaten-Bezugsrahmen Landesvermessung LV03 auf LV95 wurden ebenfalls bereits 2013 erledigt.

2. In Arbeit stehende Erneuerungen

Im Berichtsjahr 2014 waren keine Erneuerungsoperete zu bearbeiten.

3. Vorgesehene Erneuerungen

Periodische Nachführung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“

Im Rahmen des Projekts „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ wurden die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ über den ganzen Kanton nachgeführt. Dies geschah in den Jahren 2002-2007 auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Mit Abschluss der Erneuerungsarbeiten der amtlichen Vermessung (Einführung des Vermessungs-Standards AV93) im Jahr 2013 sind die Bodenbedeckungsdaten also bereits über 10 Jahre alt und müssen im Sinne von Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) mit einer periodischen Nachführung aktualisiert werden, soweit sie nicht der laufenden

Nachführung unterliegen. Der Nachführungszyklus richtet sich nach Möglichkeit nach demjenigen der Landesvermessung (6-Jahres-Zyklus). Er darf 12 Jahre nicht überschreiten.

Die periodische Nachführung soll nun nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten der amtlichen Vermessung gestartet werden. Für die Nachführung werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo) verwendet. Die Bildflüge wurden von April bis Juni 2014 (Talgebiet) und im Juli und August 2014 (Berggebiet) durchgeführt. Die originale Auflösung beträgt 25 cm. Die Daten von swisstopo werden Mitte 2015 zur Verfügung stehen.

Informationsebene Höhen

Die Genauigkeit der Höhenkurven ist teilweise ungenügend, insbesondere im Berggebiet. Hier wurden die Höhenlinien über 2000 m ü. M. von der Landeskarte im Massstab 1 zu 25'000 übernommen (Digitales Höhenmodell DHM25). Unterhalb 2000 m ü. M. wurden sie aus dem wesentlich genaueren 2 m-Grid des digitalen Höhenmodells DTM-AV erzeugt.

Aufgrund der reduzierten Genauigkeit im Berggebiet und des Alters der verwendeten Höheninformationen (Jahr 2000) drängt sich eine Erneuerung der Höhenkurven auf. Dabei soll das digitale Terrainmodell swissALTI3D des Bundes verwendet werden. Dieses wird anhand der Befliegungsdaten von 2014 nachgeführt und steht ab Anfang 2016 zur Verfügung. Die Genauigkeit beträgt ± 50 cm für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und ± 1 bis 3 m für solche über 2000 m ü. M.

Die Berechnung der Höhenlinien soll mit der DTM-Software „3D Analyst“ durchgeführt werden. Die Realisierung über den ganzen Kanton erfolgt im Jahr 2016. Die Vorbereitungsarbeiten werden 2015 ausgeführt.

Harmonisierung und Homogenisierung

Es sind verschiedene Arbeiten nach Vorgabe des Bundes zur Harmonisierung und Homogenisierung der Daten notwendig. Beispielsweise müssen Liegenschaftsgrenzen an den Los- und Gemeindegrenzen bezüglich ihrer Konsistenz überprüft werden. Ebenso müssen die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ an den Gemeindegrenzen überprüft und abgeglichen werden. Die amtliche Vermessung muss auch bezüglich der Bezirks- und Kantons Grenzen überprüft und bereinigt werden. Die Arbeiten werden sinnvollerweise gleichzeitig mit der periodischen Nachführung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ durchgeführt.

Eidgenössische Grundstücksidentifikation E-GRID

Nach schweizerischem Grundbuchrecht muss jedes Grundstück eindeutig identifiziert werden können. Gestützt auf Artikel 18 der Grundbuchverordnung (GBV) führte der Bund zu diesem Zweck die eindeutige Eidgenössische Grundstücksidentifikation (E-GRID) ein.

Die E-GRID besteht aus einem Präfix (Vornummer) und einer Nummer. Das Präfix wird zentral durch den Bund vergeben, die Nummernvergabe erfolgt dezentral in den Systemen.

Die Erstvergabe der E-GRID soll wenn möglich durch die Grundbuchämter erfolgen. In der laufenden Nachführung werden sie dann durch die amtliche Vermessung oder das Grundbuchamt vergeben. Dies geschieht jeweils sofort bei der Eröffnung eines Grundstücks.

Die Vergabe von Grundstücksidentifikatoren erfolgt für Liegenschaften sowie vermessene selbständige und dauernde Rechte durch die amtliche Vermessung. Für unvermessene selbständige und dauernde Rechte, für Stockwerkeigentum und Quellenrechte wird die Vergabe durch das Grundbuchamt vorgenommen.

Die E-GRID im Pilotbezirk Oberegg wurde bis Ende 2014 eingeführt. Die Einführung im inneren Landesteil ist bis Ende 2015 geplant.

4. Schnittstellen

AVGBS

Die „Amtliche Vermessung-Grundbuch-Schnittstelle“ (AVGBS) für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern existiert und wird auch teilweise eingesetzt. Das Grundbuchamt Oberegg importiert alle Mutationsdaten elektronisch über die Schnittstelle. Das Grundbuchamt Appenzell setzte sie bisher für die Datenübernahme bei Erneuerungsoperaten ein. Zudem werden auch die Mutationsdaten in den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten digital übernommen. In diesen beiden Bezirken ist die Grundbuchbereinigung abgeschlossen. Für den Datentransfer bei Baurechtspartellen waren im vergangenen Jahr weitere Tests und Anpassungen nötig.

GIS/GemDat

Die Vermessungsdaten werden gleichzeitig mit der Abgabe ins GIS auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Diese Transfers erfolgen vierteljährlich, ab 2015 für das GIS täglich.

5. Realisierung dritte Dimension

Die Realisierung der dritten Dimension (3D) in der amtlichen Vermessung erfolgt vorerst durch die allgemeine Einführung von 3D-Punktkoordinaten und mittels einer qualitativ verbesserten Informationsebene „Höhen“. Es ist vorgesehen, dass die Informationseben „Höhen“ ab etwa 2020 durch den Bund erstellt und den Kantonen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

In der Praxis werden immer öfter Ansprüche und Wünsche hinsichtlich zuverlässiger und verbindlicher dreidimensionaler Daten des Grundeigentums angemeldet. Die amtliche Vermessung kann diese Informationen heute nicht liefern. Eine Arbeitsgruppe des Bundes trifft zurzeit die notwendigen Vorabklärungen. Dabei geht es um die Definition und Dokumentation des Grundeigentums in einer 3D-Lösung und um die dafür notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Laut Bundesgesetz über die Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der amtlichen Vermessung, mit welcher die privat-rechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eingeführt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen. Bis 2015 werden acht Pilot-Kantone (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) den Kataster aufbauen. Die restlichen Kantone sollen von diesen Vorarbeiten profitieren und den Kataster anschliessend bis 2019 ebenfalls einführen.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten Beiträge an eine (4) Wohnbausanierung zugesichert werden. Die Offertsumme des Projektes beläuft sich auf Fr. 346'000.--. 2 (1) Anfragen wurden wegen zu hoher Einkommen abgelehnt. 1 (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 60'000.-- (Fr. 145'000.--) nämlich:

Subventionsgeber	2014	2013
Kanton	40'500.00	97'000.00
Bezirke	19'500.00	48'000.00

2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 2 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 273'000.-- (Fr. 387'800.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 105'000.-- (Fr. 105'000.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2014	2013
Kanton	70'000	70'000.00
Bezirke	35'000	35'000.00

BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE ASV UND BWO 2014																			
SUBVENTIONS- BEHÖRDE	MELIORATIONSPROJEKTE						WOHNBAUSANIERUNG						GESAMTTOTAL						
	TIEFBAU			HOCHBAU			TOTAL			TOTAL			TOTAL						
	Fr.	%		Fr.	%		Fr.	%		Fr.	%		Fr.	%		Fr.	%		
Bund	-	-	528'796	54	-	459'017	46	-	987'813	100	-	-	-	0	0	-	-	987'813	100
Kanton	-	-	293'923	51	-	212'800	37	-	506'723	88	-	-	-	70'000	12	-	-	576'723	100
Appenzell	26'384	62	-	-	16'200	38	-	42'584	100	-	-	-	0	0	-	-	-	42'584	100
Schwende	8'359	16	-	-	44'500	84	-	52'859	100	-	-	-	0	0	-	-	-	52'859	100
Rüte	31'456	27	-	-	84'350	73	-	115'806	100	-	-	-	0	0	-	-	-	115'806	100
Schlatt-Haslen	133'952	71	-	-	20'000	11	-	153'952	81	-	-	-	35'000	19	-	-	-	188'952	100
Gonten	60'165	83	-	-	12'250	17	-	72'415	100	-	-	-	0	0	-	-	-	72'415	100
Oberegg	87'688	71	-	-	35'500	29	-	123'188	100	-	-	-	0	0	-	-	-	123'188	100
Bezirke	-	-	348'004	58	-	212'800	36	-	560'804	94	-	-	-	-	6	-	-	595'804	100
TOTAL	-	-	1'170'723	54	-	884'617	41	-	2'055'340	95	-	-	-	105'000	5	-	-	2'160'340	100
Vorjahr	-	-	336'198	23	-	1'021'700	70	-	1'357'898	93	-	-	-	-	7	-	-	1'462'898	100

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war bei Vernehmlassungen des Bundes in folgenden Bereichen involviert: Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht, Mietrecht), Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie, Änderung des Arbeitszeitgesetzes, Erlass eines Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten, Erlass eines Bundesgesetzes zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Postdienste), Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Jugendlichen), Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“, Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste, Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen, Änderung der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich, Erlass einer Verordnung über die Internet-Domains, Erlass einer Verordnung zur Untersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen, Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (hybride Fernsehdienste) sowie Änderung der SRG-Konzession, Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft, Revision der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern über gentechnisch veränderte Lebensmittel, Verhandlungsmandat zur Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Freihandelsabkommen der Schweiz, Verhandlungsmandat zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU, parlamentarische Initiative betreffend das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen), Luftraumstrukturänderung 2015, Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Informationsbeschaffung für den vierten und fünften Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form an Diskriminierung der Frau.

2. Luftverkehr

Die Luftwaffe der Schweizer Armee setzt für die Ausbildung ihrer Piloten das Trainingsflugzeug PC-21 ein. Dieses Flugzeug erzeugt in gewissen Fluglagen einen unangenehmen Ton, was im Herbst im Alpsteingebiet erneut zu negativen Reaktionen der Bevölkerung und von Erholungssuchenden führte. Aufgrund einer früheren Intervention des Kantons beachtet die Luftwaffe eine sechswöchige Sommerpause, nachdem schon früher mit Bezug auf kantonale kirchliche Feiertage und andere wichtige appenzellische Ereignisse Zugeständnisse gemacht worden sind. Ein aufwendiger Test der Luftwaffe für weniger lärmintensive Propeller blieb im Berichtsjahr ohne zählbares Ergebnis. Als Folge der Luftraumstrukturänderung 2015 wird der militärische Trainingsraum Säntis-Speer künftig leicht nach Süden verschoben, was sich mit Bezug auf die Lärmimmissionen für das Dorf Appenzell positiv auswirken wird. Das mit dieser Luftraumstrukturänderung verbundene Vernehmlassungsverfahren wurde im Übrigen zum Anlass genommen, die Luftwaffe um Prüfung der Verlegung der Trainingsflüge vom Herbst in den Winter und Frühling zu bitten.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Aktuell überarbeitet das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsvertretern die drei Bewirtschaftungsmassnahmen Treibstoffrationierung, Heizölbewirtschaftung und Nahrungsmittelrationierung. Im Bedarfsfall würde die Umsetzung dieser Massnahmen die Unterstützung des Kantons, allenfalls auch der Bezirke, bedingen. Die Sicherheitsverbandsübung 2014 hat einen mangelnden Kenntnisstand der kantonalen Führungsorgane betreffend die wirtschaftliche Landesversorgung und der für die Krisenbewältigung vorgesehenen Massnahmen gezeigt. Insbesondere für den Fall einer Strommangellage besteht grosser Informationsbedarf.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle (SG/TG/AI) sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

	2014	2013
WEG-Einfamilienhäuser	14	14
WEG-Eigentumswohnungen	3	3
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	4	4
Anzahl Mietwohnungen	79	78

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2014	2013
Bezirke	12'990.00	12'767.50
Kanton	12'990.50	12'767.50
Total	25'980.00	25'535.00

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amtes für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Das zur Aufgabenüberprüfung entwickelte Monitoringsystem, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt, wurde 2014 zum fünften Mal eingesetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Einheimische Unternehmen werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit Begleitung im Rahmen von Projekten unterstützt. Firmen werden auch proaktiv besucht, um mögliche Optionen frühzeitig zu erkennen. Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 38 (33) Fällen beraten. Dabei wurden unterschiedlichste Fragen (von Weinhandel bis Bauland, von Firmengründung bis Nachfolgeregelung) beantwortet. 2 (3) Projekte einheimischer Unternehmen wurden längerfristig begleitet. Die Wirtschaftsförderung baute den Kontakt zu den einheimischen Betrieben im Rahmen von 17 (18) Firmenbesuchen aus. In 3 (5) Fällen wurde ein Besuch zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor vorgenommen.

Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung von Kontakten gehören zu den Aufgaben des Amts für Wirtschaft. Es wurden 13 (10) Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten und entsprechende kantonale Veranstaltungen besucht. Ein besonders intensiver Kontakt besteht zu den Wirtschaftsverbänden Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und Kantonaler Gewerbeverband (KGV), deren Veranstaltungen auf der Agenda des Amts für Wirtschaft stehen. Für 21 (21) Unternehmen und Privatpersonen konnte ein geeigneter Ansprechpartner inner- oder ausserhalb der Kantonalen Verwaltung gefunden werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen ist ein wesentlich kleinerer Teil in der Arbeit des Amts für Wirtschaft als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. So wurden zusammen mit den Gesuchstellern Anträge auf Förderung besprochen und aufbereitet. Schliesslich wurde 1 (1) Gesuch um Wirtschaftsförderung auf der Stufe des Departements abschliessend behandelt. Für weitere 4 (5) Gesuche fiel der Entscheid in der Wirtschaftsförderungskommission.

Jungunternehmerberatung und -förderung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Im Gegenteil: Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden 4 (5) Beratungen mit Jungunternehmern durchgeführt. Am 12. Juni 2014 wurden Jungunternehmer zum Informationsanlass „Startfeld Live“ im Betrieb der Breitenmoser Fleischspezialitäten AG eingeladen. Sodann wurde am 24. Juni 2014 zum zweiten Mal ein Neuunternehmerfrühstück organisiert, zu dem Jungunternehmer und neu angesiedelte Firmen eingeladen wurden. Vertreter der HIKA, des KGV, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) und des Amts für Wirtschaft stellten den 30 teilnehmenden Firmen die Wirtschaft des Kantons mit ihren vielen Facetten vor. Weiter wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit dem Verein Startfeld, einem Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz, fortgeführt. Ein Expertenkomitee entscheidet über die Vergabe von Förderpaketen zugunsten ausgewählter Start-Ups. Höhepunkt der Jungunternehmerförderung war der am 25. Oktober 2014 erfolgreich durchgeführte „Impuls2014“. Gut 60 potentielle Firmengründer im Alter von 25 bis 35 Jahren informierten sich anhand der Referate von Urs Füglistaller, dem Leiter des KMU-Instituts der Universität St. Gallen (HSG), von Landammann Daniel Fässler und von 12 erfolgreichen jungen Unternehmerinnen und Unternehmern. In den anschliessenden Gruppendiskussionen

fand ein reger Austausch mit den Referenten und Experten aus der Innerrhoder Wirtschaft statt. Neben Albert Manser, Präsident des KGV, und Ruedi Eberle, Präsident der HIKA, standen ein Dutzend Fachleute aus allen Branchen der Innerrhoder Wirtschaft den Teilnehmenden Red und Antwort.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreund wurden in 8 (8) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert. Die Wirtschaftsseiten bieten eine Plattform, um Zusammenhänge aufzuzeigen und Hintergründe genauer zu beleuchten.

Für grössere Projekte wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Als Beispiele können die Projekte „Kräuteranbau“, „Impuls2014“, „Raum+“ oder die Gründung des Verbands Detailhandel Appenzell angeführt werden.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 15'000 Sitzungen (Sessions) und über 4'000 Besucher aus, was gegenüber dem Vorjahr einem Plus von 20% entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die Anzahl der Sitzungen fast verdoppelt.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2014 verfasste das Amt für Wirtschaft 14 (5) Berichte und Stellungnahmen. Das Projekt Umzugsmonitoring wurde fortgeführt.

Potenzialorientierte Raumplanung

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen Anfragen für Flächen von über 20'000 m² vor.

2. Standortpromotion

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch die Erarbeitung von Informationsmitteln und die direkte Präsenz. Die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöhen und Ansiedlungen oder Gründungen von natürlichen und juristischen Personen begünstigen. Auf Stufe der internationalen Standortpromotion arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau zusammen. Im Jahr 2014 konnten 7 (10) Gründungen von juristischen Personen relevant unterstützt werden. Erfreulich dabei ist, dass es sich dabei weitgehend um Unternehmen mit Innerrhoder Hintergrund handelt. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 38 (41) potenziellen Ansiedlern geführt. In Zusammenarbeit mit den drei anderen Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie SwitzerlandGlobalEnterprise (ehemals OSEC) wurden weitere Standortpromotionsveranstaltungen mit durchschnittlich 20 Teilnehmenden durchgeführt. Zu erwähnen sind zwei Delegationen aus Russland sowie eine Podiumsdiskussion in Kassel. Weiter war die Wirtschaftsförderung an 15 (15) Anlässen anwesend, bei 2 (5) Veranstaltungen mit einem Referat. Das Amt für Wirtschaft war auch in den Medien präsent: Es wurden 15 (14) Nennungen in verschiedenen Zeitungen registriert. Dazu verfasste das Amt selber 3 (3) Medienmitteilungen oder Editorials.

Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 15. August 2014 zum ersten Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel war es, jungen Berufsleuten im Alter zwischen 35 und 45 Jahren die Chancen und Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz aufzuzeigen.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem KGV wurde am 2. September 2014 ein Vortragsabend mit Jürg Weibel, Spezialist im Direktmarketing, durchgeführt. Die erfreulich hohe Anzahl von über 100 (50) Besuchern zeigte, dass der Anlass geschätzt wurde und ein breites Bedürfnis abdeckt. Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der HKA und dem KGV ein. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) wurde verstärkt. Das vom Bund eingeführte Konzept zum Einsatz von KTI-Innovationsmentoren scheint für den Kanton Appenzell I.Rh. zu passen. Der für den Kanton zuständige Mentor hatte Gespräche mit 5 (3) Unternehmen. 3 (2) Projekte laufen, und bei 1 (1) Projekt wurde im Jahr 2014 ein sogenannter Innovationsscheck ausgestellt.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurden beim Volkswirtschaftsdepartement 3 (1) Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und bearbeitet.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2014 wiederum 5 (5) Sitzungen ab und behandelte 4 (5) Anträge für einen NRP-Beitrag. Darüber hinaus wurden der Wirtschaftsförderungskommission 6 (4) Anträge zum Entscheid vorgelegt. Grössere Beträge wurden für die Projekte „Schnelles Internet für Streusiedlungen“, „Verband Detailhandel Appenzell“, „Erneuerung des Natur- und Kulturdenkmals Wildkirchli“ und „Kräuteranbau“ gesprochen. Weitere mit NRP-Mitteln unterstützte Projekte im Berichtsjahr waren der Impulsanlass („Impuls2014“), die Fortführung des „AsiaConnectCenter HSG“, „Raum+“ und die „Herzroute“.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2014 wurden folgende Abgeltungen geleistet:

Appenzeller Bahnen		Total	Anteil AI		davon	
					Bund	Kanton
Personenverkehr Appenzeller Bahnen total		9'254'875	32.5%	3'007'834	2'225'797	782'037
Gossau - Appenzell - Wasserauen		4'321'505	32.5%	1'404'489	1'031'841	365'167
St.Gallen - Gais - Appenzell		3'992'470	32.5%	1'297'553	960'189	337'364
Gais - Altstätten Stadt		940'900	32.5%	305'792	226'286	79'506
Infrastruktur Betrieb		2'535'120	32.5%	823'914	658'164	165'750
Infrastruktur Abschreibung		4'068'140	32.5%	1'322'145	1'090'095	232'050
Darlehen Art. 56 EBG		6'933'460	32.5%	2'253'374	1'767'174	486'200
Total Appenzeller Bahnen		22'791'595		7'407'267	5'660'062	1'747'205
				Darlehensrückzahlung		110'606
				netto		1'636'599
PostAuto		Total	Anteil AI		davon	
					Bund	Kanton
80.191	Eggerstanden - Appenzell - Teufen Mo-Fr	350'129	100.0%	350'129	259'095	91'034
80.191	Eggerstanden - Appenzell - Teufen Sa/So	81'737	100.0%	81'737		81'737
80.192	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	254'652	100.0%	79'986	188'442	66'210
80.193	PubliCar Appenzell	758'457	100.0%	758'457	561'258	197'199
80.224	Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	641'417	0.8%	5'153	3'819	1'334
80.226	Heiden - Heerbrugg	548'011	26.4%	144'675	107'060	37'615
80.227	Heiden - Altstätten	123'508	14.4%	17'785	13'161	4'624
80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	124'915	50.0%	62'457	46'218	16'239
80.229	Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	244'599	52.0%	127'191	94'121	33'070
Total PostAuto		3'127'425		1'627'570	1'273'174	529'062
Tarifverbund OSTWIND					Treffnis AI	
					Kanton	
		*	*	*	*	1'176
Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr		Total	Anteil AI		davon	
					Bund	Kanton
		25'919'020		9'034'837	6'933'236	2'277'443
				netto		2'166'837
				hälftige Aufteilung auf Kanton		1'083'419
				hälftige Aufteilung auf Bezirke		1'083'419

*) Wegen einer Systemänderung sind keine vergleichbaren Angaben möglich.

Auch im Berichtsjahr kam der künftigen Entwicklung des Fernverkehrs auf dem Abschnitt Zürich-St.Gallen hohe Priorität zu. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. primär über Gossau und nur sekundär über die Stadt St.Gallen erfolgt. Die möglichst gute Erreichbarkeit der Region Zürich und des dortigen Flughafens sowie die Durchbindung über den Hauptbahnhof Zürich hinaus sind dabei zentrale Anliegen. Die Forderung nach optimalen Anschlüssen und kurzen Umsteigezeiten in Gossau bleibt ein wichtiges Thema. Gelegenheit dazu bot sich wie schon im Vorjahr im Rahmen der Beteiligung des Amtes für öffentlichen

Verkehr in der SBB-Angebotswerkstatt für die künftigen Fernverkehrsangebote auf der Achse Zürich-Ostschweiz sowie der Mitwirkung in der Planungsregion Ostschweiz. Die Aussichten für eine gute Anbindung an den Fernverkehr sind intakt. Die Umsteigezeiten in Gossau werden sich bereits ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 verbessern. Längerfristig kann sogar damit gerechnet werden, dass sich die Fahrzeit zwischen Appenzell und Zürich um rund 20 Minuten verkürzen wird.

Mit Bezug auf das Projekt „Durchmesserlinie“ der Appenzeller Bahnen ist leider davon Kenntnis zu nehmen, dass sich die Inbetriebnahme gegenüber der ursprünglichen Planung vor dem Hintergrund neuer Vorgaben des Bundes um zwei Jahre verzögern wird.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (Ausserschwyz) und sogar auf das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 12.8 Mio. oder 8.85% auf über Fr. 158 Mio. steigern. Die Steigerung erklärt sich mit den Gebietserweiterungen. Das Budget wurde allerdings nicht erreicht. Die neue S-Bahn St.Gallen hat die vorgesehenen Mehreinnahmen nicht erreicht. Zudem ist das Ergebnis etwas geschönt durch die im Dezember 2014 wegen der Tarifierhöhungen erfolgten „Hamsterkäufe“.

Nach dem Angebotsausbau Ende 2013 ergaben sich beim Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2014 mit Bezug auf die Angebote und Fahrpläne der den Kanton Appenzell I.Rh. tangierenden Bahn- und Postautolinien keine Änderungen.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Die schweizerische Hotellerie konnte im Jahr 2014 bei den Logiernächten eine Zunahme um 0.9% verzeichnen. In der statistischen Tourismusregion Ostschweiz betrug die Zunahme 2.4%. Noch besser verlief das Jahr 2014 im Kanton Appenzell I.Rh., der trotz schlechten Sommerwetters eine der höchsten Jahresübernachtungszahl überhaupt registrierte. Mit einem Plus von 5% (absolut: 7'957) Logiernächten konnten die Übernachtungen in der Hotellerie gegenüber dem Vorjahr (160'101) markant gesteigert werden. 168'058 Mal übernachteten Gäste im Jahr 2014 in Appenzell I.Rh. Die Gründe für den Erfolg sind vielschichtig: Die Raiffeisen-Aktion bescherte den neun teilnehmenden Hotels ein Plus von rund 7'000 Logiernächten. Erfreulicherweise nahmen zahlreiche Gäste an der Aktion „vier für drei Nächte“ teil und verweilten so länger als einen oder zwei Tage. Es ist anzunehmen, dass die vom Verein Appenzellerland AI (VAT AI) lancierten Pauschalangebote in der Winter- und Vorsaison den einige neue Gäste ins Appenzellerland brachten. Auch die Hotellerie, die sich ständig dem Umfeld anpasst und in der Kommunikation, im Service und in der Infrastruktur immer professioneller handelt, trägt zu diesem Erfolg bei. Das Bewusstsein, dass die Dienstleistungskette vollständig stimmen muss, hat in den letzten Jahren bei allen Leistungsträgern im Kanton stark zugenommen. Nur das Zusammenspiel der Bemühungen sämtlicher touristischer Leistungsträger im Kanton bringt den erwünschten Erfolg. Allerdings gibt es drei Hauptfaktoren, welche kaum durch die Akteure im Tourismus beeinflusst werden können: Wirtschaftslage, Währung und Wetter. Umso mehr gilt es die beeinflussbaren Faktoren zu erkennen und weiterhin auf Qualität, Flexibilität, Freundlichkeit und die Marke Appenzell zu setzen.

2. Geschäftsstelle

Gruppenangebote

Das Jahr 2014 bestätigte einmal mehr die Wichtigkeit des Gruppengeschäfts für die gesamte Tourismuswirtschaft im Kanton. Trotz schlechter Witterung im Sommer verzeichnet der VAT AI die höchste Anzahl durchgeführter Gruppenprogramme in der Geschichte des Vereins. Diese Tatsache bestätigt seine Strategie, auf Gruppen zu setzen, um wetterunabhängiger zu werden. In konkreten Zahlen heisst das, dass die Geschäftsstelle 1'404 (1'120) Gruppenprogramme verkauft hat. Dies entspricht einer Steigerung um 25% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Erfolg basiert in erster Linie auf der qualitativ hervorragenden Arbeit der rund 30 Teilzeitangestellten, welche die Gruppenprogramme durchführen. Zudem tragen aber auch die immer wieder neuen Programme und der ausserordentliche Service im Verkauf wesentlich zu diesem grossen Erfolg bei. Im Bereich der Kommunikation ist bekannt, dass die „Mund-zu-Mund-Werbung“ nach wie vor die beste Referenz für solche Gruppenangebote ist. Trotzdem hat sich der VAT AI im vergangenen Frühling entschlossen, aktiv gewisse Zielgruppen anzusprechen. So wurden mit einem Mailing sämtliche deutschsprachigen Gemeinden der ganzen Schweiz und einige Kirchgemeinden angeschrieben. Ebenso wurden sämtliche Gruppengäste, welche zwischen 2008 und 2013 schon einmal in unserer Destination waren, mit der Gruppenbroschüre des VAT AI bedient. Diese Mailings umfassten rund 5'000 Adressen, welche durch die Marketingabteilung personalisiert angeschrieben wurden. Immer wieder wichtig zu betonen ist, dass sämtliche durch den VAT AI angebotenen Gruppenangebote genau auf Appenzell und sein Image zugeschnitten sind. Trotz der weiterhin bestehenden Tendenz zu immer exklusiveren Programmen bleibt sich die Geschäftsstelle in der Angebotsgestaltung treu: Es gibt nur Gruppenprogramme, welche die Marke Appenzell stärken und nicht solche, die von der Marke Appenzell profitieren.

Appenzeller Ferienkarte

Seit drei Jahren investiert der VAT AI mit Hilfe von Geldern aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) in Angebote für die Wintermonate. Das ehrgeizige Ziel ist es, die Auslastung der touristischen Infrastruktur im Winterhalbjahr zu verbessern, und dies nicht nur im Bereich der Beherbergung, sondern auch im Bereich des Tagestourismus. Denn auch die Museen, Dorfgeschäfte, Luftseilbahnen und Gastronomiebetriebe sind im Winter für zusätzliche Gäste dankbar. Es scheint zwar noch etwas früh, ein Fazit zu ziehen, dennoch zeigen sich erste Erfolge. Sowohl die Anzahl der Gruppenprogramme als auch jene der Übernachtungen bewegen sich kontinuierlich nach oben. Besonders erfreulich ist das Engagement zahlreicher Leistungsträger. Insbesondere die drei Luftseilbahnen haben das Potential erkannt und haben auch im Winter ihre Positionierung und ihr Angebot ausgeweitet. Der Prozess der Winterförderung ist noch lange nicht abgeschlossen. Da die NRP-Gelder als Anschubfinanzierung gedacht sind, müssen im Nachgang sämtliche wiederkehrenden Kosten aus der laufenden Rechnung bezahlt werden. Noch besser muss es in Zukunft gelingen, im Winter wetterunabhängige Angebote zu schaffen. Dies bedeutet, nicht nur auf Schnee und Bewegung in der freien Natur zu setzen, sondern auch auf Ruhe, Erholung und Genuss. Die Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern und die Schaffung von passenden Angeboten sind auch in diesem Bereich entscheidend.

E-Marketing

In einer zunehmend vernetzten Welt ist die digitale Kommunikation von zentraler Bedeutung. Dies bestätigen die kontinuierlich steigenden Zugriffszahlen auf die Webseite www.appenzell.ch: Knapp eine halbe Million eindeutige Besucher wurden 2014 gezählt. Zu diesem positiven Ergebnis beigetragen hat sicherlich das tägliche Aufschalten von Nachricht-

ten und tagesaktuellen Informationen wie beispielsweise jene zum Wegzustand, welche die Schalterangestellten sorgfältig aufbereiten. Während des Frühsommers werden die Daten der Alpauffahrten auf der Website publiziert. In einer Zeit, in der zwei Drittel aller Personen mobiles Internet nutzen und somit jederzeit und überall online sein können, ist diesem Kanal grosses Gewicht beizumessen.

Der VAT AI hat neu einen Wintersportbericht programmieren lassen. Dieser enthält eine interaktive Winterkarte, in der auf einen Blick ersichtlich ist, welche Wintersportangebote aktuell geöffnet und welche geschlossen sind. Nebst den aktuellen Status werden auch Detailinformationen zu den einzelnen Angeboten vermittelt. Diese Daten werden jeden Tag von den betreffenden Leistungsträgern gepflegt.

Um die Präsenz im digitalen Umfeld weiter auszubauen, hat der VAT AI zum Start der Wintersaison eine kostenlose App für Android und iOS lanciert. Diese informiert über das Freizeit- und Kulturangebot im Appenzellerland. Seit Mai 2014 ist die Seite appezoell.ch vom „Verband Detailhandel Appenzell“ online. Sie ist direkt mit der Unterseite „Einkaufen in Appenzell“ verlinkt.

Zweimal jährlich versendet der VAT AI neu einen französischen Newsletter. Für kulturinteressierte Gäste gibt es seit Oktober den neuen Brauchtums-Newsletter. Die Abonnenten erhalten in unregelmässigen Abständen vertiefende Informationen über Bräuche und Traditionen und erfahren, wo sie diese hautnah miterleben können.

3. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, das die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. fördert. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Verrechnung Tourismusförderungsbeiträge

	Anzahl Betriebe		Verrechnete Beiträge	
	2014	2013	2014	2013
Hotel- und Parahotelleriebetriebe	126	138	296'961.00	281'859.30
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	325	318	89'270.00	89'315.00
Gastwirtschaftsbetriebe	116	119	49'998.00	50'741.00
Unternehmen und Betriebe	711	664	111'540.00	106'675.00
Total	1'278	1'239	547'769.00	528'590.30

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der entsprechenden Verordnung. Aus dem Fonds wurden Beiträge an den VAT AI, an SchweizMobil und an den Bezirk Oberegg geleistet.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds beträgt seit vielen Jahren unverändert Fr. 300'000.--. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren aber stark gestiegen. Bis 2009 betrug die jährliche Subvention Fr. 581'000.--. Nach der Auflösung der Appenzellerland Tourismusmarketing AG, an die bis und mit 2009

Fr. 150'000.-- pro Jahr bezahlt worden war, erhöhte sich der Beitrag im Jahr 2010 auf Fr. 731'000.--. Auf 2013 hin wurde der Beitrag in zwei weiteren Schritten auf Fr. 831'000.-- erhöht. Das Budget 2015 sieht eine nochmalige Erhöhung auf Fr. 876'000.-- vor. In Ergänzung zu dieser Subvention hat der Kanton im Jahr 2013 eine Rückstellung im Betrag von Fr. 60'500.-- aufgelöst, um den VAT AI mit Fr. 50'000.-- für die Internationalen Medienanlass zusätzlich unterstützen zu können. Seit einigen Jahren übernimmt der Kanton für den VAT AI zusätzlich den Beitrag an Ostschweiz Tourismus und seit Mitte 2011 auch den Beitrag an die Tourismus Services Ostschweiz AG für das Produkt „NaTour pur“. Weiter beteiligt sich der Kanton mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristischen Projekten. Der VAT AI wurde unter diesem Titel seit 2010 mit namhaften, zusätzlichen Beiträgen unterstützt.

Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus AI

	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Subvention	831'000	781'000	781'000	781'000	731'000	581'000
Beitrag Ostschweiz Tourismus	6'000	6'000	6'000	6'000	5'000	0
Kosten NaTour pur	16'200	16'200	20'000	10'000	0	0
Ausserordentliche Beiträge	0	50'000	0	0	0	0
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	30'000	45'000	50'000	69'000	28'000	0
Total	883'200	898'200	857'000	866'000	764'000	581'000

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2014	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2014
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	280	23	3	21	0	1	4	284
Kollektivgesellschaften	17	2	0	2	0	0	0	17
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	935	45	20	14	1	31	19	954
GmbH	311	33	5	9	0	16	13	324
Stiftungen	41	0	0	0	0	0	0	41
Genossenschaften	19	0	0	0	0	0	0	19
Zweigniederlassungen (ZN)	40	3	0	3	0	0	0	40
Ausländische ZN	4	2	0	0	0	0	2	6
Vereine	7	2	0	0	0	0	2	9
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'656	110	28	49	1	48	40	1'696

- Legende:**
- a) Neueintragungen
 - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
 - c) Löschungen
 - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
 - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

	2014	2013
Tagesregistereinträge	732	589
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	735	625
Konkurseröffnungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	1	7

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2014	2013
Öffentliche Beurkundungen	45'500.00	43'630.00

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 33 (33) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. Die Zahl der Stiftungen blieb unverändert.

1(1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (6) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen durch die Stiftungsaufsicht konnten alle klassischen Stiftungen kontrolliert werden. Gegen eine Stiftung musste aufsichtsrechtlich vorgegangen werden, wobei gegen die entsprechende Verfügung der Stiftungsaufsicht Rekurs erhoben wurde. Der Rekurs ist noch hängig. Alle Stiftungen entsprechen den verschärften bundesrechtlichen Anforderungen an die Revisionsstelle.

2726 Betreuung und Konkurs

1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2014	2013	2014	2013
Zahlungsbefehle ordentlich	1'285	1'258	264	256
Zahlungsbefehle Faustpfand	1	2	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	1	0	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	644	607	74	75
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	34	506	0	0
Vollzogene Pfändungen	327	354	43	76
Requisitionsaufträge	26	27	0	0
Verlustscheine	102	180	74	58
Verwertungsbegehren	3	5	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	2	5	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	0	3	0	0
Arreste	4	5	0	0
Eigentumsvorbehalte	3	7	0	0

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle verharrte auf hohem Niveau. Im inneren Landesteil wurden 27 Zahlungsbefehle weniger ausgestellt, in Obereggi nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 8 zu. Die Zahlungsmoral darf – abgesehen von Ausnahmen – als befriedigend bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge sanken sowohl im inneren Landesteil als auch in Obereggi leicht und beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen auf Lohnpfändungen.

2. Konkurse

	2014	2013
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	15	15
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	7	16
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	5	17
Pendente Konkurse	17	15
Verwertung von Immobilien	0	0

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen musste 1 (8) Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei 3 (5) Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. 2 (5) Konkursöffnungen waren eine Folge des revidierten Obligationenrechts (Mängel in der Organisation der Gesellschaft). 2 (2) Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen.

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2014	2013	2014	2013
Bauverhältnisse	43	59	2	3
Leitungen	14	9	0	0
Strassen, Wege, Plätze	29	39	3	2
Wasser	9	14	0	0
Einfriedungen, Pflanzen	6	15	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	39	28	1	1
Diverse Rechte oder Lasten	3	3	0	0
Total	143	167	6	6

2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2014	2013	2014	2013
Persönliche Rechte	73	53	6	12
Verfügungsbeschränkungen	4	2	0	1
Vorläufige Eintragungen	2	2	0	0
Total	79	57	6	13

3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2014	2013	2014	2013
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	63	50	10	17
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	18	18	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	19	14	2	0
Zugehör	0	1	0	0
Diverses	1	2	0	0
Total	101	85	12	17

4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2014	2013	2014	2013
Buchliche Erwerbe	247	224	49	30
Ausserbuchliche Erwerbe	64	68	13	11
Änderungen der Eigentumsart	38	47	0	0
Änderungen aller Art	70	71	7	0
Total	419	410	69	41

5. Handänderungssteuern

	2014	2013
Innerer Landesteil	683'900.35	707'653.25
Äusserer Landesteil	78'614.50	61'071.15
Total	762'514.85	768'724.40

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	156'620'255	4'711'720	161'331'975	270
Äusserer Landesteil	12'584'180	278'560	12'862'740	44
Total	169'204'435	4'990'280	174'194'715	314

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	240'518	93'312'940	93'553'458	667
Äusserer Landesteil	40'580	7'271'040	7'311'620	39
Total	281'098	100'583'980	100'865'078	706

2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Obereggi	
	2014	2013	2014	2013
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	89	100	17	3
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	41	45	3	2
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	20	34	–	–
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	–	–	–	–
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	1	5	–	–
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	–	–	–	–
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	1	–	–	–
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	–	–	–	–
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	–	–	–	–
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	–	–	–	–
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	118	110	11	10
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	2	2	–	–
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbaufkaufvertrag	2	1	–	–
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	–	–	–	–
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	1	1	–	–
Total	275	298	31	15

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 45.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz mit den flankierenden Massnahmen sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

Im Jahr 2014 nahm das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 26 (Vorjahr 21) Betriebsbesuche vor, bearbeitete 36 (31) Plangenehmigungen und Planbegutachtungen und erledigte 12 (14) weitere Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeits- und des Unfallversicherungsgesetzes. Zudem wurden 17 (20) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt, wobei Mobbing oder sexuelle Belästigung in keinem Gespräch ein Thema war.

Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (flankierende Massnahmen) gingen im Jahr 2014 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 1'872 (1'820) Meldungen ein. Auf Appenzell I.Rh. entfielen 371 (338) Meldungen. Bei insgesamt 105 (108) Kontrollen entfielen 39 (18) Kontrollen mit 94 (48) beteiligten Personen auf Appenzell I.Rh. Dieser deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr hängt mit einer Grossbaustelle zusammen. Im Berichtsjahr wurden 27 (20) Fälle abgeschlossen.

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen und von Scheinselbständigen. 2014 wurden in Appenzell I.Rh. 20 (12) Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt, wobei 59 (17) Personen überprüft wurden. In 4 (7) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 17 (2) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

2. Kurzarbeit

Da sich die Wirtschaftslage im Berichtsjahr weiter verbessert hatte, konnte erneut weniger Kurzarbeit registriert werden. Noch betroffen waren vor allem einzelne Betriebe der Textil- und Elektroindustrie, der Polytechnik und des Baugewerbes.

	2014	2013
Entscheide	15	22
Gesuchstellende Betriebe	8	9
Ausfallstunden	13'617	15'971
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	316'220.85	406'698.50

Hinweis: Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit enthält sie somit auch Fälle, die nicht über das Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. abgewickelt wurden.

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die davon betroffenen Monate Januar, Februar und März nahmen im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich zu.

	2014	2013
Entscheide	4	18
Gesuchstellende Betriebe	3	12
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	75'039.25	317'704.70

2790 Arbeitsvermittlung

Im Monatsdurchschnitt waren im Berichtsjahr 143 (171) Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 49 (50) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Durchschnittlich waren 97 (122) Personen arbeitslos. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1.13% (1.42%).

Am 31. Dezember 2014 waren beim RAV 156 (176) Stellensuchende gemeldet. Davon waren 108 (130) Personen effektiv arbeitslos, was per Ende 2014 einer Arbeitslosenquote von 1.26% (1.52%) entspricht. Die gesamtschweizerische Quote lag bei 3.4% (3.5%).

2014 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1.13% (1.42%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Nur die Kantone Obwalden mit 0.95%, Nidwalden mit 1.00% und Uri mit 1.09% wiesen niedrigere Arbeitslosenquoten auf. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV betreut werden müssen.

Abmeldungen aus dem RAV	2014	2013
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	28	22
Selber oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	130	148
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	32	44
Wegzug	5	9
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	5
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	7	7
Austritt in die AHV	8	6
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	10	4
Kontrollpflicht ferngeblieben	5	7
Nicht vermittlungsfähige Personen	1	3
Keinen Anspruch	3	7
Total	230	262

Vermittlung von Zwischenverdiensten	2014	2013
Temporäre Stellen	44	41

Arbeitsmarktliche Massnahmen

2014 verfügte das RAV 83 (116) Weiterbildungskurse (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 47 (51) Zuweisungen veranlasste das RAV die betreffenden Personen, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 5 (3) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen. Einem (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Möglichkeit, in die Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder zu starten, wurde von 1 (2) stellensuchenden Person beantragt.

4 (2) stellensuchende Personen bzw. ihre Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Ein Berufspraktikum wurde 4 (5) und ein Ausbildungspraktikum 6 (10) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Gestützt auf die Bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 1 (1) Person beantragte einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 54 (58) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 591 (572) Einstelltage verfügt werden. Bei 3 (7) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 1 (3) Stellensuchender wurde als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

54 Stiftung Landammann Dr. Albert Broger

Wie bereits im Vorjahr amtierte Alois Dobler, Appenzell, als Präsident der Stiftung. Weitere Mitglieder des Stiftungsrates waren, ebenfalls wie im Vorjahr, Fefi Sutter, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig.

Der Stiftungsrat hat sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung getroffen. Dabei wurden 3 (5) Beitragsgesuche behandelt, wovon alle gutgeheissen wurden. Es wurden Beiträge von gesamt- haft Fr. 6'300.-- ausbezahlt.

Auf der im Eigentum der Stiftung stehenden Alp „Oberes Sönderli“ konnten die Sanierungsarbeiten an der Alphütte und am Schweinestall abgeschlossen werden. An der der Stiftung gehörenden Liegenschaft „Storchen“, Hauptgasse, wurden verschiedene kleinere Renovationsarbeiten im Innern vorgenommen.

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Als Präsident des Stiftungsrats war wie bereits im Vorjahr Ivo Bischofberger, Obereggen, tätig. Als Ersatz für Monika Breitenmoser wählte die Standeskommission Karin Baumgartner-Zahner, Appenzell, in den Stiftungsrat. Die übrigen Mitglieder verblieben wie im Vorjahr: Bernhard Rempfler, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig.

Die Jahresrechnung 2014 der Stiftung schloss bei einem Ertrag von Fr. 666'603.60 und einem Aufwand von Fr. 173'809.-- mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 492'794.60. Dieser wesentliche Besserabschluss gegenüber den Vorjahren ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Jubiläumsfeierlichkeiten AR·AI 500 weniger kosteten als ursprünglich budgetiert. Weil die Stiftung gleichwohl während sechs Jahren den ursprünglich eingesetzten Betrag von Fr. 100'000.-- pro Jahr leistete, erhielt sie nun nach Abschluss der Feierlichkeiten gut Fr. 150'000.-- zurückerstattet. Sowohl der Wegfall der Beiträge an die Jubiläumsfeier als auch die Rückerstattung trugen substantiell zum positiven Rechnungsabschluss bei. Einen weiteren wesentlichen Teil zum positiven Ergebnis hat auch das Museum beigetragen, wo im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr fast die doppelte Eintrittszahl verbucht werden konnte.

Der Stiftungsrat traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen, an welcher er gesamthaft 42 (57) Geschäfte behandelte. Er hiess 20 (25) Beitragsgesuche gut, 1 (4) Gesuch wurde abgelehnt. Dabei wurden insgesamt Beiträge von Fr. 54'770.-- (Fr. 95'317.10) ausgerichtet. Für sechs Veranstaltungen wurden Defizitgarantien im Gesamtbetrag von Fr. 26'000.-- gesprochen. Für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern wurden Fr. 34'136.-- (Fr. 25'720.80) aufgewendet.

2014 wurden keine Preisverleihungen (Innerrhoder Kulturpreis oder Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden) durchgeführt.

2. Museum Appenzell

Das Berichtsjahr ist bezüglich Besucherfrequenzen das erfolgreichste in der 20-jährigen Geschichte des Museums. Rund 22'000 Eintritte konnten verbucht werden. Das sind fast doppelt so viele wie im Jahr 2013. Zu diesem guten Ergebnis beigetragen haben zwei grosse und zwei kleinere Sonderausstellungen sowie verschiedene Aktivitäten (öffentliche Führungen, Demonstrationen von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern, Sonderführungen u.a.). Der trübe Sommer 2014 hat sich zusätzlich positiv auf das Besucheraufkommen ausgewirkt. Die Sonderausstellung „Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten“ geht als bisher erfolgreichste Ausstellung in die Geschichte des Museums ein.

2.1. Sonderausstellungen

21. November 2013 - 15. Juni 2014 Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten

28. Juni 2014 - 2. November 2014 Theres Tobler. Bauernmalerin

22. November 2014 - 25. Mai 2015 wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags

Kleinere Sonderausstellungen im Stickereigeschoss:

16. September 2013 - 23. März 2014 Marijan Stanisic, Fotoausstellung. Appenzell Innerrhoden: Landschaft und Volksbräuche

28. Mai 2014 - 14. Juni 2015 Fäältlirock (mit dem neuen Film von Thomas Karrer: „Fäältli, Glöfeli ond viil Geduld“)

Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten

Die Sonderausstellung wurde bereits im Geschäftsbericht 2013 vorgestellt. Insgesamt wurden 24 Führungen gebucht, und rund 20 Schulklassen aus Appenzell I.Rh. haben die Ausstellung besucht. Die Lehrpersonen des Schulhauses Chlos haben die Ausstellung zum Anlass genommen, um mit ihren Schülerinnen und Schülern einen Markttag mit verschiedenen Ständen durchzuführen, an denen die einzelnen Klassen diverse selbst gebastelte oder selbst gebackene Produkte verkauften.

Theres Tobler, Bauernmalerin

Die 61-jährige Theres Tobler ist zurzeit die einzige Frau, die die Bauernmalerei berufsmässig ausübt. Die Ausstellung zeigte einen Überblick über ihr reiches Werk. Theres Tobler gilt als Poetin der Appenzeller Bauernmalerei.

Die Malerin hat schon als Kind viel gezeichnet und gemalt, wagte sich aber erst nach ihrer Hochzeit im Jahr 1978 an die Bauernmalerei heran. Sie zählt heute zu den renommiertesten Vertreterinnen der zeitgenössischen Appenzeller Bauernmalerei. Zu Theres Toblers Markenzeichen sind ihre mystischen Winter- und Nachtbilder geworden, die gleichzeitig Wärme und Geborgenheit ausstrahlen. Hinzu kommen in neuerer Zeit Regenbilder, die geprägt sind von einer originellen Farbwahl - von sattem Orange und sanften Grautönen.

Ihre Motive sind die unverwechselbare Landschaft des Appenzellerlandes, die Wälder und Felswände des Alpsteins, die Bauernhäuser und Dörfer, die Kirchen und Kapellen. Hinzu kommen die bekannten sennischen und kirchlichen Bräuche des Jahreslaufes mit all den festlich gekleideten Menschen und den gestriegelten Tieren, aber auch eher beiläufig Beobachtetes.

Sowohl die Vernissage als auch die öffentlichen Führungen waren sehr gut besucht. Zahlreiche Bilder konnten verkauft werden.

wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags

Andachtsbildchen, Gebetsbücher, Rosenkränze, Kruzifixe oder ganze Versehgarnituren sind häufige Geschenke an das Museum Appenzell. Oft kommen sie bei Räumungen zum Vorschein oder passen nicht mehr so richtig zur modernen Stuben- und Schlafzimmereinrichtung. Andachtsgegenstände jedoch im Brockenhaus oder gar im Kehricht zu entsorgen bereitet Unbehagen, und so finden sie den Weg ins Museum.

Bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg spielten Andachtsgegenstände im katholisch geprägten Appenzell I.Rh. eine grosse Rolle. Dabei wurden sie im Alltag auf vielfältigste Weise genutzt. Sakrale Objekte brachten Schutz, Heil und Segen. Dinge des Glaubens erinnerten an wichtige Ereignisse im Lebenslauf wie Taufe, Hochzeit und Tod. Sie dienten der häuslichen Andacht und Erbauung und waren materielle Zeugen für gelebte Frömmigkeit. Gleichzeitig waren religiöse Objekte immer auch dekorativer Hausschmuck.

Die Ausstellung zeigt einen Querschnitt durch die umfangreiche Sammlung. Im Mittelpunkt stehen Glaubensdinge aus dem häuslichen Bereich. Ergänzt wird die Ausstellung durch Arbeiten dreier zeitgenössischer Künstlerinnen. Margaretha Dubach, Vera Marke und Marlis Pekarek haben - jede auf ihre Art - intensiv mit Gegenständen der Volksfrömmigkeit gearbeitet.

Marijan Stanisic, Fotoausstellung. Appenzell Innerrhoden: Landschaft und Volksbräuche

Die Ausstellung von Dr. Marijan Stanisic wurde bereits im letzten Jahresbericht eingehend beschrieben. Anzuführen ist, dass die öffentlichen Führungen, bei denen der Fotograf zugegen war, sehr gut besucht waren. Nach Abschluss der Ausstellung schenkte Dr. Marijan Stanisic den Grossteil der ausgestellten Fotos dem Museum Appenzell.

Fäältlirock (mit dem neuen Film von Thomas Karrer: „Fäältli, Glöfeli ond viil Geduld“)

Im Anschluss an die Fotoausstellung von Marijan Stanisic wurde im Stickereigeschoss eine Kleinausstellung zum Thema Fäältlirock eingerichtet.

Die Innerrhoder Frauentrachten sind beeindruckende Gesamtkompositionen. Jedes Detail stimmt und ist handwerklich perfekt gearbeitet: das prächtige Brüecli, der filigrane Schlotenkragen oder der fein plissierte Fäältlirock. Zu diesem Trachtenteil liess das Museum Appenzell im Jahr 2013 einen Film produzieren, der im Rahmen der Ausstellung gezeigt wurde. Der bekannte Trogener Filmmacher Thomas Karrer hat die Trachtenschneiderin Bernadette Nef aus Gontenbad bei der Herstellung eines Fäältlirocks genau beobachtet. Der Film ermöglicht einen detaillierten Einblick in das Trachtenhandwerk, zeigt die akribische und geduldige Handarbeit und zeichnet ein stimmungsvolles Portrait der Trachtenschneiderin.

Die feine Plissierung des Fäältlirocks kam nach 1860 in Mode. Bis dahin waren Trachtenröcke in zwei bis drei Zentimeter breite Falten geordnet. Die vielen Falten bändigen eine Fülle an Stoff und geben diesem Halt und Struktur. Je nach Schönheitsideal schmiegt sich der Fäältlirock eng an die Figur oder er lässt sich voluminös drapieren. So wurden zur Zeit der Krinolinenmode über Polster und Lagen von schweren Unterröcken möglichst weite Röcke effektiv aufgefächert. Heute wird für den Innerrhoder Fäältlirock bis zu viereinhalb Meter Stoff in der Weite verarbeitet und dieser in 240 bis 280 Plissees gelegt.

2.2. Dauerausstellung - neuer Raum für Sibylle Neff (1929-2010)

In der Dauerausstellung wurde nach 2010 ein weiterer grösserer Eingriff vorgenommen. Der Raum, der dem aus Trogen stammenden Maler Viktor Tobler gewidmet war, wurde durch eine Dauerausstellung zum Leben und Werk von Sibylle Neff ersetzt. Das einzigartige Marionettentheater von Viktor Tobler wird neu im 4. OG des Museums zu sehen sein.

Sibylle Neff gilt als eine der bekanntesten Innerrhoder Persönlichkeiten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie hat kurz vor ihrem Tod eine Stiftung gegründet. Diese übergab dem Museum Appenzell eine Reihe von wertvollen Öbildern, Zeichnungen und Skizzen der Stifterin sowie eine umfangreiche Spielzeugsammlung. Margrit Gmünder hat den umfangreichen Nachlass von Sibylle Neff für das Museum bearbeitet.

Im neu eingerichteten Raum der Dauerausstellung zeigt das Museum einen Querschnitt durch den kostbaren Nachlass. Malutensilien und einige persönliche Objekte, die die Künstlerin in ihrem Leben begleitet haben, tragen zu einem lebendigen Erinnern an ihr vielfältiges künstlerisches Leben und Wirken bei. Zudem werden in der Ausstellung zwei frühe Fernsehbeiträge über Sibylle Neff gezeigt.

2.3. Sammlung: Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Wie in den Vorjahren konnte das Museum Appenzell wiederum zahlreiche Schenkungen entgegennehmen. Als spektakulärster Zuwachs darf die Schenkung von Ernst Hohl, Urnäsch, bezeichnet werden, der dem Kanton Appenzell I.Rh. bzw. dem Museum Appenzell eine umfangreiche Sammlung von Fotos des jungen Urnäsher Künstlers Ueli Alder übergeben hat. Ueli Alder war im Jubiläumsjahr 2013 im Auftrag von Ernst Hohl mit einer historischen Plattenkamera im Appenzellerland unterwegs und hat zahlreiche Landschaftsaufnahmen und Portraits geschaffen. Die kunstvollen Fotos wurden 2013 im Haus Appenzell in Zürich im Rahmen der Ausstellung „MosAlk der anderen ART“ gezeigt.

Angeregt durch die Vechäufeliläde-Ausstellung fanden verschiedene wertvolle Spielsachen den Weg in die Museumssammlung. Oft werden dem Museum eigentliche Nachlässe übergeben. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind die Geschenke von Bertheli Häusler-Knechtle sel., Gemsli Betteli, Trimbach, Martha Koster, Gonten, Louise Dörig sel., Gonten, oder Maria und Johann Baptist Inauen-Streule sel., Schwarzenegg.

Das Inventar ist aufgrund der Zuwächse inzwischen bei rund 26'000 Nummern angelangt. Diese Zunahme akzentuiert die Platzprobleme im Museumsdepot. Man ist gezwungen, die Museumsobjekte einer Art Rating zu unterziehen und ganze Objektgruppen, wie beispielsweise die grosse Sammlung der Holzbearbeitungs-Geräte, in Aussendepots umzulagern. So kann im eigentlichen Kulturgüterschutzraum unter dem Kirchenplatz Platz für Museumsobjekte der obersten Schutzkategorien geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Ausstellung „wunderschönprächtig. Glaubenssachen des Alltags“ wurden über 90 Objekte der Volksfrömmigkeit restauriert und gereinigt.

Fotosammlung

Die Fotosammlung des Museums umfasst inzwischen über 6'000 Originale, rund 10'000 Kontaktabzüge von Emil Grubenmann (1906-1979) sowie zirka 100 private Fotoalben. Hinzu kommen die rund 50'000 Negative der Sammlung Müller/Bachmann und etwa 35'000 Negative von Emil Grubenmann. Im Berichtsjahr konnten von einem Sammler zu günstigen Konditionen rund 10'000 Diapositive von Emil Grubenmann erworben werden.

Die konservatorische Betreuung der Fotosammlung ist sehr zeitintensiv und bindet umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen. Trotz der knappen Mittel kann und darf nicht auf die aktive Pflege der Fotosammlung verzichtet werden.

Das Museum Appenzell achtet darauf, die Fotosammlung für Ausstellungen zu nutzen. Die Kombination von Objekt und Foto schafft oft einen differenzierten Blick sowohl auf die vergangene als auch auf die unmittelbare Lebenswelt. Auf diese Weise kann die Fotosammlung der Öffentlichkeit immer wieder unter neuen Aspekten zugänglich gemacht werden, was sehr geschätzt wird.

Im Rahmen der vor kurzem erschienenen Publikation Paul Hugger (Hrsg.), Fotoarchive der Schweiz, Nordostschweiz, Benteli Verlag Sulgen 2014, geben Birgit Langenegger und Roland Inauen einen ausführlichen und aktuellen Überblick über die Fotosammlung des Museums Appenzell.

Die Inventarisierung der Fotosammlung kann zurzeit nur rudimentär erfolgen. Eine Datenbank für die erschlossenen Negative existiert noch nicht, was die Recherchen immer wieder sehr aufwendig macht. Digitalisate werden nur aus aktuellem Anlass (Ausstellungen, Publikationen) hergestellt und durch das Museumspersonal eigenhändig bis zur Publikationsreife bearbeitet.

2.4. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

Für die Ausstellung „Vechäufeliläde“ wurden zuhanden der Lehrpersonen, aber auch für die Kinder, die die Ausstellung mit ihren Eltern besuchten, Bastel- und Ausfüllbogen, Detailaufnahmen von Läden, Fotos u.a. zur Verfügung gestellt. Das didaktische Arbeitsmaterial wurde rege in Anspruch genommen.

Anlässlich des internationalen Museumstags (18. Mai 2014) war das Museum durchgehend geöffnet. Für Kinder wurde ein Suchspiel durch die Vechäufeliläde-Ausstellung angeboten.

Am 30. August fand das Jubiläumsfest „20 Jahre Volksbibliothek Appenzell“ statt. Auch das Museum Appenzell beteiligte sich mit einer für diesen Anlass konzipierten literarischen Führung und zwei exklusiven Depotführungen am grossen Festreigen.

Das Museum Appenzell ist Mitglied der Vereinigung Museen im Appenzellerland M.i.A., die seit dem Sommer 2013 über eine eigene Website sowie einen Museumsflyer verfügt.

2.5. Personelles

Mit der Wahl von Roland Inauen, Museumsleiter, zum Landammann wurde sein Pensum von 80% auf 40% reduziert. Im Gegenzug konnte das Museum eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit einem Pensum von 50% anstellen.

2.6. Leihverkehr

Folgenden Museen wurden Leihgaben für Sonderausstellungen zur Verfügung gestellt:

Appenzeller Volkskundemuseum Stein

Sechs Objekte für die Ausstellung „Tröcklichrömer & Verkaufsberater“

Brauchtumsmuseum Urnäsch

Zwei Objekte für die Ausstellung „Kinderfest“

Kunstmuseum St.Gallen

Ein bemalter Schrank für die Ausstellung „Appenzeller und Toggenburger Bauernmalerei von 1600-1900“

Zeughaus Teufen

Vier bemalte Schränke für die Ausstellung „Bauernmalerei? Appenzeller Möbelmalerei 1700-1860“

Haus Appenzell, Zürich

43 Textilien: Stickereien (Kragen, Manschetten, Mustertücher, Leintücher), Trachtenteile, Taufkämpchen, Rauchmantel und Kasel für die Ausstellung „Nadelkunst - Handstickereien aus China und der Schweiz“

Historisches Museum der Stadt Krakau

Zwei Botzerössli samt Zubehör und diverse Fotos für die Ausstellung „Lajkonik - Konik zwierzyniecki“

2.7. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

- Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden im Berichtsjahr durchgeführt:
- Haus Appenzell: Ausstellung „Nadelkunst - Handstickereien aus China und der Schweiz“. Leihobjekte, Vortrag und Beitrag im Ausstellungskatalog.
- Projekt Neugestaltung und Aufwertung der Wildkirchli-Höhlen. Umfangreiche Recherchierarbeiten und Beratungen für das Projektteam.
- Das Museum Stammthal wird im Sommer 2015 eine Schürzenausstellung durchführen. Hierfür stellt das Museum Appenzell die extra für die Schürzen-Ausstellung angefertigten Kartonsilhouetten zur Verfügung.
- Stiftung Pro Patria, Zürich: Recherche und Beratung im Zusammenhang mit der Kreation einer neuen Briefmarke, die ein Objekt aus der Sammlung des Museums Appenzell zeigen wird.
- Austausch mit dem Lötschentaler Museum, Kippel, im Zusammenhang mit der geplanten Nolde-Ausstellung

2.8. Diverses

Zu Beginn des Berichtsjahres war das Museum von einem Wasserschaden betroffen. In Mitleidenschaft gezogen wurden Teile des Marionettentheaters von Viktor Tobler. Die Restaurierung der betroffenen Teile sollte im Jahre 2015 abgeschlossen sein.

2.9. Besucherstatistik

Monat	2014	2013
Januar	2'232	887
Februar	2'415	806
März	2'316	641
April	3'487	1'130
Mai	3'506	1'761
Juni	1'839	1'041
Juli	1'724	644
August	1'166	846

September	1'537	1'482
Oktober	1'118	685
November	300	512
Dezember	419	1'317
Total	22'059	11'752

56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte 2014 an 8 (4) Sitzungen 32 (23) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2014, welche bei einem Ertrag von Fr. 67'927.45 und einem Aufwand von Fr. 63'569.50 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 4'357.95 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 59'651.-- aufgewendet.

Ein Schwerpunkt der Innerrhoder Kunststiftung im Berichtsjahr war die Ausarbeitung und Federführung beim Wettbewerb Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegezentrum Appenzell. Die Jury hat am 10. Dezember Christian Hörler und Hansruedi Fricker mit der Weiterbearbeitung ihres Projektvorschlags beauftragt.

Nach der Demission von Walter Regli hat die Standeskommission Eduard Hartmann als neuen Präsidenten und Dr. Roland Scotti als neues Mitglied des Stiftungsrates gewählt.

57 Wildkirchl Stiftung

Im abgelaufenen Jahr hat das bisherige Pächterehepaar des Berggasthauses Äscher gekündigt. In der Folge wurde die Pacht im Januar öffentlich ausgeschrieben, und auf den 1. Mai 2014 konnte das neue Pächterehepaar Nicole und Bernhard Knechtle-Fritsche, Stoffleren, Leugangenstrasse 6, 9057 Weissbad, die Schlüssel zum Berggasthaus in Empfang nehmen. Bernhard ist der Sohn des bisherigen Pächterehepaars, und auch Nicole ist der Betrieb eines Berggasthauses nicht unbekannt, entstammt sie doch als Tochter der Familie Fritsche vom Berggasthaus Forelle.

Die vormalige Pächterfamilie hat den Äscher 1987 von Albin Fässler übernommen und das Berggasthaus weitherum bekannt gemacht. Ein Höhepunkt der Wirtekarriere war die Ernennung zum Berggasthaus des Jahres 2012 durch den Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICMOS).

Anfang Dezember konnten erste Vorbereitungsarbeiten für das Projekt „Aufwertung des Natur- und Kulturdenkmals Wildkirchli“ in Angriff genommen werden. Beim Stall musste ein Sanierungsauftrag am Dach in Auftrag gegeben werden, da ein Steinschlag ein Loch geschlagen hatte.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2014
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	1
1.1. Notwegrecht für ein nicht landwirtschaftlich genutztes Wohnhaus ausserhalb der Bauzone	1
1.2. Einpassung eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes in einer Landschaftsschutzzone.....	3
1.3. Abparzellierung eines Wohnhauses von einem landwirtschaftlichen Grundstück	6
1.4. Gründung einer Flurgenossenschaft	10
1.5. Abweichung von Einzelbauvorschriften in einer Quartierplanung	12
2. Gerichte	14
2.1. Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht); Diskriminierung wegen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV).....	14
2.2. Klage auf Herausgabe / vorsorgliche Massnahme (Art. 261 Abs. 1 ZPO)	27
2.3. Ungültigkeitsklage; Verfügungsfähigkeit (Art. 467 ZGB).....	32
2.4. Baugesetzbeschwerde; Vertrauensschutz bei behördlicher Auskunft (Art. 9 BV).....	47
2.5. Vollstreckung eines Urteils (Art. 341 Abs. 1 ZPO)	53

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Notwegrecht für ein nicht landwirtschaftlich genutztes Wohnhaus ausserhalb der Bauzone

Art. 694 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Für die gewöhnliche Wohnnutzung eines Wohnhauses in der Landwirtschaftszone besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Anspruch auf ein minimal ausgestaltetes Notwegrecht. Dieses hat sich nach der Nutzung des Gebäudes auszurichten, und die Zufahrt ist auf die notwendigen Transporte für schwere Objekte und die Belieferung mit Heizmaterial beschränkt.

(...)

Gemäss Art. 694 Abs. 1 ZGB kann ein Grundeigentümer, der keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat, beanspruchen, dass ihm Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Die Wegnot im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB beurteilt sich einzig aufgrund der Situation des Grundstücks und seines Bewirtschaftungszwecks und nicht etwa an der Person des Eigentümers oder des Mieters. Massgebend sind objektive Zustände. Genügend ist ein Weg, wenn er für die bestimmungsgemässe Nutzung und Bewirtschaftung eines Grundstücks ausreichend ist. In eigentlichen Wohngebieten hat ein Grundeigentümer nach bundesgerichtlicher Auffassung grundsätzlich Anspruch auf eine allgemeine Zufahrt mit einem Motorfahrzeug.

Anders ist die Sache ausserhalb des Wohngebiets zu beurteilen. In einem Fall aus dem Jahr 1981 (BGE 107 II 323, E. 2) hatte sich das Bundesgericht mit einem Notwegbegehren im Kanton Appenzell A.Rh. zu befassen. Das fragliche Wohnhaus lag rund 250m von der nächsten öffentlichen Strasse entfernt. Ab der öffentlichen Strasse führte ein nicht asphaltiertes Strässchen zu einem benachbarten Haus und von dort zum fraglichen Wohnhaus ein schmaler Wiesenweg ohne jeglichen Belag. Ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht bestand nicht, auch nicht für den Teil, der als Fahrweg ausgestaltet war. Es bestand lediglich ein öffentliches Fusswegrecht. Die Gerichte des Kantons Appenzell A.Rh. wiesen die Klage auf Einräumung eines Notwegs ab. Vor Bundesgericht wurde geltend gemacht, die Verbindung einer Wohnliegenschaft zur öffentlichen Strasse sei immer dann als ungenügend zu betrachten, wenn nicht ein Weg zur Verfügung stehe, der mit Motorfahrzeugen befahren werden könne, und sei es auch nur für den Zubringerdienst. Auch in ländlichen Gebieten sei eine Einschränkung des Anspruchs auf einen Notweg nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht hielt demgegenüber fest, dass dann, wenn der Notweganspruch ausserhalb von Ortschaften in gleicher Weise wie innerhalb gewährt werden müsste, jeder Eigentümer eines noch so abgelegenen Wohnhauses das Recht hätte, von der nächsten öffentlichen Strasse über sämtliche Nachbargrundstücke bis zu seiner Liegenschaft einen Fahrweg für Personenwagen anlegen zu lassen. Dies könnte dazu führen, dass Wiesen und Felder unter Umständen über grosse Distanzen hinweg von Fahrwegen durchzogen würden, damit auch die Eigentümer entlegener Häuser mit ihren Autos zu ihren Liegenschaften fahren könnten. So weit gehe das Erfordernis einer genügenden Wegverbindung nicht. Es könne nicht allgemein gesagt werden, dass jede Wohnliegenschaft, die nicht über eine Zufahrt für Personenautos verfüge, an Wegnot leide. Die bestimmungsgemässe Nutzung solcher Liegenschaften sei in ländlichen Gebieten unter Umständen auch dann möglich, wenn

als Verbindung zur nächsten öffentlichen Strasse nur ein Fussweg vorhanden ist. Für die Benützung der Liegenschaft zu Wohnzwecken sei eine Zufahrtsmöglichkeit höchstens insoweit erforderlich, als Transporte auszuführen seien, die mit dieser Benützungsart direkt zusammenhängen und die ohne Einsatz eines Motorfahrzeugs nicht leicht möglich seien, etwa bei der Lieferung schwerer Gegenstände, die für das Bewohnen des Hauses unentbehrlich sind (Möbel, Heizmaterial etc.). Solche eher seltenen Fahrten waren nach den Feststellungen des Bundesgerichts im damaligen Fall möglich, ohne dass anstelle des vorhandenen Fusswegs ein eigentlicher Fahrweg erstellt werden musste (BGE 107 II 323, Erw. 2). Das Bundesgericht lehnte es daher ab, ein uneingeschränktes Fahrrecht einzuräumen. Es gewährte die Möglichkeit der Zufahrt zum Wohnhaus nur für Transporte, für die gewöhnlich ein Fahrzeug nötig ist. Die Sache ging an die Vorinstanz zurück.

Das Obergericht des Kantons Appenzell A.Rh. legte das Fahrrecht in der Folge so fest, dass die Bewirtschaftung des beanspruchten Wieslands möglichst wenig gestört wird. Hierbei wurde differenziert zwischen ganzjährigen Ausnahmerechten für Feuerwehrein-sätze, Krankentransporte und Arbeiten nach unvorhergesehenen Naturereignissen ei-nerseits und weiteren Ausnahmerechten, bei denen auf die Vegetation und die landwirt-schaftliche Nutzung Rücksicht genommen werden musste andererseits.

Die tatsächliche Situation im vorliegenden Fall ist analog zu beurteilen wie im zitierten Ausserrhoder Fall. Das für Wohnzwecke genutzte Haus der Gesuchstellerin liegt deut-lich ausserhalb des Baugebiets. Es ist auch nicht Teil eines Weilers oder sonst einer ortsähnlichen Häusergruppe. Es ist ein Einzelhaus im Landwirtschaftsgebiet. Solche Häuser sind im Kanton häufig. Würde man für jedes dieser Häuser den Bedarf einer be-festigten Zufahrt bejahen, könnte gegen den Willen der Eigentümer der Bau einer gan-zen Reihe weiterer Strassen, teils mit grossen Längen, quer über bestehende Wiesen erzwungen werden. Ein solcher Eingriff in das Privateigentum stünde nicht mehr in ei-nem angemessenen Verhältnis zum Zweck, der mit dem Institut des Notwegrechts ver-folgt wird, nämlich die Gewährleistung von Transporten, die notwendigerweise mit der Nutzung des fraglichen Gebäudes zusammenhängen.

Unbestritten ist hingegen, dass man bei einer Wohnnutzung für Notfälle, für den Trans-port schwerer Gegenstände oder für die Lieferung von Brennstoff auf eine Zufahrt an-gewiesen ist. Für die bestimmungsgemässe Nutzung der Liegenschaft ist die Gesuch-stellerin insoweit auf eine Zufahrtsmöglichkeit angewiesen, als Transporte auszuführen sind, die mit der vorgesehenen Nutzung, nämlich mit dem Wohnzweck, direkt zusam-menhängen und die ohne Einsatz eines Motorfahrzeugs praktisch nicht möglich sind. In diesem Umfang ist ein Notweganspruch der Gesuchstellerin zu bejahen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 266 vom 25. Februar 2014

1.2. Einpassung eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes in einer Landschaftsschutzzone

Art. 3 Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700); Art. 65 Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000); Art. 4ff. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)

Für eine genügende Einpassung in der Landschaftsschutzzone muss auch ein nach den Vorgaben des Handbuchs zur Einpassung und Gestaltung landwirtschaftlicher Ökonomiebauten im Kanton erarbeitetes Neubauprojekt für ein Ökonomiegebäude zusätzliche Ästhetikanforderungen erfüllen. Das Gebäudevolumen ist möglichst auf ein landschaftsverträgliches Mass zu verkleinern.

(...)

3.1. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG sollen sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG haben Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt ausserhalb der Bauzone verstärkt. Bei den zitierten Vorschriften handelt es sich um ästhetische Generalklauseln. Mit ihnen wird nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie gebieten auch die befriedigende Einordnung eines Projekts in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen ordnen sich dann genügend ein, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern.

Diese grundsätzlichen Regelungen werden im vorliegenden Fall dadurch verschärft, dass das Baugrundstück in einer Landschaftsschutzzone nach Art. 4 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010) liegt. Den Landschaftsschutzonen zugewiesen werden besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile (Art. 39 BauG, Art. 4 VNH). Sie sollen das Landschaftsbild und die dieses prägende Elemente erhalten (Art. 5 VNH). Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in der überlagernden Landschaftsschutzzone richtet sich grundsätzlich nach der Grundnutzungszone (Art. 6 Abs. 1 VNH).

3.2. Grundnutzungszone ist im vorliegenden Fall die Landwirtschaftszone. Die vom Bau- und Umweltsdepartement bestätigte Zonenkonformität der geplanten Baute ist unbestritten. Auch zonenkonforme Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben aber in Landschaftsschutzonen erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung in das Landschaftsbild zu genügen; die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung sind nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 6 Abs. 3 VNH).

3.3. In Bezug auf die Gestaltung und die Farbgebung hat die Vorinstanz keinerlei Vorbehalte zum strittigen Bauvorhaben angebracht. Die Fassadenverkleidung, die Bedachung und die Fenstereinteilung orientieren sich an den Vorgaben des Handbuchs, das aufzeigt, wie zeitgemässe landwirtschaftliche Ökonomiebauten in der herkömmlichen Bauart gestaltet werden können. In der angefochtenen Verfügung wurde dem Projekt eine mustergültige Umsetzung dieser Vorgaben attestiert.

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid ausschliesslich mit der fehlenden Einpassung der Baute.

- 4.1. Ob ein Bauprojekt den Anforderungen von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG, Art. 65 Abs. 1 BauG und Art. 6 Abs. 3 VNH genügt und ihm keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck von ästhetisch besonders empfindsamen Personen noch auf das Volksempfinden ankommt. Das Orts- oder Landschaftsbild ist der Gesamteindruck, der sich konkret für einen objektiven Betrachter aus dem Zusammenwirken der bestehenden und geplanten Gebäulichkeiten mit den Landschaftselementen ergibt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Einpassung einer geplanten Baute den genannten Vorschriften genügt, bleibt der rechtsanwendenden Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum offen. Das Mass des Beurteilungsspielraums wird aber bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzzonen zusätzlich durch die entsprechenden Schutzziele beeinflusst.
- 4.2. Solche Schutzziele wurden zum massgeblichen Zonenplan "Schutz AI" nicht formuliert. Grundlegend ist aber Art. 6 Abs. 3 VNH, wonach Bauten in Landschaftsschutzzonen erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung in das Landschaftsbild genügen müssen. Auch dem Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung vom 8. Mai 2011 sind keine weitergehenden, besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zu entnehmen. Es wird ausgeführt, dass der südliche Bereich der Landschaftsschutzzone eine Glaziallandschaft umfasse, die geprägt sei durch nagelfluhreiche, vom Eis überformte Rippen, sowie durch Rundhöcker. Nördlich schliesse eine Rippenlandschaft von grossem Formenreichtum und mit ökologischer Vielfalt an. Zu dieser Landschaft ist nach dem Planungsbericht weiter Sorge zu tragen, damit die typischen Landschaftsformen erhalten blieben. Der Landschaftscharakter werde durch die landwirtschaftliche Pflege und den Erhalt der prägenden Feldgehölze verstärkt.
- 4.3. Das vorliegende Bauvorhaben trägt zweifellos zur gewünschten landwirtschaftlichen Pflege bei. Kann es nicht realisiert werden, leidet unter Umständen die angestrebte landwirtschaftliche Pflege, was dem Schutzziel abträglich wäre. Ebenso wenig werden wegen des Bauprojekts Feldgehölze beseitigt, die nach dem Planungsbericht in dieser Zone erhalten werden sollen.

Als Schutzziel der Landschaftsschutzzone bleibt damit der Erhalt der typischen Landschaftsform. Die Rippenlandschaft und die Rundhöcker, die es zu erhalten gilt, würden durch umfangreiche Geländeänderungen, wie sie beispielsweise mit einer Kiesgrube verbunden wären, stark beeinträchtigt. Die Erstellung eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes ist dagegen mit kleineren Auswirkungen auf die typische Landschaft verbunden.

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass keine speziellen Schutzziele auszumachen sind, welche in dieser Landschaftsschutzzone zu wahren wären, durch das Bauprojekt aber missachtet würden.

- 5.1. Nach Ansicht des Bezirksrats kommt die geplante Baute an einem sehr exponierten, das heisst von weitem einsehbareren Standort zu stehen. Der Stall trete deshalb, aber auch wegen seiner grossen Dimension wuchtig und negativ in Erscheinung.

(...)

- 6.1. Soll der Landschaftsschutz nicht jegliche Bedeutung verlieren, so kann die Zonenkonformität nicht jedes beliebige Volumen eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall bestehen zwar wie dargelegt keine besonderen Schutzziele. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Bauten in Landschaftsschutzzonen nach Art. 6 Abs. 3 VNH erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung in das Landschaftsbild genügen müssen. Auch Art. 65 Abs. 1 BauG stellt für Bauten ausserhalb der Bauzone höhere Anforderungen an die Einpassung. Der Grundsatz, dass Bauten im Landschaftsbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielen müssen, gilt nämlich ausserhalb der Bauzone verstärkt. Gegenüber dem Massstab, der bei Bauten innerhalb der Bauzone zu beachten ist, erfolgt also eine Verschiebung zu Gunsten des Landschaftsschutzes.

- 6.2. Ob eine genügende Einpassung besteht und dabei die damit verbundenen erhöhten Anforderungen erfüllt sind, ist eine ausgesprochene Ermessensfrage. Es geht um Wertungsentscheide im Bereich der Ästhetik, die in einem Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen zu fällen sind. Dieser Wertungsspielraum öffnet den Bewilligungsbehörden einen weiten Ermessensspielraum. Wegen der unterschiedlichen Bauvorhaben und Standorte entstehen bei Einpassungsentscheiden auch kaum ähnliche Fallkonstellationen. Eine vergleichende Abwägung bei Einordnungsentscheiden und damit eine Überprüfung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit sind daher kaum möglich.
- 6.3. Nach Auffassung der Vorinstanz ist das Bauvolumen in der Landschaftsschutzzone und im Bereich des geschützten Wohnhauses zu gross und deshalb landschaftsstörend. Sie führte in ihrer Rekursvernehmlassung aus, die Baute falle höher aus als nötig, weil der Rekurrent sparen wolle und daher weniger tief graben lasse. Die Landschaftsverträglichkeit verlange, dass der Neubau das Dach des bestehenden Wohnhauses nicht überrage. Diese Begründung des Bezirksrats für die ungenügende Eingliederung ist aus Sicht der Standeskommission nachvollziehbar. Da das Bauvorhaben in der Landschaftsschutzzone erhöhten Anforderungen an die Einpassung genügen muss, kann vom Rekurrenten verlangt werden, dass er die Baute im Rahmen des Zumutbaren so anlegt, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

(...)

- 6.4. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass das Bauvorhaben nach Auffassung der Standeskommission bei einer Realisierung mit einem 50cm tieferen Nullpunkt bewilligt werden kann. Das Projekt selber ist nämlich sorgfältig und abgestimmt auf die bestehenden Bedürfnisse geplant worden. Eine Realisierung ist daher unter Berücksichtigung der besagten Höhenreduktion grundsätzlich möglich. Damit das Gebäude und die Stützmauern weniger in Erscheinung treten, sollten aber eine Begrünung der Stützmauern vorgenommen und auf der Südseite des Stalls hochstämmige Bäume, vorzugsweise Linden, gepflanzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen erscheint der Standeskommission das um 50cm gesenkte Projekt bewilligungsfähig.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 669 vom 10. Juni 2014

1.3. Abparzellierung eines Wohnhauses von einem landwirtschaftlichen Grundstück

Art. 60 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11).

Das Wohnhaus auf einem landwirtschaftlichen Grundstück, welches Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, kann nicht abparzelliert werden, wenn es für die effiziente Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes erforderlich ist. Ein Verzicht des Bewirtschafters auf die Benutzung des Wohnhauses ändert nichts am objektiven Erfordernis für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes.

(...)

1. Nach Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) dürfen einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile nicht von landwirtschaftlichen Gewerben abgetrennt werden (Realteilungsverbot). Die kantonale Bewilligungsbehörde hat Ausnahmen vom Realteilungsverbot zu bewilligen, sofern einer der in Art. 60 BGBB vorgesehenen Tatbestände vorliegt. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist hierfür die Bodenrechtskommission zuständig (Art. 3 des Einführungsgesetzes zum BGBB vom 24. April 1994, GS 911.000). Bevor sie eine Ausnahme bewilligen darf, muss eine rechtskräftige raumplanungsrechtliche Verfügung der für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständigen Behörde vorliegen, in der die Rechtmässigkeit der betreffenden Baute festgestellt wird (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993; VBB, SR 211.412.110). Für diese raumplanungsrechtlichen Verfügungen ist im Kanton Appenzell I.Rh. das Bau- und Umweltdepartement zuständig (Art. 76 in Verbindung mit Art. 2 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000).

Das Bau- und Umweltdepartement hat mit der angefochtenen Verfügung entschieden, dass für das Gebäude keine raumplanerische Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Es ist hierbei aufgrund des vom Rekurrenten eingereichten Situationsplans davon ausgegangen, dass eine Fläche von rund 1'350m³ abgetrennt werden soll. Das Grundstück liege in der Landwirtschaftszone. Es werde vom Pächterehepaar bewohnt. Es diene somit landwirtschaftlichen Zwecken. Die Pächter bewirtschafteten insgesamt 20ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die landwirtschaftliche Beratung sei in ihrem Bericht vom 17. Juni 2014 zum Schluss gekommen, dass für den Betrieb eine Wohnnutzung erforderlich sei und dass dieser auch in Zukunft rentabel bewirtschaftet werden könne. Der Pächter sei 55 Jahre alt. Es könne damit von einer längerfristigen Betriebsexistenz ausgegangen werden. Die landwirtschaftliche Wohnbaute werde demnach für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung noch benötigt, und eine Abparzellierung müsse daher aus raumplanungsrechtlicher Sicht abgelehnt werden.

3. Das Bundesgericht hat sich im BGE 125 III 175, E. 2 - einem Fall, der ebenfalls ein Grundstück im Kanton Appenzell I.Rh. betraf - einlässlich mit den Voraussetzungen auseinandergesetzt, unter denen ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entlassen werden kann. Es hat ausgeführt, dass landwirtschaftliche Grundstücke dem BGBB unterstehen und dass ein Grundstück dann als landwirtschaftlich gilt, wenn es für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist (Art. 6 Abs. 1 BGBB). Für die Eignung, das heisst die Beurteilung der Frage, welche Gebäude dem Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen, sind gemäss Bundesgericht zwei Kriterien ausschlaggebend: Das Gebäude muss erstens für den Landwirtschaftsbetrieb unentbehrlich

sein. Bei Wohngebäuden muss aus betrieblichen Gründen eine ständige Anwesenheit der bewirtschaftenden Personen erforderlich und die nächste Wohnzone weit entfernt und schwer erreichbar sein. Zweitens muss die landwirtschaftliche Nutzung, der das Gebäude dient, auch wirtschaftlich rentabel und existenzsichernd sein. Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen, deren landwirtschaftliche Nutzung rechtmässig ist und die tatsächlich auch landwirtschaftlich genutzt werden, unterstehen dem BGGB ohne weiteres. Die Kriterien der Unentbehrlichkeit und Wirtschaftlichkeit - so das Bundesgericht wörtlich - „spielen erst dann eine Rolle, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgehört hat und die Bewilligungsbehörden um Entlassung vormals landwirtschaftlich genutzter Gebäude aus dem Geltungsbereich des BGGB ersucht werden“ (BGE 125 III 175, E. 2 b). Beim Entscheid über die Entlassung aus dem Geltungsbereich des BGGB muss gemäss Bundesgericht berücksichtigt werden, dass heute nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude inskünftig für die Landwirtschaft wieder benötigt werden können. Die Beurteilung hat sich an den raumplanungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Bei der Prüfung der Frage, ob für landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Gebäude noch ein zweckentsprechender Bedarf besteht, ist auf die Kriterien der Unentbehrlichkeit und Wirtschaftlichkeit abzustellen (BGE 125 III 175, E. 2c).

Das fragliche Wohnhaus liegt in der Landwirtschaftszone, und es wird vom Pächter bewohnt. Es wird also landwirtschaftlich genutzt und untersteht demnach dem BGGB. Da um Entlassung des Wohnhauses aus dem Geltungsbereich des BGGB ersucht wurde, hatte das Bau- und Umweltdepartement darüber zu befinden, ob die geplante Nutzung raumplanungsrechtlich in Betracht kommen könnte. Es hat entschieden, dass keine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Dabei hat das Bau- und Umweltdepartement die Kriterien der Unentbehrlichkeit des Wohnhauses für die landwirtschaftliche Nutzung einerseits und die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung andererseits geprüft und beide Fragen bejaht.

4. Nicht strittig ist, dass die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes der Pächter wirtschaftlich rentabel und existenzsichernd ist. Der Rekurrent behauptet zwar, ohne die Abparzellierung sei die finanzielle Existenz der Pächter gefährdet, ihnen werde gar die Grundlage für eine Tätigkeit als selbständige Bauern gänzlich entzogen. Die Pächter bekräftigten dies in ihrem Brief an die Standeskommission.

Die behauptete Gefährdung der finanziellen Existenz begründen der Rekurrent und das Pächterehepaar aber in keiner Art und Weise. Sie legen insbesondere nicht dar, inwiefern die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Bau- und Umweltdepartements fehlerhaft sein sollten. Das Bau- und Umweltdepartement hatte gestützt auf die Angaben der landwirtschaftlichen Beratung ausgeführt, die Mittelflussberechnung zeige eine jährliche Veränderung der flüssigen Mittel um Fr. 3'000.--, und der Betrieb könne damit auch in Zukunft rentabel bewirtschaftet werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die finanzielle Existenz der Pächter gefährdet sein soll, wenn die Abparzellierung nicht bewilligt wird. Den Akten sind zwar keine näheren Angaben über den Pachtvertrag zwischen dem Rekurrenten und den Pächtern zu entnehmen. Das Verhältnis zwischen den Parteien ist aber offensichtlich ungetrübt. Aus dem Gesuch um Abparzellierung vom 6. März 2014 ergibt sich, dass es sich um ein jahrzehntelanges Pachtverhältnis handelt. Vor allem aber beantragte der Verpächter die Abparzellierung mit der Begründung, er wolle den Bedürfnissen der Pächter entgegenkommen. Ein Ende des Pachtverhältnisses steht demnach offenkundig nicht zur Diskussion. Auch kann das landwirtschaftliche Gewerbe nach der nicht bestrittenen Beurteilung des Bau- und Umweltdepartements rentabel betrieben werden. Eine Gefährdung der finanziellen Existenz durch die verweigerte Abparzellierung ist demnach nicht zu erkennen.

5. Der Rekurrent macht weiter sinngemäss geltend, dass das Wohnhaus für die landwirtschaftliche Nutzung entbehrlich sei, wenn die Pächter nach XY umziehen würden. Anscheinend haben die Pächter früher dort gewohnt und das landwirtschaftliche Gewerbe von dort aus bewirtschaftet. Der Rekurrent schlägt deshalb vor, ihm die Abparzellierung unter der Auflage zu erlauben, dass die Pächter ausziehen und das Haus Dritten vermietet wird. Es ist demnach zu prüfen, ob die Abparzellierungsbewilligung zu erteilen wäre, wenn die Pächter ausziehen und das Haus Dritten vermietet würde.

Die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Unterstellung unter das BGGB sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im einzelnen Fall objektiv zu beurteilen, und zwar losgelöst von der momentanen Situation. Massgeblich sind die Bedürfnisse eines normalen Familienbetriebs (BGE 125 III 175, E. 2c). Da die Bedürfnisse losgelöst von der momentanen Situation und nach Massgabe der Bedürfnisse eines durchschnittlichen Familienbetriebs zu beurteilen sind, ist es unerheblich, dass sich das Pächterehepaar im vorliegenden Fall damit einverstanden erklärt hat, auszugehen und in XY zu wohnen. Auch wenn das Haus derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt würde, zum Beispiel als Ferienhaus, wäre zu prüfen, ob das Wohnhaus für das landwirtschaftliche Gewerbe unentbehrlich ist, und ob das landwirtschaftliche Gewerbe wirtschaftlich betrieben werden kann.

Das Bau- und Umweltdepartement hat die geforderte objektive Beurteilung vorgenommen. Es hat für die Frage, ob die Anwesenheit des Landwirts vor Ort erforderlich ist, auf den Bericht der landwirtschaftlichen Beratung vom 17. Juni 2014 abgestellt. Dieser wiederum beruht auf den Richtzeiten der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART). Nach dem Bericht der landwirtschaftlichen Beratung ergibt die Software ART-Arbeitsvoranschlag für einen Betrieb wie jenen des Pächters mit 15 Milchkühen Richtzeiten im Betrieb (Melken, Füttern, Entmisten, Streuen) von knapp sechs Stunden täglich. Nicht berücksichtigt sind die Zeiten, welche für ausserordentliche Ereignisse eingesetzt werden müssen, wie zum Beispiel Krankheiten, Brunst oder Geburten. Damit ist gemäss der landwirtschaftlichen Beratung für die Betriebsleiterfamilien Wohnraum bei den Ökonomiegebäuden notwendig, wie er derzeit vorhanden ist, liegt doch das Wohnhaus wenige Meter vom Ökonomiegebäude entfernt.

Bauten für den Wohnbedarf sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie für das landwirtschaftliche Gewerbe unentbehrlich sind (Art. 34 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000; RPV, SR 700.1). Nicht zonenkonform sind Gebäude in der Landwirtschaftszone, wenn die Distanz der Betriebsgebäude zur nächsten Wohnzone gering ist. Ein Arbeitsweg von rund einem Kilometer oder 20 bis 30 Minuten Fussmarsch gilt als geringe und zumutbare Distanz. Würden die Pächter in XY wohnen, könnte nicht mehr von einer geringen und damit zumutbaren Distanz des Arbeitswegs gesprochen werden. Würde im vorliegenden Fall das strittige Wohnhaus nicht schon bestehen, müsste die Zonenkonformität einer landwirtschaftlichen Wohnbaute auf dem fraglichen Grundstück daher bejaht werden.

Das Wohnhaus könnte, wenn es abparzellierte werden dürfte, unabhängig vom landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert werden. Da in der Nähe keine Wohnzone vorhanden ist und die Notwendigkeit der Anwesenheit vor Ort gegeben ist, müsste einem zukünftigen Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung von Wohnraum in der Landwirtschaftszone erteilt werden. Es dürfen aber keine zusätzlichen, landwirtschaftlich nicht benötigte Räumlichkeiten dadurch geschaffen werden, dass landwirtschaftliche Neubauten - hier in Form des für einen durchschnittlichen Familienbetrieb erforderlichen Wohnhauses in der Nähe des Ökonomiegebäudes - erstellt werden, obwohl noch entsprechende Bauten vorhanden sind, und die dadurch

frei werdenden Bauten - hier das bestehende Wohnhaus - einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt würden. Das Recht, ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone zu wohnen, ist einem engen Personenkreis vorbehalten. Dazu zählen nur Leute, die als Betriebsinhaber oder Hilfskräfte unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind und die abtretende Generation. Da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, dass auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude inskünftig für die Landwirtschaft wieder benötigt werden können (BGE 125 III 175, E. 2c), ist es richtig, dass das Bau- und Umweltdepartement keine Ausnahmegewilligung für eine zonenfremde Nutzung des strittigen Wohnhauses erteilt hat.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1295 vom 9. Dezember 2014

1.4. Gründung einer Flurgenossenschaft

Art. 7 Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG, GS 913.000)

Die Gutheissung eines Gesuchs zur Gründung einer Flurgenossenschaft und die Einleitung des Gründungsverfahrens durch den Bezirksrat kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. In das Beteiligtenverzeichnis der angestrebten Flurgenossenschaft sind sämtliche Grundstücke einzubeziehen, deren Bewirtschaftung durch das geplante Gemeinschaftswerk erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht wird. Demgegenüber ist das Interesse des einbezogenen Grundeigentümers am Werk erst bei der Ausarbeitung des Kostenvertellers zu berücksichtigen.

(...)

2. Die Rekurrentin beantragt insbesondere den Verzicht auf die Gründung einer Flurgenossenschaft.

Die amtliche Vorprüfung des vom Gesuchsteller angestrebten gemeinschaftlichen Projekts auf dessen wirtschaftliche Berechtigung sowie auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Durchführung hat gemäss Art. 7 Abs. 1 FIG der Bezirksrat vorzunehmen. Stimmt der Bezirksrat dem Projekt zu, hat er nach Art. 7 Abs. 2 FIG das Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke zu erstellen. Der zustimmende Beschluss ist gemäss dieser Regelung den beteiligten Grundeigentümern mitzuteilen, und das Beteiligtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 7 Abs. 3 FIG kann nur gegen einen abweisenden Beschluss des Bezirkrats, nicht aber gegen einen positiven Vorprüfungsbeschluss bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden. Ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Bezirkrats, das beantragte Projekt im Grundsatz zu unterstützen, ist nicht vorgesehen, weil die einbezogenen Grundeigentümer gestützt auf Art. 10 Abs. 1 FIG an der ersten Beteiligtenversammlung selber darüber beschliessen können, ob das vorgeschlagene gemeinschaftliche Unternehmen näher geprüft werden soll. Ob es tatsächlich ausgeführt wird, müssen die Beteiligten erst nach Erledigung allfälliger Einsprachen gegen das Detailprojekt an der zweiten Beteiligtenversammlung definitiv beschliessen (Art. 15 FIG).

Der Bezirksrat hat dem noch nicht im Detail ausgearbeiteten Projekt, welches die Befestigung der Strasse anstrebt, grundsätzlich zugestimmt und hat das Verzeichnis der einzubeziehenden Grundstücke erstellt. Da die gesetzliche Regelung in dieser Phase des Gründungsverfahrens kein Rechtsmittel gegen einen positiven Vorprüfungsbeschluss des Bezirkrats vorsieht, kann der zustimmende Entscheid des Bezirkrats in dieser Phase von der Standeskommission nicht überprüft werden. Der vorliegende Rekurs ist somit, soweit darin ein Verzicht auf die Gründung einer Flurgenossenschaft verlangt wird, abzuweisen.

3. Die Rekurrentin beantragt im Weiteren die Entlassung ihrer Parzellen aus dem Beteiligtenkreis. Gemäss Art. 7 Abs. 3 FIG kann jeder Grundeigentümer gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis der beteiligten Grundstücke Rekurs bei der Standeskommission erheben. Die Standeskommission hat von Amtes wegen zu prüfen, ob der vom Bezirksrat vorgesehene Einbezug dieser Parzellen in den Beteiligtenkreis der angestrebten Flurgenossenschaft zweckmässig ist.

Wie das Einzugsgebiet einer Flurgenossenschaft abzugrenzen ist, bestimmt sich nach dem Zweck des Gemeinwerks. Im Falle von Strassen- und Wegenanlagen sind in der Regel sämtliche Grundstücke und deren Eigentümer einzubeziehen, die aus dem betreffenden Werk einen Nutzen ziehen. Dieser liegt im Allgemeinen in der Ermöglichung oder Erleichterung der Bewirtschaftung für die fragliche Liegenschaft. Direkt anstossende Grundstücke profitieren in der Regel von einem neuen oder verbesserten Werk unmittelbar. Im Weiteren ergibt sich aber auch häufig für Grundstücke, die nicht direkt an einem solchen Werk anstossen, ein gewisser Mehrnutzen. Es rechtfertigt sich daher in der Regel, den Beteiligtenkreis nicht allzu eng zu ziehen. Der Standeskommission steht in dieser Frage naturgemäss ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Aus dem vorliegenden Gesuch ergibt sich, dass mit der zu gründenden Flurgenossenschaft beabsichtigt wird, die bestehende Zufahrtsstrasse, die heute gekiest ist, künftig zu asphaltieren. Dadurch sollen die Unterhaltskosten gesenkt und den Betroffenen die Nutzung der Strasse für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erleichtert werden.

Die Rekurrentin bestätigt in ihrer Rekurseingabe, dass sie für die Bewirtschaftung ihrer beiden Waldparzellen die Flurstrasse benutzt. Diese beiden Grundstücke werden durch die Flurstrasse erschlossen, sodass der Bezirksrat zu Recht deren Verbleib im Beteiligtenverzeichnis verlangt. Die Art und Weise der Nutzung der Strasse durch die Rekurrentin sowie die Beurteilung, ob und inwieweit das angestrebte Werk für die zweckmässige Nutzung ihrer Grundstücke erforderlich ist, hat für die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Grundstücke in den Beteiligtenkreis keine grosse Bedeutung. Diese Punkte werden erst in einer späteren Phase der Vorbereitung der Gründung einer Flurgenossenschaft zu berücksichtigen sein, wenn die erste Beteiligtenversammlung eine weitergehende Prüfung des Unternehmens beschlossen hat und die eingesetzte Schätzungskommission auf der Grundlage des noch im Detail auszugestaltenden Projekts die Kostenanteile der beteiligten Grundeigentümer festlegen muss.

Auch das Bestehen eines eingetragenen privaten Fahrrechts auf einer anderen Strasse, welches allenfalls sogar frei von einer Unterhaltungspflicht ausgeübt werden kann, ändert an der Tatsache nichts, dass die Grundstücke der Rekurrentin leichter über die Flurstrasse erschlossen sind, sodass sie durch den Einbezug in den Beteiligtenkreis einen gewissen Vorteil erhält. Das durch die anderweitige Erschliessungsmöglichkeit für die beiden Grundstücke möglicherweise verminderte Interesse der Rekurrentin an der Flurstrasse ist ebenfalls erst später bei der Ausarbeitung des Unterhaltspimeters angemessen zu berücksichtigen.

Falls ein rechtskräftig ausgeschiedener Wanderweg auf der Flurstrasse verläuft, ist diesem Umstand bei der Detailausgestaltung des Projekts angemessen Rechnung zu tragen. Die beteiligten Grundeigentümer können im Rahmen des Auflageverfahrens ihre Anregungen zum Detailprojekt machen. Werden diese nicht berücksichtigt, können sie dann immer noch dagegen Rekurs erheben. Auf den Einbezug der beiden Grundstücke der Rekurrentin in den Beteiligtenkreis der angestrebten neuen Flurgenossenschaft hat ein allfälliger Verlauf eines Wanderwegs auf der Flurstrasse aber keinen Einfluss.

Die Standeskommission gelangt aufgrund dieser Erwägungen zum Schluss, dass die beiden Parzellen der Rekurrentin im Perimeter zu belassen sind. Sie weist den Rekurs auch in Bezug auf den Antrag auf Entlassung aus dem Beteiligtenverzeichnis ab.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1128 vom 21. Oktober 2014

1.5. Abweichung von Einzelbauvorschriften in einer Quartierplanung

Art. 50 Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000); Art. 33 ff. Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010)

Die maximale Ausladung von vorspringenden Gebäudeteilen wie Balkonen ist durch die Vorschrift von Art. 42 BauV nicht auf 2m beschränkt.

(...)

2. Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 BauG ordnen die Bezirke die Erschliessung und Überbauung von Quartieren im Einzelnen in der Regel mit Quartierplänen. Nach Art. 50 Abs. 2 BauG können durch Quartierpläne unter anderem die Art und Weise einer Überbauung, insbesondere die Grösse, Anordnung und Gestaltung der Baukörper, festgelegt werden.

Mit einem Quartierplan darf von den Vorschriften des Nutzungsplans abgewichen werden, wenn die in der Verordnung zum Baugesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 50 Abs. 3 BauG). Die Verordnung zum Baugesetz setzt voraus, dass der Quartierplan nach dem Verfahren erlassen wird, das für Nutzungspläne gilt (Art. 3 Abs. 1 BauV in Verbindung mit Art. 52 BauG). Dieses Verfahren wurde im vorliegenden Fall eingehalten. Das ist indessen unerheblich, denn hier ist strittig, ob durch einen Quartierplan vorspringende Gebäudeteile ermöglicht werden dürfen. Die Ausladung von Gebäudeteilen ist nicht im Nutzungsplan geregelt, sondern in Art. 42 BauV. Die Rekurrentin kritisiert denn auch, dass die durch den Quartierplan ermöglichte Ausladung von Balkonen im Widerspruch zu Art. 42 BauV stehe.

3. Durch einen Quartierplan kann auch von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden, sofern die Verordnung zum Baugesetz dies vorsieht (Art. 50 Abs. 4 BauG). Die Verordnung zum Baugesetz enthält in den Art. 33 ff. BauV Vorschriften der Einzelbauweise. Bei einzelnen dieser Vorschriften ist vorgesehen, dass sie durch einen Quartierplan geändert werden können, beispielsweise in Art. 33 Abs. 2 BauV (massgebendes Terrain), Art. 47 Abs. 2 BauV (Gebäuelänge und Breite), Art. 58 Abs. 2 und 3 BauV (Geschosszahl) usw.

Beim hier zu beurteilenden Quartierplan besteht der wesentliche Diskussionspunkt in Art. 8 Abs. 3 des Quartierplanreglements. Die Bestimmung sieht unter anderem vor, dass Auskragungen auf der Westseite von Gebäuden bis zum regulären Strassenabstand zulässig sind. Nach Ansicht der Rekurrentin steht Art. 8 Abs. 3 des Quartierplanreglements im Widerspruch zur Verordnung zum Baugesetz. Es seien vorspringende Gebäudeteile von 3m zulässig, obwohl nach Art. 42 BauV vorspringende Gebäudeteile höchstens bis 2m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus ragen dürften.

Es ist zu prüfen, ob Art. 42 BauV durch den Quartierplan geändert wird, und - wenn ja - solche Änderungen in der Verordnung zum Baugesetz vorgesehen sind, wie das nach Art. 50 Abs. 4 BauG erforderlich ist.

4. Der Bezirksrat hält der Argumentation der Rekurrentin entgegen, Art. 42 BauV definiere, unter welchen Bedingungen ein Gebäudeteil als vorspringend gelte. Die Definition sei massgebend für die Anwendung des Grenz- oder Gebäudeabstands. Die maximale Ausladung sei nur entscheidend, wenn sonst der ordentliche Grenz- oder Strassenabstand nicht eingehalten wäre. Im vorliegenden Fall sei dieser Abstand gewährleistet, weil Auskragungen maximal bis zum regulären Strassenabstand - also 5m - zulässig seien. Eine

Balkontiefe von maximal 3m sei möglich. Sie widerspreche den Vorschriften der Regelbauweise nicht.

Art. 42 BauV gibt in der Tat keine Maximaltiefe für vorspringende Gebäudeteile vor. Eine solche ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Wie der Bezirksrat zutreffend ausführt, definiert Art. 42 BauV nur, welche Gebäudeteile als vorspringend zu qualifizieren sind. Die Definition ist notwendig, weil vorspringende Gebäudeteile nicht berücksichtigt werden, wenn die Fassadenflucht ermittelt wird. Die Fassadenflucht ist die Grundlage für die Ermittlung weiterer Ausmasse, die bei Bauvorhaben eine Rolle spielen können. Aus der Schnittlinie der Fassadenflucht und dem massgebenden Terrain (Art. 33 BauV) ergibt sich die Fassadenlinie (Art. 40 BauV), die für verschiedene Bauvorschriften massgebend ist, z.B. für die Gebäudelänge und -breite (Art. 44 f. BauV), die Fassadenhöhe (Art. 52 BauV), die Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 59 und 63 BauV) und die Überbauungsziffer (Art. 69 BauV).

Nach Art. 39 BauV sind für die Bestimmung der Fassadenflucht grundsätzlich die äussersten Punkte des Baukörpers massgebend. Von diesem Grundsatz macht der zweite Satz von Art. 39 BauV eine Ausnahme, indem er festlegt, dass vorspringende Gebäudeteile bei der Bestimmung der Fassadenflucht nicht berücksichtigt werden (Art. 39 BauV). Nur vorspringende Gebäudeteile, welche den Anforderungen des Art. 42 BauV genügen, spielen demnach bei der Ermittlung der Fassadenflucht keine Rolle. Andere vorspringende Gebäudeteile bleiben daher sehr wohl zulässig; zur Feststellung der Fassadenflucht werden sie aber miteinbezogen, währenddem vorspringende Gebäudeteile im Sinne von Art. 42 BauV nicht berücksichtigt würden. Eine entsprechende zeichnerische Erläuterung zu Art. 42 BauV findet sich im Anhang zur Verordnung zum Baugesetz.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Gebäudeteile, welche mehr als 2m über die Fassadenflucht hinausragen, nicht mehr als vorspringende Gebäudeteile gelten, welche bei der Bestimmung der Fassadenflucht ausser Betracht fallen. Bei Gebäudeteilen mit mehr als 2m Ausladung ist daher die Fassadenflucht anhand der äussersten Punkte des vorspringenden Gebäudeteils zu ermitteln.

In der Verordnung zum Baugesetz ist zwar nicht vorgesehen, dass Abweichungen von Art. 42 BauV durch einen Quartierplan vorgenommen werden dürfen. Mit dem vorliegenden Quartierplan wird aber wie dargelegt gar keine Abweichung von der Definition der vorspringenden Gebäudeteile vorgenommen.

5. Art. 42 BauV regelt im Übrigen nicht nur die Ausladung von Balkonen, sondern die Ausladung sämtlicher vorspringender Gebäudeteile. Die Auffassung der Rekurrentin, Art. 42 BauV erlaube nur Gebäudeteile, die höchstens 2m über die Fassadenflucht hinausragen, würde dazu führen, dass Bauten mit unregelmässigen oder versetzt angeordneten Baukörpern nur mehr sehr beschränkt, nämlich mit höchstens 2m Abweichungen von jeder Fassadenflucht, zulässig wären. Eine solche Regelung ist den gesetzlichen Vorschriften in keiner Art und Weise zu entnehmen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 781 vom 1. Juli 2014

2. Gerichte

2.1. Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht); Diskriminierung wegen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV)

I.

1. X reiste am 20. Juni 1991 von der Türkei in die Schweiz als Flüchtling ein. Das ehemalige Bundesamt für Flüchtlinge verfügte am 13. Juli 1995, dass X die Flüchtlingseigenschaft erfülle und er vorläufig aufgenommen werde. Seit 22. August 1995 wohnt er in Appenzell.
2. Am 4. Juli 2011 stellte er das Gesuch um Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Appenzell I.Rh. und in der Gemeinde Appenzell.
3. Am 5. Februar 2013 erteilte das Bundesamt für Migration die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung für die Einbürgerung im Kanton Appenzell I.Rh..
4. Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 24. Juni 2013 die Ablehnung des Gesuchs beschlossen.

Als Begründung führte er im Wesentlichen auf, gemäss den Feststellungen der Kommission für Recht und Sicherheit (folgend: ReKo) seien die Deutschkenntnisse von X ungenügend. Fragen hätten teilweise auf Hochdeutsch gestellt werden müssen. Dennoch seien sie vom Gesuchsteller mehrfach überhaupt nicht verstanden worden. Die gegebenen Antworten seien teilweise nicht verständlich gewesen. Obschon sich die Kommission für die Befragung sehr viel Zeit genommen und dem Gesuchsteller den nötigen Raum gelassen habe, um in Ruhe zu überlegen und zu antworten, sei kein eigentliches Gespräch entstanden. Nachdem X schon mehr als 20 Jahre in Appenzell lebe, würden deutlich bessere Deutschkenntnisse erwartet.

Beim Gesuchsteller würden Kenntnisse über die politischen Verhältnisse und Strukturen sowie über die Lebensverhältnisse im Kanton und in der Schweiz weitestgehend fehlen. Der Gesuchsteller nehme nur wenig am dörflichen Leben teil. Zwar besuche er Veranstaltungen der Behindertensportorganisation Plussport, er besuche aber kaum allgemeine Anlässe des dörflichen Lebens. An der Aussage, dass er regelmässig ältere Leute im Pflegeheim besuche, werde gezweifelt, nachdem seine Deutschkenntnisse für eine Unterhaltung mit pflegebedürftigen Betagten kaum ausreichen dürften, zumal die Kommunikation mit diesen in vielen Fällen aufgrund der fortgeschrittenen Gebrechlichkeit selbst bei einwandfreien Sprachkenntnissen deutlich erschwert sei. Nachteilig zu bewerten seien auch die ausweichenden Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung in der Türkei oder seinem im Asylzentrum in Appenzell gezeigten aggressiven Verhalten. Dass ihm Fragen in dieser Hinsicht unangenehm seien, sei kein Grund, diese nicht zu beantworten. Am nötigen Willen zur Kooperation mit den Behörden schein es deutlich zu mangeln.

Zwar sei schon im Zusammenhang mit dem Asylgesuch, das nach der Einreise in die Schweiz gestellt worden sei, von psychischen Problemen die Rede gewesen. Im Beschwerdeentscheid der Asylrekurskommission vom 6. Juli 1994 werde allerdings festgestellt, dass an der Darstellung des Gesuchstellers über den Gefängnisaufenthalt in der Türkei, die behauptete Folter und eine darauf beruhende Depression begründete Zweifel bestünden. Einzig wegen Nachfluchtgründen, konkret wegen seiner in der Schweiz für zwei türkische Zeitschriften vorgenommenen journalistischen Tätigkeit, also wegen

Gründen, die erst nach dem Verlassen der Türkei und in der Schweiz entstanden seien, sei dem Gesuchsteller dann 1995 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Die Abweisung des Asylgesuchs und damit die dafür gemachte Begründung seien daher weiter gültig geblieben. In den Folgejahren seien im Umgang mit den Behörden denn auch psychische Leiden mit einer massiven Beeinträchtigung der Lern- und Merkfähigkeit kein Thema gewesen. Einzig im Zusammenhang mit dem Verfahren um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung sei nochmals von einem gewissen psychischen Druck die Rede gewesen. Es sei aber nicht um alte Beschwerden gegangen, sondern im Gegenteil um einen neuen Druck, der erst durch die schlechte körperliche Gesundheit des Gesuchstellers, die 1999 zu einer IV-Rente geführt habe, und durch den ungewissen Aufenthaltsstatus hervorgerufen worden sei. Dass beim Gesuchsteller tatsächlich massive psychische Probleme bestehen würden, die ein Erlernen der deutschen Sprache und weiterer für eine Einbürgerung erforderliche Kenntnisse praktisch ausschliessen und eine adäquate Kommunikation massiv erschweren würden, sei auch deshalb zu bezweifeln, als es ihm offenbar ohne weiteres möglich gewesen sei, in der Schweiz für eine türkische Zeitschrift journalistisch tätig zu sein. Sei ihm journalistisches Arbeiten möglich gewesen, wäre ihm auch das bessere Erlernen von Deutsch und weiteres Wissen mit Bezug auf die hiesigen Verhältnisse möglich gewesen. Im Rahmen des während langer Zeit recht intensiven Behördenkontakts, darunter ein IV-Rentenverfahren, wären solche prekären Verhältnisse, wie sie im Arztbericht dargestellt würden, mit Sicherheit aufgefallen. Es sei nicht von einer psychischen Störung in einer Ausprägung auszugehen, die X seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1991 so stark behindert habe, dass er nicht besser Deutsch erlernen und sich mit der hiesigen Kultur habe auseinandersetzen können. Es wäre ihm möglich gewesen, ein wesentlich stärkeres Engagement zu zeigen, zumal er praktisch während der ganzen Zeit in der Schweiz arbeitslos oder später aus körperlichen Gründen nicht arbeitsfähig gewesen sei und er also für das Erlernen der deutschen Sprache, für die Integration und den Erwerb von Wissen über die hiesigen Verhältnisse sehr viel Zeit zur Verfügung gehabt habe.

Auch wenn eine gewisse Beeinträchtigung bei X vorliegen möge, bleibe doch festzustellen, dass ihn dies nicht von Anstrengungen zum Erwerb der deutschen Sprache, von Integrationsbemühungen und von der Partizipation am gesellschaftlichen Leben entbinde. Es werde erwartet, dass sich Leute mit ungünstigen persönlichen Voraussetzungen nach Kräften einsetzen würden, um hier Anschluss zu finden und sich in die Gesellschaft einzufügen. Sie müssten in dieser Hinsicht regelmässig mehr leisten als gut begabte Personen, denen die Integration und der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse vielfach leichter fallen würden. An diesem zumutbaren Mehraufwand habe es X in der langen Zeit, die er nun in der Schweiz sei, missen lassen. Dass er sich diesbezüglich während den letzten 22 Jahren besonders angestrengt hätte, sei jedenfalls weder von ihm selber behauptet worden noch würden sich aus den Akten entsprechende Hinweise ergeben. Im Falle von X sei nicht durchwegs von nachteiligen persönlichen Verhältnissen auszugehen. Immerhin habe er in der Türkei vier Jahre lang das Gymnasium besucht und sei journalistisch tätig gewesen. Er scheine über eine gewisse intellektuelle Begabung zu verfügen.

5. Der Rechtsvertreter von X (folgend: Beschwerdeführer) erhob am 11. September 2013 Beschwerde gegen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegner) und stellte eingangs aufgeführte Rechtsbegehren.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht im Wesentlichen geltend, dass der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Anhörung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wiederholt auf seine behinderungsbedingten Beeinträchtigungen der Lern- und Merkfähigkeit sowie der störungsbedingt fehlenden Stressverträglichkeit hingewiesen habe. Diese seien durch einen entsprechenden fachärztlichen Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 14. Januar 2013 belegt. Weder in den Akten noch in der Begründung des angefochtenen Beschlusses sei indessen eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den fachärztlichen Vorbringen erfolgt. Der Beschwerdegegner missachte die medizinisch plausibel beschriebenen Beeinträchtigungen der kognitiven Fähigkeiten bei Personen, die durch Folter und Kriegsereignisse bedingte Traumatisierungen erlebt hätten. Überdies verkenne der Beschwerdegegner, dass es geradezu ein Kennzeichen der posttraumatischen Belastungsstörung sei, alles zu vermeiden, was an die Traumata erinnere bzw. Erinnerungen daran auslösen könnte, was sich in Kommunikationsblockaden etc. äussern könne.

Der Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich vom 30. August 2013 lasse keinen Zweifel darüber offen, wie stark der Beschwerdeführer durch die erlittenen Traumatisierungen beeinträchtigt sei und in welcher Weise sich die entsprechenden Beeinträchtigungen manifestieren würden. Die präzisen ärztlichen Schilderungen würden eindrücklich nachvollziehbar machen, dass der Beschwerdeführer psychisch bedingt beeinträchtigt sei, die entsprechenden Beeinträchtigungen ihn wesentlich am Spracherwerb hindern würden, zu einer Stressunverträglichkeit führten, und einer willentlichen Steuerung praktisch nicht zugänglich seien, so dass dem Beschwerdeführer die behauptete unzureichende Integration nicht zum Vorwurf gemacht werden könne bzw. der entsprechende Vorwurf und die gestützt hierauf verweigerte Einbürgerung eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Beschwerdeführers als Behinderter darstelle.

Der Beschwerdegegner habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt. Obwohl er Veranlassung gehabt hätte, sich mit dem früheren Bericht der Klinik auseinanderzusetzen, habe er dies unterlassen. Statt allenfalls, gestützt auf den ersten Bericht weitere Erkundigungen über die Krankengeschichte des Beschwerdeführers einzuholen, habe er blosse Mutmassungen angestellt und gestützt auf willkürliche, wenn nicht aktenwidrige Sachverhaltsannahmen unzulässige Folgerungen getroffen.

Dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren wiederholt psychisch habe behandelt werden müssen, würden im Übrigen die Austrittsberichte der Rheinburgklinik vom 13. Februar 2008 samt Austrittsbericht der Klinischen Psychologie und vom 19. März 2010 belegen. Beide Austrittsberichte würden ebenfalls die posttraumatische Belastungsstörung und damit einhergehende Symptome belegen.

Willkürlich wenn nicht aktenwidrig sei sodann die dem Beschwerdeführer unterstellte fehlende Integrationsbereitschaft bzw. der Vorwurf, er hätte Integrationsbemühungen und Anstrengungen zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben vermissen lassen. Dies stehe zum einen im Widerspruch zu den verschiedenen bei den Akten befindlichen Referenzschreiben und werde eindrücklich durch ein Referenzschreiben des ehemaligen Leiters des Pflegedienstes des kantonalen Pflegeheims Appenzell, B, vom 3. Dezember 2011 widerlegt, das merkwürdigerweise in den Akten nicht vorzufinden gewesen sei, obwohl der Beschwerdeführer den Einbürgerungsbehörden auch diesen Bericht eingereicht hätte. So habe er nämlich den Einsatz des Beschwerdeführers bei der freiwilligen Arbeit im Pflegeheim, wo er vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2009 als Leiter Pflegedienst verantwortlich gewesen sei, bestätigt. B habe sich für das aufopfer-

rungsvolle Tun und Mitfühlen des Beschwerdeführers für die Bewohner des Pflegeheims bedankt und habe ihm abschliessend gewünscht, dass das eine oder andere, was er den Bewohnern getan habe, irgendwann auf ihn zurückkommen möge. Diese Fakten würden in schärfster Weise mit den inakzeptablen, willkürlichen Mutmassungen des Beschwerdegegners kontrastieren, wonach der Beschwerdeführer gar nicht in der Lage sein dürfte, mit pflegebedürftigen Betagten umzugehen. Der Bericht von B belehre eines Besseren und zeige zudem, dass der Umgang mit Demenzkranken primär eine Frage des Einfühlungsvermögens und nicht der sprachlichen Kompetenz sei. Mithin würden sich auch die behaupteten Integrationsmängel des Beschwerdeführers und die angezweifelte Freiwilligenarbeit als aktenwidrige Annahmen erweisen, die den darauf abgestützten ablehnenden Beschluss des Beschwerdegegners als haltlos und willkürlich ausweisen würden.

Die beim Beschwerdeführer festgestellten Defizite seien ursächlich durch seine folterbedingte Traumatisierungen und die daraus resultierende posttraumatische Belastungsstörung bedingt. Die entsprechende Störung sei selbst der ReKo nicht gänzlich verborgen geblieben. So heisse es in einem Protokoll der ReKo vom 29. Oktober 2012, sie stelle mit Bedauern fest, dass X von seiner Krankheit sehr gezeichnet sei, dass er sich auf Grund seiner gesundheitlichen Defizite nicht gut ausdrücken könne, sei sehr verständlich. Trotz dieses Zugeständnisses, glaube die Kommission aber, den Gesuchsteller gleich behandeln zu können, wie einen gesunden Gesuchsteller. Indem auf diese Weise Ungleiches gleich behandelt werde, werde das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. Die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes wirke hierbei deshalb diskriminierend, weil der Beschwerdeführer auf Grund seiner psychischen Behinderung qualifiziert ungleich behandelt werde. Indem diesen Behinderungen nicht Rechnung getragen werde, namentlich bei der Beurteilung der sprachlichen Artikulationsfähigkeit und des vermittelbaren politischen Wissens, führe die psychische Behinderung des Beschwerdeführers zu einer qualifiziert rechtsungleichen Schlechterstellung im Vergleich zu Gesunden: Der Beschwerdeführer werde wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe von psychisch traumatisierten Personen besonders benachteiligt und damit das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV verletzt. Wie dem zitierten Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30. August 2013 zu entnehmen sei, sei die Überwindung der krankheitsbedingten Einschränkungen beim Beschwerdeführer praktisch, im Sinne einer anhaltenden Behinderung, unmöglich geworden.

Aufgrund der medizinischen Diagnose und Schilderung seiner Beeinträchtigungen stehe fest, dass er den vom Beschwerdegegner gestellten Anforderungen nie würde genügen können.

Die behinderungsbedingten Defizite seien vom Beschwerdegegner im Ergebnis verkannt worden. Selbst wenn der Beschwerdeführer allenfalls politisch nicht in gleicher Weise partizipieren können sollte wie ein Gesunder, liege es doch offensichtlich in seinem Interesse, in der Schweiz, wo er seit über 20 Jahren lebe und wo er höchstwahrscheinlich bleiben werde, diejenige wirtschaftliche, politische und soziale Stabilität und Sicherheit anzustreben, die ihm als Staatsbürger in besonderem Masse zuteil werde. Selbst wenn die soziale Sicherheit in materieller Hinsicht nicht von der Staatsangehörigkeit abhängt, habe der Beschwerdeführer nicht nur ein ideelles, sondern auch ein eigentlich rechtliches Interesse an der Einbürgerung. Eine solche würde ihm insbesondere nur schon mit Blick auf den Ausweisungsschutz gemäss Art. 25 Abs. 1 BV einen gesicherteren Status in der Schweiz einräumen, als derjenige, über den er bisher als Ausländer, wenn auch als anerkannter Flüchtling, verfüge.

Mit Blick auf die Freiwilligenarbeit des Beschwerdeführers erscheine es als unerträglicher Affront, ihm die Aufnahme ins Bürgerrecht zu verweigern. Der angefochtene Be-

schluss verletze mithin in mehrerer Hinsicht Bundesrecht und auch kantonales Recht, stelle eine Gehörsverletzung dar und sei willkürlich und diskriminierend.

2. Der Beschwerdegegner erwidert, dass anlässlich der mündlichen Anhörung durch die Ratskanzlei sowie durch die ReKo absolut ungenügende Kenntnisse des Beschwerdeführers in der deutschen Sprache hätten festgestellt werden müssen. So sei dieser nicht in der Lage gewesen, die ihm gestellten Fragen zu verstehen, geschweige denn darauf in deutscher Sprache auch nur ansatzweise eine einfache Antwort zu geben. Im Rahmen dieser Gespräche habe zudem zur Kenntnis genommen werden müssen, dass der Beschwerdeführer auch über kein politisches Wissen über die Schweiz, den Kanton Appenzell I.Rh. und seinen Wohnbezirk verfüge. Bei dieser Sachlage habe er die Aufnahme des Beschwerdeführers in das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht zu Recht verweigert. Von einer Überschreitung des Ermessensspielraums oder gar von Willkür könne keine Rede sein.

Da der Kenntnis der vor Ort gesprochenen Sprache im Zusammenhang mit der Einbürgerung eine Schlüsselkompetenz zukomme, müsse ein Einbürgerungswilliger, der über ungenügende oder gar keine Kenntnisse der massgebenden Sprache verfüge, gewichtige Gründe für ein derartiges Defizit vorbringen. Der Beschwerdeführer habe nicht rechtsgenügend dargelegt, weshalb ihm wegen seiner angeblichen psychischen Störung die Erlernung der deutschen Sprache während seines 20-jährigen Aufenthalts in der deutschen Schweiz auch auf einem tiefen Niveau nicht möglich gewesen sein solle. Insbesondere habe er nicht plausibel belegen können, dass ihm auch wenigstens die Aneignung eines Grundwortschatzes nicht möglich gewesen sein solle. Seine dürftigen Sprachkenntnisse könnten aufgrund sämtlicher Umstände nicht bloss mit seiner angeblich psychischen Beeinträchtigung begründet werden. Vielmehr fehle ihm jeglicher Wille zur Integration. Nicht gehört werden könne auch der Hinweis, dass der Beschwerdeführer in Prüfungssituationen nicht mehr kommunizieren könne. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass die Anhörung durch die ReKo jeweils in einer stressfreien und ganz sicher nicht in einer dem Gesuchsteller negativ gesinnten Atmosphäre durchgeführt werde. Vielmehr müsse die Gesprächskultur in der ReKo als entspannt und gegenüber den Kandidaten als wohlwollend bezeichnet werden. Von einer Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV könne demnach keine Rede sein. Aufgrund sämtlicher Umstände stosse auch der Vorwurf ins Leere, er beziehungsweise die ReKo hätten den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt. Auch von Einbürgerungskandidaten mit gewissen psychischen Problemen dürften minimalste Kenntnisse der regionalen Sprache und der politischen Verhältnisse verlangt werden.

Beim vom Beschwerdeführer vorgelegten Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich handle es sich um ein Parteigutachten (Privatgutachten), das dieser zur Untermauerung seiner Behauptung eingereicht habe. Sein Beweiswert sei jedoch im Vergleich mit einem behördlich angeordneten Gutachten insofern herabgesetzt, als davon ausgegangen werden müsse, dass die Partei dem Privatgutachter in erster Linie die nach ihrem eigenen subjektiven Empfinden wesentlichen Gesichtspunkte des streitigen Sachverhalts unterbreite. Im Weiteren komme hinzu, dass auch im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gelte. Die Behörden hätten sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen sowie in freier Überzeugung ihre Meinung darüber zu bilden, ob sie einen bestimmten Sachverhalt als gegeben betrachten würden. Absolute Gewissheit sei dafür nicht vorausgesetzt. Es genüge, wenn sie ihren Entscheid verantworten und sachlich begründen könnten.

Die ReKo habe versucht, die Situation des Beschwerdeführers zu ergründen. Dieser sei indessen Fragen im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung in der Türkei beharrlich

ausgewichen. Auch aus diesem Grund habe das Einbürgerungsgesuch schliesslich nicht positiv beurteilt werden können.

Aufgrund sämtlicher Umstände sei der Beschwerdegegner in freier Beweiswürdigung zum Schluss gelangt, dass die absolut ungenügenden Kenntnisse der deutschen Sprache und des politischen Systems des Bundes und des Kantons Appenzell I.Rh. nicht bloss auf die psychischen Probleme des Gesuchstellers zurückzuführen seien.

3.

- 3.1. Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV).

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er: a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Art. 14 BüG).

Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind; b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben; c) die Rechtsordnung und die in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beachten; d) genügende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht).

- 3.2. Die Voraussetzungen an die Eignung einer Person zur Einbürgerung sind in Art. 14 BüG als Mindestvorschriften umschrieben. Die Kantone sind daher in der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen insoweit frei, als sie hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse oder der Eignung Konkretisierungen vornehmen können. Es ist daher verfassungsmässig nicht zu beanstanden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit Art. 6 lit. d der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht ausdrücklich genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt. Auch steht der Einbürgerungsbehörde ein grosser Ermessensspielraum zu. Im Einbürgerungsverfahren, in welchem über den rechtlichen Status von Einzelpersonen zu entscheiden ist, sind aber die verfassungsrechtlichen Schranken und Ziel und Zweck der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung zu beachten. Dies ist kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum, denn die zuständige Behörde muss die einschlägigen Verfahrensbestimmungen beachten und darf nicht willkürlich, rechtswidrig oder diskriminierend entscheiden; sie muss ihr Ermessen pflichtgemäss ausüben (vgl. BGE 138 I 305 E. 1.4.3).

- 3.3. Das Verwaltungsgericht hat somit im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung des Beschwerdeführers zu Recht verneinte. Dabei hat es gestützt auf die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) eine freie Überprüfung des Sachverhalts sowie der Anwendung des kantonalen und des Bundesrechts (u.a. Verfassung und BüG) vorzunehmen. Die freie Prüfung der Anwendung des BüG geht über eine Willkürprüfung hinaus: Auch eine willkürfreie Anwendung des BüG darf nicht akzeptiert werden, wenn sich aus diesem Bundesrecht oder anderen Rechtssätzen ergibt, dass eine andere Lösung vorzuziehen wäre (vgl. BGE 137 I 235 E. 2.5 und E. 2.5.2).

4.

- 4.1. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 13. Mai 2011 nicht betrieben wurde und im Zeit-

raum vom 22. August 1995 bis 13. Mai 2011 keine Verlustscheine registriert sind (BG act. 2). Auch ist der Beschwerdeführer im Strafregister nicht verzeichnet (BG act. 2). Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzung der Beachtung der Rechtsordnung und der in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens gemäss Art. 14 lit. c und d BÜG und Art. 6 lit. c der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht.

- 4.2. Der Beschwerdegegner sieht jedoch die Voraussetzung der genügenden Kenntnisse der deutschen Sprache und des politischen Systems von Bund und Kanton beim Beschwerdeführer als nicht gegeben.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bestreitet nicht, dass dieser mit der sprachlichen Artikulationsfähigkeit und der damit zusammenhängenden Vermittelbarkeit seines politischen Wissens in für ihn belastenden Situationen Mühe habe. Da diese Einschränkungen aufgrund einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung des Beschwerdeführers nicht überwindbar seien, liefe die Verweigerung der Einbürgerung auf eine verfassungswidrige Diskriminierung wegen seiner Behinderung hinaus.

- 4.3. Sprachkenntnisse bilden zwar ein Schlüsselement der Integration und müssen im Normalfall gegeben sein, weil in aller Regel nur damit jemand überhaupt in die Lage versetzt wird, am wirtschaftlichen und sozialen Leben des Gastlandes aktiv teilzunehmen und sich auf diese Weise zu integrieren. Das Erlernen einer Landessprache stellt daher ein wichtiges Element der Integration dar und fehlende Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Landessprache können als Indiz für eine mangelnde Integration verstanden werden. Es ist jedoch ausnahmsweise denkbar, dass fehlende Sprachkenntnisse durch andere Elemente ersetzt werden können (vgl. Bundesamt für Migration BFM, Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 4: Gemeinsame Voraussetzungen und Einbürgerungskriterien, S. 24, Ziffer 4.7.2.1.a). Die Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft kann sich auch auf andere Weise vollziehen (vgl. Urteil des BVerwG C-5286/2007 vom 4. November 2008, E. 5.2.1 und 5.2.2). Notwendig ist in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung der Integrationssituation, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der bewerbenden Person. Dabei sind auch Faktoren wie Behinderungen zu berücksichtigen. Namentlich bei anerkannten Flüchtlingen sind geringere Anforderungen, etwa an die Sprachkenntnisse, zu stellen. Dies lässt sich gestützt auf Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention begründen, der von den Vertragsstaaten fordert, dass sie soweit wie möglich die Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern (vgl. Bundesamt für Migration BFM, a.a.O., S. 23, Ziffer 4.7.2.1).

- 4.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich der Beschwerdegegner den Vorwurf der Diskriminierung entgegenhalten lassen muss.

5.

- 5.1. Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Zu den Personen mit einer psychischen Behinderung zählen Personen, die in ihren u.a. psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sind und für welche die Beeinträchtigung je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung hat. Mit Blick auf die Einbürgerung von Behinderten ist mithin entscheidend, ob ihnen insgesamt oder einer bestimmten abgrenzbaren Untergruppe von ihnen durch eine anwendbare Regelung oder durch die Umsetzung derselben in der Praxis rechtlich oder faktisch dauernd verunmöglicht wird, sich einbürgern zu lassen. Bei der

Umsetzung der gesetzlichen Einbürgerungskriterien sind dabei die konkreten Fähigkeiten der behinderten Person zu berücksichtigen bzw. die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen ist in einer an den spezifischen Möglichkeiten ausgerichteten und diese angemessen würdigen Art und Weise zu prüfen (vgl. BGE 135 I 49 E. 6.1; BGE 139 I 169 E. 7.2.4).

- 5.2. Aufgrund diverser Berichte in den Akten erachtet das Gericht die vom Beschwerdegegner erwähnten Defizite des Beschwerdeführers in der deutschen Sprache und seinem politischen Wissen über Bund und Kanton als Folge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung.

So ist im Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich, Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013 zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, welchen dessen Rechtsvertreter am 22. Januar 2013 der Einbürgerungsbehörde einreichte, festgehalten, dass X seit dem 17. Juli 2008 in ihrer Behandlung stehe. Bei ihm würden durch Folter- und Kriegsereignisse bedingte Traumatisierungen vorliegen. Er sei in seinem Heimatland wegen seines politischen Engagements verhaftet worden und sei mehrere Jahre im Gefängnis gewesen. Während dieser Zeit sei er schwerst gefoltert worden. Er sei stark traumatisiert und die ausgeprägten Folgestörungen seien bis zum heutigen Tag vorhanden. Zu den Hauptproblemen zähle neben den durch Folter bedingten physischen Beschwerden auch die posttraumatische Belastungsstörung (PTSD). Kennzeichen der PTSD seien das ständige ungewollte Wiedererleben der Traumata (Intrusionen), welche durch spezifische Trigger (Reize, die X an das Erlebte erinnern würden) unbewusst oder bewusst ausgelöst werden könnten. Diese Trigger könnten unter anderem Gespräche, Personen, Situationen, Umgebungen oder auch allgemeine Wahrnehmungen sein. Um die mit dem Wiedererleben verbundene Belastung zu reduzieren, würden PTSD-Patienten alles zu vermeiden versuchen, was an die Traumata erinnere bzw. Erinnerungen daran auslöse. Dies führe unter anderem zu einer eingeschränkten Fähigkeit des Affektes, zum Verlust des Interesses an früher gerne gemachten Aktivitäten und zur Entfremdung sowie zum Rückzug von der Umwelt. Es bilde sich eine anhaltende Übererregung aus, die sich in Konzentrationsstörungen, Hypervigilanz und zum Teil auch dissoziativen Phänomenen manifestiere. Sowohl aus der Literatur als auch im klinischen Alltag sei bekannt, dass solche Phänomene in Stress- und Drucksituationen verstärkt hervortreten und die Leistung der Betroffenen stark beeinträchtigen würden. Solche Symptome würden die kognitiven Fähigkeiten, wie die Lern- und Merkfähigkeit der Betroffenen, stark beeinträchtigen. Dies äussere sich nicht nur in der Wahrnehmung des Langzeitgedächtnisses, sondern insbesondere auch beim Lernen von neuen Inhalten und Themen. Bei X würden die störungsbedingte fehlende Stressverträglichkeit und massiven Lernbehinderungen fortbestehen und seien kaum überwindbar. Eine Verbesserung der Sprachkenntnisse und der politischen Kenntnisse der Schweiz, insbesondere die aktive Wiedergabe derselben in einer Prüfungssituation, seien durch die krankheitsbedingten Einschränkungen praktisch verunmöglicht.

Das Gericht hat im Beschwerdeverfahren alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und anschliessend zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a). Dem Beschwerdegegner ist wohl beizupflichten, dass der ihm vom Beschwerdeführer eingereichte ärztliche Bericht vom 14. Januar 2013 lediglich ein Privat- bzw. Parteigutachten darstellt und deren Beweiswert nicht mit einem behördlich angeordneten Gutachten gleichzusetzen ist. Der Umstand allein, dass die ärztliche Stellungnahme vom Beschwerdeführer eingeholt und in das Verfahren eingebracht wurde, rechtfertigt jedoch nicht Zweifel an ihrem Beweiswert. Der Beschwerdegegner wies bei der Würdigung dieses Beweismittels lediglich auf dessen Beweiswert

hin, ohne jedoch eingehend zu begründen, weshalb er den Arztbericht unbeachtet liess. Er machte keine plausiblen Gründe geltend, welche die Überzeugungskraft des ärztlichen Berichts abzuschwächen vermögen. Er bezweifelte wohl, dass beim Beschwerdeführer massive psychische Probleme bestehen würden, die ein Erlernen der deutschen Sprache und weiterer für eine Einbürgerung erforderliche Kenntnisse praktisch ausschliessen und eine adäquate Kommunikation massiv erschweren würden. Als Gründe für diese Zweifel machte er dabei geltend, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen sei, in der Schweiz für eine türkische Zeitschrift journalistisch tätig zu sein und ihm deshalb auch besseres Erlernen von Deutsch und weiteres Wissen mit Bezug auf die hiesigen Verhältnisse möglich gewesen wäre. Dabei verkennt der Beschwerdegegner, dass es dem Beschwerdeführer nicht grundlegend an Deutschkenntnissen fehlt, sondern dass er diese in Situationen, in denen er mit seiner belastenden Vergangenheit in der Türkei konfrontiert wird, nicht umsetzen kann. So brachte auch die ReKo ihrerseits Verständnis auf, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Defizite nicht gut ausdrücken könne. Auch ist nicht aktenkundig, dass der Beschwerdegegner betreffend dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und dessen Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit weitere Abklärungen unternommen hat, welche die ärztliche Stellungnahme vom 14. Januar 2013 in Frage stellen würden.

Aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten weiteren Unterlagen ergeben sich dem Gericht keine Zweifel an der Einschätzung der Ärzte des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013. In ihrer Stellungnahme vom 30. August 2013 zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wiederholen sie diese Einschätzung. Sie konkretisierten sie dahingehend, als dass Folter- und Kriegsoffer teilweise Erinnerungslücken hätten und sich nicht mehr an bestimmte Details erinnern bzw. Informationen durcheinander bringen könnten. Schliesslich sei die Kommunikation erschwert, was zu weiteren Beeinträchtigungen führe. All diese Symptome würden unwillkürlich auftreten und könnten wenig beeinflusst werden. Die langjährige Beobachtung von X zeige, dass trotz grosser Motivation eine weitere Verbesserung der Sprachkenntnisse und der politischen Kenntnisse der Schweiz, insbesondere die aktive Wiedergabe derselben in einer stressreichen Prüfungssituation durch die krankheitsbedingten Einschränkungen praktisch unmöglich geworden sei - dies würden sie im Sinne einer anhaltenden Behinderung verstehen.

Bereits die den Beschwerdeführer behandelnden Ärzte der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen führten in ihrem Austrittsbericht vom 13. Februar 2008 aus, dass sich der Patient während der stützenden Gespräche zunehmend habe öffnen und von seinen zurückliegenden Foltererlebnissen mit Gefängnisaufenthalt in der Türkei habe berichten können. Dies sei zunächst mit vegetativen Beschwerden verbunden gewesen. Es hätten sich Symptome wie erhöhte Erregung mit Nervosität, Angespanntheit, Schweissausbrüchen, Schreckhaftigkeit, innere Unruhe und Schlafstörungen gezeigt. Ebenso habe er sich schlecht konzentrieren können. Der Patient vermeide, über Erlebnisse zu reden. Er sei bereit, eine Therapie im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer zu machen. Gemäss Austrittsbericht der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen vom 19. März 2010 würden sich beim Patienten nach wie vor teilweise täglich Symptome wie Intrusionen, erhöhte Erregung, Nervosität, Angespanntheit, Schwitzen in Ruhepositionen, Schreckhaftigkeit, innerliche Unruhe und Schlafstörungen zeigen. Trigger für diese Symptome seien Gespräche im Alltag, Gegenstände, die ihn an die Zeit der Folter erinnern, Fernsehsendungen. Als Prozedere wurde die Wiederaufnahme der Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung am Zentrum für Kriegs- und Folteropfer in Zürich aufgeführt.

Aufgrund dieser psychologisch-medizinischen Fachbeurteilungen erstaunt nicht weiter, dass der Beschwerdeführer mit seiner Behinderung Fragen im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung in der Türkei nicht wie von ihm erwartet ausführlich beantwortete. Der

Beschwerdeführer hat sogar während seiner stationären Aufenthalte in der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen erst im Verlauf des Aufenthalts sich öffnen und von seinen zurückliegenden Foltererlebnissen mit Gefängnisaufenthalten in der Türkei berichten können. So ist nachvollziehbar und verständlich, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen betreffend Einbürgerung, in denen er mit seiner Vergangenheit, insbesondere mit den Vorgängen während seines Gefängnisaufenthalts in der Türkei, konfrontiert worden ist, sowohl die deutsche Sprache an und für sich als auch das Abrufen eines angeeigneten - unter anderem politischen - Wissens, schwer gefallen bzw. verunmöglicht worden ist. Die Mühe des Beschwerdeführers, Fragen bezüglich seiner Vergangenheit in der Türkei zu beantworten, ist gerade vielmehr eines der Symptome seiner Krankheit als psychisch traumatisierte Person.

Durch mehrere aktenkundige Sachverhalte bestehen ansonsten Anhaltspunkte, dass sich der Beschwerdeführer in deutscher Sprache gut verständigen kann. So hat er gemäss Zertifikat der SNL Lernakademie im Jahr 1997 an einem Grundkurs Deutsch als Fremdsprache im Umfang von 240 Lektionen teilgenommen. Dabei wurde das Hör- und Leseverständnis als gut und der mündliche und schriftliche Ausdruck als mittel bewertet. Auch fanden die Gespräche im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer meist ohne Beizug eines Dolmetschers statt (BF act. 25). Zudem bestätigen die von der Ratskanzlei und der ReKo protokollierten Antworten des Beschwerdeführers auf spezifisch gestellte Fragen, dass er durchaus über Deutschkenntnisse verfügt. Schliesslich weisen auch die diversen freundschaftlichen Kontakte zu Schweizer Bürgern darauf hin, dass er durchaus über einen gewissen Alltagswortschatz verfügt, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Unterhaltungen in der Muttersprache des Beschwerdeführers geführt werden. Gegensätzliches ist zumindest den Akten nicht zu entnehmen. Auch die Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers im Schreiben vom 15. Februar 2013, dass sich dieser telefonisch, das heisse in einer stressfreien Gesprächssituation, problemlos verständigen könne, wurde nicht mittels weiterer Abklärung im Einbürgerungsverfahren entkräftet.

Indem der Beschwerdegegner den Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich, Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013 bei der Beurteilung des Einbürgerungskriteriums der genügenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht beachtete, ist ihm willkürliche Beweiswürdigung vorzuwerfen.

- 5.3. Da dem Beschwerdeführer wegen seiner psychischen Behinderung die deutsche Sprache in gewissen Situationen Schwierigkeiten bereitet, dürfen die an den Gesprächen mit der Ratskanzlei und der ReKo festgestellten Defizite betreffend deutscher Sprache und Kenntnisse des politischen Systems nicht losgelöst von den übrigen Sachverhaltselementen gewertet werden. Indem der Beschwerdegegner beim psychisch behinderten Beschwerdeführer betreffend dem Integrations-Kriterium der Sprache dieselben hohen Massstäbe angesetzt hat wie bei einem gesunden Einbürgerungswilligen, wurde der Beschwerdeführer besonders benachteiligt, da es ihm dauernd verunmöglicht wird, sich einbürgern zu lassen. So ist ihm gemäss Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30. August 2013 die Überwindung seiner krankheitsbedingten Einschränkungen im Sinne einer anhaltenden Behinderung unmöglich geworden.

Insoweit liegt eine Konstellation einer Diskriminierung vor, die einer qualifizierten Rechtfertigung bedarf, um vor Art. 8 Abs. 2 BV bestehen zu können. Der Beschwerdegegner vermag hingegen keine stichhaltigen Argumente gegen die Einbürgerung vorzubringen. Insgesamt verfolgt die Verweigerung des Bürgerrechts an den Beschwerdeführer weder ein gewichtiges und legitimes öffentliches Interesse noch erscheint sie als erforderlich sowie als gesamthaft verhältnismässig, um die erkannte Diskriminierung des Beschwerdeführers als psychisch Behinderten zu rechtfertigen (vgl. EHRENZELLER/MASTRONARDI/

SCHWEIZER/VALLENDER (HRSG.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 8 N 48; BGE 135 I 49 E. 6.1; BGE 139 I 169 E. 7.2.4).

5.4. Die abgewiesene Einbürgerung des Beschwerdeführers könnte sich somit nur noch rechtfertigen lassen, wenn sich der Beschwerdeführer weder in die schweizerischen (Art. 14 lit. a BÜG) noch in die lokalen Verhältnisse gut (Art. 6 lit. b der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht) eingegliedert hat, was im Folgenden zu prüfen ist.

6.

6.1. Der Begriff der Integration wird im schweizerischen Ausländer- und Bürgerrecht allgemein verstanden als Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft und als Bereitschaft der betreffenden Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen. Er besteht aus einer Vielfalt von Kriterien, unter anderem der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und dem Kontakt zur Bevölkerung (vgl. Bundesamt für Migration BFM, a.a.O., S. 24, Ziffer 4.7.2.1.a).

6.2. Es liegt im Interesse des Beschwerdeführers, in der Schweiz, wo er seit über 20 Jahren lebt und wo er höchstwahrscheinlich bleiben wird, diejenige wirtschaftliche, politische und soziale Stabilität und Sicherheit anzustreben, die ihm als Staatsbürger in besonderem Mass zuteil wird. Der Beschwerdeführer hat nicht nur ein ideelles, sondern auch ein eigentlich rechtliches Interesse an der Einbürgerung. Eine solche würde ihm insbesondere - nur schon mit Blick auf den Ausweisungsschutz gemäss Art. 25 Abs. 1 BV - einen gesicherteren Status in der Schweiz einräumen als derjenige, über den er bisher als Flüchtling und somit als faktisch Heimatloser verfügte (vgl. BGE 139 I 169 E.7.3.4).

Auch wenn davon auszugehen ist, dass ein Bürgerrechtsbewerber in aller Regel nur Referenzen von ihm wohlgesinnten Personen zu den Akten reichen wird, schliesst dieser Umstand nicht aus, dass aus den entsprechenden Auskünften zuverlässige Rückschlüsse auf die Integrationsbemühungen und den Integrationsgrad der betreffenden Person gezogen werden können (vgl. Urteil des BVerwG C-5286/2007 vom 4. November 2008, E. 5.4.1 und 5.4.2). Dies ist auch vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer hat insgesamt fünf Referenzschreiben von schweizerischen Freunden, Bekannten und weiteren Personen (z.B. Vermieter, Nachbarin, ehemaliger Leiter Pflegedienst im Kantonalen Pflegeheim Appenzell, Freunde) zu den Akten gereicht. (...). Der Vermieter teilte in seinem Schreiben vom 24. Mai 2011 mit, dass der Beschwerdeführer ein netter und sauberer Mitbewohner sei und die ihm überlassene Wohnung und Garten, trotz seiner Beschwerden, zur besten Zufriedenheit pflege. Er habe es verdient, dass man ihn schätze und als Mitbewohner habe er sich sehr gut integriert. Sie hoffen, dass der Beschwerdeführer noch lange bei ihnen wohne. C hielt im Schreiben vom 25. Mai 2011 fest, dass der Beschwerdeführer seit November 2004 ihr Nachbar sei. Sie wohne direkt über ihm und sie hätten seit Anfang an ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Er sei nett, höflich und zuvorkommend. Er sei immer bereit, kleine nachbarschaftliche Dienste zu übernehmen. Er giesse in ihrer Abwesenheit die Pflanzen und leere den Briefkasten. Während seiner Abwesenheit schaue sie auf seine Katze. Er helfe ihr mit Kleinigkeiten aus, die ihr fehlen würden oder ausgegangen seien. Es sei kein Problem, bei ihm ein Ei auszuleihen oder mit ihm den Waschtrog zu tauschen. Gastfreundschaft sei ihm wichtig. Sie hätte schon einige Male davon profitieren dürfen. Auch ganz spontan, wenn sie abends von der Arbeit nach Hause gekommen sei. Er habe sie aus dem Fenster begrüsst und gefragt, ob sie Lust und Zeit auf eine Tasse Kaffee hätte. Dabei habe er ihr auch gleich von seinem Nachtessen angeboten. Zwischendurch würden sie in ihrer oder seiner Wohnung einen Kaffeeklatsch machen. Dabei werde immer viel gelacht und die Zeit vergehe wie im Flug. Wenn er eine türkische Spezialität gebacken habe, falle für sie

manchmal auch ein Stück ab, weil er wisse, dass sie diese besonders gerne möge. Im Gegenzug freue er sich, wenn sie ihm ein Stück von ihrem Kuchen bringe. Er pflanze im Sommer in seinem Garten Gemüse an. Davon bekomme sie auch etwas. Gesamthaft könne sie sagen, dass er ein angenehmer und freundlicher Nachbar sei. B, ehemaliger Leiter Pflegedienst im Kantonalen Pflegeheim Appenzell, gab mit seinem Schreiben vom 3. Dezember 2011 bekannt, dass sich der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre auf freiwilliger Basis in der Betreuung von schwerstpflegebedürftigen Bewohnern engagiert habe. Jede Woche sei er mehrmals gekommen, um Bewohnern, denen es durch eine fortgeschrittene Demenz oder durch andere neurologische Beeinträchtigungen unmöglich gewesen sei, ihre Nahrung selbst einzunehmen, diese einzugeben. Diese Tätigkeit sei keine einfache, müsse man darauf sehr bedacht sein, die richtige Konsistenz, die richtige Temperatur und Menge der Speisen und Getränke, sowie das notwendige Mass an Geduld aufzubringen, um sich der Geschwindigkeit des Bewohners anzupassen, damit sich das Verabreichen von Nahrungsmitteln gefahrlos und erfolgreich gestalte. Bei X seien diese Voraussetzungen gegeben gewesen: seine von innen heraus kommende Empathie und seine bewunderungswürdige Geduld bei dieser Tätigkeit hätte nicht nur bei ihm Respekt und Bewunderung ausgelöst. Dieses besondere Einfühlungsvermögen habe auch manchmal eine Entspannung von innerer Unruhe und Verängstigung verspannter Körper bewirkt und nicht selten glaubte man auch ein flüchtiges Lächeln auf einem Gesicht entdecken zu können. B legte zwei Fotos in Zeitungsberichten bei, welche den Beschwerdeführer als Teilnehmer an Ausflügen der freiwilligen Helfer vom Pflegeheim Appenzell zeigt. D, Kunsttherapeutin in der Rheinburg Klinik Walzenhausen, berichtet in ihrem Schreiben vom 10. September 2013 (BF act. 30) über den Beschwerdeführer, dass er ein sehr liebenswerter Mensch sei, der sein Leben mit seinen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vorteilhaft meistere. Regelmässig besuche er den Behindertensport und auch das Schwimmen. Er sei konsequent dabei. Sie wisse, dass er sehr gerne im Pflegeheim Freiwilligenarbeit gemacht habe, es gebe Fotos und Postkarten aus dieser Zeit. Sie sei sehr froh für ihn, dass er diese Möglichkeit wieder ab Ende September im Spital Altstätten habe. Sprache sei im Umgang mit alten oder demenzerkrankten Menschen nicht mehr das grösste Problem, Gefühl und eine warme Art würden dort mehr helfen. Er sei ein hervorragender Koch, auch für Gäste. Keine Arbeit sei ihm dabei zuviel. Sie würden Zeit miteinander verbringen, es gebe gemeinsame Freunde, Kino, Spaziergänge, auch Ausflüge mit Ausstellungsbesuchen, kulturelle Anlässe. Menschen, die ihn kennen würden, würden ihn mögen, seine sympathische, offene Art. Der Versuch in der Schule Integra besser Deutsch zu lernen, sei nicht am fehlenden Willen gescheitert. Er sei sogar in die Schulleitung gewählt worden. Immer wieder habe er erzählt, wie sehr er sich schäme, da andere, viel jüngere Menschen die Sprache besser lernen könnten und er solche Mühe habe. Es habe ihn sehr belastet. Sie habe die schnelle Erschütterbarkeit, das Betroffensein bei X immer wieder erlebt, ausgelöst durch Bilder, irgendeine Erinnerung. Dann werde Sprache unmöglich, der Mensch sei nur noch geschüttelt von seinem Schmerz. In ihrer Arbeit als Therapeutin habe sie immer wieder auch mit traumatisierten Menschen gearbeitet. Sie wünschte sich, dass auch so einem Menschen Heimat gewährt werde. X lebe 18 Jahre hier und er liebe Appenzell.

- 6.3. Diese Auskünfte können alle als sehr substantiiert bezeichnet werden, ergeben ein überaus positives Bild der persönlichen Situation des Beschwerdeführers und zeigen eine gewinnbringende lokale Integration und eine tiefe Verbundenheit zu Appenzell auf. Negative Auskünfte betreffend Integration des Beschwerdeführers liegen nicht vor oder ergeben sich zumindest nicht aus den Akten. Als Einbürgerungsmotive gab der Beschwerdeführer an, dass er mit der Ausreise aus der Türkei seine erste Heimat verloren habe und mit der Schweiz würde er seine zweite Heimat erhalten, er fühle sich hier sehr wohl. Dem Einwand des Beschwerdegegners, der Beschwerdeführer würde nur wenig am dörflichen Leben teilnehmen und kaum allgemeine Anlässe des dörflichen Lebens

besuchen, ist entgegenzuhalten, als dass dies, wie auch eine Mitgliedschaft in Vereinen oder anderen Organisationen, kein ausschlaggebendes Integrationsmerkmal ist. Andernfalls würde das Wesen der Integration, einer allmählichen Angleichung an die schweizerischen Gewohnheiten, verkannt. Vielmehr sind die speziellen Umstände, unter denen der Beschwerdeführer lebt, zu beachten (vgl. BGE 138 I 242 E. 5.3; BGE 139 I 169 E. 6.3): Er pflegt Freundschaften zu Schweizerinnen und Schweizern und nimmt aktiv am Plus-Sport teil. Insbesondere aber betreut er trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung seit Jahren in Freiwilligenarbeit pflegebedürftige Menschen. Damit nimmt der Beschwerdeführer in bedeutendem Mass Teil am gesellschaftlichen Leben und steht zur Bevölkerung nicht nur in Kontakt, sondern leistet einem hilfebedürftigen Teil der Bevölkerung einen wichtigen Dienst. Nach Meinung des Gerichts leistet der Beschwerdeführer somit einen ungleich höheren und wertvolleren Beitrag an die (lokale) Gesellschaft als bei einer Teilnahme an geselligen Dorfanlässen.

7. Zusammenfassend gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs nicht auf sachlich haltbaren Gründen beruht und das verfassungsmässige Verbot der Diskriminierung verletzt. Eine gute Kommunikation in Deutsch ist ihm in belastenden Situationen wegen seiner psychischen Behinderung nicht möglich. Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten gut integriert. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Beschluss des Beschwerdegegners vom 24. Juni 2013 ist aufzuheben. Da der Beschwerdegegner gemäss Art. 28 Abs. 2 KV zuständige Behörde zur Erteilung des Landrechts ist, wird die Streitsache an diesen zur Neuurteilung und -entscheidung zurückgewiesen (vgl. Art. 26 Abs. 2 VerwGG; BGE 139 I 169 E. 8).

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid
V 19-2013 vom 18. Februar 2014

2.2. Klage auf Herausgabe / vorsorgliche Massnahme (Art. 261 Abs. 1 ZPO)

I.

1. Der Rechtsvertreter von X stellte am 23. Dezember 2013 beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ein Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme und stellte folgendes Rechtsbegehren:

„1. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, das Bild „A“, welches er bei der Galerie Koller Auktionen, Hardturmstrasse 102, 8031 Zürich, zur Versteigerung eingeliefert hat, dem Gesuchsteller zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben.

2. Eventualiter: Die Firma Koller Auktionen, Hardturmstrasse 102, 8031 Zürich, sei vom Kreisgericht aufzufordern, das oben erwähnte Bild dem Gericht auszuliefern und beim Kreisgericht Rheintal (recte wohl: Bezirksgericht Appenzell I.Rh.) zu hinterlegen bis zur definitiven Abklärung der Eigentumsverhältnisse.

3. Die vorsorgliche Massnahme sei superprovisorisch zu verfügen.

4. Gesetzliche Kosten- und Entschädigungsfolge.“

2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 17. Januar 2014 folgende superprovisorische Verfügung:

„1. Der Gegenpartei wird mit sofortiger Wirkung verboten, das Bild „A“ zu veräussern.

2. Die Koller Auktionen AG, Hardturmstrasse 102, 8005 Zürich, wird angewiesen, das Bild „A“ gegen vollumfängliche Entschädigung zurückzubehalten und zwischenzulagern.

(...)“

3. Gemäss Protokoll der Verhandlung vom 7. Februar 2014 vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wollte X das Original des Übertragungsschreibens sehen. Er bestritt diese angeblich unterschriebene Schuldanerkennung sowie die gesamte Forderung. Die Schwester von Y bestreite, dass er das Bild an Y übergeben habe. Die Unterschriftenüberprüfung durch den wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich sei erwünscht. Die neuste Version der Unterschrift werde als Aktenstück ins Recht gelegt. Die Glaubhaftmachung des Eigentums des Bilds von X stütze sich auf seine Aussage und der Schwester von Y.

Der Rechtsvertreter von Y reichte diverse Akten, unter anderem das Original des Dokuments vom 29. Oktober 2012 und einen schriftlichen Bericht von Z betreffend der Bildübergabe vom 29. Oktober 2012, ein und ersuchte um Abweisung der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen und um Aufhebung der superprovisorisch verfügten Verfügungssperre über das Bild. So seien die Unterschriften anhand solcher zu vergleichen, die vor den Streitigkeiten geleistet worden seien. Der Gesundheitszustand von X könne durchaus der Grund sein, dass er nichts mehr von der Übertragung des Bildes wisse. Die Behauptungen von X würden sich einzig auf die Aussage der Schwester von Y stützen.

4. Mit Entscheid E 178-2013 vom 10. Februar 2014 erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. zu Recht:

- "1. Der Gegenpartei wird verboten, das Bild „A“ zu veräussern.
2. Die Koller Auktionen AG, Hardturmstrasse 102, 8005 Zürich, wird angewiesen, das Bild „A“ bis auf Weiteres gegen vollumfängliche Entschädigung zurückzubehalten und zwischenzulagern.

(...).“

Dieser Entscheid wurde in Erwägung 3.2 im Wesentlichen damit begründet, dass die gesuchstellende Partei glaubhaft geltend mache, dass das Eigentumsverhältnis bezüglich des Bilds „A“ strittig sei und Gegenstand des Hauptverfahrens bilde. Durch einen allfälligen Verkauf des Bildes wäre dessen klageweise geforderte Herausgabe nicht mehr möglich, was jedenfalls ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil darstelle. Der vorsorgliche Verkaufsstopp stelle lediglich sicher, dass die Eigentumsverhältnisse ohne drohenden Nachteil geklärt werden könnten. Der Gegenpartei sei demgegenüber durch die superprovisorisch verfügte Massnahme bisher kein Schaden durch einen allenfalls entgangenen Gewinn entstanden, da das Bild noch nicht veräussert habe werden können. Auch während des laufenden Hauptprozesses resultiere durch den Verkaufsstopp für den Beklagten höchstens ein unwesentlicher materieller Schaden.

5. Am 24. Februar 2014 reichte der Rechtsvertreter von Y (folgend: Berufungskläger) gegen den Entscheid E 178-2013 vom 10. Februar 2014 Berufung ein (act. 1).

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Berufungskläger bestreitet im Wesentlichen, dass X (folgend: Berufungsbeklagte) seinen Eigentumsanspruch am Bild „A“ glaubhaft gemacht habe. Vielmehr habe der Berufungskläger die Behauptungen des Berufungsbeklagten mehr als glaubhaft entkräftet, weshalb die vorsorglichen Massnahmen zu unterbleiben hätten.
- 1.2. Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 ZPO).
- 1.3. Basis jeder vorsorglichen Massnahme ist ein zivilrechtlicher Anspruch des Gesuchstellers. Der Begriff „zustehender Anspruch“ verweist in diesem Sinne ausschliesslich auf eine Grundlage im materiellen Zivilrecht. Wenn der Gesuchsteller nicht nachweisen kann, dass ihm eine Berechtigung zukommt, so ist mittels vorsorglicher Massnahmen auch nichts zu schützen und das Gesuch folglich abzuweisen (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 261 N 17; HAUSHEER/WALTER (HRSG.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 261 N 14, 21).

Die gesuchstellende Partei muss diesen Verfügungsanspruch, d.h. die Begründetheit ihres materiellen Hauptbegehrens, glaubhaft machen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER

(HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 261 N 15). Die Gegenpartei ihrerseits hat das Nichtbestehen der Anspruchsgrundlagen glaubhaft zu machen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 54).

Glaubhaftmachen bedeutet den Nachweis der Wahrscheinlichkeit für den Bestand des behaupteten Rechtsanspruchs. Glaubhaftmachen ist mehr als Behaupten, aber weniger als Beweisen. Das Gericht soll den ihm unterbreiteten Tatsachen Glauben schenken, sie für wahr halten. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Es reicht, wenn aufgrund objektiver Kriterien eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen bzw. den behaupteten Sachverhalt spricht (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 52; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 3, 25; HAUSHEER/WALTER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 19).

1.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Berufungsbeklagte seinen Rechtsanspruch, nämlich das Eigentum am besagten Bild, glaubhaft gemacht hat.

2.

2.1. Der Erwägung 3.2 des Entscheids E 178-2013 des Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. Februar 2014 ist einzig zu entnehmen, dass die gesuchstellende Partei glaubhaft geltend mache, dass das Eigentumsverhältnis bezüglich des Bilds „A“ strittig sei. Inwiefern der Berufungsbeklagte jedoch seinen Verfügungsanspruch, nämlich dass er Eigentümer des Bildes ist, glaubhaft gemacht habe, wird nicht aufgezeigt. Auf die diesbezüglichen Argumente und Beweismittel der Parteien wurde ebenfalls nicht eingegangen. Die Glaubhaftmachung des behaupteten Eigentums am Bild wurde demnach nicht geprüft (vgl. SEILER, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 453).

2.2. Es ist deshalb im Berufungsverfahren zu prüfen, welche Entscheidung im aktuellen Zeitpunkt richtigerweise zu treffen ist, und nicht, ob das angefochtene Urteil vom Standpunkt der Vorinstanz aus richtig war (vgl. SEILER, a.a.O., N 457). Die Berufungsinstanz ist bei ihrer Überprüfung nicht auf den erstinstanzlichen Prozessstoff beschränkt. Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf welche die Vorinstanz nicht eingetreten ist oder welche nach Massgabe von Art. 317 ZPO zulässigerweise im Berufungsverfahren eingebracht wurden, werden von ihr ebenfalls geprüft (vgl. SEILER, a.a.O., N 434).

Das Gericht würdigt die Glaubhaftmachungsmittel frei. Es verfügt bei der Prüfung des Gesuchs und der Frage, ob die Voraussetzungen glaubhaft gemacht worden sind, über einen grossen Ermessensspielraum (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 77). Es hat einzubeziehen, was die Gegenpartei zur Entkräftung der glaubhaft gemachten Tatsachen vorbringt und ihrerseits glaubhaft macht, und die beidseitigen Vorbringen gegeneinander abzuwägen. Wenn sie sich die Waage halten, ist die vorsorgliche Massnahme nicht anzuordnen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 75).

2.3. Im erstinstanzlichen Verfahren brachte der Berufungsbeklagte vor, der Berufungskläger habe das Bild im Oktober 2012 unberechtigterweise aus der Wohnung des Berufungsbeklagten entwendet. Die Schwester von Y habe gesagt, Y müsse das Bild gestohlen haben. X könne sich nicht an eine freiwillige oder gewollte Übergabe des Bildes erinnern.

Der Berufungskläger reichte an der Verhandlung vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. sein Schreiben vom 30. Oktober 2013 an den Berufungsbeklagten ein, welchem er das Dokument vom 29. Oktober 2012, worin der Berufungsbeklagte die gleichentags erfolgte Übergabe des Bildes an den Berufungskläger mit seinem Visum bestätigte, beilegte (bekl. act. 4). Der Berufungskläger durfte im Übrigen aufgrund Art. 229 Abs. 2 ZPO dieses und die weiteren Dokumente erst an der Verhandlung vom 7. Februar 2014 einreichen, zumal ihm weder die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesuch des Berufungsbeklagten eingeräumt wurde, noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden hat. Vielmehr lud der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. mit superprovisorische Verfügung vom 17. Januar 2014 direkt zur Verhandlung auf den 7. Februar 2014 vor. Im Schreiben vom 30. Oktober 2013 orientierte der Berufungskläger den Berufungsbeklagten darüber, dass das Bild im Frühling nicht verkauft worden sei und es immer noch bei der Koller Auktionen AG liege. Dieses Schreiben wurde dem Berufungsbeklagten mit eingeschriebener Sendung am 4. November 2013 zugestellt. Aufgrund dieses Schreibens ist erstellt, dass der Berufungskläger gegenüber dem Berufungsbeklagten seinen Besitz am fraglichen Bild nicht verheimlichte. Stimmig und überzeugend ist die Argumentation des Berufungsklägers, dass er den Besitz des Bildes gegenüber dem Berufungsbeklagten tunlichst verschwiegen hätte, falls er es ohne Wissen des Berufungsbeklagten aus dessen Haus entfernt hätte, statt seinen Besitz des Bildes dem (angeblich bestohlenen) Vater noch schriftlich „auf die Nase zu binden“ und es sogar noch über ein Auktionshaus im Internet zum Verkauf ausschreiben zu lassen. Diese Argumentation wird überdies mit dem durch den vom Berufungskläger an der Verhandlung vor der Vorinstanz eingereichten Zeugenbericht von Z noch bekräftigt, zumal eher unwahrscheinlich ist, dass der Berufungskläger diese Person zu einem falschen Zeugenbericht aufforderte und gleichzeitig deren Befragung als Zeugin zum Beweis offerierte. Der Berufungskläger hat folglich allein mit diesem Dokument vom 30. Oktober 2013 glaubhaft gemacht, dass er das Bild nicht gestohlen, sondern mit Wissen des Berufungsbeklagten in seinem Besitz mit Verkaufsabsicht hat. Ausser in diesem Dokument hat der Berufungskläger das Bild auch auf dem Zahlungsbefehl vom 2. Dezember 2013 erwähnt, welcher ebenfalls vor Beanspruchung des Bilds durch den Berufungsbeklagten mit seinem Gesuch vom 23. Dezember 2013 um vorsorgliche Massnahmen ausgestellt worden ist (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 54).

- 2.4. Das weiter vorgebrachte Argument des Berufungsbeklagten, er habe das Dokument vom 29. Oktober 2012 nicht unterzeichnet und die darauf befindliche Unterschrift sei fragwürdig, da die Unterschrift des Berufungsbeklagten sonst ein ganz anderes Schriftbild aufzeige, reichen aus folgenden Gründen nicht aus, an der Wahrscheinlichkeit der Sachverhaltsdarstellung des Berufungsklägers zu zweifeln und seinen Rechtsanspruch auf das Bild glaubhaft zu machen:

Gemäss Art. 178 ZPO muss die Bestreitung der Echtheit einer Urkunde ausreichend begründet sein. Die bestreitende Partei muss konkrete Umstände dartun, die beim Gericht ernsthafte Zweifel an der Authentizität des Dokuments (Inhalt oder Unterschrift) zu wecken vermögen. Nur wenn ihr dies gelingt, muss die beweisbelastete Partei den Echtheitsbeweis antreten. Das Gesetz verlangt eine besondere Substantiierung. Eine pauschale Bestreitung der Echtheit genügt nicht (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 178 N 2).

Der Berufungsbeklagte bringt in der Berufungsantwort vor, dass es ziemlich Fantasie brauche zu behaupten, auf der vorsorglichen Verfügung von 1976 sei das gleiche Kurzzeichen wie auf dem Dokument von 2012. Das angebliche Kurzzeichen auf dem Dokument von 2012 sei weder ein Kurzzeichen des Berufungsbeklagten geschweige denn eine rechtsgültige Unterschrift. Es seien lediglich zwei undefinierbare Strichzeichen. Der Berufungsbeklagte würde besonders bei wichtigen Dokumenten jeweils mit vollem Namen unterschreiben.

Die vom Berufungskläger mit Berufungsschrift eingereichte Vereinbarung zwischen den Eltern des Berufungsklägers aus dem Jahr 1976 enthält auf den Seiten eins und zwei ebenfalls ein Kurzzeichen. Dieses Kurzzeichen ist in derselben Tintenfarbe gezeichnet wie die Unterschrift von X unter „Der Beklagte“. Die Mutter des Berufungsklägers hat diese Vereinbarung mit blauer Tinte datiert und unterzeichnet. Entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten gleicht dieses Kurzzeichen demjenigen, welches auf dem Dokument vom 29. Oktober 2012 unter dem Spaltentitel „Visum X“ neben des Kürzels des Berufungsklägers steht, doch sehr. Allein die Behauptung, dass der Berufungsbeklagte grundsätzlich mit dem vollen Namen unterzeichne, lässt noch keinen Zweifel an der Echtheit des Kürzels und der ebenfalls in Kurzform erfolgten Unterschrift über der Zeile „X“ aufkommen. Der Berufungskläger reichte die Vereinbarung aus dem Jahr 1976 erst mit der Berufungsschrift ein. Dass er dieses Dokument nicht bereits bei der Verhandlung vor der Vorinstanz, sondern erst im Berufungsverfahren einreichte, entschuldigte er hingegen mit sachlichen Gründen: Er habe dieses Dokument erst am 18. Februar 2014 von seiner Mutter erhalten, nachdem er sie über die Tatsache, dass sein Vater die Echtheit seiner Unterschrift bestreite, unterrichtet habe. Von der Existenz dieses Dokuments hätte er im erstinstanzlichen Summarverfahren noch keine Kenntnis. Diese Vereinbarung aus dem Jahr 1976 (bekl.act. 6) ist somit gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO als Beweismittel im Berufungsverfahren auch zuzulassen. So gibt es Fälle, in denen erst aus dem erstinstanzlichen Entscheid überraschenderweise hervorgeht, dass etwas ganz Anderes ebenfalls hätte vorgebracht werden müssen, welches die betreffende Partei schlechthin nicht bedenken musste (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 9; Art. 317 N 10).

Der Berufungsbeklagte hat somit nicht glaubhaft gemacht, dass die Fälschung wahrscheinlicher ist als die Echtheit der Unterschrift auf dem Dokument vom 29. Oktober 2012.

- 2.5. Dem Berufungsbeklagten gelingt es auch mit seinen übrigen Ausführungen, insbesondere zur im Dokument vom 29. Oktober 2012 (bekl. act. 2) aufgeführten Forderung, nicht, glaubhaft zu machen, dass der Berufungskläger ihn bestohlen und eine Urkunde gefälscht habe. Vielmehr sind die dagegen erhobenen Einwendungen des Berufungsklägers glaubhaft, weshalb es an der Voraussetzung des Verfügungsanspruchs bzw. des zivilrechtlichen Anspruchs, nämlich des Eigentums des Berufungsbeklagten am fraglichen Bild, fehlt. Die Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen kann demnach unterbleiben. Folglich sind die von der Vorinstanz angeordneten vorsorglichen Massnahmen aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Entscheid KE 4-2014 vom 7. Mai 2014

2.3. Ungültigkeitsklage; Verfügungsfähigkeit (Art. 467 ZGB)

I.

1. X, geboren (..) 1946 errichtete am 19. Juli 2007 ein eigenhändiges Testament mit folgendem Inhalt:
 - „1. Sämtliche bisherigen Verfügungen von Todes wegen werden aufgehoben.
 2. Ich unterstelle meinen Nachlass dem Schweizerischen Recht.
 3. Ich setze als Alleinerbin über mein gesamtes Vermögen Y, geboren (...) 1959, wohnhaft in B, ein.
 4. Sollte Y vor mir oder gleichzeitig mit mir versterben, so setze ich deren beiden Söhne (...) als Ersatzerben zu gleichen Teilen ein.“
2. Am 19. Januar 2011 wurde bei A ein Pankreaskopfkarcinom diagnostiziert. Am 14. Februar 2011 erlitt er während einer stationären Behandlung in der Lukas-Klinik in Arlesheim einen Apoplex mit Hemiplegie rechts, mit Aphasie und Apraxie. Am 24. Februar 2011 wurde er von der Lukas Klinik in die Rheinburg-Klinik in Walzenhausen verlegt, wo er sich bis zur Rückkehr nach Hause am 4. März 2011 aufhielt.
3. Am 1. April 2011 liess A beim Leiter des Erbschaftsamts Appenzell folgende letztwillige Verfügung öffentlich beurkunden:
 - „1. Allfällige frühere letztwillige Verfügungen werden hiermit aufgehoben.
 2. Ich bin geschieden und kinderlos und meine Eltern sind bereits verstorben. Somit habe ich keine pflichtteilsgeschützten Erben.
 3. Ich unterstelle meinen Nachlass dem Schweizer Recht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB).
 4. Ich setze meine Lebensgefährtin, Z, geb. (...) 1949, von C, wohnhaft D, als Alleinerbin (Universalerbin) meines gesamten Nachlassvermögens ein.“
4. Dr. med. Franziska Keller wies A am 28. April 2011 zur notfallmässigen Beurteilung in den Spital Herisau zu. Am 3. Mai 2011 wurde er dort hospitalisiert, wo er am 15. Mai 2011 verstarb. Er hinterliess als einzigen gesetzlichen Erben seinen Bruder K.
5. Nach erfolgloser Vermittlung reichte der Rechtsvertreter von K am 19. Juni 2012 beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. eine Klage betreffend Ungültigkeit/Herabsetzung ein.
6. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid B 17-2012 vom 24. September 2013 die Klage ab.
7. Gegen diesen Entscheid reichte der Rechtsvertreter von K (folgend: Berufungskläger) am 6. Januar 2014 die Berufungsschrift beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein.

(..)

III.

1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers stellte den Prozessantrag, die von Z (folgend: der Berufungsbeklagten) eingereichten Arztzeugnisse Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer-Jacobson seien wegen nicht korrekter Entbindung vom Arztgeheimnis aus dem Recht zu weisen oder zumindest nicht zu würdigen.
- 1.2. Wohl haben die beiden Ärzte nach dem Tod von A (folgend: Erblasser) ihre Berichte zuhänden dritter Personen erstellt, ohne sich von ihrer Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die Meinung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., der Erblasser habe Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer konkludent vom Berufsgeheimnis entbunden, wird jedoch geteilt:

So hat Dr. med. Franziska Keller A auf dessen Frage anlässlich der Konsultation vom 24. März 2011 geantwortet, sie würde bei Anfragen nach seinem Tode bestätigen, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte.

Die Berufungsbeklagte war im Übrigen über den Gesundheitszustand des Erblassers informiert. So war gemäss Austrittsbericht der Rheinburg-Klinik Walzenhausen vom 4. März 2011 für den vom Erblasser gewünschten frühzeitigen Austritt die Bereitschaft der Lebenspartnerin, ihn zu Hause zu betreuen, entscheidend, womit die Berufungsbeklagte von den Klinikärzten auch entsprechend auf die gesundheitliche Situation des Erblassers hingewiesen werden musste. Der Erblasser wurde bereits im Januar 2011 bei den Konsultationen bei Dr. med. Frehner und später bei der Konsultation bei Dr. med. Andreas King vom 14. März 2011 von der Berufungsbeklagten begleitet. Die Ärzte durften somit davon ausgehen, dass der Erblasser sie gegenüber der Berufungsbeklagten konkludent vom Arztgeheimnis befreit habe. Somit durfte auch Dr. med. Kurt Balmer seine Informationen an die Berufungsbeklagte weitergeben.

- 1.3. Die beiden ärztlichen Berichte von Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer sind demnach als Beweismittel zuzulassen und entsprechend zu würdigen.

2.

- 2.1. Im vorliegenden Verfahren ist umstritten, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des öffentlichen Testaments vom 1. April 2011 verfassungsfähig war.
- 2.2. Gemäss Art. 467 ZGB kann nur eine urteilsfähige Person eine letztwillige Verfügung errichten. Urteilsfähig ist gemäss Art. 16 ZGB jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.
- 2.3. Die Urteilsfähigkeit des Testators ist im Regelfall und aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu vermuten. Deshalb hat derjenige, welcher deren Nichtvorhandensein behauptet und daraus Rechte für sich ableitet, dies entsprechend der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB zu beweisen. Dieser Beweis des Gegenteils zur Widerlegung der Vermutung ist konkret in Bezug auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung zu erbringen und nicht in Bezug auf die Urteilsfähigkeit einer Person im Allgemeinen. Dabei genügt als Beweismass eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, welche jeden ernsthaften Zweifel ausschliesst. Ausreichend ist deshalb, wenn der beweisbelasteten Partei für den Zeitraum der Testamentserrichtung der Beweis eines bestimmten Gesundheitszustandes des Erblassers (z.B. Geisteskrankheit, Altersschwäche etc.) gelingt (vgl. WOLF (HRSG.), Schweizerisches Privatrecht, vierter Band, Erbrecht, Basel 2012, S. 183 f.).

Der Nachweis einer Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit für einen ganz bestimmten Zeitpunkt ist dann nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass die verfügende Person aufgrund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten musste. Dieser Gesundheitszustand muss aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten führen, wobei auch luzide Intervalle höchstwahrscheinlich ausgeschlossen sein müssen. Gebrechlichkeit, gesundheitliche Angeschlagenheit, bloss zweitweise Verwirrung, vereinzelt geistige Absenzen z.B. infolge eines Hirnschlags allein bilden keine genügenden Gründe, um auf eine generelle Urteilsunfähigkeit zu schliessen. Die gegenteilige Vermutung der Urteilsunfähigkeit betrifft deshalb nur Fälle eines dauernden Zustandes eines geistigen Abbaus (vgl. BGE 124 III 5 E. 1 b; BGer 5A_748/2008 E. 5.2; BGer 5A_12/2009 E. 2.2; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 184).

- 2.4. Die gerichtliche Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Erblassers enthält sowohl Tat- als auch Rechtsfragen. Zur Feststellung des Sachverhalts (Tatfrage) und damit zum zivilprozessualen Beweisverfahren gehören die Fragen nach dem geistigen Zustand einer Person im zu beurteilenden Zeitpunkt sowie nach der Art und der Tragweite allfälliger störender Einwirkungen. Hierzu zählt insbesondere, ob und inwieweit der Erblasser zur Beurteilung der Folgen seines Handelns und zum Leisten von Widerstand gegenüber Beeinflussungsversuchen fähig war. Rechtsfrage ist demgegenüber der gerichtliche Schluss vom beweismässig festgestellten geistigen Gesundheitszustand und dessen eventuellen Störungen auf die Urteilsfähigkeit des Erblassers (vgl. BGE 124 III 5 E. 4; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 183).
- 2.5. Nachstehend ist zu prüfen, ob gemäss Behauptung des Berufungsklägers der Erblasser bereits vor Errichtung des Testaments vom 1. April 2011 andauernd urteilsunfähig war. In diesem Fall hätte der Berufungskläger den Nachweis einer Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung am 1. April 2011 nicht mehr zu erbringen.
3.
 - 3.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht im Wesentlichen geltend, der Beurkundungsakt des Notars und die Erklärungen der Zeugen seien auch nur Ergebnis eigener Beurteilung durch diese Personen, welche fehlbar sein könne. Die ganze Testamentserrichtung sei in grosser Eile abgelaufen. Am 24. März 2011 solle der Erblasser Dr. med. Franziska Keller gefragt haben, ob sie ihn als urteilsfähig erachte, was diese bejaht habe. Somit sei das Erbschaftsamt frühestens am 25. März 2011 kontaktiert worden. Ab dann bis zum 1. April 2011 habe sich die gesamte Vorbereitung und Durchführung der Testamentserrichtung abgespielt. Die Beklagte sei die „Schaltstelle“ der Testamentserrichtung gewesen. Der Entwurf sei in ihrem Beisein diskutiert und ihr gemault worden. Sie hätte bei diesem Hergang grossen Einfluss auf die Textentstehung gehabt. Ihre nahe Gegenwart habe Druck bedeutet, den die Eile, in der das Ganze durchgeführt worden sei, verstärkte habe.
 - 3.2. Die Tatsache, dass ein öffentliches Testament als öffentliche Urkunde i.S.v. Art. 9 ZGB bzw. Art. 179 ZPO gilt, ist für die Bestimmung der Urteilsfähigkeit des Erblassers nicht von Relevanz. Denn auch eine öffentliche Urkunde schafft bloss eine Vermutung zu-

gunsten der Richtigkeit des Urkundeninhalts. Nicht zum Urkundeninhalt bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung gehört die Zeugenbescheinigung. Die Erklärung der Zeugen, wonach sich der Erblasser ihrer Wahrnehmung nach bei der Verurkundung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden habe, ist jedoch immerhin ein Indiz zugunsten der Urteilsfähigkeit, welches aber an der erhöhten Beweiskraft der öffentlichen Urkunde nicht teilnimmt. Der für die Beurteilung im Streitfall zuständige Zivilrichter ist deshalb weder an die Bestätigung der Testierfähigkeit durch die Zeugen noch an die entsprechende Feststellungen der Urkundsperson gebunden. Ist nachgewiesen, dass sich der Erblasser in einem die Verfügungsfähigkeit generell ausschliessenden Allgemeinzustand befunden hat, so vermag auch die eine Verfügungsfähigkeit attestierende Zeugenbescheinigung auf der öffentlichen Urkunde nichts daran zu ändern, dass der Gegenbeweis der ausnahmsweisen Urteilsfähigkeit des Testators im Verfügungszeitpunkt (luzides Intervall) zu führen ist (vgl. BGE 124 III 5 E. 1 c; BGer 5A_12/2009 E. 5.5; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 185; ABT/WEIBEL (HRSG.), Praxiskommentar Erbrecht, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 467 N 39).

- 3.3. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ging zu Recht davon aus, dass die öffentliche Beurkundung des Testaments ein gewichtiges Indiz dafür ist, dass sich der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung am 1. April 2011 im Zustand der Urteilsfähigkeit befunden hat. Der Leiter des Erbschaftsamtes Appenzell, welcher die Beurkundung vorgenommen hat, bestätigt mit Schreiben vom 14. Juni 2011, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Beurkundung offensichtlich bei klarem Bewusstsein und zu einer klaren Willensäusserung fähig gewesen sei. Andernfalls wäre die Beurkundung auch nicht durchgeführt worden. Ein Arzzeugnis sei von ihm nicht verlangt worden. Hierzu habe keine Notwendigkeit bestanden. Diese Aussage des Leiters des Erbschaftsamtes Appenzell ist als Indiz zugunsten der Urteilsfähigkeit des Erblassers zu berücksichtigen, zumal es seine Berufspflicht ist, sich vor der Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen von der Urteilsfähigkeit des Erblassers zu überzeugen (vgl. WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 185 f.; ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O., Art. 467 N 39; BGer 5A_12/2009 E. 7.3). Inwiefern die Urkundsperson die vom Bezirksgericht Appenzell I.Rh. betonte Sprachbehinderung bei seiner Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Erblassers miteinbezog, kann demnach offen bleiben.

Dass der Erblasser wegen seiner schweren Erkrankung sein Testament umgehend errichten wollte, ist nachvollziehbar. Der Umstand, dass er sich beraten liess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen vermochte, spricht für einen ernst zu nehmenden Testierwillen ohne Übereilung und damit für Verfügungsfähigkeit des Erblassers (vgl. BGE 117 II 237 = Pra 81 (1992) Nr. 204 E. 3 b; HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, Art. 467/468 N 12). So hatte der Erblasser in einem ersten Schritt seine Ärztin Dr. med. Franziska Keller während der Konsultation am 24. März 2011 dezidiert gefragt, ob sie das Gefühl hätte, er wäre zurechnungsfähig, da er sein Testament umändern wolle; Es hätte keinen Sinn, dies zu tun, wenn sie der Meinung wäre, er wäre nicht zurechnungsfähig. Es sei Dr. med. Franziska Keller ohne weiteres möglich gewesen, ihm bei der Argumentation, wie und warum er das Testament habe verändern wollen, zu folgen. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte. Sie habe ihm empfohlen, das neue Testament öffentlich beurkunden zu lassen, da schon eines vorhanden gewesen sei. Diesem Ratschlag folgte der Erblasser und nahm in einem zweiten Schritt mit dem Amtsleiter des Erbschaftsamtes Appenzell Kontakt auf. Dieser bestätigte mit Schreiben vom 29. März 2012, dass zwi-

schen der ersten Kontaktaufnahme und der Beurkundung einige Tage vergangen seien. Vor der Beurkundung sei der Erblasser einmal persönlich anwesend gewesen. Dabei sei das Testament besprochen worden. Er sei von Z begleitet worden. Die Vereinbarung für das erste Gespräch aus ihrem Büro sei telefonisch mit Z erfolgt. Der Testamentsentwurf sei ihr am 31. März per E-Mail zugesandt worden, nachdem ein erster, der schriftlich zugestellt worden sei, noch etwas habe korrigiert werden müssen. Der Amtsleiter des Erbschaftsamts Appenzell wies ausdrücklich darauf hin, dass anlässlich der Beurkundung Z nicht mit im Büro gewesen sei. Sie habe draussen gewartet. Bei dieser Gelegenheit sei das Testament noch einmal mit dem Erblasser alleine ausführlich besprochen und dieser über den Ablauf der Beurkundung orientiert worden. Der Erblasser hätte bei dieser Gelegenheit ohne weiteres komplett anders verfügen können, ohne dass Z etwas davon erfahren hätte. In einem dritten Schritt hat der Erblasser somit sein Testament öffentlich beurkunden lassen, und zwar in Abwesenheit der Berufungsbeklagten.

Allein aus dem Umstand, dass die Berufungsbeklagte für den Erblasser telefonisch Termine vereinbarte und ihn an diese begleitete, kann nicht der Schluss gezogen werden, der Erblasser sei durch die Berufungsbeklagte beeinflusst worden, zumal der Erblasser seit seinem Hirnschlag sowohl Sprach- als auch Gehschwierigkeiten aufwies.

3.4. Die erfolgte öffentliche Beurkundung des Testaments ist somit zumindest ein Indiz, dass der Erblasser während der Beratungszeit durch den Amtsleiter des Erbschaftsamts Appenzell und zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung urteilsfähig war. Diese Annahme kann zu Fall gebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass sich der Erblasser in einem allgemeinen Gesundheitszustand befand, welcher aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung seiner geistigen Fähigkeiten führte. Diesbezüglich sind im Folgenden die ärztlichen Berichte zu würdigen.

4.

4.1. Dr. med. Christoph Frehner, Allgemeine Medizin FMH, Wil, berichtete der Berufungsbeklagten am 7. November 2012 über seine Behandlung von A im Zeitraum vom 7. bis 21. Januar 2011. Der Patient sei bereits bei der ersten Konsultation in einem deutlich reduzierten körperlichen Allgemeinzustand, jedoch selbständig und geistig völlig klar bei unauffälligem Bewusstseinszustand gewesen. Während der ganzen Behandlungsphase sei der Patient uneingeschränkt urteilsfähig gewesen. A sei bei den Konsultationen jeweils von Z begleitet worden, welche er ihm gegenüber als seine Lebenspartnerin bezeichnet habe, was jeweils auch im Umgang der beiden miteinander für ihn klar ersichtlich gewesen sei. Z habe auch zumindest teilweise an den eigentlichen Konsultationen teilgenommen. Dass Auftreten von A habe auf ihn sehr selbständig und unabhängig gewirkt. Dass er in einem begrenzten Ausmass auf die Bedürfnisse von Z Rücksicht genommen habe, scheine ihm in Anbetracht der engen Beziehung, die zwischen ihnen bestanden habe, natürlich, es habe für ihn aber keinen Hinweis dafür gegeben, dass sich A diesbezüglich habe manipulieren lassen.

Diese ärztliche Einschätzung erfolgte wohl noch vor dem Hirnschlag des Erblassers und rund zwei Monate vor der öffentlichen Beurkundung des Testaments, beruht jedoch immerhin auf drei Konsultationen zwischen 60 und 70 Minuten und sieben telefonischen Kontakten zwischen 5 und 15 Minuten (bekl. act. 5). Im Zeitraum vom 7. bis zum 21. Januar 2011 kann somit davon ausgegangen werden, dass keine störende Einwirkung des

geistigen Zustands des Erblassers bestanden hat, dieser zur Beurteilung der Folgen seines Handelns und zum Leisten von Widerstand gegenüber allfälliger Beeinflussungsversuchen fähig gewesen war und folglich die Urteilsfähigkeit des Erblassers zu vermuten ist. Einzig die Hinweise des Berufungsklägers, der Erblasser sei bereits im Jahr 2010 ständig müde und unkonzentriert und er habe ohne Schmerzmittel keinen Schlaf mehr gefunden, lassen diese Vermutung nicht zu Fall bringen. So habe der Erblasser geäußert, er müsse die Schmerzmittel - angeblich das Opioid Tilidin - vorsichtig einnehmen, da man ansonsten leicht „von Sinnen“ sei. Diese Aussage spricht vielmehr für den bewussten und nicht leichtfertigen Umgang des Erblassers mit Schmerzmitteln.

- 4.2. Gemäss Austrittsbericht von Dr. Pedro Mösch, leitender Arzt der Lukas Klinik, vom 24. Februar 2011 sei A zur Einstellung einer Iscador-Therapie sowie zur allgemeinen Unterstützung seiner körperlichen und seelischen Situation gekommen. Bei Eintritt von A sei sein Allgemeinzustand reduziert gewesen, ebenso der Ernährungszustand und der Kräftezustand seien vermindert gewesen. Er sei leicht depressiv gewesen, bei klarem Bewusstsein, geformter Ausdrucksweise und normaler Sprache. Am Morgen des 14. Februar 2011 hätte A einen Apoplex mit Hemiplegie rechts, mit Aphasie und Apraxie, gehabt. Er habe keine Verlegung auf die Stroke Unit in Basel gewünscht. Die Hemiplegie sei nach drei Tagen soweit gebessert, dass er wieder gehen können. Er habe zunächst nicht in eine neurologische Rehabilitation gehen wollen, habe dann jedoch eingewilligt, dies zumindest für eine Woche probieren zu wollen.

Der Erblasser konnte somit bereits kurz nach dem Schlaganfall seinen Willen bilden und diesen Dr. Mösch gegenüber kommunizieren. Dem Bericht von Dr. Mösch kann demnach nicht entnommen werden, dass sich der Erblasser während des Aufenthalts in der Lukas Klinik bis 24. Februar 2011 in einem dauernden Zustand eines geistigen Abbaus befand.

- 4.3. Während des Zeitraums vom 24. Februar und 4. März 2011 befand sich der Erblasser in der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen. In deren Austrittsbericht hielten Dr. med. A.-B. Wanzenried, Assistenzärztin, und Dr. med. M. Rutz, Chefarzt, fest, dass bei Eintritt von A die Kommunikation durch Mimik und Gestik situativ gewesen sei. Die Sprachmodalitäten (Verstehen, Sprechen, Schreiben und Lesen) seien alle sehr schwer gestört gewesen. In den Aktivitäten des täglichen Lebens habe er etwas Hilfe benötigt. Die Lebenspartnerin sei mit ihm gekommen. Nach einer Woche teilte ihnen der Patient auf seine Art unmissverständlich mit, dass er habe austreten wollen. Aufgrund der relativ stabilen Lage bezüglich des Pankreaskopfkarcinoms klinisch und labormässig, der Tatsache, dass der Patient sicher und konstant Nahrung und Flüssigkeit zu sich nehmen könne, der Tatsache, dass in den Aktivitäten des täglichen Lebens nur noch wenig Hilfe notwendig gewesen sei und der Patient sich mimisch und gestisch situativ mindestens ausreichend mitteilen könne und nicht zuletzt aufgrund der prognostisch ungünstigen Gesamtsituation sei der relativ abrupte und frühzeitige Austritt beschlossen worden. Entscheidend dabei sei die Bereitschaft der Lebenspartnerin gewesen, den Patienten zu Hause zu betreuen. Bei den Medikamenten bei Austritt wurden unter anderem die Schmerzmittel Olfen 50 mg dreimal täglich und Pethidin 25mg in Reserve max. 3-4stündlich ½ bis 1 Tabl./24h aufgeführt. Bei den medizinischen Parametern wurde beim FIM (Functional Independence Measure) der Wert 53/10 (von max. motorisch/kognitiv 91/35 Punkten) aufgeführt.

Zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit Schreiben vom 20. Januar 2012 beantwortete der Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, Dr. med. Martin Rutz, dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers dessen Fragen wie folgt: A habe über Schmerzen, insbesondere Bauchschmerzen, geklagt, welche mit verschiedenen Schmerzmitteln behandelt worden seien. Er sei während der ganzen Hospitalisation bei klarem Bewusstsein gewesen. Eine Artikulation im Sinne einer klar artikulierten verbalen Ausdrucksweise sei nicht möglich gewesen. Er habe nicht alle Fragen sofort verstanden, hingegen sei das Sprachverständnis für einfache, situativ eingebettete Fragen erhalten gewesen. Die Frage, ob er den Patienten so klar urteilsfähig halte, dass er knapp einen Monat später sein Vermögen mit in- und ausländischem Besitz unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen mit freiem, klarem Willen vermachen konnte, könne nicht eindeutig beantwortet werden. Aus seiner Sicht sei sicher, dass der Patient während der stationären Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik zum Aufsetzen und zum genauen Verständnis eines Testamentes alleine nicht in der Lage gewesen sei. Aus seiner Erfahrung sei dies auch vier Wochen nach der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik kaum denkbar. Er würde aber glauben, dass der Patient in der Lage gewesen sei, die Bedeutung eines Testamentes zu erkennen und den Inhalt im Groben abzuschätzen. In diesem Sinne hätte er den Patienten für urteilsfähig gehalten. A habe mehrmals intensiv geäußert und auf seine Art unmissverständlich (mit Mimik, Gestik und Stimmmodulation) den Wunsch geäußert, die Klinik so bald als möglich verlassen zu wollen. Die Äusserung A's von Gründen dafür sei verbal nicht möglich gewesen (seine Vermutungen würden dahin gehen, dass er generell schulmedizinische Leistungen verweigert habe und dass er gewusst habe, an einem potentiell tödlichen bösartigen Krebs zu leiden). Gemäss seiner Einschätzung sei keine Depression vorgelegen. Während der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik habe es aus seiner Sicht keine Einwirkungen anderer Personen gegeben, A's Entscheidungen und Wünsche zu beeinflussen. Einwirkungen aus dem Umfeld des Patienten hätte er nicht beobachten können. Grundsätzlich sei mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen gewesen, die die Urteilsfähigkeit beeinträchtige, insbesondere wegen einer Verschlechterung des bekannten Bauchspeicheldrüsenkrebses.

Wohl vermerkte der Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen beim Erblasser einen FIM von 35/10, womit er im kognitiven Bereich eine ausgeprägte Hilfestellung einschätzte. Andererseits hat er ihm während der ganzen Hospitalisation klares Bewusstsein attestiert. Im Zeitpunkt des Austritts hätte der Erblasser zudem in den Aktivitäten des täglichen Lebens nur noch wenig Hilfe benötigt - im Vergleich zum Eintritt, als er dazu noch etwas Hilfe benötigte. Demnach mussten auch die kognitiven Fähigkeiten entsprechend vorhanden gewesen sein, was sich auch darin äusserte, dass der Erblasser selbst mehrmals intensiv und unmissverständlich mitteilte, aus der Klinik auszutreten, ohne dass der Chefarzt Einwirkungen aus dem Umfeld des Erblassers auf die Entscheidungen und Wünsche feststellen konnte. Während des Aufenthalts ist der Erblasser immerhin in der Lage gewesen, die Bedeutung eines Testamentes und dessen Inhalt grob abzuschätzen, wozu ihn die behandelnden Ärzte auch für urteilsfähig gehalten hätten. Zur Frage des Rechtsvertreters des Berufungsklägers, ob der Erblasser knapp einen Monat nach Austritt aus ihrer Klinik mit freiem, klarem Willen letztwillig verfügen konnte, und zur Frage, ob mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen sei, gab der Chefarzt lediglich eine Einschätzung bzw. Prognose mit wager Formulierung wie „kaum denkbar“ bzw. „grundsätzlich ja“ ab. Eine klare medizinische Einschätzung, dass der Erblas-

ser 28 Tage nach seinem Austritt aus der Rheinburg-Klinik aufgrund seines geistigen Zustands kein Testament errichten konnte, fehlt jedenfalls.

- 4.4. Am 12. März 2011 war der Erblasser vier Tage nach seinem ersten Besuch vom 8. März 2011 in der Praxis von Dr. med. Kurt Balmer, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin. Dieser bestätigte der Berufungsbeklagten mit Schreiben vom 1. Juni 2012, dass ihr verstorbener Lebenspartner A an einer Aphasie gelitten habe, aber jeweils adäquat auf Fragen, die er an ihn gerichtet habe, reagiert habe. Das Verhalten von A habe zu keinen Zweifeln Anlass gegeben. Daher habe er sich auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit nicht gestellt und habe diese auch nicht geprüft, weil die geklagten Leiden von anderer Art gewesen seien.

Aufgrund dieses Arztberichts kann nicht geschlossen werden, dass die Urteilsfähigkeit des Erblassers zu den Zeitpunkten der Konsultationen bei Dr. med. Kurt Balmer vor der öffentlichen Testamentsbeurkundung und auch danach, an der letzten Konsultation vom 17. April 2011, eingeschränkt gewesen wäre.

- 4.5. Der Erblasser hatte am 14. März 2011, zehn Tage nach Austritt aus der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, bei Dr. med. Andreas King, Facharzt für innere Medizin FMH, eine einmalige Konsultation. Im Schreiben an die Vormundschaftsbehörde vom 9. April 2011 (kläg. act. 28), welches jedoch nicht versandt worden ist, führte Dr. med. Andreas King aus, dass die Handlungs- und Urteilsfähigkeit von A aufgrund seiner Erkrankung sicher eingeschränkt zu beurteilen sei. Insbesondere die Artikulation und somit auch die Kommunikation mit A seien massiv eingeschränkt. Ob der Patient formal und klar denken könne, könne aktuell nicht konklusiv und schlüssig beurteilt werden, da auf der kommunikativen, sprachlichen Ebene der Patient ein so erhebliches Defizit aufweise, so dass diese Funktion nicht schlussendlich beurteilt werden könne, es bestehe jedoch der hochgradige Verdacht, dass der Patient auch in der auditiven und kognitiven Wahrnehmung zumindest relevant eingeschränkt sei. Entsprechend sei seines Erachtens A weder handlungs- noch urteilsfähig im juristischen Sinne. Sofern eine Zweitperson die Hilfe im fachlichen, technischen und zeitlichen Aufwand genügend nachkommen könne, könne A sehr wohl in seinen häuslichen Verhältnissen weiterleben. Die gesundheitliche Verfassung von A müsse als erheblich eingeschränkt beurteilt werden. A sei nicht in der Lage, seine Finanzen ausreichend zu kontrollieren.

Im Schreiben vom 5. März 2012 an den Rechtsvertreter des Berufungsklägers beantwortete Dr. med. Andreas King dessen gestellte Fragen wie folgt: Die Terminvereinbarungen seien nicht durch A persönlich, sondern durch seine im gleichen Haushalt wohnende Lebenspartnerin Z vorgenommen worden. Der Patient habe während der Konsultation am 14. März 2011 sein Anliegen jeweils nicht selber formulieren oder artikulieren können. In der Regel seien die Beschwerden, die Beantwortung der Fragen und die Kommunikation mit der anwesenden Partnerin, Z, besprochen worden. Gemäss seinen Angaben habe der Patient als Analgetikum Pethidin aus dritter Hand erhalten. Medikamente aus dieser Wirkstoffgruppe könnten die Urteilsfähigkeit beeinträchtigen, jedoch in der abgegebenen Dosierung und bei üblicher Einnahme aufgrund von Schmerzzuständen sei die Urteilsfähigkeit kaum wesentlich eingeschränkt bei entsprechender Applikation gemäss der Rezeption. Während seiner Konsultation habe er bemerkt, dass A extreme Mühe gehabt habe, sich zu artikulieren und verständlich zu machen, die beigezogene Partnerin habe mehrheitlich das Gespräch geführt. Für ihn sei auch nicht klar

gewesen, ob der Patient trotz mehrfacher Erklärungen der Diagnose, der entsprechenden Therapie und der Zusammenhänge diese habe verstehen können. Auch aus seinen Antworten und Gesten habe nicht sicher geschlossen werden können, dass der Patient die entsprechenden Fragen verstanden hätte, und seinen Willen hätte äussern können. Er habe den Patienten einmalig am 14. März 2011 gesehen und beurteilt, danach sei der Kontakt zum Patienten abgebrochen. Entsprechend sei eine Aussage bezüglich der Urteilsfähigkeit am 1. April 2011 mit Vorsicht zu machen. Aufgrund des Verlaufes der Erkrankung mit Vergleich der Beschreibung im Kantonsspital St.Gallen und in der Lukas Klinik sei von einer sehr langsamen Erholung des geistigen Zustandes von A auszugehen. Entsprechend sei aus seiner Sicht wenig wahrscheinlich, dass sich der gesundheitliche Zustand im Zeitraum vom 14. März bis 1. April 2011 erheblich verbessert habe. Zum Zeitpunkt der Konsultation sei seines Erachtens die Handlungs- und Urteilsfähigkeit von A aufgrund seiner Erkrankung sicher als erheblich eingeschränkt zu beurteilen. Entsprechend sei gemäss seiner Einschätzungen und Beobachtungen A zum Zeitpunkt des 14. März 2011 fraglich handlungs- und urteilsunfähig im juristischen Sinne. Aufgrund der Grunderkrankung sei mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen. Weitere Hinweise auf Urteilsunfähigkeit würden nicht bestehen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche ausführte, dass der Bericht von Dr. med. Andreas King dem Erblasser die Urteilsfähigkeit explizit abspreche, gab Dr. med. Andreas King in seinen beiden Berichten lediglich an, dass er die gesundheitliche Verfassung bzw. die Handlungs- und Urteilsfähigkeit des Erblassers als eingeschränkt beurteile bzw. er den Erblasser zum Zeitpunkt der Konsultation vom 14. März 2011 fraglich handlungs- und urteilsunfähig im juristischen Sinne einschätze. Vielmehr relativierte Dr. med. Andreas King in seinem späteren Bericht vom 5. März 2012, dass diese Aussage bezüglich der Urteilsfähigkeit am 1. April 2011 mit Vorsicht zu machen sei. Er gab lediglich die Prognose ab, dass es wenig wahrscheinlich sei, dass sich der gesundheitliche Zustand im Zeitraum vom 14. März bis 1. April 2011 erheblich verbessert habe. Seine allgemeinen Angaben zum Analgetikum Pethidin liefern ebenfalls keine Hinweise darauf, dass der Erblasser wegen dessen Einnahme in seiner Urteilsfähigkeit wesentlich eingeschränkt gewesen wäre. Andernfalls hätte sich Dr. med. Andreas King konkret zu den möglichen Auswirkungen bei dessen Einnahme durch den Erblasser geäussert. Auch liegen keine Beweise vor, ob der Erblasser dieses Schmerzmittel, welches er lediglich in Reserve verschrieben erhalten hat, auch effektiv eingenommen hat. Schliesslich ist zu beachten, dass die Beurteilung von Dr. med. Andreas King aufgrund einer einmaligen, 25 Minuten dauernden Konsultation und 18 Tage vor der Testamentserrichtung abgegeben worden ist. Auch gab er an, dass weitere Hinweise auf Urteilsunfähigkeit nicht bestehen würden. Zusammenfassend hat auch Dr. med. Andreas King nicht bestätigt, dass sich der Erblasser zum Zeitpunkt seiner Konsultation in einem dauernden Zustand geistigen Abbaus befunden hatte.

- 4.6. Die letzte ärztliche Konsultation vor Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments, nämlich rund eine Woche zuvor, hatte der Erblasser am 24. März 2011 bei Dr. med. Franziska Keller. Diese hielt in ihrem Schreiben vom 8. Juni 2012 fest, dass A vom 17. März 2011 an ihr Patient gewesen sei und sie ihn mehrere Male gesehen habe. Er habe sie während der Konsultation am 24. März 2011 dezidiert gefragt, ob sie das Gefühl hätte, er wäre zurechnungsfähig, da er sein Testament umändern wolle. Es hätte keinen Sinn, dies zu tun, wenn sie der Meinung wäre, er wäre nicht zurechnungsfähig. Zu diesem Zeitpunkt, als er sie dies gefragt habe, sei es für ihn schwierig gewesen zu

sprechen, da er einen Schlaganfall gehabt habe, der das motorische Sprachzentrum betroffen habe. Er habe sich verständlich machen können, indem er nach verschiedenen anderen Ausdrucksmöglichkeiten gesucht habe. Es sei ihr ohne weiteres möglich gewesen, ihm bei der Argumentation, wie und warum er das Testament habe verändern wollen, zu folgen. Auch in Bezug auf alle anderen, z.B. medizinischen oder organisatorischen Fragestellungen sei er vollständig orientiert und engagiert gewesen und habe auch den Überblick über die Dinge und auch seine dezidierte Meinung gehabt. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte, und dies auch bei entsprechenden Anfragen nach seinem Tod bestätigen würde. Sie habe ihm empfohlen, das neue Testament öffentlich beurkunden zu lassen, da schon eines vorhanden gewesen sei.

Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers ist der Auffassung, dass das Schreiben von Dr. med. Franziska Keller lediglich eine Parteibehauptung sei, welche von der Entstehung, Fragestellung, Methodik und Dokumentation her intransparent sei. Es sei qualitativ nicht mit den vom Berufungskläger eingereichten Arztberichten vergleichbar.

Gestützt auf das Fachwissen von Dr. med. Franziska Keller sowie der Strafdrohung von Art. 318 StGB ist ihrer schriftlichen Erklärung ein höherer Beweiswert beizumessen und deren Richtigkeit anzunehmen. Der Erblasser hat Dr. med. Franziska Keller vor diesem Termin vom 24. März 2011 bereits am 16. März 2011 konsultiert. Die Einschätzung von Dr. med. Franziska Keller beruhte somit nicht allein auf einem einmaligen Kontakt zum Erblasser, sondern sie konnte diese aufgrund zweier zeitlich rund eine Woche auseinanderliegender Konsultationen abgeben. Umstände, die den Beweiswert dieses Schreibens erschüttern könnten, sind keine erkennbar, zumal die Ärztin auch die ihrer Bestätigung zugrundeliegende und ausführliche Anfrage des Erblassers genau schilderte, aber auch die einzelnen Elemente, woraus sie den Erblasser trotz Diagnose „F 9“ (organische oder symptomatische psychische Störung) und Sprachschwierigkeiten vollständig urteilsfähig erachte, aufführte (vgl. HAUSHEER/WALTER (HRSG.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 177 N 18; SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 177 N 13). Offen bleiben kann, ob der Erblasser Dr. med. Franziska Keller trotz seiner vertraulichen Anfrage betreffend seiner geplanten Testamentserrichtung auch als dessen Vertrauensärztin bezeichnet hätte.

- 4.7. Schliesslich berichtet Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, in seinem Schreiben vom 7. November 2012 an die Berufungsbeklagte (bekl. act. 11), dass er A am 28. Januar 2011 kennengelernt und eine Gallengangsuntersuchung mit Ableitung des Gallengangs (ERCP) durchgeführt habe. Der Wunsch des Patienten sei nach keinem definitiven, dauerhaft liegenden Stent gewesen und er habe auch keine Operation oder Chemotherapie gewünscht. Am 28. April 2011 sei der Patient von Dr. med. Franziska Keller zur notfallmässigen Beurteilung/konsiliarischen Untersuchung und Kontrolle des Stents in die Sprechstunde zugewiesen worden. Am 29. April 2011 sei im Einverständnis mit dem Patienten das ERCP erneut durchgeführt und ein neuer Stent eingelegt worden. Am 3. Mai 2011 sei der Patient hospitalisiert worden und er habe auf weitere therapeutische Massnahmen verzichtet. Der Patient sei dann am 15. Mai 2011 bei ihnen im Spital verstorben. Zur Frage nach der Urteils- und Testierfähigkeit von A am 1. April 2011 könne er keine Aussage machen, da er den Patienten zu diesem Zeitpunkt nicht gesehen habe. Am 29. April 2011 sei ihm verständlich und klar vom Patienten mitgeteilt worden, dass er

einen nochmaligen Eingriff gewünscht habe und am Spitaleintritt sei ebenfalls klar gewesen, dass er keine weiteren Behandlungen mehr gewünscht habe ausser rein palliativen Massnahmen. Bei allen drei Patientenkontakten (Januar, April und Mai) habe er die Anwesenheit von Z zusammen mit A als sehr harmonisch und beeindruckend empfunden. A habe selbst stets eindeutig und klar seine Meinung geäussert, bis dies während dem Spitalaufenthalt schlussendlich nicht mehr möglich gewesen sei.

Auch Dr. med. Peter Staub, welcher den Erblasser vor seinem Ableben als letzter Arzt betreut hat, bestätigt nicht, dass sich der Erblasser in einem allgemeinen Gesundheitszustand befand, welcher aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung seiner geistigen Fähigkeiten führte. Vielmehr bestärkt er, dass der Erblasser auch noch im Mai 2011, also nach Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments, jeweils eindeutig und klar seine Wünsche betreffend medizinische Behandlung geäussert hat.

- 4.8. Sämtliche den Erblasser behandelnden Ärzte haben im Wissen um seine Tumorerkrankung, dem erlittenen Schlaganfall und die damit erfolgte medikamentöse Therapie die Frage nach dem geistigen Zustand des Erblassers nicht dahingehend beantwortet, als dass der Erblasser als permanent in seinen geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt gewesen wäre. Diese sachkundigen Einschätzungen könnten durch eine Parteiaussage des Berufungsklägers oder durch die vom Berufungskläger zum Beweis offerierten Zeugnisaussagen nicht geschmälert werden.

Der Erblasser war nämlich nicht durch altersbedingte Geistesschwäche beeinträchtigt, sondern war in seiner geistigen Fähigkeit höchstens vorübergehend und für eine beschränkte Zeitdauer wegen des erlittenen Hirnschlags eingeschränkt. Unter diesen Umständen hat das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. zu Recht erwogen, es liege ein normaler Fall vor, bei dem die Urteilsfähigkeit vermutet werde. Der Berufungsklagte hat demnach den Nachweis zu erbringen, dass der Erblasser am 1. April 2011 urteilsunfähig war, was nachfolgend zu prüfen ist.

5.

- 5.1. Wie oben ausgeführt, haben weder die Ärzte noch die Urkundsperson in ihren Berichten die Urteilsunfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung vom 1. April 2011 bestätigt.
- 5.2. Die Urteilsfähigkeit muss stets konkret (relativ), d.h. hinsichtlich einer bestimmten Handlung je nach deren Schwierigkeit und Tragweite einzeln, beurteilt werden (vgl. BGE 124 III 5; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 182; WEIMAR, Berner Kommentar, Das Erbrecht, Bern 2009, Art. 437 N 8). Die Anforderungen an die Verfügungsfähigkeit dürfen nicht überspannt werden: Der Erblasser muss auch in prekären, aber vielfach für die Testamentserrichtung typischen Situationen psychischer oder physischer Belastung oder Schwäche verfügen dürfen (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 3), sofern er den Sinn, die Zweckmässigkeit und die Auswirkungen seines Testaments zu erkennen vermag. Verfügungen von Todes wegen sind nämlich nicht generell anspruchsvoll und stellen somit unterschiedlich hohe Anforderungen an die Urteilsfähigkeit. Als keine besonders anspruchsvolle Anordnung hat das Bundesgericht eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung, mit welcher der Erblasser seine Lebenspartnerin für geleistete Dienste bar entschädigte, im grösstmöglichen Umfang erbrechtlich begünstigte und ihr

dabei den Verbleib im bisher bewohnten Haus ermöglichen wollte, alles unter Wahrung der Pflichtteilsrechte der Nachkommen, gewürdigt (vgl. BGer 5A_12/2009 E. 5.3).

Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht geltend, dass der Text der letztwilligen Verfügung zwar relativ einfach gehalten sei, aber der Hintergrund sei es nicht. So habe der Erblasser ein beträchtliches Vermögen hinterlassen, das er zum Teil mit gemeinsamen Unternehmungen mit dem Berufungskläger erworben hätte.

Der Berufungskläger verkennt jedoch, dass die letztwillige Verfügung des Erblassers auf einem einfachen Wunsch beruhte, nämlich dass seine Lebensgefährtin sein gesamtes Vermögen erhalten solle. Bei dessen Umsetzung musste er auch keine Pflichtteilsansprüche berücksichtigen.

- 5.3. Ebenfalls ging das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. in pflichtgemässer Ausübung seines Ermessens davon aus, dass es sich bei der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung vom 1. April 2011 nicht um ein Kurswechselltestament handelt. Vielmehr war sie Folge der biografisch konsolidierten weiteren Entwicklung des Erblassers in seinem noch selbst gestalteten Leben (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 14): Einerseits besprach er seine Absicht, sein Testament aus dem Jahr 2007 zu ändern, mit seiner Ärztin Dr. med. Franziska Keller. Andererseits hatte er bereits im Jahr 2007 Y als Alleinerbin bzw. deren beiden Söhne als Ersatzerben seines gesamten Vermögens eingesetzt. Bereits damals hat er seinen Bruder als Erbe ausgeschlossen. Der Erblasser lernte die Berufungsbeklagte Ende 2007 kennen und es entstand daraus innert weniger Monate eine Lebensgemeinschaft, welche bis zu seinem Tod andauerte, womit nachvollziehbar ist, dass er sein Vermögen jener Person hinterlassen wollte, welche ihn die letzte Zeit seines Lebens betreute und umsorgte.
- 5.4. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht im Weiteren geltend, dass die Berufungsbeklagte als allein Begünstigte den Erblasser übermässig motiviert und unter Druck gesetzt habe, sein Testament zu ändern und dieser dadurch in seiner voluntativen Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei: So hätte die Beklagte erheblichen Einfluss auf den Entscheid des Erblassers gehabt, aus der Rheinburg-Klinik auszutreten und sich in seinem Haus von der Beklagten betreuen zu lassen. Dieser Einfluss habe sich offenkundig noch verstärkt, als dann entgegen der Absprache bzw. der Verordnung der Rheinburg-Klinik auf den Mahlzeitendienst und auf Spitex-Hilfe verzichtet worden sei. Dass die Beklagte die ganzen Aussenkontakte gesteuert habe, würden die Schwierigkeiten früher befreundeter Personen zeigen, mit dem Erblasser noch Kontakt zu erhalten. Obwohl der Erblasser Y noch im Dezember 2010 versprochen habe, er wolle sie und ihre Familie weiterhin begünstigen, habe er exakt nach dem Besuch des Berufungsklägers sowie von Y und ihren beiden Söhnen im März 2011 innert weniger Tage die vorbestehende Nachlassplanung geändert und allein die Berufungsbeklagte begünstigt.

Der Begriff der Urteilsfähigkeit enthält neben dem intellektuellen auch das Willens- bzw. Charakterelement: Der Erblasser muss nach freiem Willen handeln und einer allfälligen fremden nicht akzeptierten Willensbeeinflussung widerstehen können. Urteilsunfähigkeit wegen Willensschwäche gegenüber dem Einfluss einer anderen Person kommt nur dann in Betracht, wenn ein solcher Einfluss tatsächlich ausgeübt worden ist (vgl. BGE 124 III 5; BGer 5A_748/2008; BGer 5A_12/2009; WEIMAR, a.a.O., Art. 437 N 7; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 182). Dabei genügt der Nachweis, dass auf die betreffende Person

ein Einfluss ausgeübt wurde, wenn die Umstände es als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 5.3). Wo ein Testament zugunsten einer dominanten Person im Umfeld errichtet wird, ist zu prüfen, ob ausgehend von der Lebensauf-fassung des Erblassers ein nachvollziehbares schützenswertes Motiv vorhanden ist (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 16).

Die vom Berufungskläger aufgeführten Umstände lassen es nicht als höchst wahr-scheinlich erscheinen, dass die Berufungsbeklagte den Erblasser zur Errichtung des Testaments vom 1. April 2011 tatsächlich beeinflusste. Der Erblasser begünstigte be-reits im Jahr 2007 diejenige Person, welche ihm damals nahestand und verzichtete da-mit bewusst auf die gesetzliche Erbfolge, wonach der Berufungskläger als sein Bruder sein ganzes Erbe angetreten hätte. Die seit Ende 2007 bestehende Bekanntschaft mit der Berufungsbeklagten hat sich über die Jahre hinweg dahingehend vertieft, dass der Erblasser sich für die letzten Monate seines Lebens entschieden hat, diese mit der Beru-fungsbeklagten bzw. in deren Betreuung zu verbringen. Die Beziehung des Erblassers zur Berufungsbeklagten wurde von Dr. med. Christoph Frehner als eng und von Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, sogar als sehr harmonisch bezeichnet. Dass der Erblasser im Bewusstsein um seine Krebserkrankung nicht mehr die Kraft hatte, sich bezüglich der ehemals begünstigten Personen zu erklären, und noch Kontakte mit allen befreundeten Personen zu pflegen, ist nachvollziehbar.

Keiner der den Erblasser behandelnden Ärzte haben im Übrigen bestätigt, dass der Erb-lasser nicht mehr nach seinem freiem Willen gehandelt habe oder einer Willensbeein-flussung durch die Berufungsbeklagte nicht mehr habe widerstehen können. Vielmehr bestätigte Dr. med. Christoph Frehner, das Auftreten von A habe auf ihn sehr selbstän-dig und unabhängig gewirkt und es für ihn keinen Hinweis dafür gegeben habe, dass er sich habe manipulieren lassen. Auch nach Angaben von Dr. med. Martin Rutz, Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, welcher den Erblasser nach dem Hirnschlag be-handelt hatte, habe der Erblasser mehrmals intensiv und auf seine Art unmissverständ-lich den Wunsch geäußert, die Klinik so bald als möglich verlassen zu wollen. Weil die Berufungsbeklagte bereit gewesen sei, den Erblasser bei ihm zu Hause zu betreuen, sei die Entlassung möglich gewesen. Während der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik habe es aus ihrer Sicht keine Einwirkungen anderer Personen gegeben, die Entschei-dungen und Wünsche des Erblassers zu beeinflussen. Einwirkungen aus dem Umfeld des Patienten hätten sie nicht beobachten können. Ebenfalls bescheinigte Dr. med. Franziska Keller dem Erblasser, dass er in medizinischen und organisatorischen Belan-gen vollständig orientiert und engagiert gewesen sei und auch seine dezidierte Meinung gehabt habe. Letztlich gab auch Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, an, der Erblasser habe selbst stets eindeutig und klar seine Meinung geäußert.

Dass der Erblasser die Berufungsbeklagte als seine Alleinerbin einsetzte, ist nicht ihrer Beeinflussung oder einem momentanen, überwiegend emotional bedingten Gedanken zuzuschreiben, sondern vielmehr als dessen verantwortungsbewusstes und nachvoll-ziehbares Handeln erkennbar.

6.

6.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht schliesslich geltend, das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. habe mit seiner antizipierten Beweismwürdigung das Recht auf Beweis und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Bei Abnahme der angebotenen Be-

weise, nämlich u.a. der Zeugeneinvernahmen von Dr. med. Martin Rutz, Dr. med. A.-B. Wanzenried, Dr. med. Andreas King, der Parteieinvernahme des Berufungsklägers und einer Expertise zum gesundheitlichen Zustand des Erblassers, wäre ohne weiteres ein von demjenigen der Vorinstanz abweichendes Beweisergebnis zu erwarten oder zumindest möglich.

- 6.2. Der Anspruch auf Abnahme von Beweisanträgen, die rechtserhebliche Tatsachen betreffen und nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Prozessrechts entsprechen, schliesst vorweggenommene Beweiswürdigung nicht aus. Es bleibt dem Sachgericht unbenommen, von beantragten Beweiserhebungen abzusehen, wenn es sie von vornherein nicht für geeignet hält, die behaupteten Tatsachen zu beweisen, oder weil es seine Überzeugung bereits aus anderen Beweisen gewonnen hat und davon ausgeht, dass weitere Abklärungen am massgeblichen Beweisergebnis nichts mehr zu ändern vermöchten (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 4.1).

Ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten einzuholen steht im pflichtgemässen Ermessen der Tatsacheninstanzen (vgl. WEIMAR, a.a.O., Art. 437 N 21). Eine Expertise ist nur anzuordnen, wenn die beweisbelastete Partei Umstände vorträgt, die tatsächlich Zweifel an der Urteilsfähigkeit aufkommen lassen (vgl. ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O. Art. 467 N 33).

- 6.3. Der Entschluss des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., auf das Einholen des verlangten Gutachtens zu verzichten, beruht offensichtlich auf der eingehenden Würdigung der Berichte der Urkundsperson und derjenigen Ärzte, welche den Erblasser zu seinen Lebzeiten persönlich betreut haben. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erachtete die Urteilsfähigkeit des Erblassers am 1. April 2011 zweifellos als gegeben, weshalb es das Einholen von Expertisen und die Anhörung von Zeugen nicht als notwendig erachtete.

Diese Auffassung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wird geteilt, und die von ihm vorgenommene antizipierte Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. So können sämtliche angerufenen Zeugen zum Zustand des Erblassers am 1. April 2011 nichts aussagen, da sie mit ihm an diesem Tag nicht in Kontakt gestanden sind. Der Berufungskläger oder die vom Berufungskläger zum Beweis offerierten Zeugen könnten höchstens Aussagen zum geistigen Zustand des Erblassers in einem bestimmten Zeitpunkt machen. Diese Aussagen würden jedoch die sachkundigen Einschätzungen der den Erblasser behandelnden Ärzte, dass dieser nicht als permanent in seinen geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt gewesen sei, nicht schmälern könnten, zumal zu beachten ist, dass psychiatrisch nicht Geschulten die Beobachtung psychischer Auffälligkeiten schwer fällt (vgl. ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O., Art. 467 N 38). Insbesondere würden wohl die Zeugenaussagen von Dr. med. Martin Rutz, Dr. med. A.-B. Wanzenried und Dr. med. Andreas King, dieselben Ergebnisse wie deren Berichte vorbringen, ansonsten sie sich wegen Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses gemäss Art. 318 StGB zu verantworten hätten. Schliesslich würde auch eine Expertise an der aus den medizinischen Unterlagen gewonnenen Annahme, es lägen keine Hinweise für eine derart angeschlagene Gesundheit des Erblassers vor, dass an dessen Urteilsfähigkeit ernsthaft zu zweifeln wäre, nichts zu ändern vermögen. So hätte sich auch der Gutachter vorwiegend auf die Krankengeschichte und somit auf die im Recht liegenden medizinischen Unterlagen als Beurteilungsgrundlagen abzustützen, zumal die Untersuchung des Erblassers nicht mehr möglich ist (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 3.1). Der Beweiswert eines solchen Aktengutach-

tens ist im Vergleich zu den bereits durch die Berichte der sachverständigen Ärzte gewonnenen Erkenntnisse aus der Krankengeschichte des Erblassers derart gering, dass darauf verzichtet werden kann.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Erblasser die letztwillige Verfügung vom 1. April 2011 rechtsgültig errichtet hatte, konnte doch der Berufungskläger nicht beweisen, dass der Erblasser bei Errichtung dieses Testaments nicht verfassungsfähig war. Demzufolge ist der Berufungsbeklagte als Erbe vom Nachlass des Erblassers ausgeschlossen und seine übrigen Rechtsbegehren hinfällig. Die Berufung ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht,
Entscheid K 1-2014 vom 17. Juni 2014

2.4. Baugesetzbeschwerde; Vertrauensschutz bei behördlicher Auskunft (Art. 9 BV)

I.

1. X beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. A (Wohnzone W2, Bezirk Oberegg) ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten zu erstellen. Gegen die öffentliche Planaufgabe vom 27. März 2012 reichten Y und Z Einsprache ein, welche vom Bezirksrat Oberegg gutgeheissen wurde. Gegen das abgeänderte Baugesuch von X erhoben Y und Z erneut Einsprache, welche der Bezirksrat Oberegg mit Entscheid vom 15. November 2012 ablehnte mit der Begründung, das Bauvorhaben passe sich in das Ortsbild ein. Dagegen erhob der Rechtsvertreter von Y und Z bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs, mit welchem die Gebäudehöhe, der Grenzabstand, die ungenügende strassenmässige Erschliessung, die mangelhafte Einfügung ins Ortsbild und die Nichterfüllung der Grundsätze des angepassten Wohnungsbaus gerügt wurden.

Die Standeskommission hiess mit Entscheid vom 2. April 2013 (Prot. Nr. 385) im Sinne der Erwägungen den Rekurs von Y und Z gut. In ihrer Erwägung 5.1. führte sie aus, dass die projektierte Baute dreigeschossig werde und in der Wohnzone W2 nicht zulässig sei, was zur Gutheissung des Rekurses führe. Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts hielt sie der Vollständigkeit halber unter anderem in Erwägung 5.5. fest, dass bei Anwendung von Art. 62 Abs. 2 BauV auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei.

1. Am 12. August 2013 reichte X bei der Baubewilligungsbehörde Oberegg ein überarbeitetes Baugesuch für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses ein.
2. Innerhalb der Planaufgabefrist reichte der Rechtsvertreter von Y und Z bei der Bezirksverwaltung Oberegg Einsprache ein mit dem Antrag, es sei das von X eingereichte Baugesuch abzuweisen. Im Wesentlichen rügen sie die Unterschreitung des Grenzabstandes, die Überschreitung der Gebäudehöhe, die mangelhafte Einfügung ins Ortsbild des Weilers Kapf, die unzureichende strassenmässige Erschliessung, die Nichterfüllung der Grundsätze des angepassten Wohnungsbaus und den fehlenden separaten Hauseingang.
4. Mit Einspracheentscheid vom 18. November 2013 wies der Bezirksrat Oberegg die Einsprache ab. Unter anderem hielt er fest, dass unter Berücksichtigung von Art. 61 BauV und Art. 62 BauV die Gebäudelänge des geplanten Objekts 15 Meter betrage, sodass kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei.
5. Gegen den Einspracheentscheid erhob der Rechtsvertreter von Y und Z mit Eingabe vom 29. November 2013 Rekurs bei der Standeskommission. Das geplante Bauvorhaben halte die vorgeschriebenen Grenzabstände und die zulässige Gebäudehöhe nicht ein, füge sich nicht in die bestehende Landschaft und die ortstypische Struktur ein, sei betreffend Verkehrsregelung nicht ausreichend erschlossen und halte den Grundsätzen des angepassten Wohnbaus nicht stand. Schliesslich hinterfragten sie die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Anforderungen in Bezug auf Zufahrt und Eingang des Gebäudes.
6. Die Standeskommission hiess den Rekurs von Y und Z mit Entscheid vom 8. April 2014 (Prot. Nr. 436) gut.

Ihren Entscheid begründete sie damit, dass mit Art. 88 Abs. 4 BauV neben der speziellen Einzelbauvorschriften der Quartierplanung die altrechtlichen Vorschriften, somit

zur Einzelbauweise der Bauverordnung in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung zur Anwendung kämen. Die Gebäudehöhe bewege sich gemäss Art. 53 aBauV (ab Niveaupunkt zu bemessen) im zulässigen Rahmen. Die gegen Osten ausgerichtete Fassade sei als massgebliche Gebäudeseite zu betrachten, von welcher der grosse Grenzabstand einzuhalten sei. Das Baugrundstück werde auf der gesamten östlichen Seite durch die Untere Kapfstrasse begrenzt. Nach den Plänen betrage der Strassenabstand des Bauprojekts zwischen 6.93 m und 8.87 m, weshalb dieser gemäss Art. Art. 147 Abs. 1 lit. a StrV i.V.m. Art. 46 Abs. 4 BauV gewahrt sei.

Beim einheitlichen, kompakten Baukörper des Bauprojekts könne nicht von einem gestaffelten Gebäude im Sinne von Art. 62 Abs. 2 aBauV gesprochen werden. Entsprechend seien im vorliegenden Fall bei der Bestimmung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelängen auch die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile zu berücksichtigen. Beim strittigen Projekt sei ein Mehrlängenzuschlag von 1,5 m zum kleinen Grenzabstand von 4 m gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b aBauV vorzunehmen. Der erforderliche kleine Grenzabstand werde an der Nordseite (4 m) und an der Südseite (zwischen 4,08 m und 4,10 m) klar unterschritten. Der Rekurs sei daher gutzuheissen.

Unter diesen Umständen könne es dahingestellt bleiben, ob das Bauprojekt nicht in die bestehende ortstypische Struktur passe, genügend erschlossen sei und den Vorschriften über den anpassbaren Wohnungsbau entspreche.

7. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von X (folgend: Beschwerdeführer) am 27. Mai 2014 Beschwerde.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht im Wesentlichen geltend, dass er aufgrund der Ausführungen der Standeskommission vom 2. April 2013, wonach ein Mehrlängenzuschlag nicht zu beachten sei, keine Veranlassung gehabt habe, an seinem Projekt hinsichtlich der Grenzabstände etwas zu ändern. Diese Ausführungen hätten keinen Sinn und hätten sich erübrigt, wenn es nicht darum gegangen wäre, den Parteien aufzuzeigen, wie sie weitere von den Beschwerdeführern gerügte Punkte, unter anderen den Mehrlängenzuschlag, beurteilt hätte. Die Standeskommission habe in ihren Erwägungen ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht mit dem Ziel, dem Beschwerdeführer für die Überarbeitung seines Projekts eine Richtschnur an die Hand zu geben. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich ein unverändertes neues Baugesuch eingereicht, welches einzig hinsichtlich der Gebäudehöhe gestützt auf den Entscheid der Standeskommission vom 2. April 2013 angepasst worden sei. Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens der Verwaltungsbehörden lasse es nicht zu, dass die Standeskommission dieselbe Rechtsfrage auf Grundlage derselben Verordnungsbestimmung zum diesbezüglich identisch gebliebenen Baugesuch neu beurteilt habe. Im begründeten Vertrauen darauf, dass ein Mehrlängenzuschlag nicht einzurechnen gewesen sei, wäre beim Beschwerdeführer durch die Kehrtwende der Standeskommission ein kostspieliger Planungsleerlauf und Zeitverlust eingetreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten.
2. Die Standeskommission erwidert, dass sie in Erwägung 5.5. des Rekursentscheids vom 2. April 2013 zwar ausgeführt hätte, bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge bei gestaffelten Bauten seien die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht zu berücksichtigen.

Wende man diese Regel auf das damals vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, sei kein Mehrlängenzuschlag zu beachten. Sie hätte dabei aber lediglich umrissen, welche Haltung sie dereinst einnehmen könnte, ohne dass diese Haltung Bestandteil der Rechtskraft ihres Entscheids geworden sei. Sie habe den Rekurs gutgeheissen, weil das Projekt die zulässige Geschosshöhe überschritten habe. Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts habe sie der Vollständigkeit halber noch einige Hinweise, unter anderem auch zum Mehrlängenzuschlag, gemacht. Bei diesen Hinweisen habe es sich um obiter dicta gehandelt, deren Aussagen für die Beurteilung des hängigen Rechtsstreits nicht entscheidend seien, in einem künftigen Verfahren aber Bedeutung erlangen könnten. Sie seien nicht verbindlich. Die Standeskommission sei demnach berechtigt gewesen, die Frage des Mehrlängenzuschlags erneut zu prüfen. Da die Rekurrenten eine Unterschreitung der Grenzabstandsvorschriften durch die Missachtung des Mehrlängenzuschlags gerügt hätten, sei die Standeskommission zu dieser Prüfung auch verpflichtet gewesen. Bei vertiefter Betrachtung der massgeblichen Situation im zweiten Rekursentscheid - die in den Hinweisen im Hinblick auf eine Weiterverfolgung des Bauprojekts nicht vorzunehmen gewesen seien - sei eine klare Verletzung der Abstandsvorschriften festgestellt worden.

3. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner macht geltend, dass die Standeskommission in Erwägung 5.5. des Entscheids vom 2. April 2013 lediglich ausgeführt habe: „Wendet man diese Regel (wonach bei gestaffelten Bauten die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht berücksichtigt werden) auf das vorliegende Projekt gemäss Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten.“ Diese Ausführungen zum Mehrlängenzuschlag seien mehr eine Abschrift des Gesetzes als eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob vorliegend die Regel anwendbar sei und ein Mehrlängenzuschlag entfalle. Zudem sei der letzte Satz als Möglichkeit formuliert, die noch genauerer Abklärung bedürfe. Es mangle demnach bereits an einer fehlerhaften Auskunft, womit der Rekursentscheid vom 2. April 2013 nicht geeignet sei, hinsichtlich der Frage des Mehrlängenzuschlags das Vertrauen des Beschwerdeführers zu begründen. Der Beschwerdeführer habe die Ansicht der Beschwerdegegner gekannt, die Rechtsmängel des Projekts wären ohne weiteres ersichtlich gewesen und er hätte mit einem Rechtsmittelverfahren auch betreffend Mehrlängenzuschlag rechnen müssen. Der anwaltlich vertretene Baugesuchsteller habe der Begründung des Rekursentscheids vom 2. April 2013 nicht entnehmen können, nach geringfügiger Änderung der Umgebungspläne sei das Bauprojekt bewilligungsfähig. Vielmehr habe die Standeskommission diverse Fragen (insb. Mehrlängenzuschlag und feuerpolizeiliche Fragen) offen gelassen. Sodann hätte der Beschwerdeführer im Vertrauen auf den Rekursentscheid keine Dispositionen treffen können und dürfen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnten. Insbesondere habe er sich nicht die Arbeit gemacht, das Projekt grundlegend zu überarbeiten und rechtskonform auszugestalten. Diese Überarbeitung sei indes nach wie vor ohne weiteres möglich. Entstandener Planungsleerlauf und Zeitverlust habe der Beschwerdeführer nach dem Gesagten selbst verschuldet. Erst im Entscheid vom 8. April 2014 habe sich die Standeskommission mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich beim Bauprojekt um eine gestaffelte Bauteile handle. Von einer Meinungsänderung der Vorinstanz könne somit keine Rede sein.
4.
 - 4.1. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Standeskommission mit ihrem Rekursentscheid vom 8. April 2014 den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt hat, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht.

- 4.2. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Er wirkt sich im Verwaltungsrecht unter anderem in der Form des sogenannten Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) aus, welcher den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden verleiht (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, Rz. 622 f.).

Der Schutz Privater bei unrichtigen Auskünften der Behörden stellt einen praktisch besonders wichtigen Anwendungsfall des Vertrauensschutzes dar. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf sich der Empfänger auf behördliche Auskünfte, welche sich hinterher als unzutreffend erweisen, berufen, und die verantwortliche Behörde muss sich so verhalten, als ob die Auskunft richtig gewesen wäre, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. z.B. BGE 137 II 182 E. 3.6.2; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 22 N 15 ff.):

- 4.2.1. Die Auskunft wurde vorbehaltlos mit Bezug auf eine konkrete Angelegenheit einer bestimmten Person erteilt. Mit Auskunft sind schlichte Informationshandlungen einer Verwaltungsstelle gemeint. Im Vordergrund stehen eigens auf die tatsächliche Situation zugeschnittene Äusserungen von einer gewissen inhaltlichen Bestimmtheit. Nicht schutzwürdig ist das Vertrauen Privater in einer Auskunft, wenn die Behörde wenigstens dem Sinn nach klar zum Ausdruck bringt, dass sie sich nicht festlegen will (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 669, 680).

Vorliegend hat die Stadeskommission in Erwägung 5.2. im ersten Absatz aufgeführt: „Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts sei der Vollständigkeit halber noch Folgendes festgehalten:“ und stellte dann im dritten Absatz fest, dass die Baubewilligungsbehörde keine Beurteilung der Procap des Schweizerischen Invalidenverbands eingeholt habe. In Erwägung 5.3. kam die Stadeskommission zum Ergebnis, dass das streitige Bauvorhaben gegenüber dem Weiher keinen Abstand einzuhalten habe und in Erwägung 5.4. hielt sie fest, dass das Gebäude mit seiner Ostfassade den Strassenabstand einhalte. Schliesslich führte sie in Erwägung 5.5. die Art. 61 und 62 der aBauV auf (Begriff und Berechnungsvorschriften des Mehrlängenzuschlags) und bemerkte: „Wendet man diese Regel auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten.“ Schliesslich erachtete sie die strassenmässige Erschliessung für ein weiteres Mehrfamilienhaus in Erwägung 5.6. als genügend und hielt in Erwägung 5.7. fest, dass die Frage, ob das Bauvorhaben mit dem Ortsbild vereinbar sei, erst bei Vorliegen eines neuen Projekts abschliessend beurteilt werden könne.

Die Stadeskommission hat somit bezüglich des Mehrlängenzuschlags eine vorbehaltlose Auskunft erteilt, welche konkret und mit inhaltlicher Bestimmtheit auf das damals vorliegende Bauprojekt gemäss Planunterlagen des Beschwerdeführers Bezug nimmt. Die Behauptung der Beschwerdegegner, die Stadeskommission habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine gestaffelte Baute geplant sei oder nicht, sondern habe für den Fall, dass dem so sei, festgehalten, es würde der Mehrlängenzuschlag entfallen, hält nicht stand. Die Stadeskommission hat ihre Aussage betreffend Mehrlängenzuschlag nicht als Möglichkeit formuliert, sondern gerade „im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts“ mit „wendet man diese Regel auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten“ vielmehr genügend bestimmt die Nichtanwendbarkeit des Mehrlängenzuschlags beim vorliegenden Projekt betont. Hätte die Stadeskommission die Frage des Mehrlängenzuschlags offenlassen wollen, hätte sie sich dazu entweder gar nicht äussern müssen oder zumindest klar zum Ausdruck

bringen müssen, dass diese beim konkreten überarbeiteten Bauprojekt genauer zu prüfen sei - wie sie dies im Übrigen in Erwägung 5.7. betreffend Ortsbild vorgenommen hat.

- 4.2.2. Die Amtsstelle, welche die Auskunft gab, muss zur Auskunftserteilung zuständig gewesen sein. Die Kompetenz zum Entscheid schliesst auch diejenige zur Auskunftserteilung ein (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 674).

Die Zuständigkeit der Standeskommission als Aufsichtsbehörde der Baubewilligungsbehörden zur Auskunftserteilung ist vorliegend zweifellos gegeben.

- 4.2.3. Geschützt werden nur gutgläubige Private. Wer die Unrichtigkeit einer behördlichen Auskunft kannte oder hätte erkennen sollen, kann sich nicht auf sein Vertrauen berufen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 682).

Ob die behördliche Auskunft der Standeskommission, dass auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei, überhaupt unrichtig war, braucht nicht geprüft zu werden, zumal der Beschwerdeführer eine allfällige Unrichtigkeit der Auskunft zumindest nicht erkennen konnte.

- 4.2.4. Der Adressat muss im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft eine Disposition getroffen oder unterlassen haben, die er nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig machen oder nachholen kann. Die behördliche Auskunft muss für die nachteilige Disposition kausal gewesen sein. Die Kausalität fehlt, wenn der Adressat sich auch ohne diese Auskunft für die Massnahme entschieden hätte. Der Kausalitätsbeweis darf schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich der Adressat ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 686 f.). Als Dispositionen gelten ebenso Unterlassungen, wenn angenommen werden kann, der Bürger hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten (vgl. TSCHANEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 22 N 15).

Der Beschwerdeführer hat aufgrund des Rekursentscheids der Standeskommission vom 2. April 2013 sein Bauprojekt lediglich in der Höhe geändert. Hätte die Standeskommission bereits damals entschieden, dass ein Mehrlängenzuschlag zu erfolgen habe, hätte der Beschwerdeführer sein Bauprojekt auch diesbezüglich abzuändern gehabt, woraus möglicherweise ein völlig neues - nicht nur in der Höhe angepasstes Bauprojekt resultiert wäre. Sofern sich die Standeskommission hingegen zur Frage der Anwendbarkeit des Mehrlängenzuschlags nicht geäussert hätte, wäre der Beschwerdeführer aufgrund der von den Beschwerdegegnern in der damaligen Rekurschrift vorgebrachten Rüge des ungenügenden Grenzabstands jedenfalls zu vertieften rechtlichen Abklärungen mit allenfalls notwendig werdenden Planungsänderung angehalten gewesen. Jedenfalls wäre der Beschwerdeführer bereits nach dem Rekursentscheid vom 2. April 2013 gezwungen gewesen, sein Bauprojekt gänzlich zu überarbeiten, um diese auch bewilligt zu erhalten. Mit der geänderten Rechtsauffassung der Standeskommission bezüglich Mehrlängenzuschlag würden dem Beschwerdeführer jedoch zusätzliche Planungskosten und zudem Ertragsausfälle zufolge Verzögerung der Baute entstehen.

- 4.2.5. Die Auskunft ist nur in Bezug auf den Sachverhalt, wie er der Behörde zur Kenntnis gebracht wird, verbindlich. Ändert sich die tatsächliche Situation massgeblich, so hat die Behörde den neuen Sachverhalt zu beurteilen und ist an ihre früheren Aussagen nicht mehr gebunden. Behördliche Auskünfte stehen sodann unter dem stillschweigenden Vorbehalt der Rechtsänderung (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz.

692).

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers habe er an seinem Bauprojekt einzig hinsichtlich der Gebäudehöhe, nicht jedoch hinsichtlich der Grenzabstände geändert. Weder die Standeskommission noch die Beschwerdegegner bestreiten diese Angaben. Die Beschwerdegegner führen gar selbst an, dass beim strittigen Bauprojekt praktisch unverändert die alten Pläne übernommen worden seien. Da sich folglich der Sachverhalt - und im Übrigen auch die Rechtslage - seit dem Rekursentscheid vom 2. April 2013 nicht geändert haben, ist die Standeskommission an ihre Auskunft betreffend Mehrlängenzuschlag gebunden.

- 4.2.6. Auch wenn die Voraussetzungen für den Schutz des Vertrauens der Privaten in eine unrichtige Auskunft erfüllt sind, bleibt abzuwägen, ob ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung nicht dennoch dem Vertrauensschutz vorzugehen hat (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 696).

Im vorliegenden Fall wird in Bezug auf den Gebäudeabstand in erster Linie das private Interesse der Beschwerdegegner in Bezug auf Wohnhygiene, insbesondere der Besonnung, geltend gemacht. Offensichtlich schwerer wiegende öffentliche Interessen, wie zum Beispiel solche der Feuer- oder Gesundheitspolizei, sind nicht erkennbar, weshalb der Beschwerdeführer sich auf die Auskunft der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 2. April 2013, der Mehrlängenzuschlag komme bei seinem Bauprojekt nicht zur Anwendung, nach dem Vertrauensschutzprinzip verlassen durfte.

- 4.3. Die Bindung einer Behörde an die Vertrauensgrundlage bedeutet, dass Auskünfte trotz ihrer Unrichtigkeit verbindlich werden und dass eine Praxisänderung unterbleiben muss (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 698).

Die Auskunft der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 2. April 2013, der Mehrlängenzuschlag komme beim Bauprojekt des Beschwerdeführers nicht zur Anwendung, ist demnach auch für das vorliegend strittige - mit Ausnahme der Gebäudehöhe im Vergleich zum ersten abgeänderten Bauprojekt unveränderte - Bauprojekt verbindlich. Ob diese Auskunft unrichtig war, kann demnach ungeprüft bleiben.

5. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Entscheid der Standeskommission vom 8. April 2014 ist aufzuheben.

Die Streitsache wird gemäss Art. 26 Abs. 2 VerwGG zur Beurteilung der mit Rekurschrift vom 29. November 2013 gerügten und von der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 8. April 2014 offen gelassenen Punkte Ortstruktur/Landschaftsbild, Verkehrsregelung und Grundsätze des angepassten Wohnbaus/Zufahrt und Eingang an die Standeskommission zurückgewiesen, da ihr insbesondere bezüglich der Anwendung der Ästhetikklausel auf das Bauprojekt des Beschwerdeführers ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. So wird in konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zurückhaltung geübt. In diesen Fällen soll das Gericht so lange nicht eingreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehörden vertretbar erscheint (vgl. ZUMSTEIN, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164).

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid
V 8-2014 vom 23. Oktober 2014

2.5. Vollstreckung eines Urteils (Art. 341 Abs. 1 ZPO)

I.

1. Mit Entscheid B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilgerichtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 wurde X verpflichtet, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Grünhecke entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. A auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain (als Referenz gelte das gewachsene Terrain gemäss den das Grundstück betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976) zurückzuschneiden (Dispositiv-Ziffer 1b). In Dispositiv-Ziffer 2 werden Zuwiderhandlungen von X gegen die Ziffer 1b unter die Strafdrohung von Art. 292 StGB gesetzt.
 2. Auf Rechtsbegehren des Rechtsvertreters von Y und Z verpflichtete der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. mit Entscheid E 130-2014 vom 3. November 2014 X, in Vollstreckung der Ziff. 1b des Entscheids B 1-2011 vom 14. Februar 2012, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids die Grünhecke auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain, welches 811.3 m. ü. M. entspreche, zurückzuschneiden (Dispositiv-Ziffer 1) und ermächtigte Y und Z, bei Zuwiderhandlung der Gegenpartei gegen Ziffer 1 Ersatzvornahme durch eine Drittunternehmung treffen zu lassen (Dispositiv-Ziffer 2).
 3. Gegen diesen Entscheid reichte X am 10. November 2014 (Datum des Poststempels) Beschwerde ein.
Im Wesentlichen machte er geltend, dass das heutige Terrain als gewachsenes Terrain gelte, die Hecke somit 1.70 bis 1.80 m hoch sei und damit die gesetzlich zulässige Höhe um 20 cm unterschreite.
- (...)
5. Am 28. November 2014 reichte der Rechtsvertreter von Y und Z eine Stellungnahme ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Er entgegnete, im Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell vom 14. Februar 2012 sei rechtsverbindlich festgelegt worden, dass als gewachsenes Terrain der Geländeverlauf entsprechend den Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 zu gelten habe. Das Vollstreckungsgericht hätte richtigerweise lediglich festzulegen, welcher Höhe das gewachsene Terrain gemäss den vorgenannten Standeskommissionsbeschlüssen entspreche. Gestützt auf den Bericht der amtlichen Vermessung Schweiz, Hans Breu, Pat. Ingenieur-Geometer, vom 2. September 2013 habe das Gericht festgehalten, dass für die Grünhecke das gewachsene Terrain entsprechend den vorerwähnten Beschlüssen der Standeskommission mit einer Höhe von 811.3 m über Meer angenommen und festgesetzt werde. Die Feststellungen im Bericht der amtlichen Vermessung seien vom Beschwerdeführer nicht beanstandet worden, weshalb die Vorinstanz willkürfrei auf die dortigen Feststellungen habe abstellen dürfen.

(...)

II.

1.
 - 1.1. Nicht berufungsfähige erstinstanzliche Entscheide sind gemäss Art. 319 lit. a ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Vollstreckungsentscheide sind nicht berufungsfähig (Art. 309 lit. a ZPO), weshalb gegen den vorliegend angefochtenen Entscheid nur das Rechtsmit-

tel der Beschwerde gegeben ist. Gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO ist die Beschwerde gegen Entscheide, die im summarischen Verfahren ergangen sind - was auf Vollstreckungsentscheide zutrifft (Art. 339 Abs. 2 ZPO) - innert zehn Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wurde dem Beschwerdeführer am 4. November 2014 zugestellt, weshalb die Beschwerdefrist mit Eingabe vom 10. November 2014 gewahrt wurde. Auch wurde der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.00 mit Einzahlung vom 21. November 2014 fristgerecht überwiesen.

- 1.2. Gemäss Art. 320 ZPO können mit der Beschwerde unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Dabei muss die Beschwerde begründet werden (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer hat darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Bei der Prüfung der genügenden Begründung sollte die Rechtsmittelinstanz berücksichtigen, ob die betreffende Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht. Während sich bei anwaltlicher Vertretung eine gewisse Strenge rechtfertigt, erscheint bei unvertretenen Parteien eine grosszügige Haltung angebracht (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 321 N 15).

Vorliegend ist der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten. In der Beschwerdeschrift ist zwar nicht ausdrücklich angeführt, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer stützt. Aus ihr geht jedoch hervor, dass der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid betreffend Annahme und Festsetzung des gewachsenen Terrains auf 811.3 m. ü. M. rügt. Beim Begriff „gewachsenes Terrain“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff und somit um eine Rechtsfrage. Der Beschwerdeführer macht folglich implizit eine unrichtige Rechtsanwendung geltend. Die Beschwerdebegründung erweist sich demnach als ausreichend.

- 1.3. Die sachliche Zuständigkeit des Präsidenten des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ergibt sich aus Art. 7 Ziff. 2 EG ZPO, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

- 2.1. Mit Beschwerde vom 10. November 2014 reichte der Beschwerdeführer das Urteil B 4-2014 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. Juni 2014, seine Einsprache vom 14. Dezember 2013 gegen den Strafbefehl vom 10. Dezember 2013, die erste Seite des Schreibens des Advokaturbüros Dähler und Lippuner vom 26. Juni 2012 und zwei Einspracheentscheide der Baukommission Inneres Land AI vom 31. Oktober 2014 ein.

- 2.2. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Novenverbot, welches sowohl für echte als auch für unechte Noven gilt. Der Novenausschluss gilt grundsätzlich auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterliegen (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 326 N 4; SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 326 N 2).

- 2.3. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich um neue Beweismittel, weshalb diese unter das Novenverbot fallen und für das vorliegende Beschwerdeverfahren unbeachtlich sind.

3.

- 3.1. Das Vollstreckungsgericht hat gemäss Art. 341 Abs. 1 ZPO die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Titels von Amtes wegen zu prüfen. Dies umfasst unter anderem auch

die Überprüfung, ob sich die Leistungspflicht eindeutig und unmissverständlich aus dem Vollstreckungstitel ergibt, somit ob der formell vollstreckbare Entscheid die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 16; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 341 N 18; BGer 4A_269/2012 E. 3.2.). Dazu kann das Gericht den Vollstreckungstitel auslegen, jedoch ist die Kompetenz des Gerichts insofern begrenzt, als es nicht befugt ist, diesen zu ergänzen oder zu präzisieren. Dies ist vielmehr Aufgabe des Erkenntnisverfahrens. Der Vollstreckungsrichter ist demnach an den Inhalt des zu vollstreckenden Urteils gebunden. Ihm steht nur ein ganz eng bemessener Spielraum zu, Unklarheiten des Entscheides im Zuge der Vollstreckung zu bereinigen (vgl. KELLERHALS, Berner Kommentar ZPO, Band II, Bern 2012, Art. 341 N 27).

- 3.2. Vorliegend hatte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter zu prüfen, ob der Entscheid B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilrechtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 vollstreckbar ist. Aus der Dispositiv-Ziffer 1 dieses Entscheids ergibt sich lediglich, dass X verpflichtet wurde, die Grünhecke auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain (als Referenz gelte das gewachsene Terrain gemäss den das Grundstück betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976) zurückzuschneiden. In der Erwägung 3.3.3. lit. a wurde ausgeführt, es sei umstritten, von welchem Punkt aus die Höhe der einzelnen Pflanzungen zu messen sei bzw. was unter dem "gewachsenen Terrain" zu verstehen sei. Für das Gericht seien die rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüsse Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 entscheidend. Darin werde die Aufschüttung gemäss dem rechtskräftigen Entlastungsstrassenprojekt als gewachsenes Terrain bezeichnet. Dies werde von der Standeskommission bestätigt und präzisiert, dass das Gefälle auf der beklagischen Parzelle Nr. B 3-6% betrage und die Linie bei der Entlastungsstrasse auf der Kote von 809.75 und am nördlichen Rand der Aufschüttung auf der Kote 810.50 liege. Beide Parteien hätten Kenntnis von diesen Beschlüssen, weshalb sich weitere Beweiserhebungen zur Bestimmung des gewachsenen Terrains erübrigten. Demnach sei als gewachsenes Terrain das aufgeschüttete Terrain gemäss den das Grundstück Nr. B betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 zu betrachten.

Der Entscheid B 1-2011, somit der Vollstreckungstitel, verweist demnach zur Bestimmung des gewachsenen Terrains auf Standeskommissionsbeschlüsse der Jahre 1975 und 1976. Die genaue Höhe des gewachsenen Terrains wurde im Entscheid nicht festgelegt. In Erwägung 4.2 des angefochtenen Entscheids E 130-2014 vom 3. November 2014 stellte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. dann auch fest, dass nicht mit absoluter Genauigkeit gesagt werden könne, welcher Höhe das gewachsene Terrain gemäss den Standeskommissionsbeschlüssen entspreche. Dies sei bei kupertem Gelände generell nicht für jeden beliebigen Punkt exakt möglich, da nicht einfach zwischen zwei gemessenen Punkten linear extrapoliert werden könne. Die gesuchstellende Partei habe zur Beurteilung einen Bericht der amtlichen Vermessung Schweiz, Hans Brey, Pat. Ingenieur-Geometer, vom 2. September 2013 eingereicht. Darin werde aufgrund von schriftlichen Aufzeichnungen aus den Jahren 1975 und 1978 hergeleitet, dass bei der Bestimmung des gewachsenen Terrains für die Messung von einer Terrainhöhe von ca. 811.2 / 811.3 m über Meer auszugehen sei. Das gewachsene Terrain, ab welchem die Höhe der Grünhecke zu messen sei, werde gerichtlich mit dem höheren Wert, nämlich mit 811.3 m über Meer angenommen und festgesetzt. Der Erwägung 4.4. kann weiter entnommen werden, dass X im Verfahren B 4-2014 mit Urteil vom 10. Juni 2014 betreffend Ungehorsamkeit gegen amtliche Verfügung freigesprochen worden sei, da ihm bis-

her die Messpunkte nicht genau bekannt gewesen seien bzw. nie amtlich mitgeteilt worden seien.

- 3.3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter stellte demnach selbst fest, dass sich aus dem Entscheid B 1-2011, somit dem Vollstreckungstitel, die Leistungspflicht von X nicht eindeutig ergebe, zumal die Höhe des gewachsenen Terrain gemäss den Standeskommissionsbeschlüssen und damit die Messpunkte für die zulässige Höhe der Grünhecke nicht genau bestimmt sei.

Er stützte seinen Entscheid, in welchem er das gewachsene Terrain als mit 811.3 m. ü. M. annahm und festsetzte, folglich nicht auf die im Entscheid B 1-2011 erwähnten Standeskommissionsbeschlüsse, sondern auf den von den Beschwerdegegnern eingelegten Bericht Hersche Ingenieure AG vom 2. September 2013 (E 130-2014, GS act. 3). Bei diesem Bericht handelt es sich nicht um die dem Vollstreckungsgesuch beizulegenden erforderlichen Urkunden im Sinne von Art. 338 Abs. 2 ZPO, nämlich der Entscheid, das Entscheidsurrogat wie z.B. ein gerichtlicher Vergleich oder die Vollstreckbarkeitsbescheinigung (vgl. Botschaft zur ZPO; BBl 2006 7383). Dieser Bericht ist vielmehr Beweismittel, mit welchem die strittige Rechtsfrage, nämlich die Höhe des gewachsenen Terrain, geklärt und das unklare bzw. unvollständige und damit nicht vollstreckbare Urteil vollstreckbar gemacht werden soll. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter hat demnach den Vollstreckungstitel in rechtlicher Würdigung des Berichts Hersche Ingenieure AG vom 2. September 2013 ergänzt. Diese eigene Erkenntnistätigkeit überspannt jedoch den Rahmen des Vollstreckungsverfahrens, in dem es einzig um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils geht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.118/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2b). Die Vollstreckbarkeit des Entscheids B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilgerichtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 in Bezug auf die Höhe des gewachsenen Terrain ist folglich abzulehnen, und der Entscheid E 130-2014 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 3. November 2014 ist aufzuheben.

2. Erweist sich ein formell vollstreckbarer Entscheid wegen einer unklaren oder widersprüchlichen Formulierung des Dispositivs als nicht vollstreckbar, so kommen u.U. Erläuterung oder Berichtigung in Betracht. Nach erfolgter Erläuterung bzw. Berichtigung kann bzw. muss ein neues Vollstreckungsgesuch gestellt werden (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 17; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 341 N 18). Vermögen Erläuterung und Berichtigung den Mangel nicht zu beheben und fehlt es dem Entscheid deshalb weiterhin an der Vollstreckbarkeit, so bleibt der obsiegenden Partei nur eine neue Klage (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 18).

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Entscheid KE 19-2014 vom 12. Dezember 2014

**Grossratsbeschluss
für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über den schweizerischen Hochschulbereich**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Für geringfügige Änderungen des Konkordates ist die Standeskommission zuständig.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich

1. Ausgangslage

Im Jahr 2006 haben das Schweizer Stimmvolk und alle Stände die revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung angenommen. Damit wurden Bund und Kantone unter anderem beauftragt, gemeinsam für die Koordination und die Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu sorgen. Der damals eingeführte Art. 63a der Bundesverfassung verpflichtet den Bund und die Kantone, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge abzuschliessen und bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe zu übertragen.

Die gemeinsame Förderung und Koordination des Hochschulbereichs setzt sowohl von Bundes- als auch von Kantonsseite neue gesetzliche Grundlagen voraus. Der Bund hat diesen Schritt bereits vollzogen. Im September 2011 verabschiedete das Bundesparlament das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Dieses regelt die grundlegenden Zuständigkeiten und Organe auf schweizerischer Ebene.

In Ergänzung zum HFKG schufen die Kantone nun ihrerseits mit der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) die notwendige gesetzliche Grundlage.

Als drittes und letztes Element im Gesamtsystem haben Bund und Kantone eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen, welche die gemeinsamen Organe konstituiert.

Das Hochschulkonkordat wurde gemäss Beschluss der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) vom 20. Juni 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Bis am 31. Dezember 2014 sind 21 Kantone der Vereinbarung beigetreten, sodass das Konkordat wie auch die Zusammenarbeitsvereinbarung auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden konnten. Voraussetzung für die Inkraftsetzung war der Beitritt von vierzehn Kantonen, davon acht Universitätskantone.

Die EDK ersucht die verbliebenen Kantone, das Verfahren zum Beitritt einzuleiten und das Hochschulkonkordat zu ratifizieren.

2. Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich

Bisher war im Bereich der Hochschulen eine Vielzahl verschiedener Gremien tätig. Die Zuständigkeiten und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen waren je nach Hochschultypus (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) unterschiedlich. Mit dem HFKG, welches seit 1. Januar 2015 in Kraft ist, wurde ein einheitlicher Rahmen für alle Hochschultypen geschaffen. Bund und Kantone sorgen neu zusammen für einen gesamtschweizerischen Hochschulbereich von hoher Qualität und definieren die Profile der unterschiedlichen Hochschultypen. Für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen gelten erstmals gemeinsame Kriterien, wobei die Eigenständigkeit der Hochschultypen gewährleistet bleibt.

Auch die Organstruktur wird wesentlich vereinfacht. Künftig wird es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz geben. Die neue Schweizerische Hochschulkonferenz wird das oberste hochschulpolitische Organ.

Hinsichtlich der Hochschulfinanzierung erhöht das HFKG mit dem Referenzkostenmodell die Transparenz. Zudem sollen die im Gesetz festgelegten Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen die Verlässlichkeit bei den Grundbeiträgen erhöhen.

Das Hochschulkonkordat stellt für die Beitrittskantone die rechtliche Grundlage für die Kompetenzdelegation an die gemeinsamen Organe dar, insbesondere an die Schweizerische Hochschulkonferenz. Es geht dabei um die hochschulpolitische Koordination der Rahmenbedingungen auf der Ebene des Gesamtsystems.

Die Autonomie der Kantone bleibt im Rahmen des koordinierten Gesamtsystems gewahrt. Der Handlungsspielraum der Hochschulträger kann zwar insbesondere in kostenintensiven Bereichen (z.B. bei der Medizin oder bei der Spitzenforschung in den Naturwissenschaften) eingeschränkt werden. Entsprechende Vorgaben fasst aber die Schweizerische Hochschulkonferenz, in welcher die Kantone mitbestimmen können.

Das neue Konkordat umfasst folgende Hauptinhalte:

- *Zusammensetzung des Hochschulrats:* Die Anzahl der Kantonsvertretungen im Hochschulrat bestimmt das HFKG. Wer im Hochschulrat vertreten ist, bestimmt hingegen das Konkordat. Art. 6 Abs. 3 enthält die Regelung, dass im Hochschulrat die zehn Kantone vertreten sind, die dem heutigen Universitätskonkordat beigetreten sind. Dies sind Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St.Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg. Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat an ihrer ersten Sitzung vom 26. Februar 2015 zudem weitere vier Vertretungen der Trägerkantone bestimmt, und zwar Aargau, Jura, Graubünden und Schwyz.
- *Stimmverhältnisse im Hochschulrat:* Für den Grossteil der Entscheide im Hochschulrat braucht es zwei Drittel der Stimmen der Kantonsvertreter, die Stimme des Bundes und ein einfaches Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertreter der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Der Kanton Zürich hat beispielsweise 44 Punkte, der Kanton Bern deren 24, der Kanton Waadt 21 und der Kanton Neuenburg 6 Punkte.
- *Finanzierungsschlüssel für die kantonsseitige Mitfinanzierung der gemeinsamen Organe:* Die Hälfte der Kosten übernimmt jeweils der Bund, die andere Hälfte die Kantone. Die für die Kantone anfallenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz werden nach der Einwohnerzahl (50% der Kosten) und der Studierendenzahl (50% der Kosten) aufgeteilt. Die Kosten der Rektorenkonferenz übernehmen die Mitglieder des Hochschulrates im Verhältnis zu ihren Studierendenzahlen, sofern es um die Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG geht. Die Kosten des Akkreditierungsrates und seiner Agentur werden übernommen, soweit diese nicht über Gebühren gedeckt werden können.
- *Fortsetzung Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen:* Die Beitragszahlungen eines Kantons für seine Studierenden, die ausserhalb des Wohnkantons studieren, werden weiterhin über die bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen geregelt. Es sind dies die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) und die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV).
- *Titelschutz und Vollzug:* Die Kantone sind für die Strafverfolgung zuständig, wenn jemand einen Titel führt, ohne über den entsprechenden Abschluss zu verfügen. Weiter enthält das Hochschulkonkordat verschiedene Bestimmungen, welche den Vollzug regeln. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen zur Konferenz der Vereinbarungskantone (Art. 9), zum Voll-

zug und zur Geschäftsstelle (Art. 13), zur Streitbeilegung (Art. 14), zum Beitritt (Art. 15), zum Austritt (Art. 16) und zum Inkrafttreten (Art. 17).

Das Hochschulkonkordat wurde unter der Federführung der EDK erarbeitet. Im Rahmen der Vernehmlassung waren insbesondere die Vertretung im Hochschulrat und die Gewichtung der Stimmen zentrale Diskussionspunkte. Einwände von grundsätzlicher Natur wurden keine vorgebracht.

Die Ständekommission führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie der Ansicht sei, alle Universitäten müssten an den Bund übergeben werden. Da dies im Moment aber keine mehrheitsfähige Variante darstelle, werde die Vorlage im Grundsatz unterstützt. Hingegen lehne sie die vorgeschlagene Regelung in Art. 5 des Hochschulkonkordates ab, wonach den zu schaffenden Organen Rechtsetzungskompetenzen übertragen würden, welche indirekt auch für jene Kantone bindend wären, die dem Konkordat nicht beitreten. Die von der Ständekommission aufgeworfene Frage wurde innerhalb der Konferenz der Kantonsregierungen besprochen und hat zu einem Gespräch mit dem Staatsrechtsexperten Prof. Bernhard Ehrenzeller, welcher an der Erarbeitung des HFKG und des Hochschulkonkordates beteiligt war, geführt. Gemäss seinen Ausführungen können Beschlüsse (rechtsetzende und andere), die sich auf das Hochschulkonkordat stützen, rechtlich für Nicht-Konkordatskantone nicht direkt bindend sein. Dies schliesse nicht aus, dass diese Beschlüsse indirekt rechtliche und vor allem faktische Auswirkungen auch auf nicht beigetretene Kantone haben können. Dies sei auch bei anderen Konkordaten wie z.B. beim Hooligan-Konkordat der Fall. Im Bereich der Hochschulkoordination wäre dies z.B. der Fall in Bezug auf den Beschluss über die Referenzkosten durch die Hochschulkonferenz (Art. 11 Abs. 2 lit. b HFKG), welcher die Grundlage bildet für die Grundbeiträge des Bundes an die anerkannten Hochschulen (Art. 50 HFKG).

3. Finanzielle Auswirkungen eines Beitritts

Die gemäss HFKG und dem vorliegenden Konkordat gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur belaufen sich jährlich insgesamt auf Fr. 5 bis 6 Mio. Diese Kosten werden je hälftig durch den Bund und die Kantone getragen. Die EDK hat eine Hochrechnung über die Verteilung der künftigen Kosten auf die einzelnen Kantone erstellt. Demnach ist damit zu rechnen, dass für den Kanton Appenzell I.Rh. wiederkehrende Mehrkosten in der Grössenordnung von Fr. 1'000.-- pro Jahr entstehen werden.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 7. April 2015

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹ gemeinsam mit dem Bund

Zweck

- a) für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b) die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c) die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d) die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Art. 2

¹Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

Vereinbarungskantone

²Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Art. 3

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

Geltungsbereich

- a) kantonale und interkantonale Universitäten,
- b) kantonale und interkantonale Fachhochschulen und

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

- c) kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d) von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4

Zusammenarbeit
mit dem Bund

¹Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5

Grundsatz

¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

²Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a) die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b) der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6

Schweizerische
Hochschulkonferenz

¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

²Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die

Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Art. 7

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Art. 8

¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

Finanzierung der gemeinsamen Organe

²Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a) eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b) eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a) an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b) und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung und Organisation

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Aufgaben und
Kompetenzen

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

²Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11

Interkantonale
Hochschulbei-
träge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997¹ und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003² ausgerichtet.

V. Titelschutz

Art. 12

Bezeichnungs-
und Titelschutz

¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Vollzug

¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere

¹ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

² Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

²Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet. Streitbeilegung

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes¹.

Art. 15

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Beitritt

Art. 16

¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft. Austritt

²Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG. Inkrafttreten

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

¹ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 30. Oktober 2014 tritt die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

Anhang

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2012/2013 und 2013/2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat	Punkte¹
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	44
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE und der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Bern	24
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	21
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	19
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	16
Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	13
St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule St. Gallen, Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	12
Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern	10

¹ Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 26. Februar 2015.

Tessin: Universität der italienischen Schweiz, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	7
Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Mitträgerkantone der unter Punkt 1 genannten Hochschulen und die Trägerkantone folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

- Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz
- Pädagogische Hochschule Zug
- Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
- Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
- Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 185 Punkten. Davon entfallen 13 Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt den kantonalen Vollzug für das Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981. Zweck

Art. 2

Kantonale Vollzugsbehörde ist das Arbeitsamt. Vollzugsbehörde

Art. 3

Das Volkswirtschaftsdepartement ist die kantonale Behörde, die in Zweifelsfällen von Amtes wegen oder auf Ersuchen eines Beteiligten entscheidet. Zuständigkeit in
Zweifelsfällen

Art. 4

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 28. Mai 1942 wird aufgehoben. Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 5

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

1. Ausgangslage

In Ausführung von Art. 17 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940 erliess der Grosse Rat am 28. Mai 1942 die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit (GS 822.020). Das Bundesgesetz wurde am 20. März 1981 totalrevidiert (SR 822.31). Vor dem Hintergrund des geänderten Bundesgesetzes sind die Regelungen in der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1942 nur mehr zum Teil anwendbar. In vielen Bereichen wurden sie durch das neue Bundesrecht abgelöst.

2. Änderungen

Im Rahmen des Vollzugs des geänderten Bundesgesetzes über die Heimarbeit gilt es lediglich noch jene kantonale Behörde zu bezeichnen, welche in Zweifelsfällen vom Amtes wegen oder auf Ersuchen eines Beteiligten über die Anwendbarkeit des Gesetzes entscheidet. Sodann ist noch zu regeln, wer im Kanton in genereller Weise den Vollzug gewährleistet.

Die praktische Bedeutung des Bundesgesetzes über die Heimarbeit ist im Kanton Appenzell I.Rh. sehr gering, weshalb es sich aus praktischen Gründen erübrigt, wie früher noch die Bezirke sowie eine kantonale Industriekommission in den Vollzug einzubinden. Es genügt, das Volkswirtschaftsdepartement, mithin dessen Vorsteher, in jenen Fällen entscheiden zu lassen, in welchen über die Anwendbarkeit des Gesetzes zu befinden ist. Der übrige Gesetzesvollzug soll, wie in anderen, ähnlich gelagerten Fällen im Bereich des Arbeitsrechts, durch das dem Volkswirtschaftsdepartement angegliederte Arbeitsamt wahrgenommen werden.

Die Neuregelung wird formell in einer neuen Vollziehungsverordnung vorgenommen. Die bisherige Verordnung kann demgemäss aufgehoben werden. Die neue Verordnung kann ohne weiteres sofort in Kraft treten.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit einzutreten und diese in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 24. März 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 1 lit. b lautet neu:

- b) den Erlass von Reglementen (Jagdprüfung, Treffsicherheitsnachweis, Wildschaden, Hege etc.);

II.

Art. 2 Abs. 2 lit. a lautet neu:

- a) die Aufsicht über den Nachweis der Treffsicherheit;

III.

In Art. 6 Abs. 2 wird lit. j eingefügt:

- j) die Erteilung von Bewilligungen für das Halten geschützter Tiere (Art. 10 Abs. 1 JSG).

IV.

Art. 8 Abs. 1 lit. c lautet neu, Abs. 2 wird aufgehoben:

- c) sich über eine bestandene Jagdprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder eines anderen Kantons ausweist und nach den Bestimmungen des Hegereglements die Mindestanzahl Hegestunden im Kanton absolviert hat;

V.

Der erste Satz von Art. 8a Abs. 3 lautet neu:

³Der Gast muss sich über eine bestandene Jagdprüfung, einen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen.

VI.

Art. 10 Abs. 1 lit. h lautet neu:

h) die keinen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis haben;

VII.

Art. 16 lautet neu:

Nachweis
sicherheit Treff-

¹Der Patentbewerber muss eine sichere Handhabung der Waffen und eine gute Treffsicherheit nachweisen. Der Nachweis für die Treffsicherheit ist mit Waffen und Munition zu erbringen, die für die Jagdausübung im Kanton zugelassen sind.

²Die Standeskommission legt in einem Reglement das Schiessprogramm fest und regelt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis sowie die Gültigkeitsdauer des Nachweises.

³Gleichwertige Nachweise anderer Kantone und Länder werden anerkannt.

VIII.

Art. 20 Abs. 4 lautet neu:

⁴Der Gebrauch von Kastenfallen ist ab Beginn der Niederwildjagd bis Ende der Passjagd gestattet. Pro Patentinhaber dürfen höchstens zwei Kastenfallen gleichzeitig betrieben werden.

IX.

Art. 23 Abs. 1 lautet neu:

¹Das Einschiessen von und das Üben mit Jagdwaffen, inklusive Spezialwaffen für den Nachweis der Treffsicherheit, sind nur in den dafür bestimmten Anlagen gestattet.

X.

Art. 24 Abs. 1 lautet neu:

¹Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweissshunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden. Der Wildhüter oder die Jagdaufseher können einzelfallweise den Einsatz von nicht geprüften Hunden bewilligen.

XI.

Art. 25 Abs. 2 lautet neu:

²Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig. Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.

XII.

Art. 27 lit. a und b lauten neu:

- a) Durchführung von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild;
- b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Personen, die nicht im Besitze eines Jagdpatentes sind oder die nicht den Jagdlehrgang absolvieren;

XIII.

In Art. 28 wird ein Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:

²Die zulässige Schussdistanz beträgt für Kugelschüsse maximal 200 Meter und für Schrotschüsse maximal 35 Meter.

XIV.

Art. 29 lit. b und d lauten neu:

- b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich;
- d) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss;

XV.

Art. 32 lautet neu:

Die Standeskommission bestimmt, welche Wildarten der Vorweis- und Kontrollpflicht unterliegen und regelt die Art und Weise der Vorweisung und Kontrolle.

Vorweis- und
Kontrollpflicht

XVI.

Der Einleitungssatz von Art. 33 lautet neu:

Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet: ...

XVII.

Art. 35 Abs. 1 lautet neu:

¹In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.

XVIII.

Art. 37 Abs. 3 lautet neu:

³Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.

XIX.

Art. 39 Abs. 2 wird aufgehoben, die Marginalie zu Art. 39 lautet neu:

Aussetzen von Wild

XX.

Art. 46 lautet neu:

Rechte und
Pflichten der
Jagdpolizei

Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, zu Kontrollzwecken eine Person anzuhalten, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen. Sie sind befugt, zur Abwendung einer Gefahr Wild, Waffen und Jagdgeräte zu beschlagnahmen und bei Verdacht auf ein Jagddelikt angehaltene Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei festzuhalten.

XXI.

Art. 61 wird aufgehoben.

XXII.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am ... in Kraft.

Genehmigung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: ...



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

1. Ausgangslage

Die Revision der Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV), welche am 15. Juli 2012 in Kraft gesetzt wurde, macht auf kantonaler Ebene verschiedene Anpassungen erforderlich. Insbesondere sind die maximal zulässigen Schiessdistanzen, die Anforderungen an den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung und die Ausbildung von Hunden für die Nachsuche, das Vorstehen, Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine neu zu regeln.

Die hierdurch notwendig werdende Verordnungsanpassung soll zudem genutzt werden, um andere Belange, bei denen sich in der Praxis Handlungsbedarf zeigt, neu zu regeln. Diese ergänzend zu revidierenden Punkte sind:

- Art. 6 Präzisierung und Abgrenzung zur Tierschutzgesetzgebung in Sachen Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen für das Halten geschützter Tiere
- Art. 8 Beseitigung eines Widerspruchs zwischen Abs. 1 lit. c und 2 betreffend die Anforderungen an die Jagdberechtigung
- Art. 8a Anpassung der Anforderungen für eine Gästebewilligung
- Art. 20 Limitierung der Anzahl Kastenfallen pro Jäger
- Art. 25 Aufhebung der Risthöhenbegrenzung für die Zulassung von Jagdgebrauchshunden
- Art. 27 Möglichkeit der Zulassung einer von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagd auf Rotwild
- Art. 29 Präzisierung des Begriffs Fangschuss
- Art. 32 Art der Vorweis- und Kontrollpflicht
- Art. 35 Aufhebung des Schutzes von Murmeltierkätzchen
- Art. 46 Präzisierung der Rechte und Pflichten der Jagdpolizei

Zur Revision der Jagdpolizei haben sich alle Bezirke und vier politische Organisationen sowie drei Verwaltungsstellen vernehmen lassen.

2. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 2 Abs. 2 lit. a

Die Änderungen in Art. 1 und 2 ergeben sich aufgrund der Anpassung in Art. 10 Abs. 1 lit. h.

Art. 6 Abs. 2 lit. j

Das Halten von Tieren bedarf meist, aber nicht immer einer Bewilligung von veterinärmedizinischer Seite. Damit soll eine möglichst lückenlose Einhaltung des Tierschutzgesetzes gewährleistet werden. Das Halten von geschützten Tieren, welche in den Regelungsbereich der Jagdgesetzgebung fallen, braucht gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Jagd und den

Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) stets eine Bewilligung der kantonale zuständigen Stelle. Nun gibt es Tiere, beispielsweise die Schellente, welche nur eine Halterbewilligung nach Jagdgesetzgebung brauchen. Für solche Fälle ist die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung zu regeln. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Veterinäramt und Jagdverwaltung wird daher präzisiert.

Art. 8 Abs. 1 lit. c und Abs. 2

Ergänzend zu Art. 2 Abs. 1 JaV, welcher die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung regelt, findet sich in Abs. 2 eine Bestimmung, wonach ausser Kantons zugezogene Jäger ein Patent lösen können, sofern sie seit fünf Jahren über eine Jagdprüfung eines anderen Kantons verfügen und schon mindestens fünf Jahre Wohnsitz in Appenzell I.Rh. haben. Die bisherige Regelung in Abs. 2 bot mehrmals Anlass zu Fragen. Die Formulierungen von Abs. 1 und 2 waren teils widersprüchlich. Insbesondere war unklar, ob sich die Forderung, dass Bewerber mit ausserkantonaler Prüfung fünf Jahre Wohnsitz in Appenzell I.Rh. haben müssen, rechtlich durchsetzen liesse. Mit der revidierten Fassung werden die Bedingungen unmissverständlich dargelegt, welche nötig sind, um in Appenzell I.Rh. jagen zu dürfen. Ein Bewerber muss neu zusätzlich zu den Anforderungen gemäss lit. a, b, d und e lediglich über einen in einem Schweizer Kanton anerkannten Jagdfähigkeitsausweis verfügen und die erforderlichen Hegestunden geleistet haben (neue lit. c). Die Dauer des Wohnsitzes im Kanton soll nicht mehr von Bedeutung sein.

Der kantonale Patentjägerverein schlägt ergänzend vor, dass ein im Kanton Appenzell I.Rh. jagdberechtigter Jäger die Jagdberechtigung aufgrund eines Wohnsitzwechsels in einen anderen Kanton nicht verlieren soll. Dadurch werde der gesteigerten Mobilität in der heutigen Zeit Rechnung getragen. Die Gefahr von Jagdtourismus nach Appenzell I.Rh. entstehe dadurch nicht, denn die Voraussetzungen nach Abs. 1 würden unverändert gelten. Es kämen dadurch nicht mehr Jäger hinzu, die Anzahl Jäger würde allenfalls nicht abnehmen.

Mit der Ergänzung soll anerkannt werden, dass sich ein aktiver Jäger durch das Erreichen der Jagdberechtigung sowie auch durch spätere Hegetätigkeiten um das Wild und dessen Lebensräume in Appenzell I.Rh. verdient gemacht habe und im Gegenzug weiterhin vom Jagdrecht Gebrauch machen kann. Bezüglich Patenttaxen und Gebühren würden die Weggezogenen in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 4 des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 fallen und nach heutiger Praxis eine erhöhte Patenttaxe bezahlen müssen.

Die Standeskommission spricht sich gegen diesen Antrag aus. Wer einen Wohnsitzwechsel vornimmt, verlegt bewusst den Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort und zahlt in Appenzell I.Rh. keine Steuern mehr. Diese Person muss sich bewusst sein, dass damit die Jagdberechtigung im Kanton Appenzell I.Rh. verloren geht. Mit dem Vorschlag des Patentjägervereins ergäben sich zudem Gleichbehandlungsprobleme. Beispielsweise würde sich die Frage stellen, wieso ein weggezogener Innerrhoder, welcher die Jagdprüfung in einem anderen Kanton abgelegt hat, nicht auch in Appenzell I.Rh. jagen können sollte, sofern dieser die Hegestunden nachholt.

Art. 8 Abs. 2

Die Karenzfrist von fünf Jahren (Zeitpunkt seit Prüfung und Wohnsitznahme) wird aufgehoben.

Art. 8a

Die Zulassungsbedingung für Jagdgäste soll gelockert werden. So sollen Gäste, die Innerrhoder Jäger auf der Jagd begleiten, nicht mehr über einen seit fünf Jahren gültigen Jagdfähigkeitsausweis verfügen müssen. Einerseits ist bereits mit dem Vorlegen eines gültigen Jagdfähigkeitsausweises sichergestellt, dass der Gast die Grundfertigkeiten der Jagd beherrscht, andererseits befindet er sich in Begleitung des verantwortlichen Jägers. Eine Karenzfrist von fünf Jahren erscheint daher nicht begründet. Selbstverständlich hat auch ein Gast über einen aktuell gültigen Treffsicherheitsnachweis zu verfügen.

Art. 10 Abs. 1 lit. h

Neu soll schweizweit ein einheitliches und interkantonal anerkanntes Schiessprogramm angewendet werden, welches von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) erarbeitet und von der Jagddirektoren-Konferenz (JDK) genehmigt wurde. Der sogenannte Treffsicherheitsnachweis soll sicherstellen, dass jeder Jäger den Anforderungen des Tierschutzes gerecht wird. Zudem wird die Zulassung für das Jagen in anderen Kantonen vereinfacht. Erste Erfahrungen anlässlich des Jagdschiessens 2014 zeigten, dass das neue Programm beim Kugelschiessen keine grossen Änderungen mit sich bringt. Beim Schrot wird das Niveau leicht angehoben. Dementsprechend müssen einige Jäger ihre Schiessfertigkeit mit der Schrotflinte etwas steigern. Bei Nichterfüllen des Programms sind Wiederholungen in beliebiger Zahl möglich.

Der Treffsicherheitsnachweis kann nach der neuen Regelung auch ausserkantonale erbracht werden. Die Notwendigkeit für ein obligatorisches Jagdschiessen und somit die Aufsicht über das Jagdschiessen entfallen damit (vgl. Art. 16).

Es ist möglich, dass mit dieser Neuerung die Notwendigkeit für ein eigenes Jagdschiessen und einen eigenen Jagdstand sinkt. Mittelfristig könnten das traditionelle Jagdschiessen des Vereins wie der Schiesstand in Frage gestellt werden. Aus Sicht der Standeskommission sollte aber eine Übungsmöglichkeit vor Ort erhalten bleiben.

Art. 16

Die Einführung des Treffsicherheitsnachweises bedingt die Regelung der Anforderungen an den Nachweis und den praktischen Vollzug (Schiessprogramm, Ausstellung, Abgabe, Dauer der Gültigkeit etc.). Diese Details soll die Standeskommission in einem separaten Beschluss festlegen können. Damit wird auch die erforderliche Flexibilität geschaffen, um auf künftige Änderungen rasch reagieren zu können. Neben den Treffsicherheitsnachweisen anderer Kantone sollen auch solche anderer Länder anerkannt werden, sofern dort dasselbe Anforderungsniveau verlangt wird. Gestützt auf Art. 6 der JaV obliegt die Beurteilung der Gleichwertigkeit dem Jagdverwalter.

Art. 20 lit. c

Die Beschränkung des gleichzeitigen Gebrauchs von Kastenfallen auf höchstens zwei stellt im Sinne der Tierschutzgesetzgebung sicher, dass für deren Beaufsichtigung genügend Zeit bleibt und gefangene Tiere nicht zu lange in der Falle verharren müssen.

Art. 23 Abs. 1

Die Anpassung ergibt sich aus der Einführung des Treffsicherheitsnachweises.

Art. 24 Abs. 1

Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a der eidgenössischen Jagdverordnung schreibt den Kantonen „die Regelung der Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine“ vor. Der in der heutigen Verordnung verwendete Begriff „geschulte Hunde“ ist nicht klar und lässt viel Spielraum offen. Demgegenüber ist eine „500 Meter-Schweissprüfung“ nach der Regelung der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen klar definiert, stellt einen ersten Leistungsausweis dar und steht somit für eine gewisse Qualität. Die Technische Kommission ist der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ). Diese Organisation ist führend im schweizerischen Jagdhundewesen und fördert in Zusammenarbeit mit den landeseigenen jagdlichen Vereinigungen und Organisationen die Erziehung, Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ihr obliegt die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen, sowie die Überwachung der Leistungsprüfungen.

Dass eine Nachsuche vornehmlich am Schweissriemen stattzufinden hat, sollte nicht vom Gesetzgeber geregelt werden, sondern jedem Hundeführer selbst überlassen sein. Er soll entscheiden können, zu welchem Zeitpunkt er in welcher Art - am Riemen oder frei - mit seinem Hund arbeitet. Die betreffende Wendung wird daher gestrichen.

In begründeten Einzelfällen soll es dem Wildhüter und den freiwilligen Jagdaufsehern möglich sein, Ausnahmen betreffend den Einsatz von nicht geprüften Hunden zu gestatten (z.B. auf eine konkrete Anfrage, wenn im Zeitpunkt des Anrufs des Jägers kein geschulter Hund zur Verfügung steht).

Art. 25 Abs. 2

Die Beschränkung auf 42cm Risthöhe wird aufgehoben. Es gibt jagdkynologisch keinen Grund, warum nicht auch Jagdgebrauchshunde mit einer Risthöhe von über 42cm eingesetzt werden sollen. Es mag sein, dass einzelne Hunderassen das Reh zum Teil länger jagen, was aber nicht in einem direkten Zusammenhang zur Risthöhe steht. Das Argument, dass grössere Hunde Rehe abfangen und reissen könnten, trifft in der Regel bei gesundem Wild nicht zu. Zudem wäre es in einem solchen Fall am Jäger, den Hund sofort aus dem Jagdgebrauch zu nehmen. Aufgrund kritischer Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung wurde Rücksprache mit der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen genommen. Diese beurteilt eine Risthöhenbeschränkung im Sinne der angeführten Argumentation als nicht zweckmässig.

Die bisherige Regel fördert das Verpaaren von unterschiedlichsten kleinen Hunden miteinander. Reine stammbaubelegte Rassen kommen kaum vor. Die Anschaffung grösserer Rassenhunde sollte nicht unterbunden werden, wenn sichergestellt ist, dass für das zu jagende Wild dadurch keine Nachteile entstehen. Eine erfolgreiche Jagd mit Hunden setzt voraus, dass die Jagdhunde laut von sich geben, wenn sie ein Wildtier aufgestöbert haben. Der Begriff „sicht-laut“ wird neu im Sinne einer Ergänzung aufgeführt, da nicht alle Hunderassen bereits auf der Spur, sondern erst bei Sichtkontakt mit der Beute laut geben.

Nach Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. b der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) müssen die Kantone für Jagdhunde unter anderem die Ausbildung und den Einsatz für das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine regeln. Entsprechend ist der Kanton verpflichtet, eine kantonale Ausführungsbestimmung aufzunehmen. Aufgrund der geringen Grösse des Kantons und der damit verbundenen geringen Jägerzahl ist ein eigenes Angebot für die Hundeausbildung kaum realisierbar. Es gilt daher, eine Lösung in Zusammenarbeit mit einem anderen Kanton oder einer geeigneten Organisation zu finden. Dies erfordert genügend Flexibilität in der

Umsetzung, weshalb die Kompetenz über die Anerkennung der Hundeausbildung an die Standeskommission delegiert wird. Dem Willen des kantonalen Patentjägervereins, dass die Ausbildung nicht über das vom Bund geforderte gesetzliche Minimum hinausgeht, soll Rechnung getragen werden.

Art. 27 lit. a

Drückjagden geschehen ohne Lärm und ohne Hunde. Dabei begehen einige Jäger bedächtig den Einstand und veranlassen das Wild somit zum Wechseln. Sofern dies unkoordiniert geschieht, dürften die Jagdeffizienz und die Kameradschaft Schaden nehmen. Ein von der Jagdverwaltung organisiertes, zeitlich begrenztes Drücken kann in einzelnen Jagdsituationen durchaus angezeigt sein. Der Jagdverwaltung soll daher die Kompetenz eingeräumt werden, organisierte Drückjagden zu erlauben.

Art. 27 lit. b

Jagdanwärter (Teilnehmer des kantonalen Jagdlehrgangs) sollen künftig an Drück- und Treibjagden, z.B. auf Reh, Fuchs oder Schwarzwild, auch teilnehmen dürfen. Die praktische Jagdausbildung im engeren Sinne ist nur auf der Jagd möglich.

Art. 28 Abs. 1

Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a der eidgenössischen Jagdverordnung schreibt vor, dass die Kantone die maximalen Schussdistanzen regeln. Die vorgeschlagene Regelung - maximale Schussdistanz von 200m für einen Kugelschuss und von 35 m für einen Schrotschuss - ergibt sich aus der Ballistik und korrespondiert mit der durchschnittlichen Schiessfertigkeit der Jäger. Diese Distanzen sind bei den Jägern akzeptiert.

Art. 29 lit. b

Bis anhin galt ein Kugelschuss auf flüchtiges Wild gemäss Jagdverordnung in jedem Fall als unweidmännisch. In Einzelsituationen kann indessen im Sinne der schnellen Tötung eines angeschossenen Wildtieres ein zweiter Kugelschuss zweckmässig sein. Die bisherige Formulierung soll daher präzisiert werden. Je nach Distanz zum Wildtier sowie Stellung und Fluchtverhalten des Wildtieres soll der Jäger situativ entscheiden können, ob ein zweiter Kugelschuss angezeigt ist, und zwar ohne den Vorwurf des unweidmännischen Verhaltens riskieren zu müssen.

Art. 29 lit. d

Um zu verhindern, dass künftig Schüsse auf flüchtiges Wild als Fangschuss bezeichnet werden, wird neu der Begriff „nicht mehr fortbewegungsfähig“ verwendet. Damit ist klar, dass nur auf ein lebendes, nicht bewegliches Stück Wild ein Fangschuss abgegeben werden muss. Ein Schuss auf bewegliches Wild gilt nicht als Fangschuss, sondern als weiterer Kugelschuss gemäss lit. b.

Art. 32 Abs. 1

Die Inbesitznahme des geschossenen Tieres und die Vorweispflicht können auf unterschiedliche Arten erfolgen, sei dies wie bis anhin durch Einsatz von Ohrenmarken oder analog zur Fischerei durch das Führen eines Abschussbüchleins. Die Umsetzung ist eine rein technische, operative Angelegenheit und soll durch die Standeskommission im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften geregelt werden können.

Art. 33

Diese Anpassung ergibt sich aus dem übergeordneten Recht. Die Kantone können zwar jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Nach Art 12. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel dürfen mit der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen jedoch nur Jagdberechtigte oder Aufsichtsorgane beauftragt werden.

Art. 35

Murmeltiere sind im Bestand nicht bedroht. Es macht nach neusten wildbiologischen Erkenntnissen keinen Sinn, Murmeltierkätzchen zu schützen, da deren Bejagung auf den Familienverbund der Murmeltiere keine nachteiligen Auswirkungen hat.

Art. 37

Die heutige Bestimmung wurde zu einem Zeitpunkt gefasst, als Skifahren und Langlaufen die einzigen häufigen Aktivitäten im Wildlebensraum waren. In den letzten Jahren ist nun aber auch das Schneeschuhlaufen hinzugekommen, das für das Wild eine ebenso grosse wenn nicht grössere Störung darstellt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung hätte die Ständekommission bei Bedarf ein Instrument, um aufgrund einer ernsthaften Problemsituation zeitlich und örtlich beschränkt eine Einschränkung zu verfügen.

Auf Anregung des Bezirks Rüte wurde eine Ergänzung aufgenommen, wonach vor einem Erlass eines Verbotes der betroffene Standortbezirk anzuhören ist. Da in einem entsprechenden Fall in der Regel eine zeitliche Dringlichkeit besteht, z.B. wenn in einem bestimmten Gebiet die Gamsblindheit grassiert, kann es sich nur um eine kurzfristige, informelle Anhörung handeln.

Art. 39 Abs. 2

Da die Zuständigkeit für das Erteilen von Halterbewilligungen für geschützte Tiere im Sinne der Jagdgesetzgebung neu in Art. 6 geregelt wird, erübrigt sich der heutige Art. 39 Abs. 2. Die Marginalie wird entsprechend angepasst.

Art. 46

Die jagdpolizeiliche Tätigkeit wird präzisiert. Damit die Jagdpolizeiorgane eine Durchsuchung tätigen können, müssen sie das Recht haben, eine Person anzuhalten. Ebenfalls muss es ihnen möglich sein, eine Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Art. 61

Die Übergangsbestimmung aus dem 2002 hat heute keine Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 7. April 2015

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt stellt folgenden

Antrag:

Die Marginalie von Art. 27 lautet neu: Einschränkung der Jagdausübung

Art. 27 lit. b lautet neu:

Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte;

In Art. 27 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

²Drückjagden auf Rotwild sind erst nach der ordentlichen Rotwildjagd zulässig. Sie werden von der Jagdverwaltung angeordnet und organisiert.

Begründung:

Von Seiten der Jägerschaft bestehen Vorbehalte gegen Drückjagden. Es wird daher gewünscht, dass diese erst nach der ordentlichen Jagd durchgeführt werden können. Die ordentliche Rotwildjagd findet während der ersten drei Wochen im September statt. Die ordentliche Jagd wird in Form der Ansitzjagd ausgeübt. Dies bedeutet, dass sich der Jäger in der Regel morgens früh und am Abend bis zur Dämmerung an einem Platz niederlässt und auf wechselndes oder austretendes Rotwild wartet. Erfahrungen zeigen, dass das Rotwild nach Störungen, beispielsweise wegen Drückjagden, die Einstände verlässt und während ein bis drei Tagen nicht mehr sichtbar ist. Findet eine Drückjagd während der ordentlichen Rotwildjagd statt, kann dies für die ansitzenden Jäger wegen der damit verbundenen Störung des Wildes von Nachteil sein. Deshalb beantragt die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt, allenfalls erforderliche Drückjagden erst nach der ordentlichen Rotwildjagd zuzulassen.

Die Aufnahme der Drückjagdregelung macht eine Anpassung der Marginalie erforderlich. Bisher war darin von verbotenen Hilfsmitteln und Methoden die Rede, neu von Einschränkungen der Jagdausübung. Sowohl die verbotenen Hilfsmittel und Methoden als auch die zeitliche Eingrenzung der Drückjagd können unter den Begriff der Einschränkung gefasst werden.

In Art. 27 lit. b ist in der heutigen Fassung von „Personen, die nicht im Besitze eines Jagdpatentes sind“, die Rede. Gleich wie in Art. 25 Abs. 3 der Revisionsvorlage sollte auch hier schlicht von „Nichtjagdberechtigten“ gesprochen werden.

Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010)

vom 13. Juni 1989

Synoptische Darstellung der Änderungen

Heutige Fassung	Fassung gemäss Vorlage
<p>I. Organisation der Jagdbehörden</p> <p>Art. 1 Abs. 1</p> <p>¹Der Standeskommission obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung; sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission, des Jagdverwalters, des Wildhüters und der Jagdaufseher sowie die Bestimmung der Jagdverwaltung; b) den Erlass von Reglementen (Jagdprüfung, Wildschaden, Hege etc.); c) das Aussetzen jagdbarer Tiere (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, JSG); d) die Festlegung der Gebühren für Irrtumsabschüsse, Gästebewilligungen und der Abschussprämien für schadenstiftende Wild- und Vogelarten; e) die Bestimmung der Jagdzeiten, zusätzlicher Schontage, der Abschusszahlen, der markier- und vorweisungspflichtigen Tiere sowie des Hegeabschusses geschützter Tierarten (Art. 3 Abs. 1 JSG; Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV); f) den Erlass von Schutzbestimmungen für gefährdete einheimische Tierarten (Art. 5 Abs. 4 JSG); g) den Erlass von Schutzbestimmungen für Mutter- und Jungtiere (Art. 7 Abs. 5 JSG); 	<p>I. Organisation der Jagdbehörden</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. b lautet neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) den Erlass von Reglementen (Jagdprüfung, Treffsicherheitsnachweis, Wildschaden, Hege etc.);

- h) die Einschränkung der Jagdgebiete für bestimmte Wildarten (Art. 3 Abs. 2 JSG), der Gästebewilligungen sowie der Zulassung von Jägern mit ausserkantonaler Jagdprüfung;
- i) die Ausscheidung von Jagdbann- und Schongebieten (Art. 11 Abs. 4 JSG);
- k) den Erlass von Befahrungsverboten für die Jäger während der Jagdzeit;
- l) den Erlass von Kontrollvorschriften;
- m) tierseuchenpolizeiliche Massnahmen;
- n) den Erlass aller weiteren Vorkehren und Massnahmen, die angetan sind, einen weidmännischen Jagdbetrieb unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 JSG).

Art. 2 Abs. 2

²Es ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über das Jagdschiessen;
- b) den Einzug von verbotenen Geräten, Waffen und gefrevelten Tieren; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde;
- c) die Bewilligung von Gesuchen für Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur gemäss Art. 37 Abs. 2 dieser Verordnung;
- d) die Instruktion und die Beaufsichtigung des Wildhüters (Art. 14 Abs. 2 JSG);
- e) die Vernehmlassungen zu Bewilligungsgesuchen für Bauten und Anlagen (Art. 7 Abs. 6 JSG);
- f) die Anordnung von Hege- und Sonderjagden.

Art. 2 Abs. 2 lit. a lautet neu:

- a) die Aufsicht über den Nachweis der Treffsicherheit;

<p>c) sich über eine gültige Jagdprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder eines anderen Kantons ausweist; d) keinen Verweigerungsgründen nach Art. 10 dieser Verordnung unterliegt; e) eine den Vorschriften des JSG entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.</p> <p>²Jagdberechtigt sind zudem natürliche Personen, die seit mindestens fünf Jahren eine ausserkantonale Jagdprüfung erfolgreich abgelegt, seit mindestens fünf Jahren im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz und nach den Bestimmungen des Hegereglements die Mindestanzahl Hegestunden im Kanton absolviert haben und die Voraussetzungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erfüllen.</p> <p>Art. 8a Abs. 3</p> <p>³Der Gast muss sich über einen seit fünf Jahren gültigen Jagdfähigkeitsausweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers eine persönliche Gästebewilligung zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen. Nicht kontingentierte Tiere mit Ausnahme des Rot- und Schwarzwildes sind frei.</p>	<p>c) sich über eine bestandene Jagdprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder eines anderen Kantons ausweist und nach den Bestimmungen des Hegereglements die Mindestanzahl Hegestunden im Kanton absolviert hat;</p> <p>Der erste Satz von Art. 8a Abs. 3 lautet neu:</p> <p>³Der Gast muss sich über eine bestandene Jagdprüfung, einen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen.</p>
<p>III. Jagdpatente</p> <p>Art. 10 Abs. 1</p> <p>¹Kein Patent erhalten Bewerber:</p> <p>a) denen die Jagdberechtigung entzogen ist; b) die fruchtlos gepfändet sind, solange Verlustscheine bestehen; c) die ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllen;</p>	<p>III. Jagdpatente</p> <p>Art. 10 Abs. 1 lit. h lautet neu:</p>

<p>d) die fällige Steuern oder Bussen trotz Zahlungsaufforderung bis zum Erwerb des Jagdpatentes nicht beglichen haben;</p> <p>e) die zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis vier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs;</p> <p>f) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;</p> <p>g) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;</p> <p>h) die das jährlich festgesetzte Jagdschiessen nicht vorschriftsgemäss absolviert, sowie das verlangte Kugelprogramm für die Hochwildjagd nicht zu 60 % und das Schrotprogramm für die Niederwildjagd nicht zu 50 % bestanden haben. Für die kombinierten Waffen ist ein reduziertes Programm erforderlich. Es gelten jedoch die gleichen Anforderungen. Die Anzahl der entsprechenden Versuche ist auf drei zu beschränken;</p> <p>i) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Wildhüters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;</p> <p>auf die Dauer von mindestens zwei Jahren:</p> <p>j) die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind.</p> <p>Art. 16</p> <p>Der Patentinhaber ist verpflichtet, das jährliche Jagdschiessen zu absolvieren, wobei Waffen und Munition zu verwenden sind, die für die Jagdausübung im Kanton Appenzell I.Rh. zugelassen sind.</p>	<p>h) die keinen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis haben.</p> <p>Art. 16 lautet neu:</p> <p>¹Der Patentbewerber muss eine sichere Handhabung der Waffen und eine gute Treffsicherheit nachweisen. Der Nachweis für die Treffsicherheit ist mit Waffen und Munition zu erbringen, die für die Jagdausübung im Kanton zugelassen sind.</p> <p>²Die Standeskommission legt in einem Reglement das Schiessprogramm fest und regelt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis sowie die Gültigkeitsdauer des Nachweises.</p> <p>³Gleichwertige Nachweise anderer Kantone und Länder werden anerkannt.</p>
---	--

<p>IV. Jagdausübung</p> <p>Art. 20 Abs. 4</p> <p>⁴Der Gebrauch von Kastenfallen ist ab Beginn der Niederwildjagd bis Ende der Passjagd gestattet.</p> <p>Art. 23 Abs. 1</p> <p>¹Das Einschies sen von und das Üben mit Jagdwaffen, inkl. Spezialwaffen für Jagdschiessen, ist nur in dafür bestimmten Anlagen gestattet.</p> <p>Art. 24 Abs. 1</p> <p>¹Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde vornehmlich am Schweissriemen eingesetzt werden. Der Einsatz von nicht geprüften Hunden bedarf einer Bewilligung der Jagdverwaltung oder des Wildhüters.</p> <p>Art. 25 Abs. 2</p> <p>²Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind spurlaute Jagdgebrauchshunde bis zu einer Risthöhe von 42 cm zulässig.</p>	<p>IV. Jagdausübung</p> <p>Art. 20 Abs. 4 lautet neu:</p> <p>⁴Der Gebrauch von Kastenfallen ist ab Beginn der Niederwildjagd bis Ende der Passjagd gestattet. Pro Patentinhaber dürfen höchstens zwei Kastenfallen gleichzeitig betrieben werden.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Das Einschies sen von und das Üben mit Jagdwaffen, inklusive Spezialwaffen für den Nachweis der Treffsicherheit, sind nur in dafür bestimmten Anlagen gestattet.</p> <p>Art. 24 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden. Der Wildhüter oder die Jagdaufseher können einzelfallweise den Einsatz von nicht geprüften Hunden bewilligen.</p> <p>Art. 25 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig. Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.</p>
--	--

<p>Art 27</p> <p>Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Treib- und Drückjagden auf Rotwild; b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Personen, die nicht im Besitze eines Jagdpatentes sind; c) Ausübung der Jagd auf Skis mit Ausnahme des Hin - und Rückweges auf den Ansitz während der Hege- und Sonderjagd; d) Treibschüsse, Knallkörper, absichtliches Anrollen von Steinen, Holz usw. zum Aufjagen des Wildes; e) Schussabgabe ohne Einsicht in das Zielgelände und ohne sicheren Kugelfang; f) Schussabgabe aus fahrenden und stehenden Transportmitteln. 	<p>Art. 27 lit. a und b lauten neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild; b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Personen, die nicht im Besitze eines Jagdpatentes sind oder die nicht den Jagdlehrgang absolvieren;
<p>Art. 28</p> <p>²Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist für die Nachsuche persönlich verantwortlich.</p>	<p>In Art. 28 wird ein Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3</p> <p>²Die zulässige Schussdistanz beträgt für Kugelschüsse maximal 200 Meter und für Schrotschüsse maximal 35 Meter.</p> <p>³Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist für die Nachsuche persönlich verantwortlich.</p>
<p>Art. 29</p> <p>Als unweidmännisch sind insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schüsse aus spitzem Winkel von hinten; b) Kugelschüsse auf flüchtiges Will; c) Schüsse bei ungenügendem Büchsenlicht; 	<p>Art. 29 lit. b und d lauten neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter sicherer Schuss ist möglich;

<p>d) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen Wildes durch Fangschuss; e) Verfolgen von Wild mit Motorfahrzeugen.</p> <p>Art. 32</p> <p>¹Die Standeskommission bestimmt, welche Wildarten der Vorweis- und Kontrollpflicht unterliegen.</p> <p>²Der Patentinhaber ist verpflichtet, die der Markierpflicht unterstellten Tiere sofort nach erfolgtem Abschuss mit der zu diesem Zweck abgegebenen Kontrollmarke zu versehen und die fristgerechte Vorweisung einzuleiten. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission im Rahmen der jährlich zu erlassenden Jagdvorschriften.</p> <p>Art. 33</p> <p>Den an Grundstücken Berechtigten oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:</p> <p>a) jagdbares Haarraubwild, das in Gebäulichkeiten eindringt und dort Schaden anrichtet oder anzurichten droht, unschädlich zu machen; als Schusswaffen sind nur Schrot- oder Kleinkaliberwaffen zulässig; b) im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern Kastenfallen zum Fang von jagdbarem Haarraubwild zu stellen; c) Krähen und Elstern ausserhalb der Brutzeit mit Kleinkaliber- und Schrotwaffen zu erlegen.</p>	<p>d) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss;</p> <p>Art. 32 lautet neu:</p> <p>Die Standeskommission bestimmt, welche Wildarten der Vorweis- und Kontrollpflicht unterliegen und regelt die Art und Weise der Vorweisung und Kontrolle.</p> <p>Der Einleitungssatz von Art. 33 lautet neu:</p> <p>Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:</p>
--	---

<p>V. Schutz der Wildarten und ihrer Lebensräume</p> <p>Art. 35 Abs. 1</p> <p>¹In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Murmeltierkätzchen, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.</p> <p>Art. 37 Abs. 3</p> <p>³Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren und Langlaufen beschränken.</p> <p>Art. 39 Abs. 2</p> <p>Aussetzen und Halten von Wild</p> <p>²Für die Haltung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln ist eine Bewilligung auf Grund der Tierschutzgesetzgebung erforderlich. Art. 6 JSV ist zu beachten.</p>	<p>V. Schutz der Wildarten und ihrer Lebensräume</p> <p>Art. 35 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹In Ergänzung zu den bundrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.</p> <p>Art. 37. Abs. 3 lautet neu:</p> <p>³Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.</p> <p>Art. 39 Abs. 2 wird aufgehoben, die Marginalie zu Art. 39 lautet neu:</p> <p>Aussetzen von Wild</p>
<p>VIII. Jagdpolizei</p> <p>Art. 46</p> <p>Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen, Wild, Waffen und Jagdgeräte bei Gefahr im Verzug zu beschlagnahmen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen.</p>	<p>VIII. Jagdpolizei</p> <p>Art. 46 lautet neu:</p> <p>Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, zu Kontrollzwecken eine Person anzuhalten, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen. Sie sind befugt, zur Abwendung einer Gefahr Wild, Waffen und Jagdgeräte zu be-</p>

	schlagnahmen und bei Verdacht auf ein Jagddelikt angehaltene Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei festzuhalten.
XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 61 Bis zum 25. März 2007 haben Jagdanwärter mit ausserkantonaler Jagdprüfung in einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren die gemäss Hegereglement erforderlichen Hegestunden zu absolvieren.	XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 61 wird aufgehoben.

Standeskommissionsbeschluss über den Treffsicherheitsnachweis

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989
(JaV),

beschliesst:

Art. 1

¹Der Treffsicherheitsnachweis ist im Rahmen des jährlich festgesetzten Jagdschiessens und in den dafür bestimmten Anlagen zu erbringen. In begründeten Fällen kann die Jagdverwaltung Ausnahmen bewilligen. Nachweis der Treffsicherheit

²Das Kugel- und Schrotprogramm kann wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind. Der Beginn einer Passe ist vom Schützen* vor dem ersten Schuss anzukündigen.

³Der Treffsicherheitsnachweis ist vom Schützen sowie der Standaufsicht zu unterzeichnen.

Art. 2

¹Das Schiessprogramm für die Kugelwaffe umfasst vier einzeln gezeigte Schüsse (4-Schuss-Passe) auf die stehende DJV-Gamsscheibe mit der Punkte-Einteilung 0, 1, 3, 8, 9, 10 in der Position „liegend aufgestützt“. Schiessprogramm Kugelwaffe

²Als Treffer gelten die Punkte 8, 9 und 10. Der Treffsicherheitsnachweis gilt als erbracht, wenn vier aufeinanderfolgende Schüsse Treffer sind.

Art. 3

¹Das Schiessprogramm für die Schrotwaffe umfasst vier einzeln gezeigte Schüsse auf den dreiteiligen, laufenden Kipphasen. Dabei sind zwei Schüsse auf den von links kommenden und zwei Schüsse auf den von rechts kommenden Hasen abzugeben. Schiessprogramm Schrotwaffe

²Der Treffsicherheitsnachweis gilt als erfüllt, wenn vier aufeinanderfolgende Schüsse Treffer sind.

³Ein Treffer liegt vor, wenn mindestens der vordere oder mittlere Teil des Kipphasen fällt.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Waffen und
Munition

¹Der Nachweis für die Treffsicherheit ist mit Waffen und Munition zu erbringen, die für die Jagdausübung im Kanton zugelassen sind.

²Schrotpatronen dürfen eine maximale Schrotladung von 36 Gramm aufweisen.

Art. 5

Schiesshilfen

Das Verwenden von Schiesshilfen, beispielsweise Schiessjacken, Schiessbrillen oder Schiesshandschuhe, ist nicht gestattet. Die Jagdverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Gültigkeitsdauer
Nachweis

Der Nachweis gilt vom Tag der Erlangung bis zum 30. August des darauf folgenden Jahres.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

14/1/2015

Vernehmlassungsbericht zur Revision der Jagdverordnung

Bezirke und politische Organisationen

Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Bäuerinnenverband und Bauernverband Appenzell
- Frauenforum Appenzell
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell ist mit der vorgeschlagenen Revision einstimmig einverstanden und verzichtet deshalb auf die Einreichung einer detaillierten Stellungnahme. Anlässlich der Sitzung vom 7. Januar 2015 wurde die Vernehmlassung behandelt. Der Bezirksrat begrüsst die Revision der kantonalen Jagdverordnung und betrachtet die revidierten Artikel als sinnvoll und zweckmässig.	keine Bemerkungen
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat Schwende hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 27. Januar 2015 mit der geplanten Revision zur Jagdverordnung befasst und hat dazu lediglich einen Änderungswunsch (s. Art. 25)	vgl. Bemerkungen zu Art. 25
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat Rüte begrüsst in grundsätzlicher Hinsicht die vorgesehene Revision. Zu Art. 37 werden Bemerkungen angefügt, um deren Prüfung ersucht wird.	vgl. Bemerkungen zu Art. 37
Bezirk Schlatt-Haslen	Zu dieser geplanten Revision hat der Bezirksrat Schlatt-Haslen keine Einwände.	keine Bemerkungen
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten bedankt sich für die Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz. Dieser nimmt im Detail zu den revidierenden Punkten Stellung.	keine Bemerkungen
Bezirk Oberegg	Aus der Sicht des Bezirksrats Oberegg sind die vorgeschlagenen Anpassungen, soweit diese nicht ohnehin bedingt durch übergeordnetes Bundesrecht zu vollziehen sind, sinnvoll und erscheinen angemessen. Gegebenenfalls sind durch Interessenverbände sach- bzw. fachspezifische Äusserungen zu bemerken und möglicherweise zu berücksichtigen.	keine Bemerkungen
Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)	Die AVA ist mit den meisten Revisionspunkten einverstanden.	keine Bemerkungen
Frauenforum Appenzell	Das Frauenforum Appenzell unterstützt das Anliegen, dass der Treffsicherheit der JägerInnen grosse Bedeutung zugemessen wird, und hofft, dass diese Anforderung mittels einer alljährlichen Prüfung gemäss Reglement der Standeskommission kontrolliert wird. Auch unterstützt es den Antrag der Standeskommission, dass der Wohnsitzwechsel grundsätzlich den Verlust	keine Bemerkungen

	der Jagdberechtigung zur Folge hat.	
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Eine synoptische Darstellung mit den bisherigen und neu vorgesehenen Fassungen der Artikel wäre hilfreich für eine Bearbeitung. Insbesondere würde sofort ersichtlich, was ersatzlos gestrichen werden soll.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Art. 8		
Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)	<p>Die (AVA) hat Verständnis für die Änderung, die vom Patentjägerverein angeregt wurde.</p> <p>Den Artikel 8 mit der Ergänzung f.) <i>das Jagdrecht im Kanton Appenzell AI genutzt und danach einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton vorgenommen hat.</i></p> <p>Die AVA empfiehlt, diese Änderung nochmals zu prüfen. Wird das Patent jedoch mit einer zeitlichen Begrenzung auf 10 Jahre und nach Unterbruch von 2 Jahren nicht beantragt, verfällt die Berechtigung.</p> <p><i>Das Jagdrecht verfällt, wenn ein Patentjäger 10 Jahre von AI weggezogen ist oder nach Wegzug, das Patent 2 Jahre nicht beantragt wurde.</i></p>	Wer einen Wohnsitzwechsel vornimmt, verlegt bewusst den Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort und muss sich bewusst sein, dass damit die Jagdberechtigung im Kanton Appenzell I.Rh. verloren geht. Bei der Verlegung des Wohnsitzes wird zudem auch der Steuersitz verlegt. Eine Übergangsbestimmung wie von der AVA vorgeschlagen, würde zudem zu administrativem Mehraufwand bei der Einwohnerkontrolle führen.
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	<p>Der Kreis der Jagdberechtigten soll nicht erweitert werden. Die Anforderungen an Jäger, die zuziehen, sollen nicht kleiner sein als an die Einheimischen. Es soll in keiner Art Umgehungsmöglichkeiten geben in dem Sinne, dass auswärts ein Patent mit geringeren Anforderungen erworben wird und mit der Nachholung von Hegestunden einem Kandidaten mit dem ordentlich vorgesehenen Ausbildungsgang gleichgestellt wird. Die hohen Anforderungen sind gerechtfertigt und sollen nach wie vor für alle gelten.</p> <p>Eine fünfjährige Wohnsitzdauer im Kanton ist vertretbar. Der Zustrom zur Jagd, die offenbar in gewissen Kreisen zum guten Ton gehört, ja zu einem Statussymbol geworden ist, soll generell nicht noch gefördert werden. Echte Bemühungen um die Fauna und Flora sind sehr zu begrüßen und sollen weiterhin Voraussetzung sein, die Jagd im Kanton Appenzell I.Rh. auszuüben zu können.</p>	Die Standeskommission weist darauf hin, dass ein zugezogener Jäger ab dem ersten Jahr auch Steuern zahlt und vor Erhalt der Jagdberechtigung die 100 Hegestunden in frühestens zwei Jahren zu leisten hat. Damit unterstreicht der zugezogene Jäger seine ernst gemeinten Absichten und den seriösen Zugang zur Jagd. An der neuen Regelung soll festgehalten werden.
Art. 8 Abs. 2		
Bezirk Gonten	Die bisherige Bestimmung für zugezogene Jäger, ein Patent zu lösen, müsste sinngemäss so beibehalten werden. Es ist zu erwähnen, dass der Jagdlehrgang in Appenzell I.Rh. drei Jahre dauert, was aus Sicht des Bezirksrats als angemessen und angebracht erscheint. Der Innerrhoder	Im Gegensatz zur Standeskommission, welche allen im Kanton Appenzell I.Rh. lebenden Jägern und Jägerinnen das Jagen erlauben möchte, welche über eine anerkannte Jagdprüfung verfügen und die geforderten

	<p>Jagdlehrgang ist anspruchsvoll und mit drei Jahren zeitlich sicher an der oberen Grenze. Es zeigt sich deutlich an der soliden Ausbildung der Jäger und trägt somit zu einer Qualität und gewissen Sensibilität gegenüber Wald, Forst und wildlebenden Tieren bei. Dies soll auch so beibehalten werden.</p> <p>Man kann durchaus die Aufenthaltsdauer von fünf Jahren aus dem Artikel streichen, müsste jedoch beachten, dass die geforderten Hegestunden nicht unter drei Jahren zu entrichten sind. Es darf niemandem einen Vorteil daraus erwachsen oder Ansporn sein, die Prüfung ausserkantonale zu absolvieren, welche zum Teil nur ein Jahr dauert, damit er danach im Kanton nur noch die geforderten Hegestunden zu erbringen hat, um die Jagdberechtigung zu erlangen. Wird Abs. 2 gestrichen, so müsste um ein Missbrauch zu verhindern, eine erhöhte Patenttaxe während der ersten fünf Jahren eingeführt werden.</p> <p>Es ist zwingend, dass bei einem Kantonswechsel die Jagdberechtigung entfällt. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über genügend aktive Jäger. Auch das Argument der Hegetätigkeit kann nicht als Argument gebraucht werden, da sich viele an der Natur interessierte Leute an der Hege und Pflege von Flora und Wild engagieren, z.B. Naturfreundegruppen usw. und keine Jagdberechtigung haben. Auch ein zwingender Wohnungswechsel unmittelbar über die Kantonsgrenze kann kein Grund für die Innerrhoder Jagdberechtigung sein. Dies könnte eine Umgehung des Gesetzes gegenüber dem Innerrhoder Jäger bieten, der Buss- und Steuerschuld (Art. 10 lit. d) vor Ausübung der Jagd zu entrichten hat, ansonsten das Patent nicht ausgehändigt wird.</p> <p>Der Bezirksrat Gonten erachtet es als legitim, dass es für den Einwohner von Appenzell I.Rh. mit Jagdpatent ein Privileg bleiben soll, die Jagd hier auszuüben. Einem ausserkantonalen Jäger bleibt die Möglichkeit, sich über ein Gästepatent eines aktiven Jägers an der Jagd im Innerrhodischen über das Kontingent und Beisein des jeweiligen Jägers zu beteiligen. Die Argumentation der Standeskommission ist durchaus nachvollziehbar und bedarf ihrer Unterstützung.</p>	<p>Hegestunden geleistet haben, möchte der Bezirksrat Gonten für zugezogenen Jäger eine Hürde einbauen (Hegestunden können nicht unter drei Jahren erbracht und in den ersten fünf Jahren soll eine höhere Patenttaxe bezahlt werden).</p> <p>Die Standeskommission weist darauf hin, dass ein zugezogener Jäger ab dem ersten Jahr auch Steuern zahlt und vor Erhalt der Jagdberechtigung die 100 Hegestunden in frühestens zwei Jahren zu leisten hat. Damit unterstreicht der zugezogene Jäger seine ernst gemeinten Absichten und den seriösen Zugang zur Jagd. Weiter hat sich der Patentjägerverein gegen diese Änderung nicht gewehrt und fühlt sich dementsprechend auch nicht konkurriert. An der neuen Regelung soll festgehalten werden.</p>
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Dass Jäger, die das Innerrhoder Patent haben, aber wegziehen, die Jagdberechtigung behalten können, ist nicht akzeptabel. Damit würde sich ein weiterer Kreis von Berechtigten erschliessen. Die Zahl jener, die ein Jagdpatent anstreben bzw. lösen, steigt ohnehin. Wer auswärts wohnt, muss sich notgedrungen dort um eine Jagdmöglichkeit bemühen oder im Kanton Appenzell I.Rh. einen „Gastgeber“ suchen. Die GFI unterstützt die	keine Bemerkungen

	Haltung der Standeskommission in dieser Angelegenheit.	
Art. 10 Abs. 1 lit. h		
Bezirk Gonten	Da aus dieser Neuerung die Notwendigkeit für ein eigenes Jagdschiessen und einem eigenen Jagdstand sinkt, wird als nicht dramatisch erachtet. Jedoch soll der Treffsicherheitsnachweis zwingend in den dafür vorgesehenen Einrichtungen im Kanton absolviert werden.	<p>Viele Innerrhoder Jäger sind in anderen Kantonen als Gäste eingeladen, in welchen die Jagd bereits im Mai startet. Künftig wird auch in diesen Kantonen der Treffsicherheitsnachweis verlangt werden. Falls der Kanton Appenzell I.Rh. für seine Jäger eine Standpflicht einführt, haben die entsprechenden Jäger den Treffsicherheitsnachweis mehrmals zu erbringen, was wohl kaum der Absicht der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz entspricht. Es geht lediglich um den jährlich zu erbringenden Nachweis, dass die Jagd tierschutzgerecht ausgeübt werden kann. Der kantonale Patentjägerverein war mit dem Änderungsvorschlag mehrheitlich einverstanden.</p> <p>Weiter ist zu bedenken, dass der Kanton Appenzell I.Rh. nur über einen Schiessstand verfügt, dessen Betrieb vom guten Willen des Grundeigentümers abhängt. Sollte das Jagdschiessen auf dem Eggli aus irgendwelchen Gründen einmal nicht mehr möglich sein, wäre das Absolvieren der Treffsicherheitsnachweise aufgrund des Verbots in anderen Kantonen aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.</p> <p>Der Vorschlag des Bezirksrats Gonten wird abgelehnt.</p>
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Der Treffsicherheitsnachweis soll weiterhin im Kanton erbracht werden. Es ist anzustreben, dass weiterhin ein Jagdschiessen im Kanton durchgeführt werden kann.	s. Bemerkungen oben
Art. 25 Abs. 3		
Bezirk Gonten	Die Risthöhe von 42cm soll beibehalten werden. Die Taljagd in dieser Form ist im Kanton seit vielen Jahren so Brauch, an dem nichts geändert werden möchte. Dem Wildtier soll auch eine Chance zum Fliehen gegeben werden, was mit der Aufhebung der Risthöhe nicht mehr gewahrt werden kann.	In der Botschaft wurde ausgeführt, dass die Schnelligkeit, die Jagddauer und Jagdintensität eines Hundes nicht in direktem Zusammenhang mit der Risthöhe stehen. Vielmehr hängt dies von der Rasse, vom Charakter und vor allem der Ausbildung des Hundes ab. Damit ist auch gesagt, dass letztlich nur der Jagdhundehalter sicherstellen kann, dass die laute Jagd ohne unnötigen

		Stress für die Wildtiere erfolgt. An der Aufhebung der Risthöhe soll daher festgehalten werden.
Bezirk Schwende	<p>Der Bezirksrat Schwende hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 27. Januar 2015 mit der geplanten Revision zur Jagdverordnung befasst und hat dazu lediglich eine einzige Bemerkung/Änderungswunsch. Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sollen spurlaute Jagdgebrauchshunde bis zu einer Risthöhe von 45cm zulässig sein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Botschaft angeführten Begründungen vermögen - insbesondere im Abs. 2 - überhaupt nicht zu überzeugen. 2. „Echte Jagd“ sollte mit einer Begrenzung der Risthöhe der Jagdgebrauchshunde auf neu 45cm (bisher 42cm) zeitgemäss sein und vor allem auch dem gejagten Tier eine bessere Chance lassen. 	s. Bemerkungen oben. Eine Anhebung der Risthöhe um 3cm ist willkürlich und kann noch weniger begründet werden als die Risthöhenbeschränkung an sich. Auch bei kleinwüchsigeren Rassen, welche in der Regel unter 42cm Risthöhe bleiben, kann es vorkommen, dass diese um wenige cm über ein definiertes Mass hinauswachsen. Der Jäger hat den Hund bereits gekauft, ihn ausgebildet und müsste - auch wenn der Hund ausgezeichnet arbeiten würde - auf diesen verzichten. Dies macht keinen Sinn und lässt sich jagdkynologisch nicht begründen.
Bauernverband Appenzell	Der Bauernverband Appenzell ist der Meinung, dass die Risthöhe des Jagdhundes nicht aufgehoben werden soll. Dem Wild soll auch die Chance geboten werden, fliehen zu können.	s. Bemerkung oben
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	<p>Die Risthöhe von 42cm für Jagdhunde soll bleiben. Abs. 2 von Art. 25 soll beibehalten werden.</p> <p>Die Argumentation in der Botschaft überzeugt nicht. Der Stress für die Wildtiere wird noch grösser. Sie sollen auch eine Chance haben. Die Relativierung, „in der Regel“ würden grössere Hunde nicht Rehe abfangen und reisen, zeigt die Fragwürdigkeit. Ob die Jäger ihre Hunde tatsächlich „aus dem Jagdgebrauch nehmen“ und nehmen können, ist völlig offen. Es war mit der heutigen Regelung schon anderes zu beobachten.</p>	s. Bemerkungen oben
Art. 25 Abs. 3 (und Art. 27 lit. b)		
Bezirk Gonten	<p>Jedem Jäger soll erlaubt sein, einen Begleiter, z.B. ein Familienmitglied, mitzunehmen, das nicht jagdberechtigt oder Jagdanwärter ist. Es ist heutzutage wichtig, dass das Verständnis des Weidwerks einer breiten Bevölkerungsschicht vermittelt wird.</p> <p>Demzufolge müsste es auch zulässig sein, solche Personen bei Treibjagden mitzunehmen und auch nach Instruktion des Jägers mit dem Laufenlassen eines Jagdgebrauchshundes vertraut zu machen.</p>	Diese Lockerung wird von der Standeskommission nicht unterstützt. Nicht jagdberechtigte Personen, mit Ausnahme der Jagdanwärter, sollten auf der Jagd in unmittelbarer Nähe des Jägers bleiben und selber keine aktive Rolle bei der Jagd übernehmen. Nur so kann deren Sicherheit sowie eine kontrollierte und damit schonende Jagd garantiert werden. Das Ziel des Bezirks Gonten, das Verständnis des Weidwerks zu fördern, kann auch erreicht werden, wenn das Treiben

		durch Nicht-Jagdberechtigte verboten bleibt.
Art. 27 lit. a.		
Bezirk Gonten	Von Drückjagden auf Rotwild soll abgesehen werden. Es schürt Unfrieden in den Jagdgruppen und unter den Jägern.	Die Ständekommission teilt das Ziel des Bezirksrats Gonten, dass Unfrieden in der Jägerschaft zu vermeiden ist. Gerade deswegen wurde die Einschränkung aufgenommen, dass nur von der Jagdverwaltung organisierte Drückjagden zulässig sein sollen. Damit wird auch sichergestellt, dass alle Jagdberechtigten in gleichem Umfang die Gelegenheit zur Teilnahme erhalten würden. Das Instrument der Drückjagd soll nicht ohne Not und nur sehr zielgerichtet eingesetzt werden.
Bauernverband Appenzell	Von Treibjagden auf die Hirsche soll abgesehen werden. Diese Jagd ist ja in den ersten drei Wochen der Jagd. Dadurch ist das Wild schon von Anfang an im Stress. Jetzt gehört es doch auch zum Stolz eines Jägers, wenn er den richtigen Platz ausgesucht hat für die Jagd auf den Hirsch.	s. Bemerkung oben
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Drückjagden auf Rotwild sollen nach wie vor untersagt bleiben, das heisst, lit. a soll nicht gestrichen werden. Eine Begründung ist aus der Botschaft nicht ersichtlich. Es dürfte nicht einfach sein, ohne Probleme zu bestimmen, welchen Jägern die Drückjagd erlaubt werden soll. Wenn überhaupt, sollte die „Jagdverwaltung“ bzw. Wildhut ermächtigt sein, allenfalls mit einem spezialisierten Team, wenn nötig eine Drückjagd durchzuführen. Die pauschale Kompetenzerteilung geht zu weit.	s. Bemerkung oben
Art. 27 lit. b		
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Diese Bestimmung soll grundsätzlich bleiben wie heute. Die Anforderungen sollen nicht gesenkt werden.	Es ist nicht vorgesehen, an Art. 27 lit. b eine Änderung vorzunehmen.
Art. 33		
Bezirk Gonten	Die Selbsthilfemassnahmen zum Abschuss von Haarraubwild sollten in der alten Form beibehalten werden. Es wurde nie missbraucht und stand vor allem in unserer Gegend mit viel Landwirtschaft als geeignetes Mittel zum Zweck den Geschädigten zur Ver-	Art. 33 wurde infolge Änderung des Bundesrechts angepasst (s. Botschaft). Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. Auf die Anregung des Bezirksrats Gonten kann daher nicht eingetreten werden, da die Vornahme von Selbsthilfemassnahmen durch nicht Jagdberechtig-

	fügung.	te das eidgenössische Jagdgesetz verletzt.
Bauernverband Appenzell	Die Selbsthilfemassnahmen sollten bestehen bleiben, besonders wegen der Problematik der Krähen bei den Siloballen.	s. Bemerkung oben
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die Bestimmungen der eidgenössischen Jagdgesetzgebung sind umzusetzen. Es sollen nötigenfalls Fachleute zum Einsatz kommen und Massnahmen gegen „jagdbares Haarraubwild“ usw. nicht mehr einfach den „an den Grundstücken Berechtigten“ überlassen werden.	keine Bemerkungen
Art. 35		
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Auch wenn es gemäss Botschaft tatsächlich aus wildbiologischen Erkenntnissen keinen Sinn machen mag, ist die GFI aus ethischen Gründen gegen den Abschuss von Murmeltierjungen. Sie sollen auch ein Lebensrecht haben.	Die Standeskommission nimmt dies zur Kenntnis. Sie möchte lediglich darauf hinweisen, dass der vorgebrachte ethische Einwand auch auf jegliche andere Wildtierart übertragen werden könnte (z.B. Hirschkalb oder Rehkitz) und in letzter Konsequenz die Jagd nicht mehr zulässig wäre.
Art. 37		
Bezirk Rüte	<p>Der heutige Art. 37 Abs. 3 soll im zweiten Satz revidiert werden, womit sich folgender Wortlaut ergäbe:</p> <p>„Zum Schutz von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote realisieren. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.“</p> <p>Art. 37 Abs. 4 bestimmt in der aktuellen Fassung ausserdem:</p> <p>„Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen und Ruhezoneen erlassen.“</p> <p>In der Botschaft wird zu Art. 37 erwähnt, dass der aktuelle Tatbestand zu eng gefasst sei, weil in den letzten Jahren das Schneeschuhlaufen hinzugekommen sei, welches für das Wild eine „ebenso grosse wenn nicht grössere Störung“ darstelle als das Skifahren und Langlaufen. Mit der Ergänzung gemäss Entwurf habe die Standeskommission bei Bedarf ein Instrument zur Verfügung, um aufgrund ernsthafter Problemsituationen zeitlich und örtlich beschränkt eine Einschränkung zu verfügen.</p>	<p>Im Gegensatz zur Ausscheidung von Wildruhezoneen, bei denen es um eine unbefristete Nutzungseinschränkung in einem räumlich klar umgrenzten Gebiet handelt, regelt Art. 37 zeitlich befristete Nutzungseinschränkungen. Solche sollen nur erlassen werden, wenn im entsprechenden Gebiet ein konkretes und erhebliches Problem auftritt, welches diese Massnahme rechtfertigt. Würde beispielsweise in einem Gebiet die Gamsblindheit auftreten, sollte zum Schutz dieser betroffenen Tiere ein zeitlich beschränktes Verbot jeglicher störender Freizeitaktivität schnell umgesetzt werden können. Es ist den Freizeitsuchenden mit Sicherheit zuzumuten, während einer eingeschränkten Zeitdauer, ihr Hobby an einem anderen, weniger problematischen Ort auszuüben.</p> <p>Einer Anhörung des betroffenen Bezirks steht aus Sicht der Standeskommission nichts entgegen. Dabei ist aber zu beachten, dass ein entsprechender Erlass aufgrund einer akuten Problemsituation kurzfristig erfolgen muss</p>

	<p>Das Schneeschuhlaufen ist grundsätzlich nur auf den Wanderwegen erlaubt, die im Netzplan aufgeführt sind. Für die Fuss- und Wanderwege sind gemäss kantonaler Gesetzgebung die Bezirke zuständig (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, GS 725.300, sowie dazugehörige Verordnung, GS 725.310). Über die Aufnahme solcher Schneeschuhwege in die Winterkarte des Appenzellerland Tourismus AI entscheidet der Bezirk unter Mitwirkung des Wildhüters. Aufgrund dieser Zuständigkeit und der allgemeinen Betroffenheit des Bezirks bei Erlass einer Massnahme nach Art. 37 Abs. 3 oder Abs. 4, würde es seitens des Bezirks begrüsst, wenn der Standortbezirk vor Verfügung einer solchen Massnahme angehört und dieses Anhörungsrecht ebenso im Gesetz verankert würde, wie es auch in anderen ähnlichen Bereichen bereits kodifiziert worden ist (vgl. etwa Art. 9 Baugesetz, GS 700.000, Art. 25 Abs. 1 Strassengesetz, GS 725.000, Art. 8 Abs. 2 Verordnung über Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge, GS 725.020, Art. 6 Abs. 3 Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen, GS 740.300, Art. 7 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, GS 921.000).</p>	<p>und entsprechend die Meinung des betroffenen Bezirks zeitnah eingehen muss.</p>
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	<p>Die GFI begrüsst eine Kompetenz für die Standeskommission, bei ernsthaften Problemsituationen in Wildlebensräumen zeitlich und örtlich Beschränkungen auszusprechen. Der Gefährdung des Wildes durch immer neue und immer mehr Aktivitäten bis in die letzten bisher ungestörten Gebiete soll entgegengetreten werden. Eine Umgehung der abgelehnten Wildruhezonen - wie auch schon gehört - wird darin nicht gesehen.</p>	keine Bemerkungen
Art. 45		
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	<p>Der Einbezug des kantonalen Forstpersonals in die Wildhut scheint nach wie vor sinnvoll. Eben diese Personen sind in engstem Kontakt mit dem Lebensraum Wald und machen wertvolle sachdienliche Beobachtungen bezüglich der Fauna. Im Übrigen wäre deren Hilfe auch wertvoll im Zusammenhang mit teilweise bedenklichen Beobachtungen über den Missbrauch des Waldes zur Entsorgung von Abfällen usw.</p> <p>Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Der Kreis des kantonalen Forstpersonals kann mit gutem Willen durchaus festgelegt werden.</p>	<p>Art. 45 soll beibehalten werden. Das Oberforstamt hat den Sachverhalt nochmals geprüft und ist gestützt auf die gleichen Argumente, wie sie die GFI anbringt, zum Schluss gekommen, dass das Forstpersonal weiterhin die jagdpolizeiliche Funktion ausüben können soll.</p>



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans „Rüti-Urches“, Bezirk Schlatt-Haslen

1. Tatsächliches

Stefan und Gabriela Inauen-Suter, Urches, Vorderhaslen 31, 9054 Haslen, möchten eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 12 i.V.m. Art. 16 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) einrichten. Damit soll die notwendige Voraussetzung geschaffen werden, um mit einem Jung- und Legehennenbetrieb sowie der Schweinehaltung eine Familienexistenz ermöglichen zu können. Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung umfasst zirka 1.5ha der Parzelle Nr. 402790, Bezirk Schlatt-Haslen.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Kantonaler Nutzungsplan (KNP) „Rüti-Urches“ 1:2'000 vom 18. Dezember 2014
- Reglement zum kantonalen Nutzungsplan vom 15. April 2015.
- Planungsbericht (inkl. umweltrechtlicher Beurteilung) betreffend Schaffung einer Sonderzone Landwirtschaft mit besonderer Nutzung vom 2. Dezember 2014
- Umbaupläne vom 29. September 2014
- Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements bezüglich der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebs vom 30. April 2014
- Schätzung der Rückbaukosten (Alder AG) vom 8. April 2015
- Bankgarantie der Appenzeller Kantonalbank vom 10. April 2015

Die Standeskommission hat mit Entscheid vom 27. Mai 2014 (Protokoll 611/14) der Einleitung des Verfahrens zugestimmt.

Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat im Rahmen der Anhörung (Schreiben vom 23. Dezember 2014) auf die Notwendigkeit der Verlegung des Wanderwegs ins Lankerhölzli aufmerksam gemacht. An einer Ortsbegehung vom 27. Februar 2015 mit Bezirksrat Guido Brülisauer und dem Gesuchsteller Stefan Inauen-Suter wurde festgestellt, dass die Wanderwegverlegung ohne eine Nutzungsbeschränkung von anderen Grundeigentümern möglich ist und somit die Wegverbindung im Rahmen einer Anpassung gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG, GS 725.300) gesichert werden kann

Die Planunterlagen wurden gestützt auf Art. 21 BauG vom 5. Januar 2015 bis 4. Februar 2015 öffentlich aufgelegt. Gegen die kantonale Nutzungsplanung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Die kantonale Nutzungsplanung „Rüti-Urches“ wurde im Rahmen der Prüfung durch die kantonale Verwaltung geprüft. Daran beteiligt waren das Amt für Raumentwicklung, das Amt für Umwelt, die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, das Landesbauamt, die landwirtschaftlichen Beratung und die Fachkommission Heimatschutz.

Am 21. April 2015 hat die Ständekommission den kantonalen Nutzungsplan erlassen und zur Genehmigung an den Grossen Rat verabschiedet.

2. Erwägungen

a) Rechtliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 12 BauG kann die Ständekommission für Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, eine kantonale Nutzungsplanung festlegen.

Nach Art. 16 BauG sind Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung nicht zulässig in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, in Sömmerungsgebietszonen, in Moorlandschaften und in Naturschutzzonen. In Grundwasserschutzarealen und -zonen sind sie nicht zulässig, wenn die Nutzung mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist. Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von Ammoniak sind gegenüber Naturschutzzonen Mindestabstände einzuhalten oder Massnahmen zur erforderlichen Reduktion der Ammoniakemissionen zu treffen. Für Betriebsstandorte in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder im touristischen Kerngebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass sich die erforderlichen Bauten und Anlagen gut in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern. In Fruchtfolgeflächen ist die Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nur zulässig, sofern der kantonale Zielwert für die Sicherung von Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan eingehalten bleibt.

Der geplante Landwirtschaftsbetrieb mit besonderer Nutzung tangiert keine Ausschlussgebiete und berührt keine Fruchtfolgeflächen.

Der Betrieb liegt im kantonalen Landschaftsschutzgebiet Schlatt-Haslen. Nach Art. 6 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010) ist die Landschaftsschutzzone eine überlagernde Zone. Die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen für die jeweilige Grundnutzungszone. Nach Art. 6 Abs. 3 VNH haben Bauten und Anlagen im Landschaftsschutzgebiet erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen. Die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung haben sich nach der herkömmlichen Bauart zu richten. Diese Vorgaben sind beim Bau und der Gestaltung des Betriebs zu berücksichtigen.

Mit dem geplanten Betrieb mit 12'700 Legehennen- und 6'500 Junghennenplätzen, 55 Zuchtschweine- und 73 Mastschweineplätzen liegt die Anzahl Tiere unter dem zulässigen Maximalbestand gemäss Art. 8 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010).

Nach Art. 17 BauG muss der Bewirtschafter Selbstbewirtschafter des Betriebs sein und über eine fachspezifische Ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweisen. Die Feststellung der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mittels Feststellungsverfügung.

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat am 30. April 2014 festgestellt, dass Stefan Inauen-Suter, geboren 24. März 1969, die persönlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Hühnerhaltung auf der Liegenschaft Urches, Parzelle Nr. 279, beide Bezirk Schlatt-

Haslen, erfüllt. Der Nachweis der Selbstbewirtschaftung wurde erbracht, das erforderliche Fachwissen und die nötige Erfahrung wurden nachgewiesen.

b) Verfahren

Die Verfahrensschritte zur Ausscheidung einer kantonalen Nutzungsplanung wurden in Beachtung von Art. 20 und Art. 21 BauG durchgeführt. Der Bezirk Schlatt-Haslen hat dem Vorhaben zugestimmt. Einsprachen sind keine eingegangen. Die formellen Voraussetzungen zum Erlass der kantonalen Nutzungsplanung sind somit erfüllt.

c) Materielle Prüfung

Die Fachkommission Heimatschutz und die Fachstellen der Kantonalen Verwaltung haben den kantonalen Nutzungsplan auf die Einhaltung der Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Wasserbau-, Tierschutz- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung überprüft. Es haben sich keine Einwände ergeben.

d) Schlussfolgerung

Die Standeskommission beurteilt den Erlass der kantonalen Nutzungsplanung "Rüti-Urches" als recht- und zweckmässig.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, den von der Standeskommission am 21. April 2015 erlassenen kantonalen Nutzungsplan "Rüti-Urches" zu genehmigen.

Appenzell, 21. April 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Kantonaler Nutzungsplan „Rüti-Urches“

**Landwirtschaft mit besonderer Nutzung gemäss
Art. 16a Abs. 3 RPG und Art. 16 ff. BauG**

Reglement vom 15. April 2015

Öffentliche Auflage vom 5. Januar bis 4. Februar 2015

Erlassen durch die Standeskommission am:

Der reg. Landammann:

Daniel Fässler

Genehmigt durch den Grossen Rat am:

Der Grossratspräsident:

Pius Federer

Art. 1 Zweck	<p>¹Die Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung wird auf Parzelle Nr. 279, Bezirk Schlatt-Haslen, zwecks Haltung von Junghennen, Legehennen, Zuchtschweinen und Mastschweineplätzen ausgedehnt.</p> <p>²Bauliche Erweiterungen im Rahmen von Art. 16a Abs. 3 RPG sind innerhalb des Perimeters der kantonalen Nutzungsplanung "Rüti-Urches" als zonenkonform zulässig.</p>
Art. 2 Geltungsbereich	Die Sondernutzung bezieht sich nur auf den Perimeter auf der Parzelle Nr. 279, Bezirk Schlatt-Haslen, gemäss Situationsplan 1:500 vom 18. Dezember 2014.
Art. 3 Inhalt des Sondernutzungsplans	Der kantonale Nutzungsplan besteht aus dem vorliegenden Situationsplan, dem Reglement und den Plänen vom 29. September 2014 (Situation, Ansicht Westen und Osten, Ansicht Norden und Süden, Untergeschoss, Erdgeschoss, Schnitt A1).
Art. 4 Zulässige Nutzung	Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche für eine fachgerechte Haltung von 6'500 Junghennen, 12'700 Legehennen, 73 Mastschweinen und 55 Zuchtschweinen inkl. Ferkel und 2 Eber nötig sind.
Art. 5 Besondere Schutzvorschriften	<p>¹Der Betriebsstandort befindet sich in folgendem Schutzgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Rippenlandschaft Schlatt-Haslen (kantonales Landschaftsschutzgebiet)</i> – <i>Gewässerschutzbereich üB</i> <p>²Die Betriebsinfrastruktur ist so zu planen und zu gestalten, dass den erhöhten Anforderungen der Bauten in das Landschaftsbild Rechnung getragen wird (Art. 6 VNH).</p> <p>³Bezüglich der Gestaltung der Fassaden und der Dacheindeckung darf von den Empfehlungen der Fachkommission Heimatschutz nur in begründeten Fällen wie beispielsweise in Erfüllung von tierseuchenpolizeilichen Vorschriften abgewichen werden.</p>
Art. 6 Nährstoffbilanz	Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist mittels Verträgen der Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz zu erbringen.
Art. 7 Aufgabe des Betriebes	Im Falle einer Betriebsaufgabe wird der kantonale Nutzungsplan durch die zuständigen Behörden ausser Kraft gesetzt und das betroffene Gebiet wieder der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG zugewiesen.

Art. 8

Rückbau bei Aufgabe
der kantonalen Nut-
zungsplanung

Im Rahmen der Bewilligung von Bauten und Anlagen verfügt das Bau- und Umweltdepartement jeweils die Rückbaupflicht im Sinne von Art. 18 Abs. 4 BauG. Das Bau- und Umweltdepartement ist ebenso für die Überwachung und Durchsetzung der Rückbauarbeiten verantwortlich.

Art. 9

Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan "Rüti-Urches" tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

14/1/2015

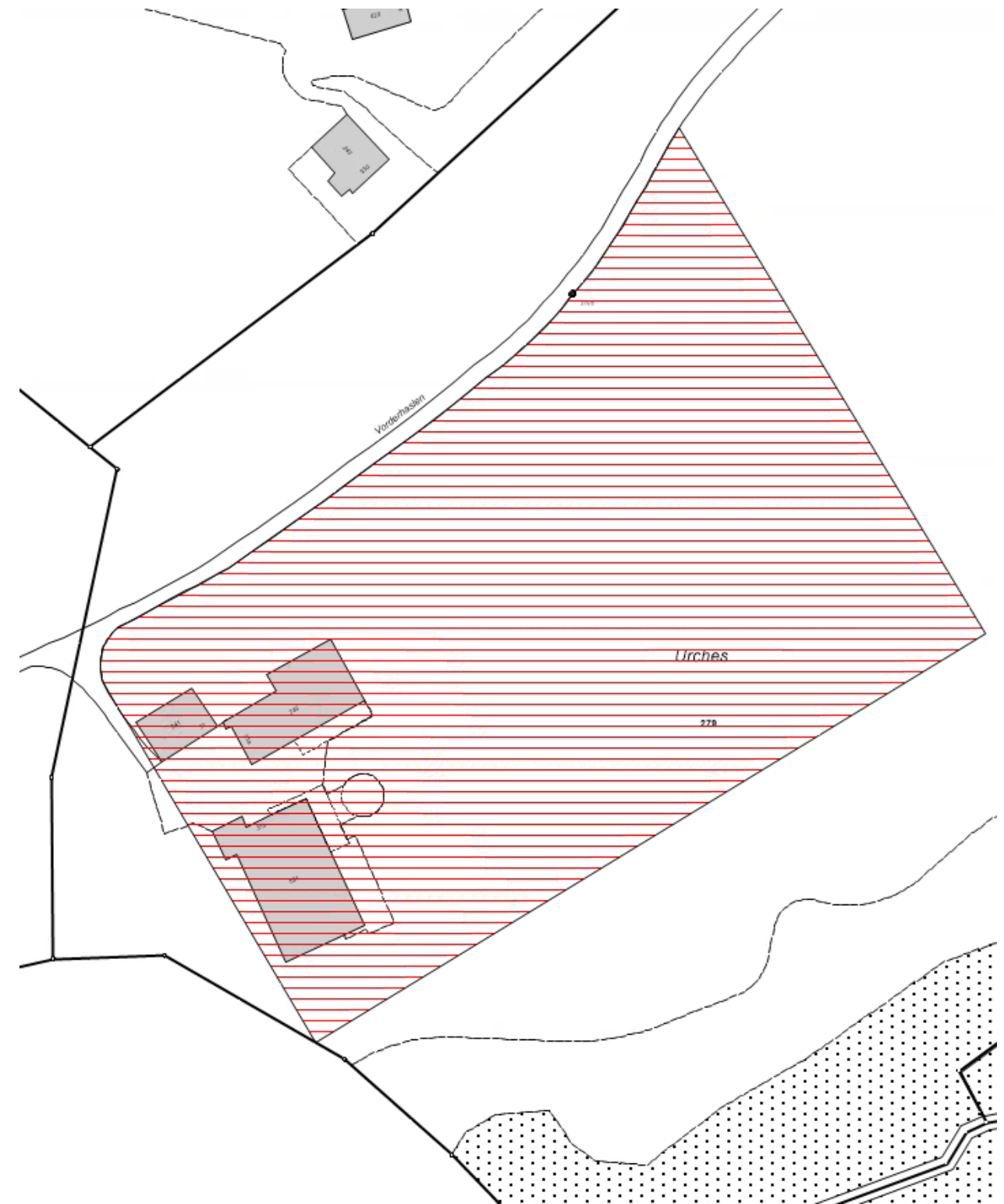
Kantonaler Nutzungsplan "Rüti-Urches"

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung gemäss
Art. 16 a Abs. 3 RPG und Art. 16 ff. BauG

Öffentliche Auflage vom 5. Januar bis 4. Februar 2015


Erlassen durch die Ständekommission am
Der reg. Landammann:

Genehmigt durch den Grossen Rat am
Der Grossratspräsident:



Situation KNP Rüti-Urches, Massstab 1:1'000, 18. Dezember 2014

Legende

Perimeter KNP 



Schutzentlassungsverfahren für das Kapuzinerkloster

Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat

Appenzell, 21. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Gutachten.....	3
2.1.	Kantonale Denkmalpflegekommission	3
2.2.	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)	5
3.	Recht- und Zweckmässigkeit einer Schutzentlassung	6
3.1.	Planbeständigkeit	6
3.2.	Schutzwürdigkeit und Verhältnismässigkeit der Unterschutzstellung	8
3.2.1.	Haltung der Feuerschaukommission	8
3.2.2.	Rechtliche Grundlagen.....	8
3.2.3.	Bedeutung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder.....	9
3.2.4.	Folgerung für das Kapuzinerkloster.....	10
4.	Weiteres Vorgehen.....	11
5.	Exkurs: Vorgehen bei Festhalten an Schutzentlassung	11
6.	Antrag.....	14

Zusammenfassung

Die Standeskommission ersuchte die Feuerschaukommission im Auftrag des Grossen Rates, das Kapuzinerkloster aus dem Schutzzonenplan zu entlassen. Die Feuerschaukommission lehnt die Schutzentlassung aufgrund verschiedener Gutachten und Fachberichte sowie nach Prüfung der rechtlichen Sachlage aus formellen und materiellen Gründen ab. Einerseits werde das Prinzip der Planbeständigkeit verletzt, andererseits seien die gutachterlichen Abklärungen zum Schluss gelangt, dass das Kloster als Ganzes schutzwürdig ist. Auch so sei eine zweckmässige Nutzung des Klosterareals möglich. Es seien daher keine Eingriffsinteressen erkennbar, welche das Interesse an der Unterschutzstellung überwiegen.

Die Standeskommission beurteilt den Entscheid der Feuerschaukommission als recht- und zweckmässig. Sie beantragt dem Grossen Rat daher, den Auftrag um Durchführung des Schutzentlassungsverfahrens für das Kapuzinerkloster zurückzuziehen.

1. Einleitung

Der Grosse Rat hat die Standeskommission an der Session vom 2. Dezember 2013 beauftragt, ein Verfahren zur Entlassung des Kapuzinerklosters aus dem derzeitigen Schutzstatus einzuleiten. Hierauf wurde am 18. Februar 2014 ein entsprechendes Gesuch an die Feuerschaukommission gestellt.

Diese hat verschiedene Abklärungen vorgenommen. Gestützt darauf und weil der entsprechende Zonenplan erst vor wenigen Jahren revidiert worden sei, nimmt die Feuerschaukommission zum Gesuch der Standeskommission negativ Stellung.

Als nächster Verfahrensschritt steht nun die Vorprüfung des Entscheids der Feuerschaukommission über die Nichtänderung des Schutzzonenplans an. Hierbei hat die Standeskommission den fraglichen Entscheid gestützt auf Art. 46 des kantonalen Baugesetzes auf Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen. Bevor die Standeskommission nun aber im Rahmen ihrer Vorprüfung entscheidet, soll der Grosse Rat über die Situation orientiert werden.

2. Gutachten

2.1. Kantonale Denkmalpflegekommission

Die Fachkommission Denkmalpflege hat sich am 10. Juni 2011 und am 9. April 2013 zur Schutzwürdigkeit des Kapuzinerklosters geäussert.

Sie ist zusammenfassend der Meinung, dass die Klosteranlage trotz des heterogenen Gebäudebestands ein unverrückbares und eindruckliches Gesamtes sei, dessen denkmalpflegerischer Wert nicht nur in den baukünstlerischen Beständen der Gebäude, sondern auch in der Vollständigkeit der Anlage lägen. Der Schutzzumfang umfasse somit die Gesamtanlage und beinhalte Klosterkirche, Konventgebäude, Klostergarten und Klostermauer. Baugeschichtlich und denkmalpflegerisch unbedeutend seien die Neben- und Garagengebäude entlang der Klostermauer. Zum Konventgebäude hält Denkmalpfleger Niklaus Ledergerber fest, dass die wichtigen Konventsräumlichkeiten in ihren wesentlichen Zügen zu erhalten seien. Dazu zählten sicher der Kreuzgang, das Refektorium und in besonderen Masse die Bibliothek. Hier sei nicht nur die originale Raumausstattung, sondern auch der namhafte Bücherbestand erwähnenswert, eine Um- oder Neunutzung dürfte unter diesen Voraussetzungen schwer möglich sein. Dem Kreuzgang, als Herzstück der Klosteranlage, komme eine besondere Bedeutung zu. Heute werde dieser, wohl wegen der kühlen Gestaltung des Hofes, etwas stiefmütterlich behandelt. Von grossem kunstgeschichtlichem Wert sei die an der Kirchenaussenwand angebrachte Kreuzigungsgruppe eines Konstanzer Meisters aus dem 17. Jahrhundert. Das Werk sei unbedingt am heutigen Ort zu erhalten.

Betreffend den Klostergarten wird die Schutzwürdigkeit wie folgt beurteilt: Die Situierung des Klostergartens südlich vor dem Konventgebäude entspreche der bekannten Bautradition, wobei die Aufteilung der Nutzflächen eigenen Gesetzen entspreche. Nicht üblich sei der starke architektonische Bezug der Südfassade mit dem zentralen Ausgang auf die Gartenachse. Dadurch erhalte der Klostergarten nicht nur einen durch die Nutzung gegebenen Eigenwert, sondern auch eine wichtige baukünstlerische Note, deren Erhaltung ebenso wichtig sei wie die des Konventgebäudes oder der Klostermauer.

Die Neubauten entlang der Klostermauern seien denkmalpflegerisch wie baugeschichtlich unbedeutend. Eine Umnutzung wie auch ein Abbruch seien denkbar.

Nach Auffassung der Fachkommission Denkmalpflege sind folgende Punkte wichtig:

1. Erhalt der Klosteranlage mit ihren wesentlichen durch die ursprüngliche Nutzung bestimmten Bauten und Anlagen. Dazu zählen Kirche, Kreuzgang, Konventgebäude, Klostersgarten und Klostermauer. Es sei nicht zwingend notwendig, dass diese Bauten uneingeschränkt, das heisst ohne jegliche bauliche Veränderung zu erhalten seien. Wesentlich sei das Respektieren der bestimmenden und durch die Funktion entstandenen, architektonischen Grundzüge und Strukturen. So sei das Zusammenlegen von Mönchszellen durchaus denkbar, eine Veränderung der Öffnungen zum Korridor sollte jedoch nicht erfolgen. Natürlich könnten auch Raumausstattungen, die eng mit der heutigen Nutzung zusammenhängen, wie zum Beispiel Küchen, sanitäre Räume oder Krankenzimmer anderweitig genutzt werden. Die Ausstattung des Refektoriums sei neuzeitlich und nicht von schützenswerter Qualität. Der Raum, der typischerweise an der südlichen Längsseite des Kreuzgangs liegt, sollte jedoch als solcher erhalten und wenn möglich wieder mit einer speziellen Nutzung belegt werden.

Neben den inneren Strukturen seien auch die Fassaden Teil des Schutzzumfangs. Hier gelte es, wo vorhanden, die historischen Oberflächen (Putze und Malschichten) zu pflegen und vor allem die architektonischen Qualitäten zu erhalten.

Der Klostersgarten könne wohl kaum in seiner heutigen Art vollumfänglich erhalten bleiben. Damit aber die einstige Funktion ersichtlich und die architektonische Bedeutung für die Gesamtanlage wie auch für die Südseite des Konventgebäudes gewährt bleibe, seien die heutige Garteneinteilung und Wegführung sowie die Wandelhalle unbedingt zu erhalten.

2. Erhalt der baukünstlerisch und kunstgeschichtlich wertvollen Bauten und Bauteile. Hier müsse ein höherer Schutzgrad angesetzt werden. Neben der Struktur seien auch die wertvolle Substanz und Ausstattung zu erhalten. Zu diesen Bauteilen gehörten die Kirche mit Betchor, der Kreuzgang, die beiden Sakristeien im Erdgeschoss, die Doppelkapelle im Obergeschoss sowie der mittlere Treppenaufgang. Zur Dokumentation der ursprünglichen Nutzung sollten auch ein bis zwei Mönchszellen in ihrer ursprünglichen Grösse, Ausstattung und Möblierung erhalten bleiben.
3. Erhalt der geschichtlich und künstlerisch wertvollen Bauteile: Bei diesen Objekten sei der uneingeschränkte Schutz anzustreben. In einem ersten Durchgang könnten folgende Bauteile aufgezählt werden: Altäre in der Aussenkirche und im Betchor, Franziskusaltar in der Doppelkapelle und die Kreuzigungsgruppe im Innenhof des Kreuzgangs. Diese Aufzählung sei aber nicht abschliessend. Für die weitere Bearbeitung empfiehlt die Fachkommission die Erstellung eines ausführlichen Inventars. Erst dann könne eine verlässliche Schutzliste erstellt werden. Nicht alle der schützenswerten Objekte müssten dabei an ihrem heutigen Ort erhalten werden.

4. Eine grosse Bedeutung komme der Klosterbibliothek zu. Diese verfüge nicht nur über einen namhaften Bücherbestand, sie sei auch ein wichtiges Indiz, was und wie über die Jahrhunderte gesammelt worden sei. Sie sei zudem hinsichtlich der Ordnung und der Signatur in einer vorbildlichen Verfassung. Die im Dachgeschoss untergebrachte „Professorenbibliothek“ sei diesbezüglich weniger bedeutsam, aber auch da müsse der Bücherbestand sorgfältig kartiert und sortiert werden. Allenfalls können die wertvollen Exemplare der Klosterbibliothek im 1. Obergeschoss angegliedert werden.

Eine ausführliche und raumbezogene Schutzliste mache zum heutigen Zeitpunkt noch wenig Sinn, da weder die zukünftige Nutzung noch ein Umbauprojekt bekannt sind. In den letzten Jahren wurden verschiedene Kapuzinerklöster (z.B. Stans oder Altdorf) aufgegeben und einer neuen Nutzung zugeführt. Die Fachkommission Denkmalpflege empfiehlt, vor Inangriffnahme einer Planung diese Klöster zu besichtigen, um sich ein Bild über Lösungsansätze und Auswirkungen machen zu können. Im Weiteren empfiehlt sie, den Planungsprozess laufend denkmalpflegerisch zu begleiten.

Die Fachkommission teilte mit Schreiben vom 13. April 2015 mit, dass ihre Stellungnahmen aus den Jahren 2011 und 2013 durch die Eidgenössische Denkmalpflegekommission gestützt würden und sie daher für die Beibehaltung der heutigen Klassierung im Schutzzonenplan plädiere. Der Standeskommission wird empfohlen, auf die Anpassung des Schutzzonenplans, das heisst auf die Entlassung der Klosteranlage aus dem Schutz zu verzichten.

2.2. Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)

Die EKD kommt in ihrem Gutachten vom 28. Januar 2015 zusammenfassend zu folgender Beurteilung:

Gesamtanlage	In hohem Mass schutzwürdig
Kirche	Substanziell zu erhalten: Integrale Erhaltung von Kirche und Sakristei
Friedhof	Pietätvoller Umgang im Rahmen eines Gesamtkonzepts
Konvent	Substanziell zu erhalten: Erhaltung der Fassaden und aller wertvollen sowie zeugnishaften Ausstattungsmerkmale, einzelner Zellen mit originalen Oberflächen, der Treppenanlage sowie des Kreuzgangs Wenn immer möglich Erhaltung der Bibliothek an Ort und Stelle
Ökonomiegebäude	Nicht schutzwürdig; besetzen aber wichtige Position innerhalb der Gesamtanlage
Klostermauer	Substanziell zu erhalten: Sehr hoher Stellenwert; als Anlage zu erhalten; Substanzerhalt der frühneuzeitlichen Mauerteile
Klostergarten	Freihaltung und Erhaltung des Wegnetzes
Wandelhalle	Nur untergeordnet schutzwürdig; Umnutzung und Ersatz möglich

Die EKD begrüsst die Bestrebungen des Kantons, das Areal mit der zurzeit weitgehend leerstehenden ehemaligen Klosteranlage Mariä Lichtmess zu revitalisieren und attestiert dieser Anlage ein gutes Umnutzungspotenzial. Allerdings sei nach Auffassung der Kommission das dafür vorgesehene Mittel der Entlassung aus dem Inventar nicht zielführend. Einerseits besitze die heutige Klosteranlage für den Ort Appenzell eine starke identitätsstiftende Komponente, andererseits sei kein anderes gleichwertiges oder übergeordnetes öffentliches Interesse zu erkennen, welches den heutigen Schutzstatus in Frage stellen könnte. Auch mit diesem Schutzzumfang seien verschiedene Umnutzungsszenarien denkbar. Unter der Prämisse, dass jeweils die wesentlichen und wertvollen Elemente erhalten würden, bleibe der Spielraum für Umgestaltungen dennoch relativ gross. Einer Umnutzung des Konventgebäudes, beispielsweise als Verwaltungs- und Bürogebäude oder Altersheim, stehe unter Einhaltung denkmalpflegerischer Auflagen grundsätzlich nichts entgegen. Für eine qualitätvolle Umnutzung sei jedoch zwingend ein umfassendes Konzept für die Gesamtanlage notwendig, welches auf einer sorgfältigen Bestandsanalyse basiert und auch den Umgang mit der Kirche, dem Friedhof, der Gartenanlage und mit dem noch vorhandenen mobilen Kulturgut wie etwa Bildern, Büchern und Kreuzen definiert.

3. Recht- und Zweckmässigkeit einer Schutzentlassung

3.1. Planbeständigkeit

Die Feuerschaukommission hält fest, dass nach Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) Nutzungspläne zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen seien, wenn sich die für die Planung massgeblichen Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Diese Bestimmung verleihe der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit, lasse es indessen aber auch zu, sie bei Bedarf zu revidieren und Planung und Wirklichkeit wieder in Übereinstimmung zu bringen. Je neuer der Plan sei und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirke, desto stärkeres Gewicht habe der Grundsatz der Planbeständigkeit und umso gewichtiger müssten die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe sein, welche für eine Planänderung sprechen. Nach der wiederholt bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichts gebe die Eigentumsgarantie dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Pläne könnten und müssten angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Einerseits müssten Planung und Wirklichkeit bei Bedarf wieder in Übereinstimmung gebracht werden, andererseits könne ein Zonenplan seinen Zweck nur erfüllen, wenn er eine gewisse Beständigkeit aufweise. Er sei daher nur aus entsprechend gewichtigen Gründen abzuändern. Die bei Planungsmassnahmen vorzunehmende umfassende Interessenabwägung sei somit nur vollständig, wenn auch dem Gebot der Rechtssicherheit gebührend Rechnung getragen werde.

Nach Ansicht der Feuerschaukommission hätten sich die für die Zonenplanung (Schutz) massgeblichen Verhältnisse seit der Planfestsetzung im Jahre 2009 nicht erheblich geändert. In diesem Sinne müsse die Feuerschaukommission die Planbeständigkeit beachten und eine Entlassung des Kapuzinerklosters aus dem Schutzregister aus formellen Gründen ablehnen.

Die Feuerschaugemeinde hält korrekt fest, dass die Anpassung eines Plans nach Art. 21 Abs. 2 RPG voraussetzt, dass sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Diese Voraussetzung ist im Falle der Entlassung des Konvents und der Ökonomiegebäude des Klosters gemäss den Wünschen des Grossen Rates nicht erfüllt. Die Verhältnisse haben sich faktisch seit der Unterschutzstellung im Jahre 2009 nicht geändert. Weder hat sich der Zustand der Gebäude derart drastisch verändert, dass der Erhalt aufgrund der Bausubstanz unmöglich geworden wäre, noch hat sich das öffentliche Interesse am Schutz von Baudenkmalern geschmälert.

Dabei ist festzuhalten, dass die Nutzung eines Baudenkmals keinen Einfluss auf deren Schutzwürdigkeit hat. Wird ein schützenswertes landwirtschaftliches Wohnhaus nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, verliert es dadurch die Schutzwürdigkeit nicht. Dasselbe gilt für das Kapuzinerkloster. Nur der Wegzug der Kapuziner begründet keine erheblichen Änderungen der Verhältnisse hinsichtlich der Beurteilung der Schutzwürdigkeit.

Nachdem sich die Verhältnisse nicht erheblich geändert haben und das Interesse an der Planbeständigkeit gross ist, müsste wohl die Genehmigung einer Planänderung, welche die vollständige Schutzentlassung der bis anhin denkmalgeschützten Gebäude bezweckt, mangels Erfüllung der Voraussetzung verweigert werden. Hingegen wäre es vermutlich mit dem Interesse an der Planbeständigkeit zu vereinbaren, wenn die Gebäudeteile des Kapuzinerklosters differenziert betrachtet und für die einzelnen Teile verschiedene Schutzkategorien festgelegt würden, da in diesem Fall der bestehende Schutz lediglich eine Präzisierung erfahren würde. Da der Konvent und die Klostermauer gemäss EKD zu erhalten sind und der Garten vor Überbauung freizuhalten ist, wären von einem differenzierten Schutzstatus nur die Ökonomiegebäude und die Wandelhalle betroffen. Da sowohl die EKD als auch die Feuerschaukommission einem Abbruch und Wiederaufbau dieser Bauten im Rahmen eines Gesamtkonzepts zustimmen könnten, erscheint eine Differenzierung des Schutzstatus indessen nicht erforderlich.

Der für den Grossen Rat und die Standeskommission verbindliche Richtplan äussert sich zum Schutz von Kulturobjekten in den beiden Objektblättern Nr. S. 5 und 6. Gemäss Objektblatt Nr. S. 5 des kantonalen Richtplans hat die Standeskommission den Bezirken im Jahr 2005 ein Inventar der schützenswerten Kulturobjekte (Verfasser Niklaus Ledergerber) als Grundlage für die Auswahl der schützenswerten Kulturobjekte zur Verfügung gestellt und sich verpflichtet, das Inventar bei veränderten Verhältnissen anzupassen. Das Inventar wurde bis heute nicht angepasst. Die Bezirke ihrerseits und somit auch die Feuerschaugemeinde als Planungsbehörde wurden mit Objektblatt Nr. S. 6 angewiesen, den Schutz ihrer Kulturobjekte bei veränderten Verhältnissen anzupassen. Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass die Planungsbehörden geschützte Kulturobjekte nicht aus dem Schutz entlassen dürfen, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Das Kapuzinerkloster ist im Inventar von Niklaus Ledergerber als Objekt der Kategorie B aufgeführt, was dem Objekt eine kantonale Bedeutung zuweist.

Die Standeskommission teilt die Beurteilung der Feuerschaukommission zur Planbeständigkeit. Weder hat sich an der Schutzwürdigkeit des Kapuzinerklosters mit all seinen Bestandteilen etwas geändert, noch kann ein neues öffentliches Interesse geltend gemacht werden, welches gleich hoch oder höher zu gewichten wäre als die Interessen am Schutz der Anlage und der Rechtsbeständigkeit.

3.2. Schutzwürdigkeit und Verhältnismässigkeit der Unterschutzstellung

3.2.1. Haltung der Feuerschaukommission

Die Feuerschaukommission begründet ihre Ablehnung auch mit materiellen Gründen. In diesem Zusammenhang stellt sie fest, dass das von der Standeskommission gewählte Vorgehen, bei dem nach der Aufnahme des Bestandes eine Machbarkeitsstudie für verschiedene Umnutzungsvarianten erstellt wurde, zweckmässig sei. Die Bedeutung der Klosteranlage ergebe sich nicht nur aus dem baukünstlerischen und architektonischen Wert der Gebäude, sondern in besonderem Masse auch aus dem Zusammentreffen von Kult-, Wohn- und Gewerbebauten, welche das spirituelle und weltliche Leben der ehemaligen Klostergemeinschaft dokumentieren. Innerhalb dieser Nutzungen würden sich die wichtigen Orte wie etwa Kirche, Bibliothek oder Refektorium durch eine besondere Ausstattung auszeichnen. Daneben erhalten aber auch die Klosterwerkstätten oder der Klostergarten durch ihre Lage eine wichtige Funktion innerhalb der Klostermauern. Das Neben- und Miteinander all dieser Klostereinrichtungen würden die Vollständigkeit und die Einzigartigkeit ausmachen. Obwohl nicht alle Gebäudeteile baukünstlerisch gleich bedeutend seien, müssten sie als ein Gesamtes betrachtet werden. Gerade deshalb sei es bei geschützten Gebäuden nicht angebracht, dass der Abbruch und Wiederaufbau eines oder aller dieser Gebäudeteile nur im Baugesuchsverfahren beurteilt werde. Für eine qualitätsvolle Umnutzung sei zwingend ein umfassendes Konzept für die Gesamtanlage notwendig, welches auf einer sorgfältigen Bestandsanalyse basiert und auch den Umgang mit der Kirche, dem Friedhof, der Gartenanlage und dem noch vorhandenen mobilen Kulturgut wie etwa Bildern, Büchern und Kreuzen definiert.

Öffentlich-rechtlichen Eigentümern von geschützten Bauten komme nach Ansicht der Feuerschaukommission eine Vorbildfunktion zu. So dürften für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von geschützten Bauten im Eigentum des Kantons sicher keine geringeren Anforderungen gestellt werden, wie wenn geschützte Bauten im Eigentum von Privaten stehen würden. Die von der Standeskommission im Auftrag des Grossen Rates beantragte Schutzentlastung des Konventgebäudes stelle die gesamte Schutzplanung auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde in Frage.

3.2.2. Rechtliche Grundlagen

Ist eine Liegenschaft in ein Schutzregister eingetragen, hat der Eigentümer das Schutzobjekt im Sinne der Schutzziele zu unterhalten (Art. 31 Abs. 2 VNH). Darin liegt eine Eigentumsbeschränkung, die mit Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) nur vereinbar ist, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Nach Art. 2 Abs. 3 VNH sind Anordnungen so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers nicht mehr als notwendig beschränkt werden.

Unbestritten dürfte sein, dass eine gesetzliche Grundlage für die Unterschutzstellung und die damit verbundene Nutzungseinschränkung besteht. Demnach ist im Folgenden zu prüfen, ob für die im Schutzzonenplan festgelegte Schutzkategorie ein genügendes öffentliches Interesse vorhanden ist, welches das Interesse der Eigentümerin an der uneingeschränkten Nutzung des Kapuzinerklosters überwiegt, und ob der festgelegte Schutz die Eigentümerin beim Umbau und Betrieb des Kapuzinerklosters nicht unverhältnismässig stark einschränkt.

Eigentumsbeschränkungen zum Schutz von Baudenkmalern liegen allgemein im öffentlichen Interesse. Wie weit dieses öffentliche Interesse reicht, insbesondere in welchem Ausmass ein Objekt denkmalpflegerischen Schutz verdient, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen (BGE 119 Ia 305 E. 4b S. 309, BGE 118 Ia 384 E. 5a S. 388 f.). Der Denkmalschutz erstreckt sich heute auch auf Objekte neuerer Zeit und auf Gebäude, welche für ihre Entstehungszeit charakteristisch sind. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat eine sachliche, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung Platz zu greifen, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt. Eine Bauteile soll als Zeuge und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation erhalten bleiben. Da Denkmalschutzmassnahmen oftmals mit schwerwiegenden Eigentumseingriffen verbunden sind, dürfen sie aber nicht lediglich im Interesse eines begrenzten Kreises von Fachleuten erlassen werden. Sie müssen breiter, das heisst auf objektive und grundsätzliche Kriterien abgestützt sein und von einem grösseren Teil der Bevölkerung bejaht werden, um Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben zu können (vgl. BGE 118 Ia 384 E. 5a S. 389 mit Hinweisen).

Wo es um die Frage geht, in welchem Umfang ein Objekt geschützt werden soll, ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege zu beachten, dass ein Bauwerk nach den praktizierten Grundsätzen der Denkmalpflege grundsätzlich als Ganzes betrachtet wird, zu dem auch weniger bedeutungsvolle Räume gehören können. Der Schutz einzelner Bauteile ohne Rücksicht auf das Zusammenwirken von Innerem und Äusserem entspricht den heutigen Auffassungen über den Denkmalschutz nicht mehr (BGE 118 Ia 384 E. 5e S. 393 f.).

3.2.3. Bedeutung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder

Das Kapuzinerkloster und das Kollegium St. Antonius sind als Einzelelemente und als Baugruppe Teil des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Das Bundesgericht hielt im Fall Rüti ZH (BGE 135 II 209 E. 2.1) fest, dass Bundesinventare nicht nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, sondern auch bei der Erfüllung von kantonalen oder kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Das Bundesgericht führt im Entscheid aus, dass die Bundesinventare ihrer Natur nach Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG gleichkämen und daher die für dieses Planungsinstrument geltenden Grundsätze sinngemäss anzuwenden seien. Die Kantone müssten die Bundesinventare in ihrer Richtplanung berücksichtigen (Art. 6 Abs. 4 RPG), und aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung fänden die Schutzanliegen der Bundesinventare Eingang in die Nutzungsplanung, und zwar über die Ausscheidung von Schutzzonen (Art. 17 Abs. 1 RPG) oder die Anordnung anderer Schutzmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 RPG). Für die Kantone und Gemeinden bestehe insoweit eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bundesinventaren.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) haben hierauf ein Rechtsgutachten zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheids Rüti, ZH (BGE 135 II 209) für das ISOS und das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) erarbeiten lassen. Gemäss Gutachten hat die Nutzungsplanung die Bundesinventare auch zu berücksichtigen, wenn der Kanton im Richtplan nichts geregelt hat oder die richtplanerische Behandlung vom Bundesrat als ungenügend betrachtet wurde und der Kanton die Angelegen-

heit neu beurteilen muss. Die Vorgaben der Nutzungsplanung müssen im Einzelfall auch korrekt umgesetzt werden. Ein Eingriff ist nur zulässig, wenn das Eingriffsinteresse die Schutzinteressen auch im Einzelfall überwiegt.

3.2.4. Folgerung für das Kapuzinerkloster

Eine gänzliche Entlassung der Klosteranlage aus dem Schutz ist daher aufgrund der Erhaltungsziele, welche im ISOS genannt werden (Erhalten der Substanz bzw. Erhalten der Struktur) wohl nicht rechtens. Die Standeskommission könnte eine diesbezügliche Planänderung nicht genehmigen. Anders wäre nur zu entscheiden, wenn gemessen am Schutzinteresse ein grösseres Eingriffsinteresse bestehen würde. Es müsste im Rahmen eines Vergleichs zwischen der mit den Schutzziele verträglichen und nicht verträglichen Nutzungen aufgezeigt werden, dass letztere einen bedeutenden Mehrwert gegenüber den ersteren ermöglichen. Dabei darf sich der Mehrwert nicht aus rein finanziellen Überlegungen, beispielsweise tiefere Baukosten, ergeben, denn sonst liesse sich jedes denkmalpflegerische Interesse umgehen. Die Standeskommission kann allerdings gestützt auf die getätigten Abklärungen kein überwiegendes Eingriffsinteresse erkennen.

Die Begutachtung der kantonalen Fachkommission Denkmalpflege und der EDK (sachliche Gesamtbetrachtung der kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Situation des Schutzobjekts) sind inhaltlich deckungsgleich. Der Schutz des Kapuzinerklosters mit Kirche, Konventgebäude und Klostermauer sowie die Freihaltung des Klostergartens werden von Fachleuten einstimmig bejaht.

Die Feuerschaukommission verweist hinsichtlich der Voraussetzung zur Bejahung des Schutzes durch den grösseren Teil der Bevölkerung auf den rechtskräftigen Schutzzonenplan. Mit der im Jahre 2009 genehmigten Zonenplanung (Schutz) sei das gesamte Areal des Kapuzinerklosters in einem demokratischen Prozess als Denkmalschutzobjekt bezeichnet worden. Dieser Schutzstatus umfasse auch Bauten, die für ihre Entstehungszeit charakteristisch seien, obwohl sie heute nicht mehr entsprechend genutzt würden.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 VNH sind Kanton und Bezirke angehalten, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Auch daraus lässt sich ableiten, dass die öffentliche Hand - wie dies auch die Feuerschaukommission festhält - in Sachen Umgang mit Schutzgütern eine Vorbildfunktion einnehmen sollte.

In der Diskussion des Grossen Rates vom 2. Dezember 2013 in Sachen Grossratsbeschluss über einen Planungskredit für die Umnutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für Büroräume wurden folgende Kritikpunkte angeführt: Die vorgesehene Nutzung sei nicht zufriedenstellend, die Schutzwürdigkeit werde in Frage gestellt und die Unterschutzstellung verunmögliche eine Kostensenkung mittels Abbruch und Wiederaufbau. Dem Protokoll zur Session ist nicht zu entnehmen, dass die durch die Standeskommission vorgeschlagene Umnutzung zu unverhältnismässigen Kosten führe oder die Benützung des Kapuzinerklosters über Gebühr einschränken würde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Unterschutzstellung des Kapuzinerklosters alle vom Bundesgericht postulierten Voraussetzungen erfüllt: Eine gesetzliche Grundlage besteht, die Fachbeurteilungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege und

kantonaler Fachkommission begründen den Schutz einhellig, die Dunkeversammlung als Souverän hat die Schutzwürdigkeit vor erst sechs Jahren anerkannt, und es sind keine Gründe erkennbar, welche die Verhältnismässigkeit der Unterschutzstellung in Frage stellen würden. Die rein finanziellen Vorteile für den Kanton bei einer Nichtunterschutzstellung vermögen das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Schutzes nicht zu überwiegen. Und letztlich wäre eine sinnvolle Umnutzung des Kapuzinerklosters im Rahmen eines Gesamtkonzepts möglich. Die Standeskommission beurteilt daher den heutigen Schutzstatus als recht- und zweckmässig.

4. Weiteres Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Standeskommission damit beauftragt, für das Kloster ein Schutzentlassungsgesuch zu stellen. Aus der Diskussion im Grossen Rat ergibt sich aber auch, dass teilweise die Auffassung vertreten worden ist, man solle ein solches Verfahren anstossen, um hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und der Möglichkeiten für eine Schutzentlassung klarere Verhältnisse zu erlangen. Diese Abklärungen wurden mit der Einholung der Gutachten, mit dem Entscheid der Feuerschaukommission und mit der Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit durch die Standeskommission vorgenommen. Das Ziel, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und der rechtlichen Möglichkeiten klarere Verhältnisse zu erhalten, ist damit erreicht. Die Standeskommission möchte daher den Grossen Rat mit diesem Bericht einerseits über die derzeitige Sachlage orientieren, ihm aber andererseits auch die Möglichkeit geben, über das weitere Vorgehen zu diskutieren und Beschluss zu fassen.

5. Exkurs: Vorgehen bei Festhalten an Schutzentlassung

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist als Eigentümer des Kapuzinerklosters nach Art. 1 Abs. 1 BauV berechtigt, bei der Feuerschaukommission für ein Grundstück, das in seinem Eigentum steht, eine Änderung des Nutzungsplans zu beantragen. Der Grosse Rat hat der Standeskommission hierfür einen entsprechenden Auftrag erteilt. Weiter ist die Standeskommission nach Art. 46 und Art. 48 Abs. 3 BauG überdies zuständig für die Vorprüfung einer Nutzungsplanänderung hinsichtlich der Recht- und Zweckmässigkeit und schliesslich auch für die Genehmigung der Planänderung.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton selber Grundeigentümer ist, stellt sich die Frage, ob die Standeskommission überhaupt einen Vorprüfungs- und einen Genehmigungsentscheid im Planänderungsverfahren fällen kann oder ob nicht vielmehr sämtliche Mitglieder der Standeskommission als Gesamtheit in den Ausstand zu treten haben, da sozusagen in eigener Sache zu entscheiden wäre.

Art. 9 Abs. 1 lit. e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) sieht vor, dass Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, unter anderem in den Ausstand treten müssen, wenn sie in der Sache befangen scheinen. Diese Verfahrensgarantie ergibt sich übrigens auch aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV). Als Exekutivbehörde ist die Standeskommission kein Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) und von Art. 30 Abs. 1 BV, auch wenn sie in bestimmten Bereichen die Kompetenz hat, Recht zu sprechen. Ein Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist eine für die Rechtsprechung zuständige, von der Exekutive und der

Legislative unabhängige, unparteiische und unbefangene, nur dem Recht verpflichtete Behörde (vgl. dazu Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz. 181 ff. mit Hinweisen).

Wann Mitglieder von Exekutivbehörden, worunter auch die Standeskommission fällt, in den Ausstand zu treten haben, bestimmt sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nach dem kantonalen Verfahrensrecht (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2000, 1.P. 426/99, in: ZBI 2002/36 ff.). In diesem Zusammenhang ist indessen zu berücksichtigen, dass Verwaltungsbehörden nicht nur zur neutralen Rechtsanwendung berufen sind, sondern auch öffentliche Aufgaben erfüllen. Sie sind oftmals als Verwaltungsorgan an Verwaltungsabläufen beteiligt oder davon berührt. Von da her können sie beim Erlass von Verfügungen oder Rechtsmittelentscheiden oftmals nicht im engeren Sinne als unparteiisch bezeichnet werden (vgl. dazu BGE 124 I 274 E. 3). Sodann gelten die aus Art. 29 Abs. 1 BV fließenden Ausstandsregeln nach Rechtsprechung des Bundesgerichts nur für einzelne Mitglieder einer Behörde, nicht aber für eine Behörde als solche (vgl. dazu Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz 180 mit Hinweis auf BGE 105 Ib 301 und Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1976, N. 90 B.I.). Während die Behördenmitglieder bei Sachgeschäften, an denen sie persönlich interessiert sind, oder wenn sie sich in einer unteren Verwaltungsbehörde mit der gleichen Sache befasst haben, wegen objektiven Anscheins der Befangenheit in den Ausstand zu treten haben, hat das Bundesgericht wiederholt entschieden, bei der Wahrnehmung öffentlicher Interesse bestehe grundsätzlich keine Ausstandspflicht (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2000, 1P 426/1999 in: ZBI 2002/37). Die Vorprüfung und die Genehmigung von Planänderungen sind öffentliche Aufgaben. Demnach ist Art. 9 Abs. 1 lit. e VerwVG nicht anwendbar. Da das Verwaltungsverfahrensgesetz auch sonst keine ausdrückliche Ausnahmeregelung vorsieht, wenn Grundeigentum des Kantons Gegenstand eines Nutzungsplanverfahrens ist, ist die Standeskommission zur Behandlung der Planänderung berechtigt.

Die Standeskommission würde also die Vorprüfung der Nutzungsplanänderung sowie das Genehmigungsverfahren für die Planänderung durchführen, aber auch allfällige Entscheide über Rekurse fällen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt den Verfahrensablauf auf, wobei die Schritte bis und mit Ablehnung des Antrags durch die Feuerschaukommission bereits erledigt sind.

Akteure	Verfahrensschritte	Bemerkungen	
Grundeigentümer	Antrag an FSchK um Änderung des Nutzungsplans (Schutzaufhebung)	Art. 1 Abs. 1 BauV	Phase 1 (teilweise bereits erfolgt)
Feuerschaukommission (FSchK)	Einholen eines oder mehrerer Gutachten zu den betroffenen Objekten	Art. 24 Abs. 2 BauG Art. 30 Abs. 1 VNH (Umschreibung und Wertung der Schutzobjekte, des Schutzziels und besonderer Schutzmassnahmen)	
FSchK	Ablehnung des Antrags und Antrag um Vorprüfung bei Standeskommission	Art. 1 Abs. 2 BauV	
Standeskommission (StK)	Führt Vorprüfung durch: BUD lädt die Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege zur Stellungnahme ein und stellt gestützt darauf Antrag; StK entscheidet über Recht- und Zweckmässigkeit des abgelehnten Antrags	Art. 46 BauG	
FSchK	Vorlage abgelehnter Antrag an Dunkeversammlung	Art. 1 Abs. 2 BauV	
Dunkeversammlung	Entscheid über abgelehnten Antrag der FSchK, in Kenntnis der Akten und der Vorprüfungsergebnisse	Art. 1 Abs. 2 BauV	
Falls die Dunkeversammlung dem ablehnenden Antrag der FSchK folgt, ist die Sache erledigt. Der Schutz bleibt bestehen. Unter Vorbehalt von Stimmrechtsbeschwerden besteht keine Möglichkeit des Grundeigentümers, den Entscheid mittels Rechtsmittel weiterzuziehen.			
Falls die Dunkeversammlung die Schutzentlassung beschliesst, geht es in eine zweite Phase			
FSchK	Öffentliche Auflage während 30 Tagen	Art. 47 Abs. 1 BauG	Mögliche Phase 2
Einspracheberechtigte Personen (Einwohner der Feuerschaugemeinde, Betroffene und Grundeigentümer)	Möglichkeit, Einsprache zu erheben	Art. 47 Abs. 3 BauG	
Adressaten Einspracheentscheid	Anfechtung Einspracheentscheid mit Rekurs an Standeskommission	Art. 51 Abs. 1 VerwVG	
FSchK	Planänderung an Dunkeversammlung bringen	Art. 48 Abs. 1 BauG	
Dunkeversammlung	Annahme oder Ablehnung der Planänderung	Art. 48 Abs. 1 BauG	
StK	Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Planänderung und Entscheid über allfällige Rekurse	Art. 48 Abs. 3 BauG	
Adressaten Rekursentscheid	Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht	Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 VerwGG	

Der Verfahrensablauf zeigt, dass die Standeskommission als erstinstanzliche Rekursbehörde allenfalls gegen ihren eigenen Antrag entscheiden müsste. Dies ist rechtlich gemäss den dargelegten Erwägungen begründbar, dürfte aber schwierig zu kommunizieren sein.

Aufgrund des Verfahrensablaufs und der Eindeutigkeit der Gutachten dürfte die Wahrscheinlichkeit erheblich sein, dass bei einer Aufhebung des Schutzes am Ende nicht die Dunke oder die Standeskommission, sondern ein Gericht über die Sache entscheiden wird.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat aufgrund der dargelegten Gründe, die Standeskommission von dem Auftrag, die Schutzaufhebung für das Kapuzinerkloster anzustreben, zu entbinden.



Erhöhte Transparenz in der Quartierplanung

Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat

Appenzell, 21. April 2015

1 Ausgangslage

An der Grossratssession vom 20. Oktober 2014 verwies Grossrat Josef Manser, Gonten, auf die in jüngerer Zeit im inneren Landesteil begonnenen oder visierten Überbauungen mit teils beträchtlichen Ausmassen. Er sieht einen Mangel darin, dass die Bevölkerung aus den öffentlich aufgelegten Quartierplänen nicht ausreichend ersehen könne, wie die geplanten Projekte letztlich aussähen und wirkten. Dies werde oftmals erst mit der Visierung oder sogar erst bei der Bauausführung erkennbar. Damit die Stimmberechtigten gegen solche Planungsentscheide der zuständigen Behörden rechtzeitig das Referendum ergreifen können, müssten sie sich bereits im Zeitpunkt der Quartierplanung über das Ausmass der vorgesehenen Projekte ein Bild machen können. Er ersuchte die Standeskommission und Bauherr Stefan Sutter um Einleitung der erforderlichen Schritte zur Behebung dieses Mangels im Quartierplanverfahren.

Bauherr Stefan Sutter räumte ein, dass aus den Projektplänen nicht immer leicht lesbar sei, wie eine Baute nach ihrer Fertigstellung in der Landschaft aussieht. Er wies jedoch darauf hin, dass die zuständige Behörde bereits heute vom Grundeigentümer die Anfertigung eines Modells des Bauprojekts verlangen kann. Die Standeskommission werde sich aber mit der ganzen Frage beschäftigen.

Die Standeskommission hat hierauf den Planungsbehörden zwei Massnahmen zur Schaffung einer erhöhten Transparenz in der Quartierplanung zur Stellungnahme unterbreitet:

- Visualisierung mittels Gips-Modell oder 3D-Darstellung
- Visierung während der öffentlichen Auflage

Die Visualisierung und Visierung wäre allerdings nicht bei allen Quartierplänen vorzunehmen. Die Standeskommission würde die erforderliche Massnahme gegebenenfalls im Rahmen der Vorprüfung verlangen.

2 Heutige rechtliche Situation

Sinn und Zweck der Quartierpläne werden in Art. 50 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) umschrieben:

Art. 50

¹Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen. Diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

²Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden:

- a. Baulinien;*
- b. die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportion und Anordnung der Baukörper;*
- c. die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;*
- d. die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;*
- e. Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;*
- f. die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.*

³Von den durch Nutzungsplan festgelegten Vorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

⁴Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

⁵Bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise, ist durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

⁶Grundlage für die Quartierplanung bildet in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden.

Quartierpläne sind eine Form von Sondernutzungsplänen, welche für Teilgebiete Sonderbauvorschriften festlegen. Sie ergänzen, überlagern oder verdrängen Festlegungen des kommunalen Nutzungsplans und der kantonalen Bauvorschriften. Der Quartierplan regelt gemäss Art. 50 Abs. 1 BauG die Erschliessung und die Überbauung von Quartieren.

Die Quartierpläne waren in ihrer Anfangsphase oftmals stark auf die Erschliessung fokussiert. Im Verlauf der Zeit haben dann aber gestalterische Aspekte der Überbauung und ortsbauliche Kriterien zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die heutigen Quartierpläne legen immer noch die strassenseitige Erschliessung fest. Aber von mindestens so grosser Bedeutung sind oftmals die baurechtlichen Sonderbauvorschriften, welche die zulässige Ausdehnung der Überbauung, die Körnigkeit der Bauvolumen und die Gestaltung der einzelnen Gebäude regeln. Während es in grösseren, unbebauten Quartieren meist um eine gute Einpassung der Baustruktur als Ganzes geht, stehen im Falle von Teilquartieren oder Quartierplanänderungen meist konkrete Bauvorhaben im Vordergrund, welche in Abweichung zur Bauverordnung über einen Quartierplan ermöglicht werden sollen.

3 Mögliche Lösungen

Grossrat Josef Manser möchte sicherstellen, dass der Hauptzweck der Baugesetzrevision 2012 - die Sicherstellung einer guten Einpassung von Bauten in das Landschafts-, Orts- und Strassenbild - sichergestellt wird und der Bürger gleichzeitig im Rahmen der öffentlichen Auflage erkennen kann, ob diesem Anliegen Rechnung getragen wird.

Es gilt somit die Frage zu klären, wie die Sicherstellung einer guten Einordnung von Bauten in das Quartierbild im Rahmen der öffentlichen Auflage transparent gemacht werden kann.

3.1 Visierung

Die Standeskommission erachtet den Ansatz der Visierung bereits im Quartierplanverfahren als nicht tauglich. In vielen Quartierplänen wird mit Baubereichen gearbeitet. Die Baubereiche sind in der Dimension grösser als die Grundrisse der später zu realisierenden Bauten. Es ist somit nicht möglich, mittels Visierung ein präzises Bild von den tatsächlich kommenden Bauten zu geben. Es sind Differenzen von einigen Metern möglich. Neben der genauen Gebäudelage sind im Zeitpunkt der Visierung auch die Gebäudeform und die Lage des höchsten Punkts (Gesamthöhe) nicht bekannt. Visieren könnte man höchstens Maximalkuben. Damit würde man aber ein zu negatives Bild zeichnen und unnötig Einsprachen provozieren.

Anders sieht die Situation aus, wenn richtungsweisende Projekte vorliegen, die im Quartierplanreglement in ihrer Stellung und ihrem Volumen als verbindlich deklariert sind. In solchen Fällen könnte eine Visierung durchaus sinnvoll sein.

3.2 Arbeiten mit Gipsmodellen

Ein bewährtes und taugliches Mittel ist die Arbeit mit Gipsmodellen. Die Feuerschaugemeinde und einzelne Bezirke praktizieren schon heute diesen Ansatz. Gemäss den Forderungen der Baugesetzgebung hat die Feuerschaugemeinde als Grundlage für die Quartierplanung auch schon architektonisch-städtebauliche Studien, Testplanungen oder Konkurrenzverfahren durchgeführt. Deren Resultate werden in einem Gipsmodell visualisiert. Die Körnigkeit der Bauten kann im Kontext der umbauten Umgebung beurteilt werden. Gestützt auf solche Gipsmodelle lässt sich der Quartierplan in genügender Präzision umschreiben. Der Gestaltungswille und das Gestaltungskonzept können klar abgelesen und gut in den Quartierplan übersetzt werden.

Als Alternative böte sich ein dreidimensionales GIS-Modell an. Dazu müssten aber vorweg die GIS-technischen Grundlagen geschaffen werden. Ein GIS-Modell hätte den Vorteil, dass Verbesserungen leicht und relativ kostengünstig eingepflegt werden könnten. Der Grundaufwand und die Nachführung eines dreidimensionalen GIS-Modells sind aber bedeutend höher als bei einem Gipsmodell. Die Kosten für ein Gipsmodell liegen heute je nach Grösse zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 5'000.--.

3.3 Publikationsinserate

Die heutigen Publikationsinserate verweisen nur auf die Tatsache, dass ein Quartierplan während 30 Tagen öffentlich aufliegt und in dieser Zeit Einsprachen eingereicht werden können. Die Inserate böten die Möglichkeit, die Besonderheiten, welche über die „Regelbauvorschriften“ hinausgehen (Erweiterungen der Geschosse, Höhen etc.) aktiv zu kommunizieren. Der Bürger wird somit auf mögliche Besonderheiten, die sein Grundstück betreffen könnten, verstärkt aufmerksam gemacht.

3.4 Anordnung einer Massnahme

Die praktische Umsetzung dieser Massnahmen könnte so aussehen, dass die Stadeskommission im Rahmen der Vorprüfung festlegt, ob aufgrund der vorgesehenen Planung weitergehende Visualisierungen oder eine Visierung erforderlich sind. Der Vorprüfungsentscheid hielte dann fest, ob eine Visierung oder Visualisierung in Form eines Gips-Modells oder einer GIS-Anwendung nach Auffassung der Stadeskommission erforderlich ist.

4 Haltung der Planungsbehörden

Die Massnahmen der Visualisierung und Visierung zur Steigerung der Transparenz in Quartierplanverfahren wurden den Bezirken und der Feuerschaugemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Alle Planungsbehörden haben sich dazu geäussert.

	Zuständigkeit	Gipsmodell / 3D-Visualisierung	Visierung	Andere Massnahmen
Bezirk Appenzell	-	Zustimmung für Gipsmodell; in Einzelfällen 3D-Visualisierung denkbar.	-	-
Bezirk Schwende	Die Quartierplanung ist Sache der Planungsbehörden; es sind keine Vorschriften durch die Stadeskommission angezeigt.	-	-	Bereitschaft für gemeinsame Besprechung.

Bezirk Rüte	Der Entscheid über die Notwendigkeit von weiteren Massnahmen zur Steigerung der Transparenz bei Quartierplänen liegt alleine bei den Bezirken.	Dem Gipsmodell wird gegenüber der 3D-Visualisierung der Vorzug gegeben.		
Bezirk Schlatt-Haslen		Skeptisch gegenüber 3D-Visualisierung. Es könnte ein falsches Bild suggeriert werden. Nur sinnvoll, wenn konkretes Projekt vorliegt.		Der Planungsbericht hat jeweils aufzuzeigen, wie die Bevölkerung informiert wird.
Bezirk Gonten	Der Entscheid über die Notwendigkeit von weiteren Massnahmen zur Steigerung der Transparenz bei Quartierplänen liegt alleine bei den Bezirken.			Ein möglicher Lösungsansatz läge in der Zusammenführung des Quartierplanverfahrens und des Baugesuchsverfahrens für Fälle, in denen im Zeitpunkt der Quartierplanung bereits ein konkretes Bauprojekt vorliegt.
Bezirk Oberegg		Wird abgelehnt: Nur in komplexen Fällen zweckmässig und keine Garantie, dass gemäss Modell gebaut wird.	Wird abgelehnt: Nur in den wenigsten Fällen ist im Zeitpunkt der Auflage des Quartierplans ein konkretes Bauvorhaben bekannt.	
Feuerschaugemeinde Appenzell	Die Quartierplanung ist Sache der Planungsbehörden und nicht des Kantons.	Gipsmodelle sind die Regel; Visualisierungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.	Kein tauglicher Ansatz; Baubereiche sind grösser als Gebäudegrundrisse, was eine realistische Visierung nicht zulässt.	Ein ausführlicher Planungsbericht trägt zum Verständnis bei. Es sind keine neuen Vorschriften erforderlich.

Von den sieben kommunalen Planungsbehörden (Bezirke und Feuerschaugemeinde Appenzell) lehnen vier die möglichen Massnahmen der Visualisierung und Visierung als eine Einmischung in die Zuständigkeit der Planungsbehörden ab. Zwei Planungsbehörden lehnen sowohl die Gips- wie die 3D-Modelle ab, da Modelle letztlich nur Annäherungen sind und die später realisierte Bauwirklichkeit davon erheblich abweichen kann. In den Bezirken Appenzell und Rüte sowie in der Feuerschaugemeinde entspricht die Nutzung von Gipsmodellen schon heute gelebter Praxis, wobei die Gipsmodelle einer 3-D Visualisierung klar vorgezogen werden. Alle Planungsbehörden haben sich gegen die Einführung einer Visierpflicht im Rahmen der Quartierplanung ausgesprochen.

5 Weiteres Vorgehen

Die Standeskommission respektiert die Planungsautonomie der Bezirke und der Feuerschaugemeinde Appenzell. Sie möchte daher auf gesetzliche Massnahmen verzichten, welche die Autonomie der Bezirke beschneiden. Sie versichert aber dem Grosse Rat, der Forderung nach Transparenz in den Quartierplänen im Rahmen der Vorprüfung noch stärker Beachtung zu schenken. Konkret soll im Vorprüfungsbericht zuhanden der Planungsbehörde in heiklen Fällen die der Situation angepasste Massnahme im Sinne einer Empfehlung aufgeführt werden.

6 Antrag

Der Grosse Rat nehme vom Bericht der Standeskommission zustimmend Kenntnis.



Erwerb von Landwirtschaftsland durch das Gemeinwesen

Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat

Appenzell, 12. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag Grossrat Ruedi Eberle	3
2	Heutige Rechtslage.....	3
3	Bevorzugung der öffentlichen Hand	4
4	Revision Raumplanungsgesetz 2. Etappe.....	5
5	Politische Vorstösse zum Thema	5
6	Gegenstand der Standesinitiative.....	6
7	Einzonungsvorgaben als begrenzendes Element.....	7
8	Haltung der Standeskommission.....	7
9	Alternative Handlungsoptionen	9
10	Antrag	10

1 Antrag Grossrat Ruedi Eberle

An der Grossratssession vom 1. Dezember 2014 stellte Grossrat Ruedi Eberle den Antrag, die Standeskommission solle eine Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht ausarbeiten. Mit der Gesetzesrevision solle die Möglichkeit eröffnet werden, dass die öffentliche Hand landwirtschaftliche Nutzflächen kaufen könne, um mit Blick auf anstehende Einzonungen von Bauland bei Bedarf einen Landabtausch anbieten zu können.

Die Standeskommission machte den Gegenvorschlag, dem Grossen Rat zunächst einmal über die Sachlage Bericht erstatten zu wollen. Neben der heutigen rechtlichen Situation solle abgeklärt werden, ob vergleichbare Vorstösse schon gemacht und wie diese behandelt worden sind. Der Grosse Rat könne dann gestützt auf diesen Bericht entscheiden, ob eine Standesinitiative eingereicht werden soll. Der Antragsteller war mit diesem Vorgehen einverstanden.

2 Heutige Rechtslage

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11) unterscheidet zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben. Als landwirtschaftliches Grundstück gilt ein Stück Boden, das landwirtschaftlich genutzt werden kann. Erreicht die in einem Betrieb vereinte landwirtschaftliche Fläche eine gewisse Grösse, wird von einem landwirtschaftlichen Gewerbe gesprochen. Im Kanton Appenzell I.Rh. liegt die Grenze im Falle einer ortsüblichen Bewirtschaftung bei rund 9 Hektaren Nutzfläche.

Nach Art. 61 BGBB bedarf der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke einer Bewilligung. Nicht unter das Gesetz und damit auch nicht unter die Bewilligungspflicht fallen dagegen nach Art. 2 Abs. 3 BGBB Flächen bis 25 Aren, sofern sie nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

Art. 62 BGBB führt weitere Fälle auf, in denen der Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken keiner Bewilligung nach Art. 61 BGBB bedarf. Mit Bezug auf die öffentliche Hand sind die folgenden Fälle von Bedeutung: Enteignung und Bodenverbesserung (lit. e), Grenzbereinigung und Grenzverbesserung (lit. f) und seit 2011 die Verwendung von Boden für den Hochwasserschutz, für die Revitalisierung von Gewässern und für den Bau von Speicherbecken sowie der Realersatz für diese Bedürfnisse (lit. h).

Für alle anderen Fälle des Erwerbs von landwirtschaftlichem Land ist eine Bewilligung erforderlich. Diese ist nach Art. 63 BGBB zu verweigern, wenn

- der Erwerber nicht Selbstbewirtschafter ist;
- ein übersetzter Preis vereinbart wurde;
- das zu erwerbende Grundstück ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Gewerbes des Erwerbers liegt.

Bereits wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist, muss ein Gesuch abgelehnt werden.

Für das Gemeinwesen bestehen indessen auch hier Ausnahmen: Nach Art. 65 BGBB ist der Erwerb durch Gemeinwesen und seine Anstalten ungeachtet der Erfordernisse gemäss Art. 63 BGBB zu bewilligen, wenn der Boden zur Erfüllung einer nach Plänen des Raumplanungsrechts vorgesehenen öffentlichen Aufgabe benötigt wird oder als Realersatz bei der Erstellung eines nach Plänen des Raumplanungsrechts vorgesehenen Werks dient und ein Gesetz die Leistung von Realersatz vorschreibt oder erlaubt. Als öffentliche Aufgabe gilt namentlich die Erstellung der notwendigen Infrastruktur, also von Strassen und öffentlichen Anlagen (Büsser et. al.: Das

bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, 2. A., Brugg 2011, N 5 zu Art. 65). Wenn das Gemeinwesen also eine Strasse baut, kann es hierfür landwirtschaftlichen Grund erwerben. Es kann aber auch landwirtschaftlichen Boden an anderer Lage erwerben, wenn es diesen als Realersatz für den Baugrund der fraglichen Strasse einsetzt.

Vom Erfordernis der Selbstbewirtschaftung kann nach Art. 64 BGG abgesehen werden, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist. In diesen Fällen kann das Land jemandem übertragen werden, der nicht Selbstbewirtschafter ist. Das Erfordernis eines nicht übersetzten Preises bleibt aber auch in diesen Fällen bestehen. Was ein wichtiger Grund ist, wird in Art. 64 BGG anhand von sieben Beispielen näher erläutert. In diesen Exempeln geht es entweder um eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, um Nutzungen, die standortgebunden sind, und um Ausnahmefälle wie jenem, in dem kein Selbstbewirtschafter gefunden werden konnte oder eine Zwangsversteigerung durchzuführen ist. Weitere Fälle haben sich an diesem Spektrum zu orientieren. Sie fallen vor allem in Betracht, wenn der Erwerb durch einen Nichtselbstbewirtschafter insgesamt zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung führt (Kommentar zum BGG, a.a.O., N 6 zu Art. 64; BGE 133 III 562).

Schliesslich hält Art. 56 Abs. 1 lit. b BGG eine mögliche Ausnahme beim Erwerb von Allmenden, Alpen und Weiden offen. Die Kantone können den Gemeinden, Allmend- und Alpgenossenschaften sowie ähnlichen Körperschaften für solche Objekte im kantonalen Recht eine Vorkaufsoption einräumen. Das Vorkaufsrecht geht allerdings den bundesrechtlich vorgesehenen Vorkaufsrechten nach. Der Innerrhoder Gesetzgeber hat bisher auf diese Möglichkeit verzichtet.

3 Bevorzugung der öffentlichen Hand

Die Frage, ob das Gemeinwesen Landwirtschaftsland für eine aktive Bodenpolitik generell leichter kaufen können soll als ein Privater, wurde bereits im Zusammenhang mit dem Erlass des BGG ausführlich debattiert. Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat standen sich zwei Haltungen gegenüber. Nach der einen Auffassung hätten der öffentlichen Hand als Garantin einer vernünftigen, sozialen Wohnbaupolitik keine bodenrechtlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen. Das Gegenlager erachtete eine Bevorzugung der öffentlichen Hand gegenüber privaten Akteuren auf dem Bodenmarkt als nicht gerechtfertigt. Es befürchtete eine Verstaatlichung der Bodenpolitik (Kommentar BGG, N 1 zu Art. 65). Den Ausschlag für die heutige, einschränkende Lösung gab rückblickend wohl das Votum von Nationalrat Rolf Engler, der dafür eintrat, dass dort, wo die öffentliche Hand im Bereich des Finanzvermögens agiert, keine Bevorzugung gegenüber Privaten gerechtfertigt ist (AB NR 1991, 867). Es könne nicht angehen, dass der Staat, wenn es nicht um öffentliche Aufgaben geht, mehr Rechte bekommt als ein Privater (ebd.). In der Abstimmung setzte sich diese Auffassung klar gegen die Änderungsanträge, die in Richtung einer Bevorzugung der öffentlichen Hand zielten, durch (ebd.).

Gegen den Annahmebeschluss des Bundesparlaments wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 27. September 1992 wurde das BGG mit 1'058'317 Ja- gegen 917'091 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Nach geltendem Recht verhält es sich also so, dass das Gemeinwesen, soweit es landwirtschaftliches Land als allgemeine Reserve für die Baulandentwicklung oder als Realersatz dafür erwerben will und dabei wie eine Privatperson am Markt auftritt, den gleichen Restriktionen des bäuerlichen Bodenrechts unterliegt wie ein Privater. Nur im Bereich der öffentlichen Aufgaben, die auf der Ebene des Verwaltungsvermögens abgewickelt werden, bestehen Privilegien der öffentlichen Hand, insbesondere bei der Realisierung von öffentlichen Infrastrukturbauten.

4 Revision Raumplanungsgesetz 2. Etappe

Derzeit läuft die Vorbereitung für eine erneute Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG, SR 700). Die Vernehmlassungsfassung enthält in Art. 3 Abs. 3 neu die Bestimmung, dass Massnahmen zu treffen sind, die zu ausreichendem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen beitragen. Allerdings steht die Forderung unter der eingrenzenden Bedingung, „dass Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind.“

Bei einer Umsetzung der Revision in der geplanten Art ergäbe sich demgemäss die Situation, dass die öffentliche Hand zwar Massnahmen für die Wohnbauförderung ergreifen müsste. Die ausdrückliche Anforderung der Begrenzung des Baulands steht allerdings dem Erwerb von landwirtschaftlichem Land zur Einzonung entgegen. Das neue Instrument der Wohnbauförderung könnte daher nicht als öffentliches Interesse nach Art. 65 BGGB betrachtet werden, welches den restriktionsfreien Erwerb von landwirtschaftlichem Boden durch die öffentliche Hand überhaupt erst ermöglichen würde.

In den Unterlagen zur Revision des RPG wird denn auch auf Massnahmen verwiesen, die bereits im Rahmen des bestehenden Rechts möglich sind, beispielsweise den gewöhnlichen Erwerb von Bauland durch öffentliche Gemeinwesen oder die entsprechende Ausgestaltung der Nutzungsplanung.

Auch die geplante Revision des Raumplanungsgesetzes würde, wenn sie denn überhaupt in der vorgesehenen Form in Kraft treten würde, mit Bezug auf den Kauf von Landwirtschaftsland durch die öffentliche Hand keine Erleichterung bringen.

5 Politische Vorstösse zum Thema

Seit dem Inkrafttreten des BGGB am 1. Januar 1994 wurde im Bundesparlament kein Vorstoss für eine allgemeine Lockerung des Erwerbs von landwirtschaftlichem Boden durch die öffentliche Hand unternommen.

Auf kantonaler Ebene ist ein Vorstoss festzustellen: Im März 2007 stellte Grossrat Moritz Borschung-Vonlanthen im Freiburger Grossen Rat eine Anfrage zum Erwerb von Landwirtschaftsland durch politische Gemeinden oder den Staat als Realersatz bei der Schaffung von Industrie- und Gewerbebezonen (QA 3020.07).

In der Begründung für seinen Antrag wies der Antragsteller darauf hin, dass die Vorgaben des BGGB die Gemeinden und den Staat zunehmend daran hinderten, eine vernünftige Orts- und Raumplanung vorzunehmen, welche insbesondere die Einrichtung von Industrie- und Gewerbebezonen in einem grösseren Umfang und damit auch die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglicht. Man sei dringend auf solche Zonen angewiesen, um die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons voranzutreiben und Arbeitsplätze zu schaffen. Hierbei spiele die Möglichkeit, für einzuzonende Gebiete Realersatz anbieten zu können, eine zentrale Rolle. Der Staatsrat wurde angefragt, welche Möglichkeit der Staatsrat sehe, um diesem für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons wichtigen Anliegen Nachachtung verschaffen zu können. Gleichzeitig wurde er angefragt, ob er - soweit ein Vorstoss nötig ist - bereit sei, bei den eidgenössischen Räten zu intervenieren, um eine Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, insbesondere von Art. 65, zu erreichen.

In seiner Antwort vom 11. Juni 2007 hielt der Freiburger Staatsrat fest, dass die Grösse der zugewiesenen Zonen ausreicht, um die weitere Entwicklung des Kantons zu gewährleisten. Hingegen werde Bauland nicht immer zum Verkauf angeboten. Es bestehe die Tendenz der Hortung von Bauland. Hierbei sei es wichtig, dass konsequent Verträge abgeschlossen würden,

mit denen sichergestellt werde, dass Bauland tatsächlich in Umlauf komme.

Um den Unternehmen, die sich im Kanton niederlassen wollen, passendes industrielles oder gewerbliches Bauland anbieten zu können, müssen der Staat und die Gemeinden Boden erwerben können. Hierfür sollte die Möglichkeit bestehen, dass die öffentliche Hand auch Landwirtschaftsland, das in Industrieland umgewandelt oder hierfür als Realersatz verwendet würde, erwerben kann. Zu diesem Zwecke wäre aber die Förderung der Bodenpolitik als staatliche Aufgabe in einem kantonalen Gesetz festzulegen.

Der Staatsrat gelangte insgesamt zum Schluss, dass die bestehenden rechtlichen Mittel ausgeschöpft werden müssten, um die Hortung von Bauland zu verhindern. Es seien entsprechende Verträge vorzusehen. Auch die Anordnung von Auszonungsmassnahmen sei zu prüfen. Schliesslich könnten mit Bezug auf die Planung oder die Erschliessung von strategischen Industriezonen auch die gesetzlichen Bedingungen für den Vollzug von Art. 65 BGG festgelegt werden. Der Staatsrat erachtete die bestehenden Möglichkeiten zur Lösung des gestellten Problems für genügend. Zudem würde die gewünschte Erleichterung des Erwerbs von Landwirtschaftsland durch die Gemeinwesen in Anbetracht der erheblichen Preisunterschiede zwischen Agrar- und Bauland beträchtliche Nachteile bringen. Eine kohärente Politik in diesem Bereich würde voraussetzen, dass bedeutende Reserven vorgesehen werden, was stark zur Förderung von Spekulation beitragen würde. Ausserdem würden die Landwirte daran gehindert, ihre Betriebe zu vergrössern und Eigentümer ihres wichtigsten Arbeitsinstruments, des Bodens, zu werden.

Der Freiburger Grosse Rat verzichtete in der Folge, eine Standesinitiative zur Änderung von Art. 65 BGG einzureichen.

Aus der Antwort des Freiburger Staatsrates schimmert die Auffassung durch, dass allenfalls für den Kauf von Landwirtschaftsboden zwecks späterer Umwandlung in Bauland oder als Realersatz für diese Zwecke allenfalls eine kantonalrechtliche Regelung auszureichen vermöchte. Eine direkte Regelung eines Kaufrechts der öffentlichen Hand im kantonalen Recht ist wohl nicht möglich. Der indirekte Weg über die Festlegung eines gesetzlichen Auftrags an das Gemeinwesen zur Förderung des Gewerbe-, Industrie- und Wohnungsbaus wäre aus heutiger Sicht ebenfalls schwierig. Nach heutigem Verständnis wären die zu erwerbenden Landreserven dem Finanzvermögen zuzuordnen wären, was nach dem klar ausgewiesenen gesetzgeberischen Willen, der hinter dem BGG steht, einem bevorzugten Erwerb von landwirtschaftlichem Land durch die Öffentlichkeit entgegensteht. Möchte man das Recht der öffentlichen Hand für den Erwerb von Landwirtschaftsboden gewährleisten, müsste man dies auf Bundesebene machen. Das Freiburger Parlament hat diesen Weg aber letztlich nicht beschritten und auf das Einreichen einer Standesinitiative verzichtet.

6 Gegenstand der Standesinitiative

Die öffentliche Hand braucht immer wieder Land, um darauf öffentliche Infrastrukturen (Schulen, Verwaltungsbauten, Strassen, Wasserreservoirs, Kläranlagen etc.) realisieren zu können. Dies ist bereits im Rahmen des bestehenden Rechts möglich. Mit der Standesinitiative soll nun die Möglichkeit eröffnet werden, dass landwirtschaftlicher Boden auch dann erworben werden kann, wenn die öffentliche Hand die Bautätigkeit allgemein fördern will. Zum einen dürfte es um Land gehen, das direkt für Überbauungen genutzt werden kann. Zum anderen soll ausdrücklich auch landwirtschaftlicher Boden erworben werden können, damit für Land, das eingezont werden will, Realersatz angeboten werden kann. Die Zielsetzung des strategischen Landerwerbs bringt es mit sich, dass ein Kauf vorgenommen werden kann, bevor ein konkretes Bauprojekt vorliegt.

Preislich dürften die Limiten, die beim Erwerb durch Landwirte gelten, bei einem Kauf durch das Gemeinwesen nicht zum Tragen kommen. Solche Erwerbe würden zumindest indirekt und mittelfristig immer im Zusammenhang mit Einzonungen stehen. Mit jenem Schritt ergibt sich immer ein Preisgewinn, an dem der veräussernde Landwirt verständlicherweise wenigstens teilweise mitpartizipieren möchte.

Damit das Recht der öffentlichen Hand zum Kauf von landwirtschaftlichem Land tatsächlich ausgeübt werden kann, müsste es überdies allfälligen Vorkaufsrechten gemäss BGGV vorgehen. Würde das heutige Vorkaufsrecht des Pächters, von Selbstbewirtschaftern und von Verwandten bestehen bleiben, wäre das Recht der öffentlichen Hand weitgehend illusorisch. Auch dies wäre im Rahmen der Standesinitiative zu berücksichtigen.

Weil es mit der Standesinitiative letztlich um die Förderung des Wohn-, Gewerbe und Industriebaus geht, sollte mit ihr nicht jeder öffentlichen Körperschaft ein Erwerbsrecht eingeräumt werden, sondern nur solchen, die von ihrem Auftrag her berufen sind, in diesem Bereich eine aktive Förderung zu betreiben. Dies trifft im Kanton Appenzell I.Rh. im Wesentlichen auf die Bezirke und den Kanton zu. In anderen Gegenden der Schweiz können die diesbezüglichen Verhältnisse aber anders aussehen, insbesondere dort, wo alte Körperschaften mit sozialem Auftrag bestehen. Dieser Punkt wäre im weiteren Verlauf der Erarbeitung der Standesinitiative noch zu klären.

7 Einzonungsvorgaben als begrenzendes Element

Im Falle der Annahme der vorgesehenen Standesinitiative könnte die öffentliche Hand zwar landwirtschaftlichen Grund erwerben. Um diesen Boden aber effektiv der Überbauung zuführen zu können, müsste er anschliessend eingezont werden. Dies ist seit der letzten Revision des RPG, die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, ausserordentlich schwierig geworden.

Gemäss dieser Revision sind die Kantone verpflichtet, im Bereich der Siedlungsplanung die kantonalen Richtpläne zu überarbeiten. Hierbei ist die Siedlungsentwicklung gezielt zu begrenzen und insgesamt zu bremsen. Bis zur rechtskräftigen Revision des kantonalen Richtplans gilt sogar eine Plafonierung des bestehenden Baulands. Einzonungen sind ausgeschlossen, soweit nicht gleichzeitig mindestens in gleichem Ausmass Bauland ausgezont wird (Art. 38a RPG und Art. 52a RPV). Und auch nach erfolgter Richtplanrevision bleibt diese Begrenzung bestehen, bis der statistisch nachzuweisende Bedarf an neuem Bauland markant gestiegen ist. Das Hauptgewicht der Entwicklung muss daher gemäss den Vorgaben im RPG in der inneren Verdichtung liegen.

Vor diesem Hintergrund muss festgestellt werden, dass die Einräumung des Rechts für den Kauf von Landwirtschaftsland im Sinne einer strategischen Reserve in der Praxis voraussichtlich von geringer Bedeutung sein dürfte. Man könnte diesfalls zwar landwirtschaftlichen Boden frei erwerben. Weil sich der erworbene Boden im Anschluss aber kaum einzonen lässt, würde die Handlungsfreiheit des Gemeinwesens mit dem Recht zum freien Kauf von Landwirtschaftsland nicht nennenswert verbessert.

8 Haltung der Standeskommission

Die Standeskommission anerkennt einerseits, dass die öffentliche Hand zur Wahrnehmung ihres Auftrages, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, ein ausgewiesenes Interesse daran hat, Land zu erwerben, das eingezont werden oder für einzuzonendes Land als Realersatz dienen kann. Es wäre durchaus positiv zu bewerten, wenn die Gemeinwesen mit einer gewissen Freizügigkeit strategische Baulandreserven anlegen könnten. Sind sie, wie dies heute der Fall ist, in der Generierung von Reserven auf eingezontes Bauland beschränkt, ist die Baulandförderung

ausserordentlich schwierig und teuer.

Andererseits wäre die Einräumung eines den Selbstbewirtschaftern vorgehenden Vorkaufsrechts der öffentlichen Hand mit zahlreichen Nachteilen verbunden. So würde mit dem Kauf von landwirtschaftlichem Land durch das Gemeinwesen dem Bauernstand Boden für die Selbstbewirtschaftung entzogen. Dies führt in der Tendenz dazu, dass die Erwerbssicherheit sinkt. Wo Eigentum und Bewirtschaftung nicht mehr in der gleichen Hand liegen, sinkt die Planungssicherheit für den betreffenden Landwirt. Dieser Effekt würde sich insbesondere einstellen, wenn solches Land als strategische Reserven in erheblichem Ausmass erworben würde.

Ist die öffentliche Hand beim Kauf von landwirtschaftlichen Flächen für die indirekte Realisierung von Bauten, welche nicht für öffentliche Aufgaben benötigt werden, nicht an die unter Landwirten geltenden Preislimiten gebunden, wirkt sich dies auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt preistreibend aus, was sehr nachteilig wäre. Die landwirtschaftlichen Höchstpreise bei Kaufgeschäften von Landwirten werden nämlich nach Art. 66 BGG auf der Basis der mittleren Preise der letzten fünf Jahre für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend ermittelt. Ein zusätzlicher Preisdruck ergäbe sich wohl bereits aus dem Umstand, dass die öffentliche Hand als zusätzlicher Erwerber mit markant höheren Preisen am Markt auftritt. Eine solche Sonderstellung würde den Markt mit Sicherheit massiv beunruhigen.

Gemäss der Bundesgesetzgebung ist die bauliche Entwicklung im Bereich des Wohnbaus künftig primär durch eine Verdichtung gegen innen zu gewährleisten. Auch die öffentliche Hand und mit ihr die öffentliche Wohnbauförderung sollten sich diesbezüglich verstärkt auf diese Dimension konzentrieren. Das primäre Ziel in der Wohnbauförderung sollte daher darin bestehen, bereits eingezontes Bauland besser und intensiver zu nutzen. Die Einzonung neuer Flächen für den Wohnbau sollte demgegenüber in den Hintergrund treten. Im Bereich des Industrie- und Gewerbelandes ist diese Frage allerdings differenziert zu beurteilen.

Insgesamt bestehen in der politischen Landschaft klare Tendenzen für eine Verschärfung des Kulturlandschutzes. In verschiedenen Kantonen sind Kulturlandinitiativen in Vorbereitung oder hängig, die in weiten Kreisen der Öffentlichkeit auf grosses Wohlwollen stossen. Mit ihnen würden die heutigen Regeln zum Schutz des Kulturlandes nochmals markant verschärft. Die geplante Standesinitiative würde dem diametral entgegenstehen.

Hinzu kommt, dass in der Landwirtschaft wohl ein schwierig zu vermittelndes Zeichen gesetzt würde, wenn ausgerechnet Appenzell I.Rh. als Kanton mit dem höchsten Beschäftigtenanteil in der Landwirtschaft, also ein eigentlicher Landwirtschaftskanton, eine solche Initiative lancieren würde. Mit diesem Vorstoss würde gegenüber den Landwirten im Kanton und weit darüber hinaus ein bedenkliches Signal gegeben.

Schliesslich birgt die Eröffnung der Diskussion um eine Öffnung des landwirtschaftlichen Bodenmarktes zugunsten der Öffentlichkeit auch die Gefahr, dass das bäuerliche Bodenrecht generell in den Fokus der Diskussion gerät und damit Errungenschaften, die mit dem Gesetz gekommen und gesichert worden sind, plötzlich gefährdet würden. Dies sollte möglichst vermieden werden.

9 Alternative Handlungsoptionen

Als weitere Handlungsoption, die in diesen Bereich hineinspielt, wäre denkbar, den Bezirken ein Vorkaufsrecht für private Alpen und Weiden einzuräumen. Diese Möglichkeit bietet bereits der heutige Art. 56 BGG. Damit könnten die Bezirke Land erwerben, das im Bedarfsfall für einen Landabtausch eingesetzt werden kann.

Allerdings ist zu beachten, dass die Ausnahmebestimmung von Art. 56 BGG im Lichte der allgemeinen Zielsetzung des bäuerlichen Bodenrechts auszulegen ist. Das Gesetz bezweckt insgesamt die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe, die Stärkung der Selbstbewirtschaftung und die Bekämpfung übersetzter Preise für landwirtschaftlichen Boden (Art. 1 Abs. 1 BGG). Ob der Erwerb von Alpen und Weiden als Realersatz für anderen landwirtschaftlichen Boden, der teilweise später einzuzonen wäre, in jedem Falle diesen Zielen dient, kann nicht generell und vorbehaltlos bejaht werden. Es wird stark auf die konkreten Umstände und die diesbezügliche Praxis ankommen.

Ein Vorkaufsrecht für Alpen oder Weiden kennen die folgenden Kantone: Appenzell A.Rh., Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St.Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis und Zug. Zehn Kantone kennen kein solches Vorkaufsrecht.

Die Ausgestaltung der kantonalen Vorkaufrechte ist recht unterschiedlich. In vielen Fällen sind sie ausdrücklich zweckgebunden und nur im Falle von Bodenverbesserungen möglich. Dies entspricht dem Vorkaufsrecht nach Art. 56 Abs. 1 lit. a BGG. Von dieser Möglichkeit hat beispielsweise der Kanton St.Gallen Gebrauch gemacht, wo Art. 20 des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1) bestimmt, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften, die zum Zweck von Gütersammenlegungen gegründet worden sind, ein Vorkaufsrecht an Grundstücken im Beizugsgebiet haben, wenn diese dem statutarischen Zweck der Körperschaft dienen.

Im Kanton Appenzell A.Rh. ist die gesetzliche Lage offener: Nach Art. 22 des Landwirtschaftsgesetzes (bGS 920.1) steht den Gemeinden für Alpen, die mehrheitlich in ihrem Bann liegen, ein Vorkaufsrecht zu. Zusätzlich haben Alpengenossenschaften und ähnliche Körperschaften mit Sitz im Kanton ein Vorkaufsrecht an Alpen. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Zweck lässt sich der kantonalen Gesetzgebung nicht entnehmen, könnte sich allerdings bereits aus dem Bundesrecht ergeben. Nach Auskunft des Landwirtschaftsamts Appenzell A.Rh. ist kein Fall bekannt, in dem von diesem seit 1999 bestehenden Vorkaufsrecht zugunsten von Gemeinden effektiv Gebrauch gemacht worden wäre.

Dass in der Praxis vom Vorkaufsrecht einer Gemeinde oder einer Korporation an einer Alp oder Weide kaum Gebrauch gemacht wird, hängt grösstenteils damit zusammen, dass attraktive Alpen, die auch für die öffentliche Hand interessant wären, nur selten die Hand wechseln und im Falle eines Wechsels regelmässig die nach Bundesrecht bezeichneten Vorkaufsberechtigten zum Zuge kommen.

Gesamthaft kann festgestellt werden, dass die Einführung eines Vorkaufsrechts an Alpen und Weiden zugunsten der öffentlichen Hand durchaus denkbar ist. Als Adressaten kommen die Bezirke und öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Statuten die Bewirtschaftung von Alpen und Weiden enthalten, in Frage. Die praktischen Auswirkungen dürften relativ bescheiden sein. Sollte sich aber doch einmal die Möglichkeit eines Erwerbs ergeben, wäre mit einer kantonalen Regelung des Vorkaufsrechts immerhin die rechtliche Grundlage für einen Kauf durch das Gemeinwesen gegeben.

Wird ein solches Vorkaufsrecht eingeführt, wäre gleichzeitig zu prüfen, ob auch von der in Art. 56 Abs. 1 lit. c BGG festgehaltenen Möglichkeit eines Vorkaufsrechts des Eigentümers für

Nutzungsrechte an seinen Alpen und Weiden Gebrauch gemacht werden will. Diese Option würde es dem Kanton als bedeutendem Alpeigentümer oder den Alpengenossenschaften erlauben, Alprechte zu erwerben und damit den traditionellen Alpbetrieb zu gewährleisten.

10 Antrag

Die Ständekommission stellt Antrag, auf die Einreichung einer Ständesinitiative zu verzichten. Sie wäre gegebenenfalls bereits, eine kantonalgesetzliche Regelung für die Möglichkeit des Kaufs von privaten Alpen und Weiden für die Bezirke zu erarbeiten.



Situationsbericht Hallenbad Appenzell

Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat

Appenzell, 26. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Hallenschwimmbad Appenzell AG.....	4
1.2 Baurecht.....	4
1.3 Frequenzen	4
1.4 Schulschwimmen	4
1.5 Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand	5
1.6 Betriebsrechnung	5
1.7 Bilanz	6
1.8 Baulicher Zustand	6
1.9 Bedürfnisse und künftige Angebote.....	6
2 Landsgemeindevorlage 2015	6
2.1 Vorarbeiten (2009-2011)	6
2.2 Projektstart und Machbarkeitsstudie (2011-2012)	7
2.3 Studienauftrag (2012-2013).....	7
2.4 Grossratssession vom 2. Dezember 2013.....	8
2.5 Vorprojekt und Kostenschätzung vom 16. Januar 2014.....	9
2.6 Überarbeitetes Vorprojekt vom 12. Mai 2014	9
2.7 Quartierplanung	10
2.8 Finanzierung	10
2.8.1 Baukostenbeiträge und neues Aktienkapital.....	10
2.8.2 Businessplan und Planerfolgsrechnung.....	11
2.8.3 Preispolitik.....	12
2.8.4 Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand	12
2.9 Grossratssessionen vom 20. Oktober und 1. Dezember 2014.....	12
3 Diskussion und Entscheid der Landsgemeinde 2015	13
4 Kritik und Antworten	13
4.1 Kostenschätzung.....	14
4.2 Standort	15
4.3 Gewässerschutz.....	16
4.3.1 Rechtliches	16
4.3.2 Tatsächliches	16
4.3.3 Beurteilung.....	16
4.4 Businessplan und Planerfolgsrechnung.....	17
4.4.1 Grundlagen	17
4.4.2 Marktentwicklung	18
4.4.3 Marktpotenzial.....	18

4.4.4	Planerfolgsrechnung	19
4.4.5	Beurteilung	19
4.5	Konkurrenz zu privaten Anbietern	21
5	Bisherige Kosten	21
6	Konkurs der Hallenschwimmbad Appenzell AG	22
7	Einbezug der Schulgemeinden	22
8	Weiteres Vorgehen	23
8.1	Trägerschaft	23
8.2	Projektarbeiten	24
8.3	Projektorganisation	24
8.4	Baurechtsgrundstück	24
9	Anträge	25

Einleitung

Die Landsgemeinde 2015 hat den Kredit des Kantons für ein neu zu bauendes Hallenbad Appenzell zurückgewiesen. Mit diesem Bericht zuhanden des Grossen Rates sollen zunächst nochmals der bisherige Ablauf im Projekt für ein neues Hallenbad aufgezeigt und die Situation nach dem Entscheid der Landsgemeinde dargelegt werden. In Kapitel 8 wird das weitere Vorgehen skizziert. Im Zentrum steht hierbei der Auftrag an eine neu einzusetzende Arbeitsgruppe. Diese hat die Fragen zu klären, die sich nach dem Landsgemeindeentscheid stellen, und die bestehenden Handlungsoptionen aufzuzeigen. Die Varianten umfassen verschiedene Typen von Hallenbädern mit unterschiedlicher Ausrichtung und unterschiedlichem Angebot. Auch ein Verzicht auf ein Hallenbad und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollen erörtert werden. Anhand der jeweiligen Hallenbadtypen sind von der Arbeitsgruppe auch schon erste Überlegungen für die Trägerschaft und die Finanzierung anzustellen. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe kann über die weiteren Schritte entschieden werden.

Dem Grossen Rat wird der Bericht zur Kenntnisnahme und zur Diskussion unterbreitet. Für die anstehenden Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 100'000.-- beantragt.

1 Ausgangslage

1.1 Hallenschwimmbad Appenzell AG

Das im Jahr 1973 eröffnete Hallenbad Appenzell geht auf private Initiative zurück. Das Aktienkapital der Hallenschwimmbad Appenzell AG von Fr. 2.02 Mio. ist zu 52.18% im Besitz von privaten Aktionären und zu 47.82% im Besitz der öffentlichen Hand. Der Kanton Appenzell I.Rh. besitzt einen Aktienanteil von Fr. 239'000.-- oder 11.83%. Noch grössere Aktienanteile besitzen der Bezirk Appenzell (Fr. 340'000.--, 16.83%) und die Schulgemeinde Appenzell (Fr. 320'000.--, 15.84%). Die Feuerschaugemeinde Appenzell (Fr. 43'000, 2.13%) sowie die Bezirke Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten (zusammen total Fr. 24'000.--, 1.19%) sind die weiteren öffentlichen Aktionäre.

1.2 Baurecht

Mit öffentlicher Urkunde vom 10. Dezember 1971 wurde auf den im Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. stehenden Grundstücken Nr. 1324 (Bezirk Appenzell; 1'218m²) und Nr. 1985 (Bezirk Rüte; 3'335m²) ein selbständiges und übertragbares Baurecht zu Gunsten der Hallenschwimmbad Appenzell AG errichtet. Das Baurecht ist bis zum 10. Dezember 2071 befristet und kann nur für die Erstellung und den Unterhalt eines Hallenschwimmbades (inkl. „Liegewiese, Garten- oder Parkanlage, Spielplatz, Parkplatz“) genutzt werden. Ein Baurechtszins ist gemäss ausdrücklicher Abmachung im Baurechtsvertrag nicht geschuldet. Gemäss Art. 682 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) hat der Kanton Appenzell I.Rh. als Baurechtsgeber am Baurechtsgrundstück ein gesetzliches Vorkaufsrecht.

1.3 Frequenzen

Die Frequenzen des Hallenbades waren in den letzten 10 Jahren tendenziell gestiegen. Auffallend ist die Frequenzsteigerung bei den Badeintritten von Kindern, vor allem in den Jahren 2012 bis 2014. Die markante Erhöhung der Eintritte in die Sauna im Jahr 2006 war auf den im Herbst 2005 abgeschlossenen Umbau der Sauna zurückzuführen, der Rückgang im Jahr 2014 auf den Umstand, dass wegen der bevorstehenden Schliessung kaum mehr Abonnements verkauft wurden.

	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Bad Erw.	14'983	16'026	16'561	14'654	14'417	12'901	13'930	14'296	13'371	10'513
Bad Kinder	9'977	9'158	8'722	6'201	7'314	5'478	6'447	7'163	7'249	6'387
<i>Bad Total</i>	<i>24'960</i>	<i>25'184</i>	<i>25'283</i>	<i>20'855</i>	<i>21'731</i>	<i>18'379</i>	<i>20'377</i>	<i>21'459</i>	<i>20'620</i>	<i>16'900</i>
Sauna	6'008	7'467	7'252	6'400	7'571	6'660	7'236	6'890	6'196	3'108
<i>Total</i>	<i>30'968</i>	<i>32'651</i>	<i>32'535</i>	<i>27'255</i>	<i>29'302</i>	<i>25'039</i>	<i>27'613</i>	<i>28'349</i>	<i>26'816</i>	<i>20'008</i>

In den vorstehend aufgeführten Frequenzen enthalten sind jene Gruppenangebote, bei denen die Teilnehmer zusätzlich zum Kursgeld auch den Eintritt bezahlt haben (z.B. Rheumaschwimmen). Nicht berücksichtigt sind hingegen das Schulschwimmen (ca. 30'700 Eintritte) sowie die Angebote des Schwimmclubs (ca. 14'000 Eintritte) und der Schwimmschule Sitterfisch (ca. 2'700 Eintritte). Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die Teilnehmer jener Kursen und Therapien, für die Pauschalentschädigungen erhoben wurden (z.B. SLRG, Behindertenschwimmen).

1.4 Schulschwimmen

Das Hallenbad wurde durchschnittlich während 26 Stunden pro Woche für das Schulschwimmen beansprucht, was einem Anteil von 35% der wöchentlichen Öffnungszeit von 75 Stunden entsprach. Da beim Schulschwimmen durchschnittlich 75% der Wasserfläche benötigt wurde, ist davon auszugehen, dass das Hallenbad zu gut 25% dem Schulschwimmen diene. Die Schülerfrequenzen lagen bei rund 30'700 pro Jahr.

Die Schulgemeinden leisteten für das Schulschwimmen in den letzten 10 Jahren gesamthaft eine jährliche Entschädigung in der Höhe von Fr. 100'060.-- (2013) bis Fr. 117'318.05 (2006). Bei einem Betriebsaufwand von rund Fr. 625'000.-- (Durchschnitt 2009-2013) entsprach dies einem Beitrag an den Betriebskosten von 16%.

1.5 Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand

Das am 1. Juni 1973 eröffnete Hallenbad konnte mit den von den Schulgemeinden, den Vereinen, Kursanbietern und Einzelbesuchern bezahlten Eintrittsgeldern nicht kostendeckend betrieben werden. Die öffentliche Hand leistete daher seit Jahren Betriebskostenzuschüsse. Eine gesetzliche Grundlage dafür bestand nicht.

Vor dem Umbau der Sauna im Herbst 2005 beliefen sich die Betriebskostenzuschüsse auf total Fr. 249'000.--, wovon Fr. 140'000.-- auf den Kanton entfielen. Seit 2006 wurden jährliche Betriebskostenzuschüsse von Fr. 209'000.-- geleistet. Davon übernahm der Kanton einen Anteil von Fr. 100'000.--, die Feuerschaugemeinde Appenzell Fr. 40'000.--, der Bezirk Appenzell und die Schulgemeinde Appenzell je Fr. 20'000.-- sowie die Bezirke Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten zusammen Fr. 29'000.--. Die Appenzeller Kantonalbank leistete einen freiwilligen Gönnerbeitrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr.

1.6 Betriebsrechnung

Dank den Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand, dem Gönnerbeitrag der Appenzeller Kantonalbank und freiwilligen Beiträgen von Hotelbetrieben konnte die Betriebsrechnung in den letzten Jahren ausgeglichen gehalten werden. Die Bildung von Rückstellungen war aber nicht möglich, die Hypothek konnte nicht vollständig zurückbezahlt werden, und Abschreibungen waren nur beschränkt möglich. Die Erfolgsrechnung der letzten fünf Jahre präsentierte sich wie folgt:

	2014	2013	2012	2011	2010
Aufwand					
- Personal	356'294	333'903	325'924	321'586	352'262
- Unterhalt	23'583	34'395	64'763	48'160	61'632
- Energie	124'143	127'963	123'151	120'283	120'648
- Verwaltung	17'650	24'974	25'530	25'371	30'721
- Schuldzinsen	3'675	4'032	4'564	8'997	11'014
- Abschreibungen	654'000	70'000	64'000	72'000	36'000
- Übrige Kosten	10'593	8'241	2'544	627	9'794
<i>Total Aufwand</i>	<i>1'194'102</i>	<i>613'380</i>	<i>620'394</i>	<i>606'340</i>	<i>633'660</i>
Ertrag					
- Eintritte Bad	71'515	106'969	112'225	105'012	102'414
- Schulen	103'820	100'060	102'700	107'498	106'061
- Schwimmclub	12'650	12'650	12'650	12'650	12'650
- Invalide	19'210	18'678	19'557	18'253	18'178
- Eintritte Sauna	42'519	84'418	88'568	75'860	93'598
- Solarium	440	667	745	898	1'348
- Massage	24'942	27'446	21'421	25'072	33'895
- Kiosk/Shop	11'563	15'640	15'615	14'392	17'417
- Diverses	4'947	1'157	1'360	940	1'408
- BK-Zuschüsse	209'000	209'000	209'000	209'000	209'000
- Mieten	7'200	7'200	7'200	7'198	7'200
- freiwillige Beiträge Hotels	8'152	8'354	8'489	8'753	9'219
- Gönnerbeitrag APPKB	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
- Sponsoren	300	600	600	600	600
- a.o. Erträge	1'089	541	235	214	673
<i>Total Ertrag</i>	<i>537'346</i>	<i>613'380</i>	<i>620'364</i>	<i>606'340</i>	<i>633'660</i>

1.7 Bilanz

Dank den Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand konnten gewisse Abschreibungen getätigt werden, von 2009 bis 2013 durchschnittlich rund Fr. 70'000.--. Die Immobilie und die Wellnessanlage konnten bis zur Schliessung aber nicht vollständig abgeschrieben werden, ihr Buchwert belief sich per Ende 2013 noch auf Fr. 654'000.--. Die IHG-Darlehen des Bundes und des Kantons konnten bis 2013 zurückbezahlt, die Hypothekarschuld auf aktuell Fr. 250'000.-- reduziert werden. Rückstellungen für Reparaturen oder Ersatzinvestitionen konnten keine gebildet werden. Der Verlustvortrag belief sich per Ende 2013 auf Fr. 1'622'212.43, per Ende 2014 (nach vollständiger Abschreibung von Immobilie und Wellnessanlage) auf Fr. 2'278'968.--.

1.8 Baulicher Zustand

Obwohl das Hallenbad Appenzell seit seiner Erstellung verschiedentlich saniert wurde, hat es heute - wie die meisten der in den 70er-Jahren erstellten Hallenbäder - das Ende seiner funktionalen Lebensdauer erreicht. Aufgrund verschiedener Berichte von Fachingenieuren steht fest, dass das Hallenbad total saniert oder durch einen Neubau ersetzt werden muss. Der energetische Zustand ist schlecht. Der Sanierungsbedarf ist auch aus Sicherheitsüberlegungen akut. Das Hallenbad ist daher seit dem 15. Dezember 2014 geschlossen.

Die im Jahr 2010 gestarteten Projektarbeiten haben aufgezeigt, dass ein Neubau einer Gesamtsanierung vorzuziehen ist. Bei einer Sanierung des bestehenden Hallenbades wäre - für ein schlechteres Ergebnis - mit Kosten im Rahmen eines Neubaus zu rechnen. Das Resultat wäre deshalb schlechter, weil beim Raumprogramm und bei den Abläufen Kompromisse eingegangen wären und für die Technik, an die heute im Vergleich zu 1973 grössere Anforderungen gestellt werden, zu wenig Platz zur Verfügung stehen würde.

1.9 Bedürfnisse und künftige Angebote

Schwimmen gehört zu den beliebtesten Sportarten der Schweiz und geniesst auch in Appenzell I.Rh. grossen Zuspruch. Es war daher bisher unbestritten, dass Appenzell auch in Zukunft über ein Hallenbad verfügen soll. In den letzten Jahren haben sich Hallenbäder immer mehr zu Freizeitzentren mit erweiterter Angebotspalette entwickelt. Sollen auch in Appenzell die Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen besser abgedeckt werden, ist mehr Wasserfläche anzubieten. Dies würde es ermöglichen, in Wachstumsbereichen, wie Rehabilitation und Aquagymnastik, ein Mehrangebot zu realisieren und den Erholungsfaktor stärker zu betonen. Hallenbäder, die über einen angegliederten Wellnessbereich verfügen, können erfahrungsgemäss eine bessere Betriebskostenrechnung ausweisen. Die gleiche Feststellung kann zu Aussenwambädern oder zu Installationen für Kinder und Jugendliche (Planschbereich, Rutschbahn) gemacht werden. Solche Zusatzangebote würden die Attraktivität eines Hallenbades weiter steigern und die Ertragslage verbessern.

2 Landsgemeindevorlage 2015

2.1 Vorarbeiten (2009-2011)

Erste Gespräche zeigten, dass sich ein öffentliches Bedürfnis an einem Hallenbad im Kanton Appenzell I.Rh. nur begründen lässt, wenn dieses für den Schwimmunterricht der Schülerinnen und Schüler benötigt wird und für diesen Zweck auch genutzt wird. Es wurde daher 2009 eine Umfrage unter den Schulgemeinden des inneren Landesteils durchgeführt. Diese ergab, dass alle Schulgemeinden des inneren Landesteils am Schulschwimmen festhalten wollen und die räumlichen Verhältnisse im bestehenden Hallenbad unbefriedigend befinden. Ende August 2010 orientierte der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG den Kanton, die

Bezirke und die Schulgemeinden über den baulichen Zustand des Hallenbades sowie über seine bis dahin getätigten Abklärungen und Planungsschritte. Im September 2010 wurden an einer Sitzung zwischen Kanton und Bezirken die Trägerschaft des Neubauprojekts und die Projektorganisation besprochen, ein Finanzierungsmodell skizziert und das weitere Vorgehen festgelegt.

Nach einer Ende 2010 durchgeführten Vernehmlassung sprachen sich der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils dafür aus, unter der Trägerschaft der Hallenschwimmbad Appenzell AG die Projektierung eines Neubaus am bisherigen Standort in Angriff zu nehmen. Für eine Realisierung am bisherigen Standort sprachen die Verfügbarkeit (Baurecht bis 2071), die Kosten (unentgeltliches Baurecht), die Erreichbarkeit und die Wünsche der Schulgemeinden. Ein Neubau an einem anderen Standort, z.B. auf der Liegenschaft „Schaies“, direkt angrenzend an das Freibad, wurde aus Kostengründen und mangels Verfügbarkeit nicht näher geprüft. Kanton und Bezirke hiessen in der Folge das Finanzierungsmodell gut und legten die Projektorganisation mit einem Lenkungsausschuss und einer Planungskommission fest. Parallel dazu wurde Ende Februar 2011 an einer Zusammenkunft des Kantons und der Schulgemeinden des inneren Landesteils festgestellt, dass am Schulschwimmen im Hallenbad Appenzell definitiv festgehalten werden soll. Von einer finanziellen Beteiligung der Schulgemeinden an den Erstellungskosten eines neuen Hallenbades soll abgesehen werden, dafür sollen sie mit höheren Eintrittspreisen einen wesentlichen Beitrag zu einem möglichst kostendeckenden Betrieb leisten.

2.2 Projektstart und Machbarkeitsstudie (2011-2012)

Im Mai 2011 nahm der aus Vertretern des Kantons, der Bezirke des inneren Landesteils und der Hallenschwimmbad Appenzell AG zusammengesetzte Lenkungsausschuss seine Arbeiten auf. Für die eigentlichen Projektarbeiten wurde eine Planungskommission eingesetzt. Diese erarbeitete in einem ersten Schritt ein Raumprogramm für das neue Hallenbad, und zwar auf der Basis einer im Auftrag der Hallenschwimmbad Appenzell AG erstellten Studie eines Fachplaners.

Im Rahmen der hierauf eingeholten Machbarkeitsstudie ergab sich, dass die Kosten für dieses Raumprogramm viel zu hoch liegen würden. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde das Raumprogramm vollständig überarbeitet. Hierzu einigte man sich im Sinne eines Kostendachs zuerst auf ein Investitionsziel von total Fr. 22 Mio. Gleichzeitig wurde das Raumprogramm reduziert und mit einer Priorisierung versehen. Das Ziel, ein modernes Hallenschwimmbad mit Wellnessbereich und Aussenwarmbad zur Erholung und Entspannung anzubieten und den Schulen im Kanton Appenzell I.Rh. und in den angrenzenden Gemeinden eine zeitgemässe Infrastruktur für den Schwimmunterricht zur Verfügung zu stellen, wurde aufrechterhalten. Jugend- und Breitensportler sowie Schwimmsportvereine sollen für Sport und Erholung über vielfältige Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung, Menschen mit Behinderungen oder in Rekonvaleszenz Gelegenheit für zielorientierte Therapien und für Bewegung im Wasser erhalten.

Eine im Juni 2012 beim Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils durchgeführte Vernehmlassung ergab eine Zustimmung zum Investitionsziel (Kostendach) von total Fr. 22 Mio. sowie zu dem dieser Kostenbasis angepassten Finanzierungsmodell und zum Kostenteilschlüssel.

2.3 Studienauftrag (2012-2013)

Im September 2012 wurde ein Wettbewerbsverfahren im Sinne eines Studienauftrags im Dialog mit Präqualifikation gestartet, um die Machbarkeit zu klären und für den politischen Prozess über erste planerische Grundlagen zu verfügen. Die Wettbewerbsteilnehmer hatten für das Hallenbad gemäss Raumprogramm Studien für eine Ersatzbaute zu entwerfen, mit der ein Kostendach von Fr. 21 Mio. (Genauigkeit +/-20%; exklusive bauherrenseitige Leistungen von zirka Fr. 1 Mio.) eingehalten werden kann. Die Lösung sollte sich durch hohe ortsbauliche, architektonische und betriebliche Qualität ausweisen. Besonders Wert gelegt wurde auf ein innovatives,

kostengünstiges und nachhaltiges Konzept sowie auf eine ansprechende Aussenraumgestaltung. Ebenso waren die notwendigen betrieblichen Abläufe, eine wirtschaftliche Bauweise und ein kostengünstiger Unterhalt des Gebäudes zu berücksichtigen.

Aus 77 Bewerbungen, die im Rahmen der nach den GATT-WTO-Regeln erfolgten internationalen Ausschreibung eingegangen waren, wählte das Beurteilungsgremium fünf Planerteams aus. Bei ersten Zwischenbesprechungen von Ende November 2012 war festzustellen, dass das Baugrundstück zu klein ist, um das vorgegebene Raumprogramm samt den Optionen zu realisieren. Das Wettbewerbsprogramm wurde deshalb überarbeitet, indem am Raumprogramm nochmals substantielle Reduktionen vorgenommen wurden. Dabei wurde insbesondere auf die Optionen Fitness, Squash, Variobecken und kleine Rutsche verzichtet.

Nachdem die Teilnehmer des Studienauftrags ihre Projekte dem geschmäleren Raumprogramm angepasst und weiter bearbeitet hatten, fand Mitte März 2013 eine Vorprüfung durch das für den Studienauftrag beigezogene Fachbüro Strittmatter Partner AG, St.Gallen, statt. Parallel dazu wurden die detaillierten Kostenschätzungen einer Vorprüfung durch das Fachbüro Bau-Data AG, Buchs SG, unterzogen.

Bei der anschliessenden Beurteilung der Projektstudien durch das aus zwei Sachexperten, drei Fachexperten, zwei Ersatzmitgliedern und fünf Mitgliedern mit beratender Stimme zusammengesetzte Beurteilungsgremium konnte festgestellt werden, dass die Projektverfasser zu fünf eigenständigen, interessanten Lösungsansätzen mit einer sehr hohen Qualität gekommen sind. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit zeigte, dass die Einhaltung der Kostenvorgabe von Fr. 21 Mio. sehr anspruchsvoll war. Diese wurde von drei Projekten aber trotzdem eingehalten oder sogar unterschritten. Nach eingehender Diskussion wählte das Beurteilungsgremium das Projekt von SEILERLINHART Architekten aus. Dieses Projekt vermochte aus wirtschaftlicher, betrieblicher und architektonischer Sicht am besten zu überzeugen. Mit den durch die Bau-Data AG geschätzten Erstellungskosten von Fr. 19.5 Mio. (Genauigkeit +/-20%; inklusive Reserven von rund Fr. 0.5 Mio.; exklusive bauherrenseitige Leistungen) hielt die Projektstudie das vorgegebene Kostendach ein. Aus diesem Grund wurde es vom Beurteilungsgremium einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen. Die Projektstudien wurden am 16. und 17. Mai 2013 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

2.4 Grossratssession vom 2. Dezember 2013

Auf dieser Projektbasis wurde dem Grossen Rat mit einer Botschaft vom 17. September 2013 ein Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits von Fr. 8 Mio. zur Mitfinanzierung des Neubaus eines Hallenbades unterbreitet.

Anlässlich der Grossrats-Session vom 2. Dezember 2013 hiess der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss die Vorlage mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gut. Kritische Fragen ergaben sich in der Beratung vor allem zum vorgelegten Businessplan und zur Planerfolgsrechnung (Version 12, Stand 4. Juli 2013). Der Vorschlag der Kommission für Wirtschaft, die Vorlage auf die zweite Lesung hin mit einer Regelung zur Tragung der Betriebskostenzuschüsse zu ergänzen, wurde allgemein unterstützt. Der zwischen dem Kanton und den fünf Bezirken des inneren Landsteils auch für die Finanzierung von Betriebsdefiziten ausgehandelte Verteilschlüssel soll nicht nur in der Botschaft, sondern zur Verbesserung der Transparenz auch im Landsgemeindebeschluss selber aufgeführt werden. Die Standeskommission sicherte dem Grossen Rat eine entsprechende Ergänzung auf die zweite Lesung hin zu. Mit der Ergänzungsbotschaft vom 14. Januar 2014 kam die Standeskommission diesem Auftrag nach.

2.5 Vorprojekt und Kostenschätzung vom 16. Januar 2014

Um für die politischen Entscheide nicht nur über eine Projektstudie zu verfügen, sondern über ein konkreteres Projekt mit grösserer Kostengenauigkeit, wurden die Sieger des Studienauftrages im Juni 2013 mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts beauftragt.

Das Mitte Januar 2014 vorgelegte Vorprojekt unterstrich die architektonischen und betrieblichen Qualitäten der Projektstudie. Es zeigte aber auf, dass das vorgesehene Kostendach von Fr. 22 Mio. nicht ausreicht. Bei der detaillierteren Bearbeitung des Projekts im Rahmen des Vorprojekts hatten die Fachplaner für die technischen Installationen und Räume einen höheren Bedarf verlangt als in der Projektstudie vorgesehen. Als Folge davon mussten beim Vorprojekt im Vergleich zum Studienauftrag die Geschossfläche und das Gebäudevolumen deutlich erhöht werden. Die Geschossfläche erhöhte sich gemäss den Berechnungen der Bau-Data AG vom 12. März 2014 von 3'851m² auf 4'308m² (+12%), das Gebäudevolumen von 16'575m³ auf 20'340m³ (+23%). Die für das Vorprojekt erstellte Kostenschätzung vom 16. Januar 2014 wies als Folge davon Gesamtkosten von Fr. 25.7 Mio. (Genauigkeit +/-15%; inklusive Reserven von Fr. 950'000.--; inklusive bauherrenseitige Leistungen von Fr. 270'000.--) aus.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage und weil für eine Klärung der offenen Fragen zu wenig Zeit zur Verfügung stand, zog die Standeskommission das Kreditbegehren mit der Ergänzungsbotschaft II vom 28. Januar 2014 zurück, um es zu überprüfen und für die Landsgemeinde 2015 abgeändert wieder einzugeben. Der Grosse Rat nahm an seiner Session vom 3. Februar 2014 nach eingehender Diskussion zustimmend vom Rückzug Kenntnis.

2.6 Überarbeitetes Vorprojekt vom 12. Mai 2014

In der Folge wurden die Kostenschätzungen überprüft, die Zusammensetzung des Planungsteams geändert und Kosteneinsparungen ermittelt. Beim Planungsteam wurde der Kostenplaner ersetzt, zudem wurde für die Bereiche Heizung/Lüftung und Bädertechnik je ein Spezialist als unabhängige Fachberater beigezogen. Diese beiden Fachleute haben bei den Gebäudetechniksystemen verschiedene Synergien ausgemacht. Diese haben zu Vereinfachungen geführt, ohne dabei die Vorgaben für Nachhaltigkeit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit zu vernachlässigen. Als Folge davon konnten die geforderten Raumhöhen teilweise wieder reduziert und damit Gebäudevolumen eingespart werden. Dabei wurden weder das ursprüngliche Raumprogramm noch Wasserflächen verändert. Weiter wurde das Materialkonzept angepasst, beispielsweise mit einer Vereinfachung der Konstruktion der abgehängten Decke oder mit dem Verzicht auf Oblichter, Unterwasserfenster und von Kunst am Bau. Im Wellnessbereich soll auf ein kaltes Tauchbecken verzichtet werden, womit ein ganzer Wasseraufbereitungskreis wegfällt. Ebenfalls verzichtet wird vorderhand auf eine thermische Solaranlage, da mit dieser die geplante Wärmepumpe unmittelbar konkurriert würde. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die freie Dachfläche mit einer Photovoltaikanlage genutzt werden.

Mit diesen planerischen und technischen Veränderungen konnten die Kosten gegenüber dem ersten Vorprojekt deutlich reduziert werden. Vor allem beim Gebäudevolumen (Einsparungen Fr. 1.34 Mio.), bei der Haustechnik (Einsparungen Fr. 370'000.--) und bei der Bädertechnik (Einsparungen Fr. 1.18 Mio.) ergaben sich massgebende Veränderungen. Den Einsparungen von total Fr. 3 Mio. standen Erhöhungen bei den bauherrenseitigen Vorleistungen (plus Fr. 495'000.--) und bei den Reserven (plus Fr. 350'000.--) gegenüber. Die prognostizierten Anlagekosten beliefen sich somit auf Fr. 21.435 Mio. Bei den Gesamtkosten (inklusive bauherrenseitige Vorleistungen und Reserven) resultierte damit gegenüber dem ersten Vorprojekt eine Reduktion um Fr. 2.2 Mio. auf neu Fr. 23.5 Mio.

Das überarbeitete Vorprojekt enthielt im Wesentlichen folgende Angebote: grosses Schwimmbaden mit fünf Bahnen, Kinderplanschbecken, Lehr- und Therapieschwimmbaden mit Hubböden, Aussenwarmbad mit Massagedüsen und Massageliegen, attraktive Indoor-Rutsche, Well-

nessbereich mit Sauna und Massage-Räume. Mit diesem Raumprogramm werden die bisherigen Angebote für Schulen, Schwimmsportvereine, Kurse und Private verbessert und mit zeitgemässen Angeboten für Hallenbad-Besucher jeden Alters ergänzt.

Die als Kostenplaner für die Überarbeitung des Vorprojekts wieder beigezogene Bau-Data AG ermittelte für das überarbeitete Vorprojekt in einer Kostenschätzung vom 28. Mai 2014 Anlagekosten von Fr. 21.435 Mio. Zuzüglich Reserven von Fr. 1.3 Mio. und die bauherrenseitigen Vorleistungen von Fr. 765'000.-- ergab sich ein neues Kostenziel von Fr. 23.5 Mio. Mit diesen Gesamtkosten hätte das vorgegebene Raumprogramm ohne Abstriche realisiert werden sollen. Die eingerechnete Reserve von Fr. 1.3 Mio. entsprach ungefähr der ausgewiesenen Kostengenauigkeit für das überarbeitete Vorprojekt von +/-7%. Die Planungskommission hätte über die Hälfte der Reserve (Fr. 650'000.--) selbständig verfügen können, die zweite Hälfte wäre auf begründeten Antrag der Planungskommission durch den Lenkungsausschuss freigegeben worden.

2.7 Quartierplanung

Um Planungssicherheit und Zeit zu gewinnen, nahm die Feuerschaugemeinde Appenzell im Herbst 2014 die Quartierplanung „Hallenschwimmbad-Sitterstrasse“ in Angriff. Nachdem das Auflage- und Einspracheverfahren zur Quartierplanung ohne Einsprachen abgeschlossen werden konnte, unterstellte die Feuerschaukommission den Annahmebeschluss am 23. November 2014 dem Referendum. Die Referendumsfrist lief ungenutzt ab. Bei Vorliegen der Kreditbeschlüsse der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden, hätte die Standeskommission den Quartierplan auf Antrag der Feuerschaukommission im Mai 2015 genehmigen können.

Der Quartierplan sieht in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Vorprojekt vor, dass die auf der Nordseite bestehenden Parkplätze auf die Südseite des Neubaus verlegt und gesamthaft von 68 auf 60 Parkplätze reduziert werden. Die Fläche zwischen dem Hallenbad und der Umfahrungsstrasse, die vom Bleichewäldlibach unterquert wird und daher nicht überbaut werden kann, soll neu als Freiraum genutzt und entsprechend gestaltet werden.

2.8 Finanzierung

Ein Hallenbad, das in erster Linie öffentliche Zwecke erfüllt, kann nicht ohne finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand erstellt und betrieben werden. Die Schulgemeinden des inneren Landesteils, die mit dem Schulschwimmen die Hauptnutzer eines Hallenbades sind, wollten sich nicht an der Finanzierung des neuen Hallenbades beteiligen. Die Schulbehörden erklärten aber schon zu Beginn des Planungsprozesses, für das Schulschwimmen weiterhin das Hallenbad Appenzell nutzen und dafür markant höhere Entschädigungen leisten zu wollen.

Bei dieser Sachlage kamen nur der Kanton Appenzell I.Rh. und die Bezirke des inneren Landesteils für die Finanzierung der Neubaukosten des Hallenbadteils in Frage; der Wellnessteil sollte durch neues Aktienkapital von weiteren Körperschaften und Dritten sowie durch Fremdkapital finanziert werden. Um das Betriebsdefizit möglichst tief halten zu können, wurde beabsichtigt, von allen Nutzern (Schulen, Private, Vereine und Kurse) deutlich erhöhte Eintrittspreise zu verlangen.

2.8.1 Baukostenbeiträge und neues Aktienkapital

Bei geschätzten Kosten von Fr. 23.5 Mio. (Genauigkeit +/-7%; inklusive Reserven von Fr. 1.3 Mio. und bauherrenseitige Leistungen von Fr. 765'000.--) einigten sich die Standeskommission und die Bezirksräte des inneren Landesteils auf folgendes Finanzierungskonzept:

Fr. 11.5 Mio.	Baukostenbeiträge Kanton und Bezirke (à fonds perdu)
Fr. 2.0 Mio.	neues Aktienkapital Kanton und Bezirke
Fr. 3.0 Mio.	neues Aktienkapital weitere Körperschaften und Private
Fr. 7.0 Mio.	Fremdkapital

Für die Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und den Bezirken des inneren Landesteils wurde folgender Kostenteilschlüssel festgelegt:

Baukostenbeiträge:

Kanton	Fr. 9'000'000.--	= 78.26%
Bezirke	Fr. 2'500'000.--	= 21.74%

Neues Aktienkapital:

Kanton	25%	Fr. 500'000.--
Bezirke	75%	Fr. 1'500'000.--

Auf den Kanton entfielen somit Fr. 9.5 Mio., auf die Bezirke gesamthaft Fr. 4.0 Mio. Bei der Aufteilung der Bezirksbeiträge auf die einzelnen Bezirke einigten sich die Bezirke auf einen Kostenteilschlüssel, der ihrer Grösse, ihrer Finanzkraft und dem Standortvorteil des Gebiets der Feuerschaugemeinde Appenzell Rechnung trägt. Die prozentuale Aufteilung der Bezirksbeiträge fand bei den im November 2010 und im Juni 2012 durchgeführten Vernehmlassungen die Zustimmung der betreffenden Bezirke. Aufgrund der per 31. Dezember 2013 massgebenden Zahlen ergab sich für die Aufteilung der Bezirksbeiträge folgender Schlüssel:

	Bevölkerungsanteil (mit Standortvorteil)	Finanzkraft	Mittel = Total	Baukostenbeiträge + Neues AK
Appenzell	50.14%	47.71%	48.9%	Fr. 1'956'000.--
Schwende	16.28%	13.83%	15.1%	Fr. 604'000.--
Rüte	21.24%	25.10%	23.2%	Fr. 928'000.--
Schlatt-Haslen	5.35%	5.13%	5.2%	Fr. 208'000.--
Gonten	6.99%	8.23%	7.6%	Fr. 304'000.--

Für die Beschaffung von neuem Aktienkapital von weiteren Körperschaften und Privaten im Umfang von Fr. 3 Mio., der rechnerisch für die Finanzierung des Wellnessteils eingesetzt wurde, war der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG verantwortlich. Dieser nahm die Vorarbeiten dazu im Jahr 2013 in Angriff.

Der Kreditantrag an die Landsgemeinde sollte, analog zu Kreditvorlagen für andere Projekte, mit der üblichen Klausel für Mehr- oder Zusatzkosten ergänzt werden. Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% bedürfen in Bezug auf den Kantonsanteil der Genehmigung der Standeskommission. Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung. Bei allfälligen Mehr- oder Minderkosten soll der für die Baukostenbeiträge vereinbarte Kostenteilschlüssel Anwendung finden.

2.8.2 Businessplan und Planerfolgsrechnung

Die Planungskommission erstellte im Jahr 2013 einen Businessplan. Dieser wurde mit einer Planerfolgsrechnung ergänzt, die regelmässig den neuen Erkenntnissen angepasst wurde. Die letzte Planerfolgsrechnung in der Version 14 vom 1. September 2014 basierte auf dem überarbeiteten Vorprojekt vom Mai 2014. Änderungen als Folge des weiteren Planungsprozesses und der politischen Diskussion wurden ausdrücklich vorbehalten.

Für den Businessplan vom 4. Juli 2013 galt der Grundsatz, dass sich der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils an der Finanzierung jener Infrastruktur beteiligen, die für das Schul-

schwimmen, die Nutzung durch Vereine sowie die Förderung der Volksgesundheit notwendig ist. Alle übrigen Betriebszweige (v.a. der Wellnessbereich) sollten nach betriebswirtschaftlichen Regeln finanziert und geführt werden.

Der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils hatten zu Beginn der Projektarbeit das Ziel formuliert, mit einem neuen Hallenbad gesamthaft keine höheren Betriebskostenzuschüsse bezahlen zu müssen als beim bestehenden Hallenbad. Da mit einem grösseren Betriebsaufwand gerechnet wurde und neu auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für künftige Instandsetzungskosten budgetiert werden sollten, war man sich einig, dass zwingend mehr Frequenzen und höhere Eintrittspreise nötig sind.

2.8.3 Preispolitik

Der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils hatten zu Beginn der Projektarbeit das Ziel formuliert, das neue Hallenbad betrieblich so auszurichten, dass von der öffentlichen Hand keine höheren Betriebskostenzuschüsse verlangt werden müssen als in der Vergangenheit. Diese beliefen sich seit 2006 auf Fr. 209'000.-- pro Jahr.

Ein neues Hallenbad mit erweitertem Angebot verursacht einen grösseren Betriebsaufwand. Der (schon bisher zu tiefe) Personaleinsatz ist zu erhöhen, neu sollten auch die notwendigen Abschreibungen (Fr. 350'000.-- pro Jahr) sowie Rückstellungen für künftige Instandsetzungskosten (Fr. 315'000.-- pro Jahr) ordnungsgemäss budgetiert werden. Damit der auf rund Fr. 1.65 Mio. erhöhte Betriebsaufwand gedeckt werden kann, sind deutlich höhere Erträge notwendig. Um dieses Ziel zu erreichen, sind entweder die Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand massiv zu erhöhen oder höhere Eintrittspreise zu verlangen.

2.8.4 Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand

Die Standeskommission und die Bezirksräte der Bezirke des inneren Landesteils einigten sich im Jahr 2010 darauf, dass der für die Zeichnung von zusätzlichem Aktienkapital vereinbarte Schlüssel von 25% für den Kanton und von 75% für die Bezirke auch für die Finanzierung von Betriebskostenzuschüssen Anwendung finden soll. Für die Aufteilung der Bezirksbeiträge sollte der gleiche Schlüssel angewendet werden, wie bei den Baukostenbeiträgen und beim neuen Aktienkapital. Diese Finanzierungsgrundsätze fanden bei den im November 2010 und im Juni 2012 durchgeführten Vernehmlassungen die Zustimmung der Bezirke.

An der Grossrats-Session vom 2. Dezember 2013 wurde der Wunsch geäussert, dass in den Landsgemeindebeschluss eine Regelung der Betriebskostenzuschüsse aufgenommen werden soll. Diesem Wunsch wurde in der Folge entsprochen.

2.9 Grossratssessionen vom 20. Oktober und 1. Dezember 2014

Nach der Überarbeitung des Vorprojektes befasste sich der Grosse Rat an seinen Sessionen vom 20. Oktober und 1. Dezember 2014 mit der neuen Vorlage, die ihm mit Botschaft vom 2. September 2014 unterbreitet worden war. Der durch den Kanton zu übernehmende Kostenanteil wurde um Fr. 1.5 Mio. auf Fr. 9.5 Mio. erhöht. Die zweite Vorlage enthielt zudem die vom Grossen Rat gewünschte Regelung zu den Betriebskostenzuschüssen.

An der Session vom 20. Oktober 2014 diskutierte der Grosse Rat vor allem die Frage der Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den fünf Bezirken im inneren Landesteil. Anträge, dass der Kanton die ganzen Investitionskosten tragen oder eine höhere Beteiligung beim neuen Aktienkapital eingehen soll, wurden ebenso abgelehnt, wie ein Antrag, dass der Kanton bei den Betriebskostenzuschüssen die Hälfte tragen soll. Insgesamt setzte sich die Überzeugung durch, dass der Bau und der Betrieb eines Hallenbades keine Kantonsaufgabe sind, sondern ihrer Natur nach eher zu den Aufgaben der Bezirke gehören. Zudem wurde argumentiert, dass die Bezirke, wollen sie ihre Daseinsberechtigung behalten, nicht immer wieder neue Aufgaben an den

Kanton abgeben sollten. Als Sicherung davor, dass die Bezirke mit den Betriebskosten langfristig nicht überfordert werden, wurde die Klausel aufgenommen, dass der Grosse Rat den Anteil, den die Bezirke als Betriebskostenzuschüsse zu leisten haben, später anpassen kann.

In der Schlussabstimmung vom 1. Dezember 2014 überwies der Grosse Rat das Geschäft mit 44 Ja-Stimmen, bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung, mit positivem Antrag an die Landsgemeinde 2015.

3 Diskussion und Entscheid der Landsgemeinde 2015

Die Landsgemeinde vom 26. April 2015 entschied nach eingehender Diskussion, die Landsgemeindevorlage über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell zurückzuweisen. Sie gab damit einem Antrag von Maurizio Vicini, Präsident der Schulgemeinde Appenzell, statt, der Rückweisung des Geschäfts an die Vorinstanz beantragt hatte, „mit dem Auftrag, das Vorhaben auf das Notwendige zu redimensionieren. Das Notwendige definieren die Hauptnutzer, dies sind die Schulen, der Schwimmclub sowie die Nutzer für Gesundheitstherapien.“ In der Begründung seines Antrages zählte Maurizio Vicini auch die Bedürfnisse der individuellen Schwimmer zum Notwendigen. Seiner Ansicht nach könnte ein solches Hallenbad für Fr. 13 Mio. gebaut und mit einem massiv kleineren Defizit betrieben werden.

In der Diskussion wurden folgende Argumente gegen die Kreditvorlage vorgebracht:

- Als Basis diene nur ein Vorprojekt, bei dem die Kosten um bis zu 15% von der Schätzung abweichen können.
- Als Standort für ein neues Hallenbad eigne sich die Liegenschaft Schaies besser.
- Das Projekt am bisherigen Standort erfülle die Anforderungen des schweizerischen Gewässerschutzgesetzes nicht.
- Die budgetierten Einnahmen von Fr. 1.7 Mio. seien zu hoch.
- Auch bei einer Steigerung der Frequenzen um 30% ergebe sich ein jährliches Defizit von Fr. 700'000.--.
- Die Eintrittspreise von Fr. 18.-- für Erwachsene und von Fr. 9.-- für Kinder für die Benützung des Hallenbades bzw. von Fr. 30.-- für den Wellnessbereich inklusive Hallenbad seien zu hoch.
- Der Betrieb des Wellnessbereichs würde über die Betriebskostenzuschüsse durch die öffentliche Hand mitfinanziert.
- Es sei nicht Aufgabe der Öffentlichkeit, Anbietern von privaten Wellnessanlagen Konkurrenz zu machen.

Bei der Beratung der Kreditvorlage im Grossen Rat wurden die meisten dieser Themen und ähnliche Fragen bereits eingehend diskutiert. Im Landsgemeindemandat fanden sich daher Ausführungen dazu, soweit dies als opportun oder nötig erachtet wurde. Eine überwiegende Mehrheit der Landsgemeinde wurde aufgrund der Ausführungen einzelner Landsgemeinderedner dennoch verunsichert und stimmte der Rückweisung der Kreditvorlage zu.

4 Kritik und Antworten

In Bezug auf die an der Landsgemeinde thematisierten Punkte lagen für die Beratung im Grossen Rat alle nötigen Unterlagen vor. Im Sinne einer Konzentration der Informationen auf das Wesentliche wurden im Landsgemeindemandat einige Themen nur knapp behandelt. Zu der an der Landsgemeinde vorgebrachten Kritik lassen sich auf der Basis der bisher vorhandenen Informationen und Grundlagen folgende Feststellungen machen:

4.1 Kostenschätzung

Einwand

„Als Basis für die Kreditvorlage dient nur ein Vorprojekt, bei dem die Kosten um bis zu 15% von der Schätzung abweichen können.“

Studienauftrag (Frühling 2013)

Für den im September 2012 gestarteten Wettbewerb in Form eines Studienauftrages im Dialogverfahren wurde ein Investitionsziel von Fr. 22 Mio. definiert. Für das eigentliche Hallenbad (inkl. Aussenwarmbad und Rutschbahn) wurde ein Betrag von Fr. 18 Mio. angenommen, für den Wellnessbereich wurden Fr. 4 Mio. eingesetzt. Die im Frühling 2013 durch den externen Kostenplaner (Bau-Data AG) vorgenommene Kostenschätzung wies dann für die Planstudie des siegreichen Planerteams Anlagekosten von Fr. 19.5 Mio. aus, dies bei einer Genauigkeit von +/- 20%. In den geschätzten Anlagekosten waren Reserven von Fr. 536'371.-- (= 5% der Baukosten, exkl. Planung, Anlagen, Nebenkosten) enthalten, aber keine bauherrenseitige Vorleistungen.

Eine in einem Studienauftrag erstellte Planstudie darf nicht mit einem Vorprojekt verwechselt werden. Die massgebenden SIA-Normen verlangen bei einem Studienauftrag in Bezug auf die zu erwartenden Baukosten eine Genauigkeit von +/- 20%. Der Planungsaufwand eines Studienauftrages im Verhältnis zu jenem für ein Vorprojekt ist entsprechend tiefer. Das Verhältnis beträgt ungefähr eins zu zehn.

Vorprojekt (Januar 2014)

Bei einem Vorprojekt wird im Vergleich zu einem Studienauftrag ein viel detaillierterer Planungsstand erreicht. Dies erklärt, weshalb die Kostenschätzung bei einem Vorprojekt wesentlich von den Kostenprognosen eines Studienauftrages abweichen kann.

Das im Juni 2013 in Auftrag gegebene Vorprojekt unterstrich die architektonischen und betrieblichen Qualitäten der Projektstudie. Bei Ausarbeitung des Vorprojekts zeigte sich aber auch, dass das vorgesehene Kostendach von Fr. 22 Mio. für das geplante Hallenbad nicht ausreicht. Die Fachplaner verlangten für die technischen Installationen und Räume grössere Geschossflächen und Gebäudevolumen als in der Projektstudie vorgesehen war. Die Geschossfläche hatte sich um 12% erhöht, das Gebäudevolumen um 23%.

Die für das Vorprojekt erstellte Kostenschätzung vom 16. Januar 2014 wies als Folge davon Gesamtkosten von Fr. 25.7 Mio. aus, dies bei einer Genauigkeit von +/-15%. In diesen Gesamtkosten waren Reserven von Fr. 1.3 Mio. (\cong 10.2% der Anlagekosten; exkl. Planung, Anlagen, Nebenkosten) sowie die Kosten des Studienauftrages mit einem Betrag von Fr. 270'000.-- enthalten.

Überarbeitetes Vorprojekt (Mai 2014)

Nachdem die Standeskommission das Kreditbegehren mit der Ergänzungsbotschaft II vom 28. Januar 2014 zurückgezogen hatte, wurde in einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Planungskommission, Fachberatern und Planerteam (Architekten und Fachplaner) das Vorprojekt überarbeitet. Unter Beizug von zwei zusätzlichen, unabhängigen Fachpersonen für die Bereiche Heizung/Lüftung und Bädertechnik konnten bei den Gebäudetechniksystemen verschiedene Synergien und Vereinfachungen ausgemacht werden. Als Folge davon konnten die geforderten Raumhöhen teilweise wieder reduziert und damit Gebäudevolumen eingespart werden. Dabei wurden weder das ursprüngliche Raumprogramm noch Wasserflächen verändert.

Mit planerischen und technischen Veränderungen in vier verschiedenen Teilbereichen des Projekts konnten die Kosten gegenüber dem ersten Vorprojekt deutlich reduziert werden. Vor allem beim Gebäudevolumen (Einsparungen Fr. 1.34 Mio.), bei der Haustechnik (Einsparungen

Fr. 370'000.--) und bei der Bädertechnik (Einsparungen Fr. 1.18 Mio.) ergaben sich massgebende Veränderungen. Den Einsparungen von total Fr. 3 Mio. standen Erhöhungen bei den bauherrenseitigen Vorleistungen (plus Fr. 495'000.--) und bei den Reserven (plus Fr. 350'000.--) gegenüber.

Der externe Kostenplaner (Bau-Data AG) ermittelte für das überarbeitete Vorprojekt Anlagekosten von Fr. 21.435 Mio., dies bei einer Genauigkeit von +/-7%. Zuzüglich Reserven von Fr. 1.3 Mio. (\cong 10.2% der Anlagekosten; exkl. Planung, Anlagen, Nebenkosten) und bauherrenseitigen Vorleistungen im Betrag von Fr. 765'000.-- ergab sich das neue Kostenziel von Fr. 23.5 Mio., das der Landsgemeindevorlage zu Grunde gelegt wurde

Fazit

Der Einwand, die Landsgemeindevorlage basiere auf einem Vorprojekt, bei dem die Kosten um bis zu 15% von der Schätzung abweichen können, widerspricht den Tatsachen. Er übersieht, dass mit der Überarbeitung des Vorprojekts eine Planungstiefe erreicht wurde, die weit über das übliche Mass eines Vorprojektes hinausgeht. Die Kostenschätzung wurde zudem nicht vom Planerteam erstellt, sondern von einem spezialisierten Kostenplaner, der auch beim Alters- und Pflegezentrum (APZ) für den Kanton tätig ist.

4.2 Standort

Einwand

„Als Standort für ein neues Hallenbad eignet sich die Liegenschaft Schaies besser.“

Zu Beginn der im Jahr 2011 gestarteten Projektarbeit stellte sich die Grundsatzfrage, ob ein neues Hallenbad am bisherigen Standort realisiert werden soll, oder ob ein alternativer Standort zu suchen sei. Aufgrund von Überlegungen zur Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von alternativen Standorten definitiv dafür, das neue Hallenbad am bisherigen Standort zu planen. Für eine Realisierung am bisherigen Standort sprachen die Verfügbarkeit (Baurecht bis 2071), die Kosten (unentgeltliches Baurecht), die Erreichbarkeit und die Wünsche der Schulgemeinden, insbesondere der Schulgemeinde Appenzell. Ein Standort direkt angrenzend an das Freibad stand daher nicht zur Diskussion. Andere Standorte wurden mangels Verfügbarkeit und mit Blick auf entsprechende Kostenfolgen nicht evaluiert

Am 8. Februar 2014 wurde im Appenzeller Volksfreund im Detail dargelegt, weshalb sich mit einem Neubau auf der Liegenschaft Schaies, direkt angrenzend an das Freibad, nicht die erwarteten technischen und betrieblichen Synergien erreichen liessen. Die verschiedenen Schwimmbecken sind autarke Systeme und können nur dann in einem gemeinsamen Kreislauf betrieben werden, wenn die Betriebstemperatur nicht mehr als 2 Grad Celsius abweicht. Die Anlagen des Freibades sind nur für die Sommersaison konzipiert und daher nicht frostsicher. Ein Hallenbad hingegen muss während des ganzen Jahres funktionstüchtig sein. Wenn ein Hallenbad und ein Freibad gemeinsam geplant und realisiert werden, können betriebliche Synergien erreicht werden, z.B. beim Empfang und den Kassen, bei den Garderoben und allenfalls beim Zugang zur Liegewiese. Die Technik müsste aber auch in diesem Fall separat realisiert werden, der Energie- und Wasserbedarf blieben unverändert.

Die immer wieder in die Diskussion eingebrachte Liegenschaft Schaies steht im Eigentum der Carl Sutter-Stiftung. Am 28. November 2014 schloss diese mit den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte sowie mit dem Kanton einen Baurechtsvertrag ab, der es ermöglicht, auf diesem Grundstück Sportanlagen zu realisieren. Der Baurechtsvertrag schliesst zwar den Bau eines Hallenbades auf der Liegenschaft Schaies nicht aus. Ein solcher Bau würde allerdings den bisherigen Absichten der Vertragsparteien des Baurechtsvertrages widersprechen. Mit dem Baurechtsvertrag soll auf der Liegenschaft Schaies die Realisierung von Tennisplätzen, von Beach-Volleyball-Feldern, eines Fussballfeldes sowie von Sportanlagen für die Sportarten Seil-

ziehen, Squash, Aikido, Judo und allenfalls Skaten ermöglicht werden.

Fazit

Für die Planung eines neuen Hallenbades am bisherigen Standort sprachen verschiedene Gründe. Ein alternativer Standort stand auch mangels Verfügbarkeit nie ernsthaft zur Diskussion. Dies gilt auch für die regelmässig zur Diskussion gestellte Liegenschaft Schaies. Die Diskussion über den Standort für ein Hallenbad ist aber im Zusammenhang mit der Sportstättenplanung Schaies und einem allfälligen neuen Hallenbadprojekt nochmals zu führen.

4.3 Gewässerschutz

Einwand

„Das Projekt am bisherigen Standort erfüllt die Anforderungen des schweizerischen Gewässerschutzgesetzes nicht.“

4.3.1 Rechtliches

Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn u.a. der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers verbessert werden kann (Abs. 1 lit. c). Vom Erfordernis, dass dabei der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen ist (Abs. 2), kann in überbauten Gebieten mit Bewilligung der Behörde abgewichen werden (Abs. 3). Bestehende Eindolungen und Überdeckungen können mit Bewilligung der Behörde belassen werden, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 Abs. 2 lit. c GSchG).

Das Gewässerschutzrecht des Bundes verlangt von den Kantonen die Festlegung von Gewässerräumen, die von jeglichen Bauten und Anlagen freizuhalten sind (Art. 36a GSchG). Davon ausgenommen sind gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken (Abs. 1) sowie Bestandesgarantie geniessende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Abs. 2). In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Abs. 1).

4.3.2 Tatsächliches

Das Baugrundstück beim Hallenbad wird durch den in diesem Bereich eingedolten Bleichewäldlibach durchquert. Dieser wird durch das der Landsgemeindevorlage zu Grunde liegende Projekt nicht tangiert.

Vom Neubauprojekt betroffen ist hingegen der ebenfalls eingedolte Chüechlimoosbach. Dieses Bächlein entwässerte ursprünglich das Gebiet „Chüechlimoos-Hostet“. Es ist heute auf der ganzen Länge eingedolt und im Dorfbereich nirgends mehr sichtbar. Das bestehende Rohr wird vom bisherigen Hallenbad nicht betroffen; beim Neubau würde es aber tangiert und müsste verlegt werden. Die neue Linienführung könnte sich am bestehenden Schmutzwasserkanal südlich des Kindergartens ausrichten, was wiederum mit einer geringfügigen Verlegung des Kanals verbunden wäre. Dafür wäre mit Kosten von ca. Fr. 50'000.-- zu rechnen.

4.3.3 Beurteilung

Bei einer Realisierung des Projektes gemäss Landsgemeindevorlage wird der Bleichewäldlibach nicht tangiert und muss daher nicht offengelegt werden. Kritischer würde sich die Situation präsentieren, wenn auch dieser Bereich überbaut würde. Das Projekt sieht daher vor, dass die Fläche zwischen dem Hallenbad und der Umfahrungsstrasse neu als Freiraum genutzt und entsprechend gestaltet wird.

Die Ständekommission hat es bei einer ersten Beurteilung im Dezember 2011 als vertretbar beurteilt, auf eine Offenlegung der eingedolten Bäche zu verzichten. Im neuen Quartierplan (vgl. dazu Ziff. 2.7 hiervor) geht auch die Feuerschaugemeinde Appenzell davon aus, dass die beiden Bäche im fraglichen Bereich nicht offengelegt werden müssen. Der Verzicht auf eine Offenlegung ist rechtmässig, wenn keine Möglichkeit zur Verlegung ausserhalb des Bauareals besteht und innerhalb eine Offenlegung aufgrund der konkreten Platzverhältnisse nicht möglich ist. Dies hat das Bundesgericht in einem neuen Urteil vom 29. April 2015 bestätigt (1C_573/2014). Beim Chüechlimoosbach ist eine Verlegung der bestehenden Eindolung aus baulichen Gründen nötig und konkret möglich.

Wird das bestehende Hallenbad saniert oder durch einen Neubau ersetzt, kann in Bezug auf den Gewässerraum die Bestandesgarantie beansprucht werden. Bei einer anderweitigen Nutzung des Hallenbadareals sind gegenüber der Sitter die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzrecht zu beachten. Würde das Areal für andere Zwecke überbaut, müssten der Bleichewäldlibach und der Chüechlimoosbach grundsätzlich offengelegt und die diesbezüglich festzulegenden Gewässerräume von einer Bebauung freigehalten werden. Dies schränkt die Nutzung des Hallenbadareals für eine andere Nutzung ein.

Fazit

Die Anforderungen des schweizerischen Gewässerschutzrechts können mit einem Neubau am bisherigen Standort erfüllt werden.

4.4 Businessplan und Planerfolgsrechnung

Einwände

„Die budgetierten Einnahmen von Fr. 1.7 Mio. sind zu hoch.“

„Auch bei einer Steigerung der Frequenzen um 30% ergäbe sich ein jährliches Defizit von Fr. 700'000.--.“

„Die Eintrittspreise von Fr. 18.-- für Erwachsene und von Fr. 9.-- für Kinder für die Benützung des Hallenbades bzw. von Fr. 30.-- für den Wellnessbereich inklusive Hallenbad sind zu hoch.“

„Der Betrieb des Wellnessbereichs wird über die Betriebskostenzuschüsse durch die öffentliche Hand mitfinanziert.“

4.4.1 Grundlagen

Die Planungskommission erstellte im Rahmen ihrer Projektarbeit einen Businessplan. Dieser wurde mit einer Planerfolgsrechnung ergänzt, die regelmässig den neuen Erkenntnissen angepasst wurde. Die Planerfolgsrechnung in der Version 14 vom 1. September 2014 basiert auf dem überarbeiteten Vorprojekt vom Mai 2014. Änderungen als Folge des weiteren Planungsprozesses und der politischen Diskussion wurden ausdrücklich vorbehalten.

Für den Businessplan vom 4. Juli 2013 galt der Grundsatz, dass sich der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils an der Finanzierung jener Infrastruktur beteiligen, die für das Schulschwimmen, die Nutzung durch Vereine sowie die Förderung der Volksgesundheit notwendig ist. Alle übrigen Betriebszweige (v.a. der Wellnessbereich) sollten nach betriebswirtschaftlichen Regeln finanziert und geführt werden.

Der Kanton und die Bezirke des inneren Landesteils hatten zu Beginn der Projektarbeit das Ziel formuliert, mit einem neuen Hallenbad gesamthaft keine höheren Betriebskostenzuschüsse bezahlen zu müssen als beim bestehenden Hallenbad. Da mit einem grösseren Betriebsaufwand zu rechnen ist und neu auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für künftige Instandsetzungskosten budgetiert werden sollen, war man sich einig, dass zwingend mehr Frequenzen und höhere Eintrittspreise nötig sind.

4.4.2 Marktentwicklung

Die Planungskommission stellte beim Hallenbad einen Nachholbedarf bei der Wasserfläche sowie bei den Angeboten im Bereich der Erholung und des Freizeitvergnügens fest. Ein neues Hallenbad sollte den heutigen Bedürfnissen von Einzelpersonen, Familien, Schulen, Vereinen und Feriengästen Rechnung tragen Wachstumsmärkte (z.B. im Bereich der Rehabilitation und der Volksgesundheit) besser abdecken. Hallenbäder mit einem Wellnessbereich verfügen erfahrungsgemäss über eine bessere Betriebsrechnung. Ebenso anerkannt ist, dass ein Aussenwarmbad und eine Rutschbahn die Attraktivität eines Hallenbades und somit die Erträge steigern. Erfahrungen von anderen Betreibern (z.B. Heilbad Unterrechtestein, H2Lai Lenzerheide, Bella Vita Pontresina) zeigen, dass die Frequenzen bei den Individualgästen allein mit einem Aussenwarmbad um mindestens 30% gesteigert werden können.

4.4.3 Marktpotenzial

Bei einem Businessplan müssen für die künftigen Erträge Annahmen getroffen werden, die naturgemäss auf Annahmen beruhen. Auf die bisherigen Frequenzen (vgl. dazu Ziff. 1.3 hiervor) kann für die Ermittlung des Marktpotenzials eines neuen Hallenbades mit erweitertem Angebot nur sehr beschränkt abgestellt werden.

Gestützt auf Marktanalysen wurde das Marktpotenzial in der Planerfolgsrechnung Version 14 vom 1. September 2014 wie folgt beurteilt:

	<i>Ist</i>	<i>Markterwartung</i>	<i>Veränderung</i>
Bad (neu inkl. Aussenwarmbad und Rutschbahn)			
Erwachsene	15'000	25'000	+ 67%
Kinder	7'500	20'000	+ 167%
Feriengäste	1'000	5'000	+ 400%
Total Bad	23'500	50'000	+ 113%
Schulen			
Kindergarten und Primarschule	28'000	26'000	- 7%
Oberstufe	1'000	1'000	0%
auswärtige Schulen	1'700	3'000	+ 76%
Total Schulen	30'700	30'000	- 2%
Schwimmschulen			
Schwimmclub	14'000	17'000	+ 21%
Schwimmschule Sitterfisch	2'700	3'000	+ 11%
Total Schwimmschulen	16'700	20'000	+ 20%
Kurse			
Babyschwimmen	1'400	2'000	+ 43%
SLRG und Brevetkurse	1'200	3'200	+ 167%
Altersschwimmen	800	1'600	+ 100%
Rheumaschwimmen	4'600	5'000	+ 9%
Behindertenschwimmen Plusport Kinder	100	100	0%
Behindertenschwimmen Plusport Erwachsene	1'000	1'000	0%
Aquafit	1'300	1'600	+ 23%
Aquarider	0	1'000	neu
Total Kurse	10'300	15'600	+ 51%
Total Bad	81'200	115'600	+ 42%
Wellness			
Erwachsene	7'000	15'000	+ 114%
Feriengäste	250	850	+ 240%
Total Wellness	7'250	15'850	+ 119%

4.4.4 Planerfolgsrechnung

In Berücksichtigung des Ertragspotenzials bei der Massage (Fr. 80'000.--) und beim Bistro/Shop (Fr. 120'000) wurde – mit dem Ziel einer möglichst ausgeglichenen Rechnung – mit einem Ertrag von Fr. 1'763'150.-- gerechnet. Dem geschätzten Ertrag steht ein Aufwand von total Fr. 1'651'604.-- gegenüber. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Verwaltungskosten	Fr.	15'456
Versicherungen und Steuern	Fr.	16'791
Betriebskosten, inkl. Personalkosten	Fr.	873'557
Instandhaltungskosten	Fr.	70'800
Personalkosten Massage	Fr.	50'000
Einkauf Kiosk/Shop	Fr.	60'000
PR/Werbung	Fr.	53'000
Schuldzinsen (durchschnittliche Belastung, 4%)	Fr.	140'000
Abschreibungen (auf 40 Jahre linear)	Fr.	350'000
Rückstellungen für Instandsetzungskosten	<u>Fr.</u>	<u>315'000</u>
Total Aufwand (inkl. Rückstellungen)	Fr.	1'966'604
Jahresverlust (vor Betriebskostenzuschüssen)	- Fr.	203'454

Die Einnahmen aus den Eintritten für den Badbereich (25m-Schwimmbecken, Lehr- und Therapiebecken mit Hubboden, Aussenwarmbad mit Massagedüsen und Massageliegen, Rutschbahn und Kinderplanschbecken) wurden in der Planerfolgsrechnung mit einem Anteil von 26.7% kalkulatorisch der Sparte „Wellness/Aussenbad“ zugerechnet. Dies aufgrund der Tatsache, dass vor allem ein Aussenwarmbad für ein Hallenbad nicht zwingend nötig und funktional dem Wellness zuzurechnen ist, auf die Eintritte aber einen positiven Effekt hätte.

4.4.5 Beurteilung

Der budgetierte Aufwand von knapp Fr. 2 Mio. pro Jahr wurde nie in Frage gestellt. Es wurde anerkannt, dass ein Hallenbad mit erweitertem Angebot einen grösseren Betriebsaufwand verursacht. Unbestritten blieb zudem, dass auch die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen für Instandsetzungskosten zu budgetieren sind. Diese beiden auf 40 Jahre berechneten Positionen schlagen allein mit Fr. 665'000.-- pro Jahr zu Buche.

Das dem Businessplan zu Grunde liegende Marktpotenzial eines neuen Hallenbades mit erweitertem Angebot wurde durch die Planungskommission ermittelt. Dabei wurden auch die umliegenden ausserrhodischen Gemeinden Urnäsch, Stein, Waldstatt, Hundwil, Teufen, Bühler und Gais in die Überlegungen einbezogen. Mit Blick auf die Konkurrenz im Bereich Hallenbäder (Gais, Altstätten, Speicher, Gossau) bzw. im Bereich Hallenbäder mit Erlebnis- und Wellnessanlagen (Säntispark Abtwil, Herisau, Heilbad Unterrechstien, Blumenwies St.Gallen) wurde eine SWOT-Analyse erstellt, in der die Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Gefahren eruiert und dargestellt wurden.

Bereits anlässlich der Grossrats-Session vom 2. Dezember 2013 wurden die der Planerfolgsrechnung zu Grunde gelegten Frequenzen kritisch hinterfragt. Dabei wurde anerkannt, dass sich die künftigen Frequenzen nicht voraussagen lassen, da sie auf Prognosen und Erwartungen beruhen. Die getroffenen Annahmen wurden in diesem Sinne als optimistisch, aber auch als realisierbar beurteilt. Die Frage, ob die budgetierten Einnahmen von Fr. 1.763 Mio. zu hoch oder realistisch sind, lässt sich nicht schlüssig beantworten. Würden die Frequenzen (ausserhalb des Schulschwimmens) nicht um 70% (Bad) bzw. 119% (Wellness) steigen, sondern z.B. nur je um die Hälfte, hätte dies rechnerisch zur Folge, dass sich die Erträge von Fr. 1.763 Mio. um Fr. 283'000.-- auf Fr. 1.48 Mio. reduzieren würden. Dies würde jährliche Betriebskostenzuschüsse von knapp Fr. 500'000.-- nötig machen.

Wie hoch das jährliche Defizit effektiv ausfällt, lässt sich nicht voraussagen, da dies nicht nur von den Frequenzen, sondern auch von den realisierbaren Eintrittspreisen abhängt. Öffentliche Hallenbäder und Freibäder werden überall stark von der öffentlichen Hand subventioniert. Das Gleiche gilt für Turnhallen, Aussensportanlagen oder öffentliche Säle und Veranstaltungsräume (wie z.B. die Aula Gringel). Kostendeckende Eintrittspreise lassen sich deshalb bei einem Hallenbad nicht erzielen. Die Frage, wie stark die Nutzer zur Finanzierung beigezogen werden können bzw. wie viel dem Steuerzahler aufzubürden ist, ist einerseits politisch und andererseits durch den Markt zu entscheiden. Die Planerfolgsrechnung der Planungskommission ging im Sinne einer Modellrechnung davon aus, dass für das Bad (inkl. Aussenwarmbad mit Massage-düsen und Massageliegen, Lehr- und Therapiebecken mit Hubboden, Rutschbahn und Kinderplanschbecken) ein Eintritt von Fr. 18.-- (Erwachsene) bzw. Fr. 9.-- (Kinder) marktgerecht ist. Für Abonnemente wurde ein Rabatt von 20% vorgesehen, für Schwimmschulen 50%, für Kurse 20%-50%. Für den Wellnessbereich wurde mit einem Eintrittspreis von Fr. 30.-- kalkuliert. Der Feststellung, dass die Eintrittspreise letztlich so festzulegen sind, dass das Hallenbad von möglichst vielen Besuchern benutzt wird und das Betriebsdefizit trotzdem so klein wie möglich gehalten werden kann, wurde bei der Beratung im Grossen Rat nicht widersprochen. Es wurde in diesem Sinne anerkannt, dass sich die effektiven Eintrittspreise erst später festlegen lassen und nach Inbetriebnahme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Liessen sich für das Bad nur Eintrittspreise von z.B. Fr. 12.-- (Erwachsene) bzw. Fr. 6.-- (Kinder) realisieren, hätte dies bei unveränderten Rabatten und Frequenzprognosen Mindererträge von rund Fr. 300'000.- zur Folge. Dies würde jährliche Betriebskostenzuschüsse von gut Fr. 500'000.-- nötig machen. Würde gleichzeitig das Wachstum bei den Frequenzen trotzdem nur zur Hälfte erreicht, ergäbe sich ein zu deckendes Defizit von rund Fr. 800'000.--.

Ein öffentlicher Wellnessbereich lässt sich nur rechtfertigen, wenn für dessen Erstellung keine öffentlichen Mittel eingesetzt werden müssen und der Betrieb (unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Rückstellungen) kostendeckend erfolgt. Vor diesem Hintergrund sah die Landsgemeindevorlage vor, dass neues Aktienkapital von Dritten im Betrag von Fr. 3 Mio. zu beschaffen ist und ein Teil der Erstellungskosten mit einem Bankdarlehen finanziert wird. Eine Quersubventionierung des Wellnessbereichs durch den Badbereich wurde nie in Betracht gezogen. Das durch Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand zu deckende Betriebsdefizit sollte durch den Wellnessbereich im Gegenteil positiv beeinflusst werden.

Ein Hallenbad, das im Sinne einer „Schwimmhalle“ nur die schulischen Bedürfnisse abdeckt und ähnlich einer Turnhalle in beschränktem Umfang für Schwimmvereine zur Verfügung steht, würde gemäss Abklärungen der Planungskommission Anlagekosten (ohne Landkosten) von ca. Fr. 8-10 Mio. und jährliche Betriebskosten von rund Fr. 1 Mio. verursachen. Diese Feststellung bestätigt sich bei einem Vergleich mit einem Projekt der zürcherischen Gemeinde Erlenbach von 2013. Dort wurde für ein nicht öffentliches, nur dem Schwimmunterricht in den Kindergarten- und Primarschulstufen dienendes Kleinschwimmbekken mit einer Beckengrösse von 8m x 16.6m mit Baukosten von Fr. 7.5 Mio. (Genauigkeit +/-15%) sowie mit jährlichen Aufwendungen von Fr. 611'000.-- gerechnet.

Fazit

Die Anlagekosten für ein neues Hallenbad lassen sich mit guter Planung und fundierten Kostenberechnungen gut abschätzen. Das der Landsgemeindevorlage zu Grunde gelegte Kostenziel von Fr. 23.5 Mio. basierte in diesem Sinne auf im Vergleich zu anderen Projekten bereits sehr detaillierten und zuverlässigen Entscheidungsgrundlagen. Viel schwieriger ist es, verlässliche Prognosen zur Betriebsrechnung zu machen, da sich künftige Frequenzen nur abschätzen lassen und die Eintrittspreise von der Konkurrenz sowie vom Marktverhalten der potenziellen Besucher des Hallenbads abhängen. Das war der heikle Punkt bei diesem Projekt. Bei einer neuen Vorlage, die weiterhin auch Individualgästen Rechnung tragen möchte, wird die Situation nicht anders sein.

Die bisherige Planerfolgsrechnung war eine Modellrechnung der Planungskommission. Sie basierte auf der Annahme, dass ein neues Hallenbad mit erweitertem Angebot ein grösseres Marktpotenzial aufweist und somit mehr Frequenzen generiert. Die Planerfolgsrechnung zeigte auf, welche Eintrittspreise verlangt werden müssen, wenn die öffentliche Hand weiterhin mit Betriebskostenzuschüssen von rund Fr. 200'000.-- pro Jahr belastet werden soll. Bei tieferen Frequenzen und/oder tieferen Eintrittspreisen erhöht sich das durch die öffentliche Hand zu tragende Betriebsdefizit entsprechend. Ein Wellnessbereich müsste kostendeckend betrieben werden. Ein Hallenbad nur für schulische Zwecke, allenfalls ergänzt mit Angeboten für den Schwimmsport und andere Vereine, hätte tiefere Baukosten zur Folge, ebenso wären die Betriebskosten inklusive Abschreibungen und Rückstellungen für Instandsetzungskosten tiefer. Weil ein derart redimensioniertes Hallenbad aber geringere Frequenzen und weniger Erträge zur Folge hätte, wären wahrscheinlich letztlich doch wieder höhere Betriebskostenzuschüsse notwendig.

4.5 Konkurrenz zu privaten Anbietern

Einwand

„Es ist nicht Aufgabe der Öffentlichkeit, Anbietern von privaten Wellnessanlagen Konkurrenz zu machen.“

Das Wellnessangebot im Hotel Hof Weissbad steht grundsätzlich nur den Hotelgästen zur Verfügung. Daran wird sich auch nach einer Erweiterung oder einem Neubau nichts ändern. Die Angebote im Hotel Kaubad und im Landgasthof Eischen können aufgrund ihrer Grösse und ihres Angebotes die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung nur sehr beschränkt befriedigen.

Fazit

Eine eigentliche Konkurrenzierung von privaten Wellnessanlagen entsteht nicht, wenn das Hallenbad Appenzell weiterhin auch ein Wellnessangebot enthält.

5 Bisherige Kosten

Die Projektierung eines neuen Hallenbades hat von 2011 bis Ende April 2015 Kosten von Fr. 930'795.65 verursacht. Diese Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Machbarkeitsstudien	Fr. 36'950.50
- Wettbewerb, inkl. Vorbereitungsarbeiten	Fr. 296'854.25
- Berechnung Projektalternative	Fr. 14'515.20
- Vorprojekt	Fr. 248'424.45
- Überarbeitung Vorprojekt	Fr. 121'701.55
- Vorarbeiten Kapitalerhöhung	Fr. 99'269.20
- Planungskommission	Fr. 113'080.50

In den Voranschlägen für die Jahre 2011 bis 2015 wurden in der Investitionsrechnung entsprechende Budgetpositionen aufgeführt. Während für die Jahre 2011 bis 2013 explizit ein „Beitrag an Projektierungskosten Hallenbad“ geplant war, wurde für die Jahre 2014 und 2015 ein Investitionsbeitrag von je Fr. 2 Mio. budgetiert. Die in den Jahren 2011 bis 2014 effektiv getätigten Ausgaben wurden in den Staatsrechnungen der entsprechenden Jahre ausgewiesen.

Gemäss einer Absprache zwischen dem Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils wurden die bisherigen Kosten durch den Kanton über die Staatsrechnung vorfinanziert. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten beteiligen sich an diesen Kosten gesamthaft mit 25%. Über Kosten im Betrag von Fr. 857'758.50 hat die Landesbuchhaltung mit

den Bezirken bereits abgerechnet. Die bisherigen Bezirksbeiträge belaufen sich Stand 31. Oktober 2014 auf Fr. 214'439.60.

6 Konkurs der Hallenschwimmbad Appenzell AG

Mit Verfügung vom 30. April 2015 (Entscheid E 64-2015) hat der Präsident als Einzelrichter des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. über die Hallenschwimmbad Appenzell AG den Konkurs eröffnet. Die Gesellschaft ist demnach aufgelöst und befindet sich seither in Liquidation. Die Konkursöffnung wurde am 1. Mai 2015 in das Tagesregister des Handelsregisters eingetragen und am 6. Mai 2015 im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert (SHAB, 02137061). Die vorläufige Konkursanzeige wurde am 6. Mai 2015 auch im Appenzeller Volksfreund publiziert, verbunden mit dem Hinweis, dass die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. später erfolge.

Ergeben die ersten Abklärungen des Konkursamtes, dass genügend flüssige Aktiven zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden sind, wird es beim Gericht die Durchführung des summarischen Konkursverfahrens beantragen. Nach der Anordnung des summarischen Konkursverfahrens durch das Gericht wird das Konkursamt im SHAB und im Appenzeller Volksfreund den Forderungsaufruf publizieren, verbunden mit einer Eingabefrist von 30 Tagen. Die Forderungseingaben werden anschliessend durch das Konkursamt überprüft. Danach werden das Inventar und der Kollokationsplan erstellt und mit einer Auflagedauer von 10 bzw. 20 Tagen wiederum publiziert. Das selbständige und dauernde Baurecht Nr. D1324 und D1985 sowie das der Landsgemeindevorlage 2015 zu Grunde liegende Projekt fallen in die Konkursmasse und sind durch das Konkursamt zu verwerten. Dabei kommen ein Freihandverkauf und eine Versteigerung in Frage. Der Kanton Appenzell I.Rh. kann das ihm als Baurechtsgeber von Gesetzes wegen zustehende Vorkaufsrecht unmittelbar anlässlich der Versteigerung, bei einem Freihandverkauf innert drei Monaten nach Vertragsabschluss gegenüber der Konkursverwaltung geltend machen. Nach Verwertung der möglichen Aktiven kann das Konkursamt die Abrechnungen erstellen sowie die allfälligen Konkursdividenden überweisen bzw. die Verlustscheine ausstellen. Im ganzen Verfahren gilt es zu beachten, dass auf dem Baurechtsgrundstück Grundpfandrechte für Verbindlichkeiten der Hallenschwimmbad Appenzell AG im Grundbuch eingetragen sind.

Zur voraussichtlichen Dauer des Konkursverfahrens kann das Konkursamt noch keine Aussagen machen.

7 Einbezug der Schulgemeinden

Das Votum von Maurizio Vicini, Präsident der Schulgemeinde Appenzell, an der Landsgemeinde vom 26. April 2015 konnte den Eindruck erwecken, die Schulgemeinden seien nur ungenügend in den Prozess einbezogen worden. Es sollen daher die wichtigsten Kontakte erwähnt werden.

Die Schulgemeinden des inneren Landesteils wurden vor Beginn der Projektarbeiten im Januar 2009 durch den Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad Appenzell AG angefragt, ob sie am Schulschwimmen im Hallenbad Appenzell festhalten wollen, welche Angebotsverbesserungen sie für nötig erachten und zu welchen Beitrag sie an ein neues Hallenbad leisten zu bereit wären. Zur Start-Sitzung vom 30. August 2010 waren nebst Vertretern des Kantons und der Bezirke sowie dem Verwaltungsrat auch Vertreter der Schulgemeinden eingeladen. Die anwesenden Schulräte bekräftigten dabei den Willen, direkt oder indirekt zur Finanzierung eines neuen Hallenbads beizutragen. Anlässlich einer Sitzung vom 23. Februar 2011 wurde mit den Schulge-

meinden die künftige Rolle geklärt. Die Infrastruktur und die Attraktivität des bestehenden Hallenbads wurden von den Schulgemeinden als ungenügend bezeichnet. Eine finanzielle Beteiligung an Baukosten wurde unter Verweis auf die angestrebte Entflechtung der Finanzströme abgelehnt, ein indirekter Beitrag über höhere Eintrittspreise aber ausdrücklich zugesichert. An der Schulpräsidentenkonferenz vom 28. November 2012 stellte der Präsident der Planungskommission den Schulräten den dannzumaligen Stand des Projektes vor. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf dem Raumprogramm für Schulen und Gruppen, beim Zeitplan sowie bei der künftigen Preispolitik.

Nachdem die Schulpräsidenten der Hallenschwimmbad Appenzell AG mit Schreiben vom 11. Januar 2013 mehrere Fragen unterbreitet hatten, berief der Lenkungsausschuss auf den 18. März 2013 eine Informationsveranstaltung für alle Schulräte des inneren Landesteils ein. Bei dieser Veranstaltung, an der rund 50 Teilnehmer begrüsst werden konnten, wurden die Ausgangslage, die bis dahin getätigten Projektarbeiten und das Ergebnis des Projektwettbewerbs vorgestellt, das Finanzierungskonzept erörtert und das Schulschwimmen thematisiert. Für die Klärung der Fragen zur künftigen Preispolitik wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der unter anderem auch der Präsident der Schulgemeinde Appenzell Einsitz nahm. An einer Sitzung dieser Arbeitsgruppe vom 25. April 2013 wurden die Fragen der Schulgemeinden zur Preispolitik im Detail besprochen. Dazu wurde die Planerfolgsrechnung gemeinsam durchgegangen. Im Anschluss daran beantwortete die Planungskommission mit Schreiben vom 14. Mai 2013 die von den Schulpräsidenten aufgeworfenen Fragen. Die Schulgemeinden liessen sich seither nicht mehr vernehmen.

8 Weiteres Vorgehen

8.1 Trägerschaft

Der von der Landsgemeinde zurückgewiesenen Kreditvorlage lag ein Projekt zu Grunde, das auf einem Baurechtsgrundstück im Eigentum der Hallenschwimmbad Appenzell AG realisiert worden wäre. Die Hallenschwimmbad Appenzell AG hätte das neue Hallenbad als Bauherrin erstellt und in Fortführung der bisherigen Trägerschaft auch betrieben. Nachdem über die Hallenschwimmbad Appenzell AG der Konkurs eröffnet werden musste, steht diese als Bauherrin und Betreiberin nicht mehr zur Verfügung. Auch die aus Mitgliedern des Verwaltungsrates der Hallenschwimmbad Appenzell AG und aus Dritten zusammengesetzte Planungskommission steht nicht mehr zur Verfügung.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich eine neue private Trägerschaft konstituiert. Die öffentliche Hand kann sich deshalb nicht mehr darauf beschränken, die Erstellung eines neuen Hallenbads mitzufinanzieren und den Betrieb mit Defizitbeiträgen zu garantieren, sondern muss neu die Federführung übernehmen. Es wird die öffentliche Hand sein, die ein neues Hallenbad erstellen und betreiben muss.

Die neue Trägerschaft für das Hallenbad kann nicht allein durch den Kanton definiert werden. Dazu sind vielmehr neue Verhandlungen mit den Bezirken des inneren Landesteils und den Schulgemeinden zu führen. Da für die Trägerschaft und die Finanzierung je nach Ausrichtung und Angebot des Hallenbades verschiedene Modelle zur Diskussion stehen werden, sind aber zuerst die Fragen zum Projekt zu klären. Erst dann macht es auch Sinn, der Frage nachzugehen, ob für eine allfällige Beitragsleistung des Kantons eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

8.2 Projektarbeiten

Um nicht unnötig Zeit zu verlieren, sollten die sich nach dem Landsgemeindeentscheid stellenden Fragen möglichst rasch geklärt werden. Dazu gehören vor allem Fragen zum Standort, zur Ausrichtung und zum Angebot, zum Businessplan, zu den Eintrittspreisen sowie zur Planerfolgsrechnung. Die Projektarbeit soll ergebnisoffen angegangen werden, zumindest aber folgende Varianten umfassen:

- Variante 1: Verzicht auf ein Hallenbad
- Variante 2: Sanierung des bisherigen Hallenbades (mit Beibehaltung des bisherigen Angebotes)
- Variante 3: Realisierung einer Schwimmhalle für die Bedürfnisse des Schulschwimmens und des Schwimmsports
- Variante 4: Realisierung eines Hallenbades, mit dem zusätzlich zur Variante 3 auch die Bedürfnisse von Kursbesuchern und von individuellen Schwimmern abgedeckt würden (z.B. mit einem Lehr- und Therapieschwimmbecken)
- Variante 5: Realisierung eines Hallenbades, mit dem zusätzlich zur Variante 4 auch die Bedürfnisse von Besuchern (z.B. Jugendliche, Familien, Rentner, Feriengäste) abgedeckt würden, die ein Hallenbad nicht nur für das Schwimmen besuchen (z.B. mit einem Aussenwarmbad, einer Rutschbahn oder einem Kinderplanschbecken)
- Variante 6: Realisierung eines Hallenbades gemäss Variante 5, ergänzt durch einen Wellnessbereich (gemäss bisherigem Projekt)

Für diese Projektarbeiten soll die Standeskommission eine Arbeitsgruppe einsetzen, die ihrerseits nach Bedarf Dritte beiziehen kann. Für die damit verbundenen Arbeiten wird um einen Kredit im Betrag von Fr. 100'000.-- ersucht.

Die Resultate der Abklärungen sind in einem weiteren Bericht festzuhalten, der dann die Grundlage für die Beantwortung der Frage bilden soll, ob dannzumal ein neues Projekt angegangen wird und wie die Projektorganisation samt Trägerschaft und möglicher Finanzierung aussehen soll.

8.3 Projektorganisation

Die künftige Projektorganisation kann erst festgelegt werden, wenn die neue Trägerschaft geklärt ist. Dies wiederum ist erst möglich, wenn die Fragen zum Projekt geklärt sind und die Ausrichtung und das Angebot des neuen Hallenbades feststehen. Es erscheint sinnvoll, bis dahin die Führung bei der Standeskommission anzusiedeln. Die Bezirke und die Schulgemeinden des inneren Landesteils sind regelmässig über den Stand der Arbeiten zu orientieren.

8.4 Baurechtsgrundstück

Das selbständige und dauernde Baurecht Nr. D1324 und D1985 sowie das der Landsgemeindevorlage 2015 zu Grunde liegende Projekt fallen in die Konkursmasse und sind durch das Konkursamt zu verwerten (vgl. dazu Ziff. 6 hiervor). Dabei kommen ein Freihandverkauf und eine Versteigerung in Frage. Kommt es zu keinem Freihandverkauf, kann der Kanton Appenzell I.Rh. das ihm als Baurechtsgeber zustehende Vorkaufsrecht geltend machen.

Das Baurechtsgrundstück kann gemäss Baurechtsvertrag vom 10. Dezember 1971 nur für die Erstellung und den Unterhalt eines Hallenschwimmbades genutzt werden. Dies und der Umstand, dass sich das Grundstück in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet, schliesst private Käufer faktisch aus.

Um in Bezug auf das Baurechtsgrundstück möglichst rasch Klarheit zu erhalten, wird der Kanton nicht umhinkommen, in seiner Funktion als Grundeigentümer das Baurechtsgrundstück und die darauf stehenden Bauten und Anlagen zu Eigentum zu übernehmen. Die Standeskommiss-

sion wird daher im Konkurs über die Hallenschwimmbad Appenzell AG in Bezug auf das Bau-recht entweder einen Freihandkauf tätigen oder das Vorkaufsrecht geltend machen.

Um bei den weiteren Projektarbeiten von den bisherigen Arbeiten profitieren und diese allenfalls weitenutzen zu können, ist es nötig, die Rechte am Projekt von SEILERLINHART Architekten AG, Luzern, zu klären. Die Standeskommission wird entsprechende Schritte prüfen und im Konkurs über die Hallenschwimmbad Appenzell AG das Notwendige veranlassen, um das der Landsgemeindevorlage 2015 zu Grunde liegende Projekt von SEILERLINHART Architekten AG, Luzern, übernehmen zu können.

9 Anträge

1. Der Grosse Rat nehme vom Bericht der Standeskommission zustimmend Kenntnis und unterziehe ihn der Diskussion.
2. Die Standeskommission sei zu ermächtigen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen und damit zu beauftragen, die sich aktuell stellenden Fragen zum Projekt zu klären. Der Standeskommis-sion sei dazu ein Kredit von Fr. 100'000.-- zu gewähren.

Appenzell, 26. Mai 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



Entwicklung Personalzahlen und Personallöhne in der Kantonalen Verwaltung

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission an den Grossen Rat

Appenzell, 11. Mai 2015

1 Hintergrund

Unter dem Traktandum Budget 2015 der Grossratssitzung vom 1. Dezember 2014 griff Grossrat Martin Breitenmoser das Thema 'Personallöhne' auf (vollständiges Votum im Anhang).

Er zeigte sich überrascht, dass die StK eine Erhöhung der Lohnsumme um 1.5% budgetiert, zu einem Zeitpunkt, da keine Teuerung vorliegt, und, gemäss einer Studie der UBS über alle Branchen, nur rund 0.9% Lohnprozente zusätzlich gewährt werden. Einzelne Kantone (z.B. SG) budgetieren sogar eine Nullrunde.

Zusätzlich ist Grossrat Martin Breitenmoser besorgt über den kontinuierlichen Anstieg des Anteils des Personalaufwandes am Gesamtbudget (Budget 2013: 14.33%; 2015: 15.37, in absoluten Zahlen rund Fr. 1'000'000.-- mehr an Personalkosten von 2013 bis 2015).

Martin Breitenmoser ersucht die StwK im Hinblick auf das Budget 2016 die folgenden Themen vertieft zu beleuchten:

- Die wiederkehrenden individuellen Lohnanpassungen
- Personalfuktuation
- Lohnstruktur

Der StwK Präsident hat diesen Auftrag an die StwK angenommen. Der Auftrag von Martin Breitenmoser wurde durch die StwK um zwei Punkte, die in diesen Kontext passen, ausgeweitet:

- Entwicklung der Personalkosten
- Entwicklung des Stellenetats

Die von der StwK gewünschten Daten wurden vom Personalamt des Finanzdepartementes (FD) aufbereitet und einer Delegation der StwK am 29. Januar 2015 anlässlich des dafür geplanten Besuches übergeben sowie vom Departementsvorsteher und dem Leiter des Personalamtes ausführlich erklärt und kommentiert.

Einleitende und allgemeine Bemerkungen seitens des Finanzdepartements

Der Departementsvorsteher und der Leiter des Personalamtes bringen die folgenden einleitenden und allgemeinen Bemerkungen vor, um den Kontext des vorbereiteten, präsentierten und ausgehändigten Datenmaterials besser verständlich zu machen.

- Nicht alle gewünschten Zahlen können über den von der StwK angedachten Zeitraum von 10 Jahren gleichermaßen aufbereitet werden. Das Zahlenmaterial ist nicht für alle Aspekte in einer homogenen und vergleichbaren Form vorhanden.
- Auch repräsentative Vergleichszahlen/Vergleichsstudien mit anderen Kantonen sind nur sehr schwer erhältlich. Das unabhängige Forschungsinstitut BAK Basel Economics AG (BAKBASEL) hat schon Arbeiten in diesem Rahmen durchgeführt, um Effizienzvergleiche der Verwaltung in verschiedenen Kantonen zu machen. Diese kostspieligen Studien müssen speziell in Auftrag gegeben werden und erlauben auf Basis des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials allerdings nur eine beschränkte Vergleichbarkeit. Zudem können solchen Studien in gewisser Hinsicht auch „gefährlich“ sein, da sie bei schlecht vergleichbaren Bereichen neue Begehrlichkeiten an Personalressourcen bewirken könnten. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich aus diesen Gründen entschlossen, sich an entsprechenden Vergleichsstudien nicht zu beteiligen.

Datenmaterial

Basierend auf dem vorbereiteten Datenmaterial wurden der StwK die folgenden Punkte und Auswertungen zum Lohnsystem und zur Entwicklung von Personalzahlen der kantonalen Verwaltung präsentiert und erklärt:

- Entwicklung des Funktionslohnrahmens 2000 bis 2015 und Einstufungsbeispiel
- Vergleich Funktionslohnrahmen mit Durchschnittslöhnen 2009 bis 2014
- Einreihungsmerkmale zu den Funktionsstufen
- Entwicklung Stellenetat 2009 bis 2013
- Fluktuation 2011 bis 2014
- Vergleich Personalaufwand und Lohnsumme 2010 bis 2014
- Verteilung individuelle Lohnerhöhung für 2015

Die aus der Präsentation gewonnenen Erkenntnisse werden nachfolgend gemäss den von Grossrat Martin Breitenmoser gewünschten und von der StwK ergänzten Punkten wie folgt dargestellt:

1. Lohnstruktur
2. Wiederkehrende Individuelle Lohnanpassungen
3. Entwicklung des Stellenetats
4. Vergleich Personalaufwand und Lohnsumme
5. Fluktuation

2 Lohnstruktur

Die Lohnstruktur der kantonalen Verwaltung basiert auf einem 12-stufigen Funktionslohnrahmen. Dieser wiederum beruht auf einer durch Einreihungsmerkmale/Aufgaben gegebenen Kategorisierung von 12 Funktionsstufen.

Tabelle 1 zeigt die 12 Funktionsstufen, inkl. Mitarbeitende pro Funktionsstufe gem. Kommentar.

Stufe	Charakteristische Merkmale, Anforderungen		Gemäss Zählung per 30.9.2014 (ohne Bürgerheim, Spital, Lehrer Gymnasium; nur dauernd angestelltes Personal)
1	Hilfsfunktionen	Anlehre; absolut klare Problemstellung, meistens checklistenartiges Vorgehen möglich, Unterstützungsarbeiten, kaum Entscheide	15 Mitarbeitende
2	Einfache Sachbearbeitung	2-jährige Bürolehre, fallweise Berufslehre hoher Routineanteil, Arbeit mit begrenzter Autonomie, enges Fachgebiet; klare Arbeitsvorgaben; einfache Sachentscheide	19 Mitarbeitende
3	Selbständige Sachbearbeitung	Berufslehre mehrerheitlich Aufgaben mit Wiederholcharakter, gewisser Anspruch an Selbständigkeit und Flexibilität. Einfache Sachentscheide in der Regel ohne finanzielle Folgewirkungen.	39 Mitarbeitende
4	Selbständige Sachbearbeitung mit erhöhten Anforderungen	Berufslehre; fallweise mit Kenntnissen in mehr als einem Fachbereich. Mehrerheitlich Aufgaben mit Wiederholcharakter; Anspruch an Selbständigkeit, Flexibilität und fallweise an Eigeninitiative. Sachentscheide in der Regel ohne nennenswerte finanzielle Auswirkungen, Fehler rasch feststellbar	23 Mitarbeitende
5	Fachspezialist I	Berufslehre; fallweise Zusatzausbildung (z.B. Eidg. Fachausweis) oder Handelsmatura. Gewisse Autonomie und Gestaltungsfreiraum sowie Anspruch an Planungsfähigkeit in klar abgegrenzten Aufgaben-(Teil-)Bereich. Entscheide mit gewisser Risikokomponente; (geringe) finanzielle Auswirkungen möglich; Fehler in kurzer Zeit erkennbar; vereinzelt Führung von Mitarbeitern.	28 Mitarbeitende
6	Fachspezialist II	Ausbildungsniveau i.d.R. eidg. Fachausweis, Techniker TS, Meister; fallweise Niveau Primarlehrer Selbstständige Lösung von wechselnden Sachbearbeitungsproblemen; gelegentlich neue Lösungen nötig. Verantwortung für einen klar begrenzten Aufgabenbereich oder Spezialistentätigkeit (teilweise) mit erhöhter Bedeutung auch für "Externe"; gewisses Risiko vorhanden; teilweise Führung von Mitarbeitern.	20 Mitarbeitende
7	Fachspezialist III	Ausbildungsniveau bspw. Eidg. Fachausweis, Techniker TS; Fachausweis mit Zusatzausbildung Selbstständige Lösung von anspruchsvolleren, wechselnden Sachbearbeitungsproblemen; teilweise ungewisse Entscheidungsgrundlagen. Verantwortung für einen begrenzten Aufgabenbereich und/oder Führung von Mitarbeitern; beschränkte finanzielle Auswirkungen möglich.	19 Mitarbeitende
8	Projektbearbeitung I	Höhere Berufsdiplome (HTL, HWV, etc.) oder Berufsdiplome mit Zusatzausbildung und langjähriger Erfahrung; vereinzelt Hochschule. Hoher Anspruch an Problemlösungsfähigkeit: auch analytische und konzeptionelle Problemstellungen; Entscheide teilweise auf ungewissen Annahmen basierend. Verantwortung für (einfachere) Projekte und/oder Führung von Mitarbeitern; bedeutungsvoller i.d.R. klar begrenzter Verantwortungsbereich, fallweise grössere finanzielle Auswirkungen möglich.	18 Mitarbeitende
9	Projektbearbeitung II	Höhere Berufsdiplome (HTL, HWV, etc.) fallweise bis Universität. Komplexere und fallweise auch innovative Problemstellungen, teilweise sehr hohe Anforderungen an Selbstständigkeit, Flexibilität und Planungs- und Entscheidungsfähigkeit. Verantwortung für umfassende resp. anspruchsvollere Projekte und/oder Führung von Mitarbeitern; Verantwortung für einen abgeschlossenen Führungs- und/oder für einen für die Gesamtverwaltung bedeutungsvollen Tätigkeitsbereich.	11 Mitarbeitende
10	Führungsfunktion I	Höhere Berufsdiplome bis Universität; mehrjährige Berufserfahrung. Umfassende und anspruchsvolle Problemstellung, eigenständige Gestaltung eines Fachgebietes; öfters schwierige Entscheide. Verantwortung für einen anspruchsvollen Führungs- oder Tätigkeitsbereich, teilweise mit wesentlichem Einfluss auf die Leistung der Gesamtverwaltung. Verantwortung für einen umfassenden Führungs- oder Fachbereich	6 Mitarbeitende
11	Führungsfunktion II	Niveau höhere Berufsdiplome bis Universität; i.d.R. langjährige Berufserfahrung. Komplexes Aufgabenspektrum mit durchwegs hohen Anforderungen an die Problemlösungs- und Koordinationsfähigkeit; oberste Fachkompetenz zu einem Fachbereich; Entscheide häufig auf ungewissen Annahme; Vordenkerrolle. Verantwortung für einen umfassenden Führungs- oder Fachbereich mit (wesentlichem) Einfluss auf die Leistung der Gesamtverwaltung.	12 Mitarbeitende
12	Führungsfunktion III	Universität Komplexe Aufgabenstellung mit durchwegs sehr hohen Anforderungen an die Problemlösungs- und Koordinationsfähigkeit; Blick für (politische) Gesamtzusammenhänge unabdingbar. Gesamtverantwortung mit entscheidenden Einfluss auf die Leistung der Gesamtverwaltung.	1 Mitarbeiter

Tabelle 1

Für jede Funktionsstufe sind grundsätzlich ein Minimal- und ein Maximallohn definiert. Die Mitarbeitenden einer Stufe werden in der Regel im Rahmen dieser Lohnspanne eingestuft. Es gibt aus verschiedenen Gründen immer wieder Abweichungen (aus der Vergangenheit gewachsene Fakten; Marktpreis für Spezialisten, der nicht mit der Funktionslohnstufe kompatibel ist).

Die StwK hat auf der Basis des entsprechenden vom FD zur Verfügung gestellten Datenmaterials verschiedene Analysen durchgeführt. So wurde z.B. die Entwicklung des Mittelwerts des Lohnrahmens pro Funktionsstufe versus Durchschnitt der effektiven Löhne verglichen. Tendenziell liegt der Durchschnitt der Löhne deutlich über dem rechnerischen Mittelwert des Lohnrahmens. Das ist ein vom FD (und der StK) erkanntes systemisches Problem, das nach der Revision der Personalverordnung angegangen werden soll. Eine entsprechende Angleichung von Funktionsstufen/Funktionslohnrahmen mit der effektiven Lohnsituation muss mit dem klaren Ziel von Kostenneutralität angegangen werden.

Tabelle 2 führt folgende Vergleiche auf:

1. Den prozentualen Zuwachs des Durchschnittes des Lohnrahmens (Ø Lohnrahmen) versus den prozentualen Zuwachs der durchschnittlichen Lohnsumme (Ø Löhne) pro Funktionsstufe für die Jahre 2009-2014.
2. Die prozentuale Differenz der Abweichung des Durchschnitts der Löhne (Ø Löhne) gegenüber dem Durchschnitt des Lohnrahmens pro Funktionsstufe für die Jahre 2009 und 2014.

Zuwachs 2009 - 2014					Abweichung (Ø Löhne) vs (Ø Lohnrahmen)		
FS	Ø Lohnrahmen	in %	Ø Löhne	in %	2009	2014	Differenz
1	815	2%	8'169	15%	7%	21%	14%
2	928	2%	3'224	5%	6%	10%	4%
3	1'041	2%	2'430	4%	7%	9%	2%
4	1'154	2%	2'648	3%	8%	10%	2%
5	1'265	2%	1'930	2%	10%	11%	1%
6	1'379	2%	-463	0%	15%	13%	-2%
7	1'491	2%	-2'365	-2%	18%	14%	-4%
8	1'603	2%	4'416	4%	17%	20%	2%
9	1'715	2%	250	0%	11%	10%	-2%
10	1'828	2%	904	1%	19%	18%	-1%
11	1'941	2%	15'131	11%	11%	21%	11%
12	2'053	2%	-	-	-	-	-

Tabelle 2

Die Gegenüberstellung zeigt, dass sich die Abweichung des Durchschnitts der bezahlten Löhne zum Durchschnitt des Lohnrahmens der einzelnen Funktionsstufen sehr unterschiedlich entwickelt hat. Während sich die Abweichung in einzelnen Funktionsstufen klar vergrössert hat, hat sie in anderen Funktionsstufen nur marginal zu- oder sogar abgenommen. Das zeigt die grundsätzlichen Bestrebungen, die Ziele und Grenzen des Funktionslohnrahmens einzuhalten, wenn das in gewissen Fällen auch sehr schwierig ist.

Der hohe Zuwachs in der untersten Funktionsstufe spiegelt das Bestreben, hier eine faire Entlohnung zu bieten. Der markante Zuwachs in der Funktionsstufe 11 lässt sich auf den zunehmenden Bedarf an qualifiziertem Fach- und Führungspersonal zurückführen, das auf dem Markt meistens nur schwer zu finden ist.

3 Wiederkehrende individuelle Lohnanpassungen 2000 - 2014

Tabelle 3 zeigt die gesamten (allgemeinen + individuellen) prozentualen Lohnerhöhungen der Jahre 2000 – 2015. In den Jahren 2006 und 2007 wurde vom Betrag der gesamten individuellen Lohnerhöhung jeweils ein Sockelbetrag in der genannten Grösse ausgeschieden. Dieser wurde für eine homogen verteilte Lohnerhöhung über alle Lohnstufen eingesetzt. Davon haben die unteren Lohnstufen überproportional profitiert. Zugleich reduzierte dies den verbleibenden Betrag für individuelle Lohnerhöhungen deutlich. In der Folge verblieb nur wenig Spielraum, um Mitarbeitenden mit guten Leistungen in den höheren Lohnstufen eine angemessene individuelle Lohnerhöhung zu gewähren. Da sich das Modell mit Gewährung eines Sockelbetrags nicht bewährte, wurde es in der Folge nicht mehr angewandt.

Lohnerhöhungen 2000 - 2015						Vergleich LIK (Landesindex der Konsumentenpreise) Basis 2000 = 100%		
	Allgemein in %	Kumulativ gem. LIK	Individuell in %	davon Sockelbetrag	Total in %			
		98.8				1999	98.8	
2000	1.5	100.3	0		1.5	2000	100.3	1.5
2001	2	102.3	0		2	2001	101.3	1.0
2002	1	103.3	2.5		3.5	2002	102.0	0.7
2003	1	104.3	0		1	2003	102.6	0.6
2004	0.5	104.9	1		1.5	2004	103.4	0.8
2005	1	105.9	0.5		1.5	2005	104.7	1.3
2006	0	105.9	1.5	600.00	1.5	2006	105.8	1.1
2007	0	105.9	2.2	1'040.00	2.2	2007	106.5	0.7
2008	0.6	106.5	0		0.6	2008	109.1	2.6
2009	2	108.7	1		3	2009	108.6	-0.5
2010	0	108.7	0		0	2010	109.4	0.8
2011	1.1	109.9	0.6		1.7	2011	109.6	0.2
2012	0.5	110.4	1		1.5	2012	108.8	-0.8
2013	0	110.4	0		0	2013	108.6	-0.2
2014	0	110.4	0		0	2014	108.6	0.0
2015	0	110.4	1.5		1.5	2015		
Ø pro Jahr	0.70		0.74		1.44			0.7

Quelle: Personalamt

Quelle: LIK / Source: IPC

Tabelle 3

Die allgemeinen Lohnerhöhungen haben sich im Durchschnitt der betrachteten Periode gemäss der Teuerung entwickelt, dies entspricht einem Zuwachs von 0.7% pro Jahr. Die zusätzlichen durchschnittlichen individuellen Lohnerhöhungen liegen im gleichen Rahmen.

Auf Vorschlag der StK wurden im Jahr 2014 keine individuellen Lohnerhöhungen und auch kein Teuerungsausgleich gewährt, da bereits im Jahresabschluss 2012 eine Rückstellung für die Finanzierung der höheren Pensionskassenbeiträge gemacht wurde. Diese entsprach rund 1% der Lohnsumme. Trotz der höheren Pensionskassenbeiträge blieb die Nettolohnsumme der einzelnen Lohnempfänger gleich. Das heisst, dass einzelne Mitarbeitende eine indirekte Lohnerhöhung von bis zu 2.5% erhielten. Ältere Mitarbeitende wurden von dieser Massnahme bewusst bevorzugt. Zudem übernahm der Kanton für alle Mitarbeitenden hälftig die Krankentaggeldversicherungsprämien. Dadurch entstand für die Mitarbeitenden eine kleine Realloohnerhöhung von rund 0.25% der Lohnsumme.

Ebenso fehlen in der Tabelle 3 die in der Rechnung 2013 abgebildeten Fr. 500'000.-- für Personalmassnahmen.

Tabelle 4 zeigt die Verteilung und Nutzung der individuellen Lohnerhöhung in den Departementen für das Jahr 2015. Die gesamte für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung stehende kantonale Lohnsumme wird zunächst proportional auf die einzelnen Departemente verteilt. Innerhalb des Departements liegt die Kompetenz zur weiteren Aufteilung/Verteilung beim Departementsvorsteher. Zusammen mit den Amtsleitern nimmt er die entsprechenden individuellen Anpassungen vor. Dieses Vorgehen wird zurzeit als das praktikabelste Modell betrachtet. Andere mögliche Modelle werden derzeit durch das Personalamt zuhanden der StK geprüft (z.B. eine departmentsübergreifende Sicht).

	Lohnsumme 2014	Für individuelle Verteilung zur Verfügung (1.5 %)	effektiv individuell verteilt	Differenz
Ratskanzlei	985'055.50	14775.83	14'830.00	54.17
Bau- und Umweltdepartement	2'493'010.00	37'395.15	37'597.00	201.85
Erziehungsdepartement	1'223'969.00	18'359.54	18'371.00	11.47
Finanzdepartement	2'697'326.00	40'459.89	33'216.00	-7'243.89
Gesundheits- und Sozialdep.	1'263'142.00	18'947.13	11'460.00	-7'487.13
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	5'049'090.00	75'736.35	73'144.90	-2'591.45
Land- und Forstwirtschaftsdepartement	875'680.00	13'135.20	13'148.00	12.80
Volkswirtschaftsdepartement	1'207'395.00	18'110.93	18'189.44	78.51
Gesamt	15'794'667.50	236'920.01	219'956.34	-16'963.67
		1.50%	92.84%	-7.16%

Leichte Überschreitungen können aus Aufrundungen (der Lohn wird auf das nächste ganze Vielfache von 13 erhöht) entstehen.

Quelle: Personalamt

Tabelle 4

Eine vollumfängliche und punktgenaue Ausschöpfung des zugeteilten/errechneten Betrags für individuelle Lohnerhöhungen ist nicht in jedem Fall möglich. Dies auch deshalb, weil der Anteil für individuelle Lohnerhöhungen im Rahmen des Gesamtbudgets bestimmt wird, also zu einem Zeitpunkt, bevor Mitarbeitergespräche, Leistungsbeurteilung und entsprechende individuelle Lohnerhöhungen vorgenommen werden. Unterschreitungen zeigen, dass die individuellen Lohnerhöhungen grundsätzlich bewusst angewandt und nicht in jedem Fall voll ausgeschöpft werden.

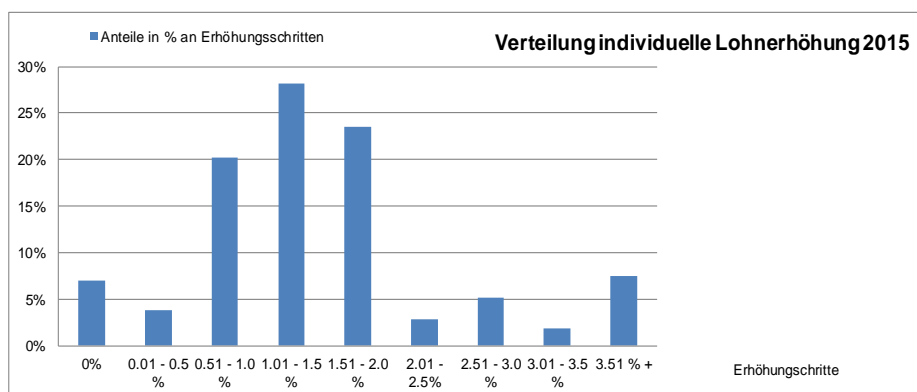
Tabelle 5 zeigt die Zurückhaltung in der konsequenten Durchsetzung von individuellen Lohnerhöhungen. Der tiefe Bereich von 0 bis 0.5% Lohnerhöhung betrifft gerade 11% der Mitarbeitenden, der hohe Bereich mit mehr als 2% Lohnzuwachs macht nur 7% aus. 72% liegen im mittleren Bereich von 0.5% - 2% Lohnerhöhung.

Strukturelle und leistungsbezogene Unstimmigkeiten im Lohngefüge können auf diese Art und Weise weder kurz- noch mittelfristig ausgeglichen werden. Der bewusst steuernde Effekt, der den individuellen Lohnerhöhungen hätte zukommen sollen, wurde demnach nicht entschieden wahrgenommen.

Verteilung individuelle Lohnerhöhung - Zusammengefasst in Erhöhungsschritten

Anzahl Mitarbeitende (MA) Anteil in %	Erhöhung um									
	0%	0.01 - 0.5 %	0.51 - 1.0 %	1.01 - 1.5 %	1.51 - 2.0 %	2.01 - 2.5%	2.51 - 3.0 %	3.01 - 3.5 %	3.51 % +	
Total	213	15	8	43	60	50	6	11	4	16
100%		7%	4%	20%	28%	23%	3%	5%	2%	8%

Anzahl MA mit einer Erhöhung <= 0,5 %	23	11%
Anzahl MA mit einer Erhöhung > 0.5% und <= 2.0 %	153	72%
Anzahl MA mit einer Erhöhung > 2.0%	37	17%
	213	100%



Quelle: Auswertung des Personalamtes

Tabelle 5

4 Entwicklung Stellenetat 2009 - 2014

Tabelle 6 zeigt die Entwicklung des Stellenetats von 2009 bis 2014. Neben den allgemein steigenden Anforderungen bei bund- und kantonsübergreifenden Aufgaben, sind es primär zusätzliche gesetzliche Anforderungen und Leistungsverbesserungen bei kantonsinternen Aufgaben, welche die nachfolgend dargestellte Personalressourcenerhöhung bedingt haben (siehe beispielsweise Voranschlag 2015).

		Total	BUD	ED	FD	GSD	JPMD	LFD	VD	RK	Heime	Gymnasium
2009	Angestellte	266	32	85	28	38	51	10	12	10	zusätzlich zu GSD	zusätzlich zu ED
	Vollzeitstellen %	215.4	28.7	57.9	22.9	29.6	46.9	8.8	11.8	8.9		
2010	Angestellte	283	32	100	28	39	52	9	12	11	37	72
	Vollzeitstellen %	220.0	27.5	64.0	25.0	27.6	47.0	8.4	11.3	9.2		
2011	Angestellte	295	33	24	30	11	55	10	12	11	35	64
	Vollzeitstellen %	227.0	28.0	13.6	25.1	10.0	50.1	8.9	11.4	9.2		
2012	Angestellte	288	34	25	28	11	58	10	12	11	39	70
	Vollzeitstellen %	224.4	28.3	13.3	24.2	8.7	53.1	8.9	11.4	9.4		
2013	Angestellte	309	37	25	29	13	58	11	15	12	42	69
	Vollzeitstellen %	233.9	30.7	13.6	24.8	9.8	52.0	9.9	12.8	9.7		
2014	Angestellte	317	34	26	33	14	61	10	16	12	Die Zuwachszahlen für ED und GD berücksichtigen die speziell aufgeführten Zahlen 2011- 2014	
	Vollzeitstellen	236.5	28.4	13.6	27.8	10.3	53.4	9.5	12.8	9.6		
Zuwachs Angestellte		51	2	10	5	18	10	0	4	2		
		19.2%	6.3%	11.8%	17.9%	47.4%	19.6%	0.0%	33.3%	20.0%		
Zuwachs Stellenprozente		21.1	-0.3	0.0	4.9	7.5	6.5	0.7	1.0	0.7		
		9.8%	-0.9%	0.1%	21.4%	25.3%	13.9%	8.0%	8.5%	7.9%		

Quelle: Geschäftsberichte 2009 bis 2014

Es handelt sich um eine Stichtagsbetrachtung per 31.12. Zufällig doppelt besetzte oder vakante Stellen können das Ergebnis verzerren.

Tabelle 6

5 Vergleich Personalaufwand und Lohnsumme 2010 - 2014

Tabelle 7 zeigt die Entwicklung des Gesamtpersonalaufwandes und speziell die Gesamtpersonalkosten und Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals für die Jahre 2010 bis 2014. Eine durchgängige homogene Analyse kann nicht gemacht werden, da nicht alle Zahlen vollständig verglichen werden können (siehe Bemerkungen in der Tabelle) oder noch nicht vollständig vorhanden sind (detaillierte Personalzahlen 2014). Für die Jahre 2012 bis 2014, für welche die entsprechenden Daten vorhanden sind, wurde auch ein Vergleich Vollzeitstellen versus Gesamtpersonalkosten respektive Lohnkosten gemacht.

Konto Sachgruppe	2010*	2011*	2012**	2013**	2014**	Zuwachs 2010 - 2014				Zuwachs 2012 - 2014			
						Zuwachs Total Fr.	Zuwachs Total %	Ø pro Jahr in Fr.	Ø pro Jahr in %	Zuwachs Total Fr.	Zuwachs Total %	Ø pro Jahr in Fr.	Ø pro Jahr in %
30 Personalaufwand	20'833'886	20'042'693	21'094'309	21'493'788	21'538'755	704'869	3.4%	176'217	0.8%	444'446	2.1%	222'223	1.1%
Behörden, Kommissionen und 300 Richter	1'012'250	1'047'300	1'011'165	1'100'707	1'161'760	149'510	14.8%	37'378	3.7%	150'595	14.9%	75'298	7.4%
Gesamtpersonalkosten	19'821'637	18'994'392	20'083'144	20'393'080	20'376'995	555'358	2.8%	138'839	0.7%	293'851	1.5%	146'926	0.7%
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	16'696'489	15'907'754	16'344'471	16'635'637	17'016'299	319'810	1.9%	79'952	0.5%	671'828	4.1%	335'914	2.1%
303 Sozialversicherungsbeiträge	1'379'142	1'357'484	1'393'921	1'432'213	1'449'775								
304 Personalversicherungsbeiträge	1'451'285	1'427'629	1'497'766	1'506'654	1'545'394								
305 Unfall- und Kranken- versicherungsbeiträge	133'823	145'616	146'331	119'347	129'954								
306 Dienstkleider,- Wohnungs- und Verpflegungszulagen	35'921	53'493	89'862	95'766	123'570								
309 Übriges	124'977	102'416	610'793	603'463	112'003								
Vergleich: Vollzeitstellen ohne Heime/Gymnasium			157	163	165								
Ø Gesamtpersonalkosten pro Vollzeitstelle ohne Heime/Gym.			127'674	124'958	123'198								
Ø Lohnkosten (Kto. 301) pro Vollzeitstelle ohne Heime/Gym.			103'906	101'934	102'880								
Quelle: Sachgruppenstatistik Rechnung 2010-2014						* inkl. Bürgerheim, aber ohne Abfall, Abwasser, Gymnasium, Spital				** Ohne Bürgerheim, Abfall, Abwasser, Gymnasium, Spital			

Tabelle 7

6 Fluktuationen

Tabelle 8 zeigt die durch Mitarbeitende direkt verursachte Fluktuation im Vergleich zu den Mitarbeiterzahlen. Die Zahlen zeigen, dass die direkte Form der Fluktuation sehr klein ist.

Austritte Total		Neuorientierung MA								Mitarbeiter		Prozent Fluktuation	
		BUD	ED	FD	GSD	JPMD	LFD	VD	RK				
2011	8		4	1	1			1	1	295	2.71%		
2012	7	1		1		2		2	1	288	2.43%		
2013	9	1	2	1	1	3		1		309	2.91%		
2014	8	1	2	1.5	1	1.5			1	n/a	n/a		
2011-2014	32	3	8	4.5	3	6.5	0	4	3				

Tabelle 8

7 Erkenntnisse und Empfehlungen der StwK

Aufgrund der Analyse des vom FD zur Verfügung gestellten Datenmaterials, den Gesprächen mit dem FD und weiteren der StwK bekannten Fakten zur Personal- und Lohnsituation in der Verwaltung, kommt die StwK zu den folgenden Erkenntnissen:

- Die Gesamtentwicklung von Stellenetat und Personalkosten in der kantonalen Verwaltung wird mit Blick auf die Entwicklung des Kantons im betrachteten Zeitraum als angemessen bewertet.
- Als Hintergrund dieser Entwicklung müssen einerseits das Wachstum des Kantons (Einwohnerzahlen, Gewerbe, Bautätigkeit, Infrastruktur), speziell aber auch die wachsende Komplexität von Aufgaben und Auflagen betrachtet werden (z.B. neue gesetzliche Auflagen, notwendige neue Verordnungen etc.).
- Diese Gesamtentwicklung bewirkt einerseits einen Mehrbedarf an Personalressourcen, zum andern aber auch einen höheren Bedarf an spezialisierten Fachkräften.
- Die Kleinheit des Kantons bringt viele Vorteile in der Verwaltung (z.B. Überblickbarkeit, Vermeidung von Redundanzen), aber auch Problembereiche mit sich, die finanzielle Konsequenzen beinhalten können. Erwähnt seien hier z.B. eine kritische/ungenügende Stellvertreterregelung, positive Gleitzeit- und Feriensaldi.

Aufgrund ihrer Analyse fasst die StwK ihre gewonnen Erkenntnisse in die folgenden Empfehlungen an die StK und das FD zusammen:

- Die immer wieder thematisierte Notwendigkeit von strukturellen Anpassungen der Funktionsstufen/des Funktionslohnrahmens muss mit hoher Priorität angegangen werden, idealerweise noch vor der Revision der Personalverordnung. Anderenfalls wird dieses systemische Problem bei Neuanstellungen immer wieder zu neuen Spezialfällen und zur Nichteinhaltung von Rahmenbedingungen führen, die in der Folge weitergetragen werden müssen.
- Das für individuelle Lohnanpassungen gesprochene Budget muss, entsprechende überdurchschnittliche Leistung vorausgesetzt, konsequent für den Ausgleich bestehender struktureller Salärungleichheiten genutzt werden, damit diese in absehbarer Zeit ausgeglichen

werden können. Das entspricht einer klaren, wiederkehrenden Forderung des Grossen Rates und der StwK.

- Dafür muss in Kauf genommen werden, dass selbst Mitarbeitende mit guten Leistungen in Jahren ohne generelle Lohnerhöhung keinen Reallohnzuwachs erfahren. Das entspricht den heutigen Gepflogenheiten/Praxis in der Wirtschaft, wo gute und entsprechend entlohnte Mitarbeitende in Zeiten ohne Teuerung oftmals über Jahre hinweg ohne Lohnerhöhungen auskommen müssen.

Staatwirtschaftliche Kommission

Anhang

Antrag Martin Breitenmoser an StwK, Grossratssitzung vom 1. Dezember 2014

Personallöhne

Ich war etwas gar überrascht von der Ankündigung, dass die StK eine Lohnerhöhung von 1.5% vorschlägt.

Überrascht vor allem darum, weil diese Lohnerhöhung etwas gar quer in der Landschaft steht. Die UBS-Umfrage ergab eine durchschnittliche Lohnerhöhung über alle Branchen von 0.9%. Der Bund gibt seinen Mitarbeitern eine Lohnerhöhung von nur 0.2%. Für die Mitarbeiter des Kantons St.Gallen gibt es gar eine Null-Runde.

Begründet wird diese Lohnerhöhung mit einer individuellen Lohnanpassung. Es ist nun schon das dritte Jahr, dass mit diesem Argument die Löhne in Appenzell I.Rh. überproportional steigen.

2012	UBS	1.1%	AI	1.5%, davon 0.9% individuelle Lohnanpassungen
2013	UBS	1.1%	AI	3% (Anpassungen Stellenplan, Doppelbesetzungen, individuelle Lohnanpassungen ?%)

Für mich ist aber auch eine individuelle Lohnanpassung eine Lohnerhöhung.

Für unser Gewerbe in Appenzell I.Rh. ist das nicht ein besonders gutes Zeichen, wenn der Kanton der Spitzenreiter in der Lohnrunde 2015 ist.

Daneben steigt der Personalaufwand von Jahr zu Jahr. 2013 waren es noch 14.33% des Aufwandes, 2015 schon 15.37%. Das bedeutet, dass der Kanton zwischen 2013 und 2015 rund Fr. 1 Mio. mehr Lohn ausbezahlt.

Diese ganze Entwicklung ist für mich beunruhigend, und ich frage mich, wohin diese Entwicklung führen wird.

Das Lohnargument ist bei weitem nicht das wichtigste Kriterium:

- Betriebsklima
- Sicherer Arbeitsplatz
- Anerkennung
- Und an vierter Stelle kommt der Lohn

Anscheinend werden diese Bereiche in der Verwaltung gelebt. Die meines Erachtens kleine Fluktuation von Mitarbeitern zeigt eine hohe Arbeitsplatzzufriedenheit. Daneben gibt es noch weitere, weiche Faktoren die es attraktiv machen, in der Verwaltung unseres Kantons zu arbeiten: Krankenkasse, Steuern, Wohnqualität... Diese Qualitäten sind meines Erachtens mehr wert als vergleichsweise höhere Löhne.

Ich bitte die StwK für das Budget 2016 folgende Themen einmal etwas vertiefter zu beleuchten:

- Die wiederkehrenden individuellen Lohnanpassungen
- Personalfuktuation
- Lohnstruktur

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat sechs Landrechtsgesuche von insgesamt sieben Personen.